Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens

Verein für Geschichte Schlesiens

wichtiger, je nothwendiger eine Reform des Clerus in Oberschlesien ist, welche nur durch Einwirkung eines inländischen Bischofs erzielt werden kann."

Zum Schluß wird in dem Gutachten gesagt:

„In financieller Hinsicht gedenken wir nur der großen Contributionen, welche Frankreich im Kriege vom Jahre 1806 der Provinz Schlesien auferlegt und der Revenüen, die es daraus gezogen hat. Das hohe Finanzministerium befindet sich im Besitz aller darüber ausführlich sprechenden Nachrichten.

Wenig gerechnet, hat Schlesien an Contribution und Revenüen 14 Millionen Thaler baar an Frankreich gezahlt. Es wäre gewiß billig, wenn Frankreich jetzt diese Summe zurückzuzahlen verpflichtet werden könnte.

Die Aufhebung der Stipulationen der Bayonner Convention unterliegen übrigens wohl keinem Bedenken, auch ist nicht zu zweifeln, daß man das an Holland bei Gelegenheit des Darlehns-negoce gegebene Versprechen,

die alte, auf Schlesien haftende, verjährte Provincial-Schuld, deren Bezahlung Friedrich II. mit Schlesien zugleich übernommen hatte, an Holland bezahlen zu wollen,

nunmehr wieder als aufgelöst ansehen und damit eine La wälzen werde, die für den Staat und die garanti höchst drückend hätte werden müssen."

VI.

Die Nachrichten der Cisterzienser über Kloster Leubus.

Von Wilhelm Schulte.

Die Urkundenfälschungen namentlich des 14. Jahrhunderts haben eine kaum glaubliche Verwirrung in der ältesten Geschichte Schlesiens angerichtet, indem sie die wenigen echten Ueberlieferungen völlig in den Hintergrund drängten oder wenigstens deren rechte und natürliche Würdigung erschwerten. So ging es mit dem merkwürdigen Fragmente über die ältesten Besitzungen des Sandstiftes[1]), so auch mit
[illegible] versus I[illegible]

[illegible] erste H[illegible] der versus. Dr. W. Wattenbach, hat
[illegible] th der [illegible] e älteste Geschichte von Kloster Leubus
[illegible] tet de[illegible] en Ungenauigkeit" insofern richtig erkannt,
[illegible] treffe[illegible] och gar nicht unmöglich, daß
[illegible] zu [illegible] ing bei Breslau Benediktiner
[illegible] gin[illegible] isterziensern weichen mußten;
[illegible] ahr[illegible] de Erzählung, daß die zuerst
[illegible] Cisterzienser aus Pforta sich
[illegible] law erst nach seiner Heimkehr
[illegible] bschluß des Friedens mit seinen
[illegible] uernde Stiftung auszuführen"[2]).
[illegible] utung dieser Ueberlieferung konnte
[illegible] de nicht gelangen, weil er erstens
[illegible] ngsurkunde von *1175 festhielt*[3]).

[1]) [illegible] on Oels S. 10 f.
[2]) [illegible] V. S. 196.
[3]) [illegible] sters Leubus S. 1 f. Ueber die [illegible]
[illegible] ngsbriefes vgl. „die Anfänge der [illegible]
[illegible] S. 71 ff.

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Dreiunddreißigster Band.

Breslau,
E. Morgensterns Buchhandlung (E. Wohlfarth).
1899.

Heyn

I.

Die Handschriften der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.

Von Professor Dr. Staender.

I. Entstehung der Sammlung.

Die Handschriften-Sammlung der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau ist dem äußern Umfange nach nicht unbedeutend, sie weist zur Zeit nahezu 4000 Bände auf. Mit dieser Zahl übertrifft sie den Manuscripten-Bestand beispielsweise der Bonner Universitäts-Bibliothek[1]), oder den der Paulina zu Münster i. W.[2]) um das Vier- bis Fünffache. Dementsprechend ist auch die Menge der werthvollern Codices in Breslau erheblicher; der Gesammtcharakter aber dieser Sammlung ist der nämliche wie jener der genannten beiden andern. Der Grund solcher Uebereinstimmung liegt in der Geschichte dieser Bibliotheken: sie bildeten die rettende Zufluchtsstätte für die litterarischen Besitzthümer säcularisirter Klöster.

Die Preußische Provinz Schlesien besaß zur Zeit einundneunzig Klöster und Stifte, denen das Jahr 1810 die Auflösung brachte. Die Leitung des überaus umfangreichen und schwierigen Auflösungsgeschäftes lag in der Hand der „Haupt-Säcularisations-Commission", die naturgemäß ihren Sitz in Breslau hatte. Zum Zwecke einer

---

[1]) Vergl. Chirographorum in bibliotheca academica Bonnensi servatorum catalogus. Vol. II, quo libri descripti sunt praeter Orientales reliqui. Conposuerunt Antonius Klette et Josephus Staender. Bonnae, 1858—1876. 4°.

[2]) Vergl. Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi catalogus . . . editus studio et opera Josephi Staender. Vratislaviae, 1889. 4°.

erleichterten Uebersicht und schnellern Förderung der zu bewältigenden Arbeiten war die Gesammtmasse der von der Maaßnahme betroffenen Klöster in drei größere Bezirke abgetheilt: der erste und zweite umfaßte je einige dreißig Klöster des Landes, der dritte die der Stadt Breslau. Das in den Akten [1]) befindliche amtliche Verzeichniß hat nachstehende Form: I. Bezirk. 1. Das Stift Trebnitz, 2. das Stift Leubus, 3. das Benedictiner-Kloster zu Wahlstatt, 4. das Augustiner-Kloster zu Sagan, 5. Collegiatstift zu Glogau, 6. Jungfrauenstift ad S. Claram daselbst, 7. Dominicaner-Kloster zu Glogau, 8. Franciscaner-Kloster daselbst, 9. Stift Rauden, 10. Stift zu Himmelwitz, 11. Minoriten-Kloster zu Neumarkt, 12. Capuciner-Kloster zu Brieg, 13. Carmeliter-Convent zu Freistadt, 14. Maria Magdalenen-Jungfrauenstift zu Sprottau, 15. Franciscaner-Convent zu Jauer, 16. Jungfrauenkloster S. Francisci zu Jauer, 17. Dominicaner-Kloster zu Bunzlau, 18. Stift Liebenthal, 19. Minoriten-Kloster zu Löwenberg, 20. Jungfrauenstift zu Naumburg, 21. Collegiatstift zum hl. Grabe in Liegnitz, 22. Jungfrauenstift ad S. Benedictum zu Liegnitz, 23. Franciscaner-Convent daselbst, 24. Franciscaner-Convent zu Goldberg, 25. Collegiatstift ad S. Crucem zu Oppeln, 26. Dominicaner-Kloster zu Oppeln, 27. Minoriten-Kloster daselbst, 28. Franciscaner-Convent zu Gleiwitz, 29. Franciscaner-Convent zu St. Annaberg bei Leschnitz, 30. Augustinerstift bei St. Michael zu Rosenberg, 31. Carmeliter-Kloster zu Wohlau, 32. Carmeliter-Kloster zu Groß-Strenz, 33. Minoriten-Convent zu Beuthen, 34. Kloster Czarnowanz, 35. Barmherzige Brüder zu Pilchowitz. — II. Bezirk. 1. Stift zu Grüssau, 2. Cistercienser-Kloster Camenz, 3. Stift und Kloster Heinrichau, 4. Commende ad S. Petrum der Kreuzherren mit dem rothen Stern zu Münsterberg, 5. Augustiner-Kloster zum hl. Kreuz zu Strehlen, 6. Dominicaner-Kloster zu Frankenstein, 7. Collegiatstift ad S. Jacobum zu Neisse, 8. das Kreuzstift zu Neisse, 9. Franciscaner-Konvent zu Neisse, 10. Capuciner-Kloster daselbst, 11. Dominicaner-Kloster in der Friedrichstadt, 12. das

[1]) Es sind hier die Handakten Johann Gustav Büschings gemeint, über welche S. 3 u. f. das Nähere gesagt wird.

Jungfrauenstift Maria Magdalenen zu Neisse, 13. das Minoriten-Kloster zu Kosel, 14. Collegiatstift ad S. Bartholomaeum zu Ober-Glogau, 15. Minoriten-Convent zu Ober-Glogau, 16. Pauliner-Kloster zu Wiese, 17. Capuciner-Kloster zu Neustadt, 18. Barmherzige Brüder daselbst, 19. Collegiatstift zu Ratibor, 20. Kreuz-Propstei daselbst, 21. Jungfrauenstift ad S. Spiritum zu Ratibor, 22. Dominicaner-Kloster daselbst, 23. Franciscaner-Kloster daselbst, 24. Dominicaner-Kloster zu Schweidnitz, 25. Minoriten-Kloster daselbst, 26. Capuciner-Kloster daselbst, 27. Ursuliner-Jungfrauenstift daselbst, 28. Kreuzkirche ad S. Michael daselbst, 29. Propstei ad S. Barbaram zu Reichenbach, 30. Carmeliter-Kloster zu Striegau, 31. Benedictiner-Jungfrauenkloster daselbst, 32. Franciscaner-Convent zu Leobschütz, 33. Minoriten-Convent zu Loslau, 34. Minoriten-Convent zu Glatz, 35. Franciscaner-Convent daselbst. — III. Bezirk. 1. Bisthum zu Breslau, 2. Dom-Stift ad S. Joannem, 3. Collegiatstift zum hl. Kreuz, 4. Collegiatstift zum hl. Aegidius, 5. Sandstift, 6. St. Annenstift auf dem Sande, 7. Vincenzstift, 8. Matthiasstift, 9. Clarenstift, 10. Catharinenstift, 11. Ursulinerstift, 12. Elisabethinerstift, 13. Dominicaner-Kloster, 14. Minoriten-Kloster, 15. Franciscaner, 16. Capuciner, 17. Barmherzige Brüder. — Wie sich aus den spätern Akten ergiebt, ist diese Liste nicht ganz lückenlos; es fehlen nämlich: 1. die Propstei Casimir Kreis Leobschütz, 2. das Franciscaner-Kloster zu Namslau, 3. die Deutsche Ordens-Commende daselbst, 4. die Propstei in Warmbrunn. Andere kleine Versehen des Verzeichnisses sind stillschweigend verbessert. — Für die einzelnen Klöster waren meist ortseingesessene Specialcommissare bestellt, welche im Namen der Breslauer Haupt-Commission die Abwickelung der Geschäfte an Ort und Stelle besorgten. Das General-Commissorium für die bei den aufgehobenen Klöstern und Stiften sich vorfindenden Bibliotheken, Archive und Kunstsachen übernahm Johann Gustav Büsching, Sohn des Berliner Geographen Anton Friedrich Büsching.

Die Quelle, aus welcher die nachfolgende Darstellung geflossen ist, bilden der bei weitem überwiegenden Hauptsache nach die Handakten Büschings aus den Jahren 1810, 1811 und 1812. Wenn dieselben auch hinsichtlich der Vollständigkeit und der Ordnung zu wünschen

lassen, so gewähren sie doch die Möglichkeit, ein ziemlich erschöpfendes Bild der damaligen Vorgänge zu entwerfen; ich werde überall genau die Akten citiren, obgleich sie nicht gedruckt sind. Der Leser ist dadurch in den Stand gesetzt, die Richtigkeit meiner Angaben erforderlichen Falles ohne zeitraubendes Nachsuchen durch Vergleichung mit den Quellen zu prüfen. Büschings Akten bestehen aus fünf gehefteten Fascikeln und einigen wenigen losen Stücken; ihren Besitz verdankt die Bibliothek der Fürsorge August Roßbachs. Als Direktor des Museums für Kunst und Alterthum fand Roßbach den Aktenstoß in einem unbeachteten Winkel seiner Institutsräume. In richtiger Erkenntniß der Wichtigkeit seines Fundes für die Bibliothek übergab Roßbach die Papiere mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde dem Oberbibliothekar. Es ist überaus charakteristisch für den Entwicklungsgang, den die Ereignisse genommen, daß die wichtigste Urkundensammlung für die Entstehungsgeschichte einer großen Anstalt ihrem Archiv länger als ein halbes Jahrhundert fremd blieb. Das Gründungsbild unserer Bibliothek ist äußerst unerquicklich, Friedrich Woltmann hat uns dasselbe in seinem verdienstvollen Aufsatze „Joh. Gust. Gottlieb Büsching und die Centralbibliothek zu Breslau [1])“ mit großen, leider nur zu wahren Zügen gezeichnet. Woltmanns Umriß in allen Einzelheiten auszumalen muß einer Spezialgeschichte unserer Bibliothek vorbehalten bleiben; dieselbe zu schreiben liegt für jetzt nicht in meiner Absicht; es sollen die Vorgänge im Folgenden nur so weit in Betracht gezogen werden, als sie das Zustandekommen der Handschriften-Sammlung, sei es fördernd, sei es hemmend, beeinflußt haben.

Mit jugendlicher, vielleicht etwas ungestümer Begeisterung und wohl vorbereitet durch seine Studien im Allgemeinen, wie durch eine früher unternommene Durchmusterung der schlesischen Bibliotheken [2]) im Besondern trat der siebenundzwanzigjährige Büsching an seine Aufgabe heran. Das ihm übertragene Commissorium ist am 24. November 1810 ausgefertigt und hat folgenden Wortlaut [3]):

[1]) Rübezahl. Der Schlesischen Provinzialblätter 37. Jahrg. Der neuen Folge 12. Jahrg. Herausgegeben von Th. Oelsner. Breslau, 1873. 8⁰. SS. 3 ff.
[2]) Vgl. Woltmann, a. a. O. S. 4. [3]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 20.

Commissorium für den Herrn Doctor Büsching wegen Auf- und Uebername der in den nunmehr aufgehobenen katolischen Stiftern und Klöstern Schlesiens, vorhandenen Bibliotheken, Archive, Münz-Sammlungen und Kunstgegenstände aller Art.

Da es nothwendig ist, daß die in den nunmehr aufgehobenen katolischen Stiftern und Klöstern in Schlesien, vorhandenen Bibliotheken, Archive, Münz-Sammlungen und Kunstgegenstände aller Art, gehörig inventirt, geordnet, und seiner Zeit zu einem zweckmäßigen Gantzen vereinigt, zu dem Ende aber sorgfältig asservirt werden: als wird, der höchsten Orts ergangenen Anweisung zu Folge, dem Doctor Herrn Büsching Wohlgebohren hiemit der Auftrag ertheilt, Sich nach und nach in sämmtliche aufgehobene Stifter und Klöster der Provinz Schlesien zu begeben und daselbst

1) alle darin befindliche Bibliotheken, Archive und Dokumente zu revidiren, darüber einen Katalog anzufertigen und für deren sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen, vorzüglich aber wegen künftiger Benutzung derselben, die zweckdienlichen Vorschläge zu machen;

2) desgleichen auch sämmtliche in den Klöstern und Stiftern vorfindliche, goldene und silberne Münzen, Medaillen und Kunst-Sachen aller Art, ebenfalls zu revidiren, zu ordnen und zu verzeichnen, über deren künftige Benutzung und Aufstellung aber, unter Einreichung der angefertigten Verzeichnisse, die weitern Vorschläge zu machen, vor allem jedoch für deren sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke werden sämmtliche zur Aufhebung der einzelnen Stifter und Klöster beauftragte Herren Commissarien hierdurch authorisirt und angewiesen, dem Herrn Doctor Büsching, sobald sich derselbe meldet, seine Wohnung in dem Kloster und das zu seiner Verrichtung erforderliche Locale einzuräumen und anzuweisen, demnächst auch die vorgefundenen und unter Siegel genommenen Bücher, Urkunden, Münz-Kabinette und Kunst-Sachen aller Art, nebst den etwa schon vorhandenen Katalogen, auf dessen Erfordern zur weitern Disposition zu verabfolgen und darüber,

wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen und anhero einzureichen; Sämmtliche Mitglieder der aufgehobenen Klöster, werden hingegen angewiesen und befehligt dem Doctor Herrn Büsching bei der Inventur vorgenannter Bibliotheken und Kunst-Sachen, und bei Anfertigung der Verzeichnisse derselben, auf Sein Verlangen und nach dessen Anordnung hülfreiche Hand zu leisten, und ihm zugleich Auskunft, die derselbe nur immer verlangen möchte, pflichtmäßig zu geben.

Signatum Breslau, den 24ten Novbr. 1810.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Die damalige Lage der Dinge war zweifelsohne für alle bei der Sache betheiligte Personen eine überaus schwierige. Daß die Haupt-Commission Ende des Jahres 1810 im Stande gewesen wäre, weiter gehende Vollmachten Büsching zu übertragen, als sie es thatsächlich gethan hat, muß auf Grund des urkundlichen Materials bezweifelt werden. Auf der andern Seite freilich konnte die Haupt-Commission sich der Einsicht kaum verschließen, daß die dem Dr. Büsching ertheilte Weisung ihrem strengen Wortlaut nach auszuführen unmöglich war. Nicht weniger als einundneunzig aufgehobene Klöster und Stifte wurden Büsching mit seinem Commissorium angewiesen. Sollten alle dort befindlichen Bibliotheken, Archive und Dokumente, ferner alle Münzen, Medaillen und Kunstsachen jeder Art revidirt, geordnet und verzeichnet werden, so mußten auch im günstigsten Falle Jahre vergehen, ehe die Arbeit beendet war. Von der andern Seite drängten die Verhältnisse dahin, die Kloster-Gebäulichkeiten, und zwar häufig in kürzester Frist, andern Zwecken dienstbar zu machen. Für eine Anzahl wurden die Verkaufs-Verhandlungen schleunigst eingeleitet, andere wurden in der Noth der Zeiten für verschiedene fiskalische Friedens- und Krieges-Interessen in Anspruch genommen; für jene Dinge aber, deren sorgsame Bergung dem Commissarius Büsching zur strengen Pflicht gemacht wurde, boten sie meist keine Stätte mehr. Dazu kam der Mangel an geeigneten Personen, denen Büsching die Katalogisirung der Bibliotheken an Ort und Stelle hätte übertragen [illegible]nnen, oder die ihn, falls er sie selbst übernahm, bei der Arbeit

wesentlich zu unterstützen befähigt waren. Es rückte somit schon die Formulirung des Auftrages die Möglichkeit in bedenklichste Nähe, zu jeder beliebigen Zeit zwischen dem Commissarius und seinen Auftraggebern einen Conflikt herbeizuführen. Ein vorsichtigerer Mann möchte unter diesen Umständen wohl kaum an das Unternehmen sich heran gewagt haben, wenn Büsching es dennoch that, so kann das als Beweis gelten für seinen guten Glauben an die Einsicht und das unentbehrliche Wohlwollen der Haupt-Commission. Dabei befand er sich freilich in einem folgeschweren Irrthum: er überschätzte die Bedeutung und das Gewicht, welches die Haupt-Commission seinem Auftrage und damit seiner Person beizulegen für nöthig hielt. Er wollte etwas Großartiges ins Leben rufen; von der segensreichen Wirksamkeit seiner beabsichtigten Schöpfung war er aufs Festeste überzeugt, und die Akten bieten keinen Anhalt dafür, daß er nicht der Mann gewesen wäre, mit Erfolg die Leitung eines umfangreichen Institutes zu übernehmen[1]). Andererseits aber waren seine Pläne[2]) wiederum so weitschichtig, daß die Haupt-Commission sich nicht geneigt finden ließ, dieselben mit Begeisterung zu den ihrigen zu machen. Dazu kam ein weiterer Umstand, der nur zu bald für die Sache, wie für die Person verhängnißvoll wurde. In seinen Eingaben an die Haupt-Commission wollte es Büsching nicht gelingen, den Ton zu treffen, den eine so hohe Behörde bei ihrem Commissarius für angemessen erachten mochte. Es scheint dies mit ein Hauptgrund dafür gewesen zu sein, daß von vornherein die von der Haupt-Commission an Büsching erlassenen Verfügungen eine Zurückhaltung und Kälte zur Schau tragen, die für die Folge nichts Gutes erwarten läßt, und die um so mehr auffällt, als in den Akten zwischendurch Briefe des Ministerium sich finden, in welchen Büschings Vorgehen die ermunterndste Anerkennung gezollt wird[3]).

Büsching begann seine Thätigkeit, wie ja natürlich, bei den Klöstern der Stadt Breslau. Kraft seines Auftrages ließ er sich von den

---

[1]) Das ungünstige Urtheil Hoffmanns von Fallersleben (Mein Leben II. Bd. Hannover, 1868. 8°. S. 7) über Büsching mit dessen Wirksamkeit als Säcularisations-Commissar in Einklang zu bringen, mag dem Leser der nachfolgenden urkundlichen Darlegung überlassen bleiben.

[2]) Vgl. Woltmann, a. a. O. S. 4 u. f.

[3]) Vgl. Büschings Akten I, 98. II, 134. III, 141. 157.

Special-Commissarien die Schlüssel zu den Bibliotheks-Lokalen einhändigen und trat dadurch innerhalb der ihm gesetzten Schranken in den Besitz der Räume und ihres Inhaltes. Das erste Kloster, welches er übernahm, war das Vincenzstift, die Uebergabe erfolgte am 28. November 1810; ihr folgte am 21. December desselben Jahres jene des Augustiner-Chorherren-Stiftes auf dem Sande. Die schönen und großen Räume dieses prächtigen Gebäudes faßte Büsching als die künftige Heimstätte der zu gründenden Bibliothek ins Auge; er hoffte so fest auf Verwirklichung dieses Gedankens, daß er schon im Januar 1811 Bücher und Handschriften aus andern Breslauer Klöstern, soweit es sich den Umständen nach empfahl und ausführen ließ, ins Sandstift hinüberschaffte. Im Februar 1811 trat er seine erste Commissariats-Reise nach den auswärtigen Klöstern an. Er ging dabei in derselben Weise vor, wie er in Breslau begonnen hatte: die Bibliotheken wurden einer aufmerksamen Durchsicht unterzogen, darauf in geeigneter Weise verpackt, und thunlichst bald nach Breslau befördert. Schon Ende Mai 1811 erfolgte die Allerhöchste Cabinets-Ordre, durch welche das Sandstift endgültig zur Aufnahme der neuen Bibliothek bestimmt wurde. Damit war für das ganze Unternehmen die gesicherte Grundlage gewonnen, und es möchte wohl jetzt für Büsching der rechte Augenblick gewesen sein, mit allem Nachdruck unter Klarlegung aller in Betracht kommender Verhältnisse auf eine Aenderung seines Commissoriums zu dringen. Die Akten geben keinen Anhaltspunkt dafür, daß er auch nur einen Versuch dazu unternommen hat, sei es, daß er in seiner Vertrauensseligkeit die herauf ziehende Gefahr gänzlich übersah, sei es, daß er sich von einem derartigen Schritte keinen Erfolg glaubte versprechen zu können. Die erstere Annahme ist die bei weitem wahrscheinlichere; und dabei kann es andererseits kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Haupt-Commission bereits fest entschlossen war, Büsching auf jeden Fall zu beseitigen. Die nahe Gründung der Universität hatte schon feste Gestalt angenommen, und damit auch der Gedanke, daß der künftige Bibliothekar ein Professor der Universität sein sollte[1]).

---

1) Vgl. Büschings Akten III, 23v.

Im Laufe des Sommers brachte Büsching in der bezeichneten Weise eine erhebliche Anzahl Klosterbibliotheken im Sandstifte zusammen. Alle Vorgänge vollzogen sich unmittelbar unter den Augen der Haupt-Commission. Abgesehen also davon, daß Büschings Verfahren das allein richtige, zweckmäßige und auch hinsichtlich des Kostenpunktes billigste war, durfte der Commissarius aus dem beobachteten Schweigen seiner Auftraggeber mit Recht deren Einverständniß mit seinem Thun und Treiben als thatsächlich vorhanden annehmen. Daß er sich bei dieser Annahme irrte, erfuhr er durch eine Verfügung der Haupt-Commission vom 6. September 1811 [1]), durch welche er aufgefordert wurde, mit der fernern Uebersendung der Bibliotheken nach Breslau innezuhalten. In ausführlicher Darlegung aller concurrirender Umstände versuchte Büsching [2]) den erhaltenen Befehl rückgängig zu machen; die Antwort auf seine Eingabe erhielt er am 28. September [3]): unter scharfer Betonung des Wortlauts des Commissoriums wiederholte die Haupt-Commission das ihrem Bevollmächtigten ausgesprochene Verbot, fernerhin Bücher von seinen Reisen aus nach Breslau zu schicken. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift zu machen, wird ihm verstattet bei kostbaren und seltenen Werken, wenn deren Entwendung zu besorgen wäre. Umgehend trug Büsching [4]) noch einmal der Haupt-Commission in sachgemäßer Weise die durchschlagenden Beweggründe seines Verfahrens vor, sowie auf der andern Seite die Unmöglichkeit, bei starrem Festhalten an dem Wortlaut des Commissoriums den gewollten Endzweck in befriedigender Weise zu erreichen; im Uebrigen aber werde er von nun ab selbstverständlich die neue Weisung der Haupt-Commission befolgen. Und mit diesem Vorsatz wollte er sich gewiß nicht in Widerspruch setzen, als er wenige Tage später das Kloster Grüssau übernahm. Hier fand er eine vorzügliche Bibliothek von 12000 bis 13000, nach einer andern Schätzung 15000 Bänden, reich an werthvollen Werken. Aus der Gesammtmasse wählte er einschließlich der Handschriften ungefähr etwas über 1500 Bände aus, der ganze Rest blieb unangetastet stehen. Das Ausgewählte wurde verpackt und nach

---

[1]) Vgl. Büschings Akten III, 167. [2]) Ebenda III, 176.

[3]) Ebenda IV, 22. [4]) Ebenda IV, 24 u. f.

Breslau geschafft. Diese Vorgänge berichtete Büsching ahnungslos der Haupt-Commission am 18. October 1811 [1]). Wenige Tage später (am 24.) erhielt er darauf folgenden Erlaß:

Die Königl. Haupt-Saecularisations-Commission ersiehet aus dem Bericht, welchen Ew. Wohlgeboren über den Bestand der Bibliothek, des Archivs, der Kunstsachen und Gemählde im vormaligen Kloster Grüssau unterm 18ten huj. anhero erstatteten, mit äußerstem Befremden, daß Sie in Ihrem bisherigen Verfahren, die Bibliotheken nach Gutdünken auseinander zu reißen, und hierher bringen zu lassen, fortfahren, ohne sich der, unterm 6ten September erlassenen, Ihnen schon unterm 14ten v. M. in Loewenberg zugekommenen Verfügung gemäß, in den Schranken Ihres Auftrags zurückzuhalten. Diese Eigenmächtigkeit scheint es nothwendig zu machen, Ew. Wohlgeboren von dem Geschäfte sobald zu entfernen, als dasselbe nur erst andern Händen zu übergeben möglich wird. Man sieht sich daher in der Nothwendigkeit, Ew. Wohlgeboren dieses hierdurch zu eröffnen, und Denenselben die strenge Verantwortlichkeit, nach welcher von Ihnen über dieses Geschäft wird Rechenschaft abgefordert werden, dabei vor Augen zu stellen.

Breslau, den 20ten October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien [2]).

Unter Berufung auf das Zugeständniß der Haupt-Commission vom 28. September, kostbare und seltene Werke nach wie vor nach Breslau in Sicherheit bringen zu dürfen, bat Büsching am 24. October, eine eingehende Untersuchung seines ganzen bisherigen Verfahrens vornehmen zu lassen [3]). Zugleich schrieb er eine umfangreiche Denkschrift nieder, in der er dasjenige, was bis jetzt bei Uebernahme und Anordnung der Kloster-Bibliotheken geschehen, im einzelnen darlegte [4]). Diese Denkschrift ausführlich hier zum Abdruck zu bringen, ist durch das hochbedeutsame sachliche Interesse, das ihr innewohnt, geboten:

---

[1]) Vgl. Büschings Akten IV, 46. [2]) Ebenda IV, 58.
[3]) Ebenda IV, 54. [4]) Ebenda IV, 64—70.

Es erscheint nothwendig, da bis jetzt noch keine genauere Anfrage über dasjenige, was ich gethan habe geschehen ist, von selbst eine kurze Darlegung sowohl meiner Ansicht von der Uebernahme und Vereinigung der Klosterbibliotheken zu geben, als auch anzuzeigen, was bisher in dieser Hinsicht geschehen ist.

I. Die allgemeinen Gesetze die ich mir selbst, geleitet von der Erfahrung und der dadurch erlangten Uebersicht des Ganzen, gemacht habe, sind diese: 1. so viel es irgend möglich ist, geschieht die Durchsicht der Bibliotheken, welche Kataloge haben, von mir selbst, die Aussonderung des Vorzüglichen von dem minder Guten geschieht unter meinen Augen, damit es mir möglich wird, ein Bild des Ganzen, wenn auch nur unvollkommen, mir zu gestalten. 2. Alle Bibliotheken, über welche Kataloge vorhanden sind, welche man brauchen kann, und die sich in Ordnung befinden, werden nach diesen Katalogen revidirt, das vorhandene Buch wird angestrichen, das nicht vorhandene bleibt ohne Bezeichnung. Bei der Verpackung wird darauf gesehen, daß eine jede Klasse, die gewöhnlich mit einem Buchstaben bezeichnet ist, für sich bleibt und in besondern Kisten verpackt wird, auf welche der bezeichnende Buchstabe geschrieben wird, um bei erfolgender Oeffnung der Kiste, eine jegliche Klasse gleich vollständig, nach dem Kataloge zu haben. (Dies ist geschehen: zu Breslau bei St. Vincenz, St. Matthias, den beiden Sandbibliotheken. Zu Glogau im Dome, zu Sagan, so weit der Katalog reichte, der sich nur über Manuscripte, Juristen und Miszellaneen erstreckte. Zu Leubus theilweise, durch Sonderung der einzelnen Klassen, von denen leider einige in meiner Abwesenheit beim hiesigen Auspacken in Unordnung gerathen sind.) 3. Eine Hauptbibliothek muß die möglichste Vollständigkeit haben. Da ich nun nicht wissen konnte, indem keine Bibliothek als Stamm angenommen, was vorhanden oder nicht vorhanden war, konnte und wollte ich, um allen Vorwürfen der Nachlässigkeit zu entgehen, nichts zurücklassen, da bei mir 4. die Idee obwaltet, daß zur gründlichen und guten Anordnung einer Bibliothek aus mehr Bibliotheken es durchaus nothwendig ist, daß man jegliches Buch dieser verschiedenen Bibliotheken nicht allein aus dem Kataloge, sondern

auch aus der Anschauung kennt, um nicht allein für Vollständigkeit der Bibliothek, sondern auch für äußern Glanz derselben mehr sorgen zu können. 5. Eine Katalogisirung der gänzlich in Unordnung befindlichen Bibliotheken, die überdies keine Kataloge gehabt hatten, würde von meiner Seite nicht möglich gewesen sein, indem ich einer jeden Bibliothek im Durchschnitte über 4 Monate hätte widmen müssen. Die Aufnahme der Kataloge fremden Personen, besonders Geistlichen zu übertragen, schien mir aus folgenden Gründen nicht zweckmäßig: a. in manchen Klöstern kann man den Geistlichen nicht das Vertrauen schenken, daß sie mit reinen Händen verfahren würden, um so mehr, da es in mehren Klöstern Manuscripte und gedruckte Bücher gab, deren Unterdrückung den Geistlichen angenehm sein mußte. Eine genügende Aufsicht bei dieser Katalogisirung war wohl nicht möglich zu stellen. b. In den meisten Klöstern, selbst in den Stiftern, besonders aber in dem Mendikanten-Orden, sind die Geistlichen so wenig wissenschaftlich gebildet, daß eine genügende Anordnung und Aufzeichnung nicht zu hoffen war, um so mehr, da sie nicht allein die Bücher verzeichnen, sondern auch die ganz in Unordnung befindlichen Bibliotheken klassifiziren mußten, eine Sache, die oft Bücherkennern schwer wird. Außerdem standen mehre Bibliotheken, die unten näher bezeichnet werden sollen, in einem so engen Lokale, daß keine genügende Aufstellung, keine Verzeichnung der Bücher möglich war. Es blieb mir 6. nichts übrig, als: die Incunabeln, Klassiker, vorzügliche Drucke aller Fakultäten zu sondern und von den übrigen minder brauchbaren Büchern zu trennen. Diese vorzüglichen Sachen wurden in besondere Kisten verpackt und so wiederum die minder guten Bücher, auf welche Weise die guten Sachen sogleich zur Katalogisirung hier kommen können, die nicht so guten aber bequem ausgesetzt bleiben. 7. Der Transport der Bücher nach Breslau schien mir jetzt gleich nothwendig aus folgenden Gründen: a. Wie schon oben bemerkt, glaube ich, daß der anordnende Bibliothekar auch die Anschauung des Buches selbst haben muß, welches er verzeichnen und einstellen soll. b. Bei vielen Klöstern, und grade den größten konnte

der Transport auf eine sehr wohlfeile Art zur Zeit besorgt werden, indem noch die dazu gehörigen Güter königliche waren und durch die darauf befindlichen Pferde und Wagen der unentgeltliche Transport geschah. Dies war der Fall bei den meisten und besten, in der letzten Zeit nahm es freilich durch den Verkauf und die Verpachtung der Güter ab. c. Die Verpackung und Absendung der Bücher geschah größtentheils unter meinen Augen, ich konnte mich selbst überzeugen, daß alles gehörig zuging und nichts wurde fremden, kein Interesse an der Sache habenden Personen anvertraut. — d. In den von mir eingereichten Entwürfen war auch der Plan einer Dubletten-Anstalt, aus der nicht durch Aukzion, sondern durch einzelnen Verkauf ein Fond für die Bibliothek entstehen sollte. Dieser Plan ist nicht direkt verworfen worden, es ist mir nichts mitgetheilt worden, was darüber beschlossen ward und ich mußte daher nach den von mir angenommenen Sätzen gehen, da es nicht für gut befunden ward mich eines andern zu belehren. Aus diesem Grunde wurden auch notorische Dubletten mitgenommen. — 8. Eine jede Bibliothek mußte für sich bleiben, dies schien mir durchaus nothwendig, ja sogar hielt ich es für Pflicht, dermaleinst nachweisen zu können, aus welcher Bibliothek jegliches Buch war. Zu diesem Endzweck ist in jedes Buch ein Zettel eingeklebt worden, aus welcher Bibliothek es ist. Noch immer steht jede Bibliothek für sich gesondert, die geordneten in Kisten geordnet, die gesonderten in ihren verschiedenen Kisten gesondert, und es ist daher durchaus nicht daran zu denken, daß die verschiedenen Bibliotheken unter einander geworfen sind und so ein undurchdringliches Chaos bereits werden. Bei der dermaleinstigen nahen oder fernen Uebergabe, übergebe ich jede Bibliothek, wie sie mir überliefert worden ist, ganz in demselben Zustande.

Nach diesen Grundsätzen und Ansichten ist durchaus verfahren worden. Ueber ein halbes Jahr lang hat man sie stillschweigend oder gradezu gebilligt, seit einigen Wochen werden mir andere Ansichten entgegen gestellt und ich soll nun nicht nach den von mir befolgten Gesetzen beurteilt werden, sondern nach denen, die

man sich neuerdings gebildet hat, ein Verfahren, welches nicht rechtlich begründet ist und sein kann. — Ich habe nun

II. eine kurze Uebersicht der übernommenen Bibliotheken zu geben, welche bereits hier sind, oder noch nicht.

A. Die Breslauer Bibliotheken. 1. Die Vincenz-Bibliothek war die erste, die ich übernahm und die in totaler Unordnung sich befand. Es existirten alphabetische Specialkataloge, nach welchen ich allein die Bibliothek von 10000 Bänden ohngefähr in Zeit von 6 Wochen wieder völlig geordnet habe. Dies geschah in den Monaten Dezember und Januar in den kältesten unfreundlichsten Tagen, in einem durchaus kalten Saale. Ein Rest von 5000 unverzeichneten Büchern ist von dem Herrn Prediger Münster in einen Katalog gebracht worden. Diese Bibliothek ist in Ordnung und unter III werde ich zeigen, wie sie jetzt benutzt wird. — 2. Die Sandbibliotheken, a. die Hellwigsche und b. die Hausbibliothek des Stifts. Beide waren in Ordnung, sind durch Einklebung der Zettel gezeichnet worden und stehen noch so, wie sie standen, sollen auch bereits gebraucht werden, indem der Herr Geh. Medizinal-Rath Behrends die medizinischen Kataloge zur Durchsicht hat. — 3. Die Bibliothek des Annen-Stifts, klein, unbedeutend, unverzeichnet, liegt, mit eingeklebten Zetteln an ihrem besondern Platz. — 4. Die Bibliothek des Claren-Klosters ist nach dem Kataloge revidirt und steht noch in dem jetzigen Ursulinerinnen-Stifte. — 5. Die Matthias-Bibliothek, war von mir und dem Prediger Münster durchaus nach den Katalogen geordnet, so daß sie nur herübergenommen zu werden brauchte. Mußte auf Befehl Einer hochlöbl. Akademischen Organisazions-Commission binnen wenigen Tagen geräumt werden, ist nun in totale Unordnung gerathen. Es sind 12—14000 Bände. Sie steht, in eigenen Kisten, in dem Sandstift. — 6. Die Minoriten-Bibliothek, war ganz in Unordnung, ohne Kataloge, steht an ihrem alten Orte und wird seit einem Vierteljahr durch den Rektor Friedrich geordnet. — 7. Die Capuciner-Bibliothek, ist in ziemlicher Ordnung und wird jetzt durch den Prediger Münster nach den alten Katalogen

wieder in Ordnung gebracht. — 8. Die Franciscaner-Bibliothek, völlig in Unordnung, ohne Katalog, steht ganz so, wie sie mir übergeben worden, nur sind Zettel eingeklebt. — 9. Die Dominicaner-Bibliothek, ebenfalls in völliger Unordnung ohne Katalog, steht noch an ihrem alten Platz und sind nur die reichhaltigen und vielen Incunabeln und Manuscripte, sowie Classiker von den andern Büchern gesondert. — 10. Die Bibliothek der Commende Corporis Christi, welche der Hauptbibliothek geschenkt worden, ist in Manuscripte und alte Drucke gesondert, ins Sandstift gebracht worden und liegt ganz abgesondert.

B. Die auswärtigen Bibliotheken. 1. Zu Trebnitz ist in völliger Unordnung, nie verzeichnet gewesen; es sind Zettel eingeklebt worden und sie liegt an besonderer Stelle in dem Sandstifte. Ward durch Klosterpferde hergebracht. — 2. Zu Neumarkt. Es fand sich kein Katalog vor, die Bücher waren völlig in Unordnung. Die schönen Classiker und Incunabeln, die dort waren, sind gesondert worden, so wie über dieselben bereits ein Verzeichnis gemacht ist. Diese so wie die unbedeutenden Bücher liegen an besonderer Stelle in dem Sandstifte. — 3. Die Leubuser Bibliothek. a. Die Prälaten-Bibliothek, welche unverzeichnet, liegt im Sandstift an besonderer Stelle. — b. Die große Bibliothek, über welche nicht hinlängliche Cataloge vorhanden waren, ward nach ihren Klassen verpackt. 6 Klassen sind in Ordnung, die übrigen sind durch Ungeschicklichkeit beim Transporte vom Wasser ins Sandstift verwirrt worden. Ward zum geringsten Theil durch Klosterpferde transportirt. — c. Die kleine Bibliothek, welche ganz in Unordnung, steht noch in Leubus in Kisten verpackt. — 4. Die Wohlauer Bibliothek. a. Ueber einen Theil war ein Catalog angefertigt, dieser ist revidirt und besonders verpackt worden. — b. Der andere in Unordnung befindliche Theil ist in gute und minder gute Sachen getheilt und jedes Fach einzeln verpackt worden. — c. Die vom Magistrat geschenkten 23 Manuscripte und Incunabeln sind besonders verpackt worden und alles steht noch in seinen eigenen Kisten im

Sandstifte durch Klosterpferde bis Dyhernfurt zur Oder gebracht. — 5. Die Strenzer Bibliothek, worüber ein ganz unzulänglicher, sehr alter Catalog sich fand, ist in gute und minder gute Sachen gesondert worden, steht mit der Wohlauer zusammen noch in ihren Kisten. Mit Klosterpferden bis Dyhernfurt zur Oder gebracht und von dort zu Wasser die beinah 7 Centner schwere Kiste für 14 Thaler Rom. Münze nach Breslau gebracht. — 6. Die Schweidnitzer Bibliotheken. a. Die Minoriten-Bibliothek stand in einem kleinen Kämmerlein hinter der Orgel, ganz in Unordnung, ist gesondert und verpackt worden, steht noch so in eignen Kisten. — b. Die Capuciner-Bibliothek war scheinbar geordnet, aber kein Catalog vorhanden. Steht in eignen Kisten noch verpackt und ist gesondert. — c. Die Dominicaner-Bibliothek machte gleiches Verfahren nothwendig und steht auf gleiche Weise. Kein Buch dieser Bibliotheken ist ein unter das andere gekommen. — 7. Die Franciscaner-Bibliothek zu Jauer war reich an Incunabeln und stand in einem durchaus ungünstigen Locale, indem das Kloster zum Stockhause gemacht worden war und bereits von mehren Gefangenen bewohnt wurde. An eine Ordnung war nicht zu denken, es mußte daher alleinig mit Sonderung verfahren werden. Steht in eigenen Kisten. — 8. Die Bibliotheken zu Striegau a. des Jungfrauen-Stifts, bestand nur aus einer Incunabel und einigen Missalen, ist unter die andern Bücher als unbedeutend mit verpackt worden; b. des Carmeliter-Klosters, war ziemlich beträchtlich, es existirte ein alter, unbrauchbarer Catalog, nach dem die Bibliothek nicht wieder herzustellen war, weshalb ebenfalls zur Sonderung geschritten werden mußte, und die nun in eigenen Kisten noch verpackt steht. — c. Der Malteser Commende, bestand nur aus 7 Manuscripten, 6 Journal-Heften, 2 Folianten und 1 Incunabel, welche zu den andern gepackt wurden.

Alle diese Bücher wurden mit Klosterpferden nach Breslau gebracht und zur Ersparung der Kosten waren aus den alten unbrauchbaren Bücherschränken Kisten gemacht worden.

9. Die Bibliothek zu Wahlstatt. War in Ordnung gewesen, der Catalog war aber nicht zu finden, auch wußte man nicht,

wohin er gekommen. Die Bibliothek konnte nicht danach revidirt und verpackt werden, es blieb daher bei einer Sortirung, indem die angenommene Anordnung etwas verwirrt und nicht herauszufinden war, da die Zeichen nur mit Kreide an die Spinde geschrieben worden. Die Kisten wurden zum Theil aus alten Spinden gemacht und durch Klosterpferde nach Breslau transportirt. Ein paar Kisten nebst den vorzüglich gearbeiteten Bücherspinden von starkem Eichenholze sind noch in Wahlstatt. Steht noch in eigenen Kisten. — 10. Die Bibliotheken zu Liegnitz. a. Des Jungfrauenstifts, klein aber nicht ganz unbedeutend ward in eine eigene Kiste verpackt. — b. Des Franciscaner-Klosters. In dumpfiger kleiner Stube, ungeordnet stehend, konnte sie nur sortirt werden, da überdies kein Catalog vorhanden, auch nie einer da gewesen zu sein schien. Die Kisten wurden aus alten Bücherspinden, Schubladen und Bücherbrettern gemacht, der Transport geschah durch Klosterpferde. Steht annoch in eigenen Kisten unberührt. — 11. Die Bibliotheken zu Glogau. a. Die Dombibliothek war geordnet, wenn auch der Catalog nicht genügend war. Es konnte daher eine Revision derselben statt finden, die auch durchaus geschehen ist. Eine jede Classe ward besonders gepackt und oben auf der Kiste der bezeichnende Buchstabe bemerkt, auch ward wie durchaus immer geschehen ist (Löwenberg ausgenommen), ein jegliches Buch, es mochte so klein sein wie es wollte, mit einem Zettel bezeichnet, aus welcher Bibliothek es gekommen. Diese Bibliothek steht in ihren eigenen Kisten theils in Breslau, theils noch in Glogau. — b. Die Dominicaner-Bibliothek. Das Kloster war Magazin geworden. Ungeordnet im höchsten Staube stand die Bibliothek in einem engen Zimmer, drei, vier Reihen hinter einander. Eine Anordnung dort wäre nie möglich gewesen. Es wurden daher nur wieder gute und minder gute Sachen geordnet und die Verpackung danach besorgt. — c. Die Franciscaner-Bibliothek stand in dumpfigem höchst übelriechendem Gewölbe in dem zum Magazine gemachten Kloster. Viele Bücher waren mit Schimmel überzogen, einige schon ganz verfault und verpesteten die Luft. An Ordnung,

einen Catalog, selbst Aufstellung war nicht zu denken, denn die meisten Bücher lagen in einem großen Haufen auf einem in der Mitte befindlichen Tisch und auf der Erde. Der Raum war so enge, daß die Arbeit des Zettel-Einklebens nicht im Zimmer, sondern nur auf dem Flur geschehen konnte. Desto unangenehmer war aber die mehre Tage dauernde Sonderung der Bücher in der durchaus mephitischen Luft und in dem mit Staub erfüllten Zimmer. Und dennoch mußte hier, wie an allen Orten, ein jegliches Buch angesehen und durchblättert werden. Die Menge der Incunabeln war vorzüglich bedeutend. — d. Des Jungfrauen-Klosters Bibliothek war unbedeutend und klein. Alle diese Bibliotheken von b – d stehen in Breslau, jede in eigenen Kisten, unvermischt. — 12. Die Bibliothek zu Freistadt, nicht sehr bedeutend, ganz ungeordnet, konnte nur, wie immer in solchen Fällen, sortirt werden. Steht in eigenen Kisten zu Breslau. — 13. Die Augustiner-Bibliothek zu Sagan, sehr bedeutend, geordnet, aber nicht hinlänglich mit Catalogen versehen. Nur über Manuscripte, Juristen und Miscellaneen waren Specialcataloge da. Diese wurden genau verglichen und die Bücher besonders verpackt, indem der bezeichnende Buchstabe auf die Kiste gesetzt wurde. Die andern Classen konnten nicht revidirt werden, und eine jede wurde daher nur besonders verpackt. Da die Bibliothek zu groß war und eine Menge Bücher enthielt, die schon drei, viermal vorhanden sein möchten, auch die Geistlichen eine Provinzial-Bibliothek wünschten, so wurden die Polemiker, Prediger, Moralisten, Aszeten, einige Scripturisten und Interpreten, sowie einige andere Werke zurückgelassen, selbige wiederum dem Administrator übergeben und derselbe aufgefordert, durch die im Stifte befindlichen, wirklich gebildeten Geistlichen einen Catalog anfertigen zu lassen und solchen dem Unterzeichneten zuzusenden, damit sich daraus ergäbe, ob etwa Bücher noch in der Hauptbibliothek fehlten. Solches ist indessen unter der Clausel höherer Einwilligung, wie sich versteht, geschehen. Diese Bibliothek steht in ihren eigenen bezeichneten Kisten theils in Breslau, theils noch in Sagan. — 14. Die Bibliothek der Jungfrauen zu Sprottau ist, in einer

Kiste, da sie sehr unbedeutend war und nur durch gut erhaltene Missale und Breviariums wichtig ward, verpackt und durch Klosterpferde nach Sagan gebracht worden, von wo sie mit dem großen Transporte nach Breslau besorgt wird. — 15. Die Bibliothek zu Bunzlau war nur klein, ungeordnet und ward daher gehörig gesondert in ein und eine halbe Kiste verpackt und nach Breslau gesendet, wo sie noch unvermischt steht. — 16. Zu Naumburg am Queiß und 17. zu Liebenthal waren keine Bibliotheken.

Als ich mich in dieser Gegend befand, am 14. September, erhielt ich von Einer Königl. Haupt-Säcularisations-Commission den Befehl „durchaus keine Bibliotheken mehr nach Breslau zu versenden, indem sie nunmehro an ihren Orten katalogisirt werden sollten, um eine als unnöthig angenommene Sendung zu ersparen". Hiergegen legte ich unter dem 18. September eine Protestation ein, wogegen mir unter dem 28. September die Verordnung von neuem eingeschärft wurde mit dem Vorbehalt „seltene und kostbare Werke, wenn eine Gefahr bei ihrer jetzigen Aufbewahrung wäre, nach Breslau zu senden". Danach habe ich nunmehr verfahren müssen, doch werde ich unter Nr. IV die Unbequemlichkeiten und die Kostspieligkeit dieses Verfahrens zu beweisen versuchen.

Ich ging darauf noch zur Untersuchung folgender Bibliotheken: 18. der Bibliothek zu Goldberg, welche, ohne Catalog, wieder durchgehends in Unordnung war, weshalb das Gute von dem minder Guten getrennt, das Ganze aber so verpackt ward und an seinem Orte blieb. — 19. Die Bibliothek zu Löwenberg war in gleicher Unordnung und ward auf ähnliche Art behandelt, blieb auch stehen und ist nur jetzt, da das Kloster zur Kaserne der Invaliden genommen, zur mehren Sicherheit nach Goldberg gebracht worden. — 20. Die Bibliothek der Probstei Warmbrunn ward untersucht und in gewohnter Unordnung ohne Catalog gefunden. Es wurden vielleicht 150 Bände guter Sachen ausgesondert und der Vorschlag eingereicht „diese 150 Bände verpackt nach Breslau zu transportiren, den Rest aber interimistisch der Bibliothek zu Sagan zu übergeben, die für den Transport

sorgen müßte und ein Verzeichniß davon anzufertigen gehalten wäre". Dies ward verworfen, die ganze Bibliothek soll einstweilen nach Grüssau gebracht werden und die ganze von mir vorgenommene Arbeit ist also durchaus dadurch vernichtet. — 21. Die Bibliothek zu Grüssau, reichhaltig und groß, mit einem alten ganz unbrauchbaren Catalog versehen. Dem erhaltenen Befehle gemäß wurde nur aus der 13000 Bände ohngefähr starken Sammlung die seltenen und kostbaren Werke ausgesondert, deren Zahl vielleicht 1500 Bände betragen mag und dieselben um sie jedem Unglücke zu entziehen, in das Sandstift nach Breslau gebracht, wo sie in eigenen Kisten annoch stehen.

Dies ist die getreue und der Wahrheit durchaus angemessene Relation dessen, was seit dem 23. November 1810 bei Uebernahme dieser zweiundvierzig Bibliotheken von mir geschehen ist. Dasjenige was ich zur Uebernahme und Anordnung der gehaltvollen Archive, der Landkarten, Kupferstiche, Münzen, Kupferplatten, kleinen Arsenale, mathematischen Instrumente, ökonomischen Modelle, Mineralien, Herbarien, Conchilien, Gemälde, Kunstwerke in Elfenbein, Holz und Stein, so wie der ältern und neuern Klostersiegel und der sonst wichtig erscheinenden Alterthümer jeglicher Art, wie auch zur Erlangung einer Uebersicht der fremden Bibliotheken, die nicht zu meinem Commissorium gehörten, so wie der Kunstsachen und Gemälde, die sich in nicht geschlossenen Kirchen oder an andern Orten befinden; in dem beinahe verflossenen Jahre gethan habe, gehört nicht hierher, und behalte ich mir einen besondern Bericht, im Falle, daß es nöthig erscheint, darüber vor.

III. Dasjenige, was zur Anordnung der großen Bibliothek geschehen konnte, kann nur gering sein, indem die Masse der Arbeiten bei Uebernahme der in meinem Commissorium enthaltenen Sachen und meine lange Entfernung von Breslau, eine durchgreifende Arbeit unmöglich machten. In gedrängtster Kürze kann ich nur anführen: 1. Die Vincenz-Bibliothek habe ich selbst geordnet. 2. Ein Gleiches geschah, wie wohl nun vergebens, mit der Matthias-Bibliothek. 3. Mit Anordnung der Minoriten-Bibliothek ist man beschäftigt und 4. auch mit Anordnung der Capuciner-

Bibliothek. 5. Die Hausbibliothek im Sandstift und 6. die Hellwig'sche Bibliothek sind geordnet. 7. Die Dombibliothek zu Glogau ist nach ihrem unvollkommenen Cataloge durchgesehen und 8. ein Gleiches mit der Bibliothek zu Sagan geschehen. 9. Die Bibliothek des Clarenklosters zu Breslau ist nur unvollkommen verzeichnet und 10. die Incunabeln und alten Classiker der Bibliothek zu Neumarkt sind in vollständiges, ausführliches Verzeichniß gebracht worden.

Ob die Stadtbibliotheken Breslaus zu St. Elisabeth, Maria Magdalena und Bernhardin, ob die Frankfurter und hiesige Universitäts-Bibliothek mit der Hauptbibliothek verbunden werden, ist noch nicht entschieden, mir wenigstens nichts bekannt.

Um nun die Anordnung immer mehr vorzubereiten, ist dieser Weg von mir eingeschlagen worden: Die von mir selbst geordnete Vincenz-Bibliothek, die richtige und ziemlich gute Specialcataloge, die in alphabetischer Ordnung sind, hat, ist von mir interimistisch als Stamm angenommen worden und ich habe mit Hülfe des Professors von der Hagen und des interimistisch angestellten Privatgelehrten Heinze angefangen, die Bücher der Leubuser Bibliothek in die gehörigen Classen der Vincentiner Bibliothek zu interpoliren, und zwar so, daß die noch nicht vorhandenen eingetragen und mit einer Nummer versehen werden, auch sofort eine vollständige Titelcopie nach einem bewährt befundenen Muster angefertigt wird, um aus diesen in der Folge den alphabetischen Generalcatalog, den systematischen Generalcatalog und die Specialcataloge zu formiren. Alles was Dublette ist erhält blos die Nummer, welche in dem Vincentiner Cataloge dabei steht, um unnöthiges Schreiben zu verbannen und wird gleich zu den Dubletten gestellt, um in der Folge auch wiederum nach diesem Cataloge geordnet zu werden.

Durch diese Interpolation der einzelnen Bibliotheken in eine zum Stamm angenommene, wird einer unendlichen Schreiberei vorgebeugt, indem, wenn über eine jede Bibliothek ein besonderer Catalog noch angefertigt werden sollte, manches Buch vielleicht 80 ja hundertmal aufgeschrieben werden müßte, welches jetzt nicht der Fall ist. Dies war

IV. nach dem von Einer Königl. Hauptcommission gefaßten Beschlusse, eine jegliche Bibliothek an ihrem Orte zu lassen, durchaus nicht möglich, indem auf diese Weise unwiederbringlich die hundertfache Schreibung eines Titels hervorgebracht ward. Diesem einen, wohl nicht zu verwerfenden Grunde treten folgende bei:

1. in den meisten Klöstern sind die Geistlichen zur Katalogisirung durchaus nicht zu gebrauchen, indem man a. fürchten muß, daß Bücher entwendet wurden, da keine genügende Aufsicht zu stellen war, — b. die Geistlichen ganz kenntnißlos sind und nie oder höchst selten einen brauchbaren Katalog gemacht haben würden, wodurch an vielen Orten eine verlorene und noch dazu mißliche Arbeit bewirkt worden wäre und am Ende doch der Transport der Bibliothek nothwendig gemacht ward. — 2. Soll eine zweckmäßige Anordnung sein, so muß der Bibliothekar jedes Buch zur Hand nehmen können, besonders Bücher, wo 6—20 kleinere Sachen zusammen gebunden sind und die entfernten Catalog-Verfertiger, wie dies nur zu häufig geschieht, sich nur um die erste Schrift bekümmert haben möchten, es konnte sonst darin enthalten sein, was wollte. Von dem Eifer und der Liebe zur Sache der anzustellenden Personen ist zu erwarten, daß sie eine genaue Prüfung vornehmen werden. — 3. Da es Jahre lang dauern wird, ehe die Hauptbibliothek mit Bestimmtheit wissen kann, was ihr fehlt, oder nicht fehlt, was sie aus der oder jener Bibliothek zu wünschen hat, so hätten auch eben so lange die Bibliotheken an ihren unzweckmäßigen, unziemlichen Orten, Lazarethen, Stockhäusern, Magazinen, Kasernen, verkauften Gebäuden u. dergl. stehen müssen. Wer hätte für ihre Erhaltung einstehen wollen oder können? Wie hätte man von den Käufern verlangen wollen, das oft beste Zimmer Jahre lang der Bibliothek einzuräumen? Man würde am Ende sie in andere Zimmer geworfen haben, wie es hier selbst in Breslau mit geordneten Bibliotheken geschieht, die Unordnung wäre wieder entstanden und alle Arbeit vergebens gewesen. — 4. Der Verkauf der Bücher an kleinen Orten ist ganz ohne allen Vortheil. In Bunzlau, Goldberg, Löwenberg u. s. w. sind sie nicht einmal als Makulatur genügend anzubringen.

Man kann mir einreden, sie hätten immer als Supplemente der Dubletten-Anstalt in Breslau betrachtet und das Nöthige aus ihnen genommen werden können. Hierbei, des schon bei 3 bemerkten Umstandes der langen Aufbewahrung nicht zu gedenken, welche ungeheure Mühseligkeit und Schreiberei, Verpackung und dergl. um ein paar unbedeutende Bücher aus dieser und jener Ecke des Landes einzeln zusammen zu holen. Erst in Breslau haben sie einen erhöhten Werth erhalten und das Vorzügliche hat beim allgemeinen Transport das minder Gute übertragen müssen. — 5. Die schon nicht geringen Kosten wären um noch einmal so viele, aufs wenigste gerechnet vermehrt worden. Zweiundvierzig Bibliotheken habe ich übernommen, achtunddreißig sind noch zurück. Dies giebt eine Zahl von achtzig Klöstern. Im Durchschnitt hätten bei einer jeden zwei Personen angestellt werden müssen, (indem bei kleinern nur einer, bei großen, als Sagan, Leubus, Grüssau, Camenz u. s. w. wohl drei und vier nöthig gewesen wären), dies waren 160 Personen. Für eine jede will ich nur täglich (und dafür hätte man schwerlich Jemand bekommen) acht Groschen Diäten rechnen, macht die tägliche Summe von 59 Thaler 8 Groschen. Die Arbeit sollte nur ½ Jahr gedauert haben, also 182 Tage, so würde die Totalsumme von 10 798 Thaler 16 Groschen Kosten der Inventur herauskommen. Von dieser Summe will ich noch die Hälfte, als zu viel angeschlagen, fallen lassen, sodaß nur 5399 Thaler 8 Groschen bleiben, die für eine durchaus nichtige Arbeit gegeben wurden, indem sobald der Generalcatalog da war, alle speciellen Cataloge ganz vernichtet wurden. Bei dieser Summe ist noch kein Pfennig für den immer nöthigen Transport der nach Verlust so langer Zeit nicht mehr durch Klosterpferde, also ohne Kosten, möglich war, sondern durch eigen gemiethete Pferde und Wagen geschehen mußte.

Außerdem war die Ansetzung der bis jetzt angestellten Personen in Breslau durchaus dennoch nothwendig, da die hiesigen Arbeiten ein nicht geringes Personale erfordern.

So ergiebt sich weder ein Vortheil an Zeit, noch an Gelde

und an letzterm ein offenbarer Schaden, da die jetzt angestellten Personen alle die Arbeiten bei weitem kürzer, derjenigen übernehmen, die in der Provinz hätten angestellt werden müssen und noch sollen.

6. Man fürchtet eine Ueberfüllung des Sandstifts und eine daraus entspringende Unordnung. Schon oben ist mehrmalen dargethan worden, daß keine Vermischung der verschiedenen Bibliotheken statt gefunden hat, vielmehr, daß jede allein und abgesondert in den Gängen des Stifts, einzelnen Zimmern und Remisen aufbewahrt wird. Eine jede kann daher auch einzeln zur Anordnung genommen werden. Das vordere Haus bleibt zur Aufstellung der Hauptbibliothek ganz frei, so auch die beiden Flügel, in der mittlern Etage des Hintergebäudes dagegen wird die Anordnung, wie bereits geschieht, vorgenommen. So stört das Eine das Andere nicht, alles geht einen gemessenen Gang.

Durch diese ausgeführten Grundzüge meines Verfahrens, so wie der Anführung der Gründe, die mich bewogen haben, gegen die neuern Verordnungen Einer Königl. Haupt-Säcularisations-Commission früherhin zu protestiren, hoffe und wünsche ich nachtheilige Gerüchte und Meinungen, die sich in Hinsicht meiner und meines Verfahrens während meiner Abwesenheit in der Provinz, wo niemand dasjenige prüfen konnte, was ich hier gethan hatte, da alles verschlossen war und die Schlüssel alleinig in meinem Verwahrsam sich befanden, verbreitet haben, zu zerstreuen und zu ändern. Schließlich versichere ich nur noch auf Eid und Pflicht, daß alles so wie ich es angegeben habe, völlig der Wahrheit angemessen ist, daß es bei einer Prüfung und Untersuchung sich also befinden wird, und daß ich letztere wünschen, ja bei fortwährendem jetzigem Stande der Sachen verlangen muß.

Breslau, 26. October 1811.

B.

Disposition und Stil des Schriftstückes verrathen deutlich die Erregung seines Verfassers: derselbe Gedanke wird wiederholt vorgetragen, wichtige Gesichtspunkte entbehren mitunter der scharfen

Beleuchtung, die Sprache ist oft hart und zerrissen. Indeß für den Urtheilsfähigen verliert durch diese kleinen äußern Mängel der bedeutsame Aufsatz nichts an seinem innern Werthe. Auch das ist nicht jedes beliebigen Alltagsmenschen Sache, auf eine vollkommen unerwartete Veranlassung hin ein solches Promemoria von heute bis morgen zu Papier zu bringen, und jedenfalls mußte sich die Haupt-Commission nach Kenntnißnahme der Büsching'schen Eingabe sagen, daß ihr Commissarius sich die klarste Uebersicht über alles was er gethan, nicht im mindesten hatte verloren gehen lassen. Außer an die Haupt-Commission ging die Vertheidigungsschrift gleichzeitig an den Staatskanzler von Hardenberg und das Departement für öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern [1]). Aendern freilich konnte das alles nichts an Büschings Schicksal, es war und blieb besiegelt, und damit zugleich dasjenige seiner beabsichtigten und von ihm hoffnungsvoll begonnenen Schöpfung. Bereits am 12. November (1811) übertrug die akademische Organisations-Commission dem ersten Decan der philosophischen Facultät dem Philologen Johann Gottlob Schneider Saxo die Sorge für die Universitäts-Bibliothek [2]); und dieser Auftrag wurde am 25. März 1812 dahin erweitert, daß auch die Oberaufsicht über die Centralbibliothek und die damit verbundenen Bibliotheken Schneider anheim fiel; an ihn wird Büsching und die andern bei den Bibliotheken thätigen Männer als ihren Vorgesetzten verwiesen [3]). Ende April (1812) erhielt Büsching die amtliche Benachrichtigung seiner bevorstehenden Ernennung zum Archivar [4]) und schied damit endgültig aus dem engern Bibliotheks-Verbande. Den begonnenen und zur größern Hälfte erledigten Auftrag bezüglich der säcularisirten Klöster führte Büsching indeß als Bevollmächtigter der Haupt-Commission noch zu Ende [5]). Freilich mit gelähmter Kraft: die Bibliotheken wurden einer flüchtigen Durchsicht unterzogen, waren Cataloge vorhanden, so wurden sie sofort nach Breslau eingesandt, waren keine da, so wurde Umschau gehalten nach Personen, denen die Catalogisirung an Ort und Stelle übertragen werden konnte.

[1]) Vgl. Büschings Akten IV, 70 v. [2]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 1.
[3]) Ebenda 17. 18. [4]) Büschings Akten V, 91.
[5]) Ebenda V, 94.

Fanden sich geeignete Kräfte, — häufig fanden sie sich nicht — so wurde ein Vertrag hinsichtlich der Ausführung und des Honorars der Arbeit entworfen und dieser Entwurf zur Genehmigung der Haupt-Commission unterbreitet. Genaueres über diese Catalogisirungsnöthen wird nach Erforderniß unten bei den einzelnen Bibliotheken mitgetheilt werden. Nur ganz vereinzelt wurden besonders wichtige Werke ohne weiteres nach Breslau befördert; andere wurden in Kisten verpackt und so an Ort und Stelle zur Verfügung der Haupt-Commission belassen. Um Büsching vollends die Freude an der Sache zu verderben wurde ihm auf Betreiben Schneiders [1]) der Rector und spätere Custos Friedrich für den zweiten Theil der Commissariatsreisen zugeordnet; dem Namen nach als Assistent [2]), der Sache nach aber mit mindestens der gleichen Auctorität, die Büsching selbst hatte. Dabei arbeitete Friedrich in einer Weise, daß Büsching es nöthig fand, darüber an die Haupt-Commission zu berichten [3]), er wollte durch diesen Schritt die Verantwortung ablehnen für das was auf seiner letzten Commissariats-Reise geschah. Unter diesen Umständen mußte der vielgeplagte, mit Verdruß überhäufte Mann es wie eine wahre Erlösung empfinden, als er mit seinem Besuch des Klosters zu St. Annaberg die letzte Station seiner Fahrten erreichte; am 1. Juni 1812 legte er sein Commissorium in die Hände seiner Auftraggeber nieder.

Von jetzt ab war es Schneider, dem die Sorge für Weiterführung des Werkes oblag. Der Stand der Dinge war folgender: Von jenen Bibliotheken, welche Büsching im Jahre 1811 übernommen hatte, warteten noch erhebliche Büchermassen auf endgültige Bestimmung, sei es, daß sie nach Breslau kommen sollten, sei es, daß sie anderweitige Verwendung fanden, so in Sagan, in Goldberg, in Grüssau, vergl. oben Büschings Vertheidigungsschrift SS. 18, 19 u. f. Alle übrigen Bibliotheken befanden sich, mit Ausnahme jener unbedeutenden Bücherpartien, die Büsching sofort nach Breslau besorgt hatte, noch vollzählig an Ort und Stelle; so in Neisse, in Camenz, in Glatz, in Heinrichau, in Brieg, in Czarnowanz, in Oppeln, in Rauden, in

---

[1]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 22. [2]) Büschings Akten V, 94.

[3]) Ebenda 109, abgedruckt bei Woltmann a. a. O. S. 6.

Ratibor und an vielen andern Stätten. Die Haupt-Säcularisations-Commission als solche war aufgelöst, ihre zur Zeit noch nicht erledigten Geschäfte unterstanden der Oberleitung des Staatsraths Schultz, eines Mitgliedes der alten Commission. Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Oberbibliothekars war die akademische Organisations-Commission. Der Geschäftsgang war also der, daß Schneider seine Eingaben an die Organisations-Commission richtete, diese aber nach Erforderniß sich an Staatsrath Schultz wandte. Wenn die Organisations-Commission in ihren Verfügungen an Schneider noch in der Folge von der Haupt-Säcularisations-Commission redet, so ist diese Bezeichnung in der angegebenen Einschränkung zu verstehen.

Es wurde nun zunächst der folgende Weg eingeschlagen: Die zum Theil noch von Büsching herbeigeschafften, zum Theil auch mittlerweile auf Grund Büschingscher Abmachungen neu angefertigten Bücherverzeichnisse der einen und andern kleinern der noch rückständigen Klosterbibliotheken wurden Schneider behufs Auswahl vorgelegt; auf Grund dieser Auswahl wurde alsdann die Einsendung der verlangten Sachen verfügt. Angesichts dieses Vorgehens drängt sich unwillkürlich die Frage auf, von welchen Grundsätzen Schneider sich bei seiner Auswahl wohl mag haben leiten lassen. Er konnte nicht wissen, was unter den von Büsching emsigst eingeheimsten Schätzen sich fand oder nicht fand, eine Möglichkeit, darüber sich zu unterrichten, war vor der Hand nicht gegeben. Auf der andern Seite stellte sich auch nur zu bald heraus, daß der betretene Weg an und für sich unpraktisch war. So zeigt die akademische Organisations-Commission am 10. November 1813 der Haupt-Säcularisations-Commission an, der Oberbibliothekar Schneider habe berichtet, in der Bibliothek des Collegiatstifts ad S. Crucem zu Oppeln könne der Special-Commissar mehrere in dem Verzeichniß zur Einsendung an die Centralbibliothek bezeichnete Bücher nicht finden; die Haupt-Commission soll das Erforderliche verfügen. Ferner, die Wiedergabe der Titel in den Verzeichnissen war, wie freilich gar nicht anders zu erwarten gewesen, eine derartige, daß die Identität des Buches sich nicht feststellen ließ; es wurde alsdann die Uebersendung des

Buches unter diesem oder jenem Vorbehalt verlangt, z. B. im Falle der Druck diese oder jene Jahreszahl trüge u. dergl. Ja in der Liste der aus dem Fürstlichen Stift Rauden gewünschten Bücher steht sogar folgende Bemerkung: „Die 175 Theologischen Manuscripte können bleiben, wenn es nicht alte auf Pergament oder Papier geschriebene Bücher, sondern neuere Collegien-Hefte, oder ähnliche neuere Schriften sind. Sonst muß alles, was älter ist herkommen" [1]). Also selbst der Erwerb von Handschriften wurde der Einsicht solcher Personen überlassen, welche bei den redlichsten Absichten unmöglich das beurtheilen konnten, was ihrer Entscheidung anheim gegeben war. So verstrichen die Jahre 1812 und 1813, allen Hin- und Herschreibens ungeachtet war die Endsumme des Erreichten kläglich. Es sah nunmehr auch Schneider ein, daß auf dem Wege nicht ans Ziel zu gelangen war, deshalb beantragte er Ende October 1813 eine nochmalige Revision aller rückständigen Bibliotheken an Ort und Stelle. Der akademischen Organisations-Commission erschien der Antrag bedenklich. „Der Kostenaufwand dafür dürfte wohl eben so groß, ja vielleicht größer sein, als wenn alle in diesen Bibliotheken sich noch findenden Bücher hergeschafft würden. Die Säcularisations-Commission wolle mit den noch nicht abgesandten, zum Theil sogar noch nicht catalogisirten Kloster-Bibliotheken schlechterdings nicht weiter sich befassen. Da nach Auswahl der darin für die Central-Bibliothek etwa noch brauchbaren Bücher der Ueberrest für die Königlichen Gymnasien der Provinz verbleiben solle, so scheine es zweckmäßig, die fernere Disposition und eventuelle Catalogisirung der betreffenden Bibliotheken lediglich den Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz zu überlassen, und dadurch alle fernern Kosten und Verantwortlichkeit der Universität zu ersparen" [2]). Der schwere innere Widerspruch, an dem diese Erwägungen augenscheinlich kranken, zeigt, wie rathlos die Organisations-Commission der vorliegenden Aufgabe gegenüber stand. Die Bücherauswahl durch den Oberbibliothekar, von der geredet wird, war, wie alle Betheiligten nur zu wohl wußten, auch nicht entfernt vollendet. Trotzdem verlangte die Commission sehnlichst, ohne Verzug

---

[1]) Vgl. Bibliotheks-Akten 1813. 24[a]. [2]) Ebenda 1813, 50.

in die angenehme Lage der Säcularisations-Commission zu kommen, um sich auch ihrerseits mit der verdrießlichen Bibliotheken-Angelegenheit nicht weiter befassen zu brauchen. Zur Ehre der Organisations-Commission müssen wir daher annehmen, daß den Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz die Bibliotheken für die Königlichen Gymnasien der Provinz nur unter der Bedingung überlassen werden sollten, daß nach beendeter Catalogisirung dem Oberbibliothekar die Auswahl aus den Beständen für die Hauptbibliothek vorbehalten blieb. Logische und sachliche Gründe drängen zu dieser Annahme, die indeß immer noch nicht hinreicht, die Absichten der Organisations-Commission als richtig erscheinen zu lassen. Der Centralbibliothek pflichtmäßige Aufgabe war es, alles zu sammeln, was für die Geschichte der Wissenschaft werthvoll war, und in dieser Hinsicht hatte der Gegenstand, den es zu erwerben und in Sicherheit zu bringen galt, große Bedeutung. Die Büchersammlungen bei den Gymnasien verfolgen in erster Linie den Zweck, ihren Benutzerkreis über den neuesten Stand der Wissenschaft auf dem Laufenden zu erhalten, und in dieser Hinsicht boten die Klosterbibliotheken fast nichts. Trotz aller entgegenstehenden Bedenken legte indeß die Organisations-Commission dennoch Schneiders Antrag befürwortend dem Departement für Cultus und öffentlichen Unterricht zur Beschlußnahme vor. Durch Erlaß vom 30. Dezember 1813 lehnte das hohe Departement eine nochmalige commissarische Bereisung der Klöster rundweg ab [1]). Schneider scheint sich bei dieser Entscheidung noch nicht beruhigt zu haben, sondern der Hoffnung gewesen zu sein, die Organisations-Commission dahin bringen zu können, daß sie auf eigene Hand die Bereisung veranlasse. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich die Verfügung der Organisations-Commission vom 19. Februar 1814. Daselbst heißt es, daß „nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und Kosten es am rathsamsten zu sein scheine, sämmtliche in den Kloster-Bibliotheken sich noch befindenden Bücher, in sofern die Sonderung der für die Centralbibliothek brauchbaren Bücher nicht durch zuverlässige Männer mit mindern Kosten und völlig sicher bewerkstelligt werden könne, lieber anhero kommen

1) Vgl. Bibliotheks-Akten 1814, 3.

zu lassen, als gegen das ganz klar ausgesprochene Verbot des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht den Custos Friedrich und Bibliothekdiener Stephan fast in allen Theilen der Provinz bis Neustadt und Oberglogau herum reisen zu lassen. Ueberhaupt seien unter den noch nicht hergeschafften Büchern entweder viele, die für die Centralbibliothek brauchbar seien, und alsdann hätten doch die Transportkosten dafür gemacht werden müssen, oder es seien davon nur wenige, und alsdann werde wohl der Erlös aus der zu verkaufenden Makulatur wenigstens die Transport- und Verpackungskosten gewähren. „Wir fordern Sie auf, hiernach mit möglichster Ersparniß die Verpackung und Anhersendung der Bücher zu reguliren“[1]). So war man also nach endlosen Schreibereien und mancherlei Kosten auf dem Punkte angelangt, Schneider genau dasjenige aufzutragen, dessen Ausführung vor reichlich zwei Jahren den Grund hergeben mußte, Büsching zu beseitigen. Und wie böse war die gegenwärtige Lage im Vergleich mit der frühern zu Ungunsten der Sache verändert! Die ehedem gebotene Gelegenheit kostenfreien Transportes durch Klosterfuhrwerk war unwiederbringlich dahin. Unter Büschings wachsamen Augen waren die Bücher verpackt worden, und das in einer Weise, die den spätern Catalogisirungsarbeiten in dankenswerthestem Maaße Erleichterung und Förderung schaffte[2]). Jetzt legten Fremde die Hand ans Werk, von denen großes Interesse an der Sache kaum verlangt werden konnte, bei denen Verständniß für das, worauf es ankam, kaum vorauszusetzen war. Und was mag in der Zwischenzeit mit den alten „zerlumpten werthlosen“ Bücherhaufen hier und da geschehen sein! In Oppeln konnte der Specialcommissar eine Anzahl der für Breslau verlangten Bücher nicht finden[3]), überdies aber bieten die Akten auch positive Anhaltspunkte für die Besorgniß, daß es mit der Sicherheit der rückständigen Bücher hier und da übel bestellt gewesen sein muß[4]). — Formell stand nunmehr nichts im Wege, daß Schneider schleunigst die Angelegenheit endlich zum Ziele gebracht hätte, indeß volle zwei Monate später war er auch nicht um

---

1) Vgl. Bibliotheks-Akten 1814, 7. 2) Vgl. oben SS. 11 u. 12.
3) Siehe oben S. 27. 4) Vgl. Bibliotheks-Akten 1811/12, 68. 1818, 6.

Haares Breite weiter gekommen. Unterm 20. April 1814 eröffnet ihm die akademische Organisations-Commission, daß die Haupt-Säcularisations-Commission ihre Mitwirkung ablehne, er solle sich daher „wegen Anhersendung der noch rückständigen Bibliotheken in Correspondenz setzen" — mit wem? — „und über deren Erfolg berichten"[1]). So allgemein und unbestimmt diese Weisung ist, ebenso zerfahren und trostlos war die ganze Lage. Die Organisations-Commission vermied es sichtlich eine Adresse anzugeben, an welche die befohlene Correspondenz zu richten war; sie ließ der Ein- und Umsicht des Oberbibliothekars freiesten Spielraum, und wollte abwarten, wie sich die Dinge entwickelten. Aber der Oberbibliothekar war selbst völlig hülflos; thatsächlich erfolgte nicht eine Zeile behufs „Regulirung" der Anhersendung der noch rückständigen Bibliotheken, weil eben Niemand da war, an den der Oberbibliothekar sich in geordnetem Geschäftsgange hätte wenden können. Der wichtige Entschluß der Organisations-Commission vom 19. Februar 1814, der zwei Jahre vorher die ganze Angelegenheit in vortheilhafter Weise zu Ende gefördert hätte, war jetzt nichts weiter als ein Schlag ins Wasser. Ganz wie früher gelangt ab und zu ein Bücherverzeichniß an Schneider, dieser trifft eine Auswahl für die Centralbibliothek und beantragt die Einsendung der ausgewählten Sachen. Der sattsam erprobten Unzulänglichkeit dieses Verfahrens suchte man, so gut es gehen wollte, nachzuhelfen, griff aber dabei zu Mittelchen[2]), deren seichte Aeußerlichkeit im unerwünschtesten Gegensatze stand zu der durch die Natur der Sache unweigerlich gebotenen Einsicht. Und selbst abgesehen von letzterer, werden auch Flüchtigkeits-Versehen festgestellt, welche gegen die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der mit Aussuchen und Einpacken der Bücher beauftragten Personen berechtigtes Mißtrauen wachrufen[3]). Da erscheint plötzlich in den Akten unterm 20. Juli 1815 eine Reisekosten- und Diätenberechnung des Bibliothekdieners Stephan. Der Zweck der Reise wird nicht näher bezeichnet, daß es sich dabei nur um die

---

[1]) Vgl. Bibliotheks-Akten 1814, 17.

[2]) Siehe unten Camenz S. 41; Heinrichau S. 48; Leobschütz S. 50; Bibliotheks-Akten 1815, 26 u. 27. 1818, 7.

[3]) Ebenda 1819, 59. 60. 63.

rückständigen Klosterbibliotheken gehandelt hat, ist an und für sich die fast einzig zulässige Annahme; sie wird zur völligen Gewißheit durch gelegentliche Aeußerungen in spätern Aktenstücken[1]). Manche Vorgänge an der jungen Breslauer Bibliothek tragen einen vorbildlichen Charakter für die spätern Schicksale unserer übrigen großen Büchersammlungen. Als Retter in der Noth sehen wir den intelligenten Bibliothekdiener auftreten, der in der Folge Menschenalter hindurch für die Hauptperson an mancher Universitätsbibliothek galt. Die akademische Verwaltungs-Commission, wie sie von jetzt ab heißt, war von dem vortheilhaften Erfolge der Stephan'schen Reisen so befriedigt, daß sie unterm 4. August 1815[2]) dem Bibliothek-„Gehülfen" Stephan ein förmliches „Commissorium" ausfertigte, mit der Maaßgabe, daß Reisekosten und Diäten liquidirt werden sollten, wie bei der früheren Gelegenheit. Der Gegenstand des Commissoriums wird auch jetzt wieder sorgfältig verschwiegen. Die Akten geben nicht den geringsten Aufschluß darüber, welche Klöster Stephan besucht hat, wie er zu Werke gegangen, was er für die Centralbibliothek hereingebracht hat. Mag dem sein wie ihm will, Schneider sah auf jeden Fall für die Centralbibliothek durch die Stephan'schen Reisen die ganze Angelegenheit als endgültig erledigt an. Demgemäß übergab er im folgenden Jahre die sämmtlichen Cataloge aus den Klöstern, in welchen noch Bücher befindlich waren, der Königlichen Regierung zu Breslau zur freien Disposition unter Verzichtleistung auf alle Restbestände. Ueber diesen entscheidenden Schritt enthalten die Akten des Jahres 1816 wiederum nicht ein Wort; daß der Oberbibliothekar ihn gethan, müssen wir erst aus gelegentlichen Aeußerungen in den Akten der spätern Jahre erfahren. Wie viel dabei für die Centralbibliothek preis gegeben wurde, entzieht sich jeder Berechnung; daß es sich aber dabei um sehr bedeutende Verluste handelt, dafür bieten die Akten leider nur zu feste Anhaltspunkte[3]). Ueberhaupt, bei aller sei es gewollten sei es ungewollten Lückenhaftigkeit des Aktenmaterials lassen die unzweifelhaft sicher erkennbaren Thatsachen alles, was seit der Beseitigung Büschings

---

[1]) Vgl. Bibliotheks-Akten 1818, 6. [2]) Ebenda 1815, 32.

[3]) Ebenda 1818, 6; 1819, 42.

hinsichtlich der Klosterbibliotheken geschehen ist, lediglich in ungünstiger Beleuchtung erscheinen. Abgesehen von den bedauerlichen Verlusten, welche der Centralbibliothek aus Schneiders Verzichtleistung erwuchsen, war das Vorgehen auch noch in anderer Rücksicht verfehlt, und täuschte dadurch Schneiders Berechnung. Für ihn war es augenscheinlich die Hauptsache, mit der leidigen Angelegenheit fernerhin nicht behelligt zu werden; dabei mangelte ihm vollständig der Ehrgeiz und das Verständniß in der Centralbibliothek diejenige Stelle zu erkennen, an welche in Büchernöthen die ganze Provinz sich hilfesuchend naturgemäß zu wenden hatte. Dieser Gedanke allein hätte den Oberbibliothekar bestimmen müssen, die Sache bis zu ihrer vollständigen und allseitigen Erledigung in der Hand zu behalten. Formell und sachlich bleibt der vollzogene Rücktritt bedauerlich, seine schlimme Wirkung wurde in der Folge nur in ganz geringfügigem Umfange eingeschränkt. Trotz des ausgesprochenen Verzichtes gelangte nämlich ab und zu doch noch das eine oder andere Verzeichniß der hier und dort lagernden Restbestände an die Centralbibliothek, für welche daraus die Möglichkeit nachträglicher Erwerbungen erwuchs: so aus den Klöstern zu Leobschütz [1]), zu Strehlen [2]), wahrscheinlich zu Groß-Glogau [3]) u. a. [4]). Freilich wurden dabei die so gehaßten weitläufigen Schreibereien wieder unvermeidlich, indeß nahm Schneider die gebotene Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen eifrig wahr. Im Laufe des Jahres 1820 scheint endlich der Finalbeschluß des Ministeriums erfolgt zu sein [5]): die noch vorhandenen Restbestände sollten unter die Gymnasien vertheilt, das von Niemand Begehrte als Makulatur verkauft werden. Büschings einsichtsvollem und entschlossenem Handeln ist demnach in der großen Hauptsache zu verdanken, was zur Rettung der Schlesischen Klosterbibliotheken geschehen ist, nach Beseitigung dieses Mannes sind durchgreifende Maaßregeln zur Verwerthung der Bücher nicht mehr erfolgt.

---

[1]) Vgl. Bibliotheks-Akten 1817, 6. 1818, 7. [2]) Ebenda 1818, 15. 19.
[3]) Ebenda 1821, 4. [4]) Ebenda 1820, 6.
[5]) Ebenda 1820, 43 und 1821, 4.

II. Bestand der Sammlung.

Die Handschriften unserer Bibliothek zerfallen in drei von einander getrennte Gruppen: in den Hauptstamm und in zwei kleine Sondersammlungen, die Steinwehrsche [1]) und die Habichtsche [2]). Den Ursprung der Manuscripte des Hauptstammes bestimmen in erster Linie die von Büsching eingehefteten Ursprungszettel [3]); ergänzend, wenn auch in bescheidenem Maaße treten hinzu Inscriptionen, welche einige Codices tragen, sowie die Geschäftsbücher und Akten der Bibliothek. Die erwähnten Büschingschen Zettel auf ihre Richtigkeit zu prüfen, fehlt meist jegliches Hülfsmittel. Irrthümer können immerhin vorgekommen sein, wo indeß bei einer Handschrift mehrere Herkunftszeugnisse sich finden, steht der Büschingsche Zettel niemals mit der sonstigen Angabe in Widerspruch, sodaß ein thatsächlich falsches Einheften eines Zettels sich nicht erweisen läßt. Nur in vereinzelten Fällen ist die Annahme eines solchen Versehens nahe gelegt. Die Zahl jener Handschriften, über deren Ursprung nur mehr oder weniger begründete Vermuthungen sich aufstellen lassen, oder auch gar nichts zu ermitteln war, ist nicht ganz gering, sie beläuft sich noch auf etwa 400 Bände. Daß die überwiegende Mehrzahl aller überhaupt vorhandener Handschriften Schlesischen Klöstern entstammt, wird man nicht überraschend finden; ebenso gerechtfertigt ist es, diesen Schlesischen Handschriften in der nachfolgenden Uebersicht den ersten Platz einzuräumen; für ihre Reihenfolge soll die alphabetische Ordnung der Fundstätten maaßgebend sein.

1. Das Minoriten-Kloster zu Beuthen O.-S. [4]). Büsching über-

---

[1]) Vgl. unten S. 61. [2]) Vgl. unten S. 61 u. 62. [3]) Siehe oben S. 13.

[4]) Vgl. [Friedrich Albert Zimmermann] Beyträge zur Beschreibung von Schlesien (Bd. I—XIII. Brieg, 1783—1796. 8°.) Bd. II, S. 210 u. ff.; Joh. Heyne, Dokumentirte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau. (Bd. I—III. Breslau, 1860—1868. 8°.) Bd. III, S. 1226; Otto Freiherr Grote hat in seinem Lexicon Deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser, 1. Abthlg. Osterwieck a. Harz, 1881, 8° S. 43 arge Verwirrung angerichtet: er kennt nur Beuthen „Regierungsbezirk Oppeln“; das regulirte Chorherrenstift(?), das hier gewesen sein soll, war aber zu Beuthen im Regierungsbezirk Liegnitz. Man vergleiche übrigens betreffs dieses Chorherrenstifts Zimmermann, a. a. O. Bd. X, S. 139; Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 1122; Christian David Klopsch, Geschichte des Geschlechts von Schönaich (1.—4. Heft. Glogau, 1847—1856. 8°.) Heft 2, S. 65 u. ff. Bei dieser Gelegenheit mag auch das mißverstandene und unverständliche Citat Grotes berichtigt werden:

nahm die Bibliothek im Mai 1812; ein Catalog der sich vorfand, ging an die Haupt-Säcularisations-Commission, von dieser an die akademische Organisations-Commission; in unserer Sammlung findet er sich nicht. Büsching nennt den Bestand nur unbedeutend, er fand der Mitnahme werth 6 Handschriften[1]); ich habe nur eine als Beuthener feststellen können, die übrigen 5, oder einige davon befinden sich möglicher Weise unter den unbestimmbaren.

2. Breslau. a. Die Augustiner Chorherren im Sandstift[2]). Außer der eigentlichen Klosterbibliothek, von Büsching Hausbibliothek genannt, befand sich hier die Helwich'sche Sonderbibliothek. Der in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verstorbene gelehrte Breslauer Arzt Christian von Helwich[3]) vermachte seine reichhaltige Bibliothek den Augustinern auf dem Sande. Außer den Büchern stiftete er auch ein Kapital, dessen Erträge zu Gunsten der Bibliothek verwandt werden mußten. Es erhellt das unzweifelhaft aus dem Umstande, daß eine besondere Helwich'sche Bibliothekskasse geführt wurde[4]). Handschriften hatte die Helwich'sche Bibliothek nur einige Bände: Acta publica und Protokolle der Fürstentage[5]). Ein Verzeichniß der Handschriften der Hausbibliothek steckt in den Büsching'schen Akten im I. Bande zwischen den Schriftstücken 86 u. 87.

---

er schreibt „Wengens, Hist. eccles. monast. III, 297"; gemeint ist: Collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticarum . . . curante Michaele Kuen Can. Reg. Ord. S. Augustini ad Exemptas Insulas Wengenses Ulmae Decano. T. I—VI. Ulmae, 1755—1768. fol. Die unrichtige Seitenzahl 297 hat Grote Hirsching (Stifts- und Closter-Lexicon I. Bd. Leipzig, 1792. 8⁰.) S. 391 nachgeschrieben, statt 297 muß es heißen 257. Das von Grote, a. a. O. erwähnte „außerdem hier noch (bestandene) Minoriten-Mönchskloster" ist unser in Rede stehendes Beuthener.

[1]) Büschings Akten V, 115.

[2]) Vgl. oben SS. 8. 11. 14. 21; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. XI S. 100 u. ff., Joh. Christ. Kundmann, Die Hohen und Niedern Schulen Teutschlandes, insonderheit des Hertzogthums Schlesiens, mit ihren Bücher-Vorräthen, in Müntzen. Breslau, 1741. 4⁰. S. 330 u. ff. und S. 371. Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 155 u. ff. und an vielen andern Stellen, vgl. die Inhalts-Verzeichnisse.

[3]) Die Schreibweise seines Namens variirt mannigfachst, die Titel seiner Schriften, so weit ich sie habe vergleichen können, haben den Namen stets wie oben angegeben. Näheres über den Mann s. bei Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöchers, Gelehrten-Lexico II. B. Sp. 1902.

[4]) Büschings Akten V, 161. [5]) Ebenda I, 121.

Es werden hier aufgeführt 35 Nummern in Folio, 124 in Quart und 16 in Octav; im Ganzen also 175 Nummern. Die Bezeichnungen der Manuscripte sind sehr knapp und allgemein, sodaß darnach eine Identificirung der vorhandenen Codices im günstigsten Falle zweifelhaft, meist aber völlig unmöglich ist. An einer andern Stelle giebt Büsching[1]) die vorgefundenen Handschriften auf 34 Bände Folio, 123 Bände Quart und 17 Bände Octav an. Bei 137 Bänden konnte meist mit Sicherheit, bei einigen wenigen davon mit großer Wahrscheinlichkeit die Herkunft aus den Sandbibliotheken festgestellt werden.

b. Das Capuciner-Kloster[2]). Büsching bezeichnet die Büchersammlung als weder der Zahl noch dem Inhalte nach ganz unbedeutend. Alle Bücher waren in einem Cataloge verzeichnet, der im Jahre 1738 angefertigt worden war; seitdem waren nur wenige neue Bücher gekauft worden. Sie waren in 27 Klassen eingetheilt, diese so wie die Bücher selbst waren mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnet, die Gesammtsumme der Bände betrug ungefähr 2573; sie wurden Anfangs Dezember 1811 ins Sandstift geschafft[3]). Von Handschriften erwähnt Büsching nur Chronica msc. vom Jahre 965; unter den vorhandenen Handschriften tragen 3 das Herkunftszeichen der Breslauer Capuciner, die erwähnte Chronik findet sich nicht darunter.

c. Das Claren-Kloster[4]). (Nonnen Minoritenordens S. Francisci.) Die Bibliothek besaß nur einen sehr unvollständigen Catalog, in welchem Bücher und Handschriften durcheinander aufgeführt waren; die Gesammtsumme der vorhandenen Bände betrug gegen 1000, darunter 200 Manuscripte, die meisten derselben hatten geringe Bedeutung. Es befanden sich dabei 146 Folianten Kämmerei-Rechnungen verschiedener Schlesischer Städte[5]). Gegenwärtig tragen nur noch 19 Handschriften das Zeichen des Claren-Klosters.

---

[1]) Büschings Akten I, 123.

[2]) Vgl. oben SS. 14 u. 20; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. XI, S. 157 u. f., Kundmann, a. a. O. S. 344.

[3]) Büschings Akten II, 31; IV, 114.

[4]) Vgl. oben SS. 14 u. 21; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. XI, S. 161 u. ff., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 399 und an vielen andern Stellen, vgl. die Inhalts-Verzeichnisse. [5]) Vgl. Büschings Akten I, 49. 53. 137; V, 62. 79.

d. Das Dominicaner-Kloster S. Adalberti[1]). Ueber die Bibliothek geben Büschings Akten fast gar keine Einzelheiten; der Transport der Bücher ins Sandstift ging Ende November 1811 vor sich[2]); unter den vorhandenen Codices sind 330 Bände als ehemaliger Besitz der Breslauer Dominicaner ausdrücklich gezeichnet, oder mit Wahrscheinlichkeit als solcher anzusehen.

e. Das Franciscaner-Kloster S. Antonii[3]). Die Ueberführung der Bücher ins Sandstift erfolgte gleichzeitig mit jener der Dominicaner-Bibliothek, s. oben. Unterm 24. Februar 1811 bestätigt Büsching[4]) den Empfang zweier Handschriften aus diesem Kloster: Archivum conventus Wratislaviensis 1 Band Folio und Acta et notata circa amissionem conventus nostri 1 Band; beide befinden sich nicht in unserer Sammlung; nur 7 Codices tragen das Breslauer Franciscaner-Zeichen.

f. Das St. Jakobs-Nonnenkloster auf dem Sande[5]); es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Kloster identisch ist mit dem Annenstift, von welchem Büsching in seiner Vertheidigungsschrift spricht, s. oben S. 14. Die amtliche Liste der aufgehobenen Klöster führt ebenfalls nur das St. Annenstift auf dem Sande auf, s. oben S. 3, nicht aber ein St. Jakobskloster. Dagegen ist in den Einzelberichten Büschings[6]) an die Haupt-Säcularisations-Commission nur von dem St. Jakobskloster die Rede. Hirsching führt in seinem Stifts- und Closter-Lexicon (S. 551 u. f.) auf: das Priorat der regulirten Chorfrauen zu St. Jakob und das Jungfrauenkloster zu St. Anna. Dagegen kennt der sorgfältige und in solchen Dingen zuverlässige Zimmermann in seinen Beyträgen (Bd. XI, S. 6 und 166) nur das Nonnenkloster und die Kirche zu St. Jakob auf dem Sande, während er bei der St. Annäkirche (S. 175) „der großen Stiftskirche zu U. L.

---

[1]) Siehe oben S. 15; ferner Zimmermann, a. a. O. S. 146 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 340 u. ff., Heyne, a. a. O. vgl. Inhalts-Verzeichnisse.

[2]) Büschings Akten IV, 104, 114.

[3]) Siehe oben S. 15; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. XI, S. 156 u. f. Kundmann, a. a. O. S. 144 u. ff., Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 966 u. ff.

[4]) Akten II, 7.

[5]) Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 879 u. f., vgl. Bd. II, S. 680 u. f.

[6]) Vgl. Akten I, 78. 97 und 114.

Frauen auf dem Sande gegenüber, und neben der Jungfrauenklosterkirche zu St. Jakob" von einem Nonnenkloster nichts weiß. In den Büsching'schen Akten wird also das Stift bald nach der einen bald nach der andern der beiden nebenliegenden Kirchen benannt. Der ganze Büchervorrath betrug vielleicht 150 Bände, er wanderte im Januar 1811 in das Sandstift. Es tragen gegenwärtig zwei Handschriften das Zeichen des Jakobsstifts.

g. Das Matthiasstift der Kreuzherren mit dem rothen Stern[1]). Die Ueberführung der Bibliothek ins Sandstift ging im Spätherbst 1811 vor sich. Bei 56 Bänden unserer Handschriften werden wir auf das Matthiasstift als ihre Herkunftsstätte verwiesen, bei einigen davon allerdings nur mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit.

h. Das Minoritenkloster S. Dorotheae[2]). Friedrich[3]) beendete die Inventarisirung und Ordnung der Bibliothek Mitte November 1811; er giebt die Zahl der vorgefundenen Manuscripte auf 178 an, das Verzeichniß derselben sandte er an Büsching; namentlich führt er an einen codex membr. Psalmorum recht schön geschrieben, in kl. Fol., vier Finger stark, eine Grammatica et vocabularium Lat. aus dem Anfang des 15. vielleicht auch Mitte des 14. Jahrhunderts, endlich als ältestes Hermanni Indulg. (?), ein loses Quartblatt, welches in einen andern Band „eingelegt" wurde. Viele Handschriften waren Collegienhefte, manche Abschriften aus gedruckten Büchern, besonders die mit F. M. R. bezeichneten. Im November 1811 stand die Bibliothek noch im Dorotheen-Kloster, wo sie dem Regen sehr ausgesetzt war, sodaß ihre baldigste Ueberführung in das Sandstift dringend nothwendig erschien. Gegenwärtig weisen 78 Bände unserer Handschriften auf die Breslauer Minoriten zurück, bei dem einen oder andern Codex sind Zweifel an dieser Herkunft nicht völlig zu be-

---

[1]) Vgl. oben SS. 14 u. 20; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. XI, S. 129 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 334 u. ff., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 390 und anderwärts, s. Inhalts-Verzeichnisse.

[2]) Siehe oben SS. 14 u. 20; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. XI, S. 152 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 342 u. ff., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 852 u. ff.

[3]) Büschings Akten III, 90 und 174; IV, 98.

seitigen. Das oben erwähnte Verzeichniß findet sich nicht vor, auch ist es mir nicht gelungen die drei namentlich angeführten Stücke zu identificiren.

i. Das Ursulinerstift[1]). Abgesehen von der amtlichen Liste der aufgehobenen Klöster, s. o. S. 3, sowie von der Stelle in Büschings Vertheidigungsschrift, wo gesagt ist, daß die Bibliothek des Claren-Klosters in dem jetzigen Ursulinerinnen-Stifte stehe, s. o. S. 14, findet das Kloster der Ursuliner-Nonnen in Büschings Acten keine Erwähnung. Von unsern Handschriften trägt eine das Zeichen der Breslauer Ursulinerinnen.

k. Das Vincenz-Kloster Prämonstratenser-Ordens[2]). Büsching fand die Bibliothek in einem Zustande, der deutlich dafür zu sprechen schien, daß seit Jahrzehnten eine Benutzung nicht stattgefunden. Bei dem oben S. 35 erwähnten Handschriften-Verzeichniß des Sandstiftes findet sich auch ein solches des Vincenzstiftes; beide Verzeichnisse sind für Feststellung der Identität der Codices von gleich geringem Werth. Das Vincentiner-Verzeichniß zählt auf 87 Nummern Folio, 41 Nummern Octav, 303 Nummern Quart. Abgesehen von etwa einem Dutzend zweifelhafter, tragen nur 53 Bände unserer Handschriften das Herkunftszeichen des Vincenzstiftes.

3. Das Capuciner-Kloster in Brieg[3]). Büsching[4]) übernahm das Kloster Ende April oder Anfang Mai 1812, er bezeichnet die Bibliothek als sehr schlecht, nur einige vierzig Werke wurden der Mitnahme werth erachtet, der ganze Rest aber als nicht einmal eine Verzeichnung lohnend an Ort und Stelle belassen. Der Haupt-Säcularisations-Commission genügte Büschings Verfahren nicht; sie verfügte eine neue Untersuchung der von Büsching zurückgelassenen Bücherreste durch den Brieger Special-Commissar. Das in der Folge hergestellte Verzeichniß

---

1) Vgl. Zimmermann, a. a. O. Bd. XI, S. 167.

2) Siehe oben SS. 8. 11. 14. 20; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. XI, S. 116 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 332 u. ff., F. H. Görlich, Die Prämonstratenser und ihre Abtei z. h. Vincenz. I. II. Breslau. 1836—41. 8⁰. Heyne a. a. O. Bd. I, S. 162 u. ff. und an vielen andern Stellen, vergl. Inhalts-Verzeichnisse.

3) Siehe oben S. 26; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. I, 5 S. 62 u. 66.

4) Akten V, 80 und 104.

gelangte im November[1]) aus den Händen der akademischen Organisations-Commission an Schneider behufs Auswahl für die Central-Bibliothek; indessen enthalten die Akten keine Nachricht, daß Schneider von den Resten noch etwas gewünscht hat. Von unsern Handschriften scheinen vier aus dem Brieger Kloster zu stammen; die eine ist ein Directorium universale pro guardianatu Breg(ensi), also wohl sicher aus dem Capuciner-Kloster, eine zweite enthält Tabulae accepti et expensi FF. O. P. Bregensium[2]), kann auch sehr wohl in der Capuciner-Bibliothek sich gefunden haben, die beiden letzten endlich gestatten nur vermuthungsweise die Annahme Brieger Herkunft.

4. Das Dominicaner-Kloster in Bunzlau[3]). Die ganze Bibliothek enthielt nur etwa 200 Bände, unter welchen eine nicht unbeträchtliche Menge guter Incunabeln sich befand[4]). Unter unsern Handschriften tragen 5 das Zeichen der Bunzlauer Dominicaner.

5. Das Cistercienser-Kloster in Camenz[5]). Büsching[6]) fand — Februar 1812 — alles in größter Zerstörung; ein Catalog der Bibliothek war nicht vorhanden; die Bücher waren in zwei Partien getrennt ohne Ordnung hier und dort hingelagert; im Ganzen waren es etwa 6000 Bände. Davon wurden für die Centralbibliothek einschließlich Manuscripte nicht 400 ausgesondert und in Kisten verpackt, ihren Transport nach Breslau zu verfügen, wurde der Haupt-Säcularisations-Commission anheim gestellt. Bezüglich der Catalogisirung des zurückgelassenen Restes konnte Büsching keine Abmachungen treffen. Ein Theil der ausgesonderten Bücher langte im Mai 1812 in Breslau an, eine weitere Sendung erfolgte im November desselben Jahres[7]). Ob damit alles, was Büsching ausgewählt hatte, der Centralbibliothek

[1]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 13.

[2]) Ueber die Brieger Dominicaner siehe Zimmermann, a. a. O. Bd. I, 5 S. 59 u. f., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 893 u. ff.

[3]) Siehe oben S. 19; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. VI, S. 171 u. f.

[4]) Büschings Akten IV, 8 und 55.

[5]) Vgl. oben S. 26; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. IV, S. 184 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 385 u. f., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 387 u. ff. und anderwärts, vgl. Inhalts-Verzeichnisse, Leop. Janauschek, Originum Cisterciensium tom. I, (Vindobonae, 1877. 4°) S. 241 u. f.

[6]) Akten V, 14, 16, 25, 96.

[7]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 60. 100.

eingeliefert war, lassen die Akten unentschieden. Unterdessen war ein Verzeichniß des Restbestandes der Camenzer Bücher angefertigt worden, auf Grund dessen Schneider eine weitere Auswahl traf. Ueber den Verfasser des Verzeichnisses oder den Umfang desselben und seine Vollständigkeit geben die Akten keinen Aufschluß, auf jeden Fall hat Schneider über einen Theil der Bücher nur summarische Angaben erhalten. Schneiders Liste giebt, um „unnöthige Weitläufigkeiten zu vermeiden" nur die Klassen und die Nummern der ausgewählten Bücher an; von 1276 Bänden Predigten, „deren Verzeichniß nicht eingesendet worden," sollen nur „die Incunabeln, oder die Drucke vor 1501 eingepackt und hierher gesendet" werden. Um hinsichtlich der letztern möglichst sicher zu gehen wird auf der Liste noch eine Belehrung zugefügt: „Bey diesen alten Büchern muß das Druckiahr ganz am Ende gesucht werden. Viele haben weder dieses Druckiahr, noch auch den Druckort, ihre alten Schriften zeichnen sie aber sogleich aus." Zur Charakteristik des Lehrers wie des zu Belehrenden, und wir müssen sagen, leider auch des zu erwartenden Ergebnisses braucht dieser Instruction nichts hinzugefügt zu werden [1]). Außer den durch die Klassen-Buchstaben und die Nummern bezeichneten Büchern werden ferner gewünscht „Handschriften 9 Bände." Ein Datum trägt die Schneider'sche Liste nicht, sie bildet das 27. Schriftstück des Jahres 1815 der Bibliotheks-Akten, das zunächst vorhergehende und zunächst nachfolgende Datum ist der 4. und der 20. Juli. Steht daher die Liste chronologisch an richtiger Stelle, so war bis zum Sommer 1815 außer der von Büsching seiner Zeit getroffenen Auswahl aus der Camenzer Bibliothek wahrscheinlich nichts weiter nach Breslau gelangt. Welchen Erfolg Schneiders nachträgliche Requisition hatte, oder ob sie überhaupt einen hatte, darüber ist aus den Akten nichts festzustellen. Unter unsern Handschriften weisen sich 30 Bände als Camenzer aus.

6. Die Propstei Casimir [2]) scheint Büsching nicht besucht zu haben; aus den dortigen Büchern wählte Schneider auf Grund eines neu angelegten Verzeichnisses für die Centralbibliothek 19 Nummern aus,

[1]) Vgl. übrigens unten Heinrichau S. 48, und Leobschütz S. 49 u. f.

[2]) Vgl. Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 101, Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 720.

deren Uebersendung nach Breslau im November 1812 erfolgte[1]); von unsern Handschriften trägt eine das Zeichen der praepositura Casimiriensis.

7. Das Prämonstratenser Nonnenkloster in Czarnowanz[2]). Schon bevor Büsching seine Commissariats-Reisen antrat, zog er nach Möglichkeit bei unterrichteten Personen brieflich Erkundigungen ein über Verhältnisse und Zustände in den Klöstern, die er demnächst zu besuchen hatte. Auf erfolgte Anfrage erhielt er vom Rektor des Gymnasiums in Oppeln, Floegel, im November 1810 einen kurzen Bericht über die Bibliothek in Czarnowanz[3]). Floegel erwähnt aus dem „Archive" drei wichtige Manuscripte: 1. Historia domus Dei in Czarnowanz, 2. Historia Siles(iae) super(ioris), 3. eine Geschichte des Oberschlesischen Adels. Ein Catalog soll von einem gelehrten Franzosen unter dem Prälat Hufnagel angelegt worden sein. Floegel hat den Catalog zur Einsicht nie erhalten können, die Bibliothek ist ihm bei flüchtigem Umsehen darin sehr reich und ziemlich geordnet erschienen. Er fand durch einen glücklichen Griff ein Manuscript Historia Crucigerorum cum stella rubea „das noch nicht gedruckt ist. Von den alten schlesischen Chroniken und Geschichtsquellen soll der verstorbene Prälat Hufnagel alles gesammelt haben, was sich nur aufbringen ließ." Den Sammlungen in Czarnowanz wurde seitens der Haupt-Säcularisations-Commission hoher Werth beigemessen, und dementsprechend ging man umsichtig zu Werke, um jedem Verlust vorzubeugen. Auf Weisung der Haupt-Commission mußte der Specialcommissar den bisherigen Prälaten „nochmals" protokollarisch vernehmen und auffordern, alle Bücher und Documente auszuliefern. Der Specialcommissar ist überzeugt, daß alles was zur Bibliothek und zum Archiv gehörte, getreulich ausgeantwortet worden ist, der Prälat erklärte sich zur eidlichen Manifestation bereit[4]). Büsching kam im Mai 1812 nach Czarnowanz, er fand Bibliothek und Archiv bedeutend[5]), für die Centralbibliothek wurden sechs große Kisten voll

[1]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 99.

[2]) Vgl. oben S. 26; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 69, Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 997 u. ff., Bd. II, S. 896 u. ff., Bd. III, S. 1229 u. ff.

[3]) Vgl. Büschings Akten I, 40. [4]) Ebenda I, 63. [5]) Ebenda V, 99 u. 109.

Bücher ausgesucht, von Handschriften werden erwähnt eine lateinische Geschichte des Klosters von Abt Hufnagel, ferner eine Menge archivalischer Bücher, Fürstentagsakten u. dergl. Ein alter, nicht mehr brauchbarer Catalog war vorhanden, auf Grund desselben sollte der Restbestand revidirt, von den nicht eingetragenen Büchern aber ein neues Verzeichniß angelegt werden. Die Ausführung dieser Arbeit war gegen entsprechende Remuneration einem Kanzlisten in Czarnowanz zugedacht, der indessen nichts zu Stande gebracht zu haben scheint. Reichlich anderthalb Jahr nach Büschings Anwesenheit in Czarnowanz erhielt auf Betreiben der akademischen Organisations-Commission ein Lehrer in Oppeln den Auftrag, die Czarnowanzer Bibliothek zu inventarisiren [1]). Das angefertigte Verzeichniß gelangte Ende April 1814 in die Hände Schneiders [2]), der aus demselben für die Centralbibliothek eine Auswahl traf. Nach weitläufigen Verhandlungen zwischen dem Rektor Floegel in Oppeln, der akademischen Organisations-Commission und der Königlichen Regierung in Breslau gelangten endlich im Frühjahr 1815 die von Schneider beanspruchten Bücher, sei es sämmtlich, sei es nur theilweise in die Centralbibliothek [3]). In unserer Sammlung finden sich weder die oben namhaft gemachten Handschriften noch überhaupt eine, die ich mit Sicherheit als Czarnowanzer erkennen konnte. Ob welche und wie viele derselben sich unter den unbestimmbaren finden, läßt sich nicht feststellen.

8. Das Dominicaner-Kloster in Frankenstein [4]). Büsching war Anfang März 1812 in Frankenstein; aus seinen Akten [5]) erfahren wir nur, daß er drei Kisten Bücher für Breslau aussuchte: eine Kiste mit Büchern des aufgehobenen Dominicaner-Klosters, zwei Kisten mit Büchern, welche bei der Stadtpfarrkirche ausgewählt worden waren. Ueber die Berechtigung und die Folgen der letztern Auswahl enthalten die Akten keine genaueren Angaben. Die drei Kisten scheinen bald nach Breslau gegangen zu sein, hinsichtlich der Catalogisirung des zurückgelassenen Restes der Bibliothek konnte Büsching keine Anstalten

---

1) Bibliotheks-Akten 1814, 5. 2) Ebenda 19. 3) Ebenda 1815, 15.

4) Vgl. Zimmermann, a. a. O. Bd. IV, S. 131 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 388, Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 321.

5) V, 64 und 96.

einleiten. In unserer Sammlung tragen 4 Handschriften das Herkunftszeichen der Frankensteiner Dominicaner.

9. Das Carmeliter-Kloster zu Freistadt[1]). Ende Mai 1811 erhielt Büsching[2]) von dem Freistadter Special-Commissar die Nachricht, daß von der Convent-Bibliothek „ein besonderer Cathalogus" vorhanden sei. Bald nach dem angegebenen Datum ging die Uebergabe des Klosters vor sich. Unterm 29. August (1811) reclamirte Büsching[3]) bei dem Special-Commissar „ein Protokollbuch und ein anderes die Geschichte des Klosters betreffend", von denen zu sprechen er bei seiner Anwesenheit in Freistadt vergessen hatte. Daß diese beiden Bücher Handschriften waren, ist nicht ganz unwahrscheinlich, in unserer Sammlung ist nur ein Breviarium auf Pergament als von den Carmelitern in Freistadt herstammend bezeichnet.

10. Glatz[4]). a. Das Franciscaner-Kloster[5]). Büsching[6]) besuchte Glatz anfangs März 1812. Er fand die Franciscaner-Bibliothek in völliger Unordnung, die Bücher waren während des Krieges ausgeräumt und dann später aufs Geradewohl in den Spinden wieder untergebracht worden. Für die Centralbibliothek wurde eine kleine Auslese gemacht, darunter befanden sich einige Manuscripte Stadt und Grafschaft Glatz betreffend. Die Uebersendung der ausgewählten Bücher nach Breslau wurde der Haupt-Säcularisations-Commission anheim gegeben, und kam auf deren Veranlassung bald nachher zur Ausführung. Behufs Catalogisirung der an Ort und Stelle verbliebenen Hauptmasse der Bibliothek schloß Büsching vorbehaltlich Genehmigung von Seiten der Haupt-Commission einen Vertrag mit dem Prediger Pohle in Glatz. Es war ein doppelter Catalog der Bibliothek vorhanden; das eine Exemplar nahm Büsching an sich, das andere erhielt Pohle als Grundlage für seine Arbeit. Diese bestand in Ordnung und Revision des Bestandes nach Maßgabe des Catalogs und in Nachtragen des nicht verzeichneten Theiles. Obgleich die Haupt-Commission den Pohle'schen Vertrag unverzüglich bestätigte, hat an-

---

1) Siehe oben S. 18; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. X, S. 108 u. f.
2) Akten II, 144. 3) Ebenda III, 142. 4) Vgl. oben S. 26.
5) Siehe Zimmermann, a. a. O. Bd. IX, S. 145.
6) Akten V, 15. 34. 40. 53. 66.

scheinend Pohle doch die Arbeit nicht ausgeführt. Gerade ein Jahr später erhält Schneider behufs weiterer Auswahl für die Centralbibliothek einen Catalog, den Professor Tilsch (an anderer Stelle lautet der Name Thielsch) angefertigt hatte[1]). Auf Grund der Schneider'schen Nachlese erfolgte im April 1813 eine weitere Büchersendung nach Breslau[2]). Unter unsern Handschriften tragen 11 Bände das Zeichen der Glatzer Franciscaner.

b. Das Minoriten-Kloster[3]) hatte eine Bibliothek von vielleicht 2000 Bänden, aber gleich der Franciscaner-Bibliothek ganz ungeordnet; ein Catalog war nicht vorhanden. Im Uebrigen gilt alles, was eben von der Franciscaner-Bibliothek gesagt bis in jede Einzelheit auch von der Minoriten-Bibliothek. In unserer Sammlung sind zwei Handschriften sicher von den Minoriten; außerdem finden sich noch sieben, deren Glatzer Ursprung kaum zweifelhaft ist, wenn sie auch nicht mit Bestimmtheit dem einen oder dem andern der beiden Klöster zugesprochen werden können.

11. Groß-Glogau. a. Das Dom-Stift oder die Collegiatkirche zu Unsrer Lieben Frauen[4]). Obgleich Büsching[5]) (August 1811) Bücher und Manuscripte dem Verwesen nahe fand, protestirte das Archidiaconat gegen die Uebergabe der Bibliothek. In Folge dessen verfügte die Haupt-Säcularisations-Commission willfährigst, daß nur die seltenen Bücher, welche sonst der Centralbibliothek fehlen würden, nach Breslau kommen sollten[6]). Im Ganzen enthielt die Bibliothek ungefähr 3000 Bände, darunter viele Manuscripte aus beinah allen Fächern. Ein Theil der ausgewählten Bücher ging noch im August 1811 nach Breslau ab; eine zweite Sendung scheint noch im Anfang des nächsten Jahres nachgefolgt zu sein[7]). Von unsern Handschriften stammen, den einen oder andern zweifelhaften eingerechnet, 196 Bände aus dem Glogauer Collegiatstift.

---

1) Siehe Bibliotheks-Akten 1813, 16. 2) Ebenda 18 und 24.

3) Zimmermann, a. a. O. Bd. IX, S. 143 u. ff.

4) Siehe oben SS. 11. 17. 21. 33; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. X, S. 214 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 388, Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 440 und anderwärts.

5) Akten III, 122. 6) Ebenda 147.

7) Vgl. Büschings Akten III, 123. 136. IV, 101. 160v. V, 43.

b. Das Dominicaner-Kloster zu St. Peter und Paul[1]) hatte nur eine sehr unbedeutende Bibliothek[2]), aus ihr stammen zwei unserer Handschriften.

c. Das Franciscaner-Kloster S. Stanislai[3]) lieferte vier Handschriften in unsere Sammlung.

d. Das fürstliche Jungfrauenstift zum heiligen Kreuz ordinis S. Clarae[4]) hatte eine Bibliothek von nur einigen 60 Bänden[5]); 4 unserer Handschriften gehörten ehemals ihr an.

12. Der Minoriten-Convent in Ober-Glogau[6]) hatte eine nicht ganz unbedeutende Bibliothek; Büsching[7]) wählte daraus im Mai 1812 für Breslau 129 Werke, 12 Karten und 3 Manuscripte. Ueber den zurückgelassenen Rest fertigte Hippolyt Gebauer ein Verzeichniß an, aus welchem Schneider noch 23 Nummern für die Centralbibliothek sich erbat[8]). Unsere Sammlung enthält 2 Handschriften der Ober-Glogauer Minoriten. Von einer weitern erfahren wir wenigstens, daß sie unter anderm Ciceros de natura deorum und de finibus enthielt, sie war glücklich ins Sandstift gelangt und ist hier erst abhanden gekommen[9]). Freilich findet sich in unserer Sammlung ein Manuscript, dessen Inhalt auf obige Angabe paßt; es trägt indeß das Herkunftszeichen des Collegiatstifts in (Groß-) Glogau, während von jener Handschrift bestimmt gesagt wird, daß sie „aus Ober-Glogau hierher abgeliefert worden" sei. Liegt hier kein Irrthum vor, sei es an der einen oder der andern Stelle, so ist damit ein Fall constatirt von vielleicht vielen gleichen, über welche die Akten uns keine Kunde geben.

---

[1]) Siehe oben SS. 17 u. 33; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. X, S. 216 u. f., Heyne, a. a. O. Bd. II, S. 730 u. f., Bd. III, S. 1030 u. ff.

[2]) Büschings Akten III, 136 v.

[3]) Siehe oben SS. 17 u. 33; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. X, S. 217 u. f., Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 1032 u. ff.

[4]) Siehe oben SS. 18 u. 33; ferner Zimmermann, a. a. O., Kundmann, a. a. O. S. 389, Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 883 u. ff., Bd. II, S. 731 u. f., Bd. III, S. 1037 u. ff.

[5]) Büschings Akten III, 136 v. IV, 42.

[6]) Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 247, Heyne, a. a. O. Bd. II, S. 889 u. ff.

[7]) Akten V, 117 v. [8]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 99. [9]) Ebenda 1815, 24. 30.

13. Aus der Bibliothek des Franciscaner-Klosters in Goldberg[1]) besitzt unsere Sammlung eine Handschrift.

14. Die Cistercienser-Abtei zu Grüssau[2]) war, wie wir oben[3]) sahen, das letzte Kloster, welches Büsching auf seinen Commissariats-Reisen des Jahres 1811 besuchte; fast neun Zehntel der hochbedeutenden Bibliothek mußte er an Ort und Stelle belassen. Behufs Catalogisirung wurden zunächst mit einem Sachverständigen in Landeshut Verhandlungen angeknüpft, die jedoch im Frühjahr 1812 zum Scheitern kamen[4]). Endlich im Sommer 1814 erhielt Schneider einen von Professor Gregor Hielscher in Grüssau angefertigten Catalog, der sich noch in unserer Sammlung befindet. Die darnach von Schneider ausgewählten Bücher kamen noch im Sommer 1814 ins Sandstift[5]). Der bei weitem größte Theil der schönen Bibliothek war preis gegeben; als nach Jahren Gelegenheit sich bot, wurde noch das eine und andere aus Grüssau für die Centralbibliothek gewonnen[6]). Unsere Sammlung zählt einschließlich des einen oder andern zweifelhaften 52 Grüssauer Bände.

15. Das Cistercienser-Stift zu Heinrichau[7]). Büsching übernahm die Bibliothek im Frühjahr 1812; was er in seinen Akten[8]) über den Befund berichtet, ist an sich wenig und lückenhaft, außerdem aber theilweise mit den Angaben späterer Akten nicht in Einklang zu bringen. Wie es scheint, hat Büsching zweimal kleinere Büchersendungen aus Heinrichau zur Centralbibliothek veranlaßt, das Vorhandensein eines Catalogs stellt er ausdrücklich in Abrede; die Verzeichnung der Bücher an Ort und Stelle hält er für unthunlich, in Folge dessen empfiehlt er den vollständigen Transport der Bibliothek

---

[1]) Siehe oben SS. 19 u. 26; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. VIII, S. 344, Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 223.

[2]) Zimmermann, a. a. O. Bd. V, S. 87 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 386 u. f., Heyne, a. a. O. Bd. II, S. 801 u. ff. und anderwärts, Janauschek, a. a. O. S. 265.

[3]) SS. 9. 20. 26. [4]) Büschings Akten IV. 46. V, 70. 72v.

[5]) Bibliotheks-Akten 1814, 37. 50. 66. [6]) Ebenda 1820, 60.

[7]) Vgl. oben S. 26; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. IV, S. 90 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 384 u. f., O. v. Grote, Lexicon S. 224, Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 258 u. ff. und anderwärts, Janauschek, a. a. O. S. 229 u. f.

[8]) V, 24. 78. 96v.

nach Breslau und zwar um so mehr, weil sie „vorzügliche Sachen enthielt“. Dieser Vorschlag blieb selbstverständlich wie gewöhnlich ohne jede Beachtung; andererseits aber erfahren wir auch nicht, was zunächst hinsichtlich der Heinrichauer Bibliothek beschlossen und ins Werk gesetzt wurde. Ende November 1812 sendet Staatsrath Schultz an Schneider den „alten“ und den „neuen“ (Heinrichauer-)Catalog zur Auswahl der Bücher [1]). Darnach muß also sowohl ein alter Catalog vorgefunden, als auch ein neuer in der Zwischenzeit angefertigt worden sein. In dem Verzeichnisse unserer Handschriften-Sammlung findet sich unter der Signatur IV Fol. 282 ein „Catalogus Bibliothecae Henrichoviensis A. D. 1775“; aber weder dieser noch auch der jüngere Catalog ist vorhanden. Letzterer hat zum Theil nur summarische Angaben enthalten; es ergiebt sich dies aus Schneiders Auswahlliste, welche ohne eigenes Datum das 26. Stück der Bibliotheks-Akten des Jahres 1815 bildet. Die ausgewählten Werke werden nur durch Klassen-Ueberschriften und Nummern bezeichnet, am Schlusse wird folgende Bemerkung zugefügt: „Da über die vorhandenen 662 Werke Predigten kein besonderer Catalog ist eingeschickt worden, so wird gewünscht, daß alle Incunabeln, also alle Drucke vor dem Jahre 1501 mit eingepackt und anhero geschickt werden. Sie sind leicht daran zu erkennen, daß sie mit sogenannten gotischen Lettern gedruckt, kein besonderes Titelblatt, wie die neuern Bücher, haben und daß der Name des Verfassers, nebst dem Ort und Jahre des Drucks gemeiniglich zuletzt, am Ende des Buchs, angegeben sind.“ Es ist also hier genau ebenso, wie bei der Camenzer Bibliothek verfahren worden, sodaß es an dieser Stelle genügt, auf die oben S. 41 gemachten Bemerkungen zu verweisen, sie gelten im vollen Umfange auch für die Heinrichauer Bibliothek. In unserer Sammlung tragen, der eine oder andere zweifelhafte eingerechnet 132 Bände das Herkunftszeichen des Klosters Heinrichau.

16. Die Cistercienser-Abtei Himmelwitz [2]) besaß keinen

[1]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 108.

[2]) Siehe Zimmermann, a. a. O. Bd. II, S. 270 u. ff., v. Grote, Lexicon S. 239 u. f., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 991 u. ff., Bd. II, S. 894 u. ff., Bd. III, S. 1227 u. ff., Janauschek, a. a. O. S. 264.

Catalog ihrer Bibliothek, Büsching[1]) wählte aus ihr für Breslau aus etwa 131 Werke und 10 Manuscripte; behufs Verzeichnung des Restes wurde mit einem dortigen Geistlichen Abmachung getroffen. Im November 1812 erhielt Schneider[2]) von der academischen Organisation-Commission einen Catalog der Himmelwitzer Bibliothek, ob aus demselben weitere Bücher für die Centralbibliothek beansprucht worden sind, geht aus den Akten nicht hervor. Ende August 1813 langte eine Sendung Himmelwitzer Bücher in Breslau an[3]); es scheint aber, daß es die von Büsching ausgewählten waren. Von unsern Handschriften tragen 7 das Zeichen des Klosters Himmelwitz.

17. Das Franciscaner-Kloster zu Jauer[4]). Die Bibliothek enthielt gegen 1200 Bände; die Bücher, besonders Incunabeln waren vielfach höchst verletzt, große vergoldete Buchstaben und ganze Blätter ausgerissen. „Auch fand sich eine bedeutende Menge leerer Bücherdecken vor, da auf Befehl eines Provinzials vor einigen Jahren gegen 100 verbotene Bücher verbrannt wurden, wie dies in den sämmtlichen Franciscaner-Klöstern Schlesiens geschehen ist.“ Die Bibliothek langte Anfangs August 1811 im Sandstift an[5]). Das Herkunftszeichen der Franciscaner zu Jauer tragen 12 unserer Handschriften.

18. Einen überaus traurigen Anblick gewährte die Bibliothek der Minoriten in Kosel[6]), sie bestand aus einem in der Kirche lagernden völlig ungeordneten Haufen Bücher. Büsching[7]) fand 9 Bände der Mitnahme werth, das Uebrige erschien ihm als Makulatur. Eine unserer Handschriften rührt aus diesem Kloster her.

19. Auf das Franciscaner-Kloster zu Leobschütz[8]) weist ebenfalls nur eine Handschrift unserer Sammlung zurück. Die Bibliothek war klein, aber doch nicht ganz unbedeutend. Büsching[9])

---

1) Akten V, 114. 2) Bibliotheks-Akten 1811/12, 103.

3) Ebenda 1813, 26.

4) Siehe oben S. 16; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. VI, S. 72 u. f. Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 1162 u. ff.

5) Büschings Akten III, 91. 108.

6) Zimmermann, a. a. O. Bd. II, S. 294, Heyne, a. a. O. Bd. III S. 1226 u. f.

7) Akten V, 103. 117v.

8) Vgl. oben S. 33; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 233 u. ff.

9) Akten V, 106. 116v.

nahm im Mai 1812 einige achtzig Werke für die Centralbibliothek in Anspruch. Ueber den Rest von annähernd 700 Bänden wurde gegen ein Honorar von 10 Thaler ein Verzeichniß angefertigt, welches im Herbst 1812 an Schneider zwecks weiterer Auswahl übergeben wurde. In Folge dessen gelangte im September 1812 eine zweite Sendung Leobschützer Bücher nach Breslau[1]), welcher viele Jahre später noch eine dritte nachgekommen zu sein scheint. Von den nach der zweimaligen Auswahl übrig gebliebenen Büchern wurde nämlich wieder ein Catalog angelegt, welchen die Königliche Regierung zu Oppeln im Januar 1817 zu Gunsten der Centralbibliothek dem Oberbibliothekar zur Verfügung stellte[2]). Es wurden wiederum einige Werke für Breslau ausgesucht, während der alsdann noch verbleibende Rest dem Gymnasium in Leobschütz überlassen werden sollte. Außer den angestrichenen Nummern wünschte Schneider[3]), daß „auch noch Bücher mit Pergament- oder Schweinsleder-Bänden mit eingesandt werden möchten". Man weiß nicht, war es der in diesen Hüllen vermuthete Inhalt, dessen Erwerb begehrt wurde, oder war es vielleicht gar nur auf die Hülle allein abgesehen? Und selbst wenn beide Rücksichten gemeinsam wirkend die Aeußerung des Wunsches veranlaßt haben, so blieb dabei der thatsächliche Gewinn für die Centralbibliothek nach Umfang und Inhalt genau eben so sehr dem Zufall überlassen, wie bei der Beachtung der für die Camenzer (s. oben S. 41) und für die Heinrichauer Bibliothek (s. oben S. 48) ausgegebenen Belehrung, wie eine Incunabel zu erkennen sei. Wann die zuletzt ausgewählten Bücher nach Breslau gekommen, ist aus den Akten nicht festzustellen; Ende November 1819 waren sie noch nicht dort[4]).

20. Die Cistercienser-Abtei Leubus[5]). Die alte Bibliothek war von den Schweden im dreißigjährigen Krieg nach Stettin gebracht worden, wo sie verbrannte; was Büsching[6]) vorfand, war eine neue

---

1) Bibliotheks-Akten 1811/12, 79. 86. 2) Ebenda 1817, 6.

3) Ebenda 1818, 7. 4) Ebenda 1819, 63.

5) Siehe oben SS. 11. 15. 21; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. VII, S. 270 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 384, v. Grote, Lexicon S. 300, Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 379 und anderwärts, Janauschek, a. a. O. S. 171.

6) Akten II, 108. III, 37.

Anlage, dementsprechend zeigten sich die Bücher durchgehends in gutem Zustande. Die kleine Bibliothek, von der oben S. 15 die Rede ist, enthielt größten Theils verbotene Bücher; die Prälaten-Bibliothek, d. i. die Sonderbibliothek für die Aebte, zählte 600 bis 800 Bände. Eine Menge Bücher waren entwendet worden, darunter auch ein Manuscript des Koran. Was das Kloster sonst an Handschriften besaß, muß Büsching bei seiner Anwesenheit wohl unterschätzt haben. Er sagt nämlich: „Manuscripte schienen nur höchst wenige vorhanden zu sein, alte gar nicht." In unserer Sammlung weisen 102 Bände auf Leubus zurück, einige darunter freilich nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit.

21. Liegnitz[1]). a. Das Franciscaner-Kloster[2]) hatte eine Bibliothek von etwa 2000 Bänden, die Masse des Tauglichen war gering[3]); von unsern Handschriften tragen zwei das Zeichen dieses Klosters.

b. Das Nonnenkloster zum hl. Kreuz[4]), Benedictiner-Ordens, besaß nur gegen 200 Bände, darunter einige bemerkenswerthe alte Drucke[5]); 14 unserer Handschriften führen ihren Ursprung inschriftlich auf dieses Kloster zurück.

22. Bei den Franciscanern in Namslau[6]) fand Büsching[7]) gegen 1700 Bände, von denen er 96 Druckwerke und 8 Handschriften für die Centralbibliothek auswählte; den zurückgelassenen Rest catalogisirte ein Privatgelehrter in Namslau. Aus diesem Verzeichniß traf später Schneider eine weitere Auswahl, in Folge deren eine nochmalige Büchersendung nach Breslau abging[8]). In unserer Sammlung habe ich keine Handschriften als Namslauer feststellen können.

---

[1]) Siehe oben S. 17; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. VIII, S. 132 u. ff.

[2]) Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 887 u. f.

[3]) Büschings Akten III, 118. 120.

[4]) Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 889 u. ff., Bd. II, S. 734 u. ff., Bd. III, S. 1058 u. ff.

[5]) Büschings Akten III, 120.

[6]) Zimmermann, a. a. O. Bd. XII, S. 20 u. ff.

[7]) Akten V, 80. 107.

[8]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 90. 103. 1815, 23.

23. Aus dem Nonnenkloster zu Naumburg am Queis[1]) findet sich in unserer Sammlung: Ordnung bei Aufnahme der Jungfrauen.

24. Neisse[2]). Gleich zu Anfang des Jahres 1812 stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die Neisser Klöster schleunigst zu räumen. Zur einstweiligen Bergung der Bibliotheken gelang es Büsching, einen zu diesem Zwecke an sich nicht ungeeigneten saalartigen Raum über der Annakirche[3]) zu gewinnen. Die Gesammtzahl der dorthin geschafften Bände betrug gegen 20 000[4]); ihre Verzeichnung übernahm Professor Vogel in Neisse. Es scheint, daß Vogel in den wärmeren Monaten des Jahres 1812 die Ausführung der übernommenen Catalogisirungsarbeit sich angelegen sein ließ; mit Eintritt der kalten Witterung stellte er seine Thätigkeit in dem nicht heizbaren Raume ein, um sie im kommenden Frühjahr wieder aufzunehmen. Aber bereits im März 1813 wurde die Kirche mit Hafer aus den Königlichen Magazinen beschüttet, sodaß kein Zugang zu dem Bücherlocal blieb[5]). Dieser Zustand dauerte bis zum Herbst 1814. Ende Oktober dieses Jahres meldete Vogel die erfolgte Absendung zweier Kisten Bücher, sie waren „ohne Ordnung unter einander eingepackt, aber an ihren Devisen (?) bezeichnet, zu welcher Bibliothek sie ehemals gehört haben"[6]). Im Jahre 1818 wurden die Bibliotheken dem Gymnasium zu Neisse geschenkt[7]). Somit blieb der Centralbibliothek ihr Gewinn aus den Neisser Klöstern so gut wie gänzlich auf jene Sachen beschränkt, welche Büsching im Februar 1812 vor der Ueberführung der Bücher nach der Annakirche in der Eile ausgesucht und verpackt hatte.

---

[1]) Siehe oben S. 19; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. VI, S. 190, wo übrigens versehentlich die Nonnen als Benedictinerinnen bezeichnet werden, vergl. Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 279 u. ff., Neuling, Schlesiens ältere Kirchen und kirchliche Stiftungen. Breslau, 1884. 8°. S. 81, Micke, Urkundliche Geschichte der Stadt und des früheren Klosters Naumburg a. Q.. Bunzlau, 1844. 8°.

[2]) Vgl. oben S. 26; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 279 u. ff.

[3]) Vgl. Archiv für die Geschichte des Bisthums Breslau von Aug. Kastner, IV. Bd. Neisse, 1866. 8°. S. 198 u. ff.

[4]) Büschings Akten V, 17. [5]) Bibliotheks-Akten 1813, 52.

[6]) Ebenda 1814, 81. [7]) Ebenda 1818, 75.

a. Das Collegiatstift ad S. Iacobum[1]). Die Bibliothek hatte früher einen Catalog besessen, den indeß Büsching[2]) nicht mehr vorfand; er wählte aus den ohne Ordnung aufgestellten Büchern fünf Kisten voll aus, darunter eine Kiste Handschriften; die Uebersendung nach Breslau zu veranlassen, blieb der Haupt-Commission anheim gegeben. In unserer Sammlung weisen 88 Bände auf die Neisser Collegiatstifts-Bibliothek als ihre Herkunftsstätte zurück.

b. Das Franciscaner-Kloster[3]) besaß eine nicht unbedeutende Bibliothek von mehreren Tausend Bänden; auch ein Catalog war vorhanden, es standen aber die Bücher in keiner Ordnung. Büsching[4]) wählte für die Centralbibliothek kaum 100 Bände aus, die bald nach Breslau abgesandt wurden. Von unsern Handschriften trägt nur eine ausdrücklich das Zeichen der Neisser Franciscaner; 24 weitere gehörten nach ihren Inschriften oder andern sichern Merkmalen dem Conventus Nissensis S. Mariae in rosis, oder Choro Nissensi S. M. in rosis fratrum minorum, oder blos S. Mariae in rosis; sie müssen also schon vor dem Jahre 1663 im Besitze unserer Franciscaner gewesen sein[5]).

c. Das Kreuzstift der Chorherren des hl. Grabes[6]) besaß ebenfalls eine catalogisirte Bibliothek, aus welcher Büsching[7]) eine Auswahl traf; 20 unserer Handschriften stammen von dort.

Außerdem findet sich noch eine Handschrift, welche auf die Kapelle S. Rochi[8]) zurück zu weisen scheint, sowie ein Neisser Rechtsbuch; endlich ein Codex mit der Inscription Capetuli Othmuchouiensis, der wohl ebenfalls mit den Neisser Büchern in unsere Sammlung gekommen sein mag[9]).

25. In Oppeln[10]) fand Büsching[11]) sowohl bei dem Collegiat-

[1]) Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 873 u. f. [2]) Akten IV, 148. V, 5. 6. 14. 17.

[3]) Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 988 u. ff.

[4]) Akten V, 15. 17. [5]) Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 1216 u. ff.

[6]) Ebenda Bd. I, S. 195 u. ff. und S. 986 u. f., Bd. III, S. 1209 u. ff.

[7]) Akten V, 14. 17. [8]) Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 284.

[9]) Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 1199 u. ff.

[10]) Vgl. oben S. 26 u. 27; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 39 u. ff., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 831 u. ff., S. 990 u. f., Bd. II, S. 827. u. ff., S. 885 u. ff., Bd. III, S. 1176 u. ff., S. 1219 u. ff.

[11]) Akten V. 90. 112.

stift ad S. Crucem als in den Klöstern der Dominicaner S. Adalberti und Minoriten B. Mariae V. nur sehr unbedeutende Bibliotheken; er wählte nur sehr wenige Bücher für die Centralbibliothek aus, die Uebersendung nach Breslau blieb der Entschließung der Haupt-Commission wie gewöhnlich vorbehalten. Von allen dreien Bibliotheken hatte der Specialcommissar in Oppeln Verzeichnisse aufgestellt, welche in gewohnter Weise an Schneider behufs weiterer Auswahl übergeben wurden. Die fernere Entwickelung war alsdann dieselbe, wie sie schon wiederholt geschildert; nach dem Jahre 1816 erscheinen die Oppelner Bibliotheken nicht mehr in unsern Akten [1]). Nur eine junge Papierhandschrift unserer Sammlung stammt nach ihrer Inschrift von den Dominicanern in Oppeln.

26. Auch Ratibor [2]) lieferte nur eine ganz geringe Ausbeute. Von dem Collegiatstift S. Thomae [3]) und dem Dominicaner-Jungfrauenstift ad S. Spiritum [4]) sagt Büsching [5]) ausdrücklich, daß Bibliotheken daselbst nicht vorhanden waren. In dem Dominicaner-Kloster S. Iacobi [6]) befanden sich die Bücher in sehr übeler Verfassung, es wurden einige sechzig Werke für Breslau ausgesondert; von unsern Handschriften weist eine auf dieses Kloster zurück. Die Bibliothek der Franciscaner S. Wenzeslai [6]) war nicht so ganz schwach, sie soll auch früher einen Catalog besessen haben, den Büsching indeß nicht mehr vorfand; er wählte gegen fünfzig gedruckte Werke und fünf Manuscripte für die Centralbibliothek aus. In unserer Sammlung tragen nur zwei Handschriften das Zeichen der Minoriten in Ratibor. Endlich aus der sehr kleinen Bibliothek der Kreuz-Propstei wählte Büsching nur sieben Werke aus; hier fand sich ein Catalog, aus welchem später Schneider noch zehn Werke verlangte und Anfangs December 1813 auch erhielt [7]). Außer den erwähnten

---

[1]) Vgl. Bibliotheks-Akten 1813, 53. 1814, 88. 1816, 8.

[2]) Vgl. oben S. 27; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 184 u. ff.

[3]) Siehe Neuling, a. a. O. S. 102, Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 837 u. ff., Bd. II, S. 841 u. ff., Bd. III, S. 1182 u. ff.

[4]) Ebenda Bd. I, S. 1032 u. ff. und anderwärts. [5]) Akten V, 104. 116.

[6]) Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 1028 u. ff., Bd. II, S. 907 u. ff., Bd. III, S. 1240 u. ff.

[7]) Bibliotheks-Akten 1813, 60.

drei Handschriften weist mit Sicherheit keine weitere unserer Sammlung auf Ratibor zurück.

27. Die Cistercienser-Abtei Rauden[1]) besaß eine Bibliothek von 10—12000 Bänden; Büsching[2]) wählte daraus über 500 Druckwerke und 63 Manuscripte, ließ sie verpacken und nach Oppeln überführen und hier bis zum spätern Transport nach Breslau lagern. Ueber den zurückgelassenen Rest wurde an Ort und Stelle ein Verzeichniß angelegt, aus welchem Schneider des weitern für die Centralbibliothek Bücher erwarb[3]). In unserer Sammlung tragen 49 Bände das Zeichen des Klosters Rauden; (ein weiterer Band ist noch mit großer Wahrscheinlichkeit dazu zu rechnen).

28. Den bei weitem reichsten Handschriftenertrag lieferte das Augustiner Chorherrenstift zu Sagan[4]): 518 Bände; nur bei ganz wenigen derselben erscheint dieser Ursprung nicht völlig gewiß. Der gesammte Bücherbestand zählte über 10000 Bände, die vorhandenen Manuscripte giebt Büsching[5]) auf mehr als 550 Stück an; auch über 1000 Bände neuere Werke waren darunter, dergleichen in den meisten Bibliotheken fehlten. Was Büsching für die Centralbibliothek ausgesucht hatte, ging im September 1811 nach Breslau ab[6]); Ende December 1812 folgten noch 16 Nummern nach, welche Schneider noch in Anspruch genommen hatte[7]).

29. In Schweidnitz[8]) hatte Büsching[9]) drei Klosterbibliotheken zu übernehmen: die größte war die der Capuciner, sie zählte gegen 1500 Bände; nur wenig kleiner war die Minoriten-Bibliothek[10]), deren Bücherbestand Büsching auf etwa 1400 Bände angiebt. Sie

---

1) Vgl. oben S. 26 u. 28; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 171 u. f., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 1015 u. ff., Bd. II, S. 902 u. ff., Bd. III, S. 1232 u. ff., Janauschek, a. a. O. S. 250.

2) Akten V, 103. 116. 158. 3) Bibliotheks-Akten 1811/12, 102. 1813, 24.

4) Siehe oben SS. 11. 18. 21. 26; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. VII, S. 70 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 389 u. f., Heyne, a. a. O. Bd. II, S. 778 u. ff., Bd. III, S. 1096 u. ff.

5) Akten IV, 1. 6) Ebenda III, 146.

7) Bibliotheks-Akten 1811/12, 118.

8) Zimmermann, a. a. O. Bd. V, S. 318 u. ff.

9) Siehe oben S. 16 und Akten III, 65. 66.

10) Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 271 u. f.

war eine neue Anlage, da im siebenjährigen Kriege die ganze damals vorhandene Bibliothek verbrannte. Die Dominicaner-Bibliothek[1]) enthielt nicht volle 700 Bände, darunter kaum 50 alte Drucke und Manuscripte; 12 unserer Handschriften tragen das Zeichen der Schweidnitzer Dominicaner.

30. Die Augustiner-Eremiten zum hl. Kreuz in Strehlen[2]) hatten nur eine sehr unbedeutende Bibliothek, Büsching[3]) entnahm ihr für Breslau 29 Bände. Ende August 1813 veranlaßte Schneider eine weitere Sendung, bei welcher sich auch eine Handschrift fand[4]); ich habe dieselbe in unserer Sammlung nicht recognosciren können. Endlich im März 1818 folgten noch 175 Bände[5]) auf Grund einer Verfügung des Oberpräsidiums vom 18. Februar 1818; vgl. oben S. 33.

31. Die Bibliothek der Carmeliter zu Groß-Strenz[6]) war ziemlich bedeutend, sie zählte über 2000 Bände, darunter eine Anzahl werthvolle Incunabeln[7]). Von unsern Handschriften stammen nach ihren Inschriften 7 Bände von Groß-Strenz.

32. Die Carmeliter in Striegau[8]) besaßen eine Büchersammlung von ungefähr 2200 Bänden. Der Bibliotheksaal wurde im letzten Kriege zum Feldhospital eingerichtet[9]), in Folge dessen viel ruinirt und weggekommen sein soll. Nur eine unserer Handschriften weist auf die Striegauer Carmeliter zurück.

33. Dem Cistercienser-Jungfrauenstift zu Trebnitz[10]) verdankt unsere Sammlung 35 Bände[11]).

34. In dem Benedictiner-Kloster zu Wahlstatt[12]) fand sich

---

[1]) Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 940 u. ff.

[2]) Zimmermann, a. a. O. Bd. Ia, S. 20.

[3]) Akten V, 4. [4]) Bibliotheks-Akten 1813, 27. 38.

[5]) Ebenda 1818, 15. 19.

[6]) Siehe oben S. 16; ferner Zimmermann, a. a. O. Bd. VII, S. 406.

[7]) Büschings Akten III, 50. 58.

[8]) Siehe oben S. 16; Zimmermann, a. a. O. Bd. V, S. 201 u. f., Heyne, a. a. O. Bd. II, S. 821 u. ff., Bd. III, 1160 u. ff.

[9]) Büschings Akten III, 69v. 82.

[10]) Siehe oben S. 15; Zimmermann, a. a. O. Bd. IV, S. 319 u. ff., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 250 u. ff. und anderwärts, vgl. Inhalts-Verzeichnisse.

[11]) Büschings-Akten I, 138. V, 69. 73.

[12]) Siehe oben S. 16 u. 17; Zimmermann, a. a. O. Bd. VIII, S. 195 u. f.

eine Bibliothek von etwa 3000 Bänden, größtentheils neuere Werke, Incunabeln fehlten. Sie war die einzige Bibliothek, welche moderne Litteratur aufwies: Wieland, Klopstock, Buffon u. a., aber alles Nachdrucke, die aus dem österreichischen Mutterkloster Braunau herübergewandert waren[1]). Wann und ob die von Büsching zurückgelassenen Kisten — s. ob. a. a. O. — dem ersten Büchertransport nach Breslau nachgefolgt sind, ist aus den Akten nicht festzustellen. Das Kloster ging noch im Laufe des Jahres 1811 in die Hände eines neuen Besitzers über; im Sommer des folgenden Jahres stand die Absendung der Bücher noch aus[2]). In unserer Sammlung tragen 5 Handschriften das Zeichen des Klosters Wahlstatt, 2 weitere ohne Herkunftsmerkmal können mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf Wahlstatt zurückgeführt werden.

35. Die Carmeliter in Wohlau[3]) hatten nur eine unbedeutende Bibliothek[4]), aus ihr stammen laut inschriftlichen Zeugnisses 5 unserer Handschriften.

Außer den bisher besprochenen Klosterbibliotheken fand Büsching auf seinen Commissariatsreisen größere oder kleinere Büchersammlungen noch an folgenden Orten: in den Franciscaner-Klöstern zu Annaberg[5]) bei Leschnitz und zu Gleiwitz[6]), in dem Minoriten-Kloster zu Loslau[7]), im Maria-Magdalenen-Nonnenkloster zu Neisse[8]), bei den Capucinern und den Dominicanern zu Neisse-Friedrichstadt[9]), bei den Capucinern zu Neustadt[10]), in der Propstei ad S. Barbaram

---

1) Büschings Akten III, 104.

2) Ebenda IV, 101. 128. V, 152, Bibliotheks-Akten 1811/12, 47.

3) Siehe oben S. 15; Zimmermann, a. a. O. Bd. VII, S. 201.

4) Büschings Akten III, 37.

5) Ebenda V, 117v. 130, Bibliotheks-Akten 1813, 17. 17a, Zimmermann, a. a. O. Bd. II, S. 257, Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 1224 u. f.

6) Büschings Akten V, 115, Bibliotheks-Akten 1811/12, 78. 103, Zimmermann, a. a. O. Bd. II, S. 369 u. ff., Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 1225 u. f.

7) Büschings Akten V, 104, Bibliotheks-Akten 1811/12, 107. 1813, 31.

8) Büschings Akten V, 18, Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 276 u. f.

9) Büschings Akten V, 15. 17, Bibliotheks-Akten 1814, 96, Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 284.

10) Büschings Akten V, 117, Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 122. 126, Heyne, a. a. O. Bd. III, S. 887.

zu Reichenbach[1]), im Augustiner-Stift zu Rosenberg[2]), endlich im Pauliner-Kloster zu Wiese[3]) bei Ober-Glogau. Die Vorgänge bei der Uebernahme und der weitern Verwerthung dieser zehn Klosterbibliotheken spielten sich genau in derselben Weise ab, wie es im Vorhergehenden schon so oft geschildert ist. Für die Centralbibliothek war der Ertrag aus ihnen gering; Handschriften erwähnen die Akten bei diesen Klöstern nicht, auch habe ich auf sie mit Hülfe äußerer Merkmale keine unserer Sammlung zurück führen können.

Höchst wahrscheinlich gar keine Bücher fanden sich in Breslau bei den Barmherzigen Brüdern, im Catharinenstift der Dominicaner-Nonnen, bei den Collegiatkirchen S. Aegidii und S. Crucis und im Elisabethinerstift, zu Ober-Glogau beim Collegiatstift S. Bartholomaei, zu Jauer im Jungfrauen-Kloster S. Francisci, zu Liegnitz beim Collegiatstift zum hl. Grabe, in der Kreuzherren-Commende zu Münsterberg, in der Deutschen Ordens-Commende zu Namslau, bei den Barmherzigen Brüdern zu Neustadt und zu Pilchowitz, bei dem Collegiatstift S. Thomae und den Dominicanerinnen ad S. Spiritum zu Ratibor, zu Schweidnitz in der Kreuzherren-Commende St. Michaelis und im Ursuliner-Jungfrauenstift. Die Akten enthalten entweder gar nichts über diese Klöster und Stifte, oder sie melden ausdrücklich, daß Bücher nicht vorhanden waren[4]).

Ihre ganz eigene Geschichte hat die Breslauer Dombibliothek[5]). Büsching[6]) hatte mit dem Special-Säcularisations-Commissar bereits den Tag — 8. April 1811 — zur Uebergabe verabredet, als seitens des Weihbischofs von Schimonsky und des Prälaten von Frankenberg Einsprache dagegen erhoben wurde. Als Grund dafür machte man geltend, daß die Bibliothek dem gesammten Clerus der Diöcese als Eigenthum gehöre[7]). In Folge davon konnte der Uebergabe-Termin

[1]) Büschings Akten I, 160v. V, 55. 96, Zimmermann, a. a. O. Bd. V, S. 147 u. f.

[2]) Büschings Akten V, 107, Zimmermann, a. a. O. Bd. II, S. 169 u. ff.

[3]) Büschings Akten V, 117v. Bibliotheks-Akten 1811/12, 99, Zimmermann, a. a. O. Bd. III, S. 116, Heyne, a. a. O. Bd. II, S. 893 u. f.

[4]) Büschings Akten III, 91. 107. 120, V, 116; vgl. oben SS. 19. 54.

[5]) Vgl. Kundmann, a. a. O. S. 328 u. ff. [6]) Akten II, 56.

[7]) Ebenda II, 58.

nicht innegehalten werden, indeß wurde Büsching privatim von der Bibliothek und ihren Catalogen Einsicht zu nehmen verstattet [1]). Der Befund war wenig erfreulich, indessen erklärte sich Büsching dafür, daß die Bibliothek als Gesammteigenthum der Schlesischen Geistlichkeit bestehen bleibe unter einer doppelten Voraussetzung: erstens sollte seitens des Domes gründlich für Abstellung der vorhandenen Uebelstände gesorgt und die Bibliothek durch angemessene Dotation lebens- und wirkungsfähig gemacht werden; zweitens sollten die Handschriften an die Centralbibliothek abgegeben werden, sowie von Druckschriften solche, die ihr fehlten [2]). Diese Vorschläge fanden in gewohnter Weise nirgends irgend welche Beachtung. Unterm 3. Mai 1811 verfügte das Departement für Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern, daß die Ablieferung der Dombibliothek „provisionell zu hindern, und über die Lage der Sache demnächst zu berichten“ [3]) sei. In diesem Erlasse wird die Bibliothek als zum Alumnat gehörend bezeichnet. Büsching suchte diese Auffassung als unrichtig und thatsächlich nicht zutreffend klar zu legen und wiederholte seine früheren Anträge [4]) Darauf eröffnete ihm die Haupt-Säcularisations-Commission unterm 27. August 1811, daß im Ministerium zu Berlin in Betreff der Alumnats-Bibliothek auf dem Dom zu Breslau beschlossen worden sei: „dieselbe müsse vermöge Stiftung und ihrer Bestimmung gemäß Eigenthum des Instituts, dem sie gehöre bleiben, ohne auf die vorgeschlagene Weise lacerirt zu werden. Sollte diese Sammlung aber etwa einige seltene Werke, die weniger zum geistlichen und theologischen Gebrauch geeignet sind, enthalten, so könnten diese gegen andere Werke gleichen Werths für die Centralbibliothek zwar eingewechselt werden, es sei jedoch das Verzeichniß von beiden zuvor dem Departement zur Genehmigung einzureichen, und vor erhaltener Genehmigung kein Buch abzuliefern“ [5]). Damit behielt die ganze Angelegenheit, soviel aus den Akten zu ersehen ist, für alle Zukunft ihr Bewenden.

---

[1]) Büschings Akten II, 65. [2]) Ebenda II, 81.
[3]) Ebenda II, 137. [4]) Ebenda II, 138.
[5]) Ebenda II, 138a.

Auch über den Kreis seines Commissoriums hinaus suchte Büsching in die Centralbibliothek zu retten, was ohne sein Zugreifen dem Untergange geweiht schien. Der bei weitem wichtigste und erfreulichste Gewinn dieser außeramtlichen Umsicht war die Erwerbung der Bibliothek der Breslauer Johanniter-Commende Corporis Christi [1]). Der größere Theil der Bücher war schon sehr verletzt, immerhin aber blieb noch eine ansehnliche Menge, die vor dem Verfall noch zu schützen war. Eigenthümerin war die Gräflich-Kolowrat'sche Familie. Büsching [2]) wandte sich behufs Erlangung der Bibliothek zunächst an den Commende-Administrator Vater, bei welchem er bereitwilliges Entgegenkommen fand. Auf Vater's Verwendung erfolgte die Einwilligung der Kolowrat'schen Familie bereits im Juli 1811, auf Grund deren sofort die Commende-Bibliothek Büsching zur Verfügung gestellt wurde [3]). Die Zerstörung der Bibliothek führte Vater abgesehen vom Kriege und dessen Folgen hauptsächlich auf den Umstand zurück, daß die ganze Commende gegen 150 Jahre dem Breslauer Magistrate verpfändet gewesen war. Von unsern Handschriften tragen 129 Bände das Zeichen der Corpus Christi-Bibliothek.

Kleinere Beisteuern lieferten die Stadtpfarrkirche zu Frankenstein [4]), der Magistrat zu Jauer [5]), die Johanniter-Commende zu Striegau [6]), die evangelische Pfarrkirche zu Wohlau [7]) und vielleicht der Magistrat zu Schweidnitz [8]). Bei allen diesen Fundstätten ist mit Ausnahme von Frankenstein ausdrücklich von Handschriften die Rede; ich habe indeß nicht eine unserer Sammlung entsprechend verificiren können; die Wohlauer Sachen scheinen später zurückgegeben worden zu sein.

Die Bibliotheken der alten Breslauer und der Frankfurter Universität (vergl. oben S. 21) kamen noch im Herbst 1811 ins

---

[1]) Vgl. oben S. 15; Zimmermann, a. a. O. Bd. XI, S. 141 u. ff., Heyne, a. a. O. Bd. I, S. 291 u. ff., Kundmann, a. a. O. S. 337 u. ff.

[2]) Akten I, 51. 52.

[3]) Ebenda III, 43. 48. Vgl. A. Knoblich, Geschichte der St. Corporis-Christi-Pfarrei in Breslau. (Breslau, 1862. 8°.) S. 100 u. f.

[4]) Büschings Akten V, 64. [5]) Ebenda III, 75. 81. 110v.

[6]) Siehe oben S. 16, Büschings Akten III, 74.

[7]) Siehe oben S. 15, Büschings Akten III, 44. 58. 110.

[8]) Ebenda III, 72. 82. 110.

Sandstift. Unterm 12. November des genannten Jahres erhielt Schneider von der akademischen Organisations-Commission den Auftrag[1]), die Frankfurter Universitäts-Bibliothek aufzustellen und zu ordnen, und zwar in Vertretung des zeitherigen Bibliothekars Regierungsrath Bredow, welcher durch Krankheit verhindert war. Denselben Auftrag erhielt der Breslauer Professor Jungnitz für die Breslauer Universitäts-Bibliothek[2]). Was auf letztere in unserer Handschriften-Sammlung zurückweist ist von geringem Belang: es sind 12 Bände beziehungsweise Fascikel, von denen die Mehrzahl die speciellen Verhältnisse der Jesuiten betrifft. Sehr viel zahlreicher sind die Frankfurter Codices, sie bilden drei Gruppen: einen ältern durch einzelne jüngere Erwerbungen vermehrten Stamm, über dessen Herkunft im Einzelnen fast nichts zu ermitteln war, sodann die Oelrichs'schen[3]) und endlich die Steinwehr'schen Handschriften. Wolf Balthasar Adolf von Steinwehr † 1771, weiland Hofrath und o. ö. Professor der Geschichte an der Universität zu Frankfurt a. O. ist der große Wohlthäter unserer Bibliothek. Durch Testament vom 3. Januar 1766 vermachte er der Universitäts-Bibliothek seine Bücher und sein gesammtes Vermögen. Aus letzterm erfreut sich unsere Bibliothek noch heute einer jährlichen Einnahme von mehr als 1500 Mark. Die Steinwehr'schen Handschriften, von denen sogleich noch einmal die Rede sein wird, sind gesondert aufgestellt, während die Oelrichs'schen und übrigen Frankfurter unserer Sammlung systematisch eingeordnet sind. Alle drei Frankfurter Gruppen zusammen zählen 284 Bände.

Nach Abzug aller bisher besprochenen Handschriften verbleibt noch ein Rest von 1450 Bänden. Dieselben stammen zum Theil aus Privatbesitz, zum Theil aus unbekannten und unbestimmbaren Fundstätten. Aus der erstern Klasse müssen die Codices Habichtiani[4])

---

[1]) Bibliotheks-Akten 1811/12, 1. [2]) Vgl. Kundmann, a. a. O. S. 340.

[3]) Ueber den Stifter dieser Manuscripte, Johann Karl Konrad Oelrichs, siehe Allgemeine Deutsche Biographie Bd. XXIV. (Leipzig, 1887. 8⁰.) S. 318.

[4]) Christian Maximilian Habicht, Professor der arabischen Sprache an der Breslauer Universität starb 1839; vgl. Allgemeine Deutsche Biographie X. Bd. (Leipzig, 1879. 8⁰) S. 283 u. f. Seine hinterlassene Sammlung Semitica kam durch Ver-

hier besonders erwähnt werden; sie gelangten im Jahre 1840 in unsere Sammlung und werden stiftungsmäßig als gesondertes Ganzes aufbewahrt. Aus der letztern Klasse endlich, den Handschriften, deren genauer Fundort nicht erkennbar ist, läßt sich füglich eine Gruppe aussondern, die recht wohl mit dem Namen Silesiaca bezeichnet werden kann: äußere Merkmale, oder wo solche gänzlich fehlen, der Inhalt der Handschrift lassen den Schlesischen Ursprung mit Sicherheit erkennen, wenn auch die besondere ehemalige Heimstätte nicht mehr festzustellen gewesen ist.

Der vorhandene Catalog unserer Handschriften stammt aus dem Jahre 1823, sein Verfasser ist Friedrich, der erste Custos unserer Bibliothek und zugleich der einzige Beamte, der bereits bei der Begründung der Anstalt thätig mit eingriff, und darauf das erste Vierteljahrhundert ihres Bestehens und Wirkens mit derselben zusammen durchlebt hat. Friedrichs Name hat für unsere Bibliothek keinen guten Klang. Bereits Büsching gegenüber, dem er doch seine Berufung an die zu begründende Centralbibliothek in erster Reihe verdankte, war sein Verhalten keineswegs über jeden Tadel erhaben, — vergl. ob. S. 26 —; das Ende aber seiner bibliothekarischen Thätigkeit wurde im Jahre 1835 durch Ereignisse herbeigeführt, deren schlimme Folgen noch heut fühlbar sind[1]). Freilich war Friedrich an diesen Vorgängen persönlich und unmittelbar nicht betheiligt, indeß hatte er unter anderm auch den Nachtheil davon, daß er geringschätzig übersehen, oder auch ungestraft getadelt[2]) werden konnte, selbst da, wo er unleugbare Verdienste sich erworben hatte. Es gilt das in

mittlung des Bibliothekscustos Professor Dr. Kutzen in unsere Bibliothek, in welcher sie unter dem Namen Bibliotheca Habichtiana als getrenntes Ganze zusammen bleiben muß. Vgl. unten S. 64.

[1]) Siehe Hoffmann von Fallersleben, Mein Leben. II. Bd. (Hannover, 1868. 8°) S. 280 u. ff. Im Jahre 1890 ist es mir durch einen Zufall geglückt, bei einem Leipziger Antiquar einen der gestohlenen Bände wiederzufinden und nach 55jähriger Abwesenheit unserer Bibliothek wieder zuzuführen. Ein Versuch, die unvermuthet entdeckte Spur weiter zu verfolgen, war vergeblich.

[2]) A. G. E. Th. Henschel, Catalogus codicum medii aevi medicorum ac physicorum qui manuscripti in bibliothecis Vratislaviensibus asservantur. Vratislaviae, 1847. 4°, part. I, S. 19, part. II, am Schlusse der Praemonenda.

erster Linie von seinem Handschriften-Catalog; er begann die Arbeit 1821 und vollendete sie in den nächstfolgenden zwei Jahren; die Vorbemerkung, welche er dem fertigen Verzeichnisse hinzufügte, trägt als Datum den 30. März 1823. Die Anordnung des Catalogs ist eine wissenschaftlich-systematische: an erster Stelle stehen die theologischen Manuscripte, an zweiter die juristischen, an dritter die medizinischen, an vierter die philosophischen; die erste und die letzte Klasse zerfallen wieder in eine Anzahl Unterabtheilungen. Diesem Realcatalog hat Friedrich in den folgenden Jahren noch zwei alphabetische Registerbände beigegeben, sodaß der ganze Catalog aus drei Folianten besteht. Kein Einsichtiger wird erwarten, daß die Friedrich'sche Arbeit frei von Mängeln wäre. Wer tadeln will, kann dazu schon in der Anordnung des Catalogs reichen Stoff finden: eine Handschriften-Sammlung von mehreren Tausend Bänden läßt sich nicht glatt und ohne fortwährende schreiende Widersprüche in sachlich verwandte Gruppen gliedern. Der überaus bunte Inhalt sehr vieler, vielleicht der Mehrzahl aller Codices spottet eben jeder Systematik. Auch hat Friedrich keine eingehende wissenschaftliche Prüfung der Handschriften vorgenommen, noch auch Drucke zur Vergleichung und Feststellung eines Textes irgendwie herangezogen. Indessen will mir scheinen, daß diese Arbeit über die Aufgabe hinaus ging, die Friedrich zunächst zu lösen hatte. Er hat sich die Codices mit Aufmerksamkeit angesehen, und hat das was er gesehen mit Fleiß niedergeschrieben; mehr konnte billiger Weise zur Zeit nicht von ihm verlangt werden. Der interimistische Oberbibliothekar Professor Unterholzner wurde im Juli 1823 vom Universitäts-Kuratorium auf Veranlassung des vorgesetzten Ministeriums zu einem amtlichen Gutachten über das neue Manuscripten-Verzeichniß aufgefordert. An die Spitze des daraufhin erstatteten ausführlichen Berichtes stellt Unterholzner die Bemerkung: 1. „daß er das von dem Herrn Dr. Friedrich angefertigte Handschriftenverzeichniß für eine äußerst fleißige Arbeit halte, die schwerlich ein anderer in so kurzer Zeit ebenso gut zu Stande gebracht haben würde, und 2. daß ihm diese Arbeit eine hinreichend brauchbare Grundlage eines tüchtigen Handschriftenverzeichniß zu sein scheine, welchem allmählig anzubringende Verbesserungen hinzugefügt werden könnten." Nach Be-

sprechung einer Reihe einzelner Punkte faßt Unterholzner sein Urtheil in den Worten zusammen: „Genug daß Dr. Friedrich die Bahn gebrochen hat. Der Schutt ist aufgeräumt und das neue Gebäude der Hauptsache nach aufgeführt. Viele müssen jetzt Hand anlegen, um dem Werke die Vollendung zu geben [1]).“

Die hiesigen Handschriften sind im Laufe der Jahre ausgiebigst von den Fachgelehrten benutzt worden, sodaß eine umfangreiche Litteratur über dieselben vorhanden ist. Freilich ist dieselbe außerordentlich verstreut, sie gebührend zu berücksichtigen, muß der Einzelbeschreibung der Codices vorbehalten bleiben. Hier an dieser Stelle sollen nur jene Veröffentlichungen eine kurze Erwähnung finden, in denen eine größere Anzahl unserer Handschriften vereint erscheinen. In den Programmen zum Rektoratswechsel der Breslauer Universität für die Jahre 1821 und 1822 giebt Gustav Adolf Stenzel eine notitia librorum manuscriptorum historiam Silesiacam spectantium, welche fünfzig Nummern umfaßt. Derselbe Gelehrte bespricht im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Band IV (Frankfurt a. M., 1822. 8°) S. 93—120 zehn — zwölf — unserer Handschriften, welche zur Geschichte Deutschlands im Mittelalter gehören, und weitere acht ähnlichen Inhaltes im VI. Bande desselben Archivs (Hannover, 1831.) S. 93 u. f. Obgleich der Zeitfolge nach erst später zu erwähnen, mag hier gleich noch des XI. Bandes desselben Archivs (Hannover, 1858) gedacht werden, in welchem Wattenbach S. 697—707 Auszüge aus dem Friedrich'schen Catalog über etwa 140 Handschriften zusammenstellt. Sehr eingehend behandelt zehn juristische Handschriften der Centralbibliothek Ernst Theodor Gaupp in seinem Buche: Das Schlesische Landrecht . . . Leipzig, 1828. S. 279—304. Das Verzeichniß der Habicht'schen Handschriften findet sich im Index librorum quibus bibliotheca Regia . . . Vratislaviensis anno 1840 aucta est. (Vratislaviae. 4°) S. 42—44. Es folgt die schon vorhin erwähnte Arbeit A. G. E. Th. Henschels aus dem Jahre 1847. Der Verfasser will nach dem Titel einen Catalogus codicum geben, hat aber die sachlichen Gesichtspunkte so sehr in den Vordergrund gerückt,

[1]) Siehe Bibliotheks-Akten 1823, 177 u. f.

daß seine Schrift im Grunde nur eine Art Materienregister zu einer Anzahl unserer Handschriften bietet. Im Ganzen hat er in 789 Nummern 147 Codices zur Besprechung gebracht. Ein gewisses Verdienst kann der Arbeit nicht abgesprochen werden, indessen sind die heftigen Ausfälle gegen Friedrich sehr unliebsam, und das um so mehr, weil Henschel auf den Friedrich'schen Vorarbeiten fußt. Die letzte hier zu nennende Veröffentlichung stammt aus dem Jahre 1887, sie trägt den Titel: „Handschriften geschichtlichen Inhalts, welche aus der Universitäts-Bibliothek zu Frankfurt in die zu Breslau gelangt sind". Die Schrift ist ein Sonder-Abdruck aus den „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Berlins"; was bis S. 40 in der Mitte geboten wird, ist buchstäbliche Wiederholung der Seiten 1 bis 20 desjenigen Theiles aus Friedrichs Catalog, in welchem er die codices Steinwehriani beschreibt; vergl. oben S. 61. Weder der Name v. Steinwehrs noch der Friedrichs wird in der Berliner Schrift erwähnt, noch auch angedeutet, daß die den aufgeführten Handschriften vorgesetzten Zählnummern die Friedrich'schen sind, welche durch Hinzufügung der Klasse und des Formats die vollständige Signatur der betreffenden Handschriften ergeben. Ohne Kenntniß dieses Sachverhalts ist es umständlich, einen gewünschten Codex zu finden. Was die Berliner Schrift von S. 40 bis S. 45 bringt ist ebenfalls wortgetreu aus dem diesseitigen Handschriften-Catalog abgedruckt und zwar mit Hinzufügung der noch heute geltenden Signatur der Handschriften. Das an letzter Stelle angeführte Msc. IV Fol. 167 d ist keine Frankfurter Handschrift. Bedauerlicher als dies geringfügige Versehen ist der Umstand, daß von den aufgeführten Handschriften sieben unserer Sammlung fehlen: von den Steinwehr'schen I Fol. 5. 13. 14. 19. 49 und I Q. 4, von den Oelrichs'schen IV Q. 150 h. Wiederholt ist die Bibliotheksverwaltung in die unangenehme Lage gekommen, auf erfolgte Anfragen statt der gewünschten Handschriften die Nachricht von dem Fehlen derselben übermitteln zu müssen. Wann dieselben abhanden gekommen sind, läßt sich auch nicht annähernd feststellen; im Jahre 1873 [1]) hat die damalige Verwaltung das Fehlen der

---

[1]) Vgl. Bibliotheks-Akten 1877, 13.

erwähnten Handschriften der vorgesetzten Behörde angezeigt; mit Genehmigung der letztern sind dieselben später in dem Cataloge getilgt worden.

Für die Einzelbeschreibung der Handschriften wird die Anordnung der Gruppen zweckmäßig dieselbe sein können, wie sie oben S. 34 u. ff. aufgestellt worden ist.

Breslau, im Juli 1898.

II.

Der Glogauer Erbfolgestreit.

Von Felix Priebatsch.

Am 9. Juli 1472 hatte Kurfürst Albrecht von Brandenburg seine jugendliche Tochter Barbara mit dem alternden Herzoge Heinrich von Glogau und Krossen verlobt. In dem Ehevertrage, der nachmals eine Veränderung erfuhr, war seinem Hause ein Erbrecht an den Herzogthümern vorbehalten[1]). Drei Jahre darauf hatte der Herzog seine junge Gattin zu sich genommen; er starb aber nicht lange darnach am 22. Februar 1476, ohne Nachkommen zu hinterlassen[2]). Albrecht ließ durch seinen Sohn Johann die Lande besetzen und bemühte sich, die bisher noch fehlende Zustimmung des Lehnsherrn, des Königs von Böhmen, für die Nachfolge seiner Tochter zu erlangen. Es war dies nicht ganz leicht, da Böhmen noch immer zwei Könige besaß, von denen der eine, der in Schlesien anerkannte Matthias Corvinus von Ungarn Albrechts erklärter Feind war, während der andere, der Albrecht befreundete polnische Königssohn Wladislaw, im Breslauer Frieden von 1474 ausdrücklich auf die Ausübung königlicher Rechte in Schlesien verzichtet hatte. Hoffnungen, infolge der tiefgehenden Mißstimmung der Schlesier gegen die ungarische Herrschaft und der vielen anderweitigen Bedrängnisse des Corvinen auch mit diesem jetzt zu einem Abkommen zu gelangen, erfüllten sich

1) Grünhagen und Markgraf, Schlesische Lehnsurkunden I. 209. W. Brandt, Der märkische Krieg gegen Sagan (Greifsw. Diss. 1898) S. 3.

2) Priebatsch, Pol. Correspondenz des Kurfürst Albrecht Achilles II. 202 f.

nicht[1]). Dagegen ließ sich Wladislaw nach einigem Schwanken herbei, Barbaras Anrecht zu bestätigen. Seine Unterhändler warben sogar in Berlin um Barbaras Hand; es ist nachher bestritten worden, ob mit des Königs ausdrücklicher Ermächtigung, jedenfalls aber nicht ohne sein Wissen. Albrecht ging rasch auf den Antrag ein und ließ die junge Wittwe per procurationem mit dem Böhmenkönige vermählen (19. August 1476) und diesem die Glogau-Krossener Lande huldigen[2]). Albrecht gab damit zwar die stattliche Erwerbung vorläufig aus Händen, ersparte sich aber dadurch eine nochmalige Mitgift und erwartete wohl, daß der Schwiegersohn ihm doch am Ende die für ihn sehr entlegenen Lande einräumen würde und daß sich auch noch mancher andere Vortheil durch diese Familienverbindung erzielen lassen könnte. Bei der offenkundigen Feindschaft des Königs von Ungarn hätte er einen Kampf um die Erbschaft Barbaras gewärtigen müssen. Die Ueberweisung der Lande an Wladislaw schob diesem die Last der Vertheidigung zu und mußte zu der von Albrecht ebenso wie von dem Kaiser sehnsüchtig begehrten Erneuerung des Kampfes zwischen den beiden Rivalen um Böhmens Krone führen.

Matthias faßte wirklich die Ehe Wladislaws und seine Einmischung in die Verhältnisse eines schlesischen Herzogthums, auf das er selber sein Auge geworfen hatte, als Verletzung des Breslauer Friedens auf[3]). Da er bisher über seine Absichten hinsichtlich der Herzogthümer noch nichts bestimmtes geäußert hatte, und anderer Verwickelungen halber z. Z. nicht thätig eingreifen konnte, begünstigte er von nun an die Ansprüche eines Verwandten des verstorbenen Herzogs, des verrufenen Hans von Sagan, eines wilden und unruhigen Mannes, dessen er sich hinterher leicht zu entledigen hoffte. Wenn auch auf brandenburgischer Seite mit Bestimmtheit behauptet wurde, daß bereits Hans' Vater auf jedes Erbrecht verzichtet hatte, und Hans bei Lebzeiten seines Vetters nichts zur Wahrung seines Erbrechtes gethan hatte, so war dieser doch durchaus nicht gesonnen, Barbara ohne Schwert-

---

[1]) Näheres über diese Verhandlungen mit Georg von Stein ebenda II. 234—239.

[2]) Ebenda 245. Grünhagen und Markgraf, l. c. I. 219. Fontes rer. Austr. II. 46, 385.

[3]) Pol. Corresp. II. 261. Fraknói, Levelei etc. 345.

streich zu weichen. Sein Bruder Wenzel war mit der mäßigen Abfindung zufrieden, die Albrecht ihm bot[1]). Hans hatte sie aber abgelehnt und sich um böhmische, polnische und sächsische — vergeblich — und hernach um ungarische Unterstützung beworben. Er wollte Barbara nur Leibgedingsansprüche zugestehen und erklärte die Verfügungen des verstorbenen Herzogs als zum Schaden der rechtmäßigen Erben getroffen, für ungültig. Wirkliche Machtmittel, sie anzufechten, besaß er selbst zwar nicht, da er sein eigenes Land Sagan an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen verkauft und nichts als ein einziges Schloß übrig behalten hatte; mit der Hülfe des Königs von Ungarn, dem er als Platzhalter willkommen war, war er indes bereits im November 1476 in der Lage, ein Heer gegen Barbara heranzuführen.

Wenige Tage nach der Vermählung Barbaras war Markgraf Albrecht nach Franken gezogen und hatte die Verwaltung seines Kurstaates seinem Sohne Johann überlassen. Dieser hatte an den Herzogthümern, die ja in Zukunft Wladislaw gehören sollten, das Interesse verloren; er verringerte die brandenburgischen Besatzungen und hielt es für die Pflicht Wladislaws, im Nothfalle für sein Land zu sorgen. Da nun die formelle Uebergabe der Lande an den König erst bei der auf Februar 1477 angesetzten Hochzeit und Heimführung Barbaras stattfinden sollte, war die junge Fürstin ganz auf die Treue ihrer Unterthanen und auf geringe Hülfstruppen ihres Bruders Johann angewiesen. Die Treue der Unterthanen war aber nicht derart, daß sie auf schwere Proben gestellt werden konnte.

Die Nachfolge Barbaras war ursprünglich im Lande mit Freude begrüßt, oder doch wenigstens bis zur endgültigen Rechtsentscheidung der Sache bereitwillig zugelassen worden. Barbara und ihre Rathgeber — Herr Otto Schenk von Landsberg und Lorenz von Schaumberg — hatten die verhaßtesten Räthe des vorigen Herzogs entfernt und einflußreiche Mitglieder des Adels mit reichen Spenden bedacht. Es waren aber daneben auch Mißgriffe vorgekommen. Wie immer, wenn eines der kleinen Ländchen in die Gemeinschaft eines größeren Staatsverbandes trat oder nur unter dessen strammere Verwaltung

[1]) Pol. Corresp. II. 222.

kam, zeigte sichs, daß die gemüthliche Anarchie, die einem machtlosen Kleinfürsten gegenüber möglich war, nunmehr strengerer Zucht weichen mußte. Wie die Bewohner der Herrschaft Ruppin, als sie nach dem Aussterben ihrer Grafen das brandenburgische Regiment kennen gelernt, ihre verstorbenen Gebieter, denen sie oft so übel mitgespielt, mit den Nägeln aus der Erde kratzen wollten[1]), wie die Unterthanen der Herrschaften Beeskow und Storkow, nachdem sie sächsisch geworden, jammerten, jetzt verlangten bloße Beamten mehr Ehre und Gehorsam als früher der angestammte Herr[2]), so wurde auch hier bald die Klage über die Ansprüche und die Herrschsucht der fremden Machthaber laut. Namentlich Otto Schenk von Landsberg wurde stark angefeindet, er wolle plus honorari quam pius dux defunctus[3]). Er machte sich in der That durch gewaltthätiges, rechthaberisches Benehmen sehr verhaßt. Aber auch Barbara selber wurde, vornehmlich von den Geistlichen[4]) und zwar wohl wegen ihrer Verbindung mit dem Könige der böhmischen Ketzer, Wladislaw, heftig angegriffen, und auch in der Bevölkerung fürchtete man, daß diese Ehe zu unaufhörlichen Conflicten mit den kirchlichen Behörden führen würde. Die Stadt Glogau hatte es schon in den ersten Wochen der brandenburgischen Herrschaft rathsam gefunden, durch hohe Bußen den Kirchenbann abzuwenden, den der Breslauer Bischof, Matthias' eifriger Parteigänger, über sie verhängt hatte[5]). Dieser Widerstand der kirchlichen Würdenträger, die Verringerung der brandenburgischen Streitkräfte, die Unzufriedenheit der Unterthanen mit einigen Härten der neuen Regimentes reichten aus, Barbaras Herrschaft unhaltbar zu machen. Schon vor dem Einbruche des Herzogs müssen völlig ungeordnete Zustände in den Landen geherrscht haben. Die Gegenden um Glogau und Krossen wurden die Heimstätten wüster Wegelagerei. Während der thatkräftige ungarische Hauptmann in Schlesien, Stefan Zapolya, in den übrigen Theilen des Landes die Räuber zu Paaren

---

1) Riedel, Cod. dipl. Brand. D. I. 89.

2) Ebenda A XX. 444. 3) Ss. rer. Sil. X. 33.

4) Angelus, Brand. Chron. 233 f.

5) Ss. rer. Sil. X. 34. Die erwähnte Dissert. von Brandt enthält mancherlei über diese Dinge.

trieb und ihre bisherigen Stützpunkte, die Schlösser an den Vorbergen des Riesengebirges einnahm, ließ man sie in den jetzt von Schlesien losgelösten Herzogthümern frei gewähren und bot ihnen ein Asyl[1]). Das Hineinströmen einer Menge zuchtlosen Volks hat dann wohl den Zug des Herzogs erleichtert. Hinzu kam noch, daß man annahm, die Unternehmung, deren Ziel Niemand kannte, verfolge lediglich Zwecke des Königs von Ungarn und sei gegen Polen gerichtet. Es ging das Gerücht, Hans sollte ins Ordensland ziehen[2]), an dessen Händeln mit König Kasimir Matthias lebhaften Antheil nahm.

Als Herzog Hans Ende November 1476 die Herzogthümer betrat, erzielte er bei den erschreckten Ständen einen vollen Erfolg. Er berief sich auf die Anerkennung des Königs Matthias, die er zwar in Wirklichkeit noch nicht besaß, aber mit Sicherheit erwarten konnte[3]); er versprach, Barbaras „Leibgedingsansprüche" zu wahren und auf das Anrecht seines Bruders Wenzel Rücksicht zu nehmen. Zunächst erklärte sich die Stadt Glogau für ihn, (deren Hälfte wenigstens, da der andere Theil z. Z. noch das Wittum einer verwittweten Herzogin Margaretha von Teschen bildete), sodann die Mannschaft aller Gegenden des Landes. Die übrigen Städte wollten Barbara treu bleiben, verstanden sich aber, als Hans sie angriff, zur Anerkennung seines Erbrechtes und zur Huldigungsleistung, unbeschadet der Barbara gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Sprottau gerieth in die Gewalt des Herzogs. Völlig vergeblich waren dagegen seine Anstrengungen bei der durch eine rasch verstärkte brandenburgische Besatzung vertheidigten Stadt Krossen[4]).

Die Eroberungen des Herzogs machten viel Aufsehen. Zunächst wurde König Wladislaw betroffen; er erklärte den Gesandten des Kurfürsten Albrecht, die die Formalitäten für Barbaras Einzug in Böhmen festsetzen wollten: die böhmischen Stände verweigerten die Zustimmung

---

[1]) Ss. rer. Sil. XIII. 203. Als man doch einen Pohlenz hinrichten ließ, verschlimmerte man dadurch nur noch mehr, da man jetzt die Feindschaft dieser mächtigen Familie zu bestehen hatte.

[2]) Lewicky, Mon. med. aevi histor. XIV. 251 ff.

[3]) Sie erfolgte am 8. Dez. (Grünhagen-Markgraf I. 220.)

[4]) Ss. rer. Sil. X. 34 f.

zu der Ehe, solange nicht die versprochene Mitgift, die Länder Glogau-Krossen, dem Könige unversehrt überantwortet werden könnten.

Markgraf Johann machte nun freilich Anstrengungen, das Entrissene wieder zu gewinnen, wie es scheint nicht ganz ohne Erfolg; denn er behauptete schließlich außer Krossen das Schloß von Freistadt und brachte durch seinen Einmarsch den Landesbewohnern die brandenburgische Macht wieder in Erinnerung; die meisten Orte wünschten seitdem, neutral zu bleiben. Durch Vermittelung sächsischer Beamten wurde bald darauf ein Waffenstillstand bis zum 23. April 1477 geschlossen[1]). Die Huldigung, die Herzog Hans erhalten, sollte, wie ausdrücklich erklärt wurde, Barbaras Rechten unschädlich sein; den Markgrafen wurde eine Erbhuldigung gemäß der Cession Herzog Wenzels zugebilligt. Während des Friedens sollten Unterhandlungen stattfinden. Herzog Albrecht von Sachsen, der eben von seiner Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande heimgekehrt war, sollte von beiden Parteien um Herbeiführung eines endgültigen Ausgleichs ersucht werden.

Ein Tag von Spremberg, den die Sachsen beriefen, blieb aber ohne jeden Erfolg; nur der Waffenstillstand scheint etwas verlängert worden zu sein. Neue Mandate des ungarischen Königs, der inzwischen den Herzog formell anerkannt hatte, wiesen diesen an, die Markgräfin nachdrücklich zu bekämpfen[2]). Der dem Könige blind ergebene päpstliche Legat Dr. Balthasar de Piscia that Krossen in den Bann, weil es dem Herzoge die Huldigung verweigert hatte. Er benutzte dazu den alten Prozeß gegen König Georg Podiebrad und erklärte Barbara für eine Begünstigerin der böhmischen Ketzer[3]). Hans zog unmittelbar nach Ablauf des Stillstandes vor Freistadt, verlangte Oeffnung der Stadt, was die Bürger, die sich darauf beriefen, seine Ansprüche bereits anerkannt zu haben, zurückwiesen, aber nach acht Tagen doch zugestanden[4]). Die Besatzung des Schlosses unter dem Marschall des verstorbenen Herzogs, Heinz Waldau[5]), blieb aber standhaft,

---

[1]) 12. Januar 1477. Pol. Corr. II. 276.

[2]) Raumer, Cod. dipl. Brand. continuat. II. 69.

[3]) Pol. Corr. II. 276, 292, 335, 341, 371 f., 389, 468.

[4]) Ss. rer. Sil. X. 35.

[5]) Der somit den früheren Inhaber Hans Landskron abgelöst hatte.

und der Herzog begann darauf die Belagerung. Markgraf Johann mußte den Entsatz versuchen. Aber der Sommerfeldzug, den er im Juni 1477 unternahm, endete trotz großer Rüstungen unglücklich. Die meisten seiner Verbündeten ließen ihn im Stich. Die Sachsen verfolgten selber schlesische Erwerbungen und waren auf Johann von jeher nicht gut zu sprechen. König Wladislaw wagte zwar in diesem Jahre den offenen Bruch mit Matthias, reiste zum Kaiser, der ihm die böhmischen Regalien ertheilte und ließ die Schlesier zum Abfalle von Matthias ermuntern, wartete aber den Erfolg seiner Zettelungen unthätig ab und wechselte mit den Markgrafen, die sein Eingreifen auf dem entlegenen Glogauer Kriegsschauplatze forderten, erbitterte Briefe[1]).

Markgraf Johann mußte sich nach schweren Verlusten Ende Juli 1477 zu einem Waffenstillstande verstehen, der bis zum Oktober währen sollte. Schloß Freistadt wurde inzwischen einem Treuhänder überantwortet. Während der Waffenruhe sollte ein Friedenstag zu Kottbus stattfinden. Einen Ausgleich dachte man sich auf folgender Grundlage möglich: Da Herzog Hans keine männlichen Erben besaß, sollte Markgraf Siegmund, der jüngste Sohn Albrechts, eine seiner Töchter heirathen und wohl das Anrecht auf die Herzogthümer als Heirathsgut erhalten[2]).

Herzog Hans hatte erreicht, daß ihn das ganze Land mit Ausnahme der einen Stadt Krossen als Herrn anerkannte. In unbestrittenem Besitze hatte er freilich nur Sprottau, die — ohne das Schloß nicht viel bedeutende — Stadt Freistadt und die Hälfte von Glogau; die andere Hälfte, das Wittum der Herzogin von Teschen, stellte sich im Gegensatze zu dem Herzog Hans anhangenden und von ihm durch reiche Privilegien ausgezeichneten[3]) anderen Theile sehr feindselig zu ihm. Hielt sich auch die Mannschaft und die eine oder andere der übrigen Städte zu ihm, so mußte er sie dafür völlig, wie sie wollten, gewähren lassen; er war, wie ein Bericht meldet, seiner

---

1) Vgl. z. B. Pol. Corr. II. 302 f. Höfler, Barbara I. 29.

2) Pol. Corr. II. 315 f., 674. Fontes rer. Austr. II. 46 S. 424 Nr. 417.

3) Vgl. z. B. Cod. dipl. Siles. XVII. 13.

Leute mächtig, wie Roland[1]) seines Schwertes[2]). Festen Boden hatte er noch nicht unter den Füßen. Zwar erhöhte der glückliche Sommerfeldzug sein Ansehn, die Fama vergrößerte seine Erfolge und übertrieb die Mißerfolge der Märker. In Breslau, wo man ungarisch gesinnt war, schrieb der Stadtschreiber Eschenloer „Markgraf Johann verschlief ein gutes Gerücht“[3]). Aber wirklicher Herr der Herzogthümer wurde Hans erst in den nächsten Monaten.

Während des Feldzuges hatte er seiner Siege gar nicht froh werden können. Die mit Matthias unzufriedenen schlesischen Fürsten hatten sich in verdächtige Verhandlungen mit Wladislaw eingelassen, von deren vorläufigem Ergebnisse, einem Waffenstillstande mit Böhmen, sie den Herzog, den einzigen getreuen ungarischen Schildknappen, demonstrativ ausschlossen[4]). Hans glaubte sogar einen böhmischen Angriff gewärtigen zu müssen. Aber seine wohl grundlose Besorgniß wich bald, als die Nachrichten eintrafen von glänzenden Siegen des Königs Matthias über den Kaiser, dem der König die Belehnung Wladislaws heimzahlte. Da somit anzunehmen war, daß Matthias jetzt in der Lage sein würde, nöthigenfalls die Böhmen im Schach zu halten, brach Hans den Waffenstillstand und rückte vor Züllichau, das ihm zwar bereits gehuldigt, aber ihn noch nicht eingelassen hatte (29. August). Er gewann die Stadt durch List; zwei Tage darnach bemächtigte er sich der Stadt Schwiebus und besetzte den Ort nach seinem Willen. Die Stadt hing ihm seitdem mit besonderer Treue an. Krossen konnte er aber nicht erringen. Die Bürgerschaft, von dem Legaten aufgestachelt, zeigte Neigung abzufallen, wurde aber durch die starke brandenburgische Besatzung im Zaume gehalten. Nunmehr berief Herzog Hans die Stände der Herzogthümer, bewog sie zu erheblichen Bewilligungen und überschritt dann nochmals die Oder. Die bisherigen Erfolge dankte er zum Theil dem Umstande, daß Markgraf Johann die Zeit der Waffenruhe zu einer Fahrt nach Franken benutzt hatte. Nun aber war dieser auf die Kunde von dem Geschehenen rasch

---

[1]) Gemeint ist wohl der rasende R. [2]) Pol. Corr. II. 432.

[3]) Eschenloer (Kunisch) II. 350, vgl. auch Ss. rer. Sil. I. 381. nec quitquam virile egit, sed terram igne vastavit.

[4]) Vgl. Ss. rer. Sil. XIII. 222 f. X. 117.

zurückgekehrt, hatte große Werbungen veranstaltet und zunächst den kleinen Ort Beutnitz [1]) besetzen lassen. Der Herzog verjagte jedoch seine Söldner und rückte Anfang Oktober von neuem gegen Krossen vor, verbrannte die Oderbrücke und schnitt so die Stadt von der Verbindung mit der Mark ab [2]). Er überfiel dann bereits märkische Ortschaften, zog am 5. Oktober vor Frankfurt, durchstach den Oderdamm und nahm durch eine Kriegslist seines Hauptmanns Jorg von Löben [3]), der seine Leute für Brandenburger ausgab, zahlreiche Bürger gefangen [4]). Eine Stadt wie Frankfurt ließ sich freilich nicht so leicht überrumpeln. Aber obwohl der Markgraf den Bedrängten zu Hülfe kam und die Frankfurter Haubitzen vor die Stadt brachten, gelang es dem Herzoge doch, die Oderbrücke zum Theil zu vernichten und die Feinde zurückzuschlagen. Ein Geschütz fiel in seine Hände; bis zum 7. Oktober blieb er ungefährdet vor der Stadt [5]). Seitdem konnte er, ohne Widerstand zu finden, das Land Sternberg brandschatzen und einen Zug gegen Kottbus aussenden. Er nahm Leute auf, wo er sie fand, unbekümmert um die Bezahlung, und beherrschte so das Feld. Seine verwegenen Gesellen rannten dicht vor die brandenburgischen Städte und Schlösser; wenn dabei auch der eine oder andere von ihnen in Gefangenschaft geriet [6]), im Allgemeinen waren sie siegreich. Einmal fingen sie über 50 Reiter, ein andermal den Bürgermeister von Krossen [7]). Herzog Hans suchte seine Gefangenen zu verleiten, ihm Krossen in die Hände zu spielen [8]). Die Herzogthümer waren bis auf diese eine Stadt jetzt in seinem Besitze; an den wenigen Edelleuten, die sich für die Mark entschieden hatten, konnte er bequem seine Rache stillen. Bis nach Berlin hin wurden die Straßen unsicher; vor Fürstenwalde wurden Dörfer des Bischofs

---

[1]) Nicht Beuthen a. O. wie Ss. rer. Sil. X. 36 angegeben wird.

[2]) Ss. rer. Sil. X. 116.

[3]) Löben, ein im 13jährigen Ordenskriege, ebenso bei dem Ueberfalle der von der Osten gegen Kolberg und bei vielen andern Kriegen der Zeit rühmlich genannter Söldnerführer, war ursprünglich von Barbara ausgezeichnet worden, dann aber zu Herzog Hans übergetreten.

[4]) Ss. rer. Sil. X. 118. [5]) Ebenda.

[6]) Ebenda 119. [7]) Ebenda.

[8]) Dieser Vorwurf wird Herzog Hans vielfach gemacht.

von Lebus geplündert [1]). Noch im Oktober übergab der eingesetzte Treuhänder gezwungen Schloß Freistadt [2]).

M. Johann, der diese schweren Heimsuchungen allein, ohne jede fremde Unterstützung und ohne die Hülfe seines in Franken weilenden Vaters zu ertragen hatte, wußte nicht aus noch ein. Vermittelungsversuche der Sachsen und des Herzogs von Liegnitz [3]) hatten keinen Erfolg. Johann fühlte, daß das, was er bisher durchgekostet, nur der Anfang des Unglücks war. Herzog Hans hatte zwar bisher die moralische und in mancher Hinsicht die thatsächliche Unterstützung des ungarischen Königs oder seiner Anwälte in Schlesien erhalten, der König selber war jedoch noch nicht in Action getreten. Matthias bekam aber jetzt die Hände frei; sein Krieg mit dem Kaiser näherte sich dem Ende. Anfang Dezember wurde zu Gmunden Friede geschlossen und Matthias wieder als der rechtmäßige böhmische König anerkannt. Die schlesischen Fürsten, die Stände in Mähren, die sechs Städte hatten, sowie sie die Waffenerfolge des Königs wahrnahmen, wieder um seine Gnade nachgesucht und die rebellischen Gelüste des vergangenen Sommers verläugnet. König Wladislaw hatte eingesehen, daß das Ankämpfen gegen Matthias vergeblich und daß ein ernstlicher Friede mit ihm rathsam; sein Vater Kasimir von Polen verlangte gleichfalls nach Frieden, da Matthias als Bundesgenosse des deutschen Ordens und des aufsässigen Ermländer Bischofs [4]) die Errungenschaften des preußischen Krieges in Frage zu stellen drohte. Vom österreichischen Kriegsschauplatze aus schrieb Georg von Stein den Markgrafen, der König habe noch jeden, der ihm, während er anderweitig beschäftigt war, in den Rücken gefallen, dies zu gelegener Zeit heimgezahlt [5]).

Um dies zu verhüten, hatte sich Albrecht, sowie er von den Siegen des Königs hörte, an den Kaiser gewandt und ihn gebeten, ihn als

---

[1]) Pol. Corr. II. 333. [2]) Ss. rer. Sil. X. 37.

[3]) Ueber dessen intime Beziehungen zu den Markgrafen, vgl. Bd. II u. III der Pol. Corr. des Kurf. Albrecht passim; E. Fink, Die landesherrl. Besuche in Breslau S. 45. Seine Ehe mit Ludmilla, der Tochter des Königs Georg hatte Albrecht vermittelt. Ueber die Vermittelung des Herzogs im Glogauer Streite, vgl. Pol. Corr. Bd. II Register sub voce Liegnitz, H. Friedrich von.

[4]) Caro, Gesch. Polens V. 411 ff., 439, 453 ꝛc.

[5]) Pol. Corr. II. 343 f.

seinen Bundesgenossen in seinem Frieden mit zu versorgen. Er durfte sich als Verbündeter des Kaisers fühlen, da der Krieg gegen Hans von Sagan mittelbar gegen Ungarn gerichtet war, und weil er, wenngleich wohl ohne in den österreichischen Krieg einzugreifen, ein öffentliches Aufgebot wieder Matthias erlassen hatte[1]).

Der Kaiser sandte wirklich seinen Rath, den Doctor Thomas Berlower von Cilly, den späteren Constanzer Bischof[2]), zu Matthias und erbot sich, gemeinsam mit dem Könige den Glogauer Streit zu schlichten. Ohne Mühe erreichte er des Königs Zusage[3]). Albrecht sah darin ein werthvolles Zugeständniß; aber schon die nächsten Wochen zeigten, wie wenig Matthias gesonnen war, auf eine Erledigung der Sache nach seinem Willen zu verzichten. Hätten ihn nicht die nun beginnenden ernsthaften Verhandlungen über einen Ausgleich mit Böhmen ganz in Anspruch genommen, so hätte er vielleicht seinen bereits öffentlich kundgegebenen Entschluß, nach Schlesien zu kommen, ausgeführt. So aber sandte er zunächst (Januar 1478) einen Unterhändler an Kurfürst Albrecht[4]) und ließ dem Markgrafen Johann durch den Herzog von Liegnitz eröffnen, daß der Ausgleich viel schwerer sein würde, wenn er erst mit Heeresmacht ins Land gezogen[5]). Er traf inzwischen eine Reihe von Verfügungen, die die Markgrafen besorgt machen mußten. Zu seinem Vertreter in Schlesien ernannte er den Georg von Stein, der dem Hause Brandenburg bisher schon so manchen Streich gespielt hatte, und zum Vogte der Lausitzen machte er an Stelle des mit den Markgrafen verbündeten Herrn Jaroslaw von Sternberg den Melchior von Löben, einen wilden Gesellen, der dem Herzog Hans sehr nahe stand und die Machtmittel des ihm anvertrauten Landes zu seinen Gunsten anzuwenden entschlossen war.

Dem Markgrafen Johann entging es nicht, welche Gefahr hier drohte. Er wollte einen Kampf mit Ungarn unter allen Umständen

---

1) Pol. Corr. II. 309.

2) Eine jüngst über diesen erschienene Monographie von Ljubsa enthält nichts hierüber.

3) Pol. Corr. II. 338 f., 354. 4) Ebenda 354.

5) Ebenda II. 353.

vermeiden. Er sah klar, daß, selbst wenn es gelänge, sich wider Matthias zu behaupten, alsdann Wladislaw, der jetzt ganz aus dem Spiele bleiben wollte und bereits Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Ehe mit Barbara zu äußern begann, dabei aber auf kein Recht verzichtete, seine Ansprüche geltend machen würde. Für die Mark war somit gar kein Vortheil zu erwarten. Johann glaubte, kaum mehr als eine mäßige Abfindung für Barbara erreichen zu können und wollte damit vorlieb nehmen, um nur die Mark sicher zu stellen. Sein Vater wollte noch immer höher hinaus.

Als nun Johann die Dinge über den Kopf zu wachsen drohten und er sich in seiner Noth keinen Rath mehr wußte, hatte er einen Landtag nach Berlin berufen und durch eine Abordnung von Herren, Prälaten, Mannen und Städten den alten Kurfürsten auffordern lassen, wiederum ins Land zu kommen. Albrecht hatte es versprochen, wollte aber erst den Winter hingehen lassen; auch stellte er eine Reihe Forderungen, die Johann und die Stände ablehnen mußten. Johann fürchtete, Albrecht suche nur Vorwände, sich der Fahrt zu entziehen; er ließ dem Vater mehrmals seine Noth schildern, er verwünschte seinen Aufenthalt in der Mark, klagte, er sehe voraus, daß er in diesem Lande in die Grube fahren werde; wenn er verdürbe, rüste man ihm die Feiern dazu [1]). Bei seinen Räthen könne er sich keinen Rath holen [2]); sie seien Albrecht und ihm zugleich verwandt und fürchteten Albrechts Zorn. Der Vater lasse ihn im Stich und schicke lieber ganz fremden Leuten Hülfe, als seinem eignen Lande, das er durch sein Verschulden in schwere Drangsal gebracht [3]). Wenn er Steuern und Landbeden haben wolle, dann finde er den Weg in die Mark; in ihren unverdienten Nöthen leiste er keinen Beistand [4]).

Während Johann sich zu solchen Worten gegen seinen Vater hinreißen ließ, sandte er auf eigene Faust, ohne diesen zu fragen, den Grafen Eitelfritz von Zollern zum Könige von Ungarn. Er ließ ihm seine Ergebenheit versichern und bat, den Herzog Hans nicht weiter zu unterstützen, sondern zur Ruhe zu verweisen [5]). Herzog Christoph

---

[1]) Pol. Corr. II. 345. [2]) Ebenda.
[3]) Ebenda II. 379. [4]) Ebenda II. 24.
[5]) Ebenda II. 24.

von Bayern-München, der als königlicher Diener am Hofe weilte, trat für die Bitte mit Wärme ein. Der König lehnte die Forderung ab, erklärte sich jedoch bereit, den Streit nochmals zu untersuchen und ordnete einen Waffenstillstand zunächst bis zum 23. April an[1]).

Graf Eitelfritz kehrte in den ersten Tagen des April nach Berlin zurück. Johann nahm die königlichen Vorschläge sofort an, wenn er sich auch so stellte, als thue er es nur dem Könige zu Gefallen. Zum ersten Male in seinem Leben trieb er eine selbständige Politik; er wußte, daß das, was er gethan, den Beifall seines Vaters unmöglich finden konnte; es erschien ihm aber als der einzig denkbare Ausweg, auf irgend eine Art zur Verständigung mit Matthias zu gelangen.

Denn von Tag zu Tag verschlimmerte sich seine Lage. Was half es, daß auch seine Söldner zuweilen eine größere Anzahl Feinde, darunter sogar den Hauptmann Georg von Löben gefangen nahmen[2]), der Herzog behielt doch die Oberhand. Im Februar 1478 fiel der reiche Johanniterkomtur zu Lagow in seine Hand[3]). Bald nach Ostern erstieg einer der Seinen, der wilde Böhme Jakucko Wřesowic die Stadt Beelitz[4]). Er machte reiche Beute; fortan hatte der Herzog einen wichtigen Stützpunkt in märkischen Landen[5]). Von seinen Gefangenen, so vornehmlich dem begüterten Bischofe von Havelberg, der schon 1477 gefangen worden war, wußte er reiche Lösegelder herauszuschlagen[6]); nachdem sich die wohlhabenden Bürger aus Frankfurt losgekauft, mußte der Rath die übrigen mit etwa 7500 fl. auslösen[7]).

Aller Verkehr stockte. Die Bürger von Brandenburg wagten nicht mehr, ihren Jahrmarkt abzuhalten[8]). Die Frankfurter Niederlage brach in sich zusammen durch den Wettbewerb der Glogauer und durch die ungarische Straßenpolitik. Der oberdeutsche Kaufmann

---

1) Pol. Corr. II. 24. 2) Pol. Corr. II. 364. 3) Ebenda 353. 364.
4) Brandt, l. c. 46. 5) Pol. Corr II. 23.
6) F. Minsberg, Gesch. der Stadt und Festung Glogau 255.
7) Pol. Corr. II. 329. Riedel, A. XXIII. 275.
8) Zerbst, Stadtarchiv II. 120.

zog über die Lausitzen und die Lande des Herzogs Hans nach Polen [1]).

Solche Nothlage benutzten die Nachbarn der Mark zu allerhand Forderungen und Uebergriffen. Noch schlimmer wirkte sie aber auf die eigenen Unterthanen. Seit dem unglücklichen Sommerfeldzuge des vergangenen Jahres hatte man in allen Schichten der Bevölkerung von dem Kriege um Glogau und Krossen nichts mehr wissen wollen. Der Adel beachtete die Aufgebote nicht, die Städte lehnten die geforderten Truppen ab. Ueberall war man darin einig, daß der Krieg für das Vermächtniß Barbaras keine Landesangelegenheit sei.

So war denn so lange bis Kurfürst Albrecht mit Heeresmacht im Lande erschien, kein anderer Ausweg gewesen, als Matthias' Wohlwollen anzurufen. Im Namen des Königs berief nun Georg von Stein einen Friedenstag auf den 15. Mai nach Guben. Beide Parteien waren vertreten. Johanns Lage hatte sich inzwischen auf der einen Seite gebessert, da es ihm am Tage zuvor gelungen war, Belitz wieder zu erobern [2]), und Wirren in der Lausitz die Thätigkeit des neuen ungarischen Landvogts zunächst lahm legten [3]), andrerseits aber verschlimmert, da er inzwischen an den Pommern einen neuen offenen Feind erhalten hatte und diese im April 1478 die Grenzstadt Garz überrumpelten [4]). Weitere Verluste folgten.

Auf dem Gubener Tage wurde der Ausgleich der Händel in der That dem Könige übertragen, an dessen Hofe am 24. August ein Rechtstag stattfinden sollte. Bis dahin hatten die Streitenden Frieden zu halten; ihre Friedbriefe sollten sie in Guben überantworten. Johann mußte sich auch für seinen Vater verschreiben. Alle Gefangenen wurden ohne weiteres für frei erklärt, nur wo die Schatzung verbürgt war, sollte sie bezahlt werden [5]). Fast alle Bestimmungen dieses Vertrages waren für Herzog Hans günstiger als für den Markgrafen. Der Artikel über die Gefangenen besagte eigentlich nichts anderes, als

---

1) Näheres demnächst an anderer Stelle.
2) 14. Mai 1478. Pol. Corr. II. 385.
3) Näheres aus Görlitzer Archivalien demnächst Pol. Corr. III., Nachtrag zu II.
4) Pol. Corr. II. 376 ff.
5) Ebenda II. 24, Riedel, B. V. 277 ff.

daß Herzog Hans von seinen Gefangenen Vortheil ziehen durfte, während sie Johann ohne Lösegeld freizugeben hatte. Trotzdem war ihm und jedenfalls den treuen und erfahrenen Räthen[1]), die auf dem Gubener Tage seine Sache geführt hatten, die Waffenruhe willkommen, da sie wenigstens die Möglichkeit gewährte, sich unterdessen vor Pommern zu schützen. Wirklich gelang es dort, zunächst einen kurzen Waffenstillstand zu erreichen.

Trotz des Gubener Anstandes kam es nicht zu friedlichen, ruhigen Tagen. Auf beiden Seiten wurden wie bisher allerlei heimtückische Anschläge, die schlechten Künste der Verlockung der Unterthanen des Andern, Verrätherei und Raub ausgeübt; ein erneuter Versuch des Herzogs, Krossen zu überrumpeln, wurde glücklicherweise vereitelt[2]). Erfolgreicher waren die Friedbrüche, die der Herzog von Schwiebus aus im Sternberger Ländchen unternahm. Solche Verletzungen des Stillstands konnte Johann, der inzwischen die Pommern beruhigt hatte, bequem als Vorwand benutzen, die verfänglichste Stelle der Gubener Richtung, die Herausgabe der Gefangenen zu verweigern, obwohl Stein von Breslau aus drohte und mahnte, der König, der bis jetzt den Markgrafen durchaus geneigt sei, würde das als Kränkung auffassen, und diese Drohung mit einem Aufgebote in Schlesien unterstützte. Johann ließ es sogar zu, daß sein Hofmeister Lorenz von Schaumberg, freilich auf eigene Faust, den jetzt in seiner Provinz erscheinenden neuen Landvogt Melchior von Löben angriff und die Städte Lübben und Luckau, die sich gegen ihren Statthalter auflehnten, unterstützte[3]). Löben hatte sich bei diesen Kämpfen über die Theilnahmslosigkeit der meisten Lausitzischen Stände ernstlich zu beklagen und wenn er auch die beiden Orte um den 26. Mai bewältigte, fand er doch noch genug andere Schwierigkeiten, hinter denen er Anzettelungen der Partei seines den Markgrafen wohlgesinnten Vorgängers vermuthete, und blieb der Mark gegenüber zunächst zurückhaltend. Markgraf Johann konnte daher trotz seiner Behutsamkeit wagen, die endgültige Antwort

[1]) Bischof Friedrich von Lebus, Ritter Nickel Pfuhl und der Kottbuser Vogt Siegmund von Rothenburg.

[2]) Pol. Corr. II. 397. [3]) Pol. Corr. II. 398 u. A.

[4]) Pol. Corr. II. 369. Görlitz, Bibl. d. Oberlaus. Ges. Collect. VII. 127.

wegen der Gefangenen[1]) hinauszuschieben und auch die Ueberlieferung seines „Friedbriefes", in dem er sich für seinen ganz anders gesonnenen Vater verschreiben sollte, bis zur bevorstehenden Ankunft Albrechts zu vertagen.

Er hatte bisher nichts unversucht gelassen, den Vater immer von neuem zu drängen, endlich in das verwahrloste und verlassene Land zu kommen und Hülfe zu bringen. Albrecht, der dies am Ende zugesagt hatte, nahm nun die Gubener Richtung höchst übel auf[2]); er sah in ihr nur einen Versuch, die gefangenen Unterthanen und Söldner des Herzogs ohne Lösegeld freizubringen. Er ließ nicht von der Hoffnung, durch den Kaiser auf den König von Ungarn einwirken zu können. In sein System einer Vereinigung der vier seit 1473 verbundenen Mächte, Kaiser, Polen, Böhmen, Brandenburg wider Ungarn[3]), hatte er sich zu fest verrannt, um davon loskommen zu können. Er theilte mit vielen Zeitgenossen die weit verbreitete Meinung von der unüberwindlichen Macht der Krone Polen; sie hatte den Orden niedergeworfen, sie würde mit Ungarn fertig werden. Er nahm es daher sehr ungläubig auf, als Johann ihm von der innigen Verbindung zwischen dem Hochmeister und dem Corvinen berichtete, und urtheilte rasch, der König von Ungarn fürchte sich mehr vor den Deutschherren als deren Herr, der König von Polen. Freundliche Erbietungen polnischer Gesandten hatten ihn darin sicher gemacht, daß ihn Kasimir nicht fallen lassen werde. Als dann die Hülfe doch ausblieb, glaubte er das nur der Unzulänglichkeit der moralischen Eigenschaften Kasimirs, nicht aber der von ihm nicht durchschauten Schwerfälligkeit und Bresthaftigkeit des polnischen Staatswesens zuschreiben zu müssen. Half Kasimir ihm, wie er in den ersten Monaten des Jahres noch zuversichtlich hoffte, dann konnte sich sein Sohn Wladislaw erst recht nicht sträuben. Ueber dessen Verhandlungen mit Matthias erfuhr er merkwürdig wenig. Was ihm ein unzuverlässiger böhmischer Baron, Burian von Guttenstein, die Nürnberger, die der

---

[1]) Vgl. z. B. Riedel A. 9, 218. Johann befiehlt der Stadt Brandenburg, die Besitzer Gefangenen an sich zu nehmen.

[2]) Pol. Corr. II. 371, 375 f., 391—395, 404 ff.

[3]) Vgl. die Einl. zu Pol. Corr. I.

Sache wegen ihres Handels und wegen der ihnen verpfändeten Maindörfer Aufmerksamkeit schenkten, oder ein Abenteurer, von dem er Kleinodien zu kaufen pflegte, über die Fortschritte des böhmischen Ausgleichs berichteten[1]), stimmte nicht überein. Albrecht entnahm aber der Nachricht, daß die Bundesverwandten beider Theile dem Frieden beitreten sollten, daß er in jedem Falle sicher gestellt sei. Er glaubte, vom Kaiser versorgt zu sein und hoffte es von Wladislaw zu werden. Er hielt daher den Versuch Johanns, sich schon jetzt mit Matthias zu verständigen, für eine schlimme Uebereilung, die Wladislaw nur der Rücksicht auf ihn überheben könnte, ohne den Ungarn irgendwie zu verpflichten. Denn Stein sei ein Lügner und was er von dem Entgegenkommen seines Herrn vorspiegle, sei „Bescheißerei, als alle seine Händel sind"[2]).

Vor Allem aber verletzte ihn der selbstständige Schritt, den Johann gewagt; er schalt ihn, er frage immer erst dann um Rath, wenn er die Sache aufs ärgste verfahren habe. Johann rechtfertigte sich, er blieb dabei, daß es die äußerste Nothwendigkeit geboten, sich davor zu sichern, die ganze Macht Ungarns auf sich zu laden, und daß er die ungünstigste Bestimmung, die wegen der Gefangenen, zu umgehen suchen werde.

Anfang Juni 1478 brach Albrecht endlich von Ansbach auf; er kam in erster Linie, um den Pommern ihre Eroberungen wieder abzunehmen. Nach Ablauf des mit ihnen geschlossenen Waffenstillstandes begann er einen sehr erfolgreichen Feldzug gegen sie, den er indes Ende September vorzeitig abbrechen und durch einen neuen Waffenstillstand beenden mußte, um sich gegen erneute Vorstöße des Herzogs Hans zur Wehr zu setzen.

Herzog Hans hatte den Sommer über leidlich Ruhe gehalten. An Kämpfen hatte es zwar nicht ganz gefehlt; am 26. Juli hatten seine Leute der Krossener Besatzung sogar ein förmliches Gefecht geliefert[3]). Im August hatte man auf brandenburgischer Seite Maß-

---

[1]) Pol. Corr. II. 370 f.

[2]) Riedel, C. II. 266. Pol. Corr. II. 395 u. A.

[3]) Ss. rer. Sil. X. 37. Brandt verlegt dies Gefecht indes ins Jahr 1477.

regeln zum Schutze der Stadt treffen müssen[1]). Aber Hans hatte sich doch begnügt, über Verletzung des Gubener Vertrages, vornehmlich bei den jungen Herrn von Sachsen, Beschwerde zu führen und zu rügen, daß weder Albrechts Beitrittsurkunde übersandt, noch die Gefangenen freigegeben worden[2]). Wenn er ernstliche Angriffe auf brandenburgisches Gebiet in diesen Monaten unterließ, so waren daran wohl die großen Ausgaben im letzten Herbst und Winter schuld, die ihn nöthigten, die Zahl seiner Söldner einzuschränken und große Steuerforderungen an seine Unterthanen, geistliche und weltliche, zu richten[3]). Ein erheblicher Theil seiner nun unbeschäftigten Leute hatte sich Albrecht[4]) für den Pommernkrieg zur Verfügung gestellt und war von ihm, freilich unter Vorsichtsmaßregeln, verwendet worden.

Daneben wird den Herzog der erfolgreiche Versuch des Sohnes der Herzogin von Teschen, sich nach dem Tode ihres Vormunds die Huldigung in dem seiner Mutter verschriebenen Theile von Glogau zu sichern[5]), in Anspruch genommen haben. Dann war er, wie er den Görlitzern unumwunden schrieb, über den Ausgang des Kampfes mit den Markgrafen beruhigt, seitdem der König seine Sache in der Hand hatte und gemäß dem Gubener Anstande die Entscheidung fällen sollte[6]). Er unterließ nicht, den König seiner Sache günstig zu erhalten und über die Markgrafen Klage zu führen. Im Juli verlieh Matthias der Gattin des Herzogs die Lande als Leibgedinge[7]), am 12. August richtete er, inzwischen mit allen übrigen Feinden vertragen — an die Markgrafen seine Kriegserklärung. Er begründete die Absage damit, daß man auf brandenburgischer Seite den von ihm veranlaßten Gubener Anstand nicht gehalten hätte. Sowie er im Besitze dieses werthvollen Manifestes war, wagte Hans den Kampf. Er verheerte das Land, namentlich um Kottbus und Peitz und bedrängte Krossen. Albrecht schloß auf die Nachricht von diesen Einfällen

1) Raumer, II. 27 ff. 2) Pol. Corr. II. 410 f.

3) Ss. rer. Sil. X. 38. 4) Pol. Corr. II. 350.

5) 11. Sept. 1478. Lehnsurk. I. 223, vgl. auch Ss. rer. Sil. X. 38. Der Sohn der Herzogin, Kasimir, erreichte seinen Willen erst nach stürmischen Verhandlungen mit Waffengewalt.

6) Vgl. Görlitz, Milichsche Bibl. Scultetus 217 Bl. 329.

7) Raumer, II. 69. 8) Pol. Corr. II. 415. Frakni l. c. 383 ff.

den erwähnten Waffenstillstand mit den Pommern und zog nach Frankfurt, das von nun an fast ein halbes Jahr sein Hauptquartier bleiben sollte. Dort empfing er zunächst einen königlichen Gesandten, den Kanzelschreiber Johann Goldener, den der König wohl gleichzeitig mit dem Fehdebriefe an ihn abgeordnet hatte. Albrecht, dem bei der Aussicht auf einen Krieg mit dem mächtigen Könige denn doch nicht wohl zu Muthe war, verantwortete sich vor dem Sendboten: Er habe vorgehabt, den von Matthias angesetzten Rechtstag zu besuchen. Die Gefangenen habe er zwar nicht freigegeben, aber immer weiter betagt. Er habe, obwohl die Mark von lausitzischen Plätzen aus angegriffen worden, jede Beschädigung königlichen Gebietes vermieden. Herzog Hans sei der Unterstützung des Königs völlig unwürdig. In ähnlicher Weise erwiderte er schriftlich auf des Königs Fehdebrief[1]).

Während er sich nun zum Aufbruche nach Müllrose[2]) gegen Herzog Hans anschickte, erschien dieser bei ihm[3]); er wollte ihn hinhalten, um die von Matthias versprochenen Hülfstruppen, die bei Breslau liegen sollten, abzuwarten. Bei dieser Gelegenheit musterte er die brandenburgischen Streitkräfte und da er sich ihnen schon jetzt gewachsen glaubte, benahm er sich trotzig und zog unverrichteter Sache von dannen. Er warf sich wiederum auf das Krossener Gebiet. Markgraf Johann zog ihm nach und ereilte ihn am 8. Oktober in der Nähe der Stadt. Beide Heere waren annähernd gleich, etwa 4000 Mann stark; Johann war mit Reiterei, der Herzog mit Fußvolk besser versehen. Am folgenden Tage kam es zu einem erheblichen Treffen. Es gelang den Markgräflichen, unter denen sich die Grafen Hans von Hohnstein[4]) und Hans von Lindow-Ruppin[5]) besonders hervorthaten, den Feinden, die die Hügel bei der Stadt besetzt hatten, ihre vortheilhafte Stellung zu nehmen und nachher nach erbittertem Handgemenge, in welchem Johann im dichten Gewühle mitfocht, eine völlige Niederlage beizubringen. Der Herzog floh, fast 2000 der Seinen wurden erschlagen oder gefangen, fast sein halbes Heer, dazu die ganze Wagenburg war vernichtet. Nur 200 hatte man auf märkischer Seite

---

[1]) Pol. Corr. II. 419, 421 f. [2]) Ebenda III. Nr. 1161.
[3]) Ebenda II. 423. [4]) Ebenda 423 f. Bibl. d. Litt. Ver. L. (Wilwolt) 39.
[5]) Märk. Forsch. II. 213.

vermißt [1]). Man konnte sich aber des löblichen Sieges nicht lange freuen. Wenige Tage darnach trat ein neuer Feind in die Erscheinung, die ungarischen Hülfstruppen. Es waren Theile jener sieggewohnten Schaaren des Königs, die schon auf vielen Schauplätzen gegen den Kaiser, gegen Polen, Böhmen und Türken mit gleichem Ruhme gefochten. Mit ihnen kamen jene wilden Raitzen, deren unbändiger Grausamkeit man entsetzliche Dinge nachsagte. Ihr Führer war Jan Zeleni, der beste Kriegsmann seines Königs, ein Mähre, stolz, tapfer, behutsam, ränkesüchtig. Und neben diesem hochgefährlichen offenen Gegner wühlte die lauernde Geschäftigkeit Steins, der hier in seinem Elemente war; denn einerseits näherte er sich den Markgrafen, bald devot lockend, bald mit den unüberwindlichen Streitkräften seines Königs prahlerisch drohend, andrerseits bereitete er der Wirksamkeit des Heeres erst das rechte Feld, in dem er die kleinen Herren in Forst, Beeskow, Storkow, Sorau, Zossen vermochte, ungarische Besatzungen bei sich aufzunehmen und so den Truppen die Möglichkeit gab, von allen Seiten die Mark zu bedrängen und zu verwüsten. Der Krieg, der nun anhub, in dem die Ungarn weit und breit das Feld behaupteten, brachte der Mark eine Zeit arger Noth.

Von den Einzelheiten des Feldzuges ist wenig bekannt [2]). Schon am 9. Dezember erfocht Zeleni bei Mittenwalde einen bedeutenden Sieg [3]), dann verwüstete er das Amt Trebbin; der dortige Vogt Schlieben versuchte vergebens, ihm mit Hülfe der Stadt Brandenburg den Weg nach der Zauche zu verlegen [4]). Albrecht gesteht diese Erfolge indirekt zu, wenn er in seinen noch immer ruhmredigen Briefen von den zweihundert Feinden spricht, die seine Leute bei den verschiedensten Orten des Landes gefangen genommen haben; er giebt damit zu, daß die Ungarn an den verschiedensten Enden zu erscheinen wagten, also das Feld beherrschten. Albrecht mußte sich auf die Vertheidigung beschränken. Er rächte sich wenigstens an den kleinen lausitzischen Städten, die ungarische Besatzungen hatten aufnehmen müssen und unter diesen wilden Gästen selber schwer litten [5]); er

---

1) Pol. Corr. II. 422 ff. 2) Albrechts Quartier, vgl. Riedel, A. 23, 288.
3) Pol. Corr. II. 441. 4) Riedel, A. 11, 418.
5) Pol. Corr. II. 481. Ueber den Krieg, vgl. noch Wilwolt l. c. 37. ff. 2c.

sperrte ihren Bürgern den Verkehr mit der Mark, auf den sie angewiesen waren[1]), und erschwerte dadurch mittelbar die Verpflegung der Besatzungen.

Zeleni hätte viel größere Erfolge davontragen können, wäre Stein nicht im Grunde des Herzens auf ihn neidisch gewesen. Dasselbe Schauspiel, das sich ein Jahrzehnt später in des Königs Kriege mit den schlesischen Fürsten darbot, zeigte sich hier. Matthias liebte es nicht, seinen Beamten scharf umgrenzte Wirkungskreise zuzuweisen. Seine Vertreter mußten infolgedessen mit einander in Conflicte gerathen und kamen stets in Versuchung, sich gegenseitig bei ihrem Herrn auszustechen. Die Heerführer stimmten selten mit den Leitern der Verwaltung überein. Und wie 1488 Tettau, Haugwitz und Stein, so standen jetzt Zeleni und Stein einander, trotz aller Bereitwilligkeit, die anvertraute Aufgabe zu lösen, als geheime Widersacher gegenüber, die einander die Erledigung der Sache nicht gönnten und sie am liebsten für sich allein zu Ende bringen wollten. Und um Zelenis Lorbeeren zu schmälern, daneben aber auch um der Verwüstung der ihm anvertrauten Provinzen Einhalt zu thun, bot Stein den Markgrafen, nachdem die ersten Schlappen ihn etwas mürber gemacht hatten, Unterhandlungen an. Albrecht ging hierauf ein; denn auch aus Franken waren böse Nachrichten über ungarische Anzettelungen gekommen, und in der Mark hatte es so viele Zeichen von Widerwärtigkeit und Verrätherei, bei den Bundesgenossen von Lauheit und Untreue gegeben, daß auch Albrecht jetzt rathsam fand, es einmal mit dem Mittel seines Sohnes, einer Annäherung an Ungarn, zu versuchen.

Die Einzelheiten der Verhandlungen[2]) kann man übergehen; neben Stein traten noch eine ganze Reihe berufener und unberufener Vermittler auf. Auch die Sachsen wollten Frieden stiften; sie wählten diesen Ausweg, da sie weder Albrecht gemäß der Erbeinung wider den König, noch diesem gemäß dem Lehnsvertrage für das Herzogthum Sagan wider Albrecht helfen wollten. Aber nur die Verhandlungen zwischen Stein und Albrecht wurden wirklich ernst genommen. Albrecht

---

[1]) Pol. Corr. II. 444.

[2]) Das Material ist Pol. Corr. II. veröffentlicht.

versuchte jetzt, das, was er in der Glogauer Angelegenheit gethan, als so harmlos wie möglich hinzustellen. Seine Tochter habe die Herzogthümer gemäß dem Vermächtnisse ihres verstorbenen Gatten übernommen, die Belehnung von Matthias nachgesucht, aber leider nicht erhalten, hernach die Lande Wladislaw zugebracht, aber nicht als einem Könige von Böhmen, sondern als ihrem Gatten. Er (Albrecht) selbst habe zwar damals Wladislaw als den König von Böhmen betrachtet, aber nur weil ihn der Kaiser an diesen gewiesen, jetzt aber erkenne er als für ihn rechtsverbindlich allein den bevorstehenden Ausgleich der Könige an und sei ebenso wie seine Tochter bereit, alle Lehen zu empfangen. Er bemühte sich zwar, den Rückzug zu verhüllen, indem er in der Hauptsache nachgiebig, in den Nebenpunkten Recht behalten wollte, und sich bei den Verhandlungen auf seine Auffassung von Titelfragen, bei Meinungsverschiedenheiten über Abweichungen des Kalenders, über die Wahl des Berathungsortes hartnäckig versteifte; am Ende überließ er aber doch die Entscheidung vollkommen dem Könige, obwohl dieser die Albrecht erträglich scheinenden Präliminarvorschläge Steins verworfen, sein Feldherr Zeleni sie überhaupt kaum beachtet hatte; er schickte Gesandte nach Ofen, die dann nach Olmütz zu der Begegnung zwischen Matthias und Wladislaw mitreisen mußten, und von der Großmuth des Königs eine Abfindung für Barbara, die ausgestoßene Wittwe, erbitten sollten.

Obwohl Matthias es sich nicht versagen konnte, die Gesandten seine Ueberlegenheit fühlen zu lassen, verschrieb er doch, nachdem er am 21. Juli 1479 den Ausgleich mit Wladislaw vollzogen, am 10. August Barbara 50 000 ung. fl. für ihre Gerechtigkeit[1]), d. h. mit andern Worten, er kaufte ihr ihre Ansprüche ab. Er wollte ihr zunächst 25 000 fl. zahlen lassen, worauf Krossen zwei Treuhändern, dem Herzoge von Liegnitz und dem Herzoge Heinrich von Münsterberg[2]) überantwortet und von diesen nach Erlegung der andern Hälfte des Geldes dem Könige gegeben werden sollte. Die noch

---

[1]) Grünhagen u. Markgraf, I. 224 f.

[2]) Vordem hatte der König diesen — Albrechts Eidam — nicht bei den Verhandlungen dulden wollen.

übrigen Händel zwischen Barbara und Herzog Hans wollte der König selber, um die Parteien zu ehren, auf Rechtstagen entscheiden[1]).

Matthias erhielt die freie Verfügung über die beiderseitigen Gefangenen. Wenige Tage nachher kam ein Freundschafts- und Bundesvertrag mit Hülfsverpflichtungen zwischen Matthias und den Markgrafen zu stande[2]).

Kurfürst Albrecht nahm die merkwürdige Abmachung und die Verschreibung, die der König als eine „heimliche Beteidigung“ angesehen wissen wollte, an, obwohl er seinen Botschaftern vorwarf, ihre Instruction überschritten zu haben[3]). Auch die Kinder Albrechts traten der Vereinbarung bei.

Noch vor dem Eintreffen der Friedensbotschaft war Albrecht nach Franken gezogen[4]). Herzog Hans hatte sich den Sommer über ruhig verhalten; er hatte nur — selbst solche Mittel verschmähte er nicht — in die märkischen Städte Mordbrenner entsandt, die jedoch noch rechtzeitig entdeckt wurden[5]). Kriegerische Unternehmungen wagte er nicht; die schwere Niederlage im letzten Herbste hatte er noch nicht verwunden. Der König hatte ihn mehreremale versichern lassen, daß er ihn nicht fallen lassen werde.

König Matthias hatte auf dem Olmützer Tage den Markgrafen unerwartetes Entgegenkommen bewiesen. Wenn Albrecht hinterher an den Zugeständnissen mäkelte und wieder große Worte fand — er hatte viel schlimmeres befürchtet. Barbara besaß jetzt einen Rechtstitel, freilich nicht mehr auf Land und Leute, während sie sich vorher ohne die Zustimmung des thatsächlichen Lehnsherrn mit höchst anfechtbaren Beweismitteln hatte behelfen müssen. So gut sich Matthias auf alle Lügenkünste verstand, sein königliches Wort pflegte er nicht zu brechen; das hätte seinen eignen hohen Begriffen von Fürstlichkeit widersprochen.

Der Grund zu der, nach dem was vorgefallen, immerhin auffälligen Schwenkung des Königs lag zum Theile in den allgemeinen

---

1) Raumer, II. 70. 2) Pol. Corr. II. 556.
3) Ebenda II. 555. 4) Ende August.
5) Zerbst, Stadtarchiv. II. 34.

politischen Verhältnissen, in den italienischen Verwickelungen, zu denen er Stellung nehmen mußte, und in dem Frieden Venedigs mit den Türken, der ihn einen neuen türkischen Einbruch befürchten ließ.

Die nächsten Schritte des Königs machten aber klar, worauf er eigentlich hinaus wollte. Am 10. Oktober 1479[1]) erwarb Matthias von Herzog Kasimir von Teschen die Ansprüche auf die Hälfte von Glogau, deren Anerkennung dieser im September des vorigen Jahres unter stürmischen Verhandlungen mit Hans von Sagan und den Bürgern durchgesetzt hatte[2]). Im Anfange des folgenden Jahres trat Matthias an Herzog Hans mit der Forderung heran, ihm gegen Abfindung die Herzogthümer zu überlassen[3]). Seit dem Olmützer Frieden betrieb Matthias die Verdrängung der schlesischen Fürsten ohne jede Scheu. Er wollte seinen natürlichen Sohn Johann Corvin in Schlesien versorgen und hatte sein Augenmerk zunächst auf die Herzogthümer Oels und Glogau gerichtet. Diesen Zwecken sollte die Verschreibung dienen, die er jetzt Barbara gab; zudem mußte das königliche Versprechen, dessen Erfüllung sie leicht verscherzen konnten, für die Markgrafen ein Sporn sein zu fügsamem Verhalten. Man braucht blos an Matthias' offenkundiges Streben nach der Kaiserkrone zu denken, um es erklärlich zu finden, daß er bereit war, gegen geringe Opfer sich einen Kurfürsten zum Lehnsmann zu gewinnen. Aber wie Herzog Hans auf die königlichen Vorschläge, ihm sein Land zu überlassen, bitter meinte, er wisse nicht, ob die Entschädigung 6 oder 10 Groschen betragen werde[4]), so war auch für die Markgrafen trotz des Versprechens noch keine Gewähr da, daß sie nicht durch allerhand Vertauschungen und Schiebungen — ohne eigentlichen Wortbruch des Königs — doch um die erhofften Summen gebracht würden. Herzog Hans meinte treffend, Matthias wolle jetzt mit Barbaras Gerechtigkeit sein Recht „unterdrücken"[5]), gerade so wie er bisher gegen ihr Recht des Herzogs Ansprüche ins Feld geführt hatte. Unter den

---

[1]) Grünhagen u. Markgraf, Lehnsurk. I. 232. Bereits 1476 (I. 219) hatte sich Matthias von Herzog Primislaw von Teschen seinen Antheil von Glogau abtreten lassen, unschädlich der Rechte Margarethas.

[2]) Siehe oben. [3]) Raumer, II. 70 f.

[4]) Ebenda 71. [5]) Ebenda 72.

Bedingungen des Vertrages mit den Markgrafen befand sich die folgende: dem Könige sollten alle Urkunden, darunter auch die[1]), wonach beim Aussterben der Herzöge von Glogau nicht die von Sagan nachfolgen dürften, ausgeliefert werden.

Wenn aber die Parteien auf die angebotene Abfindung nicht eingingen, besaß der König in dem Rechtsverfahren, das er leitete, ein Mittel, auch ohne ihre Einwilligung seinen Zweck zu erreichen. Auf dem ersten Rechtstage schon schob er die Belehnung der Markgrafen mit ihren böhmischen (lausitzischen) Herrschaften hinaus und forderte Ueberantwortung von Krossen an seine Treuhänder, ohne die ausbedungene Hälfte des Geldes zu zahlen. Das gleiche Ansinnen stellte er wegen der in dessen Besitze befindlichen Theile der Herzogthümer an Herzog Hans.

Herzog Hans, dessen Mißtrauen gegen den König schon vorher rege gewesen, der z. B. den gelehrten Rath Gottlieb Bergmann, der von einer Gesandtschaft an Matthias zurückgekehrt war, hatte hinrichten lassen[2]), erkannte nun, daß die Gunstbezeugungen des Königs im letzten Sommer nur darauf berechnet gewesen waren, ihn einzuschläfern. Er sah ein, daß der König die Parteien durch Versprechungen zur Auslieferung ihrer Besitzungen zu bringen suche, daß er bei den beiderseitigen Bemühungen um seine Gunst der Willfährigkeit beider Theile sicher, nichts erfüllen werde und daß so lange eine endgültige Regelung der Glogauer Erbfolgeangelegenheit ausbleiben werde, bis nicht dem Könige die Möglichkeit genommen sein würde, die Markgrafen und ihn gegeneinander auszuspielen. Er versuchte daher, mit den Markgrafen gemeinsame Sache zu machen. Er lehnte das königliche Anerbieten und die königliche Aufforderung unumwunden ab, veröffentlichte in einem nach allen Seiten hin deutlichen, geharnischten, in erster Linie zur Informirung der Markgrafen bestimmten Ausschreiben (29. März 1480) das Material, das er in Händen hatte,

---

[1]) Lehnsurkunden I. 231.

[2]) Vgl. M. Hankii, de Siles. erud. 158. (Vgl. auch Ss. rer. Sil. X. 63 Bergenam.) Möglicherweise wurde aber B., da 1479 der König dem Herzoge nur günstige Bescheide ertheilte, wegen Indiscretionen nach der märk. Seite hin, enthauptet. Die Markgrafen wissen in der That sehr genau Bescheid über alle Schritte des Herzogs.

stellte die zweideutige Handlungsweise des Königs dar[1]), und da er vermuthete, Matthias könnte sich auf den Theil von Glogau stützen, den Herzogin Margaretha als Leibgedinge inne hatte, suchte er sich auch mit dieser seiner Nachbarin, mit der er bisher stets in Unfrieden gelebt hatte, über gemeinsame Abwehr der königlichen Vorschläge zu verständigen. Als sie sich weigerte, verjagte er sie aus Stadt und Schloß Glogau[2]).

Zum Schutze seiner Mutter zog Herzog Kasimir heran[3]), und Matthias konnte nicht umhin, sich ihrer ebenfalls anzunehmen und gegen den Herzog Hans einzuschreiten, der nicht nur die Abtretung verweigert, sondern auch in seiner unbesonnenen Weise allerhand thörichte Reden über ihn („den geschorenen Pfaffen") geführt hatte[4]). Der Bischof Johann von Wardein, ein Mähre, seit Mitte 1480 Hauptmann des Königs in Schlesien[5]), vorher schon sein Anwalt, bot die schlesischen Fürsten zum Kampfe gegen den Ungehorsamen auf[6]). Kasimir fehdete bereits mit ihm.

Herzog Hans fühlte sich aber sicher durch seine inzwischen wiederhergestellte ansehnliche Truppenmacht; meist waren es polnische Söldner, also Leute, denen es nichts ausmachte, auch gegen Matthias zu fechten. Er verfügte über nicht geringe Geldmittel, da seine Unterthanen zu ihm hielten und ihm seine Steuerforderungen, die sie bei seinem strengen Regimente doch nicht verweigern konnten, meist freiwillig bewilligten. Dagegen erfüllte sich die Hoffnung auf ein Zusammenwirken mit den Markgrafen nicht.

Markgraf Johann nutzte die Gunst der Lage aus. Er nahm gleich beim Beginne der Händel die Unterhandlungen mit dem Herzoge auf, ließ ihn aber dabei wissen, daß auch Herzogin Margaretha bereit

---

[1]) Raumer, II. 66—73.

[2]) Nach Minsberg l. c. begann er die Belagerung am 11. März. Am 2. Mai muß er bereits im Besitze der andern Hälfte der Stadt gewesen sein, denn er verkauft seinen bisherigen Wohnsitz in seinem Theile an den Rath. Ebenda 450 f.

[3]) Raumer, II. 72. Verworren ist der Bericht Ss. rer. Sil. XII. 118.

[4]) In allen Berichten wird seiner Beleidigungen gegen den König gedacht, vgl. bes. Ss. rer. Sil. X. 134.

[5]) Rachfahl, Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schles. 121.

[6]) Worbs, Invent. dipl. Lus. inferioris 299 Ss. rer. Sil. XIV. 30 f.

sei, ihm ihren Antheil an Glogau zu überlassen oder Besatzung von ihm aufzunehmen[1]). Andrerseits zeigte er sich jedoch dem Könige gegenüber sehr dienstwillig. Er nahm die Rechtstage, die Matthias ansetzte, nach wie vor gewissenhaft wahr, obwohl sein Gegner jetzt ausblieb. Er verabredete mit den Vertretern des Königs Maßregeln zum Schutze der Landstraßen und ordnete nach ihren Wünschen einige schwebende Streitfragen über Grenzen und Raubthaten. Für den Krieg zwischen Herzog Hans und dem Könige kam nun viel auf Johanns Haltung an. Die Versuchung für ihn war nicht gering, den Herzog von Norden aus anzugreifen, während er im Süden bedrängt wurde, und so den früher verlorenen Theil der Herzogthümer zurückzugewinnen. Noch größeren Vortheil konnte ihm aber die Verbindung mit Herzog Hans bringen. Sie konnte zu schweren Verlegenheiten für die ungarische Herrschaft in Schlesien führen. Böhmische Unterhändler erschienen bereits — trotz der Olmützer Verträge — auf dem Kriegschauplatze[2]).

Der Markgraf zeigte, daß er beide Möglichkeiten ins Auge faßte. Der König mußte sich ihn daher durch ein Zugeständniß geneigt zu erhalten suchen; am 23. März gab er seine wenigen märkischen Gefangenen los, erlaubte ihm aber — das sollte in erster Linie den Herzog lähmen, jedenfalls aber Johann und den Herzog entzweien — die gefangenen Leute des Herzogs Hans[3]) zu schatzen[4]). Ungefähr gleichzeitig bot er dem in Franken weilenden Albrecht das lausitzische Zossen für die Hälfte der Barbara verschriebenen Summe an[5]). Aber wenn er damit beabsichtigte, die Markgrafen wieder in den Krieg mit dem Herzoge zu treiben, um den für die ungarischen Pläne willkommenen Zustand, daß die beiden Rivalen sich gegenseitig aufrieben, wiederherzustellen, so täuschte er sich. Johann blieb neutral und entzog sich dabei, so lange der Krieg währte, bequem dem Gebote,

---

[1]) Ss. rer. Sil. X. 41. [2]) Ebenda 132.

[3]) Die Mehrzahl der Gefangenen stammte aus der Schlacht bei Krossen, Oktober 1478 her.

[4]) Pol. Corr. II. 597, Anm. Die meisten gefangenen Märker hatten sich bereits frei kaufen müssen. Die Söldner Zelenis hatten trotz des Stillstandes märkische Gefangene nicht betagen wollen (Pol. Corr. II. 472, 477).

[5]) Pol. Corr. II. 597, 612.

Krossen den königlichen Treuhändern zu überliefern. Ohne märkische Hülfe war aber, da der König mit den Türken und mit dem wieder ausgebrochenen Kriege mit dem Kaiser beschäftigt war, Herzog Hans nicht erfolgreich zu bekämpfen.

Der Herzog behauptete sich daher; ein wirklicher Heereszug gegen ihn kam nicht zu Stande. Die schlesischen Fürsten hatten das dunkle Gefühl, daß er ihre gemeinsame Sache gegen den übermächtigen König führe, und mochten sich nicht zu seiner Vernichtung gebrauchen lassen. Sie baten, zunächst vermitteln zu dürfen. Die königlichen Vertreter besaßen nicht Macht genug, um ohne sie einen Krieg durchzuführen. Georg von Stein wurde um diese Zeit auf das bloße Gerücht, daß er nicht mehr so viel wie früher bei Matthias gelte, — man folgerte das wohl aus der Thatsache, daß er nach Abberufung Zapolyas nicht zum Hauptmann ernannt worden — in Breslau verlacht und verspottet. Als nun die vertriebene Herzogin Margaretha am 22. Juli 1480 starb [1]), sahen sie es für das beste an, die Sache gütlich zu erledigen. Der Ausgleich zog sich noch eine Weile hin infolge der verletzenden Friedensbedingungen des Herzogs; er verlangte, der König solle sich verpflichten, in dem Rechtsverfahren mit Barbara zu seinen Gunsten zu entscheiden und ihm gestatten, die Ansprüche Herzog Kasimirs mit derselben Summe abzulösen, die der König dafür gezahlt oder vielmehr versprochen hatte Es kam daher vor der Hand nur zu einem einjährigen Waffenstillstande. Herzog Hans hätte selbst diesen vielleicht verweigert, wenn ihn nicht das Schicksal seiner zahlreichen Unterthanen, die Markgraf Johann auf Grund der königlichen Erlaubniß einmahnte, besorgt gemacht hätte. Johann hatte zwar noch keine bestimmten Schatzungsforderungen erhoben, aber die Gefangenen mehrere Male zu sich entboten, sie dann mit nur ganz kurzen Gestellungsfristen entlassen und ihnen so jede Möglichkeit genommen, ihrem Erwerbe — meist war es das Kriegshandwerk — nachzugehen. Er hatte sich auch auf den Rath seines Vaters vorgenommen, von den Wohlhabenderen erkleckliche Summen zu verlangen [2]).

Die Frage der Gefangenen bot nun den königlichen Anwälten

---

[1]) Grotefend. [2]) Pol. Corr. II. 597.

schließlich doch Gelegenheit, Herzog Hans und die Markgrafen wieder auf einander zu hetzen. Sie ermunterten den Herzog, die Frage der Freilassung der Gefangenen trotz des königlichen Entscheides wieder in Fluß zu bringen. Da nun Johann die Gefangenen nicht ohne weiteres fahren lassen wollte und sie zunächst nur betagte, der Herzog aber von den Seinigen bestürmt wurde und nicht warten konnte, war der Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen ihnen so gut wie sicher. Um nun einen Rückhalt zu haben hierfür und gegen die zahlreichen sonstigen Feinde, die im Vertrauen auf des Königs Zerwürfniß mit ihm entsagt hatten — gegen den Herzog Kasimir, schlesische, lausitzische, preußische Wegelagerer [1]) —, mußte er sich mit dem am schwersten gekränkten Gegner, dem Könige, wieder zu vertragen suchen.

Die Brücke zu der Verständigung bildete das Verhalten des Königs zu Herzog Kasimir. Der hatte sein mütterliches Erbtheil durch die Gewaltthat des Herzogs Hans verloren und vom Könige noch nicht die versprochene Entschädigung für den Verzicht auf seine Ansprüche erhalten können. Er muß seine Ungeduld zu schroff geäußert und versucht haben, von dem Vertrage zurückzutreten. Der König nahm das zum Vorwande, ihn einfach fallen zu lassen.

Der König selber wünschte, den Anstand mit Herzog Hans vorläufig nur zu verlängern, bis er sich dereinst der Sache annehmen könnte. Stein, dem man vorwarf, Geld von Hans genommen zu haben, schloß aber bereits am 7. Juni 1481 ein endgültiges Abkommen [2]). Von den stolzen Bedingungen des vergangenen Jahres war natürlich nicht mehr die Rede. Hans mußte das Olmützer Abkommen des Königs mit Barbara und den Markgrafen, die Matthias als Rechtsnachfolger Herzog Wenzels von Sagan betrachtete, dem Albrecht seine Ansprüche auf die Hälfte von Glogau-Krossen abgekauft hatte, jetzt anerkennen und sich mit der Hälfte der Herzogthümer begnügen. Er wurde wieder zu Gnaden aufgenommen; er mußte sich aber verpflichten, sein Land für den Fall, daß er ohne Lehnserben stürbe, an den König zu weisen. Auf Krossen verzichtete er, Schwiebus

---

[1]) Vgl. z. B. Ss. rer. Sil. XIV. 38, X. 138. Voigt, Gesch. Preußens IX. 131.

[2]) Grünhagen u. Markgraf, I. 231—235.

und Züllichau hatte er demjenigen zu überlassen, den ihm der König benennen würde. Er behielt ganz Glogau, Freistadt, Sprottau, Grünberg, Polkwitz, Schlawa, Beuthen und Bobersberg. Stein versprach, alle in den Händen der Gegner befindlichen Gefangenen freizubringen.

Von den genannten, Hans zugesprochenen Orten befand sich das von Krossen aus völlig beherrschte unbedeutende Bobersberg in der Gewalt der Markgrafen. Herzog Hans forderte nun, sowie er die Bestätigung des Vertrages durch den König erhalten hatte, gestützt auf die Abmachungen, die Herausgabe von Bobersberg und die Entlassung der Gefangenen. Der für die ungarische Politik wünschenswertheste Zustand, ein Kampf zwischen Herzog Hans und den Markgrafen, bei dem dem Könige mühelos die Entscheidung zufiel, war somit wieder in naher Aussicht[1]).

Matthias hatte grade jetzt, nicht blos wegen der beabsichtigten Erwerbung der Herzogthümer, allen Grund, eine solche Lage vortheilhaft zu finden. Seit Ende 1479 führte er wiederum mit dem Kaiser Krieg, seine Erfolge nöthigten Friedrich III. sich an das Reich um Hülfe zu wenden. Als nun der König die Vermittelungsvorschläge des Reichstages verwarf, war die Mehrzahl der Fürsten zu energischen Maßnahmen zur Rettung des Reichsoberhauptes entschlossen. Kurfürst Albrecht von Brandenburg, der den Reichstagen beiwohnte, konnte sich der allgemeinen Stimmung nicht entziehen, obwohl er sich bisher seit dem Abkommen zu Olmütz bemüht hatte, sich so zu stellen, daß er den Kaiser nicht verliere und den König nicht auf sich lade. Da die Sachsen, seit Ende der 70er Jahre mit Matthias unzufrieden[2]), viel Eifer für die Rettung des Kaisers zeigten, durfte Albrecht seine Mitwirkung nicht versagen. Matthias gab sich freilich den Anschein, so gering wie möglich von dieser Reichshülfe zu denken; er konnte sich aber nicht verhehlen, daß ein allgemeiner Reichskrieg nach Art des wenige Jahre zuvor zur Befreiung des belagerten Neuß erfolgten, immerhin nicht zu den Unmöglichkeiten gehörte und suchte daher, selbst

---

1) Herzog Hans versuchte bereits, Krossen zu erschleichen. Pol. Corr. III. (im Druck) Nr. 773.

2) Pol. Corr. II. 34 ff.

bei den kleinsten deutschen Fürsten und Gemeinwesen, durch Lockungen oder Drohungen jede Unterstützung des Kaisers zu hintertreiben.

Daher ließ er z. B. den Markgrafen Johann wissen, er müsse natürlich die zu Olmütz versprochenen Zugeständnisse zurückhalten, denn er könne doch keinem etwas gewähren, der ihm die Gurgel abstechen helfe[1]). Ende 1481 richtete er nun an die Häuser Brandenburg und Sachsen die förmliche Anfrage, wie sie sich hinsichtlich der Hülfe für den Kaiser zu verhalten gedächten[2]).

Markgraf Johann, der angesichts der Forderungen des Herzogs Hans jedes offene Zerwürfniß mit Matthias vermeiden wollte, auch schon bisher das gute Einvernehmen mit ihm aufrecht zu erhalten gewünscht und sogar betont hatte, daß er bei Lebzeiten seines Vaters nicht so könnte wir er wollte[3]), gab nun die ausdrückliche Erklärung ab, er werde gegen den König nichts unternehmen und jedenfalls mit der Mark volle Neutralität bewahren[4]). Da er wissen konnte, daß Albrecht, der bei aller Beflissenheit, Matthias zu schonen, doch auch seine eigene Vergangenheit und die Beziehungen zu dem Kaiser berücksichtigen mußte, diesem nach allen Seiten hin gar zu deutlichen Bescheide unmöglich zustimmen würde, theilte er erst die vollzogene Thatsache dem Vater mit. Albrecht brauste heftig auf, er wolle sich nicht von Kaiser und Reich setzen; er drohte dem Sohne mit Enterbung; noch habe Johann kein Verfügungsrecht über die Mark, Johann hätte lieber Schweine jagen und sich nicht um Fragen kümmern sollen, von denen er nichts verstehe[5]). Albrecht wollte zwar auch den König nicht verletzen, glaubte aber zuversichtlich, daß das dem Kaiser zu Hülfe gesandte Reichsheer das Kriegsglück in Oesterreich wenden oder dem Könige sicherlich soviel zu schaffen machen würde, daß er das Haus Brandenburg wohl oder übel in Ruhe ließe. That er das aber nicht und wollte er wie früher „Hetzrüden" loslassen, so konnte ihm jetzt besser als ehedem gewehrt werden, weil nunmehr die

---

[1]) Pol. Corr. II. 645.

[2]) Ebenda III. N. 830. Gesch.qu. der Prov. Sachsen. Hertel, Magd. Urkundenbuch III. 213. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde 31, 241.

[3]) Pol. Corr. II. 465. [4]) Ebenda III. Nr. 830.

[5]) Riedel, C. II. 276. Pol. Corr. III. Nr. 834.

Sachsen den Zorn des Königs noch mehr als die Markgrafen zu fürchten hatten und daher gern mit ihnen gemeinsame Sache machten.

Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht hatten seit dem Tode König Georgs von Böhmen ein gutes Verhältniß zu Ungarn aufrecht erhalten. Den Anstoß zu ihrer Annäherung an Matthias hatte ihre Verstimmung gegen Wladislaw gegeben, der über die Bewerbung Herzog Albrechts bei der Königswahl in Prag den Sieg davongetragen. Die ungarische Freundschaft hatte ihnen sodann ermöglicht, das Herzogthum Sagan und die Bibersteinschen Herrschaften Beeskow und Storkow zu erwerben. Sie erfüllten indes die Erwartungen des Königs nicht. Sie beanspruchten eine besondere Stellung unter den schlesischen Fürsten, entzogen sich den königlichen Auflagen und Aufgeboten und ließen sich von ihm nicht in seine Streitigkeiten und Kriege verwickeln. Als sie nun noch weiteren Besitz in Schlesien ankaufen wollten und sogar wegen des Herzogthums Oels mit dem kinderlosen „weißen“ Herzoge in Verbindung traten, faßte er dies als Störung seiner eignen Pläne auf und zeigte ihnen von nun an zunächst eine sehr kühle, dann eine geradezu feindliche Haltung[1]). Geschürt dürfte wohl hierbei Georg von Stein haben, der von Matthias Zossen erhalten hatte, aber Anfechtung dabei von den Herren von Eulenburg erfuhr, die den Wettinern nahe standen und sich ihrer wohlwollenden Förderung erfreuten[2]). Die Entfremdung zwischen dem Könige und den Herzögen offenbarte sich bald in allerhand Irrungen[3]); gegen Ausgang des Jahres 1481 meinte man in Schlesien, es werde zum Kriege mit ihnen kommen. Edelleute, denen Matthias zürnte, boten ihnen ihre Schlösser an oder wollten bei ihnen Dienste nehmen[4]). Die Herzöge wollten sich sicher stellen; sie wurden die eifrigsten Befürworter der gegen Ungarn gerichteten Anschläge auf den Reichstagen, legten die alten Streitigkeiten mit König Wladislaw und den Reußen von Plauen bei und schlossen sich an Markgraf Albrecht an, dessen Händel mit Matthias ja ebenfalls noch nicht zum Abschlusse gekommen waren, und der in Folge dessen ebenso wie sie vor feindseligen ungarischen Maßnahmen auf der Hut sein mußte.

---

1) Viel Material darüber Pol. Corr. II. III. Ss. rer. Sil. X. XIII. XIV.
2) Pol. Corr. II. 560. 627. 3) Ebenda III. u. II. passim. 4) z. B. die Schellendorf.

Im Bunde mit Sachsen glaubte Albrecht ganz getrost, die Rücksicht auf des Königs Winkelzüge fahren lassen zu dürfen; er überschlug wehmüthig, wie anders sich Alles gestaltet haben würde, wenn die jungen Herren schon vor drei Jahren die gleiche Haltung beobachtet hätten. Noch vor wenigen Monaten hätte er vielleicht selber dem königlichen Gesandten nicht viel anders geantwortet als sein Sohn, den er jetzt deswegen so heftig ausschalt. Jetzt aber begriff er die Gunst der Lage. Er berief einen Tag nach Schleiz auf den 22. März 1482, an dem er selber, Markgraf Johann und die Sachsen theilnahmen. Was die beiden Häuser bisher getrennt hatte, wurde angesichts der gemeinschaftlichen Gefahr spielend leicht beglichen. Man kam überein[1]), sich gegen jede Anfeindung durch den König, ebenso gegen königliche „Hetzrüden" aus Böhmen und Schlesien mit vereinten Kräften zu wehren und wenn möglich, auch den Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Könige in die Hand zu nehmen. Johann mußte die dem königlichen Sendboten gegebene Antwort verleugnen. Albrecht arbeitete, geschäftig wie immer, bereits einen Kriegsanschlag gegen Ungarn aus und meinte, es wäre jetzt möglich, ganz Schlesien zu erobern. Die Sachsen waren freilich so kriegslustig nicht. Wie sie alle Angebote aus Schlesien mit freundlichen, aber hinhaltenden Worten beantworteten, so dachten sie zunächst nur an Abwehr, verwarfen aber jeden Angriffskrieg. Sollte es zu Kämpfen kommen, planten sie, die Bürde möglichst auf die Mark zu legen, Markgraf Johann sollte „anfenger" sein[2]). Sie spannen neue Fäden nach Ungarn hin und unterließen nicht, den König zu besänftigen; einzelne ihrer Räthe schwärzten gar die Markgrafen an. Sie deuteten auch an, daß sie gegen Ueberlassung der Niederlausitz wieder zur Partei Ungarns zurücktreten wollten[3]). Der König gab ihnen aber zu verstehen, daß, wie er ganz genau wisse, Albrecht sich den Sachsen nur angeschlossen habe; er habe in Nürnberg nur hinter ihrem Uebereifer nicht zurückbleiben wollen, selbst aber nichts angeregt, er wäre auch fernerhin friedfertig geblieben, hätten ihn nicht die Sachsen aufgereizt und mit sich fortgerissen[4]). Trotzdem blieben sie behutsam. Herzog Albrecht

[1]) Pol. Corr. III. Nr. 860. [2]) Ebenda III. Nr. 892.
[3]) Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens 31, 241 ff. [4]) Ebenda.

der Beherzte hielt es sogar für angezeigt, die Landessteuer für das Herzogthum Sagan diesmal dem Könige zu entrichten [1]). In früheren Jahren hatte er sich dieser Verpflichtung stets entzogen.

Aber gerade weil sie einen Krieg mit Ungarn zu vermeiden wünschten, mußten sie mit den Markgrafen auf den endlichen Austrag der Glogauer Angelegenheit dringen, die leicht wieder zu schweren Kriegen Veranlassung geben konnte, mußten sie auf das Bündniß mit den Markgrafen großen Werth legen, da nur dieses ihnen im Falle ernsterer Verwickelungen mit Ungarn Sicherheit gewähren konnte. Sie ließen in Folge dessen Stein und Herzog Hans wissen, daß sie ihre Verbündeten, die Markgrafen, nicht im Stiche lassen könnten und daß sie die Anschläge auf Bobersberg ernstlich mißbilligten.

Stein, der Ende des Jahres 1481 königlicher Anwalt in Niederschlesien, Vogt in den Lausitzen und Hauptmann in Jauer und Schweidnitz geworden war, hatte auf der Stelle gemerkt, was die Schleizer Begegnung bezweckte und wieviel die Politik der beiden Häuser Sachsen und Brandenburg durch die neue Eintracht an Festigkeit gewonnen hatte. Er suchte zunächst durch einen befreundeten sächsischen Rath auf dessen Herren, bei denen er aber bereits jedes Vertrauen verscherzt hatte, dann durch den friedfertigen Bischof von Lebus auf Markgraf Johann zu wirken und die Verbündeten zu trennen. Als er inzwischen erfahren, daß der König um die enge Verbindung der Sachsen mit dem Kaiser wußte, und daß er sie für viel gefährlicher als die Markgrafen hielt, suchte er blos noch die Brandenburger zu gewinnen. Er hätte dies auch schon früher gern gethan, wenn er nicht den Zorn des Königs und das eingewurzelte Mißtrauen Albrechts [2]) vor Augen gehabt hätte.

Die Art, wie Stein nun die Abwickelung des Glogauer Erbfolgestreites vornahm und wie er seine persönlichen Zwecke neben den Interessen des Königs förderte, zeugt von seiner nicht gewöhnlichen Gewandtheit und beweist, daß er mehr war als ein blindes brutales königliches Werkzeug. Er hatte sich bei dem Vertrage mit Herzog

---

[1]) Ss. rer. Sil. XIV. Nr. 388.

[2]) Hierfür sind zahllose Proben vorhanden, vgl. u. a. den Art. von Markgraf über Stein in der Allg. Deutsch. Biogr.

Hans die Abtretung von Schwiebus und Züllichau und den Verzicht auf Krossen ausbedungen. Damit hatte er in erster Linie nur die Besitztitel seines Herrn gewahrt, der seit den Olmützer Verträgen Barbaras Ansprüche auf die Erbschaft ihres Gatten, zum mindesten aber auf die von Herzog Wenzel ihr überlassene Hälfte des Landes erworben hatte. Die von Herzog Hans im Jahre 1481 aufgegebenen Gebiete konnten einmal zur Entschädigung Herzog Kasimirs verwandt werden, der indes mit Hülfe der schlesischen Fürsten anderweitig befriedigt wurde, oder aber zur Abfindung der Markgrafen dienen, wenn die 50 000 fl. ung., die sie zu fordern hatten, mit Rücksicht auf die politische Lage ihnen nicht länger vorenthalten werden konnten, aber in baarem Gelde nicht vorhanden waren.

Stein war schon im Juli 1481 nach Ansbach gefahren und hatte Albrecht die von Hans abgetretenen Orte statt des Geldes angeboten. Albrecht, der in dem Vorschlage nur einen Versuch sah, ihn aus der Verschreibung zu führen und der auch überzeugt war, er würde von Matthias zu Lehen gehende Besitzungen in der Gewalt haben „wie einen Aal beim Schwanze“, hatte die Anträge abgelehnt und auch der König hatte sie auf Albrechts Anfrage desavouirt[1]). Trotz alledem trat Stein im März 1482 mit denselben Vorschlägen, diesmal an Johann, heran.

Er bot als Pfand für die verschriebenen 50 000 ung. fl. Krossen, Züllichau und Schwiebus. Markgraf Albrecht, dem sein Sohn über dieses Anerbieten berichtete, widerriet es von neuem aufs ernstlichste mit denselben Gründen wie früher. Ohne Grünberg schien es ihm überhaupt kein werthvoller Besitz zu sein[2]). Er sah in dem Vorschlage nur einen Beschwichtigungsversuch und meinte, durch frühere Erfahrungen gewitzigt, „diese Art Leute, der Betrüger Stein, Herzog Hans und der König dazu“ würden am Ende doch nichts versiegeln oder nachher nichts halten.

Stein verdiente in diesem Falle die Vorwürfe nicht ganz. Es ist auffallend, daß er auf Anträge zurückkam, die Albrecht abgelehnt und der König gemißbilligt hatte. Dies zeigt das Interesse, das er an seinen Vorschlägen nahm. Das mag so zusammenhängen: Matthias

[1]) Pol. Corr. III. S. 78. [2]) Ebenda III. S. 201.

hatte ihm im Jahre 1479 Zossen gegeben, nichtsdestoweniger aber im Jahre 1480 den Markgrafen diese Herrschaft für einen Theil der verschriebenen Summe angeboten, und diese waren nicht abgeneigt gewesen, das unter Umständen anzunehmen[1]). Es war nun freilich selbstverständlich, daß der König sich über Steins ältere Rechte nicht einfach hinweggesetzt haben würde, wohl aber war es möglich, daß er auch diesmal eine seiner bekannten Schiebungen plante. Stein wußte, daß Matthias im Jahre 1480 und in den nächsten Monaten mit ihm nicht recht zufrieden war; er mußte fürchten, daß der König auf seine Kosten den Ausgleich mit den Markgrafen zu schließen gedächte. Denn es blieb merkwürdig, daß er den Antrag betreffs Zossens nicht wie sonst durch Stein an die Markgrafen bringen ließ, sondern direct mit Albrecht verhandelte, und als dann Stein andere Vorschläge machte, diese desavouirte. Durch all das erklärt es sich, warum Stein, der früher jede Ueberlassung schlesischen Bodens an die Markgrafen aufs ernstlichste widerraten hatte[2]), auf einmal 1481 so beflissen war, durch Theilung eines schlesischen (Glogauer) Herzogthums rasch ein neues Object zur Entschädigung der Markgrafen zu schaffen, das diesen lieber sein mußte, als das von den Eulenburg und von den hinter ihnen stehenden Sachsen angefochtene lausitzische Zossen. Nun wird auch verständlich, warum Stein im Juni 1481 auf der Stelle nach Ansbach trotz vieler drängenden Geschäfte reiste, um Albrecht die von Herzog Hans eben abgetretenen Gebiete anzutragen, und warum er trotz der Zurückweisung auf seinen Vorschlägen beharrte. Er ließ sich sogar von Johann die brandenburgischen Lehen, die zu Zossen gehörten und im Besitze der früheren Inhaber der Herrschaft, der von Torgow, gewesen waren, versprechen für den Fall, daß der Streit mit Matthias zu glücklichem Ende käme[3]). So scheint es, daß Stein hier eigene Politik trieb, damit nicht der angesichts des sächsisch-märkischen Bündnisses nothwendig gewordene Ausgleich mit den Markgrafen auf seine Kosten und zum Schaden seiner ersten größeren Erwerbung vor sich ginge.

---

[1]) Siehe oben u. Pol. Corr. II. S. 612. Albrecht wollte es sogar beim Beginn der neuen Spannung mit Ungarn mit Gewalt an sich reißen, vgl. Pol. Corr. III. S. 100.
[2]) Pol. Corr. II. S. 542. [3]) Pol. Corr. III. Nr. 1030 II. S. 490.

Stein wagte immerhin viel. Erst kürzlich hatte der König seine Rathschläge mit schneidendem Hohne abgefertigt[1]). Der Bestechlichkeit war er schon mehrere Male bezichtigt worden. Wenn er den Markgrafen nach der Meinung des Königs zu viel bot, konnte ihn leicht schwere Ungnade treffen. Was er zur Beendigung der Streitigkeiten vorschlug, wahrte daher die Interessen des Königs vollkommen; es handelte sich nur um Pfandverschreibungen, Krossen mußte die langverweigerte Erbhuldigung leisten. Matthias blieb also die Gelegenheit unverkürzt, hier einzugreifen, so oft es ihm beliebte. Für den Augenblick sicherte ihn das Abkommen vor ungelegenen Kämpfen mit den Häusern Sachsen und Brandenburg. Die Markgrafen mußten sich, wenn sie ihren neuen Besitz nicht wieder gefährden wollten, noch eine Reihe von Jahren dem Könige so dienstwillig wie möglich erweisen. Sie gewannen bei dem Handel nicht eben viel, da Krossen gerade in diesem Jahre völlig abbrannte[2]) und die andern Besitzungen so tiefe Spuren der langjährigen Verwüstung trugen, daß ihre Einkünfte kaum noch für die Kosten der Vertheidigung hinreichen konnten. In der Mark fanden aber Steins Vorschläge trotzdem volle Billigung; man wollte dort keinen neuen Krieg, erklärte sich bei den vielen Landbeden und den früheren Verlusten dazu außer Stande. So unvortheilhaft diese Abwickelung sein mochte, sie schien wenigstens geeignet, den undankbaren Handel aus der Welt zu schaffen. Sie ersparte die stete Angst und die theuren Gesandtschaften[3]). Albrecht blieb daher nichts übrig, als nachzugeben; er riet aber, die Herrschaften womöglich an Sachsen für die Pfandsumme weiter zu verkaufen[4]). Für solchen unangemessen hohen Preis fand er natürlich keinen Käufer. Eine Abänderung erlitt der Ausgleich noch insofern, als statt Schwiebus Sommerfeld den Markgrafen eingeräumt wurde. Die Bürger von Schwiebus hatten bei Herzog Hans verbleiben und von einer Verbindung mit der Mark nichts wissen wollen. Am 16. September 1482 vollzog Stein zu Kamenz in Gegenwart sächsischer Räthe die Abmachungen[5]). Krossen leistete

[1]) Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens 31, 238. Auch zum wirklichen Hauptmanne in Schlesien wurde er nicht ernannt.
[2]) Riedel, B. V. 408. [3]) Pol. Corr. II. 661.
[4]) Pol. Corr. III. S. 255. [5]) Riedel, B. V. 404.

dem Könige die Erbhuldigung. Die Gefangenen wurden frei. Johann verlangte nur noch, daß sie ihren Quartiergebern die Auslagen für die Verköstigung ersetzten[1]).

Am 25. Oktober bestätigte der König diesen Vertrag[2]). Er war jetzt ganz mit dem österreichischen Kriege beschäftigt und war froh, auf mäßige Bedingungen hin einen Ausgleich getroffen zu sehen, der schlesische Verwickelungen ersparte. Man darf aber wohl annehmen, daß, wenn er selber an Stelle Steins die Auseinandersetzung mit den Markgrafen vorgenommen hätte, diese anders ausgefallen wäre. Albrecht fügte sich ebenfalls[3]), ohne eine besondere Urkunde auszufertigen.

Nach dem Abschlusse traten die Verwalter der Lande in der Zeit der Besitzergreifung nach Herzog Heinrichs Tode mit Forderungen an Albrecht heran; sie behaupteten, von der Markgräfin für den Fall einer glücklichen Wendung der Dinge Versprechungen erhalten zu haben. Albrecht wies sie an Barbaras Gatten, den König von Böhmen[4]). Auch Stein meldete sich; er scheint erhalten zu haben, was er begehrte[5]).

Der unglücklichen Markgräfin Barbara brachten die Erwerbungen ihres Hauses, deren letzte Ursache sie doch gewesen, gar keine Besserung ihrer Lage. König Wladislaw, ihr angetrauter Gatte, weigerte sich noch immer, sie zu sich zu nehmen. Ihn beherrschte jetzt völlig einer der Freiwerber von 1476, der Thüringer Christoph Vitzthum, auch ein deutscher Glücksritter, ein Mann, der, wie Albrecht ihm vorwarf, dem Gegner die Worte im Munde umdrehte und „log, als sei ihm das Maul geschmiert“. Er bestärkte den König in der allmählich hervortretenden Abneigung gegen die arme Fürstin. Vergeblich waren Albrechts Versuche, durch Papst und Kaiser auf Wladislaw einwirken zu lassen. Matthias hätte die Ehe, auch wenn sie seine schlesischen Pläne nicht gestört hätte, unter keiner Bedingung zugelassen. Bei den eigenthümlichen Bestimmungen des Olmützer Friedens über das Schicksal der böhmischen Nebenländer mußte er wünschen, daß sein

---

1) Riedel, A. 9, 221. 2) Riedel, B. V. 409.

3) Pol. Corr. III. Nr. 919, 935.

4) Ebenda III. Nr. 919. Rothenburg forderte in der That von Wladislaw eine Belohnung, vgl. Archiv f. Kunde öst. Gesch.quellen VII. 144.

5) Pol. Corr. III. Nr. 1030.

Nebenbuhler infolge seiner weder vollzogenen noch gelösten Ehe gerade so wie er der gesetzlichen Nachkommenschaft entbehrte. Wladislaw hätte sich vielleicht trotzalledem dazu verstanden, Barbara heimzuführen, wenn sie die 50 000 ung. fl., die Matthias ihr verschrieben, wirklich erhalten hätte. „Bereites Geld hilft bei den Böhmen den Reigen wohl tanzen“ meinte Albrecht. Mit dem kärglichen Reste ihrer Lande war sie für ihn nicht mehr begehrenswerth.

Barbara erhielt nicht einmal etwas von dem, das der Kamenzer Vertrag ihrem Hause einbrachte. Johann rechnete ihr alle Unkosten an und verwandte die Einkünfte schließlich ganz für seine Zwecke. Sie litt in Berlin Noth und zog, nachdem sie sich mit Johann völlig überworfen, nach Franken, wo ihrer ein noch traurigeres Schicksal wartete.

Herzog Hans hatte den Receß versiegelt, da er wider Ungarn, Brandenburg und Sachsen doch nicht hätte aufkommen können und er neue Opfer über die Abtretungen vom Juni 1481 hinaus nicht zu bringen brauchte. Albrecht kennzeichnete ihn aber richtig: er ist verdorben, thöricht und dumm und sucht Lust, wo er kann[1]). Er war, wenn er auch alsbald Sommerfeld und Züllichau herausgab, noch nicht gewillt, damit sein letztes Wort zu sprechen. Neue Streitigkeiten mußte die Frage nach dem Besitze von Bobersberg hervorrufen. Das Ländchen wurde zwar jetzt den Markgrafen zugesprochen, aber Herzog Hans konnte sich auf den Vertrag von 1481 berufen, der es ausdrücklich ihm vorbehalten hatte. Ebenso schwebten noch Streitigkeiten über entzogene Lehngüter der beiderseitigen Anhänger. Nachdem Herzog Hans mehrmals noch eine feindliche Haltung angenommen hatte, wurden diese Händel im August 1484 durch die Sachsen, die Albrecht zu Allem zuzog, um hinterher ihre Hülfe zu haben, beigelegt[2]).

Der Herzog hatte um diese Zeit manchen Handel mit Polen und dem Orden auszufechten[3]).

König Matthias ließ es auch nach dem Abschlusse der Kamenzer Richtung nicht an Versuchen fehlen, die Markgrafen durch Lockungen oder Drohungen von jeder Unterstützung des Kaisers abzuhalten. Albrecht antwortete ausweichend; da er aber nach Ablauf des Jahres

---

1) Pol. Corr. III. Nr. 892.

2) Pol. Corr. III. Nr. 1002. 3) Voigt, Gesch. Preußens IX. 130 f.

1482 keine Truppen in Oesterreich mehr unterhielt, Markgraf Johann sich trotz seiner auf dem Nürnberger Reichstage verfügten Ernennung zum Commissar für den Norden Deutschlands[1]) überhaupt nie an der Reichshülfe betheiligt hatte, konnte diese Frage sie nicht ernstlich entzweien. Erst als der König nach der Bezwingung von Wien unbestrittener Herr von Oesterreich geworden war, dachte er wieder an die nordschlesischen Verhältnisse. Diesmal waren aber Markgraf Johann und Herzog Hans gleichzeitig die Bedrohten.

Johann behauptete sich jedoch; auf seine schlesischen Erwerbungen legte er sehr wenig Werth, er verpachtete sie um meist sehr geringe Summen. Seine Brüder in Franken, denen dasselbe Recht wie Johann an diesen Besitzungen zustand, machten nach Albrechts Tode gar keine Umstände, sich ihrer zu Johanns Gunsten zu entäußern. Die Einwohner der neuen Gebiete fuhren bei dem Uebergange an Brandenburg nicht besonders gut. Namentlich Krossen, dessen Oderhandel ehedem von Bedeutung gewesen, erlag immer mehr dem übermächtigen und rücksichtslosen Wettbewerbe Frankfurts. Für das Kurfürstenthum Brandenburg ergaben sich aus den von Böhmen zu Lehen rührenden schlesischen Besitzungen jahrhundertelang währende Schwierigkeiten. Namentlich als die Habsburger Schlesien erwarben, wurde die Lehnshoheit stärker angezogen; schließlich erwies sich aber die Zugehörigkeit zu dem aufstrebenden brandenburgischen Staatswesen stärker als der bömische Lehnsnexus. Erst unter Friedrich dem Großen wurden die Glogauer Lande wieder unter einem Scepter vereinigt. Aber in der Zwischenzeit spielten auch diejenigen Bezirke, auf die Brandenburg 1482 verzichten mußte, wie z. B. Schwiebus, bisweilen eine denkwürdige Rolle in der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Die Bezirke, die Brandenburg behielt, sind seine ersten schlesischen Erwerbungen; und der magere Vergleich, den die Markgrafen 1482 nach soviel schweren Demüthigungen abschlossen, ist als der erste Frieden, der schlesisches Gebiet dem Hause Hohenzollern zubrachte, nicht unwerth, daß man einen Augenblick bei ihm verweile.

---

[1]) Pol. Corr. III. Nr. 719.

III.

Der Streit um Leubus zwischen König und Herzog. 1534—1565.

Von Konrad Wutke.

1. Die Leubuser Abtswahl von 1534.

Die schlesischen Stifter und Klöster waren bereits bei ihrer Gründung mit Vorrechten mancherlei Art ausgestattet worden, die dann im Laufe der Zeiten die geistlichen Herren durch die Erreichung aller möglichen Privilegien von den Landesherren stark zu vermehren wußten. Namentlich bot die Erwerbung der sogenannten iura ducalia, unter welchem Namen man die obere Gerichtsbarkeit, eine ganze Reihe von Lasten, Diensten und Steuern an den Herzog zusammenfaßte, eine bequeme Handhabe, sich allmählich der weltlichen Macht hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und Besteuerung zu entziehen und die Immunität für das geistliche Gebiet zu erlangen. Am vollkommensten sehen wir diese Entwicklung bei dem Bisthumsgut der Breslauer Kirche durchgeführt, deren Oberhaupt sogar in die Reihe der schlesischen Fürsten einrückte. Eine gleiche Unabhängigkeit zu erringen, gelang dagegen den zahlreichen schlesischen Stiftern und Klöstern nicht, obgleich sich manche unter ihnen auch eines fürstlichen Einkommens zu erfreuen hatten, vielmehr blieben sie in der Gewalt der Landesfürsten, die das ius patronatus, das Schirmrecht, über sie beanspruchten und dem sie den Huldigungseid resp. den Handstreich zu leisten hatten. Aber auch ihre Befreiung von allen weltlichen Lasten ging ihnen am Ausgange des Mittelalters wieder verloren. Die neue hereinbrechende Zeit stellte an die Leistungsfähigkeit der

Fürsten immer neue Ansprüche. Nun hatten aber die schlesischen Herzoge sorglos den größeren Theil ihres Domanialgutes und fast alle ihre herzoglichen direkten Einkünfte verkauft und verschleudert. Deshalb sahen sie sich gezwungen, ihre Stände mit ihren Beden immer häufiger anzugehen, so daß diese bald den Anstrich ständiger Leistungen annahmen. Da machte es nun einen üblen Eindruck, daß die zahlreichen geistlichen Besitzungen zu diesen Leistungen so gut wie nichts beisteuerten. Auf die Dauer war ein solcher Zustand unhaltbar und die Wucht der Ereignisse zwang dann die Stifter und Klöster, in die Standschaft der einzelnen Fürstenthümer einzutreten und gleich den übrigen Ständen mitzuleiden, d. h. auch ihren Antheil an den allgemeinen Landeslasten beizutragen. Einen mächtigen Hebel zu dieser Entwicklung gab die Erstarkung der oberlandesherrlichen Gewalt in Schlesien unter König Matthias, der 1474 zuerst eine allgemeine Steuer verlangte [1]). Der berühmte Kolowrat'sche Vertrag v. J. 1504 sollte auch nach dieser Richtung einen neuen Impuls geben. Derselbe bestimmte u. a., wenn die Fürsten ihre Unterthanen um Hülfe ansuchen würden, sollten sie auch das Breslauer Domkapitel darum angehen und dieses sich halten nach alter Landesgewohnheit, dagegen die Fürsten auch das Kapitel schützen [2]). So waren am Ausgange des Mittelalters die alten Kirchenprivilegien, welche die geistlichen Güter von jeder Besteuerung für weltliche Zwecke für befreit erklärten, durchbrochen [3]).

Mit dem Beginn der Herrschaft K. Ferdinands I. setzt die konsequente Entwicklung und Ausbildung der oberlandesherrlichen Gewalt über die der Einzelfürsten in Schlesien ein. Mit der Uebernahme der ungarischen Krone hatte K. Ferdinand auch eine schwere Erbschaft übernommen, den ununterbrochenen Kampf mit dem Erbfeind der Christenheit, dem „Bluthunde", dem Türken. Dieser Kampf legte

---

1) G. A. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau. Einleitung S. XCVII.

2) Stenzel, a. a. O. XCVIII.

3) Vgl. hierzu den instruktiven Aufsatz des Dr. Otto: Ueber einen Immunitätsstreit des Breslauer Klerus mit den Herzögen Friedrich u. Georg von Brieg-Liegnitz i. J. 1495 i. d. Zeitschr. f. schles. Gesch. Bd. VII, S. 213 ff.

Ferdinand die schwersten Opfer auf, zu denen weder seine Einkünfte noch die Beihülfen seiner Stände ausreichten. So verfiel man auf den Ausweg, da die Glaubenskämpfe gegen die Türken die Flüssigmachung immer neuer Geldmittel erforderten, die reichen geistlichen Stifter und Klöster mit starken Anleihen zu belasten, Anleihen, bei denen die meist zwangsweise vorgestreckten Kapitalien in den seltensten Fällen ihren Weg zur Anleihestelle zurückfanden. Man ging hierbei von der Vorstellung aus, daß der Landesherr der eigentliche Fundator der geistlichen Stiftungen wäre, und daß eigentlich von ihm aller geistlicher Besitz herrührte. Da über diese wie über den Besitz der Städte niemandem ein willkürliches Verfügungsrecht zustand, vielmehr in letzter Linie all dieser Besitz vom Landesherrn seinen Ursprung hatte, so wurde er als Kammergut bezeichnet, dessen Verfügung, sei es zum Besten der Stiftung selbst, sei es zum allgemeinen Besten der eigenen Auslegung des Landesherrn vorbehalten war[1]). Gefördert wurde diese Theorie sehr durch die Reformation, welche die geistlichen obrigkeitlichen Gewalten zwang, den treu gebliebenen katholischen Fürsten ein weites Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen zuzugestehen. Uebrigens ließ sich Ferdinand I. wiederholt päpstliche Indulte hierfür ertheilen[2]).

Wie Ferdinand im Grunde genommen sich als den eigentlichen Landesherrn von ganz Schlesien ansah, dem gegenüber die schlesischen Einzelfürsten nur soviel Rechte hätten, als sie durch ausdrückliche Privilegien darthun konnten, deren Auslegung ihm schließlich als dem Oberlandesherrn auch vorbehalten war, so nahm er ebenfalls die Oberherrlichkeit über die schlesischen Klöster und Stifter in ganz Schlesien in Anspruch, mochten dieselben in seinen Erbfürstenthümern oder in mittelbaren schlesischen Fürstenthümern und Herrschaften gelegen sein. Es dürfe ihm das „ius patronatus, so uns als Kunigen zu Behaimb auf allen Klostern in unserm Kunigreich Behaimb und derselbten incorporirten Landen zusteht und gebührt, nicht entzogen“ werden, schreibt er z. B. am 9. Mai 1562 an die schlesische Kammer[3]).

---

[1]) Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I. Bd. VIII, 143/144 und Rachfahl, Die Organisation &c. S. 332.

[2]) Bucholtz, a. a. O. 127.

[3]) F. Wohlau, X. 2. k.

Dieser Anschauung gemäß handelte auch K. Ferdinand in Schlesien. Bald sehen wir ihn von allen schlesischen Stiftern und Klöstern Anleihen zur Abhülfe der Türkennoth erheben [1]). Die Klostergüter wurden an Gelddarleiher verpfändet und die Klöster konnten dann zusehen, wie sie ihre Güter wieder einlösen konnten, resp. wurden sie von dem Könige und seinen Organen dazu angehalten. Eine sehr bequeme Handhabe bot dazu das Ableben eines geistlichen Oberen. Nach den Ordensregeln fiel die hinterlassene Habe des verstorbenen Abtes dem Kloster anheim. Damit nun nichts davon entfremdet, sondern dem Kloster alles ungeschmälert erhalten werde, verlangte K. Ferdinand in dem betreffenden Falle ein genaues Inventarium aller Hinterlassenschaft und schickte behufs genauer Kontrolle auch bald seine Abgeordnete zur Aufnahme selbst hin. Damit gewann er auch gleichzeitig einen Einblick in das Vermögen und den Wohlstand des betreffenden Klosters und einen günstigen Anlaß, dem Kloster neue Opfer aufzuerlegen [2]). Man kann sich denken, wie unangenehm es den Stiftsinsassen war, daß durch derlei Vorgehen ein genauer Einblick in ihr Stiftsvermögen möglich gemacht wurde. Ein-, zweimal gab man vielleicht ganz gern im Interesse der katholischen Sache und zur Abwehr der auch Schlesien bedrohenden Türkengefahr erkleckliche Beihülfe, nun drohte diese aber eine Schraube ohne Ende zu werden. Hinzu kam noch, daß ja die meisten Stifter nun bereits auch in den einzelnen Territorien zu den allgemeinen Umlagen der Türkensteuer herangezogen wurden. Da besah man sich nicht lange, sich hinter den Territorialherrn zu stecken, mochte derselbe auch protestantisch sein, um von diesem Schutz gegen die Beschwerungen des Kirchenvermögens durch den Oberlandesherrn zu erhalten, denn der Territorialherr betrachtete dieses Vorgehen

---

[1]) 1531 verlangt K. Ferdinand, daß die Fürsten und Stände in Schlesien die Kleinodien alle zusammenbringen und zum Widerstand gegen die Türken ihm zustellen und überantworten, ebenso auch speziell von den Breslauern, die eine Hälfte solle zur Befestigung der Dominsel, die andere ihm ausgehändigt werden. Bresl. Stadtarch. P. 1, fol. 75 u. 78. — 1543 Aug. 6. K. Ferdinand an den Bresl. Rath wegen Inventirung der Kirchenkleinodien in Breslau u. Schlesien durch Commissare zur Verwendung für die Abwendung der Türkengefahr. ib. fol. 82, wo auch noch weitere Schriften in dieser Angelegenheit.

[2]) Vgl. auch v. Kloeber, Schlesien vor und nach 1740 II. (1785), S. 478.

Ferdinands als einen schweren Eingriff in seine Rechte, zumal er selbst sich doch als den eigentlichen Herrn über das Stift ansah. Hieraus entspannen sich bald schwere Konflikte zwischen K. Ferdinand I. und Herzog Friedrich II. von Liegnitz, Brieg und Wohlau, vornehmlich um das Kloster Leubus.

Das Kloster Leubus bezog seinen Ursprung aus dem Stiftungsbriefe Herzog Boleslaw's I. von Schlesien v. J. 1175, dessen Unechtheit erst in unseren Tagen Wilhelm Schulte überzeugend nachgewiesen hat[1]). In dieser Urkunde besagte Herzog Boleslaw u. a., daß er alle Besitzungen des Klosters Leubus in seinen Schutz nähme und seinen Nachfolgern während all der Zeit dieser Endlichkeit ein Gleiches anbefähle[2]). Leubus kam dann an die Glogau-Oelser Linie, und nach deren Absterben 1492 versprach K. Wladyslaw die Lande des letzten Oelser Herzogs den Herzogen von Münsterberg u. a. mit allen Mannschaften und Lehenschaften förderlich an den Klöstern Leubus und Trebnitz[3]). Auch Kloster Leubus hatte sich inzwischen nicht der allgemeinen Entwicklung der Dinge entziehen können, sondern war in die Standschaft des Weichbildes Steinau, in dem es lag, eingetreten[4]). Am 22. Juli 1501 bestätigte Herzog Johann II. von Sagan, der als Fürst der Glogauer Linie Ansprüche auf die Lande des letzten Oelser Fürsten geltend machte, dem Kloster Leubus alle Privilegien. Dafür ist ihm und den nachkommenden Fürsten der Abt von Leubus unterthan und hat ihm mit 6 Pferden zu dienen, mit der gesammten Ritterschaft des Landes Rath und Recht zu halten, während der Herzog dafür das Kloster in seinem Schutz und Schirm hält nach seinem Vermögen und von dem Recht des Einlagers ꝛc. befreit[5]). Eine gleiche Urkunde stellten an demselben Tage die Herzoge Albrecht, Georg und Karl von Münsterberg und Oels aus, daß der Abt „uns und unsern nachkommenden Fürsten unterworfen sein soll mit dem

---

1) Vgl. Silesiaca, Festschrift des schles. Geschichtsvereins S. 71 ff.

2) Abgedruckt bei Büsching, Urk. des Klosters Leubus 1821, S. 2 oben.

3) Grünhagen u. Markgraf, Lehns- u. Besitzurkunden Schlesiens II, 110.

4) 1506 siegelt auch Abt Andreas von Leubus als erster der Mannschaft, geistliche und weltliche, inn- und ausländische des Liegnitzschen Weichbildes. Sammter, Chronik von Liegnitz II. 1, 270.

5) Or.-Urk. Kloster Leubus Nr. 586.

ganzen Convent als ihren natürlichen Erbherren" [1]). 1517 veräußerte Herzog Karl das Fürstenthum Wohlau mit den Herrschaften Steinau und Raudten u. a. mit der Herrlichkeit, die er auf dem Kloster Leubus bisher inne gehabt[2]), an Hans Thurzo von Betlehemsdorf, welchen Verkauf K. Ludwig 1518 bestätigte „mit den Herrlichkeiten auf dem Kloster Leubus" [3]). 1518 konfirmirte darauf Turso dem Kloster Leubus alle des Stifts Privilegien, jedoch seinen Herrschaften, Diensten und jedermanns beweislichen Rechten unschädlich[4]). Indessen bereits 1523 verkaufte Turso seine Herrschaft Wohlau, Steinau und Raudten an Herzog Friedrich v. Liegnitz[5]) und wenige Wochen später bestätigte K. Ludwig diesen Verkauf „doch uns, nachkommenden kunigen zu Beheim, hertzogen in Slesien an unsern oberkaiten[6]), lehenspflichten und diensten an schaden" [7]), während er 1518 gesagt hatte „doch unsern kuniglichen obrigkaiten und regalien, auch menigclich an seinem beweislichen recht allzeit unschedlich" [8]). Angeführt sei noch, daß K. Ludwig dem Kloster Leubus 1523 alle Privilegien bestätigte[9]), desgleichen 1530 K. Ferdinand I.[10]).

Also bereits die Herzoge von Münsterberg als die Besitzer der Herrschaft Wohlau, Steinau, Raudten hatten sich als Erbherren des Stiftes Leubus angesehen, vgl. die Urk. v. 1501. Der stolze Herzog Friedrich von Liegnitz dachte gar nicht daran, sich an seinen Gerechtsamen etwas zu vergeben noch auch vielleicht, daß sein Lehnsherr ihm dieselben strittig machen und ihm gegenüber ein höheres Recht, das des Oberlehnsherrn, geltend machen könnte. Allein trotzdem scheint ihm die Ahnung kommender Dinge vorgeschwebt zu haben, denn es konnte ihm nicht verborgen geblieben sein, daß K. Ferdinand den Anspruch erhob, das Verfügungsrecht über alle schlesischen Stifter und Klöster zu haben.

Als daher Abt Andreas wegen Alter und Krankheit sich gedrungen

---

1) Or.-Urk. Kloster Leubus Nr. 587. 2) Lehnsurk. I. 290.
3) Ebenda S. 291. 4) Or.-Urk. Leubus Nr. 635.
5) Lehnsurk. I. 293.
6) So ist statt „oberkanten", wie der Abdruck hat, zu lesen.
7) Lehnsurk. I. 295. 8) a. a. O. S. 293.
9) Or.-Urk. Kloster Leubus Nr. 651. 10) Or.-Urk. ebenda Nr. 673.

fühlte, seine Abteiwürde niederzulegen und deshalb mit der Bitte an den Herzog herantrat, er möchte als der Stifter und Landesfürst darin ihm nicht entgegen sein, befahl ihm am 25. Mai 1534 Herzog Friedrich, die Abtei bei Lebzeiten niemandem abzutreten, sondern sie im Besitz zu halten, so lange ihm immer möglich „aus etzlichen beweglichen Ursachen und von wegen seines Ordensstandes und redlichen Wohlthat, welche er diesem Gestift bei seinem Leben im Regiment mannigfältig erzeigt hätte." Sollte der Abt aber sterben, so wolle er, „dieweil ihre Ordensstatuten vermögen, daß sie ohne Zuthat Unser, auch Unser Vorfahren allwege eine freie Erwählung bei Leben eines Abts oder nach seinem Tode gehabt und haben", den Konventualen als ihr Stifter und Landesfürst, auch im Namen seiner Erben und Nachkommen als regierender Herr zugelassen haben, daß sie „von Stund an aufs eheste ihnen immer möglich, nach Aussatzung ihres Ordens einen anderen Abt erwählen" vor ihm, seinen Erben und nachkommenden regierenden Fürsten zu Liegnitz ungehindert. Ferner wolle er sie bei allen ihren Gütern, daneben den erwählten Herrn Abt als ihr Stifter und Landesfürst schützen und handhaben und sie bei ihrer Erwählung behalten und gnädiglich bleiben lassen[1]). In einem besonderen Schreiben vom gleichen Tage schrieb er an den Abt, er habe dem Herrn Christoph Schkopp den Brief nach laut der Kopie, die der Abt ihm überschickt, überantwortet und ihm befohlen, wenn der Abt mit ihm von des Herzogs wegen sich vertragen und vergleichen würde, so solle er dem Abte solchen Brief zustellen. Worauf sich dies bezieht, ist nicht ersichtlich; man sieht jedoch, daß Herzog Friedrich bestrebt war, jedwede Differenz mit dem Stift Leubus auszugleichen. Herzog Friedrich fügte dann in diesem Schreiben noch hinzu, „doch wollen wir Euch und Euer Konvent hiermit erinnert haben, daß sie zu jeder Zeit einen tauglichen und verständigen Mann zu einem Abte erwählen sollen, welcher dem Kloster dermaßen vorzustehen weiß, dadurch die Güter in Aufnehmung und nicht in Untergang kommen dürfen"[2]).

---

[1]) Or.-Urk. Kl. Leubus Nr. 688.

[2]) Cop. coaev. i. F. Liegnitz III. 14. A. 267/268, eine etwas spätere i. F. Wohlau X. 2. d.

Bereits am 10. September 1534 (Donnerstag nach U. L. F.) verschied Abt Andreas[1]).

Herzog Friedrichs Befürchtungen sollten sich nur zu schnell bewahrheiten. Der königl. Rentmeister Dr. Riebisch, ein eifriger Vertreter der Interessen seines Königs, hatte kaum erfahren, daß Abt Andreas von Leubus des Todes verblichen, als er das Gewölbe in dem Stiftshause zu Breslau in der Altbüßergasse auf königlichen Befehl versiegelte. Mit Recht nahm man wohl an, daß die meisten Schätze des Klosters und des Abtes im sicheren Ordenshause zu Breslau verwahrt liegen. Aber noch weiter ging man. Ein erheblicher Besitztheil des Klosters Leubus lag in dem Erbfürstenthum Schweidnitz-Jauer. Um die Stiftsherren des Klosters gegenüber dem königlichen Willen gefügig zu machen, gab es kein besseres Mittel, als ihnen die Temporalien, wo man es ohne weiteres thun konnte, zu sperren. Deßhalb befahl Dr. Riebisch im Namen des Königs dem Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer alle fahrende und unfahrende Habe in den Leubusischen Klosterhöfen Brechelshof und Neuhof zu inventiren und das Inventar dem Könige zuzufertigen. „Ditz alles ist gescheen, ehe ein ander Abt erwählet ist worden", seufzt der Leubuser Notar Andreas Wolf, der alle diese Vorgänge in das Lehnbuch 1535—1580[2]) am Eingang dieses Folianten eingetragen hat.

September 21 (am Tage St. Matthei) 1534 wurde als neuer Abt Johannes V. erwählt[3]), über dessen legitime Wahl Abt Georg von Kamenz noch am selben Tage eine Urkunde ausstellte[4]).

Noch vor dieser Wahl schickten Prior und Konvent wegen der gesperrten Güter an den Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer. Ein solches Verfahren wäre noch nie gegen ihr Kloster eingeschlagen worden und liefe wider ihre päpstlichen, kaiserlichen und königlichen Begnadungen. Hätten der König und er, der Landeshauptmann,

---

[1]) Dittmanns Chronik der Aebte von Leubus, mitgetheilt von Wattenbach, in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens Bd. I. (1856) S. 284. Dittmann erwähnte mehrmals in seiner Chronik des kaiserlichen Befehls über die Aufnahme der Hinterlassenschaft des verstorbenen Abtes, er nennt es, obwohl er erst 1667 dies geschrieben, eine „schwähre action", eine „anfechtung".

[2]) Bresl. Staatsarch. O. A. Leubus. [3]) Dittmann, a. a. O. S. 284.

[4]) Or.-Urk. Kl. Leubus Nr. 690.

diese gekannt oder überlesen, so würde man sie damit verschont haben, zumal der König doch selbst ihre Privilegien bestätigt hätte. Sie bäten ihn deßhalb, wollte er des Gotteslohns und ihrer unwürdigen Gebete theilhaftig werden, mit dieser schnellen und eilenden Botschaft an den König, wofür der Landeshauptmann dem Propste zu Brechelshof sogar noch den Botenlohn für die Beförderung des Inventars nach Wien abgedrungen hatte, zu verziehen, bis sie einen neuen Abt aus ihrem Mittel gewählt, was spätestens innerhalb acht Tage geschehen werde. Dann würde derselbe entweder selbst oder durch Abgesandte zu ihm, dem Landeshauptmann, „verweilen" und mit ihres Landesfürsten und Stifters, des Herzogs Friedrich, Rath bei dem Könige, soviel als sich zur Nothdurft geziemen will, befleißigen, um das Gestift bei seinen Begnadungen und Rechten zu erhalten. Sie hoffen, er, der Landeshauptmann, werde als der christliche Ritter, der die Geistlichkeit sonderlich lieb hat, sie mit richtiger und tröstlicher Antwort nicht verlassen und ihnen gründlich schreiben, was sie bei diesem Handel zu thun haben und ob er den Boten nicht verziehen kann. Hans von Seidlitz hielt sich jedoch nicht für berechtigt, dem Wunsche des Konvents zu willfahren, sondern sandte das Inventar an den König mit eigenem Boten, „wie ich euch dann angezeigt". Darauf erhielt er von Ferdinand den weiteren Befehl, darob zu sein, daß bis auf einen ferneren königlichen Entscheid alles unverrückt bliebe und kein Eingriff daran geschähe. Seidlitz befahl deßhalb am 13. Oktober 1534 (Dienstag nach Dionysii) den beiden Klosterpröpsten zu Brechelwitz und Neuhof, von dem Gut und Vorrath in beiden Höfen, wie das Inventar mitbringt, nichts entwenden oder verrücken zu lassen. Sobald der Abt hier oben, d. h. in den Fürstenthümern Schweidnitz-Jauer sein würde, würde er ihn die königlichen Befehle lesen lassen[1]).

Wie aus dem Verhalten Dr. Riebischs zu entnehmen ist, hatte K. Ferdinand ihm bereits vor dem Ableben des Abtes Andreas den Befehl ertheilt, sein Aufmerken darauf zu haben, wenn der Abt von Leubus mit Tode abgehen würde, dies sogleich dem Rathe der Stadt

[1]) Lehnbuch, fol. 7.

Breslau anzuzeigen, damit letzterer in des Riebisch Beisein des Abtes Baarschaft und was er sonst zu Breslau hinterlassen, durch zwei oder drei aus dem Rathe, wie er, der König, es dem Rathe bereits auch früher geschrieben, inventirte, zuschlösse und versperrte. Als nun die Kunde von dem Ableben des Abtes nach Wien gelangte, erachtete es der König für nothwendig, am 3. Oktober seinen beiden Räthen Balthasar Promnitz, Dompropst zum heil. Kreuz zu Breslau, und Dr. Riebisch seinen früheren Befehl in Erinnerung zu bringen, damit sie beide oder einer von ihnen, falls die Sperrung noch nicht geschehen wäre, mit Zuziehung des Rathes die Inventirung und Verwahrung vornähmen. Ferner sollten sie sich erkundigen, ob ein anderer Abt zu Leubus erwählt und ob nichts von des verstorbenen Abtes hinterlassenen Gütern im Fürstenthum Breslau oder anderer Enden verändert worden sei. Hierüber erwarte er ihren Bericht unter gleichzeitiger Mitsendung des Inventars [1]).

Wir haben oben gesehen, daß der energische und etwas gewaltsame Rentmeister Riebisch bereits vor dieser königlichen Erinnerung dem ihm wohlvertrauten Auftrag, als dessen Anstifter wir ihn vielleicht bezeichnen dürfen, nachzukommen bemüht gewesen ist. Kaum erfuhr das Kloster von diesem Vorhaben, als es sich mit der Bitte um Hilfe an Herzog Friedrich von Liegnitz wandte. Dieser schrieb auch darauf an Dr. Riebisch, der inzwischen das Gewölbe im Klosterhause zu Breslau „mit Recht" d. h. gerichtlich gesperrt und dem inzwischen gewählten Abte (also nach Sept. 21) gemeldet hatte, wenn er dazu nicht käme oder schickte, wollte er das Gewölbe öffnen lassen, Riebisch möchte gegen den Abt nichts mit Gewalt vornehmen, sondern die Sache ruhen lassen, bis der Abt seine Beschwerde und er als der Stifter seine Nothdurft derhalben an den König hätten gelangen lassen, denn er versähe sich, daß der König Abt und Konvent bei demjenigen, wie die früheren Aebte, werde bleiben lassen, wie J. K. Mt. bisher gethan und ihre Privilegien aufs neue bestätigt hätte [2]).

Indessen das fürstliche Verwendungsschreiben verfing bei Dr. Riebisch nicht, vielmehr beharrte derselbe fest bei dem ihm gewordenen Auftrage,

[1]) Lehnbuch, fol. 2. [2]) Ohne Datum im Lehnbuch, fol. 5.

die Inventirung nach Vermögen zu verfolgen. Um diese zu vereiteln, fiel der neue Abt auf einen anderen Ausweg. Das Kloster besaß nämlich unter der Hauptmannschaft Breslau eine Anzahl Landgüter, wie ja auch in der Stadt Breslau selbst ein Haus, welches der Abt mit Schoß und Wache wie ein anderer Bürger halten mußte. Da nun sein Vorgänger Abt Andreas sich „von dem Lande entschlossen“ und mit allen Landgütern zur Stadt gewandt hatte, so begehrte Abt Johann vom Rathe, derselbe solle in Ansehung dieses Umstandes ihn hierin bedenken und die Beschwerung mit der Inventirung, die wider seines Klosters Privilegien und Freiheiten sei und da diese der König erst neulich selbst bestätigt hätte, nicht geschehen lassen, vielweniger sollte der Rath selbst dabei sein, denn er erbiete sich, bei dem Könige deßwegen mündlich oder schriftlich vorstellig zu werden. Diese Einrede that der Abt zu den Verordneten des Rathes, als die Inventirung nun thatsächlich vorgenommen werden sollte. Die Rathsherren versprachen auch diese Vorwendung an den Rath zu bringen und ihm Bescheid zu geben. Mit diesem Auswege erklärte Dr. Riebisch sich einverstanden, wohl nur scheinbar. Ein ehrbarer Rath wäre mehr Ansehens bei der Röm. Kgl. Matt., meinte er, denn seine Person. Wüßten sie es zu verantworten, stände er's wohl zufrieden. Er könnte es auch wohl leiden, wenn nur Wege und Weisen gefunden werden möchten, denn Herzog Friedrich hätte ihm deßhalb geschrieben, dem er sonderlich vor anderen Fürsten die Zeit, dieweil er im Lande gewesen, zu Diensten wäre beflissen; auch damit das gemeine Geschrei gestillt würde, da alle Welt spreche, niemand triebe die Handlung wider die Geistlichkeit als er. Die Rathsmitglieder brachten jedoch dem Abte die Antwort zurück, wohl in sein Ordenshaus zu Breslau, die Hauptmannschaft wüßte ihn in keinem Wege wider der Röm. Kgl. Mt. Mandat und Befehl in diesem Falle zu handhaben. Für ihre Person wollten sie es viel lieber ledig sein und umgehen, sie könnten und wagten aber nicht, J. Mt. deßhalb auf sich zu laden. Da suchte der Abt eine neue Ausflucht. Er hätte Bericht erhalten, daß sie bei der Stadt ein Privilegium hätten, wer nicht rechtflüchtig und Recht leiden könnte, dem solle man seine Güter nicht sperren noch inventiren. Er wäre aber daselbst belehnt, also wolle er sich auch dieses Privi-

legiums getrösten. Man gab ihm zur Antwort, ihr Privilegium wäre auf Bürgerrecht und nicht auf dergleichen Güter. Nun stellte der Abt an den Rath das Ansinnen, dieser möchte doch den Dr. Riebisch in seinem Namen bitten, dieweil dieses ihrer Stadt Privilegium ihm in diesem entfallen sollte, d. h. auf ihn keine Anwendung haben sollte, daß die Inventirung ihren Anstand gewönne, bis er sich bei Herzog Friedrich Raths erholt hätte, ob er sich auf sein Recht, seine Privilegien und Gerechtigkeit berufen sollte oder nicht. Während dies noch behandelt wurde, hatte Riebisch inzwischen den Kreuzpropst Balthasar Promnitz kommen lassen, und beide verhandelten draußen lange mit den Rathsherren wegen dieses Anstandes. Darauf gingen sie beide zu dem Abt herein und wiesen auf die ihnen vom Könige gegebene Instruktion hin. Der Propst suchte alsdann den Abt in gutem mit vielen Worten zur Nachgiebigkeit zu bereden. Die Röm. Kgl. Mt. wäre ein Schutz und Schirm der Geistlichkeit aller Kirchen und Religion. Der Abt sollte sich doch in die Inventirung nicht so widerstrebend einlassen, das wolle er ihm zum getreulichsten gerathen haben, denn es wären viele Prälaten und Prälaten die Zeit gewesen, da er mit dem Herrn Bischof von Wien umhergezogen, die die Schlüssel S. G., dem Bischofe, zugestellt und ihre Bereitschaften alle angezeigt mit Erbietung, dieselben mehr zu bessern als zu schwächen, denn Ihre Mt. nähme diese Inventirung auf keine andere Wege vor sich denn auf diese: dieweil große Veränderungen in Klöstern erwüchsen, daß an etlichen Orten die Prälaten mitsamt ihren Schafen herausgingen, so wolle Ihre Mt. wissen, wie es um der Klöster Güter stände, damit das Geistliche nicht auf das Weltliche gewendet würde. Der Abt antwortete darauf: Es wäre, Gott habe Lob, wohl zu danken, daß die Röm. Kgl. Mt. dies christliche Gemüth zur Erhaltung der heiligen christlichen Kirche allzeit gehabt und noch vollkommen hätte. Er wolle sich, ob Gott will, nach Vermögen seiner Eide und Pflicht, so er dem Orden gethan, also verhalten, daß Ihre Mt. und männiglich ein gutes Gefallen daran tragen sollten. Aber er wüßte in dieser geschwinden Zeit in diese Inventirung nicht zu verwilligen. „Wo er sich des begäbe, so ...hte er, S. F. G. Herzog Friedrich, als der Fundator und Stifter, ... mehr Fug und Recht haben zu inventiren und gnädige Ein-

schauung zu haben, als die Röm. Kgl. Mt., dieweil das Stift in J. F. G. Landen gelegen. S. F. G. hätten auch solches nie von dem Kloster angemuthet und begehrt und hätten sich auch in seiner Erwählung gnädiglich verhalten."

Dieses letztere Ausspielen des Herzogs Friedrich als des eigentlichen Landesherrn, dem die Inventirung überhaupt dann zustehen würde und nicht dem Könige, mochte auf die beiden kgl. Kommissare einen üblen Eindruck gemacht haben; sie erklärten kurzweg, sie wollten inventiren. Darauf gab der Abt zur Antwort, sie möchten es doch thun, er hätte aber keine Schlüssel; wollten sie es thun, so müßte es mit Aexten oder Hämmern geschehen. Er wollte aber protestirt und angezeigt haben, daß er auf seine Pflicht das seine in dieser Handlung gethan habe und an gebührlicher Stelle, wo er's zu Rathe würde, bei dem Bischofe (zu Breslau?) als dem obersten Prälaten und Herrn diese Gewalt beklagen werde. Nach dieser Auseinandersetzung kamen die Rathsherren wieder zu dem Abt und meldeten ihm vertraulich, daß der Rath mit der Inventirung bis auf nächsten Freitag würde still halten; wenn er sich inzwischen bei Herzog Friedrich Raths erholen wolle, so stände das in seinem Gefallen [1]).

Sogleich schickte auch Abt Johann an den Herzog einen ausführlichen Bericht über all diese Vorgänge mit der Bitte um seinen Rath, „damit er mit dem fürstlichen Gestift in weiterer Gefahr nicht stehen dürfe" [2]).

Der Rath des Herzogs Friedrich liegt nicht vor. Die Inventirung unterblieb aber vorläufig, das Gewölbe blieb aber auch versiegelt.

Abt Johann führte nun auch seine wiederholt ausgesprochene Absicht, bei K. Ferdinand direkt wegen der Sperrung und Inventirung von Klosterbesitz vorstellig zu werden, aus. Am 1. November 1534 (in festo omnium sanctorum) verfaßte er eine Eingabe: Da er trotz allem Anhalten bei dem Landeshauptmann Hans v. Seidlitz und bei Dr. Riebisch, die auf kgl. Befehl des verstorbenen Abtes zu Leubus Habe und Güter inventiren, verarrestiren und verpettschiren sollen,

[1]) Im Breslauer Rathsarchiv habe ich über diese ganze Angelegenheit nichts finden können.

[2]) Cop. coaev. ohne Datum im Lehnbuch, fol. 2b—4b.

diese Inventirung samt dem gethanen Arrest aufzuheben, ohne Ihrer Kgl. Mt. Verwilligung nicht habe erlangen können, so bitte er den König, dies jenen anzubefehlen, dieweil solches, solange das Kloster stehe, nie geschehen sei, damit er als der neue Abt, der nach Brauch und Recht des Ordens gewählt und bestätigt, in des verstorbenen Abtes Güter, die ihm und seinem Konvent von Recht zuständig, kommen könne und sie in seine und seines Konvents wirkliche Possession und Gebrauch erlangen möge, wie er denn gar keinen Zweifel habe, J. K. Mt. werde sich als der hochberühmte König und Herr ihm und seinem Konvent hierin gnädiglich erzeigen, auch sie beide bei des Klosters Privilegien und Freiheiten, die von Kaisern und Königen ausgegangen und von ihrer Kgl. Mt. aufs neue bestätigt worden seien, gnädiglich verbleiben lassen. Er wäre auch erbötig, sich mitsamt seinem Konvent allwegs ganz unterthänig zu verhalten, auch all dasjenige zu thun, was andere Aebte und Stände in Schlesien thun werden. „So wird es Gott der Allmächtige, den ich samt meinem Konvent für E. R. K. Mt. mit allem Fleiß zu bitten nicht unterlassen will, hier und dort ewiglich belohnen. Will mich hiermit E. R. K. Mt. ganz unterthäniglich empfohlen haben."

Der Ton dieses Schreibens war eigentlich doch recht kurz angebunden gehalten und es durfte sehr fraglich erscheinen, ob solch Pochen auf das Ordensrecht einem Herrscher wie Ferdinand gegenüber angebracht war.

Mit der Ueberhändigung des Schreibens in Wien wurde der Klostervogt Friedrich von Kanitz betraut. Derselbe nahm auch ein Verwendungsschreiben des Herzogs Friedrich mit. Da der neue Abt von Leubus ihn als seinen Landesfürsten, Stifter und Erbherrn dienstlich gebeten habe, wegen der Aufhebung der Inventirung und des geschehenen Arrests um Verwendung bei J. K. Mt. vorstellig zu werden, er auch solches unterthäniges Ersuchen, auch sonst der Billigkeit nach nicht habe abschlagen mögen, so thäte er dies hiermit[1]). Dies geschieht nun im Weiteren mit fast genau denselben Worten, die der Abt in seinem Gesuch verwendet hat, sodaß es auf der Hand liegt,

[1]) Lehnbuch, fol. 5/6 b.

daß auch des Abtes Schreiben seinen Entwurf in der fürstlichen Kanzlei erhalten hat. Der Ton entsprach ja auch vollkommen der stolzen, hochfahrenden Art Herzog Friedrichs. Die Antwort von Ferdinand erhielt Friedrich erst 13 Jahre später bei der Gesammtabrechnung zwischen beiden.

Es gelang auch dem Klostervogt K. Ferdinand selbst zu sprechen, allein eine Entscheidung vermochte er nicht zu erzielen. Er kehrte unverrichteter Sachen wieder heim. Ziemlich lange mußte sich Abt Johannes auf eine Antwort gedulden. Da schrieben ihm aus Breslau am 14. Dezember 1534 die beiden kgl. Kommissare, sie hätten vom Könige den Befehl erhalten, mit ihm in der bewußten Angelegenheit weiter zu verhandeln; er möchte deßhalb auf Sonntag nach Weihnachten (Dezember 27) in Breslau sich einstellen und am Montag des Handels gewarten[1]). Der Abt stellte sich auch ein. Die beiden Kommissare überreichten ihm zunächst das an Abt und Konvent gerichtete Antwortschreiben des Königs dd. Wien, den 21. November 1534 auf die Supplik des Abtes vom 1. November. Darin beschied der König Abt und Konvent nun dahin, daß er Balthasar Promnitz, Hans Seidlitz und Heinrich Riebisch den Befehl ertheilt, die Handlung vorzunehmen und Ausrichtung zu thun; deßhalb begehre er mit Ernst von Abt und Konvent, auf solche Handlung und in dem, was seine Bevollmächtigten von seinetwegen von ihnen begehren werden, sich gehorsam, unterthänig und unwiderspenstig zu halten und zu erzeigen, darin versehe er sich zu ihnen ungezweifelt und in alle Wege, als er ihr und des Gotteshauses gnädigster König und Vogtherr sein und bleiben wollte[2]).

Man kann sich die Bestürzung des Abtes, als er dieses ernstgemessene Schreiben K. Ferdinands zu lesen bekam, vorstellen. Die Antwort war ebenso schneidend wie unehrerbietig die Supplik des Abtes gewesen war. Auch der Prätensionen seines Landesherrn, zu dem er seine Zuflucht genommen hatte, war darin mit keiner Silbe erwähnt worden. Aber es war an dem noch nicht genug. Die beiden Kommissare

---

[1]) Lehnbuch, fol. 7b.

[2]) Lehnbuch, fol. 8 und Cop. coaev. i. F. Wohlau X. 2. d.

Promnitz und Riebisch legten ihm einen Entwurf vor, nach dem Abt und Konvent sich gegen den König folgendermaßen verschreiben sollten. Da der verstorbene Abt Andreas dem Gotteshause in viel Wege nicht allein des Gotteshauses Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeit, sondern auch demselben zum Abbruch der Kirche Kleinodien, Baarschaft und andere des Gotteshauses Güter mißhandelt, deßhalb sei die R. K. Mt., ihr allergnädigster Herr, als oberster Herzog und Vogt der Gotteshäuser in Schlesien, verursacht worden, alsbald nach Absterben des vorigen Abtes alle und jede des Gotteshauses Güter, sonderlich von fahrender Habe, Baarschaft und Kleinodien in Arrest und Verbot zu legen, auch inventiren und versecretiren zu lassen, damit das Gotteshaus nicht noch zu größerem Abfall gebracht werde. „Und aber Ihre K. Mt. auf unser unterthänig demüthig Anlangen uns nachfolgend dieselben alle und jegliche Güter frei wiederum aus dem Arrest ledig und zugestellt, bis auf das Gewölbe in unserem Hause zu Breslau, welches noch nicht besichtigt oder inventirt worden ist und J. Mt. dasselbe nachmals zu besehen verordnet hat, daß wir darauf hochgedachter Kgl. Mt. demüthiglich zusagen und versprechen, wissentlich in Kraft dieses Briefs, also daß wir von denselben des Gotteshauses Leubus liegenden Gütern, Gülten und Einkommen, keins ausgenommen, außer Ihrer Kgl. Mt. Wissen, Zugeben und Erlauben nicht verändern, verkaufen oder verwenden noch dieselben niemand zu Gefallen verpfänden noch in Bürgschaftsweise verschreiben sollen noch wollen in keinerlei Weise noch Wege ungefährlich. Mit Urkunde dieses Briefes, der mit unseren des Abts und Konvents beider vorgedruckten Siegeln verfertigt und gegeben ist“ [1]).

Einen solchen Revers auszustellen, weigerte sich jedoch Abt Johannes aufs entschiedenste; dadurch wäre er schon in unheilbare Feindschaft mit Herzog Friedrich gerathen, dem er damit auch die Herrschaft über das Stift Leubus gleichfalls aberkannt hätte, zu geschweigen daß er dadurch auch seine Ordensvorschriften verletzt hätte. Als er bei seiner Weigerung beharrte, wurde jetzt das Gewölbe in seinem Klosterhause zu Breslau ohne weiteren Aufschub geöffnet, alles, was darin

[1]) …ehnbuch, fol. 8 b, 9.

war, besichtigt, inventirt und jegliches Ding nach seinem Werthe aufgezeichnet; alsdann wurde das Gewölbe wieder zugeschlossen, Schloß und Thür sorgfältigst versecretirt und besiegelt[1]).

Nach diesem Vorgang setzte sich Abt Johann sogleich zu einem Schreiben an Ferdinand nieder. Weil der König von ihm und seinem Konvente eine solche Verschreibung mit so großem Ernste begehrte, so wäre er erbötig, soviel in diesem Fall er ohne Vorwissen seines Ordenshauptes von Cisterz zu thun Fug und Macht habe, Ihrer R. K. Mt. diese Vorschreibung von den Gütern, die er und sein Konvent von der R. K. Mt. zu Lehen empfängt, von sich und dem Konvent auszugeben. Was aber die Güter betreffe, die er und der Konvent unter Herzog Friedrich liegen habe, davon er dem Herzoge als dem Stifter Eid und Pflicht gethan, dieser Güter halber könne er sich hinter dem Herzoge als dem Stifter und solcher Güter Lehnsherrn in keine Verschreibung einlassen, in der Zuversicht, daß der König ihm nicht gönnen werde, daß er als armer Unterthan etwas handeln und thun solle, das seinen Eiden und Pflichten zuwider und entgegen sein wollte. Weiter bat er dann abermals, den Arrest und die Inventirung, da dies ja nach des Königs und der Kommissare Zeugniß dem Kloster nur zum besten geschehen, aufzuheben[2]).

Jetzt wurde auch für seinen Leubuser Kollegen der Abt von Heinrichau thätig, der in guten Beziehungen zum einflußreichen Bischof von Wien Johann Fabri stand. Derselbe schrieb ihm auch am 21. Januar 1535 aus Wien, er habe gar treulich und gern verholfen, daß dem Herrn Abte zu Leubus all seine Dinge zu Breslau eröffnet[3]). Der Heinrichauer Abt möchte dies dem Leubuser anzeigen mit dem Erbieten, daß er, der Bischof, wo er könne, dem Abte von Leubus Förderung thun werde[4]). Allerdings umsonst war die Beihülfe des Herrn Bischofs von Wien nicht zu haben. In einem Beizettel theilte er nämlich dem Abte von Heinrichau mit, daß er hundert Dukaten

---

[1]) Lehnbuch, fol. 7b.

[2]) Schreiben vom 30. Dezember 1534 (Mittwoch nach dem heil. Christtage 1535) im Lehnbuch, fol. 9/10.

[3]) Es war allerdings eine falsche Nachricht.

[4]) Es folgen dann noch kurze Nachrichten über Grüssau und den Woywoden.

entliehen habe, die er aus dem Einkommen und aus seiner Präbende des Archidiakonats zu Breslau [1]) zu bezahlen gehofft hätte, da ihm dies aber nicht möglich wäre und er gern Glauben halten wollte, nämlich auf seine Zahlungspünktlichkeit, so möchte der Abt in der Stille doch mit dem Abte von Leubus handeln, daß dieser ihm diese 100 Dukaten vorstrecke. Der Abt von Leubus bedankte sich darauf in seinem Antwortschreiben bei dem Heinrichauer Abte für die aufgewendete Mühe. „Wollte Gott, daß es dermaßen, wie uns E. L. schreiben, wäre ausgerichtet, sollte uns und unserem Kloster ein großer Trost sein.“ Seinen Ammachtmann Friedrich von Kanitz hätte er nach Breslau abgefertigt, die ihm zuständigen Briefe von den kgl. Kommissaren anzunehmen, daß er gewahr werde, was sie in sich haben. Die hundert Dukaten könnte er nicht geben; was würde dies auch bei dem Könige und an anderen hohen Stellen, dahin er verbunden, für einen Unglimpf und Nachtheil geben! Meinte jedoch sein Heinrichauer Mitbruder, daß man den Bischof von Wien auf dieses Mal mit einer solchen Summe Geldes nicht lassen sollte, so möchte er doch das Geld auslegen und den Versorg von dem Bischof annehmen. Er hoffe, wenn er länger im Regiment bliebe und in besserem Vorrath wäre, das Geld zurückgeben zu können. Er möchte ihn aber bei dem Bischofe aufs glimpflichste empfehlen [2]).

Inzwischen hatte Dr. Riebisch dem Abte von Leubus wieder ein Schreiben in Angelegenheit der Eröffnung des Gewölbes zu Breslau und der Verschreibung, welche der Abt wegen der Nichtveränderung der Klostergüter geben sollte, zugeschickt. Nicht ohne Genugthuung berichtete ihm Abt Johann in Erwiderung, daß er sein Obliegen unmittelbar an den König selbst habe gelangen lassen und durch die Vermittlung des Abtes von Heinrichau von des Königs Rath und Diener, dem Bischofe von Wien, ein Schreiben (vom 21. Januar) erhalten hätte, das er zur Kenntnißnehmung dem Dr. Riebisch mit übersandte. Es war wohl eine kleine Bosheit, wenn er gleichzeitig die Erwartung aussprach, daß der Bischof auch ihm, dem Dr. Riebisch, einen schriftlichen Bericht gethan hätte, wonach also die Sperre auf-

---

[1]) Vgl. Kastners Archiv I, 278. [2]) Lehnbuch, fol. 10b/11b.

gehoben werden sollte. Im Uebrigen erbot er sich, die Verschreibung, natürlich die von ihm entworfene, zu vollziehen und dem Dr. Riebisch zuzustellen, von der er die Erwartung aussprach, daß Riebisch ihr ein guter Förderer und Verfüger sein würde [1]). Riebisch begnügte sich damit, den Empfang dieses Schreibens am 12. April zu bestätigen und kühl zu erwidern, daß er von dem Bischofe, noch vielweniger von dem Könige irgend ein Schreiben oder ferneren Bericht, dann zuvor geschehen, empfangen hätte. „Derhalben e. E. zu bedenken, was ich mich weiter begeben könnte, dann ich mich zuvor erboten und e. E. angezeigt" [2]). Bald darauf war Riebisch wieder in der Lage, ein kgl. Schreiben dem Abte zu übermitteln. Welches der Inhalt war, ist nicht ersichtlich; es scheint, daß der König von dem Kloster ein Darlehn verlangte, denn am 14. März (Sonntag Judica) antwortete der Abt: „auf welches (Schreiben) wir, wie unsere Nothdurft erfordert, mit Ihrer K. Mt. ferner unterthäniges und demüthiges Fleißes zu handeln verschafft und zu Ihrer Mt. geschickt haben. Derhalben ist unsere freundliche und fleißige Bitte, Euer Gestrenger wolle solches Verzugs keine Beschwer tragen. Verhoffen, es werde Ihrer R. K. Mt. zu keinem Abbruch gelangen, dieweil wir solche des Klosters Habe und Baarschaft noch nicht in unsere Hände und wirkliche Possession überkommen, sondern sobald wir wiederum eine Antwort von J. R. K. Mt. durch unseren Geschickten erlangen, wollen wir e. Herrschaft mit richtiger und genugsamer Antwort nicht verziehen" [3]).

Da die Sache aber nicht vorwärts ging, hielt der Abt es für das Beste, abermals in Wien direkt vorstellig zu werden. Vollmacht hierfür erhielt der Licentiat Daniel Stange von Stohnsdorf unter dem 19. Mai 1535. In der Supplik, die Stange überreichen sollte, hob der Abt hervor, daß er bisher die Aufhebung des Arrests trotz aller Gesuche beim Könige und den Kommissaren nicht habe erlangen können, da er die Verschreibung nicht unterzeichnen wollte. Er übersende nun eine abgeänderte Verschreibung in der Hoffnung, daß diese die Genehmigung des Königs und damit die Aufhebung des Arrests auf das Gewölbe zu Breslau erlangen würde. Die Supplik wurde

---

[1]) a. a. O. fol. 12. [2]) a. a. O. fol. 12b. [3]) a. a. O. fol. 13.

bei Hofe dem Stange zurückgegeben mit dem Vermerk „Ad cameram. Die Röm. K. Mt. will dieser Sachen halben Ihrer Mt. Rentschreiber in Schlesien Dr. Heinrich Riebisch, der jetzo an Ihrer Mt. Hofe ist, Befehl geben, hierin zu seiner Ankunft in Schlesien von Ihrer Mt. wegen zu handeln und Bescheid zu geben. Wien den 18. Juni 1535.“

Mit diesem Bescheide beruhigte man sich in Leubus. Der Abt hatte es ohnedies für das Vortheilhafteste erkannt, von seiner Seite aus keine weiteren Schritte zu thun, sondern die Sache auf sich beruhen und damit versumpfen zu lassen, in der ganz richtig gegründeten Ansicht, daß Zeit und Umstände dann das Ihrige schon beitragen werden. Den Wiener Hof quälten jetzt andere Sorgen, als der Streit um die Oberherrschaft über das Kloster Leubus und die Hinterlassenschaft des letzt verstorbenen Abtes. Dessen war auch Dr. Riebisch inne geworden. Durch gute Freunde ließ er bei dem Abte von Leubus vertraulich vermerken, desgleichen um Mitfasten 1536 (März 7) bei dem Klosterschaffer zu Breslau, wenn der Abt ihm etliche Mandeln Holz im „Lanewalde“ schenken wollte, dann wollte er sich bemühen, die Sache bei dem Könige dahin auszurichten, daß das Gewölbe eröffnet und dem Kloster die Habe unverhindert wieder zugestellt würde. Das bewilligte ihm der Abt und darauf wurde das Gewölbe geöffnet und dem Gestift alles wieder zugestellt. So stellt wenigstens unser Berichterstatter [1]) den Verlauf dar. Jedoch mußten Abt und Konvent einen Revers, ähnlich dem vom Dezember 1564 ausstellen, nur daß jetzt speziell von den Gütern gesprochen wurde, die das Kloster direkt von dem Könige und der Krone Böhmen zu Lehen hatte; also die Klostergüter unter Herzog Friedrich von Liegnitz waren hierbei ausgeschieden. Dieser Revers wurde dann auch am 17. Mai (Mittwoch nach Cantate) 1536 in doppelter Ausfertigung gegeben, einmal auf Papier mit der Abtei aufgedrücktem Contrasiegel und zum andern auf Pergament mit der Abtei und des Konvents großen anhangenden Siegeln [2]).

Martin Sebastian Dittmann vermerkt hierüber in seiner Chronik der Aebte von Leubus [3]), Abt Johann V. habe „zu Anfang seiner

[1]) Lehnbuch, fol. 15. [2]) Lehnbuch, fol. 16.

[3]) Abgedr. in der Schles. Zeitschr. Bd. I. 284.

Regierung eine schwere Aktion bekommen, nachdem Ihre Kgl. Mt. all und jedes des Stifts Vermögen hat sperren und inventiren lassen, jedoch selbige zum glücklichen Ausgang gebracht, daß ihm alles und jedes ist wieder ausgefolgt worden gegen einen Revers, daß er nichts böslich davon verwenden, weder des Stifts Güter verkaufen, versetzen oder welcherlei Weise verschreiben wolle".

Am 19. November 1539 verschied Abt Johann V. von Leubus. Ihm folgte am 17. Dezember Abt Johann VI., bisher Propst von Seitsch[1]). Dieser regierte bis 1552, ohne daß wir von einem Einschreiten des Königs wegen der Inventur der Verlassenschaft des Vorgängers etwas hören. Erst unter seinem Nachfolger Abt Georg brach der Streit von Neuem aus.

2. Herzog Georg II. von Brieg und die geistlichen Güter in seinen Landen. 1548—1558.

Frühzeitig hatte sich Herzog Friedrich II. zur evangelischen Lehre bekannt, die auch in seinen Landen rasch allgemeine Verbreitung fand, obgleich in seinem Fürstenthum Brieg der Grundbesitz fast zu einem Drittel in den Händen katholischer Klöster und Prälaten war und blieb[2]). Das von seinen Vorfahren gegründete Hedwigsstift zu Brieg zog er ein, aus dessen Einkünften später sein Sohn, Herzog Georg II., das Brieger Gymnasium erbaute und zum Theil fundirte[3]). 1544 nahm er von dem Strehlener Klarenkloster und dessen Gütern Besitz, soweit sie innerhalb seines Fürstenthums lagen[4]), während König Ferdinand auf die übrigen Einkünfte und Besitzungen Beschlag legte[5]). Jedenfalls muß er aber dem Brieger Herzoge die Befugniß, das

[1]) Wahlurkunde dd. 1539 fer. quarta post Lucie im Bresl. Staatsarchiv Urk. Leubus 711. — Dittmanns Chronik giebt irrig den 19. als Wahltag an. Ztschr. I. 285.

[2]) K. F. Schönwälder, Die Piasten zum Briege II. 54.

[3]) Ebendas. S. 59.

[4]) Schönwälder, a. a. O. S. 65 ff. und 121.

[5]) Görlich, Gesch. der Stadt Strehlen, S. 172. — 1546 August 6 befiehlt K. Ferdinand dem Breslauer Rathe, die 22 Mk. jährliche Zinsen des Strehlener Klosters nicht dem Herzoge von Liegnitz, sondern seinem (des K.) Sekretär Chrysogonus Dietz jährlich auszuzahlen. — Or. im Bresl. Stadtarch. N 15c.

Strehlener Kloster mit Zubehör einziehen zu können, bestritten haben[1]), denn erst als Herzog Georg 1549 ihm 14000 Thlr. vorstreckte, gab der König dem Herzoge die Genehmigung, die Strehlener Klostergüter, so viel deren im Brieger Fürstenthum gelegen und von seinen Vorfahren und deren Unterthanen fundirt, auch von Herzog Friedrich eingezogen, ohne alle Rechenschaft als sein eigen Gut zu nutzen, jedoch nur als Pfandbesitz bis zur Wiedererlegung der Pfandsumme[2]). Dieser Umstand, sowie die Worte der Verpfändungsurkunde vom 5. März 1549 zeigen deutlich an, daß Ferdinand sich als den eigentlichen Herrn der geistlichen Güter ansah, und daß Herzog Georg dies auch zugeben mußte, sonst wäre er doch nicht auf diesen Pakt eingegangen. Allerdings hatte Ferdinand den hochgemuthen Herzog Friedrich II. und dessen Söhne die oberlandesherrliche Macht und Ungnade in vollem Maße empfinden lassen. Die Erbverbrüderung von 1537 mit Brandenburg wurde für null und nichtig erklärt trotz der entgegenstehenden klaren Privilegien. Herzogs Friedrichs Söhne, Friedrich III. von Liegnitz und Georg II. von Brieg, mußten vor ihrer Belehnung durch Revers der Erbverbrüderung ausdrücklich entsagen, wie auch alle ihre Nachfolger[3]). Ferner erzwang Ferdinand die dauernde Erhebung eines kgl. Biergeldes auch in den mittelbaren Landen und versetzte dem greisen Herzoge Friedrich noch einen weiteren empfindlichen Schlag, indem er dessen Liegnitzsche Groschen verbot und ihm die Ausübung seines Münzregals in einer Form untersagte, die ihre Wiederaufnahme ganz in das Belieben des Oberlandesherrn setzte[4]).

Auch wegen des Karthäuserklosters vor Liegnitz, das Herzog Friedrich 1540 einzog[5]), war er mit K. Ferdinand in Auseinandersetzungen, wie sich aus späteren gelegentlichen Erwähnungen ergiebt[6]), gerathen.

---

1) „Damit das Geistliche nicht auf das Weltliche gewendet werde", s. o. S. 118.

2) Dies geschah 1628, Schönwälder, a. a. O. S. 122.

3) Schönwälder, S. 79 und S. 100.

4) Friedensburg, Cod. dipl. Sil. XIX. 39 u. 123 ff. — Erst 1601 wurde dem Herzoge Joachim Friedrich von Liegnitz-Brieg die Münzprägung unter beschränkenden Bedingungen von Kaiser Rudolph wieder gestattet. Ebendas. S. 125.

5) Wahrendorf, Liegnitzische Merkwürdigkeiten, 1724, S. 89/90.

6) S. z. B. am Schluß dieser Arbeit.

Bald gaben auch Streitigkeiten zwischen Herzog Georg II. und den in seinem Fürstenthum Brieg possessionirten katholischen Stiftern dem K. Ferdinand noch weiter Gelegenheit, dem Herzoge seine in Anspruch genommenen Gerechtsame zu beschneiden und ihm gegenüber die königlichen Rechte zu begründen. Am 8. Juni 1548 befiehlt er ihm, eine von seinem Vater, Herzog Friedrich, beschlagnahmte Summe von 800 ungarischen Gulden, auf welche der oberste Meister des Johanniterpriorats zu Böhmen als Ordensgut Anspruch erhob, niemanden auszugeben, sondern bei sich liegen zu lassen, da er, der König, endlich gesonnen sei, hierin gebührliches Einsehen zu haben, damit demjenigen, dem das Geld billig und von Rechtswegen gebühre, erfolgen möge [1]). Es war natürlich, daß die evangelisch gewordenen Bewohner die an die katholischen Stifter und Prälaten fälligen Renten und Zinsen nur widerwillig und saumselig bezahlten. Als daher das Sandstift zu Breslau hierüber bei dem Könige Beschwerde erhob, erklärte Ferdinand am 22. März 1549 dem Herzoge, dies nicht ferner ruhig ansehen zu können als oberster Herzog in Schlesien, da dies zu Tilgung und Untergang des göttlichen Lobes sammt der christlichen Religion gereiche. Der Herzog sollte daher seine Unterthanen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten. „Im Fall aber, da Du hierin unserm Befehl zuentgegen nachlässig handeln und obgenanntes Gestift zu dem Ihren nicht verhelfen thätest, würden wir verursacht, selbst den Ernst vorzuwenden, damit die Geistlichkeit ihre gebührenden Zuständе bekommen und wir ferner unangelangt bleiben möchten, hierum Dich des Gehorsams erzeigst. Das alles ist unsere ernstliche Meinung“ [2]). Selbstverständlich war der Abt vom Sandstift deshalb nicht von der üblichen Lehnspflicht gegen die Landesobrigkeit wegen seiner im Fürstenthum Brieg gelegenen Güter entbunden. So schrieb dieserhalb am 19. August (Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt) 1551 der im Vorjahr neugewählte Abt des Sandstifts, Helias Schwanberg, an Herzog Georg, er hätte sich erkundigt, wann er bei ihm nach altem Gebrauch und Gewohnheit seines Stifts die Lehen suchen und J. F. G. für seinen Landesfürsten und Herrn erkennen und annehmen könne.

---

[1]) Or. i. LBW I. 84. c. [2]) Or. i. F. Brieg X. 8. h.

Da der Herzog sich inzwischen nach Glogau begeben hätte und der Lehnstermin sich fast seinem Ende neigte, so frage er an, ob er solche Lehnsuchung bei des Fürsten Statthalter zum Brieg thun solle oder ob er zu ihm nach Glogau oder anderswohin kommen solle, damit er sich als der Gehorsame gegen J. F. G. erzeige, denn daß er J. F. G. solange hierin nicht ersucht, sei gewißlich nicht vorsätzlich oder aus Muthwillen, sondern aus ehehaften Ursachen und Verhinderung geschehen[1]). Der Herzog beschied den Abt dahin, daß er in seinem Hoflager die Lehnsuchung von ihm annehmen wolle. Daraufhin bat Abt Helias am 2. September (Mittwoch nach Johannis Enthauptung) 1551 ihm die Tagfahrt anzusetzen[2]).

Wie ernst Georg anderseits die ihm zustehenden Rechte auch von den Unterthanen der katholischen Geistlichkeit und von dieser selbst gewahrt wissen wollte, zeigt folgender Vorfall. 1549 hatten die Unterthanen des Abtes von St. Vincent in Arnsdorf bei Stannowitz, Kr. Ohlau, sich geweigert, die Netze mit den herzoglichen Jägern zu stellen, und bei ihrer Verantwortung vor dem herzoglichen Kämmerer zu Ohlau sich auf den Befehl ihres Abtes berufen. Daraufhin forderte Herzog Georg den Abt auf, seine Güter im Herzogthum zu verkaufen und mit tüchtigen Leuten zu besetzen, welche ihm als ihrem Fürsten gehorsamten. Der Abt bestritt jedoch, seinen Unterthanen etwas verboten zu haben, was sie dem Herzoge schuldeten[3]).

Von der Umlage nicht allein der zum Besten des ganzen Landes Schlesien und des Königs von den Fürstentagen bewilligten Steuern, sondern auch der vom Brieger Landtage zum Besten des Herrscherhauses gewährten Beihülfen wollte die im Brieger Fürstenthum angesessene katholische Geistlichkeit unter Berufung auf ihre Privilegien befreit bleiben. Dies gab zu vielen Irrungen und Spänen Anlaß, vornehmlich mit den beiden Breslauer Domstiftern St. Johannis und zum hl. Kreuz. Die von K. Ferdinand zur Beilegung verordneten Kommissare, die königlichen Räthe Joh. Gutschaller und Dr. Georg Mehl von Strehlitz verglichen, daraufhin am 11. Juni 1550 beide

---

1) Or. i. F. Brieg X. 8. h. 2) Or. ebendas.

3) Schönwälder, a. a. O. S. 123.

Stifter mit Herzog Georg dahin: Der Herzog solle beide Stifter sammt deren Unterthanen in Schutz und Schirm halten und haben. Sollte er künftig in ehehaften und hochwichtigen Sachen von seinen getreuen Unterthanen eine Steuer und Beihülfe begehren und sie auf gemeinem Landtag erhalten, so sollen der beiden Stifter Unterthanen, so unter des Herzogs Landesobrigkeit gelegen, falls der Herzog die beiden Stifter darum ersucht, für ihren Antheil in den gemachten Ueberschlägen und Schatzungen auf Anweisung der Stifter mitleiden, jedoch nicht aus schuldiger Pflicht, sondern aus Gutwilligkeit und unbeschadet ihrer Privilegien, und alles dies soll in der Stifter gutem Willen liegen. Wenn aber andere gemeine Landesbürden, wie sie Namen haben mögen, auferlegt werden, sollen die geistlichen Unterthanen ohne sonderliche ehehafte Noth und ohne des Landes oder des Weichbildes, in welchem die geistlichen Güter gelegen, Bewilligung nicht leiden, was auch mit der Prälaten Vorwissen und Willen geschehen solle, jedoch unschädlich eines Jeden Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten[1]).

Hatte Herzog Georg von Brieg sich zu einem Abkommen mit den beiden Breslauer Stiftern bereit finden lassen, so war sein Bruder, Herzog Friedrich III. von Liegnitz, der in gleicher Lage sich befand und gleichfalls eine Aufforderung zur Betheiligung an den Vergleichsverhandlungen erhalten hatte, diesen ohne jede Entschuldigung fern geblieben. Die Vikare des Breslauer Domstiftes klagten überdies, daß ihnen aus Herzog Friedrichs Landen seit 3 Jahren bereits keine Gefälle mehr entrichtet worden wären. Ferdinand befahl ihm deßhalb

---

[1]) Cop. coaev. i. LBW I. 84. c. Untersiegler waren Bischof Balthasar von Breslau, Oberster Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, beide Kapitel und Herzog Georg. — Vid. v. J. 1593 i. Urk. LBW Nr. 297. — Ueber Umlagen aus späterer Zeit 1568 ff. siehe Beläge i. LBW I. 84.c. — 1569 Juli 23 ersucht das Kapitel unter Darlegung der allgemeinen Nothlage, ihre Unterthanen mit der allgemeinen Anlage zu verschonen. Das Kapitel wäre ohnehin exemt nach ihren Privilegien von Alters her gewesen. Es, das Kapitel, müßte sammt seinen Unterthanen überdies neben den anderen Fürsten und Ständen gemeinen Vaterlandes von Ihrer Kgl. Mt., ihrem allergsten Herrn, Könige, Beschützer und Patron, dem es allein unterworfen, einer großen Steuer und Schatzung wegen der Türkengefahr gewärtig sein — Or. ebendas. — Als der Herzog darauf nicht eingehen wollte, berief das Kapitel sich abermals auf seine Exemption, außerdem würde es bei der allgemeinen Steuer von Fürsten und Ständen zu J. F. G. geschlagen werden, und die Sache stände bereits bei Ihrer Kgl. Mt. rechtlichem Erkenntniß. — Or. ebendas.

am 19. Juli 1550, ohne weitere Hinterhältigkeit zur Tagfahrt vor der Kommission zu erscheinen. Sollte er abermals auf deren Vorladung nicht kommen, sondern in seinem unbilligen Vorhaben verbleiben, dann würde er, der König, nicht umgehen können, die Wege an die Hand zu nehmen, damit die Parteien unklaghaft gemacht würden und er selbst mehr Gehorsam bei ihm zu befinden hätte. Er verhoffe aber, er werde sich als der unterthänige Fürst gegen ihn des Gehorsams wissen zu beweisen[1]).

Bereits bald nach seinem Regierungsantritt hatte der junge Herzog Georg von Brieg mit dem überaus reich privilegirten Johanniterorden einen Disput gehabt[2]). Der Orden besaß im Fürstenthum Brieg die Kommenden Oels, Tinz, Brieg[3]) und Lossen. Hier gab es reichlichen Zwist zwischen Landesherrn und Orden. Derselbe wurde endlich vom Burggrafen Heinrich von Meißen, böhmischem obristen Kanzler, durch Vergleich beigelegt. Darnach wurden die Komtureien wegen ihrer Kirchen, Häuser und Unterthanen von aller und jeder Unterthänigkeit, Jurisdiktion, Juspatronatus, Bot- und Obmäßigkeit, Pflichten und Holdungen, Besuch der von dem Herzoge ausgeschriebenen Landtage, Steuern, Diensten und anderen Lasten gegen den Herzog für befreit erklärt; den Komtureien, ihren Inhabern und Verwaltern hätte der Herzog nichts zu gebieten. Schriebe aber der Herzog Landtage in der Kgl. Mayt. zu Böhmen als des obristen Herzogs in Schlesien Geschäften aus, so sollen die Komturen sie besuchen und die kgl. Steuern den herzoglichen Steuereinnehmern zu entrichten schuldig sein. Sonst aber hätten die Herzoge für sich selbst die Komture und ihre Unterthanen mit keiner Steuer zu belegen, ausgenommen wenn ein neuer regierender Fürst in sein Regiment des Fürstenthums Brieg einträte. Dann sollen sie die erste Steuer gleich den anderen fürstlichen Unterthanen erlegen, eventuell unter Zwang, wie es auch bei den kgl. Steuern geschehen

---

[1]) Cop. coaev. i. LBW I. 84. c. [2]) S. ob. S. 129.

[3]) Der den Johannitern gehörigen Brieger Pfarrkirche und Kommende hatte sich Herzog Friedrich „unterwunden" und war ihr Commendator daselbst geworden, um Gottes Wort in selbiger Kirche zu fördern und er wolle sich mit Gott bei solcher Kommende verhalten, daß der Orden nimmer in sie eingelassen werde. Erst nach langen Verhandlungen gelang es dann Herzog Georg, in den unbestrittenen Besitz der Pfarrkirche zu gelangen. Schönwälder, a. a. O. S. 59.

solle. Werden die Herzoge zu Brieg in ihrem Lande von jemandem überzogen und bekriegt und begehren sie von den Komturen die Ritterdienste und Volk und wäre solches nicht wider die Kgl. Majestät zu Böhmen und den Johanniterorden, so sollen dieselben zu Ihrer F. G. Defension und aus Ihrer F. G. Besoldung und Unkosten gleich J. F. G. Unterthanen gethan und geleistet werden, doch soll hierin ein König von Böhmen und der Orden klar ausgeschlossen sein[1]). Der Meister des böhmischen Priorats, zu dem die schlesischen Komtureien gehörten, gewährte dann noch dem Herzoge gewisse Spanndienste für den jetzigen Bau des Brieger Schlosses ꝛc.[2]).

War Herzog Georg durch die vorher angeführten Verträge in seinen landesherrlichen Rechten über die innerhalb seines Territoriums gelegenen geistlichen Güter arg eingeschränkt, ja fast ganz eliminirt worden, so suchte er einige Jahre später auf anderem Wege, seine Gerechtsame über dieselben wieder herzustellen. Er wollte den Weg betreten, den mit Glück König Ferdinand den schlesischen Fürsten gegenüber gegangen war und noch weiterging, nämlich sich die Privilegien vorlegen zu lassen und durch deren strengste Interpretation die eigene Machtherrlichkeit zu verstärken.

Herzog Georg verlangte daher von den Stiftern und Klöstern U. L. F. auf dem Sande vor Breslau, dem Vincenzstift und dem Matthiashospital zu Breslau eine Vorlegung ihrer Urkunden und Gerechtigkeiten über die Stiftsgüter, die unter ihm gelegen wären, auf den 13. Januar 1558 zu Brieg. Die Stifter wären auch gern, antworteten sie, dem Begehren des Herzogs nachgekommen; aber sie hätten dagegen das Bedenken, weil sie unter der Röm. Kgl. Mt. mit Leibe gesessen, und weil der König sich aller ihrer Stifter Güter, an welchen Enden, Stellen und Gebieten sie dieselben haben, für seine Kammergüter anmaße[3]), so dürften sie ohne dessen Vorwissen so etwas nicht zu

---

[1]) Es ist höchst auffällig, daß einem solchen Artikel K. Ferdinand seine Zustimmung ertheilte. Er gestand hierin dem Herzoge doch noch ein gewisses ius armorum, wenn auch nur für defensive Zwecke.

[2]) Cop. coaev. i. F. Brieg X. 8. f. — Vgl. auch Schönwälder, a. a. O. S. 123/124.

[3]) Hier ohne den heutigen üblen Nebensinn.

unternehmen wagen. Sie bäten deßhalb den Herzog, sie deßhalb für entschuldigt zu nehmen[1]).

Natürlich ergriffen sie gern diesen Vorwand, um auf diesem Wege dem Verlangen des Herzogs und dem beabsichtigten Zwecke einen bequemen Riegel vorzuschieben. Selbstverständlich ermangelten sie auch nicht, dem Könige umgehend von diesem Vorhaben Herzog Georgs Mittheilung zu machen in der sicheren Zuversicht, daß sie den König sofort auf ihrer Seite finden würden. Sie täuschten sich auch nicht. Mit Vergnügen nahm K. Ferdinand die Gelegenheit wahr, den Herzog zu belehren, daß derselbe auch über die in seinem Herzogthume gelegenen geistlichen Güter nicht das Mindeste zu sagen hätte. „Dieweil denn Wir dieser gestifteten Gotteshäuser ein obrister Fundator, die bemelten Kloster noch geistlichen Personen auch mit ihren Leiben und Gestiften unter dir nicht gesessen, sondern allrait die geistlichen Güter Unser selbs Kammergut belangen thut, so kommt Uns solches dein Ansuchen mit Befremdung vor und könnten auch solches zu thun nicht für billig achten, sondern haben ihnen (den drei Stiftern) auferlegt, sich solcher Vorbringung der Privilegien zu enthalten. Wollten Wir dir zur Nachrichtung gnädiger Meinung nicht verhalten und geschieht daran Unser gnädiger Wille und Meinung"[2]).

Den anberaumten Termin auf den 13. Januar hatten demgemäß auch die Vorsteher der drei Stifter verstreichen lassen, ohne zu erscheinen. Daraufhin erhielten sie von Herzog Georg einen neuen Befehl, bei ihren Eidespflichten am 10. Februar in eigener Person ihre Privilegien und Handfesten sammt Abschriften vorzulegen Auch jetzt erklärten sie sich am 8. Februar gern zur Willfährigkeit bereit, aber wieder hatten sie das „kümmerliche Bedenken", daß der König, weil er ihre Güter für Kammergüter anziehet, dies nicht gestatten würde und ihnen wegen ihrer Privilegien seinen Schutz und Schirm zugesagt hätte. Sie hätten deßhalb bei dem Könige sich Raths erholen wollen und bald nach dem ersten Schreiben des Herzogs einen eigenen Boten nach Prag deshalb abgefertigt, auf dessen Rückkunft sie stündlich

---

[1]) Antwort vom 11. Januar 1558. Or. im Bresl. Staatsarch. AA X. 5. bb.

[2]) Schreiben vom 1. Februar 1558 dd. Prag. Or. im Bresl. Staatsarch. F. Brieg X. 8. g.

warteten. Der Herzog möchte sich deßhalb wegen des kleinen Verzugs gedulden. Was der König ihnen auferlege, wollten sie gern thun. Nur möchte der Herzog keine Ungnade wegen ihres Ungehorsams tragen und ihr Fernbleiben bis auf die Antwort des Königs entschuldigen [1]).

Ueber die Entscheidung des Königs durften sie keinen Augenblick im Zweifel sein. Am 16. Februar 1558 übermittelten sie den oben wiedergegebenen Befehl des Königs an den Herzog dd. 1. Februar und eine Abschrift des ihnen vom K. Ferdinand als dem obristen Fürsten und Patron in Schlesien zugegangenen Verbotes, ihre Privilegien vorzulegen, dem Herzoge Georg mit der Bitte, ihr gnädiger Fürst und Herr zu sein [2]). Damit war ein neuer Versuch Herzog Georgs, auf die geistlichen Güter jener Stifter innerhalb seiner Lande Einfluß zu gewinnen, abgeschlagen. Wenigstens von weiteren Schritten Herzog Georgs hören wir nichts.

3. Die Leubuser Abtswahl von 1552 [3]).

Am 4. Mai 1552 verschied Abt Johann VI. von Leubus.

Die Vorgänge bei und nach der Wahl des Abtes Johann V. mochten die betheiligten Kreise, den Cisterzienserorden selbst, die Konventualen von Leubus und den Herzog von Brieg-Wohlau, Anlaß gegeben haben, darauf bedacht zu sein, wie man neuerlichen Eingriffen seitens königlicher Kommissare mit Erfolg zuvorkommen könnte. Herzog

---

[1]) Or. i. AA X. 5. bb. [2]) Ebendas.

[3]) Ueber die Vorgänge bei der Wahl dieses neuen Abtes und besonders über das Verhalten der Behörden K. Ferdinands I. war bisher nur das Wenige bekannt, was Dittmanns Chronik der Aebte von Leubus (abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. I. 285) brachte: „Georgius von der Liegnicz ist Ao. 1553 (richtiger 1552) erwählt worden, hat nichts denkwürdigeß hinterlassen und ist den 19 (richtiger 18) Novembris von hinnen geschieden. Anfangs hat er gleich obigem (Abt Johann) von Keyl. Commissarien anfechtung umb die Inventirung gehabt, alß daß Prothocoll von dessen Zeit besagt, fol. 141". — Es ist mir nun inzwischen gelungen, dieses Protokoll aufzufinden. Es ist eine „narratio rei gestae simplex" des neu erwählten Abtes Georg an den Bischof (von Breslau, zweifelsohne), die allerdings einen höchst merkwürdigen Einblick in die ganze Sachlage gewährt, i. Bresl. Staatsarch. OA Leubus, Lehnsbuch Nr. I. Vgl. auch oben S. 114. — Hinzu kommt dann noch ein kurzer Bericht des Hauptmanns von Strehlen über seine Werbung bei dem Abt von Heinrichau vom 14. Mai 1552. Or. i. F. Wohlau X. 2. d.

Georg suchte vor allem, seine über das Kloster Leubus in Anspruch genommenen Rechte zu wahren. Zu diesem Behufe entsendete er als Vertrauten seinen Hauptmann von Strehlen, Kaspar v. Senitz, an den Abt von Heinrichau, mit dem Herzog Georg wohl noch von seinem Pfandbesitz des Fürstenthums Münsterberg her in guten Beziehungen stehen mochte. Abt Vincenz von Heinrichau war überdies z. Z. als der älteste Abt der Provinzial für Schlesien, und es ist sehr erklärlich, daß man seitens des Ordens bestrebt war, den Eingriffen K. Ferdinands in die Ordensfreiheiten und vor allem in das Klostervermögen die Spitze abzubrechen. Senitz fand auch bei dem Heinrichauer Abt ein geneigtes Ohr. Wie die Werbung des Hauptmanns lautete, ist unbekannt, indessen aus seinem Bericht vom 14. Mai (Sonnabend nach Jubilate) dd. Rudelsdorf, Kr. Nimptsch, lassen sich Rückschlüsse machen. Sofort erließ nämlich Abt Vincenz, den seine Leibesschwachheit selbst nach Leubus zu reisen hindern mochte, an die Aebte von Kamenz und Grüssau die Aufforderung, an seiner Statt sich auf den 14. Mai nach Leubus zu verfügen und am nächsten Tage, wie er für gut ansehe, den bisherigen Schaffer Georg zu einem Abte zu erwählen, weil er keinen besseren als diesen wüßte. Außerdem erbot er sich gegenüber dem herzoglichen Gesandten zur größten Dienstwilligkeit gegen den Herzog. Um den Abt noch mehr für sich zu gewinnen, hatte Herzog Georg außerdem dem Abte seinen persönlichen Besuch in Aussicht gestellt. Der Abt zeigte sich hierüber auch erfreut, nur bat er, es ihm ein oder zwei Tage zuvor wissen zu lassen, wohl um den Herzog in gebührender Form empfangen zu können.

Sonntag den 15. Mai ist auch wirklich unter Leitung des Abtes Georg von Kamenz die Wahl vor sich gegangen, und in der That wurde auch der Schaffer Georg zum Abte von Leubus gewählt[1]).

Von einem Eingreifen königlicher Behörden hören wir vor der Hand nichts.

Erst am 24. April 1553[2]) erhielt der neugewählte Abt von Leubus von Erzherzog Ferdinand, dem Statthalter K. Ferdinand I. für

---

[1]) Das Wahlprotokoll befindet sich im Bresl. Staatsarch. Urkunde Kl. Leubus 723.

[2]) Hier folgt die Wiedergabe der oben erwähnten „narratio rei gestae simplex".

Böhmen, namens des Königs den Befehl, sich am folgenden Tage auf die Nacht gen Jauer zu verfügen und dort ferneren Bescheids zu gewarten. Abt Georg traf auch des Seigers um 22 dort ein und ließ sich bei dem böhmischen Kanzler von Plauen anmelden. Er wurde auf den folgenden Tag, einen Mittwoch, des halben Seigers zwischen 5 und 6 beschieden. Pünklich stellte sich der Abt auch ein, aber er mußte drei Stunden und länger warten, weil der Erzherzog nach Bunzlau verrückt war. Nach dessen Rückkehr wurde der Abt vor den Kanzler erfordert, der ihm weitläuftig von den Befehlen des Königs und des Erzherzogs vermeldete, mit deren Ausführung Heinrich Huberg zu Reichenbach und Bonaventura Lauterbach zu Jauer als Kommissare beauftragt seien. Diese stellten dem Abte nun vor, der König und der Erzherzog hätten in Erfahrung bekommen, daß des Abtes Vorfahr eine gute Summe Geldes bekommen und gewissen Personen anvertraut, die aber damit ungetreu gehandelt hätten. Als dieselben deswegen gefänglich eingezogen wurden, gaben sie an, sie hätten zwei Tage vor dem Abscheiden des Abtes eine Summe Geldes ins Kloster gebracht. Da habe der Abt einen von ihnen, Nickel, gefragt, wieviel es wohl sein möchte, und als dieser antwortete, nach seinem Gutdünken dürften es wohl 10000 Gulden austragen, entgegnet, es ist wohl besser (d. h. mehr). Die Kommissare fragten auf Grund dieser Aussage den Abt Georg, ob er solches Geld bei der Inventirung empfangen. Georg verneinte dies, er hätte das Geld weder gesehen noch empfangen. Als sein Vorgänger verschieden sei, wären drei Ordensbrüder zur Stelle gewesen und hätten alles versiegelt. Nach der Wahl sei die Inventur aufgenommen worden, wobei in einem Beutel 1200 ungarische Gulden, ungezählt in einem Säcklein böhmische, in dem andern Weißgroschen, auch Thaler und ein wenig Schreckenberger gefunden wurden. Weiter hatten die Gefangenen den Kommissaren vermeldet, daß der jetzige Abt, damals noch Schaffer, die Quittungen über das Geld, so sie ins Kloster gebracht, selbst geschrieben hätte. Dies räumte Abt Georg auch ein mit dem Hinzufügen, er könne sich erinnern, wie Peter Runge der andere gefänglich Eingezogene, vor ungefähr anderthalb Jahren bei ihm gewesen und ihm entdeckt hätte, daß Abt Johann ein „Geldichen" bei ihm hätte, wovon niemand etwas wisse außer ihm, dem Nickel

und dem Abte. Weil er nun vermerkt, daß der Abt eine alte schwache Person wäre und auf die Länge nicht mehr leben würde, wollte er dasselbe also geoffenbart haben und sonst niemandem ferner anzeigen, daß, wo sich der Fall begebe, daß der Abt plötzlich abginge, so solle er, Georg, sich dieweil befleißigen, des Abtes und des Konvents Siegel zu bekommen. Dann solle er zu ihm schicken oder selbst kommen und ihm also heimlich quittiren. Nach diesem kam Runge dann nach Leubus, redete heimlich mit dem Abte und zeigte auch daneben ihm, Georg, an, es wäre ihm von einem guten Freunde anvertraut worden, daß etliche an den Hof geschrieben und sich zu Kommissaren ausgebeten hätten, nämlich Lauterbach und Prauser mit dem Angeben, sie wüßten, daß ihm, dem Runge, ein „Geldichen", wie er pflegt zu nennen, von dem Abte wäre anvertraut worden. Darum wollten sie ihn überfallen, dasselbe von ihm nehmen, dem Stifte abwenden und der Röm. Kgl. Mt. zustellen. Weil er solches befürchtete, hätte er dem Abt gerathen, das Geld wieder zu sich zu nehmen. Hierauf ging Runge, wie Abt Georg weiter den Kommissaren berichtete, nach Breslau und kam bald darauf nach Leubus mit seinem Eidam Nickel und seinem Sohne Zacharias in einem rothbedeckten Wagen des Seigers um 23 zurück. Was Runge aber mit sich gebracht, habe weder er noch sonst ein Ordensbruder gesehen. Allein des Morgens früh, wie er in der Kirche gewesen, sei er von seinem Vorfahren Abt Johann ins Stüblein gefordert und ihm angezeigt worden, er solle in die Schafferei gehen und die Zettel, die ihm vorgelesen worden, abschreiben. Dies habe er gehorsam gethan, dann die Schriften, in denen stand, daß sie dem Abte ein Geld wieder zugestellt hätten, dem Zacharias ausgeantwortet, welche darauf der Notar in ihrem Beisein unverlesen besiegeln müssen, während er selbst eilends in die Kirche gegangen sei, um seine Ammacht (Amt), weil die Woche an ihm gewesen, zu verbringen.

Weiter hielten ihm die Kommissare vor: Bald nach Abgang des Abtes hätte sich ein Ordensbruder mit dem Promnitz, dem Diener, der den Abt auf seiner jetzigen Reise nach Jauer begleitete, nach Breslau begeben, den Promnitz im dortigen Ordenshause durchs Fenster in das Gewölbe einsteigen lassen und von dort Geld nach Leubus gebracht. Abt Georg gab zur Antwort, der Prior von Leubus,

jetzt im Jungfrauenkloster zu Trebnitz Beichtvater, sei von dem Konvent abgefertigt worden, weil keiner der Ordensbrüder gewußt hätte, wo der verstorbene Abt seinen Vorrath gehabt. Der Prior sollte dort im Ordenshause inventiren, wenn etwas vorhanden wäre; jedoch wäre der Prior nicht durchs Fenster gestiegen, sondern hätte durch einen Schlosser das Schloß zurückziehen und aufschließen lassen. Man hätte dort ungefähr 300 Thlr. in einem Säcklein und im Beigürtel 9 Heller Weißgroschen gefunden. Dies bestätigte auch Promnitz vor den Kommissaren.

Die Kommissare gaben hierauf dem Abte den Bescheid, er solle in die Herberge gehen und ohne ihr Vorwissen von Jauer nicht verrücken. Während Abt Georg nun beim Mittagsmahl war, erhielt er von den Kommissaren die Aufforderung, zu ihnen in den Weinkeller zu kommen. Der Abt kam sofort der Aufforderung nach. Dort fand er auch den Nickel, gewesenen Hofmeister, vor, dem die Kommissare seine, des jetzigen Abtes Georg, Entschuldigung vorhielten und ihn fragten, ob solches Geld dem früheren Abte zugestellt worden wäre. Nickel antwortete, ja, er wüßte nicht anders, es wäre ins Kloster gekommen. Weiter vermeldeten dann die Kommissare, es wäre ihnen von anderen berichtet worden, daß er, Nickel, im Gewölbe zu Leubus eine verborgene Stelle wüßte, wo vielleicht das Geld gefunden werden möchte. Nickel entgegnete, es wäre ihm von dem früheren Abte eine Stelle angezeigt worden, da Geld gut zu behalten wäre, doch wüßte er nicht, ob etwas darin wäre verwahrt worden. Darauf sagten weiter die Kommissare, es sollte sonst noch eine verborgene Stelle vor dem Stüblein (d. h. der Abtsstube) sein, wo vielleicht auch etwas zu befinden. Abt Georg antwortete, wo nichts hingelegt, wäre übel etwas zu finden.

Nickel ging jetzt wieder „in Gehorsam" (d. h. in die Haft) und Peter Runge wurde nunmehr vorgefordert und ihm die Entschuldigung des Abtes Georg vorgelesen. Runge blieb dabei, daß dem verstorbenen Abte jenes Geld wäre zugestellt worden. Nicht minder aber blieb Abt Georg bei seiner früher gegebenen Entschuldigung und gab des weiteren an, daß Runge mit seinem Vorgänger gehandelt hätte, damit letzterer die Quittung zwei Jahre zurückstellen ließe. Das

gab Runge zu. Als aber der Abt ihm vorhielt, daß er, Runge, vor ungefähr anderthalb Jahren gesagt habe, weil Abt Johann ein kranker, schwacher Mann und zu besorgen wäre, daß er nicht lange leben würde, so solle er, der jetzige Abt, sich befleißigen, des Abtes und des Konvents Siegel in die Hände zu bekommen und ihm heimlich zu quittiren, leugnete Runge zuerst, und als dies ihm zum andern Mal vorgehalten wurde, schwieg er. Darauf wurde Runge befragt, wo denn die Quittung wäre, antwortete er, zu Breslau. Und nun bat er die Kommissare um Gottes, um christlicher Liebe und des heiligen Evangeliums willen, zu ihm den Pfarrer kommen zu lassen, denn er wolle sich gern vorbereiten und sterben als ein Christenmensch. Die Kommissare ließen sich darauf vernehmen, sie hätten noch keinen endlichen Befehl, es würde auch nicht Noth haben; jedoch wollten sie sich bedenken und ihm eine Antwort geben. Darauf wurde Runge wieder in das Gefängniß abgeführt.

Nun drangen die Kommissare in Abt Georg ein, sollte etwas Geld vorhanden sein, so solle er es nicht verschweigen, sondern anzeigen; es würde ihm nicht entzogen werden, denn damit könnten die Gefangenen auch gefreiet werden. Abt Georg erwiderte, es sei nichts vorhanden. Es wechselten noch Hin- und Gegenreden, bis schließlich die Kommissare den Abt mit dem Befehl entließen, ohne ihr Vorwissen nicht aus der Stadt zu weichen. Erst am Sonnabend (29. April) spät erhielt er den Abschied heimzuziehen, jedoch bereits Sonntag früh die Anzeige, die Kommissare würden mit ihm ins Kloster fahren, was zu verweigern der Abt nicht glaubte auf sich nehmen zu können.

In Leubus nahm man das Essen ein. Nach gehaltenem Mahle forderten die Kommissare den Abt, den Prior und den alten Ordensbruder Peter vor sich und sprachen mit großem Ernst auf sie ein, der König und der Erzherzog hätten in Erfahrung bekommen, daß des Abtes vierter Vorfahr Andreas eine große Summe Geldes, nämlich 4000 ungarische Gulden hinterlassen hätte; deshalb wäre ihnen der gemessene Auftrag geworden, nach solchem Gelde zu fragen [1]).

[1]) Vgl. ob. S. 122, wo Abt Andreas als ein liederlicher Haushalter hingestellt wird. Ein Widerspruch an sich ist es noch nicht, Abt Andreas konnte ja trotzdem ein großes Vermögen mit irgend welchen Nebenabsichten aus dem Stiftseinkommen bei Seite gelegt haben.

Deßhalb wären bereits zwei Personen gefänglich eingezogen und der eine von ihnen, Peter Runge, mit der Schärfe befragt worden. Dieser hätte auch bekannt, daß er dem Vorfahren des jetzigen Abtes von dem anvertrauten Gelde drittehalbtausend Thaler zu Breslau entzogen, zu Leubus dem Nickel gesagt, wenn wir das Geld dem Abt überantworten, wird er es verschließen und wir nichts mehr davon bekommen. Sie hätten also zwei Säcke mit 750 Thalern behalten. Darnach hätte Nickel den Abt angeredet und gebeten, er wollte ihm doch die zugesagte Gabe in die Ehestiftung geben, was auch geschehen und ihm ein Geld zustellt worden. Die Kommissare verlangten deßhalb von den drei Ordensgeistlichen bei dem Eide, den sie, die Geistlichen, der Röm. Kgl. Mt. gethan, weil an der Summe noch etwas ausständig wäre, die Baarschaft zu offenbaren und nicht zu verschweigen, wo sie wäre. Der Prior und Herr Peter entgegneten, als der frühere Abt verschieden, hätten sie des Abtes Gemach und die Abtei versiegelt und dann, als Georg ordnungsgemäß erwählt, mit diesem inventirt und nur wenig Geld vorgefunden, welches sie dem neuen Abt überantwortet hätten, um damit das Stift zu unterhalten, dasselbe mit mit der Biersteuer und der Schatzung zu vertreten, besonders weil durch die Veräußerung der Propstei Seitsch ihre Zinse kaum ein Vierteljahr reichten und des jetzigen Abtes Vorfahren sie mit nicht mehr als mit Kleidung und Lager hätten versehen und versorgen dürfen. So würde der jetzige Abt sie dieser Zeit mit solchem Vorrath nothdürftiglich versehen müssen.

Die Kommissare ließen hierauf den Abt und den Peter abtreten, behielten sich aber den Prior, um von diesem allein mehr Geständnisse zu erzwingen. Von dem Abte und dem Herrn Peter, meinten sie, könnten sie nichts erfahren, denn beide wären halsstarrig und ließen sich nicht bereden. Und wenn auch gleich jener zu einem Abt wäre erwählt worden, so könnte er doch bald von dieser Würde wieder kommen. Er, der Prior, sollte die Baarschaft anzeigen, dann wollten sie ihm behülflich sein, daß er Abt würde. Aber der Prior ging auf diese verfängliche Lockung nicht ein; er antwortete, er wüßte nicht mehr, als bereits vermeldet worden wäre. Nun ließen die Kommissare den Abt und den Bruder Peter abermals vor sich erfordern und bedrohten

sie mit Ernst, sie sollten es anzeigen, es wäre ohne Gefahr und es sollte ihnen nichts davon entwendet werden. Weiter händigten sie ihnen 7 aufgeschriebene Artikel aus mit dem Anweisen, darauf zu antworten, verlangten die Aushändigung der Einnahme- und Ausgaberegister und machten dem Abte Vorhaltungen, warum er dem Herzoge Georg von Brieg die Pflicht gethan und ein Erbstück dem Stifte entwandt. Die beiden Geistlichen nahmen alles in Bedacht, wie Abt Georg in seinem Bericht sich ausdrückt, und zogen die Antwort auf den andern Tag.

Am nächsten Tage, Montag den 1. Mai, erklärten die Geistlichen hinsichtlich der Baarschaft, daß sie nichts hinter Ihrer F. G. als dem Fundator und Stifter in diesem Fall thun könnten, und baten die Kommissare, sie hierin nicht also schnell übereilen zu wollen. Diese entgegneten, sie hätten einen ernsten Befehl, und wenngleich J. F. G. selbst zur Stelle wären, was sie gern sehen würden, könnten sie nichts anderes vornehmen, denn die Röm. Kgl. Mayt. wäre, wie sie anzeigten, der oberste Fundator, Visitator und oberste Vogt der Kirchen und gestünde Ihrer F. G. an geistlichen Stiftern und Gütern gar lauter nichts, und sie sollten glauben, daß die R. K. Mt. Fundator und Visitator wäre. Die Ordensbrüder baten hingegen, die Kommissare wollten nicht Gewalt üben und sie bei der Röm. Kgl. Mt., ihrem allergnädigsten Herrn, entschuldigen, denn sie könnten es nicht hinter ihrem gnädigsten Herrn, Landesfürsten und Fundator anzeigen und nichts hinter J. F. G. vornehmen. Da antworteten die Kommissare: „Herr Abt, Ihr werdet verdächtig werden, denn Peter Runge hat in der Marter auch gesagt, Ihr wäret ein unbeständiger Mann, wollet nichts wissen vom Gelde. Es soll auch eine schwarze Lade vorhanden sein mit rothen Banden und voll Thaler. Derhalben befehlen wir Euch bei der Röm. Kgl. Mt. Ungnade, daß Ihr die Gulden wollet mit den Brüdern zählen und uns nachmals anzeigen“. Dies that nun auch der Abt nach vielfältiger Bedrohung, und es wurden darin 1597 ung. flor. gefunden. Darnach ordneten die Kommissare an, der Abt solle mit den Brüdern auch die Thaler und die gemeine Münze holen oder die Säcke messen lassen. Dies kam den geistlichen Herren hochbeschwerlich vor und sie entschuldigten sich hierin. Indessen die

Kommission erklärten ihnen mit Ungestüm, sie wollten selbst inventiren und wollten sehen, wer es ihnen wehren wollte. Der Abt antwortete spitzig, sie sollten sich nicht also prächtig einlassen, sondern er bäte sie, sie möchten doch ihm ihre Instruktion und ihren Befehl abschreiben oder vorlesen lassen. Die Entgegnung lautete, der Abt solle es sich genügen lassen, wenn sie es ihm selber anzeigten. Es wäre nochmals ihr ernster Befehl, er solle das Geld zählen. Jedoch der Abt blieb bei seiner Weigerung, es selbst zu thun, gab aber die Schlüssel dem Prior und dem alten Herrn Peter mit dem Auftrage, es auszurichten. Nach dem Zählen der 700 Thaler und dem Abmessen der Säcke mit der gemeinen Münze mußten die beiden Ordensbrüder den Kommissaren ein Verzeichniß hierüber geben.

War es den Kommissaren gelungen, in dem ersten Punkte den Widerstand des Abtes zu brechen und den ihnen gewordenen Auftrag zur Ausführung zu bringen, so durften sie hoffen, auch in den anderen Punkten die geistlichen Herren zur Nachgiebigkeit zu bringen.

Ihr zweiter Auftrag lautete, die Register der Güter einzusehen. Soweit dieselben die Klostergüter, die unmittelbar unter dem Könige, also in seinen Erbfürstenthümern lagen, angingen von steigender und fallender Rente, wurden sie den Kommissaren auch überantwortet, aber ihrem Begehren, gleichfalls die Register der unter dem Herzoge Georg liegenden Güter einzusehen, wurde nicht stattgegeben, dagegen (dritter Artikel) ihnen ein Verzeichniß aller Diener des Stifts und der armen Leute, mit welcher Besoldung und Expens sie erhalten würden, überantwortet.

Nun gingen die Kommissare zu der Frage über (vierter Artikel), warum er, der Abt, dem Herzoge Georg die Pflicht gethan hätte. Das wäre nicht Recht, wenn es auch seine Vorgänger gethan hätten. Der Abt antwortete, weil es eben seine Vorfahren gethan und nicht unterlassen, hätte er sich desselben auch nicht weigern können. Was aber die Anschuldigung (fünfter Artikel) beträfe, daß er, der Abt, ein Erbstück von einem Dorfe dem Stift entwandt und dem Herzoge Georg zugestellt hätte, so gab der Abt zur Antwort, er könne sich nicht erinnern, dergleichen gethan zu haben, das verbiete schon sein dem Stifte geleisteter Eid. Jedoch die Kommissare wollten eine genaue

Auskunft über den thatsächlich geschehenen Vorgang haben. Nun sagte der Abt aus, daß einige Geschösser zu Thiemendorf dem Stifte Leubus vor einigen Jahren vom Herzoge versetzt worden, aber nachmals unter seinem Vorgänger von dem Herzoge wieder abgelöst worden wären.

Ueber den sechsten und siebenten Artikel wurde den Kommissaren die Antwort des Konvents schriftlich gegeben. Daher ist ihr Inhalt unbekannt.

„Und kommt schließlich dieser Unrath, wie ich berichtet, aus diesem, daß vor etlichen Jahren Herr Michel vom Neuenhofe im Beisein Kaspar Loges und Leonhard Praußers in trunkener Weise gesagt, Herr Andres selig hätte dem Stifte wohl vorgestanden und hinter sich bis in 24 000 Floren ungarisch verlassen, welche der Rothfuchs, der Franke, jener Zeit Abt[1]), verstreute und verbrächte. Auf solche Worte, die von keinem andern Menschen, als von Leonhard herkommen, fußten die Kommissarien und sagen öffentlich, er habe dieses Spiel angefangen, er solle es auch hinausführen."

Mit diesen Worten schließt Abt Georg seine narratio rei gestae simplex. Leider war es nicht möglich, in dieser Angelegenheit weiteres Material aufzufinden, und wir müssen uns deshalb mit obigen Angaben begnügen. Soviel geht aber aus der narratio hervor, daß es den königlichen Kommissaren gelungen war, in der Hauptsache den Widerstand der geistlichen Herren von Leubus gegen jede Einsichtnahme in ihre Vermögensverhältnisse und ihre weltliche Verwaltung seitens der kgl. Behörden zu brechen, und damit war wieder ein Präjudiz geschaffen, das bei einer Neuwahl leicht weitere Folgen zeitigen konnte. Prinzipiell war auch jetzt von den königlichen Kommissaren der Grundsatz ausgesprochen worden, der König von Böhmen ist der oberste Fundator, Visitator und Vogt des Klosters zu Leubus und könnte dem Herzog von Brieg darin nichts zugestehen.

---

[1]) Abt Johann V. oder Abt Johann VI.?

4. Die Leubuser Abtswahl von 1561.

Am 18. November 1561 starb Abt Georg von Leubus. Kaum hatte die schlesische Kammer diese Kunde erhalten, als sie bereits am 20. ihre Mitglieder Seifried Riebisch, Kammerrath, und Jakob Haag, Kammersekretär, zur Inventirung und Beschreibung des Nachlasses des verstorbenen Abtes nach Leubus abfertigte mit einem diesbezüglichen Befehl an das Kloster [1]). Die beiden Kommissare machten sich unverzüglich auf den Weg, hatten hierbei aber, als sie mit Roß und Wagen den Wasserweg der Oder benutzten, das Unglück, daß ihnen um Mitternacht der Schiffer über Bord fiel, sodaß sie drei Stunden lang auf dem Strome führerlos herabgetrieben wurden. Es glückte ihnen jedoch noch rechtzeitig, das Ufer zu gewinnen und das Kloster zu erreichen, sodaß sie bereits am 21. früh dem Prior und dem Konvent ihren Auftrag ausrichten konnten. Der Konvent zog sich zunächst zur Berathung zurück und ließ dann durch den Kanzler die Antwort geben, sie wären wohl geneigt, auf der Kommissare Vorbringen zu antworten, aber zwei ihrer Mitglieder wären noch auswärts; bis diese herbeigeholt seien, möchten die Kommissare sich gedulden. Dieselben hielten jedoch diese Angabe für eine Ausflucht und erklärten, sie hätten sich keines andern versehen, als daß die Klosterbrüder der kaiserlichen Majestät [2]) ohne weiteren Aufzug zur Beförderung der Sachen gehorsam sein würden; die Folgen müßten sie sich selbst zuschreiben. Wieder zogen sich die Klosterbrüder zur Berathung zurück und wendeten darauf abermals die Abwesenheit der zwei Ordensbrüder als Entschuldigung vor. Im Uebrigen seien bereits unmittelbar nach des Abtes Abscheiden die Zimmer, in denen etwas zu vermuthen, durch die Senioren und den Prior versiegelt und verpetschirt worden, weil sie selbst nicht gern wollten, daß auch das Geringste entwendet oder veruntreut würde. Wenn man ihnen nicht Glauben schenken wolle, möchten die Kommissare die Gemächer doch besichtigen, und zum Ueberfluß wären sie, die Klosterbrüder, bereit,

---

[1]) Sofern keine andere Quelle angegeben ist, dienen als Unterlagen die Akten des ehemaligen kaiserl. Kammerarchivs jetzt im Bresl. Staatsarch. s. S. F. Wohlau X. 2. e.

[2]) Ferdinand I. war bekanntlich seit 1556 Kaiser.

die Räume bewachen und behüten zu lassen. Sie bäten aber, sie nicht weiter wider ihre Ordensstatuten zu beschweren, anderes könnten sie auch vor Ankunft der abwesenden zwei Personen nicht thun. Die Kommissare antworteten, weil die Klosterbrüder in ihrem Ungehorsam verharrten, müßten sie es auch geschehen lassen, allein sie könnten doch nicht umhin, ihnen noch einmal zu Gemüth zu führen, was ihnen darauf für Gnade bei dem Kaiser erfolgen würde.

Aus allem, was die Kommissare inzwischen gesehen und gehört hatten, zogen sie den Schluß, daß die Klosterbrüder die Inventirung schwerlich zulassen werden, bis sie von ihrem Landesfürsten, Herzog Georg von Brieg-Wohlau, darüber beschieden seien; denn bald hatten die Kommissare herausbekommen, daß der Konvent darüber an den Herzog geschrieben hatte und dessen Gesandte erwartete. Die Abwesenheit der 2 Klosterbrüder erachteten die Kommissare nur für einen Vorwand und vielleicht überhaupt nicht für wahr.

Bestärkt wurden sie in ihrer Annahme, daß überhaupt die Inventirung verhindert werden solle, durch die Anwesenheit der Aebte von Heinrichau und Kamenz, von denen der erstere, den sie bereits angetroffen hatten, ihnen seine Verwunderung darüber aussprach, woher man denn des verstorbenen Abtes Tod sobald erfahren hätte. Der Aebte Berathschlagungen mit dem Konvent machten dann die Kommissare noch mißtrauischer. Sie sandten deßhalb am 22. November der Kammer einen Bericht über den bisherigen Verlauf der Unterhandlungen mit der Bitte, an den Konvent und die beiden Aebte sogleich gemessene Verwarnungsschreiben zu erlassen, desgleichen an die Abgesandten des Herzogs. Ein reitender Bote brachte diesen Bericht nach Breslau und noch an demselben Tage, den 23., obgleich es Sonntag war, ergingen von der Kammer in diesem Sinne gehaltene Schreiben. Auch den beiden Räthen wurde am gleichen Tage ein Schreiben zugeschickt, nach welchem der Kammer das Verhalten der beiden Aebte und des Leubuser Konvents nicht wenig bedenklich vorkam, da doch das Kammermitglied Heinrich von Hoberg vordem bei dem früheren verstorbenen Abte von Leubus, sowie zu Heinrichau und Kamenz die Inventirung vorgenommen hätte. Die beiden Abgesandten sollten nicht an Ermahnungen unter Berufung auf des Kaisers Ungnade,

weil doch alles nur zum Besten des Klosters selbst geschehen sollte, fehlen lassen; gleichzeitig ging aber auch an sie die Weisung, falls sie die Inventirung gutwillig nicht erreichen könnten, nicht weiter darauf zu dringen, sondern es ihr, der Kammer, vermelden; der Kaiser würde schon ob solchem Ungehorsam nicht unbillig ein Mißfallen tragen. In einem Beizettel machte die Kammer sie noch darauf aufmerksam, daß bereits vor ihrer Abreise der Klostervogt und ein Ordensbruder in dem Leubuser Stiftshause zu Breslau gewesen seien. Die Kommissare möchten daher insgeheim sich allen Fleißes erkundigen, was dieselben herausgeholt hätten.

Inzwischen war zu Leubus die Angelegenheit ihren Weg weiter gegangen.

In der Nacht zum 22. November um drei Uhr waren die beiden abwesenden Ordensbrüder wirklich eingetroffen und morgens in der Frühe wurde die Neuwahl eines Abtes vorgenommen. Sie fiel auf den bisherigen Prior Johannes[1]). Am Mittage hielten darauf beide Kommissare noch einmal mit Ernst um eine unabschlägige und richtige Antwort an, von der sie keineswegs nachlassen wollten. Allein die Ordenspersonen waren mittlerweile ins Bad gegangen, und der neue Abt konnte ihnen deßhalb nur die Vertröstung geben, wenn auch am folgenden Tage Sonntag und ein Feiertag (S. Clemens) sei, so wolle er doch nicht unterlassen, den Konvent zu einer Beredung zusammenzurufen.

Der Abt hielt auch sein Wort. Er berief die Klosterbrüder und die Amtleute zu einer Berathschlagung. Darauf begab er sich mit dem Konvent in der Kommissare Zimmer und ließ durch den Kanzler ihnen eröffnen, trotz aller reiflichen Erwägung käme es ihnen bekümmerlich vor, solche Inventirung zuzulassen. Sie könnten es auch aus folgenden Gründen nicht bewilligen, denn erstens hätten sie trotz der Kammer Patente und Credenzschreiben kein Wissen, wie ungefähr hierin der Kaiserl. Mayt. Gemüth sein möchte, zweitens hätten sie bereits auch einen Abt, dem des verstorbenen Abtes Nachlassenschaft nicht unbillig eingeräumt werden sollte und zum Dritten

[1]) Die Wahlurkunde vom 22. November 1561 im Bresl. Staatsarch. Urk. Kl. Leubus Nr. 731.

würde dies eine Neuigkeit sein und eine böse Einführung bei ihnen und andern bringen. Sie bäten daher, sie hierin entschuldigt zu nehmen. Die Kommissare ließen es natürlich an Gegenvorstellungen fehlen; ihnen wäre wohlwissend, was des Kaisers Gemüth in diesem Falle wäre und auf welchen Befehl solches von den Kammerräthen vorgenommen würde; auch hätten sie sich nicht versehen, daß die Klosterbrüder durch ihre geheime Wahl eines neuen Abtes des Kaisers Willen und Meinung hätten hintergehen wollen, wie dies nicht anders zu deuten wäre. Außerdem sei dies fürs Dritte keine Neuigkeit, sondern zuvor gleichfalls zu Leubus, wie auch zu Heinrichau, Kamenz, Strehlen, Grüssau und anderen Orten geschehen, wie sie auch alte Inventarien des hiesigen Klosters und die mit der Inventirung beschäftigt gewesenen Personen mit Namen zu nennen wüßten. Allein sie konnten nichts erzielen und mußten schließlich dem Konvent erklären, ihr, der Kommissare, Begehren wäre, daß die Klosterbrüder sich ohne weiteren Verzug erklären müßten, ob sie dem Kaiser gehorsamen würden oder nicht. Thäten sie es nicht, so hätten sie dennoch Befehl, was sie hierin vornehmen sollten, und dem gedächten sie auch nachzusetzen und sich davon nicht abweisen zu lassen.

Diese energische Sprache verfehlte auch nicht ihre Wirkung. Prior[1]) und Konvent erklärten sich nun bereit, die ganze Verlassenschaft des verstorbenen Abtes in der Kommissare Beiwesen in eine Truhe zu packen und mit des Konvents Siegel zu verpetschiren, auf solange bis sie den Kaiser deshalb ersucht und derselbe sich darauf resolvirt haben würde. Dabei wollten sie es verbleiben lassen und gingen darüber von einander.

Die Kommissare machten sich nun daran, alle des verstorbenen Abtes Zimmer zu verpetschiren, allein sie konnten nicht erfahren, welches dieselben waren; sie fanden alles versperrt und verschlossen. Sie schickten deßhalb den Kanzler an den neugewählten Abt mit dem Begehren, er solle sich wohl bedenken und zuschauen, daß er im Rechte thäte. Sie wollen alles versiegeln und verpetschiren. Würde er oder der Konvent etwas darüber vornehmen, das würden sie auch zu ver-

1) d. h. der jetzige neugewählte Abt, vordem Prior.

antworten wissen. Der Kanzler kam jetzt in der That mit der Antwort zurück, der Abt wolle die Inventirung zulassen, doch dergestalt, wenn alles beschrieben und inventirt, daß solches in seinem Gewahrsam verbliebe, denn ohne dies wüßte er nicht, wie er das Gotteshaus, weil die Zinse schon eingenommen, erhalten sollte. Er wolle deßhalb an den Kaiser schicken und dessen Resolution erwarten.

Hierüber kam nun endlich der von den Klosterbrüdern sehnsüchtig erwartete Abgesandte des Herzogs Georg in einer Kutsche an, Lessota, Amtmann von Wohlau. Sogleich begab sich derselbe mit dem Prior (d. h. dem neuen Abt), dem Klostervogt und dem Kanzler in die Stube der Kommissare und zeigte ihnen an, wie er in Erfahrung bekommen hätte, daß die Kommissare von der Kammer den Befehl hätten, des verstorbenen Abtes Verlassenschaft zu inventiren. Ihm wären von seinem Fürsten und Herrn als dem Landesfürsten diese Orte, und darunter auch das Stift Leubus, anvertraut und er hätte außerdem den ausdrücklichen Befehl, nichts inventiren zu lassen. Er wolle deßhalb die Kommissare gebeten haben, mit der Inventirung ein oder zwei Tage still zu halten, damit er S. F. G. ferner ersuchen könnte, oder er würde das, was ihm befohlen, thun müssen. Die Kommissare entgegneten ihm, sie hätten mit ihm etwas zu handeln keinen Befehl, noch auch auf sein Begehren etwas unterwegs zu lassen. Hätte er etwas von seinem Fürsten und Herrn auszurichten, das würde er wohl zu thun wissen. Auf diese Antwort ging Lessota ins Kloster, forderte die Ordensbrüder zusammen und legte ihnen auf, sich in keine Inventirung einzulassen, worüber er einen schriftlichen Befehl seines Herzogs ihnen zu weisen wisse. Nach dieser Erklärung fuhr er stracks wieder davon.

Darüber war die Nacht hereingebrochen. Am Montag wollten die Aebte von Heinrichau und Kamenz weg. Der neue Abt Johannes machte sich jedoch, um sie zum Verharren auf einen Tag zu bewegen, so viel mit ihnen zu schaffen, daß der halbe Tag darüber wegging. Nach dem Essen begaben sich die Kommissare im Beisein des neuen Abtes und der Amtleute in aller Eile an die Inventur. Bald brach jedoch die Nacht herein, sodaß die Fortsetzung auf den nächsten Tag verschoben werden mußte. Wie die Kommissare am Dienstag früh

die Inventur fortsetzen wollen, finden sie zu ihrer unangenehmen Ueberraschung, daß der Abt mit den Amtleuten bereits ohne eine Benachrichtung weggefahren war. Erst Mittags kam er zurück. Nach dem Essen erinnerten ihn die Kommissare an die Weiterführung der Inventur. Da erklärte der Abt durch den Kanzler, er versage sich, es wäre schon genugsam inventirt, und er hätte mehr gethan, als er billig sollte. Er wüßte auch wohl, was ihm bei Herzog Georg als seinem Landesfürsten für Ungnade und Widerwärtigkeit daraus erfolgen würde. Zudem hätte er solche Inventirung auch wider all seiner Ordensbrüder Willen zugelassen und diese wären auch mit ihm übel zufrieden. Er hoffe und bitte noch, die Kommissare wollten sich daran genügen lassen, denn er könnte sich ferner keines andern entschließen. Wollten die Kommissare aber das Trühlein mit dem Gelde, so hinterstellig verblieben, auch haben, so wolle er es hervorbringen und zählen lassen. Hiergegen sprach jedoch der Klostervogt, und obgleich die Kommissare ihm allerlei zu Gemüth führten und vorhielten, in was Verdacht er sich damit bringen würde, zudem noch etliche Tische und anderes zur Inventirung nicht eröffnet worden, so konnten die Kommissare ihn doch auf keinen andern Weg bringen. Es blieb ihnen daher nichts anders übrig, wohl weil ihnen inzwischen auch der Kammerbefehl zugegangen war, nicht mit Gewalt auf der Inventirung zu bestehen, wenn es nicht gutwillig geschehe, mit dem unvollkommenen Inventar Leubus zu verlassen. Nach diesem belief sich die Hinterlassenschaft in baar auf 2762 Thlr., dazu kam etwas Waisengeld, an Schuldbriefen auf 976 Thlr., während das vorhandene Silber und die Kleinodien ziemlich unbedeutend und zum guten Theil Faustpfänder auf geliehenes Geld waren.

Der Kammerpräsident, der ebenso kluge wie energische Friedrich von Redern, weilte zur Zeit auf seiner Herrschaft Friedland im nördlichen Böhmen. Während seiner Abwesenheit wurden ihm Berichte über die Vorkommnisse bei der Kammer gesendet, worauf er dann seinen Bescheid ertheilte. In ihrem nächsten Berichte kam die Kammer unter Uebersendung der Relation der Kommission auch auf diese Angelegenheit zu sprechen. Sie glaubte das Verhalten der Kommissare, die dem Redern vielleicht nicht thatkräftig vorgegangen zu sein scheinen

durften, entschuldigen zu müssen, indem sie meinte, der Kaiser sei der Geistlichkeit nicht wenig geneigt, auch hätten die Kommissare von ihr für den Fall der Widersetzlichkeit keinen besonderen Befehl gehabt, daß es also wohl besser gewesen wäre, daß man nicht mit Gewalt hätte vorgehen sollen, wie die Geistlichkeit es dafür halte und deuten würde. Weiter gab dann die Kammer ihre Ueberzeugung dahin kund, daß man im Kloster die Hinterlassenschaft des verstorbenen Abtes hätte verrücken wollen. Die Kommissare hätten dort alles derartig durcheinander geworfen gefunden, daß sie vor der Inventur schier einen Abscheu gehabt hätten. Bestärkt wurde sie in ihrer Ansicht noch durch den Umstand, daß der Klostervogt und der Prior am Tage nach dem Absterben des Abtes in Breslau im dortigen Ordenshause gewesen waren. Es wäre daher zu vermuthen, daß sie entweder etwas hinausgeholt oder hineingebracht hätten. Deshalb wäre das Gewölbe daselbst erstlich von ihr, der Kammer, und dann von den Kommissaren nach ihrer Wiederkunft auch versiegelt worden. Ueber die Beweggründe des Verhaltens der beiden Aebte von Heinrichau und Kamenz vermochte die Kammer trotz des an dieselben ergangenen Kammerbefehls nichts herauszubringen.

Redern war auch in der That mit dem Verhalten der beiden Kommissare wenig zufrieden. Nach seinem Dafürhalten wäre es besser gewesen, wenn die Kommissare alsbald nach ihrer Ankunft des verstorbenen Abtes Zimmer und Gemach mit ihren eigenen Siegeln versiegelt hätten. Dadurch hätten die Ordensleute um so eher die Inventur zugelassen, weil sie gern in die Zimmer gewollt haben würden. Es sei daher zu vermuthen, daß das meiste verrückt worden sei, und solche unvollkommene Inventirung werde daher bei Hofe ein seltsames Ansehen und vielleicht der Kammer daraus ein „Khapen" gewinnen[1]). Er trage auch Fürsorge, der Kaiser werde die beiden Herren Aebte und den neuerwählten Abt derhalben unbesprochen nicht lassen, denn wenngleich das Kloster unter Herzog George liege, so seien doch die meisten Güter unter J. K. Mt. gelegen und der Herzog habe über das Kloster, das nicht im Liegnitzschen Fürstenthum, sondern

---

[1]) d. h. etwas auf die Kappe bekommen, vgl. Grimm, Wörterbuch V, 197 Nr. 4.

in der Herrschaft Wohlau gelegen, die die Herzoge hernach an sich gebracht hätten, keine Gerechtigkeit, wie etwa auf andere Stifter, die im Liegnitzschen gelegen. Der Herzog könne sich desselben mit Fug nicht unterfangen, sonderlich weil J. K. Mt. der oberste Kollator und Fundator sei. Deshalb hätten sich die Geistlichen billig mehr nach J. K. Mt. als nach des Herzogs Gesandten richten und des Gehorsams verhalten sollen, wie es bei dem vorigen und dem vorvorigen Abte je und allwegs geschehen sei. Jedoch wolle er solches alles bei seiner Ankunft (in Prag) J. K. Mt. vorbringen und dann der Kammer berichten, was J. K. Mt. wegen des dort gefundenen Geldes und sonst noch verordnen werde. Das Inventar sei zu dem allen auch sehr dunkel und unrichtig, da aus ihm nicht zu ersehen, was für Ringe oder Silberwerk und ob sie ganz gülden oder silbern, oder ob sie mit Edelgestein besetzt seien oder nicht (dd. Friedland den 3. December 1561).

Am 14. Dezember verfaßte Redern zu Prag seinen Bericht über die Geschehnisse zu Leubus. Nachdem er den Vorgang geschildert hatte, kam er auf den Punkt zu sprechen, was eigentlich sein und der Kammer Absicht bei der diesmaligen Inventirung der Verlassenschaft des jüngst verstorbenen Leubuser Abtes war. Mit der hinterlassenen Baarschaft hatte nämlich die dem Kloster Leubus gehörige Propstei Kasimir im Oberglogauschen, die das Stift um 4000 Thlr. unlängst zu Hülfe der Markgräflichen Ablösung d. h. zur Ablösung der Herzogthümer Oppeln-Ratibor aus dem Pfandbesitz des Markgrafen von Jägerndorf auf 4 Jahre hatte verpfänden müssen, wofür dem Kloster die Kammer 6% Interesse zahlen mußte für die abgehende Nutzung, wieder eingelöst werden sollen. Dadurch würde ohne des Kaisers Darthun und des Stiftes Schaden und Nachtheil das Gut Kasimir wieder zu dem Stift gebracht und die Interessen, die der Kaiser bisher hatte geben müssen, abgestellt worden sein. Diese Absicht der Kammer meldete Redern dem Kaiser mit dem Hinzufügen, daß an den Leubuser [illegible] wegen seines Ungehorsams geschrieben worden sei mit dem Befehl, [illegible]ser über alle hinterlassene Baarschaft, Kleinodien und Silber[illegible]s verstorbenen Abtes ein gründliches Verzeichniß zu schicken [illegible] Mt. nichts zu verschweigen. Das müßte geschehen vor-

nehmlich der andern Stifter halber, die sich künftig in solchen Fällen auch wider J. K. Mt. setzen würden, wofern ihnen solcher Ungehorsam verstattet werde.

Inzwischen hatte der neugewählte Abt von Leubus die s. Z. den Kommissaren gegenüber ausgesprochene Drohung, über ihr Verhalten bei dem Kaiser sich zu beschweren, wahr gemacht. Am 29. November erging von ihm und dem Konvent eine Beschwerdeschrift an den Kaiser. Sogleich nach des letzten Abtes Abscheiden hätten sich 2 Abgesandte der Kammer eingestellt zur Inventirung all der vom verstorbenen Abte hinterlassenen Habschaft unter der Bedrohung, wofern sie, die Klosterbrüder, hierauf nicht eingingen, auf kaiserlichen Befehl hin die Abtei und die Zimmer zu versiegeln. Hiergegen hätten sie großes Bedenken gehabt, weil erstens die Kommissare von J. K. Mt. ein solches Schreiben nicht vorgebracht hätten, zweitens in sonderlicher Erwägung, daß sie und das Gestift mit Leib und Gut unter J. F. G. Herzog Georg zu Liegnitz und Brieg als ihrem Fürsten und Herrn, welchem ein jeder Abt auch das gebührliche Homagium und die Erbhuldigung thun müsse, ohne Mittel gesessen und dies Kloster immediate in J. F. G. Lande gelegen sei, und drittens daß sie so „plotz" nach solchem J. K. Mt. Räthe Anmuthen vermittelst vorgehender ordentlicher Wahl mit einem neuen Abte von Gott dem Allmächtigen wiederum versehen und getröstet worden. Dessenungeachtet hätten sie dem Kaiser zu Ehren und Gefallen in solche Inventirung dergestalt gewilligt, daß ihm, dem neugewählten und eingesetzten Abte all diese Verlassenschaft in Händen und Gewahrsam verbliebe. — Ganz wahrheitsgemäß ist also nicht die Darstellung. — Allein daneben noch hätten die Kommissare gegen des Stifts Diener, welche sie um die Baarschaft des verstorbenen Abtes gefragt, mit scharfer Bedrohung sich vernehmen lassen, sie sollten dieselbe anzeigen und keineswegs verschweigen, denn, so es geschehe, möchte es ihnen wie dem Kanzler des verstorbenen Bischofs und den Dienern des verstorbenen Abtes von Heinrichau auch ergehen. Besonders hätten sie zu einem Knaben, der einige Wachslichter bei sich gehabt, gesagt, man dürfte kaum der Lichter zwei an ihm verbrennen, so würde er wohl sagen, wo das Geld und die Schuldbriefe wären. Ebenso wäre ihr Stiftshaus zu Breslau,

wie sie berichtet, versiegelt worden. Dies alles berühre sie aufs schmerzlichste, denn wenn mit des Stifts Gütern und Dienern dermaßen umgegangen werden sollte, so würde des Stifts Verderben daraus folgen und dieses schwerlich noch einen Diener bekommen. Er, der Kaiser, hätte sich immer gegen sie allergnädigst und väterlich erzeigt, deßhalb bäten sie, da das Kloster und das Gotteshaus baufällig seien und zur nothwendigen Unterhaltung des Konvents nicht wenig aufgewendet werden müsse, den nur kleinen Vorrath vom verstorbenen Abte ihnen verbleiben zu lassen, den sie nur zum Nutzen des Klosters verwenden wollten. „Es geruhen auch E. Mt. dies allergnädigste Einsehen zu haben, auf daß unsere Diener mit der angefangenen Bedrohung verschont würden, damit diejenigen, die uns und dem Gestift in künftigen Zeiten ehrlich dienen können, hierab nicht billige Abscheu und allerlei Nachdenken haben möchten, und wollten demnach bei derselbten Kammerräthen diese allergnädigste Verordnung thun, daß uns die versiegelten Gemächer in unserem Haus zu Breslau eröffnet und wir derselben zusammt dem, das darinnen sein würde, ungeirret gebrauchen könnten."

Diese Beschwerde machte bei Hofe Eindruck. Man war ja dort, wie die Kammer wohl wußte, der Geistlichkeit nicht wenig geneigt, und nun, wo ein so vornehmes Stift wie Leubus, das außerdem im ringsum protestantisch gewordenen Umkreise allein den Katholizismus bewahrte und vertrat, so schroff gegen die Gewaltsamkeiten von kaiserlichen Kammerbeamten Verwahrung erhob, glaubte man am Hofe diesem Kloster umsomehr einen Schutz gegen derartige Uebergriffe angedeihen lassen zu müssen. Am 23. Januar 1562 sandte aus Prag K. Ferdinand eine Abschrift dieser Beschwerde an seine schlesische Kammer mit dem ungnädigen Bescheide, den beiden Kommissaren ihr Benehmen vorzuhalten und darüber zu berichten. „Doch bei diesen und andern dergleichen Commissarien diese Verordnung thut, damit sie sich hinführan etwas bescheidener und dermaßen, daß sich die Geistlichen noch sonst jemand anders billiger Weise zu beschweren haben, verhalten, wie ihr zu thun werdet wissen."

Die beiden Kommissare wurden von der Kammer zur Verantwortung aufgefordert. Dieselben vertheidigten sich wegen ihres Verhaltens gegenüber der Stiftsdienerschaft damit, daß sie im Kloster

alles in Unordnung getroffen hätten; die eisernen Kästen, worin das Geld gelegen, wären unversperrt mit offenen Deckeln gelegen, das eine wäre hierhin, das andere dorthin zerworfen gewesen, sodaß leicht zu vermuthen, das Beste wäre schon verrückt gewesen. Deßhalb hätten sie als J. K. Mt. treue Diener, die ihres Herrn und Kaisers bestes zu fördern schuldig, bei der Dienerschaft sich insgeheim erkundigt. Die Sache mit dem Knaben des verstorbenen Abtes stellten sie als ganz harmlos hin. Derselbe hätte ihnen nichts aufschließen wollen, obgleich er gewußt, was in den Truhen vorhanden gewesen wäre, besonders nicht einen Tisch, in dem sie nach der Schwere und dem Klange Geld vermuthet hätten. Er wüßte nicht, wo die Schlüssel wären, war seine Antwort, nahm einen Haufen Wachslichte unter die Achsel und zog damit von dannen. Da sagten sie zu ihm im Scherze, man dürfte dir kaum ein paar solche Lichter unter die Arme halten und du wirst wohl wissen, wo die Schlüssel zu finden wären. Das hätten der Abt und die anwesenden Beamten für eine Scherzrede aufgenommen und darüber gelacht. Sie hätten aber nicht verhofft, daß ihnen solche Scherzrede bei dem Kaiser zur Verunglimpfung gedeutet würde. Der neue Abt habe ihnen die Inventirung unmöglich gemacht und dann trotz seiner Zusage unter Hinweis auf das Verbot seines Landesfürsten Herzog Georgs sich damit entschuldigt. In Nachschrift kamen sie dann auf den kaiserlichen Befehl, daß sie und andere Kommissare sich besserer Bescheidenheit befleißigen sollten, zurück. Das sei ihnen nicht wenig bekümmerlich vorgefallen, denn die Inventirung hätten sie nur auf Befehl der Kammer vorgenommen, die hierin der vom Kaiser gegebenen Kammerordnung[1]) nachgelebt hätte. Dieser gemäß hätten sie sich als

[1]) Entwurf der schlesischen Kammerordnung vom Jahre 1557 u. a. „Demnach auch die geistlichen Personen und sonderlich die Klosterleute hin und wieder in mancherlei Wege beschwert, bedrängt und das Ihrige entzogen wird, und ehe sich Mancher Unkostens oder Furcht halber in Klage und Rechtfertigung einläßt, Reisezehrung, verständige Personen, Prokuratoren und dergleichen, seinem Gegentheil zu widerstehen, auf sich nimmt, verzieht er sich eher der Sachen oder des Klostergutes gar. Zur Abwendung solcher Beschwerden, so möchte die Kammer über solchen geistlichen Personen, soviel Temporalia-Sachen und der Gestifte Güter als königliches Kammergut belangend Einsehung thun, damit bemelten Stiftern und Gotteshäusern wider die Billigkeit an ihren Gütern keine Beschwerung erfolge" 2c., cf. Schles. Zeitschr. **XI**, 13. Vgl. auch Rachfahl, Die Organisation 2c. S. 332.

treue Diener verhalten. Darauf führen sie des weiteren ihren Unfall auf der Oder an. Nun bricht aber ihr Unmuth hindurch. Sie hätten doch wenigstens verhofft, daß der Kaiser, wenn von dem Abte wider sie etwas vorgebracht worden, sie zuvor, ehe solches Schreiben erlassen, würde angehört und um Bericht begehrt haben. Da dies nicht geschehen und sie wegen ihrer treuen Verrichtung bei dem Kaiser in Verdacht gekommen, als ob etwas Unbescheidenliches vorgenommen und gehandelt sein sollte, so stellten sie dem Präsidenten und der Kammer zur Erwägung, ob sie fortan gegen solche Aufträge nicht ein billiges Bedenken, Beschwer und Abscheu haben müßten. Sie bäten deßhalb den Präsidenten, bei dem Kaiser die Sache dahin zu befördern, daß sie und andere dergleichen Kommissare hinfüro ohne ihre vorhergehende Entschuldigung nicht so „liederlich" und ohne Ursachen aus J. Mt. Kanzlei beschwert würden. „Inmaßen uns dann nicht zweifelt, Euer Str. der Billigkeit gemäß zu thun wissen werden."

Die Kammer nahm sich auch ihrer Mitglieder in ihrem Antwortschreiben vom 26. Februar 1562 warm an. Die Inventirung sei gemäß der kaiserlichen Verordnung geschehen, damit den Stiftern, über welche der Kaiser als Fundator und der das ius patronatus über die geistlichen Stiftungen hat, nichts zum Schaden und Abbruch verrückt würde. „So haben E. K. Mt. gleichwohl selbst gnädigst zu erachten, da einem Theil so liederlich nachgegeben und die Kommissarien auch ohne einigen Gegenbericht bei E. K. Mt. in einicherlei Verdacht der Unbescheidenheit kommen sollten, wie schwer hinführo auf unser Befehl in den Sachen, die alsbald und ohne einige Säumniß bei Tag und Nacht zuweilen gefördert sein wollen, hinfortan Kommissare aufzubringen sein würden. Und derhalben so ist an E. K. Mt. unser gehorsamstes Bitten, sie, die Kommissare, hierin entschuldigt zu nehmen, und da hinfortan solche und dergleichen Klagen mehr vorkommen, daß E. K. Mt. auch, zuvor und ehe etwas hierzu verordnet, unser oder der Kommissare Entschuldigung allergnädigst anhören und den obgedachten Abt mit seinem hiergegen unbefugten Suppliciren abweisen, uns auch, wie wir uns ferner in diesen oder dergleichen Fällen gegen die Geistlichkeit verhalten sollen, gnädigst zu bescheiden geruhen wollten".

Es ist ein schöner Beweis von der Kollegialität, die damals in

der schlesischen Kammer herrschte. Herb beurtheilte der große Präsident Redern oft genug die Handlungen seiner Räthe und kargte nicht mit seinem Mißfallen; darin liegt auch ein guter Theil des Grundes, weßhalb die kaiserliche Kammer in Schlesien es sobald vermocht hat, den kaiserlichen Rechten gegenüber die fürstlichen Sondergewalten und Prätensionen zum Schweigen zu bringen, aber ebenso erklärlich ist es, wenn die von allen Seiten angefeindeten Räthe gern und mit Erfolg ihre Aufgaben erfüllten, in dem Bewußtsein, daß ihr gestrenger Chef jeden Augenblick auch bereit war, mit seiner bei dem Kaiser schwer wiegenden Stimme voll und ganz für seine Beamten einzustehen.

Die scharf gehaltene Antwort der schlesischen Kammer auf die Beschwerde des Abtes von Leubus verfehlte ihre Wirkung auch nicht bei der Hofkanzlei. Auf die Beschwerde ließ der Kaiser sich nicht ein, sondern verwies das Stift in einem oder anderem Artikel, darnach es sich zu richten hätte, auf seine baldig folgende Antwort, inzwischen befahl er den Klosterbrüdern, die hinterlassene Baarschaft des verstorbenen Abtes nicht anzugreifen, sondern bis auf seine fernere Resolution unverwendet bei einander verbleiben zu lassen. Die kaiserliche Resolution kam aber nicht, deßhalb nahmen Abt und Konvent am 20. Mai 1562 Anlaß, auf ihre Beschwerdeschrift vom 29. November v. J. zurückzukommen. Aber wie anders war jetzt ihr Schreiben gehalten. Der unwillige Ton der Entrüstung war gänzlich geschwunden und hatte tiefer Zerknirschung Platz gemacht; von einer Beschwerde über das Gebahren der kaiserlichen Kommissare war nicht mehr die Rede und ebensowenig von einem Auftrumpfen mit ihrem Landesherrn Herzog Georg. De- und wehmüthig jammern sie, wie nothwendig sie die hinterlassene Baarschaft für dringende Zwecke ihres Klosters gebrauchten, und bitten den Kaiser als ihren höchsten Patron, Beschützer und Beschirmer um ungehinderte Freigebung der Baarschaft. Das Kloster hätte dem Kaiser zum besten bereits zweimal die Propstei Seitsch wieder einlösen müssen, auch seien gleichfalls die Klostergüter im Oberglogauschen (die Propstei Kasimir), damit dem Kaiser in seinen Nöthen und vorhabenden Kriegsausgaben gedienet werde, zu Pfande eingesetzt. Sie hoffen auf eine tröstliche und unabschlägige Antwort. Die Antwort wurde ihnen am 17. Juni dd. Prag zu Theil. Der

Kaiser betonte, er sei nicht bedacht, etwas von dem Stift zu verwenden. Aber er habe erfahren, daß das Stift eines großen Vermögens sei und nicht geringe Einkommen habe. Deßhalb sei sein Befehl, daß das Stift mit der hinterlassenen Baarschaft des vorigen Abtes das Stiftsgut Kasimir wieder zum Gotteshaus löse, wie es vordem mit der Propstei Seitsch geschehen. Was sonst noch der Abt, der dem Stifte etliche Jahre wohl vorgestanden und ein guter Wirth gewesen, hinterlassen, dürfe das Kloster zu eigenem Besten nehmen und gebrauchen. Am gleichen Tag wurde die schlesische Kammer hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Befehl, über die genaue Ausführung dieser kaiserlichen Willenserklärung zu wachen. Allein das Stift wagte noch einmal eine schwache Gegenvorstellung (dd. 30. Juli). Zweimal hätte es die Propstei Seitsch einlösen müssen und die kaiserliche Obligation darüber von über 5500 ungarischen Gulden noch in Händen, wovon es eine Abschrift beilegte, desgleichen wegen der verpfändeten Propstei Kasimir. Jedoch wie dem allem, so wären sie als der Kay. Mt. getreue und gehorsame Unterthanen zu der K. Mt. Gefallen und Gehorsam bereit, die verpfändeten Kasimirschen Güter wieder einzulösen. Aber ihr Stift wäre so mit Ausgaben beschwert, z. B. müßte es für den Kaiser an Hülfs- und Steuergeldern bis in die 500 Thlr. jährlich beitragen, während an Silberzinsen jährlich noch nicht 1000 Thlr. einkämen, so daß sie nicht gänzlich des baaren Geldes, welches „jetzo rerum agendarum nervi seind“, entblößt werden möchten, weil sie sonst in Schulden gerathen würden. Deßhalb bäten sie den Kaiser, zur Auslösung von Kasimir doch 2000 oder wenigstens 1000 Thlr. beizusteuern, dafür wären sie dann bereit, die zwei kaiserlichen Originalobligationen auszuantworten und die verfessenen, hinderstelligen Zinsen darauf niederzuschlagen. Sie sprachen die tröstlichste Zuversicht aus und das Vertrauen, daß der Kaiser sie mit einer unabschlägigen Antwort nicht verlassen würde. Eine Antwort liegt nicht vor; wir dürfen aber wohl annehmen, daß auch diese Bitte um einen Zuschuß ohne Erfolg gewesen ist[1]).

[1]) A. Weltzel kommt in seiner kurzgefaßten Geschichte der „Cistercienser-Propstei Kasimir“ auch auf diese Vorgänge zu sprechen. Er führt dabei noch auf S. 8 ein Schreiben der Kammer vom 8. Juli an den Abt von Leubus an. Darnach

Die Ereignisse vom November 1561 im Kloster Leubus sollten aber noch nach ganz anderer Seite hin ein sehr ernstes Nachspiel haben. Es sollte wieder einmal der Gegensatz zwischen der oberlandesherrlichen Gewalt und der landesfürstlichen zum Austrag gebracht werden.

Wie erinnerlich waren die kaiserlichen Kommissare, als sie die Inventur der Hinterlassenschaft des verstorbenen Abtes von Leubus vornehmen wollten, auf den Widerstand des Konvents gestoßen und hatten gleich die Empfindung, daß derselbe sich hinter seinen Landesfürsten Herzog Georg zu stecken suchte. Dann kam auch ein Abgesandter des Herzogs Georg, verbot kurzweg die Inventur und die Kommissare mußten darauf nicht gerade rühmlich aus Leubus weichen. In ihrem Protestschreiben vom 29. November an den Kaiser hatten Abt und Konvent dann doch eigentlich recht unverblümt zu verstehen gegeben, ihr Landesherr wäre Herzog Georg, der ihnen allein nur etwas zu sagen hätte. Dieses Protestschreiben ist in der That auch mit Vorbewußt des Herzogs Georg ausgegangen. Der Kaiser und sein energischer Anwalt in Schlesien, der Kammerpräsident von Redern, waren aber keineswegs gemeint, den hingeworfenen Fehdehandschuh nicht aufzunehmen.

Herzog Georg hatte sich nämlich auch direkt bei dem Kaiser für das Kloster Leubus verwendet und gleichzeitig dabei Beschwerde gegen die versuchte Inventirung erhoben[1]). Am 23. Januar 1562 antwortete darauf K. Ferdinand aus Prag, ihm käme „solche deine Anmaßung

---

hätte die Kammer ein kaiserliches Schreiben vom 1. Juli (?, etwa präsentirt 1. Juli ?) empfangen, laut welchem dem Pfandinhaber von Kasimir zu kündigen sei und das Kloster das Geld beschaffen solle; die Geldsummen seien durchaus nicht auf etwas anderes zu verwenden. Die versiegelten Gemächer und Truhen in Leubus sollen eröffnet werden. Weltzel fährt dann fort, „Es sind dies sehr schöne Züge zum Charakter Ferdinands I., der leider schon 1564 ins Grab stieg. Anders als dieser handelte der Sohn Maximilian II. Abt Johann Franko mußte ihm ein Darlehn verabreichen und verpfändete 1565 (der kaiserl. Konsens hierzu datirt vom 23. April 1565. Leubuser Lehnbuch I, 269) mit dessen Genehmigung die Propstei Kasimir um 10500 Thaler". Ich habe für K. Ferdinand I. dieselbe Werthschätzung, wie sie der jüngst verstorbene oberschlesische Geschichtsschreiber Weltzel hatte. Aber die meine liegt auf anderem Gebiete als bei Weltzel, nämlich als Staatsmann, als Verwaltungs- und auch Finanzgenie schätze ich Ferdinand aufs Höchste. In Wahrheit that K. Maximilian bezüglich der Propstei Kasimir lediglich das genau, was sein Vater gethan hatte.

1) Das Schreiben selbst liegt nicht vor.

des Stifts, daran wir alle Ob- und Botmäßigkeit haben, und weder deinen Vorfahren, dir noch anderen unseren Fürsten in Schlesien, an den unter ihnen gelegenen Stiftern und Klöstern einige Gerechtigkeit und Botmäßigkeit, ungeachtet daß sie sich derselben zuvor unterstanden, nicht verstatten können, etlicher Maßen bedenklich für". Denn obwohl das Stift Leubus in der Herrschaft Wohlau „doch außer des Fürstenthums Liegnitz" gelegen sei, so seien doch die meisten zum Stift Leubus gehörigen Güter in den kaiserlichen Erbfürstenthümern gelegen und erstrecke sich die Begnadigung, die des Herzogs Vorfordern von seinen Vorfordern, den Königen von Böhmen und Oberherzogen in Schlesien, der Geistlichen oder Mönche halben in berührtem Fürstenthum Liegnitz erlangt, dahin gar nicht, daß solches Stift Leubus samt dem Kloster oder den Ordensleuten ihm, dem Herzoge, mit Leib und Gut, wie des Herzogs Schreiben ausweise, unterworfen sein sollte. Wenn auch den Liegnitzer Herzogen der jetzt neu erwählte und die vorigen Aebte, doch ohne sein, des Kaisers, als des obersten Herzogs in Schlesien und ihres Erbherrn Vorwissen, gehuldigt und geschworen hätten, so sei doch dieses allein von den Gütern, so unter ihm, dem Herzoge, gelegen und deßhalb von ihm zu Lehen gehen und sonst nicht anderer Gestalt geschehen. „Und weil wir dann solcher Inventirung, deren sich deine Vorfordern, auch du nie zuvor angemaßt, auch allein den Stiftern von uns zum besten geschieht, wohl befugt, so hättest du die Ordensleute dawider nicht bewegen, sondern sie zu dem gebührlichen Gehorsam weisen sollen. Und ist demnach unser gnädiger Befehl, daß du dich solcher Anmaßung und Andichziehung des Stifts sowohl der Geistlichen enthaltest und sie bei ihrer Aussatzung und Fundation verbleiben läßt. Sonst sein wir nicht bedacht, dir in deinem Fürstenthum und Jurisdiktion, soviel du derselben befugt, einigen Eingriff thun zu lassen oder zu verstatten. Da du aber einige bessere Gerechtigkeit als wir zu vielgenanntem Stift zu haben vermeinst, uns die mit ehistem vorlegst. So wollen wir uns alsdann darinnen ersehen und gegen dich der Billigkeit nach zu erzeigen wissen. Wollten wir dir auf berührt dein Schreiben zu gnädiger Antwort nicht verhalten" 2c [1]).

[1]) Abschr. des XVII. Jahrh. im F. Wohlau X. 2. d.

In seinem Antwortschreiben vom 11. April dd. Brieg gestand Herzog Georg offen zu, daß er sein früheres Intercessionsschreiben an den Kaiser „nicht soviel aus eigenem Bewegnuß als auf itzt ernanntes neues Abtes und seines Convents fleißiges Ansuchen an E. K. Mt. habe gelangen lassen". Es ist dies ein schönes offenherziges Bekenntniß Herzog Georgs und macht seinem Charakter alle Ehre, aber staatsmännisch ist es durchaus nicht, und hierin haben wir einen Schlüssel dafür, daß es der oberherzoglichen Gewalt während der langen Regierungszeit Herzog Georgs gelungen ist gegenüber ihm als dem vornehmsten Fürsten in Schlesien und Sprößling des uralten Herrschergeschlechts der schlesischen Piasten, und zum guten Theil mit seiner Hülfe gelungen ist, die Machtfülle der schlesischen Fürsten immer mehr zu mindern und diese zu gehorsamen Vasallen ohne das Recht eigener Initiative herabzudrücken. Weiter darf man aber wohl folgern, gestand so offen Herzog Georg ein, daß seine Verwahrung in Sachen des Klosters Leubus doch eigentlich nur auf Antreiben der Leubuser Klosterherren erfolgt wäre, diese also dem Kaiser gegenüber bloß stellte, so wird es nunmehr klar, weßhalb die klugen geistlichen Herren das Ausspielen der landesfürstlichen Gewalt gegenüber den kaiserlichen Eingriffen in ihren weiteren Eingaben an den Kaiser jetzt nicht nur unterließen, sondern sogar den Kaiser als ihren obersten Schutzherrn feierten, von dessen Wohlwollen ihr Wohlergehen abhing.

Herzog Georg ging aber dann in seinem Antwortschreiben vom 11. April 1562 zur Begründung seiner Ansprüche auf die Obmäßigkeit über das Stift Leubus über. Zuerst legte er den Stiftungsbrief des Kloster Leubus v. J. 1175 vor, in welchem Herzog Boleslaw seine Stiftung in seinen ausdrücklichen Schutz nahm und seinen Nachfolgern ein gleiches für alle Zeit dieser Endlichkeit anbefahl. Boleslaw wäre aber sein Vorfahr. Zum zweiten aber wären das Fürstenthum Wohlau und die beiden Weichbilder Steinau und Raudten — Kloster Leubus wäre aber, wie auch dem Kaiser selbst bekannt, im Weichbild Steinau gelegen — darunter u. a. auch die Herrlichkeit über Kloster Leubus und das Breslauer Sandstift von Herzog Karl von Münsterberg an Hans Turso von Bethlehemsdorf verkauft worden, welchen

Kauf K. Ludwig von Ungarn und Böhmen 1518 mit den gleichen Ausdrücken bestätigte, und von Turso erwarb diesen Besitz Herzog Friedrich von Liegnitz und Brieg, sein Vater, dem diese Erwerbung K. Ludwig gleichfalls 1524 mit den gleichen Worten bestätigte, wie die beigelegten Urkundenabschriften erweisen würden. Auf Grund solches Erbkaufs hätten sein Vater und er die Herrschaften Wohlau und Steinau-Raudten nun bis in die 38 Jahre in friedlichem Besitz und Gewehr gehabt und diese mit aller Herrlichkeit, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen genoßen und gebraucht. Schließlich berief sich Herzog Georg zur Darlegung seiner Rechte auf Kloster Leubus auf das alte Herkommen, daß auch der verstorbene Abt Georg seinen Vater und ihn für seine natürlichen Erbherren erkannt, geehrt und ihnen beiden die gebührliche Huldigung, Pflicht und Dienst gethan hätte, worüber er zu größerer Bekräftigung den Vertrag oder Entschied aus dem Jahre 1501 in Abschrift beilegte, in welchem die Herzoge von Oels bekunden, daß der Abt zu Leubus „uns und unsern nachkommenden Fürsten unterworfen, verhuldigter, gehorsamber, getreuer und gewertiger sein soll mit dem ganzen Konvent als ihren natürlichen Erbherren und soll . . mit unserer Ritterschaft Rath und Recht halten und alles, das der Ritterschaft Unterthanen gegen uns und unsere Nachkommen thuen mit Steuern, Diensten, Hilfen, das sollen des Abts Leute auch thun, und der Abt soll mit unserer Mannschaft und Ritterschaft übel und gut leiden“ [1]).

Aus allen diesen Angaben folgerte Herzog Georg seines „einfältigen“ Erachtens, daß das Stift Leubus ihm und den nachkommenden Fürsten und Herren zu Wohlau und Steinau die schuldige Huldigung und Pflicht zu leisten verpflichtet wären, und bat deßhalb den Kaiser, ihn in seinem rechtmäßigen Titul und Abkunft zu belassen, noch auch den Argwohn zu hegen, als wolle er sich das Allergeringste, was dem Kaiser zustehen möchte, anmaßen oder unterfangen. Außerdem sei diese Huldigung, Pflicht und Dienst allein von den Gütern, so unter ihm, dem Herzoge, gelegen, und von ihm zu Lehen gehen und nicht anderergestalt geschehen und genommen worden, „dann mich auch sonder Ruhm meine Pflicht, damit Ew.

---

[1]) Vgl. oben S. 111.

Röm. Kayl. Mt. ich verbunden, weiset und erinnert, daß ich mich desjenigen, so einem andern und sonderlich Ew. Röm. Kayl. Mt. als meinem allergnädigsten Kayser und Erbherrn zustehet und gebühret, nicht anmaßen sollte, dafür mich auch Gott gnädiglich behüten wird".

Dieses Geständniß Herzog Georgs, daß die Huldigung und Pflichtleistung des Klosters Leubus nur für die innerhalb des herzoglichen Gebietes gelegenen Klostergüter Geltung habe, wurde bei den späteren Streitigkeiten mit den piastischen Herzögen als ein schwerwiegendes Argument von den kaiserlichen Vertretern zu ihren Gunsten verwerthet, da damit Herzog Georg doch selbst ausdrücklich erkannt hätte, daß ihm über das Kloster an und für sich keine Obmäßigkeit zustände, sondern nur auf den in seinem Gebiet gelegenen Klostergütern, genau derselbe Vorgang wie bei Kloster Trebnitz im Fürstenthum Oels [1]). Verstärkt wurde dann fast noch obiges Zugeständniß durch die weitere Erklärung des Herzog, alles dies aber habe er vorgebracht, nicht der Meinung, sich dadurch mit der kaiserl. Mt. in einige Disputation einzulassen, sondern allein zu einem unterthänigsten Gegenbericht und Erzählung seines Rechtens [2]).

K. Ferdinand mochte auf die von Herzog Georg gegebene Darstellung hin noch nicht ohne Weiteres einen Bescheid geben, aber seine festgewurzelte Anschauung war, daß ihm als König von Böhmen über alle Klöster in seinem Königreich Böhmen und dessen einkorporirten Landen das Jus patronatus zustehe und gebühre, andererseits war er aber viel zu rechtlich gesonnen, wenn es sich nicht um Staats- und Machtfragen ersten Ranges wie z. B. bei der Erbverbrüderung von 1537

[1]) Vgl. hierüber Schles. Zeitschr. XIV. 5 ff. u. XV. 68, Anm. 4.

[2]) Gleichzeitig hatte Herzog Georg, um dies nebenbei noch anzuführen, sich auch noch zu verantworten gehabt wegen Erhebung von Zoll zu Steinau für herabgeflößtes kaiserliches Tafelholz. Georg schob die Schuld auf seinen früheren Hauptmann daselbst. Das Holz wäre, sobald es als kaiserliches Kammergut nachgewiesen, zollfrei durchgegangen. Diese scharfe Kontrole geschähe wegen der vielen Defraudationen. Da er nicht gedacht sei, von dem Flöß- und Tafelholz, so der kaiserl. Mt. selber zusteht, Zoll zu erheben oder fordern zu lassen, so erachte er es für unnöthig, deswegen seine Privilegien vorzulegen, denn aus den wegen des Klosters Leubus übersandten Urkundenabschriften erhelle zur genüge, daß er die Herrschaften Wohlau und Steinau mit aller Herrlichkeit, Zöllen, Nutzungen und Genießen, mit dem Oderfluß oder Oderstrom und mit allen anderen Zugehörungen und Einkommen habe und besitze. — F. Wohlau X. 2. d.

handelte, als daß er die Vorstellung Herzog Georgs einfach nichtachtend behandelt hätte. Damit nun das Jus patronatus über Kloster Leubus ihm nicht entzogen, aber auch dem Herzoge in seine Jurisdiction, soviel er derselben berechtigt, nicht gegriffen werde, sandte er die umfängliche Eingabe des Herzogs mit den Beilagen am 9. Mai 1562 dd. Prag an seine schlesische Kammer mit dem Befehl, da sie um die Gelegenheit des Handels mehr als andere Wissenschaft habe, die Schriftstücke einzusehen und nach reiflicher Berathschlagung unter Rücksendung aller Schriften, die Eile halber nicht hätten abgeschrieben werden können, ihm zu berichten, was er, der Kaiser, diesfalls rechtlich befugt und wie er darauf antworten sollte[1]). Die Meinung der Kammer lautete nun dahin, daß die Konfirmationen von K. Ludwig nur „mit sonderlichen Condition" und „soviel sie (die Verkäufer) dazu berechtigt", geschehen seien, mithin müsse erst die Urkunde, durch welche Herzog Karl von Münsterberg vom Könige Wladyslaw die Herrschaft Wohlau mit den anderen Stücken erhalten, vorgelegt werden, damit man aus ihr ersehen könne, welche Gerechtigkeiten Herzog Karl erworben und wie weit er solche zu verkaufen Macht gehabt. Ebenso hielt die Kammer bezüglich der herzoglichen Rechte auf den Oderstrom die Vorlegung der Privilegien für erforderlich, denn wenn der Herzog den Kaiser bitte, ihn bei seinen Gerechtigkeiten zu schützen, müsse man doch erst wissen, worin der Herzog zu schützen sei[2]). In diesem Sinne verlangte auch der Kaiser von Herzog Georg dd. Prag den 2. Juli Auskunft[3]). Bereits am 20. d. M. antwortete der Herzog auf beide Punkte bezüglich des Kloster Leubus und des Oderstroms, indem er seine in der früheren Antwort vom 11. April vorgebrachten Argumentationen wiederholte, dann aber auf den Brief von 1495[4]), durch welchen K. Wladyslaw den Herzogen von Münsterberg das Fürstenthum Oels und Wohlau als erledigtes Lehn verreichte, des Näheren sich einließ, um auch aus diesem seine überkommenen Gerechtsame nachzuweisen. Er bat deßhalb abermals den Kaiser, ihn bei

---

1) Or. im F. Wohlau X. 2. k.
2) Antwort v. 24. Mai 1562 dd. Breslau. — Copialbuch AA III. 23 b, fol. 40.
3) Cop. im F. Wohlau X. 2. d.
4) Abgedr. Schles. Lehnsurkunden II. 109 ff.

seiner Gerechtigkeit und Obmäßigkeit an Stift und Kloster Leubus verbleiben zu lassen und sich nicht von den ihm Abgünstigen einbilden zu lassen, als wolle er sich desjenigen, so J. Kay. Mt. zuständе, anmaßen, denn, wie er in seinem früheren Schreiben gemeldet, lehren und weisen ihn seine Pflicht und Dienste nicht anderergestalt, denn nur allein von denjenigen Gütern, so unter ihm gelegen, vom Kloster Leubus zu fordern und zu nehmen, was ihm gebühre, und daß dem Stift Leubus gar keine Drangsal zugefügt werde[1]).

Auch diesmal hielt K. Ferdinand es zunächst für angebracht, ein Gutachten seiner schlesischen Kammer und einen Entwurf seiner Beantwortung einzufordern[2]). Allein es erfolgte nichts von der Kammer, noch geschahen sonst weitere Schritte in dieser Sache.

Ueber die Beweggründe, welche Kammer und Kaiser veranlaßt haben, plötzlich diese ganze Angelegenheit auf sich beruhen lassen, den Streit mit dem Herzoge von Brieg um die Obmäßigkeit über das Kloster Leubus nicht zum Austrag zu bringen, verschließt sich z. Z. unserer Kenntniß. Auch der Kammerfiskal Dr. Andreas Hertwig, der in seinem juristischen Gutachten vom 2. Oktober 1565 auf diese Angelegenheit zu sprechen kommt, sagt darin nur „So ist doch keine Antwort darauf erfolgt, sondern die Sache also still liegen geblieben".

Am 25. Juli 1564 starb K. Ferdinand I. Sein Nachfolger Kaiser Maximilian II. sah sich bald gezwungen, wegen seiner Kriegsnothdurft gegen die Türken von allen Geistlichen in Schlesien Beihülfe in Anspruch zu nehmen. Das Kloster Leubus zeigte sich auch gleich zu einer Beisteuer im Betrage von 8000 Thl. bereit[3]). Vielleicht gehen wir in der Annahme nicht fehl, wenn wir diese Bereitwilligkeit in dem Konflikte suchen, den damals das Kloster Leubus mit Herzog Georg hatte.

Herzog Georg wünschte nämlich das in seinem Wohlauer Weichbild gelegene Stiftsgut Mönchmotschelnitz im Austausche gegen andere Güter vom Kloster Leubus als sein Kammergut zu erwerben. Der Abt hatte jedoch dazu keine Lust, und als der Herzog kraft seines Rechtes als Landesherr das Kloster zu diesem Tausche zwingen wollte,

---

[1]) F. Wohlau X. 2. d.
[2]) Schr. v. 1. Aug. 1562. — Or. im F. Wohlau X. 2. k.
[3]) Kopialbuch AA III. 23. d, fol. 3.

hielt der Abt es nun für vortheilhaft, sich auf die kaiserliche Kammer zu beziehen, da laut kaiserlichen Befehls ohne des Kaisers Genehmigung nichts einem Stifte entfremdet werden durfte. Bei den Exequien des Kaisers Ferdinand I.[1]) war Herzog Georg deswegen bei Kaiser Maximilian vorstellig geworden, nachdem er bereits am 3. August 1565 bei dem Kaiser ein Gesuch eingereicht hatte mit gleichzeitiger Beschwerde gegen die schlesische Kammer, daß sie ihm in diesem Tausche Einhalt thäte, obgleich er doch an dem Kloster Leubus titulum ac possessionem hätte, also wohl Fug und Recht hätte, als Landesherr vom Kloster diesen Tausch zu verlangen bei genugsamer Entschädigung. Am 22. August sandte der Kaiser des Herzogs Eingabe an die schlesische Kammer mit dem Befehl, ihm hierüber Bericht, Rath und Gutbedünken zukommen zu lassen.

Der Kammerfiskal Dr. Andreas Hertwig erhielt darauf von der Kammer den Befehl, ein juristisches Gutachten hierüber zu geben.

Hertwig entledigte sich der ihm gestellten Aufgabe mit großem Geschick. Nachdem er in der Einleitung kurz den Schriftenwechsel zwischen Kaiser, Kammer und Herzog Georg seit der Abtswahl vom Jahre 1561 aufgezählt hatte, gliederte er die Untersuchung in zwei Fragen: Erstlich ob dem Kaiser oder dem Herzog Georg die Ob-, Botmäßigkeit, Fundation, Lehnschaft und Jus patronatus an dem Stift und Kloster Leubus zustehe, und zweitens ob Ihre Mt. die angesonnene Permutation zulassen und ob Abt und Konvent dazu zu drängen, auch ob solche Permutation de iure geschehen und bestehen könnte. Hinsichtlich des ersten Punktes hielt Dr. Hertwig dafür, würden die Gründe und Fundamente, durch welche der Herzog das ius patronatus und also die Lehnschaft, Ob- und Botmäßigkeit über Kloster Leubus haben wolle, zu allererst umgestoßen, dann schließe sich unwiderleglich, daß J. F. G. das, was sie in und auf dem Kloster Leubus suchen und haben wolle, gar nicht zustehe oder sich desselben anzumaßen gebühre.

Das erste Argument Herzog Georgs war, das Stift Leubus sei 1175 von seinem Vorfahren Herzog Boleslaw fundirt und gestiftet,

[1]) Vom 20. August 1565. Eine Beschreibung derselben befindet sich im Bresl. Stadtarchiv. Urk. Scheinichen I.

so wie auch mit Gütern und Zinsen begabt worden, also sei die Schirmherrschaft über Leubus auf ihn als den Nachkommen Boleslaws übergegangen. Dies bestritt Dr. Hertwig, indem er darauf hinwies, daß seit Boleslaw calvus sich mehrere Linien gebildet hätten, aus denen dann die Glogauer Linie, unter der das Kloster Leubus gestanden, sich abgezweigt hätte, bis sie im Munde Konrads des Weißen, der Oels, Wohlau, Steinau besessen, verstorben sei. Aus dieser Linie stammten aber nicht die jetzt regierenden Fürsten zu Liegnitz und Brieg, also können sie ihr Recht auf Leubus hieraus nicht ableiten. Nach Absterben der Glogauer Linie sei aber weiter das Fürstenthum Oels mit Wohlau ꝛc. durch Vertrag als verstorbenes Lehen an K. Wladyslaw gekommen, der folglich alle dem letzten Herzoge Konrad dem Weißen zustehende Rechte dadurch erlangt habe, mithin sei an K. Wladyslaw auch die Fundation oder ius patronatus ꝛc. gefallen und alle anderen Rechte darauf erloschen. — Man muß zugestehen, die Argumentation Hertwigs ist ganz richtig; auf die Glogauer Linie war das Patronat über Leubus übergegangen; nach deren Aussterben fallen ihre Lande an den König und nicht an die Liegnitz-Brieger Piasten; mithin können diese aus dem Fundationsbrief vom Jahre 1175 an sich noch keine Rechte über Leubus für sich beanspruchen.

Es entstand aber nun die Frage, ob nicht etwa K. Wladyslaw das an ihn gestorbene Recht über Leubus durch die Weitervergebung des Territoriums, in dem Leubus gelegen, mit verliehen habe, also 1495 durch den Lehnsbrief an die Herzöge von Münsterberg über Oels und Wohlau. Herzog Georg hätte dies aus den Worten der Lehnsurkunde gefolgert[1]). Hertwig bestreitet hingegen dies, denn „da man Gelegenheit des ganzen Handels ansieht und erwägt, kann und mag weiland K. Wladyslaws Verlehnung auf die geistlichen Güter, so in diesen Weichbildern gelegen, nicht gezogen werden, daß derhalben unter dem Worte Zugehörung oder was mehr verba generalia könnten oder möchten vorgebracht werden, den Fürsten die Stifter und Klöster eigenthümlich zustehen müßten. Derwegen dann aus diesen gemeinen Worten Zugehörnng, zu genießen, zu gebrauchen, zu haben ꝛc. kann sich J. F. G.

[1]) S. o. S. 164.

die subjection, dominium oder proprietatem des Klosters Leubus gar nicht zuziehen". Ebensowenig das ius patronatus, denn der Herzog von Münsterberg hat mit K. Wladislaw einen Tauschwechsel eingegangen gegen Podiebrad und andere Güter, die dieser in der Krone Böhmen gehabt. Deswegen kann in solcher Permutation das ius patronatus des Kloster Leubus nicht miteinbegriffen sein. Jus enim patronatus per mutationem aliter transferri non potest nisi cum alio spirituali permutetur. Das ist aber in gegenwärtigem Fall nicht geschehen, folglich kann die Obmäßigkeit, Fundation oder ius patronatus nicht miteingezogen sein. Das ist auch in der That bei Leubus geschehen, denn in ganz gleicher Weise wird in jenem Lehnbrief auch der Klöster zu St. Vincenz, zu Trebnitz, zu St. Kattern in Breslau gedacht, über welche den Herzogen von Münsterberg gar keine Ob- und Botmäßigkeit oder ius patronatus zugestanden wird, sondern allein dem Könige von Böhmen als dem obersten Herzoge in Schlesien. In diesem Sinne ist es auch über Kloster Leubus zu verstehen. Wenn Herzog Georg in seinem Schreiben vom 11. April 1562 sagen wollte, daß es mit dem Kloster Leubus eine andere Meinung hätte, weil selbiges in seiner Herrschaft Steinau gelegen wäre, so steht ihm durch diesen Grund gleich so wenig als durch die andern den Fürsten die Ob- und Botmäßigkeit oder ius patronatus an jenen Klöstern zu.

Weiter ging dann Dr. Hertwig zur Beleuchtung der Rechtstitel über, die Herzog Georg aus dem Verkaufsbriefe von 1517 und der Bestätigung durch K. Ludwig v. J. 1518 zog. Auf diese Widerlegung ausführlicher einzugehen, dürfte erübrigt sein, da Dr. Hertwig in dem Lehnbriefe von 1495 nicht eine Abtretung der Obmäßigkeit über das Kloster Leubus anerkannte, und nach dem Rechtsgrundsatze, niemand kann mehr Rechte veräußern, als er selbst besitzt, kann der Herzog von Münsterberg auch nicht das ius patronatus über Leubus bei dem Verkaufe der Herrschaft Steinau mitveräußert haben. Die Konfirmation des K. Ludwig v. J. 1518 bestätigt nur diesen Verkauf, giebt also dem Käufer keine neuen Rechte. Mehr Rechte sind dann auch 1523 an Herzog Friedrich von Liegnitz bei dem Kaufe von Wohlau, Steinau und Raudten nicht übergegangen, ebensowenig durch die königliche Konfirmation dieses Verkaufs.

Wenn schließlich Herzog Georg sich darauf berief, daß sein Vater und er bisher unbeirrt die Obmäßigkeit über das Kloster Leubus in ruhigem Besitz gehabt und daß durch die Urkunde vom Jahre 1501, in welcher der Herzog von Münsterberg von Abt und Konvent als Erbherr des Klosters Leubus anerkannt wurde, dem das Stift unterworfen, so hätte dies nach Dr. Hertwigs Meinung „im ersten Ansehen nicht einen geringen Schein gegeben", allein alles dies sei durch seine früheren Ausführungen confutirt worden. Auch durch langwierigen Besitz ergebe sich kein Titel, ebenso sei der Vertrag vom Jahre 1501 ganz nichtig und bei Recht unbeständig, weil der Sammlung Consens und Verwilligung nicht dazu gekommen sei[1]). Auch gehe dieser Vertrag gegen die ausdrückliche Bestimmung des Stifters des Klosters. Aus allen diesen Gründen hätte der verstorbene Kaiser Ferdinand sich dahin erklärt, daß er dem Herzoge Georg an irgend welcher Ob- und Botmäßigkeit über das Kloster Leubus nichts gestehen könnte, sondern für eine Anmaßung halten müßte, wie er dies auch anderen Fürsten in Schlesien über die in ihren Besitzungen gelegenen Stifter und Klöster nicht zugestanden. In gleichem Sinne hätte K. Ferdinand sich mit Herzog Friedrich von Liegnitz wegen des Karthäuser Klosters vor Liegnitz, obwohl dasselbe in des Herzogs Gebiet gelegen und sicherlich von dessen Vorfahren gestiftet sei, verglichen, ebenso mit Herzog Georg selbst wegen des Klarenklosters zu Strehlen. Daraus folge, daß alle geistlichen Güter Kammergut Ihrer Mt., nicht aber den Fürsten zuständig seien. Ebensowenig hätte Herzog Georg über die Komtureien in seinem Fürstenthum etwas zu sagen.

Aus alledem schloß Dr. Hertwig, daß Herzog Georg über das Stift Leubus nichts zu sagen hätte.

Zum Schluß ging dann Dr. Hertwig noch auf die Frage über, ob der Kaiser die angesonnene Permutation wegen des Stiftsgutes Mönchmotschelnitz zulassen und ob Abt und Konvent dazu gedrungen werden können. Hertwig verneinte diese Möglichkeit und bezog sich neben seinen juristischen Gründen auch auf ein Beispiel aus der Bibel von König Achab und Naboth, von dem der König seinen

---

[1]) Vgl. o. S. 111.

Weingarten gegen entsprechende Entschädigung hatte kaufen wollen. Selbst wenn Abt und Konvent in einen solchen Tausch willigten, so wäre dieser rechtlich ungültig und außerdem wäre Abt und Stift dieser Tausch gar nicht annehmlich[1]).

Was hierauf weiter geschehen, besagt keine Nachricht. Nur das kann behauptet werden, daß Mönchmotschelnitz nicht aus dem Besitz des Klosters Leubus gekommen, sondern bis zur Säkularisation des Klosters (1810) ständig ein Leubuser Stiftsgut geblieben ist.

---

[1]) Conc. im F. Wohlau X. 2. k.

IV.

Die Erwerbung von Wartenberg durch den Grafen E. Joh. v. Biron. 1733—1735.

Von J. Franzkowski, Hauptlehrer in Gr.-Wartenberg.

Vorbemerkung. Dieser Abhandlung liegen hauptsächlich zu Grunde die alten Acta hypothecaria des ehemals Standesherrlichen Gerichts, welche bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ans Königl. Kreisgericht übergingen und bei der i. J. 1879 erfolgten Gerichtsreorganisation an die Grundbuchämter der einzelnen Amtsgerichte des Kreises vertheilt, zumtheil auch ans Königl Oberlandesgericht zu Breslau abgegeben worden sind.

Mit dem am 10. Mai 1711 [1]) erfolgten Tode des Standesherrn Karl Hannibal II., Burggrafen zu Dohna, war der Mannesstamm der schlesischen Dohnas erloschen. Nach den Bestimmungen der Primogenitur- und Fideicommiß-Stiftung Abrahams Burggrafen zu Dohna (Actum Wartenberg den 1. Juni 1600) succedirte im Besitz der Standesherrschaft Wartenberg die Descendenz des zu dem deutschen Orden um 1460 nach Ostpreußen gezogenen Stanislaus in der Person des Feldmarschalls Grafen Alexander zu Dohna-Schlobitten. Da jedoch die Allodialerben Karl Hannibals II. gegen die Besitzergreifung seitens des Grafen Alexander beim Ober- und Fürstenrecht unter der Behauptung protestirten, daß die Primogenitur- und Fideicommiß-Stiftung vom 1. Juni 1600 nicht mehr zu Recht bestehe, sondern aufgehoben sei [2]), Alexander zu Dohna auch damals durch

[1]) Wenn anderswo der Todestag auf den 9. April 1711 angegeben wird, so ist das falsch. Die „Summarische Possessionsklage" der Dohna'schen Erben (präsentirt am 27. Juni 1711) in der Senitz'schen Sammlung des Kgl. Staatsarchivs nennt ganz bestimmt den 10. Mai; ebenso der Todtenzettel der Marianischen Bruderschaft, deren Mitglied der Standesherr war.

[2]) Sie stützten sich hierbei auf die zu Breslau am 8. Oktober 1624 geschehene, von Kaiser Ferdinand d. d. Wien, den 18. März 1625 confirmirte Erbtheilung der Gebrüder Carl Hannibal (I), Hermann und Heinrich Burggrafen zu Dohna und die damals vom Kaiser zugleich ausgesprochene Cassation des Fideicommisses. (Senitz'sche Sammlung im Kgl. Staatsarchiv.)

anderweitige wichtige Geschäfte verhindert war, seine diesbezüglichen Ansprüche in geeigneter Weise zur Geltung zu bringen, so wurde die Standesherrschaft Wartenberg vorläufig durch das Kaiserliche Oberamt in Verwaltung genommen. Obwohl das Ober- und Fürstenrecht unterm 23. August 1713 entschied, daß genannte Stiftung noch zu Recht bestehe, Graf Alexander also der legitime Besitzer der Standesherrschaft geworden sei, sich aber wegen der an die Allodialerben zu zahlenden Entschädigungsquote auf gütlichem Wege zu vergleichen habe, stellten sich ihm jetzt bei dieser Auseinandersetzung neue große Schwierigkeiten in den Weg, so daß er erst im Jahre 1719 den faktischen Besitz der Standesherrschaft antreten konnte[1]). Sein Bruder, Christoph, Burggraf zu Dohna, leistete für ihn am 6. April zu Wien den Homagialeid, worauf am 3. August desselben Jahres die Huldigung der Stände zu Wartenberg erfolgte. Graf Alexander starb am 25. Februar 1728 und es folgte ihm im Besitz der Standesherrschaft sein Sohn Albrecht Christoph.

Da Abraham Burggraf zu Dohna, der Begründer der Wartenberger Linie, ein entschiedener Katholik, in der schon mehrfach angezogenen Primogeniturkunde vom 1. Juni 1600 von seinen Besitznachfolgern einen Eid darüber verlangte, „daß sie in der katholischen Religion keine Aenderung vornehmen, sondern dieselbe in ihrem vollen und richtigen Lauf und Exercitio bleiben lassen sollen und wollen“[2]) — mußten jetzt auch die preußischen Dohnas beim Besitzantritt der Standesherrschaft Wartenberg diesen Eid leisten, und weil sie reformirten Bekenntnisses waren, ließ sich der Kaiser durch Revers noch eine besondere Versicherung geben. Diese Versicherung lautete wörtlich:

„Primo keinen andern, als der Catholischen Religion zugethanen Deputatum ad Conventus publicos Principum et Statuum utriusque

---

[1]) Nachdem am 24. Januar 1719 die Kaiserliche Deklaration ergangen, daß die von Kaiser Ferdinand Ao. 1625 ausgesprochene Cassation nur das Fidei-Commissum reciprocum inter fratres, nicht aber auch das Primogenitum et Fidei-Commissum perpetuum familiae betroffen habe. (de Sommersberg Access. p. 247.)

[2]) Abraham Burgraf zu Dohna hatte bei Erkaufung der Standesherrschaft Wartenberg (4. Dezember 1591) in derselben das katholische Bekenntniß völlig unterdrückt vorgefunden. Nun betrachtete er es als eine seiner vornehmsten Aufgaben, der katholischen Kirche, welcher er mit ganzer Seele zugethan war, zu der vor der Glaubensspaltung hier innegehabten Stellung wieder zu verhelfen.

Silesiae Landes- oder Ambtshauptmann, wie auch Actuarium oder Ambts-Secretarium noch andere Beambte halten,

Secundo, den Stadt-Magistrat zu Warttemberg eintzig und allein mit Catholischen Subjectos besetzen, imgleichen

Tertio mich nebst meinen Successoribus Fideicommissariis in persona der Sessionen bey denen allgemeinen Fürstentägen und Landes-zusammenkünfften zu enthalten verbunden sein, auch

Quarto keine offentliche Hauß-Capelle zu dem reformirten oder einen andern auser dem Catholischen Religion-Exercitio halten wolle noch solle.

Nachdem aber gleichwohlen allerhöchst erwehnt Ihro Kayser- und Königliche Maytt. zu meiner Privatandacht einen Ministrum reformatae Religionis, jedoch keineswegs sub specie, nomine et habitu eines Worthsdieners, sondern unter nachfolgenden restrictionibus:

Primo, daß selbter sothanes Exercitium in aller geheim und zwar nur in Gegenwart der Herrschafft und derjenigen von meinen Hauß-bedienten, welche allein der reformirten Religion zugethan, mit Außschließung aller anderer Religionen und frembden verrichten, außer solchen

Secundo sich weiter aller außwärtigen Ministerialien, auf was vor Weise und unter was praetext es immer sein mögte, enthalten und solchergestalt

Tertio in Abwesenheit der Herrschafft in loco weiter nicht verbleiben, sondern derselben als ein Bedienter nachfolgen; hingegen

Quarto bey seiner Anwesenheit in seiner Lehr und Glaubenssachen sich einigen schrift- oder mündlichen Disputirens nicht anmaßen, noch weniger aber

Quinto einige dergleichen Bücher in Religionssachen auszustreuen und unter die Leute bringen solle unter dem Nahmen eines Hauß-Officianten privatim und nicht öffentlich zu halten, aus specialer Kayser- und Königl. Gnade und Consideration und zwar bey verspührender Contravention unter Verlust der diesfälligen Allergnädigsten Concession vergünstiget,

Alß gelobe und verspreche hirmit kräfftiglich, daß ich obangezogenen allen, in allen Puncten und Clausulis getreu, gehorsamb und ohne Gefärbe nachkommen und mich nebst meinen Successoribus durch gegenwärtige eigenhändige unterschriebene und eydlich bekräftigte Reversales verbündlich machen wollen und sollen.“

Diese einengenden Verbindlichkeiten sind es wohl hauptsächlich gewesen, welche den preußischen Dohnas die Regierung der Standesherrschaft verleideten Nur ab und zu und dann auch nur kurze Zeit nahmen sie hier in Wartenberg ihren Aufenthalt. Mancherlei Widerwärtigkeiten, die ihnen nicht blos katholischer-, sondern auch lutherischerseits [1]) bereitet wurden, haben in Albrecht Christoph bald den Entschluß zur Reife gebracht, die Standesherrschaft zu veräußern. Im Frühjahr 1733 finden wir ihn dieserhalb in Unterhandlungen mit dem Grafen Carl Gustav von Löwenwolde und am 13. Juni desselben Jahres waren solche schon so weit gediehen, daß zu Slodien in Preußen Alexander Aemilius, der Bruder des Standesherrn, mit dem Grafen Löwenwolde, als Bevollmächtigtem des Grafen Ernst Johann Biron eine Uebereinkunft abschloß, zu welcher unterm 16. und 17. Juni die Dohna'schen Agnaten ihre Zustimmung ertheilten. Nachdem dieselben am 19. Juni „wegen Transferirung des Fideicommisses auf einen andern Fundum" versichert worden, erfolgte seitens des deutschen Kaisers schon den 22. Juni die Verleihung des Incolats im Grafenstand des Erbherzogthums Schlesien für Ernst Johann Biron und alle seine ehelichen Descendenten beiderlei Geschlechts [2]).

Am 1. September 1734 schlossen die Parteien zu Danzig den

[1]) Es gab damals in Wartenberg unter den Bürgern eine Anzahl Reformirter, die wohl meist in Beziehungen zum Standesherrn stehend, seitens ihrer lutherischen Mitbürger mancherlei Vexationen ausgesetzt waren. Unterstützt durch verschiedene, an der Grenze angesessene, ebenfalls dem reformirten Bekenntnisse zugethane polnische Adlige, wie v. Trepka, v. Lipnicki, v. Chlebowski, v. Twardowski, v. Kosecki, v. Bar, v. Bilski, v. Bronikowski, v. Pretwicz, war es ihnen später, als Friedrich II. die Standesherrschaft Wartenberg sequestrirt hatte, sogar gelungen, sich zu einer reformirten Gemeinde zusammenzuschließen und Gewährung des Simultaneums in der lutherischen Schloßkapelle zu erlangen dergestalt, daß Lutheraner und Reformirte laut Kgl. Concession vom 11. Dezember 1742 „einer um den andern" darin Gottesdienst halten konnten. Auch ein reformirter Prediger, Majerski aus Sieklin, wurde angenommen. Diese Zustände, welche die lutherische Gemeinde sich gefallen lassen mußte, sind für sie — wie das auf der Hand liegt — sehr unbequem und lästig gewesen. Da jedoch die reformirte Gemeinde nur klein war, ihr anfänglicher Eifer auch erkaltete, so wollte die Sache nicht prosperiren und nach Etablirung der Hussitengemeinde Groß- und Klein-Friedrichstabor mit Tschermin schlief dieselbe hier in Wartenberg völlig ein. (M. R. XII, V, 111 im Kgl. St.-A.; auch Acta Historico Ecclesiastica, Bd. X. 793.)

[2]) cfr. hierzu auch: „Die Donins" — Aufzeichnungen über die erloschenen Linien der Familie Dohna" von Siegmar Graf Dohna, 4 Bde. gr. 8°. Berlin 1876—82, als Manuscript gedruckt.

Kaufvertrag[1]). Graf Biron übernahm Nutzungen und Lasten der Standesherrschaft von Trinitatis dieses Jahres ab. Tapeten und Möbel auf dem Schlosse zu Wartenberg behielt der Verkäufer als Eigenthum für sich zurück. Ebenso wurde der Dohna'schen Familie das Jus protimiseos oder Vorkaufsrecht vorbehalten. Der Kaufpreis betrug 380000 Reichsthaler à 30 Silbergroschen oder 90 Xer. Die Herrschaft umfaßte damals: Stadt und Schloß Wartenberg, das große und kleine Schloßvorwerk, Stadt Bralin und die Kammerdörfer Baldowitz, Cojentschin, Cosel, Gohle, Neudorf, Neuhof, Schlaupe, Schleise, Trembatschau und Türkwitz. Im Kauf war inbegriffen die Jurisdiktion über die in der freien Standesherrschaft angesessenen Stände sammt der durch Kaiser Rudolphs II. Begnadung dd. Prag 24. Januar und 2. Mai 1611 dieser Herrschaft beigelegten Standesherrlichen Würde und allen darin genannten Freiheiten, Rechten, Ehren, Exemptionen, Herrlichkeiten ꝛc.

dd. Wien den 21. und 28. März 1735 ergingen Kaiserliche Intimationen ans Königliche Oberamt in Schlesien, daß der auf der Standesherrschaft Wartenberg bisher gehaftete Nexus Fideicommissii mit feierlich erfolgtem Konsens der Burggräflich und Gräflich Dohna'schen Fideicommißanwärter aufgehoben und die Standesherrschaft in das Allodium versetzt sei; daß ferner unterm 18. März bei der Königl. Böhmischen Hofkanzlei durch die beiderseitigen Mandatarien nämlich Johann Christoph von Dresky[2]) als Graf Biron'schem und Nathan à Dortmond, als Graf Dohna'schem Gevollmächtigtem, die Civiltradition geschehen; daß ebenso die Konfirmation des Kaufvertrages, Bestätigung des Privilegii Rudolphini und was dem anhängig, erfolgt sei[3]).

Nach all diesen Vorgängen erst machte der Landeshauptmann Hans Christoph von Dresky den zum Landtage in Wartenberg am 4. April versammelten Ständen den Verkauf der Standesherrschaft in folgender Ansprache bekannt:

„Es wird denenselben vorlängst bekannt seyn, daß wider alles

[1]) Das Original des Kaufbriefes befindet sich im Prinzl. Biron'schen Archive hierselbst.

[2]) Dieser Johann (Hans) Christoph von Dresky war Besitzer von Oberstradam, ein Sohn des Paul v. Dresky und der Helene geb. von Prittwitz. (Schollendorfer Matrikel.)

[3]) Kgl. Staatsarchiv. Stdh. Wartenberg I. 9. d.

Vermuthen durch eine in der That recht göttliche Vorsehung die Freye Standesherrschafft Wartenberg verkaufft sey, und wenn die publiquen Umbstände es zugelassen hätten, so wäre freylich von diesem Kauffe eher mehr geredet, geschrieben und erfahren worden. Und da sowohl der gnädige Standesherr Herr Albert Christoph Burggraff und Graf zu Dohna als auch die Herrn Agnaten umb so viel weniger den geschehenen Kauf noch vor gewiß halten können, ehe und bevor nicht die Kayserl. allergnädigste Konfirmation super cassando fidei Commisso erfolget, als haben Sie auch bishero billigen Anstand gefunden, solches dem löblichen Lande und dero treugehorsamsten Ständen zu insinuiren. Nachdem aber durch meine jetzige Reise nach Wien das Dohnaische Fidei-Commiss Familiae nicht allein legaliter cassiret, sondern auch die gepflogenen Tractaten vollkommentlich confirmiret worden, als habe ich schon ehedem von gedachtem HE. Burggrafen zu Dohna die eventuelle Gnade bekommen, nach diesem Erfolg Ihnen, Hochansehnlichen HE. Stände, debito modo dieses zu insinuiren. Das läßet hochgedachter Herr Graf anbey intimiren. Ob ihm zwar die gesicherte Affection seiner treuen Stände die längste Zeit von dem Verkauffungs-Resoluto abgehalten, so hätte er dennoch bey Empfindung des vielen Verdruß und Sorgen, unter welchen er die Wartenbergische Regierung gehabt, auch da er wegen seiner profitirenden Reformirten Religion von vielen mit schählen Augen angesehen worden, ihn dieses bewogen, die Herrschaft mit Einstimmung der ganzen Dohnaschen Familie zu veralieniren. Und wie ihm hierbei nichts schmertzlicher fällt, als der Verlust seiner werthen und lieben Stände, so läßt er auch durch meine Wenigkeit versichern, daß er auch außer der sonst schuldigen Landesverbindlichkeit, sowohl gegen das gesammte Land als gegen jeden en particulier mit unaufgelöster Affection sich jederzeit erzeigen wird, nicht zweifelnde, es werden die HE. Stände hinwiederumb derer gegen Sie erzeigten Hulden unvergessen seyn, wie er denn dieses alles nochmahlen zu seiner Zeit, wann das Land seiner gegen ihn gehabten Eydespflichten offentlich wird entlassen werden, noch vollkommentlicher deklariren wird.

Dieselbe werden aus voriger Proposition deutlich vernommen haben, welchergestalt die Wartenbergische Kauf-Articul durch die er-

folgte Kays. und Königl. allerhöchste Confirmation seine Richtigkeit hat. Der Käufer muß Ihnen auch bekannt seyn. Es ist der Hochgebohrne Herr Herr Ernst Johann des Heil. Römischen Reichs-Graf von Biron, Freier Standesherr in Schlesien zu Wartenberg pp.

Und da gleichgedachter Herr Graf das hohe Vertrauen in meine Wenigkeit gesetzet, Mich nicht allein zu ihro Diensten zu choisiren, sondern auch, da Ihnen dero hohe Bedienungen am Russischen Hofe nicht zulassen, die Herrschaft voritzt persönlich zu bewohnen, mir das General-Mandatariat aufgetragen und mich zum Chef des Landes gnädigst constituiret haben. So haben Sie unter denen mir anvertrauten Commissionen auch Befehl gegeben, an dero Stände von Ihnen und seinem gantzen Gräfl. Hause ein Compliment zu überbringen. Die Triebe zu dieser in Schlesien erlangten Possession sind die besondere hohe Gnade, welche Ihro Kays. und Königl. Mayt. unser allergnädigster Kayser, König und Herr dem Herrn Grafen von Biron allergnädigst angedeyen laßen, So dann aber ist in den Standesherrl. Schmuck der innwohnende Adel ihme ein gewisses Kleinod. Und da ich die Ehre gehabt, Ihro Excellenz persönlich kennen zu lernen, so kann ich die Herrn Stände von dero Landesherrl. Gnade und geneigtem Willen die vollkommenste Versicherung geben. Ich habe Befehl, Ihnen deutlich zu erkennen zu geben, wie sehr Ihro Excellenz an dem Aufnehmen des Landes und seiner lieben Stände gelegen seyn wird. Und ich versichere zugleich, daß unser Herr Graf gantz besondere Absichten vor das Wohl der HE. Stände hege, so sie zum Theil durch hohe Interpositiones schon effectuiret, zum Theil aber auch noch in Stand zu bringen hoffet. Von der Stände Treue und Dienstfertigkeit machen sich hingegen Ihro Excellenz und Gnaden auch die vollkommenste Hoffnung, nicht zweiffelnde, Sie werden jederzeit mit schuldiger Devotion treu und gehorsam entgegen zu kommen bedacht seyn. Ich aber vor meine Particulier habe hierdurch dem Löbl. Lande meine willige Dienste bey Ihro Excellenz und Gnaden anerbiethen wollen."

Diese Ansprache, mehr aber noch die auffallend rasche Aufeinanderfolge in Erledigung aller mit Erwerbung der Standesherrschaft seitens des Grafen Ernst Johann von Biron zusammenhängenden Vorgänge, lassen uns mit Leichtigkeit erkennen, wie groß doch das Entgegen-

kommen gewesen sein muß, dessen Biron am Wiener Hofe sich erfreute; sie gestatten wohl auch den Schluß, daß es vornehmlich Erwägungen politischer Natur gewesen sein mögen, die den deutschen Kaiser bestimmen konnten, der damals schon fast allgewaltigen russischen Excellenz sich so ausnehmend gefällig zu erweisen, besonders wenn wir berücksichtigen, unter welch' erschwerenden Bedingungen die preußischen Dohnas den Besitz der Standesherrschaft angetreten hatten.

Eines nur fehlte jetzt noch, um den Besitzübergang der Standesherrschaft auf den Grafen von Biron als völlig perfect erscheinen zu lassen, die Naturaltradition. Der Kaiser ernannte hierzu d. d. Laxenburg den 6. Juni 1735 als seinen Commissarius den Oberamtskanzler in Schlesien, Sebastian Felix Freiherrn von Retteln und Schwanenberg auf Rattwitz: dieser wieder setzte mittels Verfügung dd. Breslau 22. Oktober 1735 als Termin für Naturaltradition, Eidesentbindung und Eidesleistung resp. Huldigung der Stände den 21. November fest. Da der neue Standesherr zu diesem feierlichen Akte in Person nicht erscheinen konnte, hatte er den Standesherrn von Militsch, Joachim Andreas Grafen von Maltzan, zu seinem Stellvertreter erbeten und bevollmächtigt.

In den vier Wochen vor dem 21. November wurden im standesherrlichen Schlosse und in der Stadt Wartenberg die umfassendsten Vorbereitungen für diesen Tag, dem man als einem ganz außerordentlich hohen Festtage entgegensah, getroffen. Alle Nachrichten, die bisher über den Grafen von Biron, sein Ansehen, seine Macht und seinen Einfluß in die Standesherrschaft gedrungen waren, hatten ja die Gemüther in leicht begreifliche Bewegung versetzt. Viele trugen sich mit den freudigsten Hoffnungen und gespanntesten Erwartungen und priesen den Regierungswechsel als den Beginn einer besseren, glücklichen Zeit; namentlich waren es die zur Mehrzahl protestantischen Stände und Unterthanen, welche den neuen Standesherrn, der selbst protestantischen Bekenntnisses war, als den Erlöser betrachteten, der ihnen die längst ersehnte Freiheit religiöser Bewegung bringen werde; ja sie durften sich sogar eines bereits empfangenen Gnadenerweises in dieser Richtung rühmen[1]).

[1]) Unterm 3. September 1735 notificirte der Kaiser dem Oberamt in Schlesien die Erlaubniß, welche er dem Grafen Biron zur Erbauung einer lutherischen Schloßkapelle ertheilt. Dies Kaiserliche Schreiben lautet, wie folgt:

Welche Bedeutung für die Standesherrschaft dem 21. November beigemessen wurde, geht am klarsten hervor aus dem „Umbständlichen Bericht von denen Solennitaeten bey dem Wartenbergischen Introductionis- und Homagial-Actu Anno 1735 den 21. Novemb.“ [1]), welcher dem Grafen von Biron nach Petersburg gesandt und abschriftlich dem Standesherrlichen Archive einverleibt worden ist. Unter Zugrundlegung dieses Berichts wollen wir in engerem Rahmen ein möglichst getreues Bild längst entschwundener Standesherrlichkeit, wie sie uns in jener Huldigungsfeier und allen mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Veranstaltungen entgegentritt, zu zeichnen versuchen.

Am Abende des 19. November wurde ein Jäger nach Goschütz abgeschickt, wo Graf Maltzan übernachtete, um zu erfahren, wann letzterer von dort gen Wartenberg aufzubrechen gedenke. Ein Hoffourier wartete indessen im Waldhause vor Bischdorf. Mit blasendem Postillon am folgenden Morgen in Wartenberg einreitend, meldete derselbe, daß der Erwartete unterwegs sei. Der Landesverweser Hans Christoph von Dresky mit Hans Ernst von Kessel auf Muschlitz, Paul Wenzel von Salisch auf Dalbersdorf und Gotthelf Friedrich von Poser auf Perschau, welche zur Einholung und Begrüßung abgeordnet waren, machten sich sofort auf und zwar in folgender

---

„Carl pp. Liebe Getreue. Demnach Wir dem (Tit.) Ernst Johann Graffen v. Biron auf sein Allerunterthänigstes Bitten aus besonderen Allerhöchsten Gnaden und in Beytrettung seiner bey Uns und Unßerem Ertzhauß erworbenen stattlichen Verdiensten in seiner erkauften Standtsherrschaft Wartenberg auf dem Schloß ihm eine Capelle zum freyen Religions-Exercitio auf die Arth und Weiße wie es darüber durch Unßere Königl. Böhm. Hoff-Cantzley an ihne untereinstens ausgefertigte und in Copia heranliegende Diploma ausweißet, zu erbauen erlaubet haben,

Alß wird euch solches zur Nachricht und zu dem Ende bedeuthet, damit ihr wie Unßer gnädigster Befehl hiemit ist, nicht nur einestheils auf die Uns als Allerhöchstem Landesfürsten zukommende Jura genaue und fleißige Acht habet, mithin denenselben kein Schaden oder Nachtheil zuwachsen laßet, sondern auch anderntheils ihme Graffen von Biron, seine Leibserben und Nachkommen, womit sie all dasjenige, so Wir ihnen diesfalls aus Allerhöchster Kayserlicher Gnad verleyhen, in Ruhe und Sicherheit genießen mögen, kräftig schützet, folglich auch nicht gestattet, daß darwider es sey von welt- oder geistlichen etwas gehandelt oder vorgenohmen werde. Hieran p.“

Daniel Gomolcke, der in seiner „Historia ecclesiastica Wartenbergensis“ (gedruckt 1745) Seite 44 ff. das Kaiserliche Diplom für Erbauung der Kapelle vollständig mittheilt, giebt als Ausstellungsdatum desselben den 5. September 1735 an.

[1]) Der Bericht umfaßt 29 Seiten Großfolio. Sein Verfasser war jedenfalls der Standesherrliche Regierungs-Sekretär Ernst Sigismund Königk.

Ordnung: An der Spitze ritt ein Jäger; ihm folgten drei Reitknechte mit Handpferden, hiernächst eine sechsspännige und zwei vierspännige Kutschen. Der Zug ging durchs polnische Thor gegen den Markusberg, wo die erste Begrüßung des Grafen erfolgen sollte. Beim Herannahen des gräflichen Gefährtes verließen die Abgeordneten ihre Wagen, gingen der gräflichen Kutsche zu, welcher der Graf alsbald entstieg. Das Bewillkommnungscompliment des Landesverwesers beantwortete Graf Maltzan „mit einem sehr tendren Gegencompliment" und lud ihn ein, in seiner Kutsche neben ihm Platz zu nehmen. Inzwischen hatte die Bürgerschaft mit Ober- und Untergewehr gegen das polnische Thor hin Aufstellung genommen; der Magistrat stand unmittelbar am Thore. Im Schlosse waren 16 Mann Kaiserlicher Kürassiere postirt, welche während der Anwesenheit der hohen Gäste zu paradiren und Wache zu halten hatten. Vor dem Schlosse und auf dem Markte (weil der Rathsthurm im Vorjahre hatte abgetragen werden müssen) stand je ein Chor Trompeter mit Pauken. Als nun die hohe Suite bei der Himmelthaler Kapelle[1]) vor das erste Haus kam, wurde das Geschütz auf dem Walle gelöst, am Grünhof zum zweiten, am äußersten Schlagbaum des polnischen Thores zum dritten Male. Hier wartete der Magistrat und die spalierbildende Bürgerschaft. Mit fliegender Fahne und klingendem Spiel wurde präsentirt, als die gräfliche Kutsche einfuhr und unter dem Schwiebbogen hielt, wo der Stadtnotarius Johann Franz Raschke den Grafen in einer Rede begrüßte und der Bürgermeister (Gottfried Joseph Bruckmann) auf rothsammetnem, goldgesticktem Kissen die Stadtschlüssel überreichte, die nach kurzem Gegencompliment und Anmahnung zur Treue gegen den neuen Standesherrn Graf Maltzan wieder zurückgab. Nun ging es in folgender Ordnung dem Schlosse zu:

1. Die Hälfte der Bürgerschaft mit Spielleuten und Fahne,
2. der oben erwähnte Jäger und die drei Reitknechte mit den Handpferden,
3. eine leere vierspännige Kutsche,
4. eine vierspännige Kutsche mit den Herren von Salisch und von Poser,

[1]) Von dieser Kapelle ist in Wartenbergs Geschichte sonst nirgends etwas bekannt. Sie mag in der Nähe der ehemaligen Pfarrwirthschaftsgebäude gestanden haben.

5. eine sechsspännige Kutsche des Landeshauptmanns, worin der Militscher Regierungsrath von Mutschelnitz und Herr von Kessel. Vor jeder Kutsche die gehörigen Lakayen,

6. eine sechsspännige gräfl. Maltzan'sche Kutsche, worin zwei Militscher Stände, die Herren von Franckenberg und von Dobrochowski,

7. der gräfliche Läufer und Lakayen,

8. der Magistrat,

9. die Kutsche, worin Graf Maltzan und Landeshauptmann von Dresky saßen, von zwei Heiducken begleitet,

10. zwei in Purpur gekleidete Pagen zu Pferde,

11. vierspännige Kutsche, worin ein Kuchelmeister, Aufwärter und Kammerdiener,

12. sechsspänniger Packwagen,

13. die andere Hälfte der Bürgerschaft,

14. Bürger mit geschultertem Gewehr zu beiden Seiten des Zuges schreitend.

Die auf dem Markte und vor dem Schlosse placirten Trompeterchöre ließen beim Herannahen des Zuges abwechselnd ihre Fanfaren hören. Am Schlosse angekommen, machten die Bürgerschützen Halt und präsentirten, bis alle Herren den Wagen entstiegen und ins Schloß eingetreten waren, in welchem auf der einen Seite die Officianten und die Dienerschaft, auf der andern die kaiserlichen Kürassiere standen. Herr von Ohlen[1]) als Huldigungsmarschall geleitete den Grafen in die für ihn bestimmten Apartements.

Gleichfeierlicher Weise sollte gegen 4 Uhr nachmittags vom deutschen Thore aus der Empfang des kaiserlichen Kommissarius vor sich gehen. Wegen Podagra hatte aber dieser sich entschuldigt und gebeten, von allen Empfangsfeierlichkeiten abzusehen. In Begleitung des Deputirten von Faldern[2]) kam er in aller Stille um ½4 Uhr im Schlosse an, so daß er noch am Schluß der Tafel theilnehmen konnte.

Nächsten Tages versammelten sich die Stände im Rittersaale des

---

[1]) Wohl Johann Gottfried von Ohlen und Adlerskron, vom 28. April 1739 bis 1. Juli 1746 Besitzer von Kraschen.

[2]) Johann Franz von Faldern, Besitzer eines Antheils von Langendorf (Banditzerei) und des Ritterguts Groß-Woitsdorf.

Landhauses. Von dort aus begaben sich gegen 10 Uhr drei Abgeordnete derselben zum kaiserlichen Kommissarius und zum Vertreter des Standesherrn, um zu melden, daß sie des Befehls, ad Homagium zu erscheinen, gewärtig wären. Für die beiden Prälaten, nämlich den Abt des Sand- und den des St. Matthiasstiftes zu Breslau [1]), war ½11 Uhr, für die übrigen Herren 11 Uhr bestimmt. Inzwischen ordnete sich auf dem Markte die Bürgerschaft, um vor das Schloß zu ziehen. Trompetengeschmetter und Paukenschall ließen sich wiederum hören. Zur festgesetzten Zeit wurden die beiden Prälaten von ihren Quartieren auf zweispänniger, von drei Lakayen und einem Hoffourier begleiteter Kutsche abgeholt. Im Vorhause des Schlosses vom Huldigungsmarschall, oben im Vordersaal vom Landeshauptmann empfangen, wurden sie unter beider Begleitung in den Huldigungssaal geführt, wo sie die Ankunft der übrigen Stände erwarteten, welche sich aus dem Landhause paarweise zu Fuß nach dem Schlosse verfügten, dort vom Huldigungsmarschall empfangen und nach dem Huldigungssaale geführt wurden.

Als hierauf dem Grafen Maltzan sowohl, als auch dem kaiserlichen Commissarius gemeldet worden, wie nun Alles bereit sei, begaben sich diese in feierlichem Zuge nach dem Huldigungssaale. Der Huldigungsmarschall von Ohlen mit dem Marschallstabe ging voran; ihm folgten eine Anzahl Cavalliere, der Landeshauptmann von Dresky, zuletzt der kaiserliche Commissarius rechter, Graf Maltzan linker Hand. Im Saale angekommen, nahm zuerst der kaiserliche Commissarius in dem für ihn bereitstehenden Armstuhle vor einem mit rothem Tuch bekleideten Tische Platz; ihm zur Linken ließ sich dann auch Graf Maltzan nieder. Nun erhob sich der kaiserliche Commissarius und hielt eine „wohlgesetzte" Rede, darin er seine vom Kaiser erhaltene Commission eröffnete, dann die Stände ihrer bisherigen Eidespflicht gegen den Grafen Dohna entbindend und ad praestandum Homagium an den neuen Standesherrn weisend, Schlüssel und Kanzleisiegel dem Grafen Maltzan übergab. Nach Beantwortung dieser Rede und Uebergabe seiner Vollmacht an den Kaiserlichen Commissarius, forderte Graf Maltzan, an

[1]) wegen der Güter Münchwitz bezw. Kunzendorf.

die Stände gewendet, Ableistung des Homagii. Namens der Stände ergriff Herr von Salisch auf Dalbersdorf das Wort. Er versicherte dem neuen Standesherrn der schuldigen Treue und des unterthänigsten Gehorsams, als deren Pfand er die Schlüssel der Stadtthore überreichte. Nun leisteten die beiden Prälaten den gewöhnlichen Handschlag. Der standesherrliche Regierungs-Sekretär Ernst Siegmund Königk las hierauf die Eidesformel vor, welche die Stände und zwar zunächst die katholischen, dann die evangelischen nachsprachen und das Handgelöbnis ablegten [1]). Nachdem auch der Magistrat vereidigt und Hans Christoph von Dresky als Bironscher Generalbevollmächtigter vorgestellt worden, hielt letzterer zum Schluß folgende Rede:

„Liebe und Treue sein die Gefährten, die jeden rechtschaffenen Bedienten bey seinem Ambte begleiten müssen und in dem Mantel

[1]) Die katholischen Stände schworen: „Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeiten und von der Erbsünde unbefleckten Mutter Gottes und allen Heiligen, auch dem Hochgebornen Herrn Herrn Ernst Johann des heil. Röm. Reichs Grafen von Biron, Freiem Standesherrn in Schlesien, Erbherrn der Freien Standesherrschaft Wartenberg, Bralin und Goschütz, Erbherrn der Güter Schloß Wenden, Freudenberg, Börsteln, Schweth und Amt Bingen, Ihro Russisch Kaiserl. Majestät Obristem Kammerherrn, des heil. Andreä Weißen Adler und Alexandri Nefsky Ordens-Rittern pp. meinem gnädigen Erb- und Landesherrn, Deroselben ehelichen Leibeserben und Nachkommen, daß ich demselben treu, gehorsam und gewärtig sein, ihn lieben und ehren, auch wenn ich etwas erfahren sollte, welches wider selbigen wäre, solches bald eröffnen, dem vorgesetzten Regierungsamt schuldigen Gehorsam und Respekt leisten, und in allem und jedem mich also verhalten wolle, wie es einem getreuen Landsassen von Schuldigkeit und Gewissen wegen eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe, die gebenedeite und von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes und alle Heiligen!"

Die Eidesformel der evangelischen Stände lautete: „Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, auch dem Hochgebornen Herrn Herrn Ernst Johann, des heil. Röm. Reichs Grafen 2c. meinem gnädigen Erb- und Landesherrn pp. . . . , so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Der Magistrat schwor: „Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, Maria, der übergebenedeiten und ohne Erbsünde empfangenen unbefleckten Mutter Gottes, auch allen Heiligen und dem Hochgebornen Herrn Herrn Ernst Johann des heil. Röm. Reichs Grafen 2c. meinem gnädigen Erb- und Landesherrn, einen wahren christlichen Eid, Deroselben allezeit nach meinem besten, besten Vermögen getreu, gehorsam und gewärtig sein, Ihro Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz und Deroselben Nachkommen Ehre, Nutz und Frommen zu befördern, Schaden zu wahrnehmen und zu verhüten, dem vorgesetzten Regierungsamt schuldigen Gehorsam und Respekt leisten, will auch alles andere halten, thun und lassen, was ein getreuer Unterthan und Bürger gegen seine Obrigkeit und Landesherrschaft von Gewohnheit und Rechtswegen schuldig ist. So wahr mir Gott helfe, die übergebenedeite und von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes und alle lieben Heiligen."

der Liebe und mit dem Brustbilde der Treue kann man allemahl sicher vor seinem Herrn erscheinen. Bey denen größten Regierungen selbst sind sie die Pfeiler einer florisanten Republic und bey aller Gefahr des Regentenstuhls geben diese die besten Wächter ab, ja kein Herr in der Welt kann sich eine bessere Leibguarde alß von solchen Trabandten wünschen. Ist Gnade und Gut der beste Besold, und das Vertrauen einer Herrschaft gegen ihre redliche Diener der erste Gedinggroschen, so ist das Werk der Liebe und den Dienst der Treue jeder seinem Herren so willig als schuldig. Die Liebe gebühret die Treue. Ist jene rechtschaffen, so kann diese nicht unrecht werden, wo aber die Liebe fehlet, ist die Treue unvollkommen. Denn thut sie gleich vieles aus Furcht, so unterlässet sie doch auch viele gutte Dienste aus Widerwillen. Die Vorsehung Gottes hat gewollt eine nunmehro gantz bekannte und völlig ausgeführte Abänderung mit der Freien Standesherrschaft Wartenberg und Ihro Excellenz Mein Gnädiger Herr haben die Ehre und das Glück ein regirender Herr über Land und Leute zu sein, denn große Verdienste haben ihnen die Einwilligung Ihro Röm. Kay. Maj. unsers allergnädigsten Kaysers und Königs zu Wege gebracht. Die Umstände aber leiden nicht, daß Ihro Exc. in hoher Person sich der Regierung unterziehen können. Und was sie zu heutiger Solennitaet Ew. Hochgeboren als Hochansehnlichen Herrn Repraesentant sich dienstlich ausgebeten haben, so habe ich nomine meines Principals insbesondere vor diese große Bemühung ganz verbundensten Dank abzustatten, und will meinem Herrn Principal die Erwiederung alles dessen gehorsamst reserviret haben. Wie nun aber auch dasjenige Carico bekannt worden, dessen mich Ihro Excell. Mein Gnädiger Herr schon vormalen zum Anbot ihrer Gnade versichert, so kann ich auch der damaligen glücklichen Zeiten nicht vergessen. Ich habe das Glück Ew. Excell. von Person zu kennen und hätte damals auch die Ehre das Homagium in Dero Hände zu legen. Denn eine ganz besondere Order rufte mich vorm Jahre in diesem Monat an den Splendeusen Hof Ihro Czarischen Majestät, woselbst auch unser Gnädiger Standesherr mit einem unvermüdeten Auge vor die Wohlfahrt eines großen und weitläuftigen Reiches wachen hilft. Liebe und Treue war mein erstes Opfer, so

ich Meinem Gnädigen Herren brachte und ich will nichts mehr bitten als Jhro Excell. wollen dieses ferner in Gnaden annehmen und dabei versichert seyn, daß niemalen keine andere Früchte in meimem Herzen aufkommen sollen. Und da Jhro Excellenz die Gnade gehabt haben, mich zu Dero Gevollmächtigten in mehr gedachter Freyen Standesherrschaft Wartenberg zu nennen, so contestire dargegen submissest, daß meine Treufleißige Dienste solchergestalt bekannt machen werde, womit Jhro Excellenz kein anders als guttes Echo davon in Petersburg hören solleu. Die Liebe soll in meinem Dienst mir stets vor Augen schweben, wie dem Schiffer der Compas, und die Treue soll der Anker seyn, woran sich alle meine Unternehmungen steuern sollen. Mit Liebe will ich meinen Dienst anfangen und mit Treue beschließen. Die Liebe will ich bis ins Sterbebette und die Treue vor Jhro Excellenz bis ins Grab mittenehmen. Und Gott gebe, daß ich sodann meine zum Dienst des Hohen Bironischen Hauses auferziehende Söhne Jhro Excell. als Pfänder meiner Treue verlassen kann. Doch eines gehet mir noch abe. Bey dem Glücke und der Ehre muß ich auch das Recht haben, wie ehemalen den ersten nunmehro auch den letzten Wunsch bey dieser Gelegenheit submissest niederzulegen, und wie das erfreuliche Vivat des Bironischen Namens anheute aller Orte zu hören und zu sehen ist, so setze ich mit beiden Händen, der Liebe und Treue, noch diese Überschrift dabey: Daß Jhro Hoch Reichs Gräfl. Excellenz Preisliche Regierung solchergestalt gesegnet seyn möge, daß auf dem Wartenbergischen Regentensaale sich bis ans Ende der Welt ein Bironischer Stern praesentiren möge!"

Nach dreimaliger Lösung des Geschützes auf dem Walle und dreifacher Salve seitens der Bürgerschaft öffnete man die während des Huldigungsaktes geschlossen gehaltenen Stadtthore.

Der eigentlichen Huldigungsfeier folgte nun im Schlosse das prunkhafte Huldigungsmahl. Es wurde an sechs besonderen Tafeln gespeist. Die vornehmste, sogenannte Huldigungstafel, welche in Form eines E aufgestellt war, zählte 44, die übrigen fünf Tafeln zusammen 86 Gedecke; im ganzen also speisten 130 Personen.

In der aufs prächtigste geschmückten Stadt herrschte das bunteste Leben und Treiben; das Fest hatte auch viele Fremde herbeigelockt.

Am Abende des Huldigungstages wurde endlich noch ein großartiges „Lustfeuerwerk“ abgebrannt, welches uns der Wartenberger Arzt Dr. Gottlieb Thiersche ausführlich beschreibt. Derselbe feiert das frohe Ereigniß überdies in seinem „Erfreuten Wartenberg,“ einem überschwenglich poetischen Ergusse[1]). Auch Ernst Siegmund Königk gab in dichterischer Form „sein innigliches Vergnügen Ihro Excellenz zu erkennen.“ — Dasselbe thaten die Gebrüder Hans George, Caspar Ferdinand, Paul Wenzel und Heinrich Adolph von Dresky[2]).

Am 22. November früh 7 Uhr trat der kaiserliche Kommissarius per Post seine Rückreise an; Herr von Faldern gab ihm das Geleite. Graf Maltzan verließ Wartenberg erst am 23. November vormittags 10 Uhr „bey Paradirung des Magistrats und der Bürgerschaft in Begleitung derer mehrmal erwähnten Herrn Stände“[3]).

Wiewohl Graf Ernst Johann von Biron seiner Standesherrschaft Wartenberg unausgesetzt das regste Interesse und die innigste Sorgfalt zuwendete, dieselbe später sogar, als er den Gipfel irdischer Hoheit erklommen, in seine fürstliche Titulatur aufnahm, so bleibt es doch merkwürdig genug, daß er sie nie in seinem Leben gesehen, daß nie sein Fuß ihren Boden betreten. Deren große Entlegenheit, schwierige angestrengte Amtsthätigkeit und nicht zum wenigsten herbstes Mißgeschick haben ihm solches unmöglich gemacht. In selten schneller Aufeinanderfolge war Ernst Johann von Biron die Staffeln irdischer Gunst, Größe und Gewalt hinangestiegen, um dann allerdings an sich selbst den jähesten Wechsel des Glücks und die Vergänglichkeit alles Irdischen erfahren zu müssen.

---

[1]) Beides im Druck erschienen. (Ohne Angabe des Druckorts.)

[2]) Sowohl das Königk'sche als auch das v. Dresky'sche Poem gedruckt bei Chr. Gottfr. Welcher, Hofbuchdrucker zu Oels. — Die Gebrüder v. Dresky waren die Söhne des Landeshauptmanns.

[3]) Johann Bernhard Schattauer, Kgl. Oberamts-Expeditor, berechnete die vom Grafen Ernst Johann v. Biron wegen erkaufter Standesherrschaft Wartenberg zu entrichtenden Kgl. Oberamts-Kanzlei-Sporteln auf 5980 Reichsthaler 20 Sgr. (Kgl. St.-A. Stdh. Wrtbg. I. 9. c.)

V.

Schlesiens Wünsche bei den Friedensverhandlungen 1814.

Von Otto Linke.

Der zum Militärgouverneur von Schlesien an Gneisenaus Stelle am 4. August 1813 ernannte Generalmajor von Gaudi war unterm 11. Januar 1814 vom Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg in gleicher Weise wie der Civilgouverneur Schlesiens, Regierungspräsident Merckel, vom Chef des Gewerbedepartements, Geh. Staatsrath Sack, am 23. Dezember 1813 und 21. Januar 1814, sowie später von dem Finanzministerium aufgefordert worden, darüber zu berichten:

> „Welche Gegenstände bei einem künftigen Friedensschlusse zum Besten des preußischen Staates sowohl in Beziehung auf dessen Unabhängigkeit von dem Einflusse benachbarter Staaten und auf die in dieser Hinsicht etwa wünschenswerthe Veränderung der geographischen Lage der verschiedenen Theile desselben in Erwägung gezogen, als auch in polizeilicher und finanzieller Hinsicht besonders berücksichtigt und zur Sprache gebracht werden möchten."

Der Geh. Staatsrath Sack hatte besonders Auskunft über die „künftige Stellung des Handels zwischen Preußen und England" verlangt, und darüber wie über die obigen Punkte berichten in eingehender Weise Merckel und Gaudi dem Staatskanzler unterm 15. April 1814.

Zunächst bemerken die beiden, „daß man, um mit Zuverläßigkeit angemessene Anträge machen zu können, vor allem einigermaßen die Grundlagen des künftigen Friedens in Hinsicht des Besitzstandes der

Länder, welche den verschiedenen Mächten und Regenten Europas verbleiben oder zu Theil werden sollen, würde kennen müssen." Da dies nun nicht der Fall sein kann, erlauben sie sich einige Vorschläge in Bezug auf die wünschenswerthe Ausdehnung des preußischen Staatsgebietes zu machen. Gaudi und Merckel verlangen:

1. Den Besitz von Schwedisch-Pommern und Mecklenburg.

2. Wäre ihnen gegen Osten hin die natürliche Grenze das linke Weichselufer bis dahin, wo sich bei Modlin der Bug in die Weichsel ergießt; dann mit Inbegriff von Modlin und aller dort errichteten Brückenköpfe und sonstigen Befestigungen längs dem rechten Ufer des Flusses Bug bis Sierock und so weiter mit Einschluß von Pultusk, Ostrolenka und Nowgorod, die sämmtlich zu Brückenköpfen eingerichtet werden könnten; dann längs dem rechten Ufer des Flüßchens, das von Johannisburg herabkommt und sich bei Nowgorod in den Narew ergießt.

Sollte aber, heißt es in der weiteren Ausführung und Werthschätzung dieser Ostgrenze, wider Vermuthen von dem Herzogthum Warschau wenig oder nichts Preußen zu Theil werden, so würde wenigstens die im Jahre 1808 zwischen Polen und Schlesien vorgenommene Grenzregulirung vollendet und eine endliche, gütliche Terminirung der vielen verbliebenen Landes- und Privat-Grenzstreitpunkte, deren Zahl im Breslauer Regierungs-Departement sich allein auf 17 beläuft, herbeigeführt werden müssen.

3. Gegen Sachsen wäre der Besitz der beiden Lausitzen für Preußen vorzüglich wünschenswerth.

4. Wollte man die natürlichste Grenze für Preußen stattfinden lassen, so wäre sie unstreitig die Elbe von dem Punkte an, wo sie Böhmen verläßt, und sonach müßte alles, was von dort an gerechnet, auf dem rechten Ufer der Elbe liegt, dem preußischen Staate zu Theil werden.

In der Begründung dieser Forderung ist unter anderm gesagt:

„Die hohe Wichtigkeit der Oberlausitz für die Erreichung militärischer Zwecke, die durch die Ergiebigkeit dieser Provinz und der in ihr befindlichen größeren Städte begünstigt werden, leuchtet übrigens von selbst ein und hat sich auch noch in dem Feldzuge des vorigen Jahres aufs neue bewährt."

Im Anschluß hieran heißt es nun:

5. Auch zwischen Schlesien und den österreichischen Staaten wäre eine Grenzberichtigung bei dem künftigen Frieden noch in Anregung zu bringen. Diese Grenzberichtigung nun wird, wie folgt, erörtert. Es sind zwei Punkte, die noch eine bessere Abgrenzung zu erfordern scheinen.

1. Der Winkel, welcher von Oesterreich-Schlesien zwischen der Grafschaft Glatz und Preußisch-Schlesien sich hinzieht und hauptsächlich die Ortschaften Weißwasser, Krautenwalde, Gostitz, Fuchswinkel, Jauernick, Tost und Waldeck trifft, dies würde nicht nur der freien Communication mit der Grafschaft Glatz förderlich sein, sondern es würden auch die zu Patschkau gehörigen Besitzungen sammt einem guten Walde unter preußische Hoheit kommen.

2. Außerdem existirt in der Grafschaft Glatz ein Kommunikationsweg von Wünschelburg nach den Dörfern Passendorf, Nauseney, Brunkresse und Carlsberg, der seit der preußischen Besitznahme von Schlesien über eine Grenzstrecke des österreichischen Dorfes Barzdorf führt und zollfrei hat passirt werden können. Diese Kommunikation, den Bewohnern obengenannter Dörfer nach Wünschelburg hin unentbehrlich, ist seit dem Jahre 1810 österreichischerseits gesperrt worden, und bis jetzt haben nach Inhalt eines Schreibens des auswärtigen Departements vom 9. Juli 1811 alle Reklamationen desselben die Wiederherstellung dieser Kommunikation bei dem österreichischen Hofe nicht bewirken können. Der Abschluß des Friedens wird Gelegenheit geben, die Wiederherstellung jenes Kommunikationsweges für die Zukunft dauerhaft zu begründen [1]). Es schneidet überhaupt der böhmische Bezirk von Braunau dermaßen ein, daß man von Friedland und Schömberg aus dem Fürstenthum Schweidnitz nach Wünschelburg auf gradem Wege nur durch das Braunausche gelangen kann, wenn man nicht einen beträchtlichen, fast unfahrbaren Umweg machen will.

3. Wäre im Leobschützer Kreise eine bessere Begrenzung sehr wünschenswerth. Von Leobschütz führt nämlich der Weg nach Neustadt über das österreichische Städtchen Hotzenplotz. Es würde erfreulich

[1]) Diesem Uebelstande ist später durch die von Wünschelburg über das Heuscheuergebirge nach Carlsberg gebaute Fahrstraße abgeholfen worden.

sein, wenn dieser zu Mähren gehörige District an Preußen könnte abgetreten und die Grenze von Zuckmantel nach Tropplowitz natürlich abgerundet über Johannisthal und Röwersdorf geführt werden[1]. Endlich würden auch

4. die wegen Verlegung der von Ratibor und Loslau nach Freystadt im österreichischen Antheil von Schlesien führenden Commercialstraße seit geraumer Zeit der sehr unbequem gelegenen österreichischen Zollstätte wegen gepflogenen Verhandlungen, bei Gelegenheit des Friedens zu einem erwünschten Resultat gebracht werden können. Es führen nämlich von dem diesseitigen Zollamte in Golkowitz zwei Wege nach dem jenseitigen Zollamte in Marklowitz. Derjenige von diesen Wegen, der von Golkowitz über die Golkowitzer Brücke jenseits des Petronellen Flusses durch Petrowitz nach Marklowitz geht, ist jenseits verboten, dahingegen der andere Weg über Ruptawa nach Marklowitz wiederum diesseits verboten ist. Unter diesem Widerspruche leidet das wechselseitige Handelsinteresse offenbar. Das Zuträglichste wäre, wenn

a. das österreichische Grenzzollamt von dem Schlosse Piesterna, wo es sich jetzt befindet, nach Marklowitz, seinem ehemaligen Sitze wieder zurückgelegt, dann

b. der jenseits verbotene, seit uralten Zeiten aber bestehende Weg von Petrowitz nach Golkowitz über die Golkowitzer Brücke österreichischerseits wieder freigegeben und zu einer Commercialstraße erhoben und dagegen

c. preußischerseits das ehemalige seit mehreren Jahren aufgehobene Filialzollamt zu Ruptau wiederhergestellt und somit die Straße über Ruptawa ins Land wieder als Commercialstraße zu passiren nachgegeben würde.

Obwohl das Filialamt zu Ruptau während seiner Existenz nicht so viel eingebracht hat, als seine Unterhaltung gekostet, so würde doch dies kleine Opfer dem größern Vortheil, der durch Wiedereröffnung der von Petrowitz über die Golkowitzer Brücke führenden, jenseits

---

[1]) Der löbliche Wunsch wurde nicht erfüllt; indeß läßt heut die Eisenbahnlinie Leobschütz-Neustadt diesen Weg von Zuckmantel über Johannesthal und N.-Röwersdorf unschwer vermissen.

verbotenen Straße, dem diesseitigen Handelsverkehr erwachsen würde, bei weitem nachstehen müssen.

Vielfache Erfahrungen haben gelehrt, daß die diesseitigen Unterthanen, wenn sie durch die ad 1., 2. und 3. angegebenen Einschnitte, Produkte und Waaren aus einem preußischen Orte in den anderen verfahren wollen, den Vexationen der kaiserlichen Mauthämter selbst im tiefsten Frieden ausgesetzt sind, die bei der geringsten politischen Spannung noch mehr zunehmen.

Sehr wünschenswerth wäre es daher, wenn Oesterreich zur Abtretung jener Einschnitte, selbst allenfalls gegen ein Aequivalent in barem Gelde vermocht werden könnte.

Gewiß würde sich es auch ohne Aufopferung bewirken lassen, wenn, wovon weiter unten die Rede sein wird, eine Separation des Bisthums Breslau von dem österreichischen Antheile eingeleitet werden sollte, indem der Revenüen-Verlust nur den zeitigen Bischof treffen, und bei dem dereinstigen Absterben dieses würdigen Greises der neuerwählte keine Entschädigungsansprüche geltend zu machen haben würde.

Hierauf sprechen Gaudi und Merckel ihre Wünsche in Beziehung auf das Polizeiwesen aus und erklären bei Erörterung der Auswanderungsangelegenheiten:

> „Vortheilhafter für das Interesse der Freiheit und wirksamer für die Aufrechterhaltung der Nationalität würde eine Uebereinkunft zwischen den Staaten sein, wodurch sie sich wechselseitig verpflichten wollten,
>
> keinen jenseitigen Unterthan, der sich nicht mit der übrigens nicht zu erschwerenden Erlaubniß zur Auswanderung zu legitimiren vermöchte, aufzunehmen“.

Nun folgen Vorschläge hinsichtlich des Postwesens, des bei Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden zu beobachtenden Verfahrens und im Verein damit der Handhabung der Handelspolizei.

Es dürfte nicht uninteressant sein, hierbei den Standpunkt des Militär- und Civilgouverneurs Schlesiens in Bezug auf den Handel kennen zu lernen.

„In Beziehung auf die Gewerbepolizei,“ sagen sie, „insbesondere auf den auswärtigen Handel, so spricht die Geschichte aller Zeiten und am lautesten die Erfahrung unserer Zeit für freie Concurrenz. Alle historischen Belege beurkunden es auf das unwiderleglichste, daß grade diejenigen Völker, deren hohen Wohlstand wir bewundern, ihre Thätigkeit am freiesten üben, ihre Kapitale am wenigsten beschränkt benutzen durften.

In keinem deutschen Lande erwarb die Regierung eine so lange Reihe von Jahren hindurch, wie in Sachsen, sich das schöne Verdienst, die Gewerbe und den Handel am wenigsten regiert zu haben; und blos durch den Schutz, den die bürgerliche Freiheit gewährte, hob sich Sachsen bewundernswürdig. Auch in den preußischen Provinzen, in Ostfriesland und in Westfalen, da, wo der Handel und das Gewerbe am wenigsten gelenkt und gemeistert wurden, blühte beides am schönsten fort.

Ein Gemeingut vom höchsten Werthe für die Kultur der Staaten würde mithin der Welt erobert und unendlich würden die Mittel für den Wohlstand vervielfältigt werden, sollte es gelingen die Aufmerksamkeit der Herrscher auf

Bewilligung freier Handelsconcurrenz

hinzulenken.

Denn möglichst freier Gebrauch der Kräfte und freie Thätigkeit ist aller Menschen, Gewährung und Sicherheit derselben aller Staaten gemeinsame Bestimmung. Auf diesem Wege auch nur könnte es gelingen, das wechselseitige, viel Unheil bringende Contrebandiren, allmählich auszurotten, und in den Handel, als das natürlichste alle Nationen umschlingende Band, Rechtlichkeit wieder zurückzubringen.

Insofern jedoch ganz freie Handelsconcurrenz zwischen allen Staaten, sowie sie jetzt wohl sind, fürs erste noch im Reich der schönen Träume bleiben dürfte, so wird auch Preußen sich darauf beschränken müssen, den Ländern, welche den unsrigen die mehrste Freiheit im Verkehr bewilligen, dasselbe gegenseitig einzuräumen. Schlesien stand ehedem, wie fast mit allen Staaten in Europa, so auch

1) mit Spanien und Portugal in wichtigem Verkehr, einer der hauptsächlichsten Quellen seines ehemaligen Wohlstands. Bekannt ist wohl, daß Spanien in dem Zolltarif von 1784 die schlesische Lein-

wand mit 10 Procent höher besteuerte, als die, welche ihm Frankreich zuführte, so wie, daß im Jahre 1790 alle Waaren, welche jede Nation nicht auf eigenen Schiffen nach Spanien brachte, mit einer Abgabe von 2 Procent belegt wurden, welche den schlesischen Leinwandhandel vorzüglich drückte. In den Jahren 1770—80 war der Handel mit Leinwand nach Portugal sehr emporgekommen, auch in den Jahren 1798 und 99 wurden von Schmiedeberg aus bedeutende Geschäfte dahin gemacht, doch ist seitdem der irländische Leinwandhandel dem schlesischen sehr nachtheilig geworden, und England übt in Portugal, wie wohl bekannt, ein Monopol.

Frühere, glückliche Versuche mit schlesischen ordinären Tuchen und wollnen Waaren nach Cadix für den Handel nach Lima und Vera Cruz sind, seitdem England diesen Handel ganz an sich gezogen hat, nicht mehr unternommen worden. Ganz anders aber dürfte sich der schlesische Handelsverkehr mit Spanien gestalten, sollte das spanische Amerika sich vom Mutterlande losreißen und in die Reihe selbstständiger Staaten eintreten. Dann würden leichter unmittelbare Handelsverhältnisse mit den neuen Freistaaten sich anknüpfen lassen und der Zwischenhandel mit dem Mutterstaate Spanien entbehrlicher werden.

Unbekannt übrigens mit den politischen Beziehungen Preußens zu Spanien müssen wir es lediglich höherem Ermessen anheimstellen,

> ob und inwiefern die schon ehemals beabsichtigte Herabsetzung der Zölle von den spanischen Weinen und deren Gleichstellung mit den, auf den französischen haftenden Abgaben die spanische Regierung geneigt machen dürfte, dem schlesischen Handel mehrere Begünstigungen zu bewilligen.

In jeglichem Falle würde es für Schlesien vom größten Interesse sein, bei dem eintretenden Frieden das, was früher nie gelungen ist, zu vermitteln:

> daß die schlesische Leinwand in Portugal und Spanien mit keinen höhern Zöllen als die französische und englische Leinwand belegt würde.

Indem wir uns bei dieser Gelegenheit der Bestrebungen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm erinnern, seinen Ländern eine unmittel-

bare Theilnahme am Welthandel zu erwirken und zu sichern, gedenken wir zugleich des unterm 10. Mai 1687 an der Küste von Guinea errichteten Etablissements Gr. Friedrichsburg genannt und des später erbauten Forts Senegal. Sollte nicht diese Reminiscenz die Veranlassung zu der Frage entschuldigen:

ob es nicht ersprießlich für den preußischen Handel und zugleich ein günstiger Zeitpunkt sein möchte, mit Portugal oder Spanien wegen Abtretung einer Insel oder eines schicklichen Platzes in Westindien zu unterhandeln zur Erlangung eines Stapelplatzes für unsern westindischen Leinwandhandel.

Wenigstens würde die Gestattung eines Etablissements oder einer Factorei auf einer der westindischen Inseln der Gegenstand einer für den Schlesischen Leinewandhandel insbesondere sehr wichtigen Unterhandlung werden können, indem der Schlesische Handelsstand dadurch den Vortheil erhalten würde, des lästigen Zwischenverkehrs mit Spanien, Portugal 2c. leichter entbehren zu können.

2. Der Handel mit

Frankreich

hat dem Preußischen Staate wenig Vortheile dargeboten. Schlesien insbesondere hat zwar aus Frankreich mehrere seiner Producte und Waaren bezogen, aber nur wenig der eigenen dahin abgesetzt.

Frankreich gab uns Weine, Liqueur, Caffee, rohe Zucker, Cacao, Indigo und andere Farbestoffe, davon ein großer Theil wieder nach den uns angrenzenden österreichischen Provinzen und nach Polen abgesetzt wurde. Wir lieferten ihm Stab- und Schiffsholz, auch polnische und österreichische Pottasche, und behufs des Sklavenhandels nach Afrika auch wohl für etwa 100,000 Rthlr. ordinaire Leinewand. In den letztern Jahren sind auch Tischgedecke und Damastwaaren über St. Gallen nach Frankreich abgesetzt worden.

Sollte, wie schon im Jahre 1753 geschehen, ein neuer Handels-Tractat mit Frankreich abgeschlossen werden: so würde für Schlesien es vortheilhaft sein, wenn ihm

die Einfuhr der ordinairen Sorten Leinwand und Tuche nach Frankreich, welches deren mehr verbraucht, als verfertigt, eingeräumt, und diese Waaren in Betreff der zu entrichten-

den Zoll-Abgaben denen anderer begünstigter Nationen gleichgestellt würden.

3. Mit der

Schweiz

hat Hirschberg die alten Handelsverbindungen in neueren Zeiten wieder angeknüpft, und rohe Schleier, auch feine Leinwand dahin versandt, desgleichen Tischgedecke und Damastwaaren. Von Zeit zu Zeit hat auch die Schweiz Bestellungen auf leichte Tuche gemacht, und der Handel damit über Basel ist für Schlesien nicht ohne Nutzen gewesen. Röthe ist ebenfalls nach der Schweiz versandt worden.

Dies sind die uns bekannten Handelsbeziehungen zwischen Schlesien und der Schweiz, worauf bei etwaigem Abschluß eines Handels-Tractats mit der Republik Rücksicht zu nehmen sein würde.

4. In den Jahren 1779 bis 1789 hat man mit gutem Erfolg versucht, über

Italien

Tuch- und Leinwandgeschäfte nach der Levante zu machen, indem die genannten Waaren auf die alljährlich große Messe nach Sinigaglia, ehemals der Stapelplatz für den levantinischen Handel, gesandt wurden. Selbst in den neuesten Zeiten hat man für den Handel nach der Levante den nämlichen Weg eingeschlagen, indessen ist im Jahre 1810 der Eingang der schlesischen Tuche nach Italien ganz verboten, selbst nicht einmal der Transito mehr verstattet worden.

Die zwei Jahre später, anno 1812, erschienenen neuen Handelsverordnungen im Königreich Italien sind jedoch gegen die Einfuhr fremder Waaren so streng, so mannigfaltig und spitzfindig, und das geringste Verfahren mit Confiscation und Geldstrafe so schwer verpönt, daß ungeachtet der italienische Zollsatz selbst unverändert geblieben ist, dennoch kein schlesischer Kaufmann auf irgend eine Versendung nach Italien sich weiter hat einlassen wollen. Die Feintuch-Fabriken zu Pleß, Brieg und Haynau arbeiten hauptsächlich für den levantischen Handel, und für die Leinwand und Röthe bot sonst Italien ebenfalls einen guten Ausweg dar. Daher würde es sehr nothwendig sein:

die Aufhebung der strengen Handelsverordnungen im Königreich Italien im künftigen Frieden zu bedingen.

5. Der Handel mit

England

war für Schlesien immer sehr wichtig, hat jedoch seit 30 bis 40 Jahren in der That abgenommen, besonders der Leinwandhandel, der sich noch so lange hielt, als für die nach America verschifften Leinewande der Rückzoll noch stattfand.

Seit der Sperrung des Continents sind übrigens die schon früher immer gesteigerten Zölle auf deutsche Leinewand bis auf 22½ pC. gestiegen, so daß, seitdem im vorigen Jahre die inländischen Fabricanten die letzte Erhöhung von 7½ pC. bis auf jene 22½ pC. durchgesetzt haben, die Schlesische Leinwand von den englischen Märkten ganz verdrängt worden ist.

So wünschenswerth nun auch vorzüglich wegen des Absatzes der Schlesischen Leinewand ein Handels-Tractat mit England, besonders zur Ermäßigung jenes unerhörten Zolles sein möchte, so wird es doch der größten Vorsicht bedürfen, um nicht gegen einige Vortheile, die England unseren Fabrikaten einzuräumen geneigt sein sollte, demselben gegenseitig Vortheile zu bewilligen, welche, bei der Handelsmacht Englands, bei seiner Abneigung gegen freie Handels-Concurrenz aller Völker, bei seiner Neigung, sich alle Urprodukte anderer Länder behufs der weitern Verfeinerung derselben anzueignen, und bei seiner entschiedenen Ueberlegenheit in jeder merkantilischen und gewerblichen Hinsicht, unsere Fabriken vielleicht ganz zu Grunde richten und dadurch, wenigstens für eine Reihe von Jahren, eine große Klasse Menschen außer Nahrung setzen könnten, zu einer Zeit, wo es dem seit Jahren im Kummer verkommenen Fabrikanten sogar schwierig sein dürfte, andere Erwerbszweige mit Erfolg zu wählen.

Wie dringend auch nach dem, was bereits weiter oben berührt worden, freie Concurrenz des Handels aller Völker zum gemeinsamen Wohle der Welt zu wünschen wäre, so erregen nichtsdestoweniger frühere Vorgänge und die innere Verfassung Englands die wohlgegründete Besorgniß, daß selbiges seine alte Handels-Politik nicht so leicht aufgeben, mit seinen Fabricaten und Colonial-Producten zwar die Märkte aller europäischen Staaten überschwemmen, die Fabricate anderer Völker aber von dem eigenen Markte auf

jedem Wege, wenigstens indirecte, zu verdrängen und abzuhalten bemüht sein werde.

Die einsichtsvollsten Kaufleute, welche den englischen Markt für unsere Leinewand als für immer verschlossen angesehen wissen wollen, sind auch daher der einmüthigen Meinung, daß,

wenn England nicht zu einer bedeutenden Ermäßigung des Einfuhrzolles und zur Bewilligung der Rückzolle bei der Ausfuhr der Leinewand zu vermögen sein sollte, die Preußische Regierung die nach England gehenden Garne verhältnismäßig ebenso hoch impostiren müsse, als unsere Leinwand in England impostirt sei.

Nicht aus rein staatswirthschaftlichen, wohl aber aus politischen Gründen würde daher die Ausfuhr der Garne jetzt noch nicht ganz frei zu geben und diese Stipulation bei einem mit England etwa abzuschließenden Commerz-Tractate möglichst zu vermeiden sein, weil sonst unsere ganze Leinwand-Fabricatur verloren gehen würde, welche, wenn erst das Garn frei nach England dürfte ausgeführt werden, gar nicht mehr im stande sein würde, mit den englischen Leinewanden Concurrenz zu halten. Unsere zahlreichen Weber, Bleicher, Zurichter würden dem Elende Preis gegeben und das ganze, große, in unsern Appretur-Anstalten steckende Kapital verloren sein.

Ueber die Fortdauer dieses Garn-Ausfuhrverbots, oder doch über die darauf zu legenden angemessenen Ausfuhrzölle, würde sich England auch um so weniger beschweren können, als für die etwaigen Vortheile, die es uns einräumen möchte, wir ihm noch andre, gewiß sehr wichtige Vortheile zu bewilligen im stande sind.

Wir rechnen dahin die ferner zu gestattende freie Ausfuhr der Wolle.

In Beziehung auf England beschränkt sich diese Ausfuhr überdem nur auf die feinste Wolle, und wird dadurch auch nicht einmal unserer Tuch-Manufactur, deren hauptsächlichster Betrieb die Anfertigung ordinairer und mittler Tuche zum Gegenstand hat, nachtheilig, zumal die Schlesische Manufactur wegen der ihr zu Gebote stehenden polnischen und preußischen. ordinären Wolle keinen Mangel daran besorgen darf. Die Schlesische Wolle kann, da sie hauptsächlich nur die Concurrenz mit der sächsischen zu bestehen hat, sobald die Schäferei-

besitzer nur auf Reinigung und Sortirung größeren Fleiß verwenden werden, sich guten Absatz und der Producent sich die besten Preise versprechen, weil es noch eine Weile dauern möchte, ehe Spanien seine Schäfereien in der ehemaligen Ausdehnung wieder hergestellt haben wird.

Aus diesen Gründen würde bei Abschließung eines Commerz-Tractats mit England:

ihm die freie Woll-Ausfuhr aus Schlesien unbedenklich zuzugestehen sein.

Außer den hier angeführten Producten dürfte England vielleicht nur noch ein Interesse haben, die Zufuhr des schlesischen

Flachses

sich zu erleichtern; wiewohl solcher bisher noch nicht in den englischen Handel gekommen ist. Der nordische Flachs, den England oft bezieht, ist bekanntlich spröde, gewährt einen groben Faden und leidet eine schlechte Bleiche; bezahlt übrigens bei der Einfuhr in England eine Abgabe von 12 pC. d. pro Tonne; der holländische ist teurer, und da der irländische nicht selten mißrät, einen kürzeren Stengel und oft rostähnliche Flecken daran hat: so könnte, bei der großen Erweiterung der Leinewand-Manufactur in Irland und Schottland, England wohl ein Interesse finden, Flachs aus Schlesien zu entnehmen.

Bei Abschließung eines Commerz-Tractats mit England würde daher die Flachsausfuhr dahin, wie die des Garnes, nicht unbedingt, sondern vorerst zur Aufrechthaltung der Schlesischen Leinen-Manufactur, mit einem verhältnißmäßigen, nach der Höhe des von der Leinwand in England zu entrichtenden Zolles, zu normirenden Ausfuhrzolles zu belegen sein.

Unterrichtete Kaufleute meinen, daß demungeachtet für den Flachs immer gute Preise zu erwarten sein werden.

Von

Stab- und Bauholz

dürfte, bei der Abnahme der Eichenwaldungen in Schlesien, wenig Absatz von hier aus nach England zu erwarten sein. Auch wird schon der Transport von hier aus bis zu einem Hafen zu theuer, um mit Schweden, Rußland und den Ostseeküsten Concurrenz halten zu

können. Ueberdem ist dieser Artikel in England jetzt so unbegehrt, daß die alten Lager daselbst nur mit ungeheurem Verlust zu verkaufen sind.

Nach ausländischen Lumpen ist in England große Nachfrage; da wir aber für unsere Papier-Fabrikation selbst keinen Ueberfluß daran haben, so würde dieser Artikel bei Abschließung eines Commerztractats am füglichsten mit Stillschweigen können übergangen werden.

Getreidehandel hat Schlesien mit England nie, am wenigsten direct betrieben, wie mächtig auch die Preisveränderungen daselbst jederzeit auf die unsrigen zurückgewirkt haben.

6. Die große politische Umwälzung in

Holland

hat fast allen Verkehr dahin aufgehoben. Der später, auf französische Licenzen, über Holland getriebene Schleichhandel ist auch für die Schlesischen Kaufleute verderblich geworden.

Ueber diejenigen Artikel, welche Schlesien beim Verkehr mit Holland interessiren, giebt der unterm 31. März 1809 in Holland publicirte Beschluß über Ein- und Ausfuhr Bestimmungen, welche fast alle Handelsverbindungen mit Schlesien aufheben mußten, denn unsere Hauptartikel, Tuch und Leinewand durften nicht mehr eingebracht werden.

Jetzt, nachdem Holland seine Selbstständigkeit wieder erlangt hat, und ohne Zweifel auch seinen ehemaligen Antheil am Welthandel wieder erhalten wird, dürfte es in allen Beziehungen, besonders in Rücksicht der gar zu egoistischen Handelspolitik Englands, sehr geraten sein, mit Holland auf recht enge Handelsverbindungen einzugehen, sobald es, wie sich von selbst versteht,

die während der französischen Domination auf die Leinwand gelegten hohen Zölle, und die unterm 31. März 1809 erlassenen lästigen Handelsbestimmungen wieder aufhebt, und nicht nur die frühern ehemaligen Handelsbeziehungen wieder herstellt, sondern auch auf der Hauptbasis der freien Handelsconcurrenz, Preußen die größtmöglichsten Handelsfreiheiten bewilligt, wobei jedoch die Handelsbeziehungen mit England und der mit England, abzuschließende Handels-Tractat immer zu Grunde gelegt werden müßte.

7. Mit den nordischen Staaten

Dänemark und Schweden

hat Schlesien niemals in bedeutenden Commerz-Verhältnissen gestanden. Zwar war es schon 1787 Absicht, mit Dänemark einen Handels-Tractat abzuschließen; aber die hohen, auf der Einfuhr der Schlesischen Leinewand ruhenden Zollabgaben, welche damals schon 14 Procent betrugen, und beschränkter Absatz der Waaren dahin überhaupt, waren Ursachen, warum der Sache weiter nicht nachgegangen wurde. Indes muß der Schlesische Handelsstand, so wie wohl der aller übrigen Preuß. Provinzen die endliche

Aufhebung der Sundzölle

lebhaft wünschen, sowohl des Leinewandhandels als auch der Colonial-waaren wegen, die von Coppenhagen bezogen werden.

Zwischen Schlesien und Schweden hat früherhin ein bedeutendes directes Handelsverhältniß nicht stattgefunden und selbst unsre Leinen-waaren sind daselbst hoch impostirt.

Wenn sich übrigens der Gang, den der Handel nehmen möchte, jetzt wenig beurtheilen läßt, so würde es vorzüglich nur darauf an-kommen, zu bewirken,

daß die Schlesischen Producte und Fabricate bei ihrer Im-portation in Schweden nur nach mäßigen Sätzen importirt würden.

8. Schlesien treibt mit

Rußland

seit dem Einfuhrverbot der wollenen und baumwollenen Fabricate und seit der einem Verbot gleich zu achtenden hohen Bezollung der [besonders feinern Sorten] Leinewand einen weniger vortheilhaften Handel, weil es die ihm zugeführten rohen Producte baar be-zahlen muß.

Schlesien erhält aus Rußland:

Leinsaamen, Talg, Juchten, Rauchwaaren, Hanf, Seife, Zackel-wolle, Talg- und Wachslichter, Rübsen-, Hanf- und Leinöl, Tabak, Roßhaare, Hausenblase, Honig, Pottasche, Rindvieh, Rhabarber, Thee und Baumwolle;

Rußland nimmt dagegen zurück:

Tuche, Leinwand [weiße, bunte, Glanz- und Wachsleinewand],

Röthe, Eisen, Stahl, baumwollene, wollene [als Mützen und Strümpfe] und viele andere Krämereiwaaren;

und es leuchtet von selbst ein, daß das gegenseitige Bedürfniß eine natürliche Aufforderung zu Errichtung eines Handels-Tractats in sich trägt. Die Russischen Producte sind im ganzen genommen, bei der Einfuhr sehr mäßig besteuert und es sind im russischen Handel überhaupt alle möglichen Erleichterungen und Vergünstigungen bereits zugestanden worden. Dagegen sind bekanntlich die russischen Einfuhr-Gefälle für die Schlesischen Waaren in Rußland von der Art, daß, wenn sie richtig bezahlt würden, alle Importation dahin aufhören müßte. Denn der Zoll beträgt auf 1 Stück Tuch 10 Rubel und auf 1 Schock Leinewand, nach Beschaffenheit der Güte, 6 bis 10 Rubel.

Glücklicherweise kann man annehmen, daß durch Hülfe des Schleichhandels zeither kaum 1/12 von den nach Rußland eingegangenen Schlesischen Waaren versteuert worden ist.

Sowie Rußland und Schlesien im Handel einander durchaus nicht entbehren können, der Vortheil aber für beide Theile wechselseitig ist, Rußland aber bereits alle Vortheile und Begünstigungen, die man seinem Handel hat zugestehen können, fortwährend schon genießt, so kann an und für sich der Aufhebung des in der bekannten Handels-Ukase vom 19. Decbr. 1810 erlassenen Verbots der Einfuhr von Tuchen und Leinewand nichts Wesentliches entgegenstehen, vielmehr läßt sich von dem glücklichen Einverständnisse zwischen beiden Regierungen erwarten, daß

die früher zwischen Schlesien und Rußland bestandenen wechselseitigen Handels-Beziehungen unverzüglich wieder werden hergestellt werden.

Auf jeden Fall erfordert es das Beste der Schlesischen Woll-Manufactur:

daß wenigstens der Transito-Handel mit Schlesischen Waaren, insbesondere der Handel mit Tuchen nach China durch Rußland erlaubt bleibe und mit Abgaben nicht belästigt werde:

indem gewiß 9/10 des Schlesischen Tuchverkehrs für den Chinesischen Handel bestimmt sind. Die Hauptsache wäre also eine Uebereinkunft mit Rußland, wonach

a) zum Besten der Schlesischen Fabricate die Zollabgabe in Rußland ermäßigt, und

b) die Landeinfuhr aller Waaren dahin unbedingt gestattet würde.

Da die eingehenden rohen russischen Producte bei uns schon sehr mäßig besteuert sind, so ist das Verlangen einer gegenseitigen Ermäßigung der russischen Zölle wohl begründet.

Für diese Condescendenz könnte allenfalls noch

eine Verminderung des hier auf den Rauchwaaren ruhenden Zolles und die Aufhebung der Zölle bei weitrer Versichrung des auf hiesigen Märkten unverkauft gebliebenen Schlachtviehs, wovon noch weiter unten bei dem Handel mit Polen die Rede sein wird,

als Gegenvortheil bewilligt werden.

Eine genauere, die Grenzen dieses allgemeinen Berichts jedoch überschreitenden Bestimmung der einander wechselseitig zu bewilligenden Vergünstigungen bleibt allerdings nothwendig, wozu das Verwaltungs-Departement der indirecten Abgaben und das Gewerbe-Departement übersichtliche Details mit Genauigkeit zu suppeditiren allein im stande sind.

Unerinnert darf jedoch nicht bleiben, daß der Erfolg eines mit Rußland abzuschließenden Handels-Tractats abhängig ist von dem Umstande: daß die Schlesischen, nach Rußland transitirenden Waaren weder in dem Herzogthum Warschau noch auch in den österreichischen Staaten mit hohen Durchgangszöllen belastet werden, welches der Gegenstand einer gemeinschaftlichen Präliminar-Verhandlung zwischen Preußen, Rußland, Oesterreich und dem künftigen Gouvernement von Warschau, falls es Selbstständigkeit erhält, sein muß, wenn nicht dem Verkehr zwischen Rußland und Schlesien ein neues, allen Vortheil zerstörendes Hinderniß entgegentreten soll.

9. Handel mit

Polen.

Seit Friedrichs Regierung ist das Handelssystem bezüglich auf Polen dasselbe gewesen, welches England gegen die sämtlichen europäischen Staaten zeither unveränderlich durchgeführt hat; das nämlich: alle vollendeten Fabricate, mit Ausnahme der Tuche und Pottasche, von den inländischen Märkten auszuschließen, dahingegen den zur Veredlung geeigneten rohen Producten meistentheils [mit

Ausnahme des oft verbotenen Getreides] freie Einfuhr mit geringen Abgaben zu gestatten.

Schlesien zieht aus Polen alle Getreidearten, Schlachtvieh und Pferde, Wolle, Häute, Federn, Borsten, Rauchwaaren, Wachs, Honig, Bretter, Tuchbereiter-Karden, Hanf, Leinöl, Talg, Roßhaare, Lumpen 2c., und an Fabrikaten Tuche, Pottasche, Brandwein.

Schlesien giebt an Polen alle Sorten Leinewand, feine Tuche, ganz und halbwollene Zeuge, Kattune und andre baumwollene Waaren, Eisen und Stahlwaaren; auch erhält Polen einen großen Theil seiner Colonial-Waaren-Bedürfnisse aus Schlesien.

Im Jahre 1809/10 belief sich die Getreidezufuhr aus Polen auf 120,000 Scheffel; der Geldwerth des im Jahre 1804/5 eingeführten Schlachtviehes, wovon jedoch ein Theil wieder nach den Marken und nach Sachsen ging, belief sich auf 1,172,000 Rthlr. und der der eingeführten Pferde auf 98,000 Rthlr., an Wolle wurde für 422,000 Rthlr. importirt.

In guten Handelsjahren nahm auch Schlesien von Polen über 20,000 Stück rohe Tuche, und nicht minder bedeutend war der Verbrauch der rohen Häute in unsern Lederfabriken. An Pottasche, unentbehrlich für die Schlesischen Bleichen und zum Handel damit nach Sachsen und Hamburg, belief sich die Einfuhr auf 6 bis 10,000 Centner.

An den Tuchen hat Schlesien das Arbeitslohn für die Appretur und Färberei und den Handelsprofit gewonnen, auch wird sie ihm zur Complettirung der nach Rußland bestimmten Sortimente unentbehrlich.

Seitdem aber Polen unter französischem Einflusse stand, ist eine sehr nachtheilige Zollveränderung eingetreten. Bei der Einfuhr nach Polen wurden daselbst entrichtet:

von Preußischen Waaren 6 pC.
" Französischen " 1 "
" Sächsischen " 2 "

und nach dem Decret d. d. Pilsnitz 22. Mai 1811 wurde die Einfuhr der Schlesischen Tuche, Boye, Flanelle mit 8 pC. auf die Elle impostirt. Zur Ausfuhr sind viele Waren, Pferde, rohe Häute,

Salz [jetzt sogar alle Getreidesorten] verboten und alle ausgehenden Waaren nach Preußen zahlen 2 pC., also noch einmal so viel, als das, was nach Sachsen und Frankreich geht. Die nach Schlesien ausgehende Wolle ist mit 8 Gr. pro Stein impostirt, und die Transito-Güter entrichten nach dem Zolltarif von 1807 3 Rthlr. für den Centner.

Für Schlesien ist es daher von großer Wichtigkeit, daß mit Polen, wenn es anders seine Selbstständigkeit behalten sollte, ein möglichst freier Verkehr wieder hergestellt würde. Bei den diesfalls einzuleitenden Verhandlungen wird daher vor allem darauf zu rücksichtigen sein,

a. daß die rohen Producte Polens nicht nach andern Staaten hin einen günstigeren Markt finden; weshalb

b. die Abgaben gegenseitig möglichst mäßig zu stipuliren sein dürften.

Wechselseitige, ganz abgabenfreie Einfuhr der Tuche und Wolle würde der Provinz Schlesien sehr vortheilhaft seyn. Denn die einsichtsvollsten Kaufleute sind mit einander darin einverstanden, daß, da auch die Schlesischen Tuche ungleich besser sind, als die polnischen derselben Sorte, letztre nicht eher gesucht werden, als bis bei überhäuften Bestellungen die Schlesischen Tuchmacher dem Bedürfniß nicht mehr Genüge leisten können. Auch werden die zum russischen Handel bestimmten polnischen Tuche, die in Schlesien Farbe und Appretur erhalten, erst dadurch eine nach Rußland verkäufliche Waare; in den feineren Tuchgattungen aber hat Schlesien Polens Concurrenz gar nicht zu fürchten. Dieser Tuchverkehr setzt jedoch voraus, daß der in dem neuen Kriegs-Import-Tarif vom 1. April 1814 auf alle Stuhlwaaren, namentlich auch auf die Tuche gelegte Impost von 25 Rthlr. p. Berliner Centner brutto, sofort wieder ermäßigt werde, weil sonst unser Tuchhandel, insofern er der rohen polnischen Tuche nicht entbehren kann, den wesentlichsten Nachtheil leiden würde.

Außerdem würden unsrerseits zwei Artikel,

Rauchwaaren und Schlachtvieh

zur Zollermäßigung sich ganz vorzüglich eignen.

Könnte der Zoll, bei allen Gattungen der ersteren auf 12 Rthlr. Centner ermäßigt werden, so dürfte es vielleicht gelingen, diese

von unserm Markte verdrängte Waare wieder hierher zu ziehen, und diesen einst so blühenden Handel wieder in die Hände des schlesischen Kaufmanns zurückzuführen.

In betreff des Schlachtviehs besteht noch die lästige Verfügung, wonach das polnische Vieh, welches auf unsern Märkten unverkauft bleibt und weiter vorwärts getrieben werden muß, 30 pC. erlegen muß, welche auch nicht restituirt werden, selbst wenn das Vieh nach Polen wieder zurückgetrieben wird.

Diese Einrichtung ist den inländischen Viehhandelsmärkten sehr nachtheilig und würde billigerweise aufgegeben werden können."

Von Oesterreich wird für die Erleichterung der Durchfuhr österreichischer Güter durch Schlesien verlangt, daß die Einfuhr Schlesischer Fabrikate zur innern Consumtion nach Oesterreich unter mäßigen Abgaben frei gegeben und überhaupt Reciprocität in allem stabilirt würde.

Ueber die Handelsverhältnisse Schlesiens zum Königreich Sachsen ließ sich „bei der Ungewißheit der künftigen politischen Stellung dieses Reiches ebensowenig mit Bestimmtheit eine gutachtliche Meinung äußern, als über unsern Verkehr mit den übrigen, zum ehemaligen Reichsverbande gehörig gewesenen, den angestammten Fürsten jetzt wieder zugefallenen Ländern.

Nun wird, in Beziehung auf Sachsen, die Aufhebung der durch die unglückliche Elbinger Convention gestatteten Militär- und Commerzialstraßen keinem Bedenken unterliegen dürfen, sondern aber die endliche Wegschaffung des überaus lästigen

Fürstenberger Oderzolles

und weiterhin die Aufhebung oder doch Ermäßigung der

Elbzölle,

deren es von Pirna bis Hamburg 32 gab, nicht außer Acht gelassen werden dürfen."

Nachdem in dem Gutachten dem Verlangen nach „einer besseren, allgemeinen Regulirung

der Münzen, des Maßes und Gewichts in Deutschland und dem Wunsche für Verbesserung des elenden Postwesens"

Ausdruck gegeben ist, heißt es:

„Die größte Aufmerksamkeit verdienen bei dem gegenwärtigen Friedensschluß die geistlichen Angelegenheiten aller Religionsparteien, die der mosaischen Glaubensgenossen nicht ausgenommen."

Besonders werden bei dieser Gelegenheit die Diöcesanverhältnisse verschiedener auswärtiger Bischöfe in Schlesien in Anregung gebracht, wovon uns nur noch das, was über die Verhältnisse des Bisthums Breslau in Oesterreichisch-Schlesien gesagt wird, interessirt.

„Die Verhältnisse des Bisthums Breslau in österreichisch Schlesien anlangend, heißt es in dem Gutachten, so erstreckt sich die Jurisdiction des Fürstbischofs von Breslau auf den ganzen österreichischen Antheil von Schlesien und auf das Herzogtum Teschen.

Die Einkünfte dieses (jenseitigen) Bisthumsantheils werden gegen 20 000 Rthlr. geschätzt. — In dem Teschenschen Districte liegt überdies eine Collegiatkirche, deren Dignitaeten und Praebenden zur Collation des Bischofs von Breslau gehören.

In jeder Hinsicht würde die Trennung des Bisthums Breslau von dem österreichischen Antheil desselben wünschenswerth sein; da aber, vermöge der bestehenden Friedensschlüsse Oesterreich kein Recht hat, solches zu verlangen, die Trennung auch mit einem großen Revenuen-Verlust für den jedesmaligen Bischof von Breslau verbunden sein würde: so leuchtet von selbst ein, daß eine solche Separation nur

gegen Bewilligung angemeßner Gegenvortheile

nachzugeben sein würde; wiewohl dieser wünschenswerthen Trennung von daher, hier Orts, weniger Hindernisse entgegentreten, als der jetzige Herr Fürstbischof von Breslau, Josef Christian, Prinz von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein (1795—1817) — dessen Tage übrigens der Himmel noch weit hinaus verlängern wolle — hoch bejahrt ist, und sein Nachfolger als successor singularis keine Entschädigungsansprüche an den Staat zu machen berechtigt sein würde.

Die Gegenvortheile, welche zur Bewerkstelligung der Separation des Bisthums Breslau österreichischerseits uns bewilligt werden müßten, würden darin bestehen, daß die geistliche Jurisdiction, welche

1) dem Erzbischof von Prag über die Grafschaft Glatz, und

2) dem Erzbischof von Olmütz über den Leobschützer Kreis zustehen, dem Bischof von Breslau übertragen würde.

Wirkliche Besitzungen und sonstige Revenuen, die Kanzlei-Sporteln ausgenommen, besitzt und bezieht der Erzbischof von Prag in der Grafschaft Glatz nicht.

Nach einer früheren Ermittelung vom Jahre 1777 genießt jedoch der Erzbischof von Olmütz aus liegenden Gründen im Leobschützer Kreis Revenuen, deren Ertrag damals auf 1979 Rthlr. 2 Sgr. constatirt wurde; auch competirt ihm das Patronat über die Kirchen zu Katscher, Branitz und Peterwitz.

Alle diese Vortheile und Rechte, welche den Erzbischöfen von Prag und Olmütz resp. in der Grafschaft Glatz und in dem Leobschützer Kreise zustehen, wiegen jedoch bei weitem nicht die Besitzthümer, Gerechtsame und Einkünfte auf, welche dem Fürstbischof von Breslau im österreichischen Antheil von Schlesien angehören.

Dennoch würde vielleicht zur Bewirkung dieser Separation sich die Aussicht dadurch eröffnen, wenn, wie schon oben ad A. IV. angedeutet worden, Oesterreich sich geneigt finden lassen sollte,

> diejenigen Enclaven und Grenzstriche abzutreten, welche eine bessre geographische Abgrenzung von Preußisch-Schlesien sehr wünschenswerth macht.

Die Parzellen, von denen die Rede ist, sind bereits oben umständlich angegeben worden, und es wäre sehr zu wünschen, daß auf diesem Wege

> eine bessre Grenzregulirung und zugleich die Separation des Bisthums, welche gar viele, selbst politische Unannehmlichkeiten beseitigen, und das Interesse der Oberschlesier mehr an die Preußische Krone allmählich anknüpfen würde,

erlangt werden könnte. Durch Commissarien würde der Werth der gegenseitigen Abtretung leicht ermittelt und festgestellt werden können, ob und wie viel ein Theil dem andern noch herauszugeben haben würde. Auf diese Weise würden auch

> II. die Prager und Olmützer, und wenn Krakau an Oesterreich verbleibt, auch die Krakauer Diöces, und die Einwirkung fremder Bischöfe in Schlesien ganz verschwinden, ein Ereignis, um so

wichtiger, je nothwendiger eine Reform des Clerus in Oberschesien ist, welche nur durch Einwirkung eines inländischen Bischofs erzielt werden kann."

Zum Schluß wird in dem Gutachten gesagt:

„In financieller Hinsicht gedenken wir nur der großen Contributionen, welche Frankreich im Kriege vom Jahre 1806 der Provinz Schlesien auferlegt und der Revenüen, die es daraus gezogen hat. Das hohe Finanzministerium befindet sich im Besitz aller darüber ausführlich sprechenden Nachrichten.

Wenig gerechnet, hat Schlesien an Contribution und Revenüen 14 Millionen Thaler baar an Frankreich gezahlt. Es wäre gewiß billig, wenn Frankreich jetzt diese Summe zurückzuzahlen verpflichtet werden könnte.

Die Aufhebung der Stipulationen der Bayonner Convention unterliegen übrigens wohl keinem Bedenken, auch ist nicht zu zweifeln, daß man das an Holland bei Gelegenheit des Darlehns-negoce gegebene Versprechen,

die alte, auf Schlesien haftende, verjährte Provincial-Schuld, deren Bezahlung Friedrich II. mit Schlesien zugleich übernommen hatte, an Holland bezahlen zu wollen,

nunmehr wieder als aufgelöst ansehen und damit eine Last von sich wälzen werde, die für den Staat und die garantirenden Stände höchst drückend hätte werden müssen."

VI.

Die Nachrichten der Cisterzienser über Kloster Leubus.

Von Wilhelm Schulte.

Die Urkundenfälschungen namentlich des 14. Jahrhunderts haben eine kaum glaubliche Verwirrung in der ältesten Geschichte Schlesiens angerichtet, indem sie die wenigen echten Ueberlieferungen völlig in den Hintergrund drängten oder wenigstens deren rechte und natürliche Würdigung erschwerten. So ging es mit dem merkwürdigen Fragmente über die ältesten Besitzungen des Sandstiftes[1]), so auch mit mit den versus Lubenses.

Der erste Herausgeber der versus, Dr. W. Wattenbach, hat den Werth derselben für die älteste Geschichte von Kloster Leubus „ungeachtet der chronologischen Ungenauigkeit" insofern richtig erkannt, als er treffend hervorhebt, „es sei doch gar nicht unmöglich, daß hier wie zu St. Vincenz auf dem Elbing bei Breslau Benediktiner den Beginn machten und später den Cisterziensern weichen mußten; sehr wahrscheinlich sei auch die folgende Erzählung, daß die zuerst mit ungenügenden Mitteln angesetzten Cisterzienser aus Pforta sich nicht halten konnten, und daß Boleslaw erst nach seiner Heimkehr aus der Verbannung und nach dem Abschluß des Friedens mit seinen Verwandten im Stande war, die dauernde Stiftung auszuführen"[2]). Zu einer vollen Einsicht in die Bedeutung dieser Ueberlieferung konnte Wattenbach damals aus dem Grunde nicht gelangen, weil er erstens an der Echtheit der ältesten Stiftungsurkunde von 1175 festhielt[3]),

[1]) SR. 69. Häußler, Urkunden von Oels S. 10 f.

[2]) Mon. Lubensia p. 7. Zeitschr. V. S. 196.

[3]) Büsching, Urkunden des Klosters Leubus S. 1 f. Ueber die Unechtheit auch des ältesten und kürzesten Stiftungsbriefes vgl. „die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien" in Silesiaca S. 71 ff.

und andererseits die Entstehungszeit der versus in den Anfang des 14. Jahrhunderts setzte und als ihre Quelle die chronica Polonorum ansah[1]).

Eine größere Wichtigkeit wurde den versus Lubenses durch Winter beigelegt, indem er ihre Nachrichten mit den älteren Aufzeichnungen der Cistercienser über die Stiftung der Klöster ihres Ordens in Verbindung setzte. In dem ersten Bande seiner „Geschichte der Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands" theilte er nämlich aus älteren Aufzeichnungen der Cistercienser, die er Annales Cistercienses nannte[2]), auch folgende Angaben über die Gründung von Leubus mit: Nr. 355 „Eodem anno (1149) abbatia in Lubens in Polonia Vratislaviensis dioec., Mor(imundi) abneptis, proneptis Campensis, neptis Walkenried, filia Porte in Thuringia. Habetur et alia Lubens, sed longe posterior. — L. 1149. — M. 1150 abb. in Lubens. — Nr. 422: Eodem anno abbatia de Lubens. Fehlt bei L. — M. 1163 XVII. Kal. Septembris abb. de Lubes. W. zu 1163. J. zu 1175"[3]). In einem Exkurs „über die Zeit der Gründung von Leubus"[4]) betonte Winter sodann die Wichtigkeit dieser Aufzeichnungen der Cistercienser, vertheidigte die Nachricht von der früheren Existenz von Benediktinern in Leubus und unter Heranziehung der Ann. Cracov. compilati[5]) das Datum des 16. August 1163 als den Tag des Einzuges der Cistercienser aus Pforta, und gab endlich für die zwei scheinbar einander widersprechenden Gründungsjahre 1150 und 1163 eine Erklärung aus der Sitte der Cistercienser, den Aebten, deren Klöster früher einem anderen Orden angehört hatten, im Generalkapitel eine höhere Anciennität zu geben. Zugleich wies er auf die Uebereinstimmung der Angaben der Annales Cistercienses mit den in Leubus entstandenen Versen über die Gründungsgeschichte hin und hob besonders hervor, daß von den in den versus

---

[1]) Mon. Lub. p. 6. [2]) I. S. 315 ff.

[3]) a. a. O. I. S. 334 und 338. Die erste Eintragung stammt aus dem cod. Ebraco-Monacensis (cod. lat. 24022) des 15. Jahrhunderts, die zweite aus einer Langheimer Handschrift, die dritte aus der chronologia bei Manrique. In der zweiten Stelle werden noch ein Waldsassener Verzeichniß und Jongelini notitia abb. Cist. herangezogen. Ueber den Werth dieser Quellen weiter unten.

[4]) I S. 301 f. [5]) MG. SS. XIX. 591.

Lubenses angeführten Jahreszahlen der Gründung 1131 und 1151, die letztere eine falsche Verwendung des Gründungsjahres 1150[1]), die andere aber durch Subtraktion der zwanzig Jahre entstanden sei, welche die Mönche kümmerlich zuerst in Leubus hätten zubringen müssen.

Gegenüber diesem neuen Materiale für die Gründungsgeschichte von Leubus glaubte sich Grünhagen in der 2. Auflage der schlesischen Regesten zum Jahre 1163 im Wesentlichen ablehnend verhalten zu müssen. Er sagt wörtlich: „die Ann. Cracov. compilati und ebenso die Ann. Polon. berichten, nachdem sie zu dem Jahre 1163 die Einsetzung der beiden Brüder (Boleslaw und Mesko) als Herzoge in Schlesien angeführt: Tunc temporis claustrum aedyficatur in Lubes. Wie schon Wattenbach (Mon. Lub. 14 Anm. 5) bemerkt, enthalten jene Worte in ihrem Zusammenhange keine bestimmte Zeitangabe. Wohl aber hat es für Jemanden, der weiß, wie sich Traditionen zu bilden pflegen, nichts Auffallendes, wenn für das Faktum, daß Boleslaw, nachdem er das Herzogthum Schlesien erlangt, Kloster Leubus zu bauen angefangen habe, dann kurzweg 1163 als das erste Regierungsjahr festgehalten wurde. Mehr vermag ich in den Cisterzienseraufzeichnungen bei Winter, Cisterzienser I, 338, deren eine sogar ein bestimmtes Datum, nämlich den 16. August, angiebt, nicht zu erkennen, und bei einem Kloster, wo notorisch die Tradition durch frühzeitig beginnende Fälschungen stark beeinflußt erscheint, hat man Grund zu kritischer Vorsicht. Wenn ich daher auch bereit bin, meine früher etwas schroff ausgesprochene Ansicht (Schles. Zeitschrift V, 193) zu modifiziren (vgl. die Verse in den Mon. Lubens. p. 14) und selbst eine Mitwirkung des 1169 verstorbenen Bischofs Walter an den Anfängen von Leubus, wie dies die ältesten Leubuser Fälschungen und das Bischofsverzeichniß in den Mon. Lubens. p. 12 behaupten, nicht bestimmt leugnen will, so kann ich doch die Anführung Winters (I. 303), die Cisterzienser seien am 16. August 1163 in Leubus eingezogen, nicht für erwiesen halten“[2]).

[1]) Ueber die um ein Jahr verschiedenen Jahreszahlen in den Genealogien der Cisterzienser vgl. L. Janauschek Orig. Cist. tom. I. p. XV.

[2]) SR. I. p. 43.

Die ablehnende Stellung, welche Grünhagen hier den Aufzeichnungen der Cisterzienser gegenüber einnimmt, ist der Hauptsache nach von der Ueberzeugung beeinflußt, der älteste Stiftungsbrief von 1175 sei zweifellos echt, andererseits aber auch durch den Umstand bedingt, daß ihm das hohe Alter und die Selbstständigkeit der Cisterzienseraufzeichnungen nicht genügend nachgewiesen zu sein schienen.

Auch W. Thoma war nicht geneigt, in seiner Dissertation über „die kolonisatorische Thätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert“, die von Winter angeführten Annales Cistercienses für seine Untersuchungen heranzuziehen. Nach seiner Ansicht empfehlen sie sich nicht durch die zweimalige Anführung der Gründung zu den Jahren 1150 und 1163, selbst wenn dies bloß zu dem von Winter angegebenen Zweck geschehen wäre; auch sei gerade das Jahr 1150, das überdies nur aus dem gefälschten Stiftungsbriefe entnommen sein könne(?), unhaltbar; endlich finde sich für die genaue Zeitbestimmung, der 16. August 1163, welche Winter ohne Weiteres in sein Werk aufgenommen habe, in den anderen Quellen nirgends ein Beleg [1]).

Gegenüber jenen Ausführungen scheint es doch nothwendig zu sein, auf diese genaue Zeitbestimmung der sogenannten Cisterzienser-Annalen, die die Portenser Mönche am 16. August 1163 ihren ersten Einzug in Leubus halten lassen, ein ganz besonderes Gewicht zu legen, zumal durch die gelehrten Untersuchungen des P. Leop. Janauschek in dem ersten Bande der Origines Cistercienses schon seit zwei Dezennien der Nachweis von dem hohen Alter und dem selbstständigen Werth jener Chronologien und Genealogien der Cisterzienserabteien geliefert worden ist [2]).

Für den historischen Werth dieser Ueberlieferungen der Cisterzienser sprechen verschiedene Gründe, bei deren Darlegung wir uns in der Hauptsache an die schon genannten Untersuchungen Janauschek's anlehnen.

Das erste Moment ist die Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung, wie das hohe Alter dieser Ueberlieferungen.

Nach den gelehrten Untersuchungen Janauschek's unterliegt es [illegible] Zweifel, daß diese Chronologien und Genealogien der Cister-

[1]) [illegible] a. O. S. 9.
[2]) Leop. Janauschek, Originum Cisterciensium tomus I. Vindobonae 1877.

zienserklöster auf sehr alten Aufzeichnungen, die bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen, beruhen[1]).

Die älteste Chronologia, in der als das Gründungsdatum für Leubus der 16. August (XVII. kal. Sept.) 1163 angegeben wird, befindet sich in einem Ms. Cotton. des British Museum, das um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben ist und auf älteren Aufzeichnungen beruht[2]). Außerdem wird das Datum angegeben bei Manrique, sowie in einer Wiener, Waldsassener und Pariser Handschrift, in der tabula Noviomontana und in einer Handschrift in Freiburg in der Schweiz[3]). In andern Chronologien und Tafeln findet sich das Jahr 1162. Da diese aber alle auf die Ebracher Tafeln zurückgehen, in denen sämmtliche Daten um ein Jahr älter angegeben sind[4]), so dürfen wir hieraus keinen Schluß gegen die Uebereinstimmung der Nachrichten der Cisterzienser-Annalen über das Gründungsjahr von Leubus ziehen[5]). Sämmtliche Cisterzienser-Annalen stimmen sonach in dem Datum: 16. August 1163 für die Gründung von Leubus überein.

Die Bedeutung dieser Uebereinstimmung wird noch durch einen doppelten Umstand verstärkt. Bei der großen Ausbreitung des Cisterzienserordens und dem engen Zusammenhange der Klöster mit dem Hauptkloster Citeaux trat frühzeitig das Bedürfniß innerhalb des Ordens hervor, offizielle Kataloge der Abteien anzulegen, und, weil auf den Generalkapiteln des Ordens jeder Abt seinen Platz nach dem Alter des Klosters einnehmen mußte, in diesen Verzeichnissen auch

[1]) E statuto XVIII. capituli generalis anni 1217, cuius verba haec sunt: „quia in tabula, in qua notantur nomina abbatiarum, videtur esse discordia de tempore abbatiarum, volumus, ut nova certe tabula fiat.“, colligitur, abbatiarum catalogos ante illum annum, quo corrigi et renovari iubentur, adfuisse; imo si consideramus, permulta capitula generalia saeculo XII. decurrente coacta et vetustiores aliquot tabularum partes circa annum 1188 vel 1190 compositas esse . . . vix a veritate longe aberravimus statuentes, antiquissimam tabulam Cisterciensium ad illud tempus referri posse. a. a O. p. XIV.

[2]) a. a. O. S. 171 und die Handschrift Bi p. XVII.

[3]) Vgl. Janauschek über M p. XVIII., Vi p. XVII., Wp p. XVII., Pa p. XVII., N p. XX., F p. XXI.

[4]) a. a. O. p. XV.

[5]) Ueber die von Janauschek S. 171 zu dem Jahre 1162 genannten Quellen: A, R, E, EM, L und La siehe dessen Einleitung p. XVII ff.

das Gründungsjahr einer jeden Abtei zu verzeichnen [1]). Wir haben es also in diesen Verzeichnissen der Abteien mit den offiziellen, innerhalb des Cisterzienserordens gültigen und allgemein anerkannten Gründungsjahren der einzelnen Klöster zu thun. Wegen dieses offiziellen Charakters der Verzeichnisse der Abteien ist selbstverständlich an willkürliche und falsche Angaben über das Alter und die Gründungszeit eines Klosters nicht zu denken, zumal der enge Verkehr mit Citeaux und die regen Verbindungen der verwandten Abteien unter einander die Aufdeckung einer solchen unrichtigen Angabe außerordentlich erleichtert haben würde.

Auch die Controlle der näher verwandten Klöster, unter denen ein ebenso reger Verkehr bestand, wie mit der Mutterabtei in Citeaux, schloß eine absichtliche Täuschung aus. Es mag hervorgehoben werden, daß auch in der Chronologie des Klosters Waldsassen, welche dem Anfange des 14. Jahrhunderts entstammt und deren letzte Eintragung dem Jahre 1308 angehört [2]), für Kloster Leubus das Jahr 1163 als Gründungsjahr angegeben ist. — Nun gehörte aber das an der böhmischen Grenze belegene Kloster Waldsassen gleich Kloster Pforta zu den von Altenkamp bei Köln a. Rhein abstammenden Abteien, wie aus der unten folgenden genealogischen Tafel hervorgeht [3]).

---

[1]) Hoc cantoris Cistercii munus fuisse, statuto VIII. capituli generalis a. 1218 probatur, „praecipitur omnibus abbatibus, ut abbatiarum tam nomina quam aetates nec non et calendarium in sequenti capitulo cantori Cistercii studeant declarare. Janauschek a. a. O. p. XIII.

[2]) Janauschek a. a. O. p. XVII.

[3])
Cistercium.
Morimund
25. Juni 1115.
Altenkamp bei Köln
31. Januar 1123.

Walkenried 20. Januar 1129.	Volkerode in Thüringen 24. September 1131.
Pforta 9. November 1132.	Waldsassen 1. Oktober 1133.

Leubus 16. August 1163.	Altzelle 27. Mai 1175.

Mogila 1222.	Heinrichau 28. Mai 1227.	Kamenz 16. Januar 1239.	Neuzelle September 1281.

Grüssau
9. August 1292.

Aus diesen Gründen ist meines Erachtens die Richtigkeit des Datums, 16. August 1163 (über die andere Zahl 1150 und deren Bedeutung wird weiter unten gehandelt werden), als des Tages, an welchem die Pfortenser Mönche ihren ersten Einzug in Leubus bewerkstelligt haben, nicht zu bezweifeln. Auch erscheint die Möglichkeit ausgeschlossen, daß diese in dem Cisterzienserorden offiziell anerkannte Jahreszahl 1163 auf einer aus Leubus stammenden unrichtigen Angabe beruhen sollte. Denn es ist kaum denkbar, daß die späteren mannigfachen Fälschungen, zu denen man sich im Kloster Leubus aus verschiedenen Gründen veranlaßt sah, und die lediglich im Interesse des einen Klosters vorgenommen wurden, die allgemeinen Traditionen des Cisterzienserordens hätten derartig beeinflußen können.

Endlich möge schon an dieser Stelle der Untersuchung hervorgehoben werden, daß gegenüber der unbestimmten Angabe des Stiftungsbriefes: „anno ab incarnacione domini 1175. Anno autem ordinacionis florentii abbatis primo, sub quo addita est villa bogodani", das bestimmte Datum der offiziellen Cisterzienserannalen: „XVII. kal. Septemb. 1163" zweifellos einen weit größeren Anspruch auf Glaubwürdigkeit macht.

Was Wattenbach[1]) und Grünhagen[2]) dazu bestimmte, die in den ältesten polnischen Annalen hervortretende Zusammengehörigkeit der Nachricht von der Rückkehr der Wladislaiden und von der Gründung von Leubus im Jahre 1163 zu bezweifeln, war der Gedanke, daß der Ausdruck „tunc temporis claustrum edificatur in Lubes" keine bestimmte Zeitangabe enthalte. Zieht man aber, im Hinblick auf die bestimmte Nachricht der Genealogien der Cisterzienser, die eben das Jahr der Wiedereinsetzung der Wladislaiden, 1163, als das Gründungsjahr von Leubus nennen, weiter in Rechnung, daß sämmtliche ältere polnische Annalen, soweit sie nicht durch die späteren Leubuser Fälschungen beeinflußt sind, dieselbe Verbindung der Wiedereinsetzung Boleslaws des Langen und der Gründung des Klosters Leubus im Jahre 1163 enthalten, dann gewinnt auch das Datum der Cisterzienserannalen, das Jahr 1163, noch mehr an Wahrscheinlichkeit.

[1]) Mon. Lub. p. 14 Anm. 5. [2]) Schles. Reg. I. S. 43.

In den Annal. Cracov. compilati heißt es zum Jahre 1163: Boleslaus filius Wladyzlai cum fratre suo Mescone a patruis reducitur in Zlesiam et terra datur eis in possessionem. Tunc temporis claustrum edyficatur in Lubes[1]). Ganz dieselbe Verbindung beider Nachrichten haben die Annales Polonorum I.: Bolezlaus filius Wladizlay a patruis reducitur in Zlesiam cum fratre suo Meschone et eadem terra datur eis in possessionem. Claustrum de Lubes edificatur[2]). Auch die in vier Redaktionen uns erhaltenen kleinen polnischen Annalen bringen übereinstimmend die Nachricht von der Klostergründung in Leubus zu den Jahren 1163, 1164 und 1165[3]). Selbst in der Chron. Polonorum und der Chronica princ. Pol. sind die Spuren der alten Vorlagen, in denen beide Nachrichten aufs engste verbunden waren, noch deutlich zu erkennen. Bekanntlich hat der Verfasser der chronica princ. Pol. die chronica Polonorum ausgeschrieben; so auch hier. Jedoch hat er Neues, wohl aus späten Leubuser Quellen, hinzugefügt. Für unsere gegenwärtige Frage ist in beiden Chroniken die Einleitung der Nachricht von der Klostergründung in Leubus mit demselben „tunc“ beachtenswerth. Die chronica Polonorum erzählt die Wiedereinsetzung der Wladislaiden kurz: Boleslaus monarchius orphanos collegit et eis patrimonium Slesie concedit[4]), dann folgt ein doppelter Bericht über die zweite Vertreibung Boleslaws des Langen und die Wiederherstellung des Friedens mit Mesco von Ratibor und Jaroslaw. Am Schluß der zweiten Darstellung wird die Nachricht von der Gründung des Klosters in Leubus angeschlossen mit den Worten: Tunc Boleslaus in situ castri Luybes cenobium Cisterciensis ordinis construxit, ad quod fratres de claustro Porta supra Salam . . advexit[5]). Dem Verfasser der chron. Polonorum haben offenbar die alten Annalen vorgelegen, in denen die Wiedereinsetzung der Wladislaiden mit der Gründung von Leubus aufs engste verbunden war. Aus ihnen hat er zunächst mit seinen Worten die [R]ückkehr der Wladislaiden nach Schlesien entnommen; dann hat

[1]) [A]nn. Pol. ed. Pertz, Hannover 1866 p. 39. [2]) a. a. O. p. 53.
[3]) [M]on. Pol. hist. III. p. 158 f. [4]) SS. rer. Silesiacarum I. p. 16.
[5]) a. a. O. I. p. 24.

er aus anderen, vielleicht Leubuser, Quellen die späteren Schicksale der Wladislaiden eingeschoben und am Schluß seiner Darstellung den Satz der alten Annalen über die Gründung von Leubus mit „tunc“ wieder aufgenommen, ohne sich jedoch dabei bewußt zu werden, daß durch diese nachträgliche Anschiebung die Zeit der Gründung von Leubus um ein nicht unerhebliches Zeitmaß später gelegt wurde.

In durchaus ähnlicher Weise wird in dem Chron. princ. Pol. die Verbindung beider Nachrichten beibehalten. Denn dort heißt es: Recuperavit ideo Boleslaus Wratislaviensem Legnicensem et Glogoviensem ducatus et eos in omni pace possedit. Et tunc idem Boleslaus altus . . . in situ castri Lubens . . . fundavit cenobium Cisterciensis ordinis . . . [1]). Die durch „tunc“ bewirkte Anknüpfung der Gründung von Leubus ist unseres Erachtens auffällig genug, um die gemeinsame Quelle der letzten beiden Chroniken hier nachzuweisen. Den Ursprung der übrigen Nachrichten, durch welche die Angaben der alten Annalen hier erweitert worden sind, werden wir später noch verfolgen.

Jedenfalls scheint der Nachweis vorläufig gelungen zu sein, daß in den ältesten chronikalischen Nachrichten die Gründung von Leubus mit der Wiedereinsetzung der Wladislaiden aufs engste verbunden war, wie dies auch aus den Aufzeichnungen des Cisterzienserordens über die Genealogie der einzelnen Abteien hat angenommen werden müssen.

Das Datum des 16. August 1163 für den Einzug der Portenser Mönche in Leubus findet noch eine weitere Stütze in einem Briefe des Bischofs Albert von Freising an den Erzbischof Eberhard von Salzburg, in dem gemeldet wird: cum Polonis pax facta est [2]). Der Brief ist nach Giesebrecht [3]) sicher erst im Juli oder August 1163 geschrieben; denn Albert hatte zur Zeit des Konzils von Tours, das am 19. Mai 1163 eröffnet wurde, also in der zweiten Hälfte des Mai, eine Wallfahrt nach Santiago de Compostella gemacht, war von dieser nach Freising zurückgekehrt und hatte hier ein Schreiben

---

[1]) a. a. O. I. p 99.
[2]) H. Sudendorf, Registrum I. S. 66; vgl. SR. 43b.
[3]) Geschichte der deutschen Kaiserzeit VI. S. 421.

Eberhards erhalten, worin dieser ihm zu seiner Rückkehr Glück wünschte. Die Antwort hierauf liegt vor. Albert berichtet dem Erzbischof über die Vorgänge auf dem Nürnberger Tage, die Gesandtschaft Papst Alexanders III. an den Kaiser und die Lage Bayerns frische Neuigkeiten.

Für uns kommt es darauf an, wann dieser Nürnberger Tag im Laufe des Sommers 1163 stattgefunden hat. Prutz setzt den Nürnberger Tag zwischen den 3. August und 22. September[1]), indem er offenbar auf die am 3. August zu Frankfurt erlassene Urkunde[2]) Rücksicht nimmt, aber es steht allerdings, wie Giesebrecht mit Recht hervorhebt, nicht fest, ob Kaiser Friedrich am 3. August in Frankfurt vor oder nach dem Nürnberger Tage war.

Von Friedrichs Itinerar in dieser Zeit haben wir folgende sichere Daten:

	Mai Augsburg	St. 3980. 3981.
8.	Juli 1163 zu Selz im Elsaß . . .	St. 3982.
	Juli	„ 3983.
28.	Juli zu Worms	„ 3984.
	Juli „ „	„ 3984a.
3.	August zu Frankfurt	„ 3985.
22.	September zu Augsburg	„ 3986.
3.	November zu Lodi in der Lombardei	„ 3987[3]).

Der Reichstag, um den es sich hier handelt, war einerseits wegen der Verhandlungen mit dem Böhmenkönig und dem Herzog von Oesterreich[4]), andererseits aber auch wegen der polnischen Abmachungen ostwärts an die böhmisch-österreichische Grenze nach Nürnberg verlegt worden. Daß auf diesem Tage auch polnische Unterhändler gewesen sein müssen, erhellt aus einer Stelle des chron. montis Sereni, in der es heißt: Polani filium ducis sui expulsi receperunt, curia eis ab imperatore indicta[5]). Die Gesandtschaft, welche Papst Alexander III. nach Nürnberg zu Kaiser Friedrich I. aborderte, bestand

---

[1]) Kaiser Friedrich I. I. S. 345. [2]) St. R. 3985.

[3]) Stumpf-Brentano Reichskanzler II.

[4]) Giesebrecht a. a. O. V. 378 und VI. 420 f.

[5]) MG. SS. XXIII. 152.

aus dem im Exil lebenden, früher dem Kaiser nahe stehenden Bischof Petrus von Pavia, dem Bischof Heinrich von Troyes, dem Kardinaldiakon Oddo von Brescia und dem Magister Roland. Die Eröffnungen, welche seitens der päpstlichen Gesandten den ihnen vom Kaiser entgegengesandten Fürsten gemacht wurden, waren derart, daß beschlossen wurde, die Gesandten nicht zu hören. So traten der Kardinal Oddo und der Magister Roland sogleich die Rückreise an, während die beiden Bischöfe noch zwei Tage vom Kaiser zurückgehalten wurden und seine Vorschläge zur Beilegung des Schismas entgegennahmen [1]).

Wenn die Deutung richtig ist, daß die päpstliche Gesandtschaft mit den Verhandlungen, die im Mai auf dem Konzil zu Tours wegen Beilegung des Schismas gepflogen waren [2]), zusammenhängt, dann dürfte es sich wohl kaum empfehlen, den Nürnberger Tag mit Prutz nach dem 3. August 1163 zu verlegen. Andererseits liegt auch kein Grund vor, den Nürnberger Tag nicht in die Mitte des Juli, d. i. in die Zeit nach dem 8. Juli, wo Friedrich im Elsaß war, und vor dem 28. Juli, wo er wieder in Worms sich aufhielt, zu setzen. Erwägt man endlich die offizielle Bedeutung des 16. August 1163 als des innerhalb des Cisterzienserordens bekannten Datums des Einzuges der Cisterzienser in Leubus und nimmt man als natürlich an, daß die Mönche von Pforta den in sein Land heimkehrenden Herzog Boleslaw den Langen begleitet haben, dann darf man wohl mit einem gewissen Rechte es nach der gesammten Lage der Dinge wagen, den Nürnberger Tag, auf dem das Schicksal Boleslaws entschieden wurde, in den Monat Juli, die Heimkehr Boleslaws in sein polnisches Reich aber in die Mitte des Monat August 1163 zu legen.

Es entsprach zwar ganz der Gewohnheit der Cisterzienser, in einem abgelegenen Thale, an dem Ufer eines Flusses, mitten im Walde oder in einer Einöde eine neue Klosteransiedlung zu beginnen; aber wenn, wie wir es doch nach den vorgeführten Zeugnissen annehmen müssen, die Portenser Mönche den heimgerufenen Herzog

---

[1]) Giesebrecht a. a. O. V. S. 377.

[2]) Vgl. Jaffé, Regesta pontif. Roman. ed. II. 1888 p. 168. Am 19. Mai 1163 wurde das Konzil eröffnet.

Boleslaw den Langen sofort nach Schlesien begleitet haben und die Zeit seiner Rückkehr in sein Heimathland auch die des ersten Einzuges der Portenser Cisterzienser in Leubus gewesen ist, dann scheint es doch recht wahrscheinlich zu sein, daß in Leubus eine ältere, vielleicht verlassene Klosterniederlassung bestand, die von Boleslaw den ihm befreundeten Mönchen aus Pforta eingeräumt werden konnte.

Für die ältere Existenz eines Benediktinerklosters in Leubus vor dem Jahre 1163 spricht in erster Linie die Thatsache, daß in den bisher als zuverlässig erkannten Cisterzienser-Annalen zwei Gründungsdaten für Kloster Leubus angegeben werden: das jüngere ist der 16. August 1163, das ältere das Jahr 1150. Die letztere Angabe findet sich in denselben Chronologien, in denen auch das jüngere Gründungsdatum mitgetheilt wird, außerdem noch in zwei jüngeren Handschriften [1]). Bei der offiziellen Bedeutung, welche diese Genealogien der Cisterzienser-Abteien besessen haben, kann das doppelte Datum für Leubus weder Zufall noch Willkür sein. Wir werden vielmehr dem gelehrten P. Janauschek beistimmen müssen, der die höhere Stellung, die dem Leubuser Kloster in der Reihe der Cisterzienser-Abteien zugetheilt worden ist, auf einen älteren Ursprung des Klosters unter einem anderen Orden zurückführt. Ganz dieselbe Erklärung hatte schon Winter gegeben: „Die Chronologia fundationum ord. Cist. hat (bei Manrique Ann. Cist. II. 175) zu 1150: Abbatia in Lubens und zu 1163: 17 Cal. Septembris abbatia de Lubes (ibid. p. 384).

[1]) Ha = genealogia Hafniensis (Janauschek a. a. O. p. XVIII) und SC = genealogia Sancrucensis (p. XVIII). Es mag hier bemerkt werden, daß in den Genealogien, die von der Ebracher abhängen, statt 1150 das Jahr 1149 genannt wird. Wir lassen hier wörtlich das folgen, was P. Janauschek in seinem Originum Cisterc. tom. I. p. 171 vom Kloster Leubus mittheilt: „Illustrem Lubae abbatiam, ad Viadri ripam in Silesia et dioecesi Vratislaviensi sitam atque duo milliaria a Wohlavia distantem, a Casimiro Poloniae rege, pro monachis Cluniacensibus, quorum ipse aliquando sodalis extitit, circa a. 1050 fundatum esse asserentibus et pervetusta traditio et nonnullae chronologiae suffragantur, in quibus Luba ad a. 1150 annotatur, (Bi [ubi de . . uberis legitur sub quo ...latis ceteris tabulis nonnisi Lubens latet] M. W. Pa. Ha. Vi. SC. Dittmann, ...s. 1149 A. R. E. EM. L. La.); cum nimirum Luba longe post illum ...stercicusibus cessisset, superior locus in coenobiorum ordine ei ...riginis sub alia regula indicium haberi potest. Collapsis deinde ...n rebus Boleslaus Altus, Silesiae dux, Porteuses (de linea Mori-...os advocavit."

Freilich sind das wieder zwei einander widersprechende Angaben und demnach scheinen sie nicht sonderlich werthvoll. Allein das scheint nur so. Aebte, deren Klöster früher einem andern Orden angehört hatten, bekamen meist im Generalkapitel eine höhere Anciennität. Da dies nun mit Leubus der Fall war, so war es ganz dem Brauch gemäß, sein Patent höher hinauf zu datiren. War es nun wirklich 1050 gestiftet, so konnte man ihm natürlich nicht den Rang danach geben, denn dann hätte es über Citeaux gestanden; aber auch nicht 1132, denn dann wäre es älter gewesen als sein Mutterkloster Pforta. Es erhält also sein Patent auf 1150 zurückdatirt, sei es, weil dies gerade 100 Jahre später war, als die eigentliche Stiftung, sei es, weil es eine runde Zahl darstellte. Daher kommt es auch, daß bei 1150 kein Gründungstag steht, was in der Chronologia bei Manrique sonst regelmäßig der Fall ist. Das Datum 1150 ist ein Beweis mehr für das Vorhandensein von Benediktinern in Leubus vor den Cisterziensern"[1]). So weit Winter. Wir können uns mit seinen einfachen Ausführungen — abgesehen von seiner Annahme, Leubus sei eine Stiftung Kasimirs — völlig einverstanden erklären.

Denn die Zurückführung von kirchlichen Einrichtungen auf Herzog Kasimir, den die spätere Ueberlieferung bekanntlich zum Mitgliede des Konventes von Clugny gemacht hat, und der in der That der Widerhersteller des Christenthums und der kirchlichen Einrichtungen in Polen war, ist eine nicht ungewöhnliche Erscheinung überall dort, wo man in Polen keine bestimmten Nachrichten besaß, aber das hohe Alter einer Stiftung oder Einrichtung kennzeichnen wollte. Auch scheint die Vermuthung, daß wir es hier mit einer „runden" Zahl zu thun haben, wenig annehmbar zu sein. Es würde vielmehr den ganzen Verhältnissen durchaus entsprechen, wenn man annehmen wollte, das Kloster in Leubus sei etwa um 1150 von den Benediktinern aufgegeben, so daß dieses Jahr, wie das auch sonst vorkam, in den Chronologien der Cisterzienser zugleich das Ende der alten Klosterniederlassung bezeichnen würde. Unter dieser Voraussetzung wird es obendrein erklärlich, wie Herzog Boleslaw der Lange sofort bei seiner Besitznahme von Schlesien den Cisterziensern von Pforta das damals

[1]) a. a. O. S. 302 f.

also verlassene Kloster Leubus hat zuweisen können. Unter derselben Voraussetzung würde es auch erklärlich sein, warum der erste Einzug der Cisterzienser, nicht aber, wie es sonst Brauch war[1]), die volle Einrichtung des Konventes, die etwa 20 Jahre später erfolgt sein muß[2]), als der offizielle Gründungstag angesehen worden ist. Schließlich mag hier noch die Vermuthung ausgesprochen werden, das alte Benediktinerstift Leubus sei eine Gründung Herzog Wladislaws gewesen und nach seiner Vertreibung ohne Schutz und Förderung geblieben, verkümmert und eingegangen.

Um aber jeden Zweifel zu beseitigen, sollen wiederum nach Janauschek[3]) analoge Fälle, daß einer Cisterzienserabtei vom Generalkapitel ein besonderer Ehrenplatz in der Reihe der Abteien angewiesen worden, hier aufgeführt werden. So hat das Kloster Boulancout in der Champagne in den Chronologien zwei Daten: 1141 und 1149, in dem einen Jahre hörte die Augustinerabtei daselbst auf und in dem anderen wurde sie von den Söhnen des heiligen Bernhard reformirt[4]). Das alte Kloster Monsero in Galicien erhielt durch Kapitelsbeschluß von 1227 in dem Abteienkatalog ein um 20 Jahre höheres Alter[5]). Das uralte Kloster Carracetum, das 1203 definitiv in die Reihe der Cisterzienserklöster Aufnahme fand, wird wahrscheinlich aus einem Zugeständniß an sein Alter und seinen Ruf in den Chronologien der Abteien zum Jahre 1127 aufgeführt[6]). Hiernach kann füglich nicht mehr daran gezweifelt werden, daß das erste Datum für Leubus, das Jahr 1150, auf die frühere Existenz einer Benediktinerniederlassung hinweist, von der wir auch sonst Nachrichten haben. Nur soll hier

[1]) Jam vero primum quod dicamus, illud est, diem fundationis a nostris eum habitum esse, quo conventus, ad similitudinem coetus apostolici fere semper ex abbate et duodecim fratribus collectus, aut aedes iam perfectas occupavit, aut loco sibi ad habitandum destinato potitus inque vicinis tuguriis ad tempus erectis considens ecclesiam solidumque domicilium construere coepit, aut in coenobium ab alio ordine ad nostrum transiens immigravit. Illo itaque die, qui ingressus, introitus, solemnis institutionis vel introductionis dies recte vocatur, totus conventus ad normam ordinis compositus vitae regularis initium faciendo et veram legitimamque abbatiam constituendo diem natalem monasterii egit. Janauschek a. a. O. p. XIV.

[2]) So stellen die versus Lubenses den Verlauf dar, wenn sie sagen:
Primis bis denis conventus non erat annis
Istic, sed fratres pauci deserta colentes.

[3]) a. a. O. p. XV. [4]) a. a. O. p. 118. [5]) a. a. O. p. 207. [6]) a. a. O. p. 209.

noch einmal hervorgehoben werden, daß aus diesem Datum nichts für eine Gründung von Leubus durch Kasimir gefolgert werden kann, wie Winter und Janauschek meinen.

Im Uebrigen muß bezüglich der Jahreszahl 1150 und ihrer Bedeutung in den Chronologien der Cisterzienser ein Anstoß beseitigt werden, der durch eine Bemerkung in den Schlesischen Regesten I. S. 35 hervorgerufen werden könnte. Hier spricht nämlich Grünhagen die Vermuthung aus, die Jahreszahl 1150 sei aus den gefälschten Stiftungsbriefen, die in späteren Abschriften (?) oft die Jahreszahl 1150 haben, in die chronologia fundationum ord. Cist. bei Manrique gelangt. Allerdings steht mitten in dem vom Jahre 1275 datirten sog. zweiten Stiftungsbriefe für Leubus[1]): Anno ab incarnacione domini Millesimo centesimo quinquagesimo. Der Einwand wird aber durch die doppelte Erwägung hinfällig, daß einerseits die Jahreszahl 1150 sich auch in den älteren Chronologien vorfindet und andererseits die gefälschten Stiftungsbriefe II., III. und IV. bei Büsching[2]) weit jünger sind als die älteren Chronologien der Cisterzienser. Denn die Fälschungen der genannten Stiftungsurkunden gehören nicht, wie in den Schlesischen Regesten angegeben wird[3]), in den Anfang des 13. Jahrhunderts, sondern sind erst im 14. Jahrhundert entstanden[4]). Ein Einfluß dieser Fälschungen auf die offiziellen Listen des Cisterzienserordens, der schon aus allgemeinen Gründen durchaus unwahrscheinlich genannt werden muß, ist sonach schon wegen der späten Entstehungszeit dieser Fälschungen ausgeschlossen[5]).

Im Uebrigen ist die Aufnahme des Jahres 1150 in die Fälschungen des Stiftungsbriefes von 1175 (II., III., IV. bei Büsching) und von 1178 (VI. bei Büsching) nicht uninteressant, zumal sie erst im 14. Jahrhundert, wo diese Fälschungen entstanden sind, erfolgte. Die bezüg-

---

[1]) Büsching, Urkunden von Leubus S. 5. [2]) a. a. O. S. 4 ff. [3]) I. Nr. 47.

[4]) Der ausführliche Beweis hierfür wird später an einer anderen Stelle gegeben werden. Hier mag genügen anzugeben, daß schon die Siegel auf das 14. Jahrhundert hinweisen.

[5]) Was Thoma „die kolonisatorische Thätigkeit des Klosters Leubus" S. 9 f. über die in den Genealogien der Cisterzienser angegebenen Gründungsdaten, 1150 und 1163, ausspricht, wird schon durch den Umstand bedeutungslos, daß ihm weder das hohe Alter und der Werth dieser Ueberlieferungen, noch die Bedeutung der doppelten Gründungsdaten bekannt war.

lichen Abschnitte der Urkunden sollen hier neben einander gestellt werden:

I[1].	II. III. IV. VI[2].
Igitur pro dilectione domini nostri ihesu christi liberatoris animarum nostrarum et pro veneratione genitricis eius perpetue virginis Mariae et pro interventu sancti Jacobi apostoli omniumque sanctorum dei.	Igitur pro dilectione domini nostri ihesu christi liberatoris animarum nostrarum et pro veneratione sancte genitricis eius perpetuae viriginis Mariae ac pro interventu sancti Johannis babtiste et sancti Jacobi apostoli omniumque sanctorum dei, annuente nec non et rogante domino Walthero episcopo Wratizlauiense et eius capitulo.
monachos adductos de Portensi cenobio; quod est in theotonia super Salam fluvium collocaui in locum qui dicitur Lubens et est in antiqui castri sinu super fluminis Odere fluenta.	monachos adductos de Portensi cenobio quod est in theotonia super Salam fluvium collocavi in loco qui dicitur Lubens et est in antiqui castri sinu super fluminis Odre fluenta, ubi prius pauci monachi nigri ordinis resederant.
ut ibi in unitate et communione sancte katholice ecclesie sancti Benedicti regulam atque cisterciensis ordinis instituta teneant.	ut ibi in unitate et communione sancte katholice ecclesie sancti Benedicti regulam atque Cysterciensis ordinis instituta teneant.
in remedium anime mee ac pro animabus progenitorum affiniumque meorum.	in remedium anime mee ac pro animabus progenitorum affiniumque meorum. Anno ab incarnacione domini Millesimo centesimo quinquagesimo.

Wenn man von der Einfügung des Patrones der Breslauer Diöcese, des heiligen Johannes des Täufers, absieht, so sind gegenüber dem ersten sogenannten Stiftungsbriefe drei Einschiebungen hervorzuheben: die Zustimmung des Bischofs Walter und seines Domkapitels, die Erwähnung der früheren Ansiedelung von Benediktinern und die Jahreszahl 1150. Achtet man auf den Zusammenhang, so ist nach diesen Urkunden die Besetzung von Leubus mit

[1]) Büsching a. a. O. S. 1 f. [2]) a. a. O. S. 4 ff., S. 18 f.

Cisterziensern aus Pforta unter Boleslaw dem Langen im Jahre 1150, also zu einer Zeit vor sich gegangen, wo Boleslaw der Lange sich noch mit seinem Vater Wladislaw in Deutschland in der Verbannung befand. Der grobe Anachronismus hat den Fälscher um so weniger gestört, als er neben der Hauptabsicht seiner Fälschungen, auch anbei den Zweck erreichte, das für den Rang der Abtei maßgebende Jahr 1150 als Gründungsjahr in diese Stiftungsurkunden zu bringen.

Diese Interpolationen beweisen zwar, daß im 14. Jahrhundert schon eine große Unklarheit und Verwirrung in der Gründungsgeschichte von Leubus herrschte; andererseits beruhen aber die interpolirten Angaben auf guten alten Traditionen. Die Zustimmung des Breslauer Bischofs Walter war selbstverständlich nothwendig, wenn der Einzug der Cisterzienser unter seiner Regierung (1149 bis 1169) erfolgte. Alte und echte Urkunden des Klosters bezeugten auch, daß die ältesten Zehntschenkungen von diesem Bischofe herrührten. So hieß es in der Schutzurkunde des Papstes Innocenz III. vom 7. März 1216: redditus quoque a bone memorie Waltero, Zirozlav, Jarozlav et Cypriano ac venerabili fratre nostro Laurentio episcopo Wratislaviensi de consensu capituli sui monasterio vestro concessos [1]). Ein gleiches stand in der allerdings als unecht bestrittenen, aber schließlich doch in das Vergleichsinstrument des Bischofs Wilhelm von Modena vom 1. November 1235 aufgenommenen [2]) Urkunde des Bischofs Lorenz von Breslau vom 18. April 1218 [3]). Noch bestimmter hebt dies der Leubuser Bischofskatalog hervor, wenn er geradezu bei Bischof Walter sagt: et conventus primus huc in Lubens adductus [4]). Allerdings werden die meisten Zusätze dieses Bischofskataloges jüngeren Datums sein; sie haben schwerlich in der älteren Fassung dieses Kataloges gestanden, den Kętrzyński [5]) in die Zeit um 1270 setzten möchte, sondern gehören mindestens erst dem 14. Jahrhundert an. Die wohl noch jüngere Institutio schreibt dem Bischof Walter sogar die Einsetzung der Benediktiner in Leubus zu: Hic episcopus (Waltherus) introduxit primo conventum nigrorum monachorum in Lubens ordinis sancti Bene-

---

1) Büsching a. a. O. S. 154. SR. 72. 2) Ebenda S. 150 f. 3) Ebenda S. 64.
4) Mon. Lub. p. 12.
5) Die Kataloge der Breslauer Bischöfe. Zeitschr. XXVIII. S. 269 f.

dicti. Sed postea conventus ibidem factus est vivens sub ordin sancti Bernhardi [1]). In den versus Lubenses wird der Zustimmun des Bischofs Walter zu der Berufung der Portenser Mönche nic gedacht. Jedenfalls schöpfte aber der Fälscher der Stiftungsbrie aus einer alten Ueberlieferung.

Deutlicher läßt sich der Ursprung der Interpolation der Worte ubi prius pauci monachi nigri ordinis consederant, verfolgen. Die selbe Angabe, ebenfalls unter Betonung der geringen Zahl, geben auc die versus Lubenses, in denen es heißt: Tunc monachis nigris hic est data mansio paucis [2]). Es liegt kein Anlaß vor, zu bezweifeln, daß für den Fälscher diese versus oder eine ähnliche in Prosa überlieferte Tradition, aus der wiederum die versus entstanden sein mögen, die Quelle gewesen ist.

Ueber die Bedeutung der dritten Interpolation, des Jahres 1150, ist oben schon ausführlich gesprochen worden.

Zum Schluß ist noch eines merkwürdigen Zusammentreffens von Umständen zu gedenken, das ein weiterer Beweis für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Ueberlieferung des Cisterzienserordens zu sein scheint. Der Stiftungstag des Leubuser Cisterzienserstiftes, der 16. August 1163, wie er in den Annalen des Cisterzienserordens verzeichnet ist, fällt unmittelbar nach dem Feste Mariä Himmelfahrt, das in der Kirche seit Alters am 15. August gefeiert wird. Das Kloster selbst, bezw. die neu erbaute Stiftskirche war aber der heil. Jungfrau Maria geweiht und feierte am 15. August, als an dem Feste Assumptio b. Mariae V. das Patrocinium [3]).

Das bisherige Ergebnis unserer Untersuchungen kann kurz dahin zusammengefaßt werden, daß die durchaus selbstständigen und alten Aufzeichnungen des Cisterzienserordens einerseits zu der Voraussetzung führen, es habe vor der Ueberführung von Cisterziensern aus Kloster Pforta nach Leubus daselbst schon eine ältere Klosterniederlassung bestanden, die nach Aufzeichnungen in Leubus selbst, unter denen die versus Lubenses eine hervorragende Rolle spielen, als eine Niederlassung von Benediktinern bezeichnet wird, und daß ferner die Uebersiedlung der [Cist]erzienser aus Pforta nach Leubus am 16. August 1163 erfolgt sei

[1]) Stenzel, SS. rer. Sil. I. p. 159. [2]) Mon. Lub. p. 14.
[3]) Schematismus der Diöcese Breslau 1857. S. 159.

VII.

Die vier Stadtthore der Stadt Frankenstein.

Von Professor Dr. Kopietz.

Wenn der verdienstvolle Chronist Frankensteins aus dem 17. Jahrhunderte, der Bürgermeister Martin Koblitz, die Errichtung der Stadtmauern Frankensteins ins Jahr 1021 versetzt, so ist diese Behauptung ohne Beweis und auch wenig glaublich, da Frankenstein erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in welchem Jahre, läßt sich bei dem Fehlen der ältesten Stadturkunden nicht mehr ermitteln, Stadtrecht erhielt, und eine Befestigung des Ortes durch Mauern und Thürme vor dieser Zeit im hohen Grade unwahrscheinlich ist.

Der Bau der Stadtmauern ist in das Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts zu setzen.

Wie schon der Name Frankenstein auf eine fränkische, also deutsche Ansiedelung hinweist, so trägt auch die Stadtanlage den Charakter einer rein deutschen Stadt nicht nur im Hinblick auf ihre festen Mauern und Thore, sondern auch (im Gegensatze zu slavischen Niederlassungen) vermöge des quadratischen, das Rathhaus in der Mitte einschließenden Marktplatzes, auf welchen die Hauptstraßen münden. Entsprechend der Oertlichkeit der Stadt, die auf einem Plateau liegt, das nach Osten, Süden und Westen mehr oder minder steil abfällt, nach Norden aber in die Ebene verläuft, war die Anlage von vier Thoren, ziemlich genau nach den vier Himmelsgegenden gerichtet, von selbst gegeben, und von diesen erforderte die gegen die Schweidnitz-Reichenbacher Ebene gerichtete Seite der Stadt, weil am leichtesten

zugänglich, die größte Sorgfalt für die Vertheidigung der Stadt und das stärkste Thorbollwerk. — Außer der inneren Stadtmauer umgab die Stadt auch eine äußere, die an der inneren Seite des Stadtgrabens hinlief; der tiefe, ausgemauerte Graben zwischen diesen Mauern hieß allgemein, auch in Frankenstein, der „Zwinger; in ihm wurden in den ältesten Zeiten die Schießübungen der Bürgerschaft abgehalten. An der inneren Stadtmauer liefen fast in der Höhe derselben Holzgerüste hin, die bei Belagerungen mit Scharfschützen besetzt waren, um dem stürmenden Feinde, selbst wenn er die äußere Mauer genommen hatte und im „Zwinger" stand, noch Widerstand zu leisten. Es liegt auf der Hand, daß das hoch gelegene Frankenstein mit seinen festen Stadtmauern, mit seinen zahlreichen Flankirungs- und mächtigen Thorthürmen, ganz abgesehen von dem festen Schlosse, vor der Anwendung der Schießwaffen schwer zu nehmen war.

Während die nach Norden, Osten und Süden gelegenen Thore ihre Namen: Breslauer-, Münsterberger- und Glatzerthor in keiner Zeit verändert haben, kommt das nach Westen gerichtete Thor in den ältesten und älteren Urkunden und Aufzeichnungen vorzugsweise als Loch- oder Schweidnitzerthor, im 15. und 16. Jahrhunderte fast ausnahmslos als Lochthor vor, den Namen „Silberbergerthor" führt es erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts. — Der Name „Lochthor" hängt eng mit der sogenannten „Lochmühle", die tief unten vor dem Lochthore liegt, zusammen, da eben dieses Thor den Zugang zu der Lochmühle vermittelte. Nun bedeutet aber das althochdeutsche loh und das mittelhochdeutsche loch soviel als: Loch, Höhle, verborgener, abgelegener Ort, demgemäß hieße die Mühle „Lochmühle", weil sie tief im Grunde, gegenüber den Mauern der hochgelegenen Stadt liegt. Loh oder mittelhochdeutsch loch wird aber auch in der Bedeutung von „Wald" gebraucht, so heißt Hohenlohe soviel als „hoher Wald", und im Niederdeutschen ist Waterloo = Wasserwald; demgemäß wäre „Lochmühle" soviel als „Waldmühle", was sich ganz wohl hören läßt, da bei Anlage der Stadt und in der ersten Zeit ihres Bestehens der Wald sicherlich bis an das Plateau heranreichte, auf dem Frankenstein liegt. Diese Lochmühle ist schon sehr alt, denn

schon in einer Urkunde dd. Prag 11. August 1356[1]) werden die Loch- und die Hospitalmühle als zur Vogtei Frankenstein gehörig bezeichnet.

In den Hussitenkriegen (1419—1436) und in den darauffolgenden Kriegen gegen den hussitischen König Georg Podiebrad, den die Schlesier seines Czechen- und Hussitenthums wegen als König von Böhmen nicht anerkannten, und seine Söhne, wurde die Stadt Frankenstein mit ihren Befestigungswerken durch Brand und Zerstörung heimgesucht; besonders verhängnißvoll für die Stadt wurde das Jahr 1428, für das Schloß das Jahr 1468, in welchem die verbündeten Breslauer, Schweidnitzer und Neisser das Schloß nach Abzug der böhmischen Besatzung zerstörten, weshalb von da ab die Herzöge von Münsterberg aus dem Hause Podiebrad theils in Münsterberg, theils in Oels residirten. Die Brände in den Jahren 1428, 1469 und 1474 und die wiederholten Belagerungen und Erstürmungen hatten der Stadt und ihren Vertheidigungswerken sehr geschadet. So schreibt Koblitz zum Jahre 1501:

„Ao. 1501 ist die Stadt Franckenstein noch sehr unerbawet gewesen, war nur ein wenig holzwerck erbawet, wegen der vielfeltigen Kriege der Hussiten, die eß erlitten. Denn wie etliche alte leuthe außgesagt und die Böhmische und Schlesische Cronica außweiset, so ist Franckstein in 28 Jahren Viertzehn mahl gewonnen worden, Sieben mahl ganz ausgesengt und hatt einen tag drey Herren gehabt. Um den

[1]) In dieser Urkunde belehnt Kaiser Karl IV. den Stephan von Reichenbach mit der Erbvogtei in Frankenstein und allen mit ihr verbundenen Rechten, Grundstücken und Einnahmen, wie er sie laut des vom Rathe von Frankenstein am 26. Juli 1356 beglaubigten Kaufkontraktes vom Ritter Johannes Seckil, der sie von seinem verstorbenen Vater geerbt hatte, erkauft hat. Zu dem Erbgerichte in Frankenstein gehörte ein Freihaus (curia) vor dem Schlosse, der dritte Denar von allen Gerichtsgefällen, 2 Mühlen: die Spital- und die Lochmühle vor Frankenstein mit allem Zubehör und den Waldungen auf der großen Hartha (ein langgestreckter Bergrücken zwischen Grochau und Bautze), je 20 Brot- und Schuhbänke, 6 Mark Kuttelzins, 3 Mark Badestubenzins, 1 Mark Erbzins, ¾ Mark Zins von zwei Gärten bei der Stadt, jährlich 8 Scheffel von einem Acker in Pilz, das Wiederkaufsrecht eines Roßdienstes von einem Klosterallodium in Banau und die Zinsen von den oben erwähnten Brot- und Schuhbänken. — Nach einem Inhaltsverzeichniß der ehemals im Frankensteiner Archive vorhandenen, durch den Brand im Jahre 1858 aber vernichteten Originalurkunden, das sich im Breslauer Staatsarchive befindet.

Ring hatt eß Löben (Lauben) wie auch auf etlichen Gassen, die nachfolgenden Jahr aber ist durch löbliche Anordnung und Regierung Hertzog Karlß zu Münsterberg, damahligen Landeßfursten alhie, trefflich gebawet und gebessert worden." Zum Jahre 1503 heißt es: „Umb diese Zeit ist zu Franckstenstein noch wüste und lehr gewesen von heusern, also, daß wo itzo (d. i. in der Mitte des 17. Jahrhunderts) auf der Breßlischen Gasse daß letzte Eckhauß auf der rechten Hand, wenn man vom Ringe zum Thor hinumb gehett, welch Hauß itzo Hans Rocke, sonst Straßburger genanndt, besitzt, doselbst eine grosse Roßschwemme gewest. So aber hernach Ao. 1525 nach dem Brande von George Titzen, einem Schuster, außgefüllet und ein Eckhaus dahin gebawet worden." Zum Jahre 1534 sagt Koblitz: „In diesem Jahre ist eß noch sehr wüst in der Stadt Franckstein gewesen, daß man auf dem Schloßplan kein Haus fandt. Umb die Schule waren nur große Gruben, auf der Junkerngassen stundt eine Ziegelscheuer. So wilde war es in allen Ecken. In der Newstadt wahren über 4 Heuser nicht, in der Bleckengassen stunden Rahmen; in der Stock- oder vielmehr Fuchsgassen stunden auch nur 4 Heuser."

Erst mit dem Regierungsantritte des Herzogs Karls I. (1498 bis 1536) aus der älteren Linie der Podiebrad in Münsterberg-Oels begann für Frankenstein eine bessere Zeit. Derselbe, ein großer Bauliebhaber, erbaute sich nicht nur in der Zeit von 1524—1533 auf dem Grunde des im Jahre 1468 zerstörten alten Schlosses ein neues, das jedoch schon 1646 von dem kaiserlichen Feldmarschall Grafen Montecuculi größtentheils gesprengt wurde, sondern wandte auch den Bauverhältnissen der Stadt und ihren Vertheidigungswerken die größte Aufmerksamkeit zu.

I. Glatzer Thor. Erbaut 1504.

Zunächst wurde im Jahre 1504 auf Befehl des Herzogs Karl das Glatzer Thor mit einem festen Thurme erbaut und vom Glatzer bis zum Münsterberger Thore ein Wassergraben ausgehoben. Auch ließ er eine zweite äußere Mauer an dem Rande dieses Grabens erbauen. Der Zwinger zwischen ihnen hat sich, auch nachdem die äußere Mauer gefallen war, bis in dieses Jahrhundert erhalten.

Bei der Belagerung der Stadt durch die Kaiserlichen im Jahre 1646 ließ der schwedische Kommandant den Glatzer Thorthurm abtragen. Thor und Thurm blieben in ziemlich verwahrlostem Zustande bis 1805, wo ein Theil des Thores abgetragen wurde, doch blieb das Gewölbe und der äußere Bogen[1]) zufolge eines Berichtes des Magistrates vom 6. Mai 1815 damals noch stehen. Im Jahre 1817 wurde nach einer von der Regierung in Reichenbach unter dem 21. Januar 1817 genehmigten Zeichnung das neue Glatzer Thor erbaut mit Beibehaltung der Reste des alten Thores. Als diese jedoch 1823 theilweise einstürzten, erfolgte der Abbruch der noch stehenden Mauerreste. Der Kostenaufwand von 150 Thalern 6 Silbergroschen für den Aufbau des neuen Thores spricht für die Unbedeutenheit desselben.

II. Loch- oder Schweidnitzerthor. Erbaut 1510.

Auch das Loch- oder Schweidnitzerthor war in den Kriegen des 15. Jahrhunderts arg beschädigt worden, weshalb Herzog Karl I. den Befehl gab, das Thor zu erneuern und mit einem festen Thurme zu versehen. Der Bau wurde 1510 vollendet und zum Andenken daran ließ der Rath der Stadt an der inneren Seite des Thurmes über dem Eingangsthore nach dem Markte zu eine Steintafel mit folgender Inschrift anbringen:

Aō. 1510 + Nicolao
Rimer ◇ Matthia
Gerotwol ◇
Weneczeslao ◇
Hennicken ◇ et
Udalrico ◇ Gru
neberger ꝯ (con)sulibus.

Die Inschrift giebt an, daß im Jahre 1510, in welchem das Lochthor mit dem Thurme fertig gestellt wurde, Nicolaus Rimer

[1]) Acta von der Abtragung des Stadtwalles, Stadtmauer und dabey befindlichen Thürme und Nutzung der dadurch freygemachten Plätze bey der Stadt. Angefangen 30. April 1765, geschlossen 19. Oktober 1868. Stadtarchiv zu Frankenstein.

Bürgermeister, Matthias Gerotwol, Wenzel Hennicke und Ulrich Gruneberger Rathmannen der Stadt Frankenstein waren. Diese Tafel wird gegenwärtig im Rathhause aufbewahrt, die Inschrift ist von dem Photographen Vogel abgenommen worden.

Das Thor war auf Befehl des chursächsischen Kommandanten der Garnison von 1632—1635 durch Zuschüttung der beiden Eingangsöffnungen gesperrt worden, wurde aber 1635 dem Verkehre wieder übergeben. — Die Verhandlungen wegen Abbruch des Thores und Thurmes begannen im Jahre 1817; damals baten nämlich der Kaufmann Vincenz Peschke und der Maurermeister Haußdorf den Magistrat um die Erlaubniß, den Schweidnitzer Thorthurm auf ihre Kosten abbrechen und das Material für sich verwenden zu dürfen. Der Bauzustand des Thores war in der That nicht erfreulich: das Dach des Thurmes war schadhaft. Mauern und Gewölbe hatten infolgedessen vom Regen gelitten, und die Thurmtreppe war fast unpassirbar. Dennoch erklärte der Magistrat den Petenten, daß er sich auf Abbruch des Thurmes nicht einlasse und die Genehmigung der Regierung für denselben nicht einholen werde. Dann vergingen lange Jahre, ehe man wieder an den Abbruch dachte, erst am 16. April 1856 beantragte der Magistrat im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung bei der Regierung in Breslau die Genehmigung derselben für den Abbruch des „Silberbergerthores". Hier erscheint zum ersten Male in den amtlichen Schriftstücken die Bezeichnung „Silberbergerthor". Nachdem die vom 30. September 1856 datirte ministerielle Genehmigung zum Abbruche des Thores und Thurmes eingegangen war, übertrug der Magistrat dem Maurermeister Grosser die Abbruchsarbeiten mit der Bestimmung, daß ihm das abgebrochene Material mit Ausnahme der oben erwähnten steinernen Tafel und etwa noch aufzufindender Gegenstände geschichtlichen Interesses zur freien Verfügung stehen sollte. Diese Tafel wurde nach Abbruch des Thores in dem Reste des Thorpfeilers an der Pfarrgartenmauer (erbaut 1594) eingelassen, dann bei der Verbreiterung der Silberbergerstraße im Frühjahre und Sommer 1893 von dem Pfeiler abgelöst und auf das Rathhaus gebracht. Obgleich bei der Abnahme die linke Ecke des Steines mit den Anfangsworten abgesprengt worden war, so war

es doch dem Verfasser dieser Zeilen möglich, aus anderweitigen Nachrichten die fehlenden Worte, resp. die Zahl 1510 zu ergänzen.

Der Abbruch des Thores und des Thurmes begann am 27. November 1856 und wurde ohne Unfall nach kurzer Zeit vollendet; es blieb nur an dem ehemaligen Eingange vom Ringe her ein elliptischer Bogen des Thorgewölbes mit dem dazu gehörigen Mauerwerke stehen. Diese letzten Reste des ehemaligen Lochthores wurden erst im Jahre 1867 abgetragen. Eine Photographie desselben befindet sich im Konferenzzimmer des Progymnasiums.

Ueber den Zusammenhang von Lochthor und Lochmühle (Lochmohl) ist bereits oben die Rede gewesen; diese Mühle scheint in den Kriegen des 15. Jahrhunderts zerstört worden zu sein, denn wir lesen, daß Herzog Karl I. sie 1529 neu auferbauen ließ. Diese Mühle wurde mit anderen herzoglichen Kammergütern verkauft und kam durch Kaufvertrag vom 22. Oktober 1569 in den Besitz der Stadt Frankenstein, die sie aber infolge großen Geldmangels bereits am 28. Mai 1582 an den damaligen Bürgermeister Gregor Reiff und an Georg Brand zu gleichen Theilen verkaufte. Herzogliches Eigenthum war auch die in der Nähe der Lochmühle befindliche „Froschmohl“, Froschmühle, heut Schloßmühle genannt; sie wurde 1517 vom Herzoge Karl I. an dem Pausebache mit zwei Rädern erbaut. Im Jahre 1586 ließ der im Frankensteiner Schlosse residirende Landeshauptmann von Münsterberg-Frankenstein, Fabian von Reichenbach, die bisher hölzerne Mühle massiv erbauen, wobei sie bezeichnet wird als „Froschmühle hinter dem Schlosse“. Derselbe Fabian von Reichenbach ließ auch 1585 die Stadtmauer um das Schloß und die Mauer um den Schloßgraben auf der Junkernstraße erbauen.

Die eigentliche Stadtmühle, die noch heut existirt, jetzt aber im Privatbesitze ist, liegt am Ende der Münsterberger Straße; über der Thür sieht man das städtische Wappen und die Jahreszahl 1586. Sie wurde errichtet im Jahre 1346, denn am 22. September 1346 [1]) gab Herzog Nikolaus zu Münsterberg der Stadt Frankenstein

[1]) Urkundenverzeichniß der Stadt Frankenstein auf dem Staatsarchive zu Breslau.

ein Privilegium über Errichtung einer neuen Mühle auf der Viehweide mit einem Mahl- und einem Walkrade und bestätigte zugleich die Privilegien seines Vaters, des Herzogs Bolko II.

III. Breslauer Thor. Erbaut 1516.

Wie das Glatzer- und das Schweidnitzer- oder Lochthor, so wurde auch das Breslauer Thor mit seinem Thurme auf Befehl des Herzogs Karl I. und zwar im Jahre 1516 errichtet und das ältere, äußere Thor verstärkt. Das innere, 1516 erbaute Thor, war nach einer amtlichen Angabe aus dem Jahre 1822: „alt, gewölbt, lang und sehr eng," der Thurm war bis zu seiner Krönung ungegliedert, ohne Ornamente und ohne Werkstücke, aus Ziegeln erbaut. Seine Zinnen waren 1848 erneuert worden. Am 5. März 1819 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung, den Breslauer Thorthurm niederzureißen und das gewonnene Material bei der Erbauung eines neuen Ziegelofens zu verwenden; da jedoch die abgegebenen Gebote zu niedrig waren, so sah man nicht nur vom Abbruche des Thurmes ab, sondern das Thor wurde sogar 1828 auf die Beschwerde des damaligen Ober-Steuercontrolleurs v. Below über die vielen Steuerdefraudationen an diesem Thore, umgebaut. Trotz der vielen Unzuträglichkeiten, welche die Passage durch das lange und enge Thorgewölbe mit sich brachte, Langholz mußte unter Umständen zersägt werden, blieb die Sache bis zum Jahre 1856 ruhen, wo die Stadtverordneten-Versammlung am 9. September auf Antrag des Magistrats beschloß, das Jung'sche Haus am Breslauer Thore anzukaufen und einen Theil des Josef Scholz'schen Gartens gegen Abtretung eines Theiles der Stadtmauer, behufs Erweiterung des Breslauer Thores einzutauschen [1]). Sobald beide Erwerbungen gemacht waren, beschlossen die städtischen Behörden, den Thorthurm behufs Erweiterung der Passage niederzulegen. Mit der Ausführung dieses Beschlusses aber ging es sehr langsam, da sich in die Sache nach einander sämmtliche Ministerien einmischten. Es war nämlich im Jahre 1830 eine könig-

---

[1]) Acta Specialia des Magistrats zu Frankenstein, betreffend den Ankauf des Jung'schen Hauses Nr. 416 hier behufs der Erweiterung des Breslauer Thores. Angefangen den 9. September 1856. Stadtarchiv.

liche Kabinetsordre erlassen worden, die verbot, mittelalterliche und historisch wichtige Maueranlagen, Thürme rc. ohne die Genehmigung des Kultusministers und der Regierung abzubrechen, im Uebertretungsfalle wurden sogar Strafen angedroht. Der Magistrat kam nun unter dem 28. November 1857 bei der Regierung in Breslau um die Genehmigung zum Abbruche des Breslauer Thores und Thurmes ein, allein erst nach dreijährigen unendlichen Schreibereien, Untersuchungen und Lokalterminen der verschiedensten Bau- und Ministerialbeamten erlaubte das Staatsministerium (gezeichnet v. der Heydt für Handel, v. Patow für die Finanzen, v. Bethmann-Hollweg für den Unterricht, Graf v. Schwerin für das Innere, v. Roon für den Krieg) durch Verfügung vom 2. Februar 1861, Thor und Thurm abtragen zu lassen. Die meisten Schwierigkeiten hatte der Conservator der Kunstdenkmäler im Unterrichtsministerium, v. Quast, gemacht. In dem Gutachten desselben vom 28. Juli 1858 wurde hervorgehoben, daß die Stadt Frankenstein durch den kurz vorher (24. April 1858) stattgehabten Brand zerstört sei und zwei wichtige Baudenkmäler, den Glockenthurm der katholischen Pfarrkirche und das Rathhaus mit seinem Thurme verloren habe; ein um so größeres Interesse liege also vor, die noch vorhandenen alterthümlichen Bauwerke zu erhalten und zu schützen. Die Nothwendigkeit der Abtragung des Thurmes aus polizeilichen Rücksichten wurde nicht anerkannt und in dem Gutachten ausgesprochen, der Thurm biete durch seine schlanken Verhältnisse und seine Zinnenbekrönung, die an orientalische Formen erinnere, einen höchst malerischen Anblick.

Vergebens hob der damalige Bürgermeister Studemund in einem Berichte vom 27. August 1858 an die Regierung zu Breslau nochmals die große Behinderung der Passage durch den Thorthurm auch mit Rücksicht auf den zu erwartenden wachsenden Verkehr durch die Eisenbahn hervor, vergebens bemerkte er, „daß die so sehr gerühmte Zinnenbekrönung des Thurmes erst aus dem Jahre 1848 stamme, die Regierung wies, zumal auch der Handelsminister in einer Verfügung vom 22. September 1858 hervorhob, daß die Verbreitung der nach der Breslauer Vorstadt führenden Straße und der Thoreinfahrt auch bei Erhaltung des Thurmes

erfolgen könne, die städtischen Behörden ab und legte der Polizeiverwaltung auf, binnen 4 Wochen vom Tage des Erlasses, 17. April 1860, die Erweiterung des Thores vornehmen zu lassen. In dem folgenden Berichte erklärte der Bürgermeister, daß die Erweiterung der Straße vorläufig nicht eintreten könne, da das Grundstück auf der Seite, wo die Erweiterung anbefohlen war, zu einer Erbschaft gehöre und bis jetzt noch nicht feststehe, wer zur Disposition legitimirt sei, daß auch nicht angegeben werden könne, bis wenn die Angelegenheit so weit geordnet sein werde, daß die städtischen Behörden in der Lage sein würden, einen Beschluß zu fassen.

Nachdem endlich, wie bereits erwähnt worden ist, am 20. Februar 1861 die Erlaubniß des Staatsministeriums zum Abbruche des Thores und Thurmes erfolgt, und das Jung'sche Haus, um das es sich handelte, in der Subhastation erstanden war, wurde dem Maurermeister Grosser durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. März 1861 der Abbruch des Thores und Thurmes für 73 Thaler, wobei er das gewonnene Material behalten sollte, mit der Bedingung übertragen, daß die Arbeit spätestens bis zum 15. Juni 1861 beendigt sein müßte. Noch vor Ablauf dieser Frist war das alte Thor mit seinem Thurme von der Erdoberfläche verschwunden.

IV. Münsterberger Thor. Bauzeit unbestimmt.

Während die Errichtung der drei vorgenannten Thore und Thorthürme auf Anordnungen des Herzogs Karl I. zurückzuführen ist, vermögen wir über die Entstehungszeit des Münsterberger Thores etwas Gewisses nicht anzugeben. Es ist anzunehmen, daß dieses Thor mit seinem Thurme von den Kriegsstürmen des 15. Jahrhunderts weniger mitgenommen worden ist als die übrigen Thore der Stadt, und daß also eine Wiedererneuerung desselben im Anfange des 16. Jahrhunderts nicht für nöthig gehalten wurde. — Die Nachrichten über dieses Thor sind überaus spärlich; wir lesen nur, daß im Jahre 1504 der Thurm, das Münsterberger Thor und die dortige Stadtmauer erhöht wurden, und daß Herzog Karl den Teich bei diesem Thore, also den hinter der früheren Stadt-, jetzigen Riedelschen

Brauerei, ausheben ließ. 1593 wurden dann die Stadtmauern an diesem Thore nochmals erhöht.

Bei diesen Bauten an der Stadtmauer mag die bereits oben erwähnte, 1346 erbaute Stadtmühle, die dicht an der Mauer lag, beschädigt worden sein, vielleicht hat aber auch der Verkauf der Lochmühle seitens der Stadt im Jahre 1582 eine Vergrößerung der eigentlichen Stadtmühle nöthig gemacht; soviel steht urkundlich fest, daß die Stadt im Jahre 1586 ein neues Mühlgebände, das jetzt noch stehende, am Münsterberger Thor „hintter der Thorhütte am Stadtgraben" mit einem Kostenaufwande von 290 (!) Thalern erbauen ließ.

Am Anfange dieses Jahrhunderts machte das Münsterberger Thor mit seinem Thurme schon einen recht baufälligen Eindruck; deßhalb wandte sich der Magistrat unter dem 6. Mai 1815 mit dem Gesuche an die Regierung, gestatten zu wollen, daß das baufällige, aus verschiedenen Bauzeiten stammende Münsterberger Thor mit seinem Thurme abgebrochen werden dürfe. Die Regierung ertheilte hierzu ihre Genehmigung am 23. Mai 1815, worauf man im Jahre 1816 mit dem Abbruche des Thores und des Thurmes begann, der auch in kurzer Zeit ohne Unfall beendet wurde. — Schon früher aber hatten die städtischen Behörden, und zwar ohne die Regierung zu befragen, in der Zeit vom 3. März bis zum 4. April 1815 die äußere Stadtmauer abtragen und den oberen Theil der inneren Stadtmauer abbrechen lassen. — Die Regierung, welche hiervon Kenntniß erhalten hatte, richtete unter dem 11. December 1815 an den Magistrat ein Schreiben, in welchem das Vorgehen der städtischen Behörden getadelt und im Wiederholungsfalle Strafe angedroht wurde, hauptsächlich deßhalb, weil durch die Abtragung der Mauer Anlaß zu Accise-Defraudationen gegeben sei. Mit Genehmigung der Regierung wurde dann im Frühjahre 1817 auch der obere Theil der inneren Mauer vom Münsterberger bis zum Breslauer Thore abgetragen, doch machte die Regierung den städtischen Behörden zur Pflicht, den Ertrag des abgebrochenen Materials nicht für die städtische Kasse, sondern für die Ausbesserung der zu erhaltenden Theile der Stadtmauer und der Thore zu verwenden.

Die Anlage eines neuen Thores an der Münsterberger Straße erfolgte im Jahre 1816, auch wurde damals die Brücke über den dort befindlichen Graben gewölbt und das sogenannte „Brauhausthor“ errichtet. Die Kosten dieses Baues beliefen sich auf 820 Thaler 16 Gr. 1 Pfg., da aber das Material des abgebrochenen alten Thores und Thurmes 842 Thaler 21 Gr. 9 Pfg. eingebracht hatte, so blieb für die Kämmereikasse noch ein kleiner Ueberschuß. — Aber auch dieses neue Thor fiel der neuen Zeit mit ihrem wachsenden Verkehre zum Opfer, sodaß Frankenstein keinerlei Thore und Thorthürme mehr besitzt.

VIII.

Schlesische Beziehungen zur Carmerschen Justizreform und der Entstehung des Landrechts.

Von C. Grünhagen.

Gegen Ende des Jahres 1746 hat König Friedrich eine Verfügung erlassen, in der es heißt: „Weil die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen römischen Recht herrühret, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worin singulae leges pro et contra disputiret oder nach eines jeden Caprice limitiret oder extendiret werden, so befehlen Wir Unserm Etatsminister v. Cocceji ein Teutsches allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassungen gründet, zu verfertigen und zu unserer Approbation vorzulegen, worüber wir hiernächst aller unserer Stände und Collegiorum, auch Universitäten Monita einholen und die besondern Statuta einer jeden Provinz besonders beidrucken lassen wollen, damit einmal ein gewisses Recht im Lande etabliret und die unzählige Edikte aufgehoben werden mögen“ [1]).

Dieses Werk innerhalb eines Jahres zu liefern, hatte sich Cocceji anheischig gemacht.

Des Königs Weisung, der erste Anstoß zu dem großen gesetzgeberischen Werke, erfolgte im Zusammenhange verschiedener Maßnahmen zum Zwecke einer Reform der Rechtspflege, der Verminderung und Abkürzung der Prozesse, in deren bisheriger Ausdehnung der König eine nur auf die Bereicherung der Advokaten abzielende

---

[1]) Vgl. Stölzel, Brandenbg.-Preußens Rechtsverwaltung 2c. II, 180.

Schädigung seiner Unterthanen erblickte. Wir hören nun nichts davon, daß diese Ankündigung die gebührende Beachtung weiterer Kreise gefunden habe. Allzu sehr war doch eben das Volk jeder Theilnahme am Rechtsleben entwöhnt. Wenn in vergangenen Zeiten Edelleute, Bürger und Bauern, jeder an seiner Stelle, als Rechtsbeisitzer und Schöffen mit Recht gesprochen hatten, so war das seit der überhandnehmenden Herrschaft des römischen Rechts anders geworden, und Alles, was nicht Jurist war, hatte jegliche Kenntniß davon eingebüßt, was eigentlich Rechtens sei, und sich kaum noch ein Interesse daran bewahrt. Nirgends stand die Sache nach dieser Seite schlimmer als in Schlesien, wo in Folge der Zersplitterung des Landes unzählige Sonderprivilegien, geistliche und weltliche, zum Theil einander widersprechend, vorlagen und dann kaiserliche Edikte in großer Zahl zu berücksichtigen waren, die wiederum durch preußische Patente vielfach modifizirt und aufgehoben waren, so daß hier selbst die Juristen sich nicht mehr Rath wußten. Von diesen Verhältnissen hatte Cocceji, der ja der erste schlesische Justizminister war, genauere Kenntniß. 1747 hatte ihn allerdings das Vertrauen des Königs bereits zu der neugeschaffenen Stelle eines Großkanzlers als eines Hauptes der gesammten preußischen Justizverfassung berufen. Friedrich wußte ihm in der That sehr Dank für das eifrige Eingehen auf seine Intentionen, daß er z. B. durch Reisen in den verschiedenen Provinzen auch persönlich auf eine beschleunigte Entscheidung der Prozesse erfolgreich einwirkte. Auch zeigte sich der König sehr erfreut, als jener in Erfüllung seiner Zusage in den Jahren 1749—51 das versprochene Gesetzbuch als Codex Fridricianus überreichte. In Wahrheit hat dasselbe allerdings den gehegten Erwartungen wenig entsprochen. Es war thatsächlich kaum etwas Anderes als eine dem römischen Recht entlehnte Zusammenstellung, für den beabsichtigten Zweck schon in soweit unbrauchbar, als es von einer Verdeutschung der römischen Rechtsbegriffe Abstand nahm. Ganz vollendet ist es nie worden und nur ganz theilweise in einzelnen Provinzen zur Annahme gekommen. König Friedrich ist sich der Unzulänglichkeit der Coccejischen Schöpfung kaum recht bewußt geworden, wenn er gleich sich überzeugen ließ, daß dieselbe nicht nur einer Vollendung, sondern gleichzeitig einer

gewissen Umarbeitung bedürfe. Der erfolgreiche Eifer, den Cocceji im Dienste einer Verbesserung der Rechtspflege, wie sie der König lebhaft ersehnte, an den Tag gelegt, ward von diesem sehr gewürdigt, und der Großkanzler hat, durch Erhebung in den Freiherrnstand ausgezeichnet, bis zu seinem 1755 erfolgten Tode im höchsten Ansehen bei dem Könige gestanden.

Als Cocceji im Jahre 1750 zum Zwecke einer der bereits erwähnten Prozeßrevisionen Schlesien besuchte, waren seine drei Begleiter zufällig eben die drei Männer, die dazu ausersehen waren, ihm nacheinander in seinem Amte als Großkanzler zu folgen, nämlich der aus der französischen Kolonie stammende Jariges, der Schlesier Freiherr von Fürst und Kupferberg und endlich der dann zu besonderer Wirksamkeit berufene Carmer.

Nach Cocceji's Tode hat der Plan eines neuen Gesetzbuches eigentlich Jahrzehnte lang geschlummert, was uns um so erklärlicher dünken kann, wenn wir erwägen, daß in diese Zeit der furchtbare siebenjährige Krieg fiel, 1756–63. Allerdings begannen nun nach dem Kriege und zum Theil in Folge dessen die Prozesse aufs Neue mächtig zu überwuchern und die Unzufriedenheit des Königs von Neuem wachzurufen, die namentlich der seit 1770 als Großkanzler an die Stelle von Jariges getretene Freiherr von Fürst vielfach zu hören bekam. Fürst hat sich um Preußen das Verdienst erworben, seinen Landsmann, den bisherigen Brieger Justizpräsidenten Abraham v. Zedlitz, dem König als Justizminister zu empfehlen, der ja dann als Leiter des Unterrichtswesens sich so große Verdienste erworben hat. Zu einer gründlichen Reform der Justiz aber fand Fürst trotz des Königs Drängen nicht rechten Muth; wohl aber ward auf eine solche eifrigst hingedrängt grade von schlesischer Seite durch den schon genannten J. H. Kasimir von Carmer, der 1721 zu Kreuznach geboren und in den preußischen Justizdienst getreten, von Cocceji seiner Zeit trotz seiner Jugend zu wichtigeren Geschäften herangezogen und seit jener erwähnten Visitationsreise in Schlesien 1750 in dieser Provinz beschäftigt, bereits 1751 zum Oberamtsregierungsdirektor in Brieg ernannt worden war, um dann 1763 Präsident des Breslauer Gerichtshofes und 1767 schlesischer Justizminister zu werden. Ganz den

Intentionen des Königs entsprechend war er schon früh darauf ausgewesen, Formen zur Abkürzung der Prozesse aufzufinden, wobei ihm Schlesien als Versuchsfeld dienen mußte. So hatte er bereits 1751 vom König den Auftrag erhalten, 15 von einem Herrn v. Paczinsky in Oppeln gegen den General v. Bornstädt angestrengte Prozesse „nach ihrem wahren Zusammenhang in facto zu untersuchen, ohne prozessualische Weitläufigkeiten zu instruiren und zu entscheiden“, eine Aufgabe, die er mit dem besten Erfolge gelöst hatte [1]).

In diesem Sinne bemühte er sich um so eifriger fortzufahren, seitdem er sich in der Person des jungen Schlesiers Svarez (geb. 1746) einen Helfer erkoren hatte, dessen Umsicht sich in gleichem Maße wie seine Arbeitskraft mehr und mehr bewährte. Durch diesen ließ er bereits 1769 in dem Schweidnitzer Gerichtsverfahren ein ganz neues Moment einführen, nämlich eine zwischen den Parteien möglichst ohne Zuziehung von Advokaten zu versuchende Sühne. Ganz besonders richtete Carmer sein Augenmerk auf die in Schlesien so überaus häufigen Bauernprozesse. Es handelte sich dabei um die von den ländlichen Unterthanen den Gutsherrschaften zu leistenden Dienste, deren Ausdehnung in sehr vielen Fällen streitig war. Allem Anscheine nach hatten einige Bauern im Prozeßwege günstige Erfolge erzielt, und die Kunde hiervon hatte dann eine wahre Fluth derartiger Prozesse hervorgerufen, deren Anwachsen den König schwer bekümmerte. Um so lieber ließ er sich bereitfinden, im Jahre 1770 dem schlesischen Justizminister eine besondere Ermächtigung zur ausnahmsweisen Behandlung dieser schlesischen Bauernprozesse zu ertheilen, derzufolge dann ein besonderer Kommissar, ehe es zum Prozesse kam, die Sache zu untersuchen, von aussichtslosen Klagen abzumahnen und wo möglich eine gütliche Einigung herbeizuführen hatte. Die Hauptsache war dabei immer eine Beschränkung der Thätigkeit der Advokaten, die, wie auch der König überzeugt war, in eigennützigem Interesse die Prozesse unnöthig hinschleppten. Carmer mochte sich dabei eines Ausspruches von Cocceji erinnern, der gelegentlich jener mehrfach erwähnten Reise in Schlesien 1750 bei dem Justizhofe in Oppeln

[1]) Vgl. bei Stölzel, Svarez S. 81.

wahrgenommen, daß hier Advokatenkniffe die Prozesse unnöthig verwirrt hätten und unwillig hierüber den Gedanken hingeworfen hatte, es würde das Beste sein, wenn man die Advokaten ganz abschaffen könne. Mit Wärme hatte damals Carmer, der ja der Visitations-Kommission allerdings nur als Referendar beigesellt war, den Gedanken ergriffen und für den Versuch seiner Durchführung eifrig plädirt, ohne jedoch bei dem Widerstreben von Jariges und Fürst, und da schließlich auch Cocceji vor der Schwierigkeit der Durchführung zurückgeschreckt war, einen Erfolg zu erzielen [1]).

Jetzt bemühte sich Carmer auf Grund der nach 1770 bei den schlesischen Bauernprozessen gemachten Erfahrungen den König für eine weitere Justizreform zu gewinnen, bei der auch in Civilprozessen die Feststellung des Thatbestandes nicht wie bisher den Advokaten überlassen, sondern vielmehr dem Richter übertragen werden sollte.

Von jenem Gesichtspunkte ausgehend und unter Berufung auf die schon 1751 und nun jetzt wieder nach 1770 durch ausnahmsweise Maßnahmen erzielten Resultate arbeitete nun Carmer eigenhändig einen kurzen Entwurf einer neuen Prozeßordnung aus und überreichte denselben im August 1774 dem Könige bei dessen Anwesenheit in Breslau zum Zwecke der Truppenbesichtigungen [2]). Ueber diesen Entwurf urtheilte der Großkanzler sehr abgünstig, das Projekt werfe die Coccejischen Grundprinzipien über den Haufen und werde keinen andern Erfolg haben, als die Prozesse länger währen zu lassen und infolge der Nothwendigkeit mehr Richter anzustellen die Rechtspflege kostspieliger zu machen [3]).

Wenn nun gleich dieses Argument nicht ganz ohne Eindruck auf den König blieb, so befriedigten diesen anderseits die kleinen Mittel, die Fürst allein vorzuschlagen wußte, strenge Beaufsichtigung der Advokaten unter Strafandrohungen und gelegentlicher Statuirung von Exempeln keineswegs. Er ermuthigte Carmer zu näherer Darlegung seiner Vorschläge, und dieser ließ 1775 durch seinen getreuen Svarez eine ausführliche Denkschrift über den Gegenstand ausarbeiten, die dann von König Friedrich dem Großkanzler vorgelegt und zum Gegen-

[1]) Vgl. Weißler, Die Umbildung der Anwaltschaft rc. S. 46.
[2]) Vgl. Stölzel, Svarez 137. [3]) Ebendas. 128.

stande einer Konferenz gemacht ward. Sie fand am 5. Januar 1776 vor dem Könige statt, währte drei Viertelstunden unter lebhafter Betheiligung des Königs und ward dann, da der Letztere, der sich nicht bei voller Gesundheit fühlte, Zeichen von Ermüdung zeigte, abgebrochen, ohne daß auch nur im Geringsten die beiden Gegner einander näher getreten wären oder in einem Punkte sich hätten einigen können.

Dem lästigen Neuerer gegenüber sprach es Fürst bei dieser Gelegenheit mit einem gewissen Hohne aus, wenn Carmer von den Schlesiern voraussetzen zu dürfen glaube, sie würden bei ihren Prozessen mit Hintansetzung der eigenen Interessen nur eben die objektive Wahrheit ans Licht zu bringen dem Richter behülflich sein, so sei das nach Fürsts Erfahrungen anderswo nicht zu hoffen [1]). Aber Carmer blieb, ohne sich durch diese Ironie irremachen zu lassen, dabei, was der König wünsche und verlange, ließe sich eben im Rahmen des bisherigen Prozeßverfahrens auf keine Weise erreichen.

Wenn nun gleich die Konferenzen in Abwesenheit des Königs unter Zuziehung des Kammergerichtspräsidenten Rebeur und Svarez' fortgesetzt wurden und Rebeur ebenso wie Carmer dann noch Audienzen bei dem Monarchen hatten, auch der Erstere einen Vorschlag ausarbeitete, der eine Vermittelung anstreben sollte, so hatte das Alles doch keinen Erfolg, und der König schrieb schließlich lakonisch an Carmer, die Sache sei abgemacht, und ging selbst auf des Letzteren Bitte, doch wenigstens in Schlesien einen weiteren Versuch mit seinem Verfahren machen zu dürfen [2]), nicht näher ein.

Fürst durfte wohl meinen, den Sieg erfochten und die Angriffe des Gegners abgeschlagen zu haben, aber der König behielt die Sache unablässig im Auge und kam endlich doch zu dem Entschlusse, es mit Carmer und dessen Vorschlägen zu versuchen. Wie bekannt hat er dann Ende 1779 den Müller Arnoldschen Prozeß, bei dem, wie er meinte, eine parteiische Justiz dem kleinen Manne zu Gunsten eines Vornehmen Unrecht gethan hatte, zum Anlaß genommen, den Groß-

[1]) Vgl. bei Weißler a. a. O. S. 66.

[2]) Ebenda S. 74.

kanzler von Fürst seines Amtes zu entheben und an dessen Stelle Carmer zu berufen.

Der Letztere hatte, als die Konferenzen von 1776 zu Ende waren, brieflich seine Freude ausgesprochen, den ihm „sehr unangenehmen Aufenthalt in Berlin" quittiren und nach Schlesien zurückkehren zu dürfen [1]). Jetzt konnte das Bewußtsein des endlich erfochtenen Sieges ihm die Uebersiedlung nach Berlin in günstigerem Licht erscheinen lassen, aber unter günstigen Auspizien erfolgte diese Uebersiedlung keineswegs.

Wie menschenfreundlich auch die Absicht gewesen war, die König Friedrich bei seinem Machtspruche in dem Müller Arnoldschen Prozesse geleitet, so hatte er doch die öffentliche Meinung mit aller Entschiedenheit gegen sich. Die überaus harte Behandlung der in jenem Prozesse thätig gewesenen Richter hatte gradezu eine gewisse Entrüstung im Publikum erregt, und die brüske Entlassung des Großkanzlers von Fürst schaffte eben im Zusammenhange mit der Arnoldschen Sache jenem eine Popularität, wie er sie in seinem ganzen Leben nicht genossen hatte. Der österreichische Gesandte, der die nicht abreißende Reihe von Equipagen beobachtete, die in den nächsten Tagen nach der Entlassung bei Fürst vorfuhren zur Bezeugung von Theilnahme und Sympathie, zeigte sich aufs Höchste erstaunt über derartige Ovationen grade für einen gestürzten Minister. Für den Nachfolger war das in keiner Weise günstig.

Schon lange hatte man in Berlin die besonderen Begünstigungen, die König Friedrich seiner Lieblingsprovinz Schlesien zuwandte, mit scheelen Augen angesehen. Je mehr nun Carmer zu Ansehn kam, der, selbst ganz und gar in Schlesien heimisch geworden, nun wiederum in dem hier gebornen Svarez seinen Hauptberather fand, desto mehr schien es dahin kommen zu sollen, daß wie die Engländer in jenem Jahrhundert bezüglich Hannovers klagten, Schlesien auf den Schultern Preußens ritte. Wenn Svarez einst seinem Gönner Carmer von den sogenannten „ledernen Briefen" des Fürstenthums Schweidnitz-Jauer erzählt hatte und dieser in Anknüpfung daran den Plan der schlesischen

---

[1]) Vgl. Stölzel, Svarez S. 141.

Landschaft entworfen hatte, welche letztere nun als Muster für alle preußischen Creditinstitute angesehen wurde, so sollten jetzt Carmers schlesische Experimente auf juristischem Gebiete zur Norm für den ganzen preußischen Staat gemacht werden und der letztere das Gesetz und dessen Anwendung von jener Provinz entgegenzunehmen haben.

Es war eine der ersten Maßregeln Carmers, daß er Anfang 1781 die ihm einst 1770, wie wir wissen, für Schlesien gestattete ausnahmsweise Behandlung der Prozesse zwischen Unterthanen und Gutsherrschaften jetzt entsprechend modifizirt zur Geltung für ganz Preußen bestimmte [1]), und es ist auch nicht zu verkennen, daß die hier maßgebenden Gedanken überhaupt für das gerichtliche Verfahren, wie es schließlich in der allgemeinen Gerichtsordnung geregelt wurde, die leicht erkennbare Grundlage gebildet haben [2]).

Natürlich ward jetzt auch überhaupt mit der Durchführung der Justizreform Ernst gemacht, bei der nun die Ermittelung des Thatbestandes den Richtern überwiesen ward und gleichzeitig die bisherigen Sachwalter bei den Prozessen als rechtsverständige Berather der Parteien unter dem Namen von Assistenzräthen zu staatlich besoldeten Beamten wurden, während die übrigen Advokaten unter dem Namen von Justizkommissarien im Wesentlichen auf die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt blieben.

Ganz besonders fand die hiermit ins Leben tretende Verstaatlichung der Anwaltschaft als eine unerhört grundstürzende Maßregel aller Orten zahlreiche Gegner, speziell auch in Schlesien, und wenn, wie wir doch kaum zweifeln dürfen, die Angelegenheit des nachmaligen Breslauer Stadthauptes Werner mit der Einführung der Carmerschen Justizreform zusammenhängt, so werden wir aus der geradezu auffallenden Energie, mit der Carmer für jenen Werner 1780/81 eintritt, einen Schluß ziehen können auf die Stärke der dabei zu überwindenden Gegnerschaften [3]).

Für Carmer hatte die kaum verhehlte Feindschaft, die ihm in den

[1]) Korn, Schles. Ed.-Sammlung VII, 2.

[2]) Vgl. Stölzel, Svarez S. 83.

[3]) Näheres hierüber in Grünhagens Aufsatz über das Breslauer Stadthaupt Werner, Schles. Zeitschr. XXXII, S. 289.

Berliner juristischen Kreisen entgegentrat, die Wirkung, daß er sich auf die bewährten Helfer, deren er sich in Schlesien hatte bedienen können, angewiesen sah. Schon wiederholt ward in dem Vorangehenden der Name Svarez genannt. Wie einst Carmer selbst durch Cocceji in jugendlichem Alter in die Geschäfte eingeführt worden war, so hatte jener schon früh (1769) sein Auge auf einen jungen schlesischen Juristen geworfen: Carl Gottlieb Svarez, den 1746 geborenen Sohn eines Schweidnitzer Rathsherrn, der dann in kurzer Zeit des Ministers rechte Hand wurde, dem er, in allen Sätteln gerecht, ebensowohl bei der Gründung der schlesischen Landschaft die wesentlichsten Dienste leistete, wie bei der Einrichtung des Schulwesens oder bei der Vorbereitung der Justizreformpläne. Es war selbstverständlich, daß er Ende 1779 seinem Gönner nach Berlin folgte.

Von den sonstigen schlesischen Mitarbeitern verdient an erster Stelle genannt zu werden: Ernst Ferdinand Klein, geboren 1744 zu Breslau. Sein Vater, ein wohlhabender Kürschnermeister [1]), hatte nur ungern auf die Hoffnung, sein Geschäft dem Sohne einst übergeben zu können, verzichtet, während diesen seine geistige Veranlagung unwiderstehlich einer Gelehrtenlaufbahn zuführte. Nach Absolvirung seiner juristischen Studien war er als Advokat in Breslau eingetreten, und eine Schrift, welche die Hebung seines damals viel geschmähten Standes in Aussicht nahm, hatte zuerst die Blicke Carmers auf ihn gelenkt. Nach der Justizreform von 1780 zum Assistenzrath ernannt, war er gleichzeitig von dem Minister mit zur Theilnahme an den gesetzgeberischen Arbeiten berufen worden, ohne daß er zunächst seinen Wohnsitz definitiv nach Berlin verlegt hätte. Er hat im Wesentlichen den Vorentwurf des Gesetzbuches ausgearbeitet, der dann der weiteren Gestaltung zu Grunde gelegt ward. Seit seiner definitiven Uebersiedelung nach Berlin war er in enge Freundschaftsbeziehungen zu Svarez getreten, und wir werden seiner noch zu gedenken haben als des Mannes, der für das so zu sagen konstitutionelle Moment des Gesetzbuches eine besondere Bedeutung erlangt habe. Nach Vollendung

[1]) Nach der bestimmten Angabe Stölzel's, Svarez S. 171, die allerdings mit den Anführungen in der Allg. D. Biogr., Bd. 16, S. 88 nicht ganz in Einklang zu bringen ist.

des Werkes hat er 1791 einen Ruf an die Universität Halle angenommen und ist namentlich für das Strafrecht zu einer der ersten Autoritäten geworden. 1800 ward er als Obertribunalsrath nach Berlin berufen, wo er auch in Freimaurerkreisen als Großmeister der Loge Royal York besonderes Ansehen genoß und 1810 gestorben ist.

Ein weiterer Mitarbeiter war Friedr. Wilh. Pachaly, geb. 1742, der aus einer wohlhabenden schlesischen Familie stammend, verhältnißmäßig jung zu dem angesehenen Amte eines Generalfiskals gelangt war, ein gediegener Kenner der historischen und rechtlichen Verhältnisse seiner Heimath. Nach 1780 hat er eine Sammlung der schlesischen Provinzialgesetze zusammengestellt. 1781 zu den gesetzgeberischen Arbeiten nach Berlin berufen, hat er doch dort nur kurze Zeit geweilt und durch Kränklichkeit vielfach behindert, die Erlaubniß erhalten, nach einem Landgute bei Breslau zurückkehren zu dürfen, von wo er dann seine Arbeiten für das Landrecht eingesendet hat. Er hat nachmals eine Anstellung als Kriegsrath bei der Breslauer Kammer angenommen (1791) und ist von 1797 an in den Ruhestand getreten und durch den Titel eines Geheimen Kriegsraths ausgezeichnet, im höchsten Ansehn, speziell auch bei dem Minister Grafen Hoym, der in Rechtsfragen vorzugsweise seinen Rath in Anspruch zu nehmen pflegte, als Geheimer Kriegsrath 1804 zu Breslau gestorben.

Er hat für das Gesetzbuch,. auch speziell für das Hineinarbeiten des römischen Rechtes, werthvolle Beiträge geliefert. Grade für diese Arbeit war ursprünglich in Aussicht genommen der Jugendfreund und Schwager Goethes, der badische Ober-Amtmann Schlosser zu Emmendingen, der sein Interesse für das große Werk auch schriftstellerisch bezeugt hatte, aber sich am Ende doch nicht entschließen konnte, seine ihm liebgewordenen heimischen Umgebungen und seinen kleinen Landbesitz im Stiche zu lassen, um dem ehrenvollen Rufe nach Berlin zu folgen.

An seiner Statt gedachte nun Svarez einen jungen Landsmann, den 1750 geborenen Dr. Friedrich Nathanael Volkmar, zu berufen. Derselbe war der Sohn des Pastors zu Petersdorf bei Hirschberg, Johann Tobias Volkmar, der 1761 nach Breslau an die Elisabethkirche be-fen, dort 1787 als Ecclesiast und Professor der Theologie am

Elisabethgymnasium gestorben ist. Nathanael hatte durch seine juristische Doktordissertation in Halle den Eindruck einer juristischen Kapacität hervorgerufen Aber es zeigte sich doch schwer, ihn in so bestimmt vorgezeichneten Bahnen festzuhalten, seine römisch-rechtlichen Auszüge befriedigten nicht ganz, und als er unter die Aufsicht Pachaly's gestellt werden und diesem nach dessen neuem Aufenthalte in Schlesien folgen sollte, traf er dort nicht ein, und es mußte auf sein weiteres Mitarbeiten verzichtet werden[1]). Wir wissen nicht, wie es möglich ward, daß der junge Doktor die 1780 von seinem ganzen Bekanntenkreise so freudig begrüßte Auszeichnung[2]) jener Berufung so schnell wieder hat aufgeben können. Wir begegnen ihm noch einmal 1793, wo er in Neumarkt lebt, anscheinend als Privatgelehrter, immer noch schriftstellerisch thätig, aber augenscheinlich in bedrängten Verhältnissen, welche die Freigebigkeit des Pariser Grafen Schlabrendorf zeitweilig aufbesserte. Da dieser in Folge seiner bekannten Schicksale unter der Pariser Schreckensherrschaft außer Stande war zu helfen, hat er an die Mildthätigkeit des Ministers Hoym appellirt[3]), ist aber bereits das Jahr darauf gestorben.

Dagegen hat ein andrer Schlesier, ohne zur Mitarbeiterschaft berufen zu werden, große Dienste geleistet. Es ist dies Lukas Feuderlin, geb. 1732 zu Breslau, der Sohn eines pädagogisch sich beschäftigenden Privatgelehrten, der nach Absolvirung juristischer Studien den Advokatenstand ergriffen hatte und sich für die Schöpfung des neuen Gesetzbuches auf das Lebhafteste interessirte. 1766 zum Kanzler des Stiftes Grüssau berufen, mochte er zwar diese unabhängige und auskömmliche Stellung nicht aufgeben, fuhr aber fort, sein Interesse an dem Gesetzbuch schriftstellerisch zu bethätigen, und seinen verschiedenen Schriften über diesen Gegenstand, speziell über die zweckmäßige Anordnung des Stoffes verdankte Svarez willkommene Rathschläge. Zwei seiner hierauf bezüglichen Schriften sind durch Preise ausgezeichnet worden. Er ist 1791 zu Grüssau gestorben.

---

[1]) Stölzel, Svarez 170.

[2]) Ehrhardt, Schles. Presbyterologie I, S. 251 Anm.

[3]) Vgl. bei Grünhagen, Schles. Zeitschrift XXXII, S. 39 aus dem Breslauer St.-Archiv.

Diesen Schlesiern haben sich dann noch eine ganze Anzahl anderer hervorragender Juristen zugesellt: Kircheisen, Grolmann, Christoph Gosler, Baumgarten, Beyme, die dann sämmtlich die Wege zu hohen Aemtern gefunden haben. Sie alle erhielten Beschäftigung, seitdem die Schöpfung des neuen Gesetzbuches ernstlicher in Angriff genommen ward. Und daß dies geschah, war gradezu eine nothwendige Konsequenz der Carmerschen Justizreform.

Für deren letzten Zweck, die möglichste Emanzipation der Parteien von den Advokaten und die Abwehr jener aussichtslosen Prozesse, deren Entstehung nur auf Unkenntniß des Rechtsstandes bei den Parteien oder üble Rathschläge eigennütziger Sachwalter zurückgeführt werden konnte, gab es nichts so Förderliches als die Aussicht, daß jede Partei aus einem ihr verständlichen Gesetzbuche vor dem Beginn eines Prozesses über dessen Chancen und den Stand ihres Rechtes sich zu überzeugen im Stande war. Und von Allem, was mit der Justizreform zusammenhing, hatte nichts so wenig Anstoß erregt als diese Forderung eines neuen Gesetzbuches. Selbst der Hauptgegner Carmers, der Großkanzler v. Fürst, erhob hier keinerlei Einwendungen, erklärte vielmehr eine derartige Aufzeichnung als ein geeignetes Mittel zur Beschränkung der Prozesse, die ja häufig nur eben aus Unkenntniß des Rechts begonnen würden. Aber indem er sich vermaß, eine derartige Zusammenstellung mit Hülfe von 5 bis 6 Räthen in Zeit von 8 bis 10 Monaten zur Ausführung zu bringen[1]), zeigte er deutlich, daß ihm eine so umfassende Ausgestaltung des Werkes, wie sie dann in Angriff genommen worden ist, sehr fern gelegen haben würde.

Dahingegen konnte sich Carmer nicht damit begnügen, aus dem neu zu Schaffenden etwas rein Subsidiäres zu machen, was neben den Provinzialgesetzen und wo dieselben im Stiche ließen, in Kraft zu treten hätte. Er konnte das um so weniger, als gerade ihm seine besonderen, ausschließlich in Schlesien gemachten Erfahrungen deutlich zeigten, wie dringend nothwendig es sei, festzustellen, was wirklich als Recht gelten müsse. Es ward ja schon früher ausgeführt, wie

[1]) Vgl. bei Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung II, 269.

grade in dieser Provinz in Folge der Zersplitterung des Landes und der vielen einander durchkreuzenden Gesetze die Rechtsunsicherheit besonders groß und Abhülfe dringend geboten war.

Und ungleich lebhafter noch als Carmer wünschte dann dessen Helfer Svarez, in dessen Hände ja mehr und mehr das große Werk überging, dasselbe auf das Umfassendste zu gestalten. Seinen Plan dabei setzt er kurz in einem Briefe, den er Namens des Großkanzlers an einen Advokaten des Pariser Parlamentes schrieb, auseinander. Dem Gesetzbuch solle das Naturrecht zu Grunde gelegt werden, bestimmt und erläutert nach den Erfordernissen der preußischen Staats- und Landesverfassung und ergänzt durch die Vorschriften des römischen Rechts, welche mit jenen Grundsätzen übereinstimmen oder wenigstens solchen nicht widersprechen. Man müsse diese Gesetze in einer natürlichen zusammenhängenden Ordnung und in einer möglichst allgemein verständlichen Schreibart vortragen. Nachdem man diese feste Grundlage geschaffen, würde man sich in das Labyrinth der Provinzialgesetze und Gewohnheiten wagen, um zunächst diejenigen auszumerzen, welche entweder widernatürlich oder dem Wohl der Bürger schädlich oder auch nur unnütz und überflüssig seien. Der Rest solle dann als Provinzialgesetzbuch für jede einzelne Provinz besonders zusammengestellt dem allgemeinen Gesetzbuch angehängt werden [1]).

In wenigen großen Zügen tritt uns hier ein Plan entgegen, der in seiner Fassung weit über alles Frühere hinausging. Wenn bisher immer nur die Absicht vorherrschte, Normen zu schaffen, auf die man in zweiter Linie, falls die provinziale Gesetzgebung im Stiche ließe, rekurriren könnte, so wird umgekehrt jetzt das neue Gesetzbuch zur Hauptsache, und die provinzialen Bestimmungen und Herkommen bilden nur noch Ausnahmen. Carmer ließ sich den umfassenden Plan gefallen, weil er seinen Mitarbeiter Svarez der Riesenaufgabe für gewachsen hielt. Auf das Günstigste hat sich hier Alles gefügt; wohl haben Carmers unermüdliche Anstrengungen in erster Linie ganz seiner Justizreform gegolten, für welche dann das neue Gesetzbuch nur als

[1]) Vgl. bei Stölzel, Svarez S. 160.

eine Konsequenz, als ein Zubehör zu gelten hatte. Aber es ward doch von größter Bedeutung, daß er hierin einen Sieg erfocht, wie ihn Svarez vermöge seiner ganzen Persönlichkeit schwerlich errungen haben würde. Indem dann die Arbeitsstätte des neuen Gesetzbuches im Großkanzleramt aufgeschlagen wurde und Carmer das große Unternehmen vertrauensvoll in die Hände seines Mitarbeiters legte, konnte dasselbe nunmehr im großen Stile begonnen werden.

Zunächst ward allerdings der Hauptwerkmeister Svarez von andern dringenden Aufgaben in Anspruch genommen. Im Auftrage Carmers hatte er 1781 eine neue allgemeine Prozeßordnung zu entwerfen, an welche sich dann eine Deposital- und eine Hypotheken-Ordnung anschlossen. Auch ward noch im Jahre 1781 die zuerst von Schlosser angeregte Gesetzeskommission, in die nun auch Svarez gewählt ward, ins Leben gerufen, gleichsam als oberste Instanz für eine Interpretation der Gesetze. Inzwischen erhielt der uns bereits bekannte Klein den gewichtigen Auftrag, den ersten Entwurf für das neue Gesetzbuch abzufassen, so daß also Coccejis Codex Fridericianus auch nicht als Vorarbeit zu Grunde gelegt worden ist.

Noch im Jahre 1781 betheiligte sich dann auch Svarez an den Arbeiten für das Gesetzbuch, welches letztere auf den sorgsamsten und vielseitigsten Vorarbeiten sich aufbauen sollte, entsprechend den ungemein strengen Ansichten, welche er über das Recht zu gesetzgeberischen Neuerungen hegte, Ansichten, die doch von der etwas autokratischen Form, in der einst Cocceji sein „jus certum“ schaffen zu können gemeint hatte, nicht unwesentlich abwichen, und welche man bei dem Hauptrathgeber eines so kühnen Reformers wie Carmer vielleicht nicht gesucht haben würde.

„Jede Neuerung in der Gesetzgebung“, schreibt Svarez [1]), „ist gefährlich. Sie kann nie erfolgen, ohne daß der Staat oder gewisse Klassen seiner Mitbürger eine Art von Erschütterung leiden. Es ist dabey fast unmöglich zu vermeiden, daß nicht irgend einige jura quaesita sollten verletzt, oder doch dieser oder jener Privatus in …n Umständen derangirt oder wenigstens in Verwirrung und

…f. bei Stölzel, a. a. O. S. 224.

Verlegenheit gesetzt werden sollte. Dies gilt besonders von den Gesetzen, welche den Stand und die persönlichen Rechte des Menschen bestimmen. Das Gute muß also sehr überwiegend und sehr zuverlässig sein, welches den Gesetzgeber soll bewegen können, alte Gesetze abzuschaffen und neue an deren Stelle einzuführen, ohne sich durch jene widrigen Folgen davon abhalten zu lassen."

Zunächst sollte ein für den Druck bestimmter Entwurf gefertigt werden. Die von Klein, wie wir wissen, aus den durch verschiedene Mitarbeiter gesammelten Materialien hergestellte anfängliche Fassung ward von Svarez korrigirt und dann in Konferenzen mit dem Großkanzler Punkt für Punkt definitiv festgestellt, um darauf dem Urtheile der Gesetzeskommission unterbreitet zu werden Der gedruckte Entwurf ward dann, sowie ein größerer Haupttheil fertig war, an verschiedene juristische Autoritäten zur Begutachtung versandt. Die besten Beurtheilungen sollten durch Preise in Gestalt von Medaillen belohnt werden. Die Medaille stellte eine Sphinx dar mit der Umschrift Fridericus legislator solvit aenigma.

Hatte Svarez nun schon selbst durch seine Verbesserungen den Kleinschen Entwurf wesentlich umgestaltet, so gaben dann die Erinnerungen der Gesetzgebungskommission Anlaß zu neuen Veränderungen, deren Fassung wiederum Svarez selbst auf sich nahm. Der ganze Entwurf war auf 6 Bände in 2 Haupttheilen, Personen- und Sachenrecht, angelegt und beim Tode Friedrich d. Gr. nahezu vollendet. König Friedrich hatte sich des fortschreitenden Werkes gefreut, jedoch an dem großen Umfang Anstoß genommen und dieser Meinung durch die eigenhändige Randbemerkung Ausdruck gegeben: „Es ist aber sehr dicke, und Gesetze müssen kurz und nicht weitläufig seind." Der König mochte in gewisser Beziehung Recht haben mit seiner Bemerkung, daß gute Gesetze kurz und bestimmt sein müssen, und es lag auch etwas Wahres in der Befürchtung, ein auf eine Reihe von Bänden angeschwollenes Gesetzbuch werde nie zum wahren Eigenthum des Volkes werden und die gewünschte allgemeine Rechtskunde herbeiführen können, wohl aber durfte dem doch entgegengehalten werden, daß grade die Eigenthümlichkeit des neuen Gesetzbuches, welche seine Dickleibigkeit erklärte, die „Kasuistik", d. h. das Bestreben, nach Möglichkeit alle

nur denkbaren Rechtsfälle zu berücksichtigen, sich ganz auf der Linie hielt, welche der König einst bei seinem Wunsche einer Justizreform vorgezeichnet hatte. Denn wenn eine prinzipielle Verminderung der Prozesse und die Emanzipation der Parteien von den Advokaten als Hauptziel dem Könige stets vorgeschwebt hatte, so schien das grade dadurch am sichersten erreicht werden zu können, daß in jedem einzelnen Falle es sich mit einer gewissen Bestimmtheit voraussehen ließ, wie der Richter zu entscheiden haben würde. Je detaillirter sich die Rechtsnormen hinstellten, desto weniger war zu fürchten, daß, wie das früher oft geschehen war, ein Prozeß wie eine Art Glücksspiel angesehen werden würde, wo die Entscheidung nach der einen oder der andern Seite hin fallen und dabei noch die Kunst des Advokaten dieselbe beeinflussen könnte.

So stand die Sache beim Tode Friedrich des Großen.

Das Gesetzbuch unter Friedrich Wilhelm II.

Es ist überaus interessant zu beobachten, wie unter dem neuen Herrscher das große Werk sogleich unter ganz andern Gesichtspunkten aufgefaßt wird.

König Friedrich hatte dasselbe stets im Zusammenhange seiner im Interesse der Unterthanen unternommenen Justizreform betrachtet und die Dickleibigkeit beklagt, weil sie das Eindringen der Rechtskenntniß in breitere Schichten des Volkes erschwerte; gegen den Inhalt, soweit er davon erfahren, hat er nie Bedenken erhoben, wohl aber begannen schon früh sich derartige Bedenken zu äußern gegen den Inhalt und den ganzen Geist, in dem das Gesetzbuch verfaßt war. Friedrich Wilhelm II. hatte dem Minister von Carmer wegen des Gesetzbuches Worte huldvoller Anerkennung geschrieben, aber gleichzeitig bei dessen erster Audienz seinen Willen, den Gesetzbuchentwurf nun unverzüglich den Ständen der einzelnen Provinzen vorzulegen ausgesprochen und dies dann bald noch weiter in drei hnell auf einander folgenden Kabinetsordern begründet und erläutert.

An sich hätte nun Niemand in dieser Forderung etwas Auffallendes en können und zwar um so weniger, als eine solche ja bereits dem ersten Coccejischen Plane von 1746/47 in Aussicht genommen

war, und Svarez hat dieselbe gradezu gepriesen, wenn er in der Vorerinnerung zum 4. Bande des Entwurfs drucken ließ: „Preußens Unterthanen würden sich rühmen dürfen, unter Gesetzen zu leben, die von ihnen selbst geprüft und genehmigt worden“ [1]). Die Aeußerung von Svarez ist bedeutsam genug. Indem sie einer ständischen Volksvertretung einmal, wenn auch nur in einem einzelnen Falle einen gewissen Antheil an dem sonst unbestritten dem Souverän zustehenden Rechte der Gesetzgebung einräumte, scheint sie ganz direkt an jene Vorschläge anzuknüpfen, welche noch unter König Friedrichs Regierung der Minister v. Herzberg im Jahre 1784 in einer akademischen Rede zum Zwecke einer allmählichen Ueberleitung des preußischen Absolutismus in ständisch-konstitutionelle Bahnen gemacht hatte, Vorschläge, die dann, seitdem die französische Revolution der konstitutionellen Entwickelung ungleich höhere Ziele vor die Augen geführt hatte, der öffentlichen Meinung wenig mehr zusagten.

Wie wenig man thatsächlich an die Auffassung gedacht hat, die Svarez jener Prüfung durch die Stände zuschrieb, erkennen wir auf der Stelle, sowie wir erfahren, wie z. B. grade in Schlesien die Befragung der Stände zur Ausführung gekommen ist. Eine Berufung der schlesischen Stände im Großen und Ganzen, wie solche zuletzt bei der Gründung der schlesischen Landschaft 1770 erfolgt war, hat Niemand ins Auge gefaßt, sondern die schlesischen Justizbehörden haben von den adligen Gutsbesitzern der verschiedenen Kreise ihres Gerichtssprengels (das waren hier nach dem landläufig gewordenen Begriffe die Stände) Gutachten über den Gesetzentwurf eingefordert. Derartige Gutachten scheinen in Niederschlesien die Rittergutsbesitzer einzelner Kreise abgegeben zu haben, während in Oberschlesien eine größere Zusammenfassung stattfand und im Namen der oberschlesischen Stände der Landesälteste Justizrath v. Ziemietzky, der schon in einer andern Sache die Interessen der oberschlesischen Gutsbesitzer vertreten hatte [2]), formulirte Wünsche einreichte [3]).

---

[1]) Stölzel, a. a. O. 243

[2]) Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen II, 409.

[3]) Gütige Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Präsid. Stölzel.

Es lief also Alles darauf hinaus, daß den adlichen Gutsbesitzern Gelegenheit gegeben werden solle, etwaige Bedenken gegen vermeintliche, in dem Entwurf des neuen Gesetzbuchs enthaltene Schmälerungen ihrer Privilegien vorzubringen. Solche waren bereits geltend gemacht worden im Jahre 1784 aus Anlaß jener, wie wir wissen, aus Schlesien importirten und dann verallgemeinerten Bestimmung über das Verfahren bei Prozessen zwischen ländlichen Unterthanen und Gutsbesitzern, und der Widerspruch kam aus der Umgebung des Prinzen Heinrich, weßhalb als der Verfasser der Eingabe der damalige Güterdirektor des Prinzen, der spätere Minister Wöllner, vermuthet wird [1]), wenngleich es auffallend erscheinen kann, daß grade er, der um diese Zeit, 1784—1786, bei dem Thronfolger in seinen Vorlesungen eine größere Freiheit des Bauernstandes warm befürwortet hatte [2]), hier in so ausgesprochen aristokratischem Interesse vorgegangen sein soll. Darüber aber, daß aus der Umgebung des neuen Herrschers der Antrieb zu einer im Interesse der Aristokratie vorzunehmenden Revision des Gesetzbuchentwurfs hervorgegangen ist, wird nicht zu zweifeln sein. Zu schärferen Gegensätzen haben übrigens die eingegangenen Monita der Stände nicht geführt, und der Großkanzler hat nachmals „pflichtgemäß versichern“ können, es sei keine Bestimmung in das Gesetzbuch aufgenommen worden, die nicht die Majorität der ständischen Monita für sich gehabt hätte.

Svarez' ungewöhnliche Arbeitskraft hatte auch die neue Riesenaufgabe, die Aeußerungen der zu Gutachten aufgeforderten Gelehrten (unter ihnen ist von Schlesiern noch der in Breslau lebende Philosoph Garve zu nennen) der sämmtlichen preußischen Gerichtshöfe zusammenzutragen, zu prüfen und entsprechend zu verarbeiten bezw. die Entscheidung des Großkanzlers darüber einzuholen bewältigt. Ein ganzer Foliant in Svarez kleiner Handschrift umfaßte diese neue Redaktion, welche von einem kompetenten Beurtheiler als „das würdigste Denkmal von Svarez' Genie und unglaublichem Fleiße“ gepriesen wird [3]).

Stölzel, a. a. O. S. 244.

ailleu, Wöllner in der Allg. D. Biogr. Bd. 44 S. 149 ff.

imon in Mathes jurist. Monatschr. XI. S. 228.

Während nun das Gesetzbuch allen Hemmnissen zum Trotz seiner Vollendung entgegenreifte, bildete die Zeit weitere Gegensätze heraus, die in ihren Konsequenzen neue Gefahren bargen.

Jene Zeit der allgemeinen Aufklärung führte vielfach Ausschreitungen grade der evangelischen Prediger herbei, welche, wie ein selbst freidenkender Theologe urtheilte, die wichtigsten und heiligsten Wahrheiten in einer Weise behandelten, „daß dadurch nicht allein die Beförderung eines wahren Christenthums gehindert, sondern auch alle Grundsätze der Religion überhaupt für viele unbefestigte Gemüther wankend und ungewiß gemacht wurden“ [1]).

In verschiedenen deutschen Landen ward dagegen eingeschritten. In Preußen setzte es jener schon genannte Wöllner, der, ursprünglich Theologe, es doch vermocht hatte, sich auch auf dem Verwaltungsgebiete einzuarbeiten, durch, die Leitung des Kampfes gegen den Unglauben in seine Hand zu bekommen, worauf er denn mit seinem bekannten Religionsedikte vom 9. Juli 1788 debutirte, allerdings nicht eben glücklich, insofern er dabei den hoffnungslosen Versuch machte, das freidenkende Geschlecht von damals in das enge Gehege der Bekenntnißschriften aus dem glaubensstarken 16. Jahrhundert einzuschließen. In dem hierdurch eröffneten Streite gegen die Aufklärung hatte er alle Welt gegen sich und nicht zum Mindesten die beiden Hauptmitarbeiter des Gesetzbuches Svarez und Klein, die sich in der ziemlich eng geschlossenen Mittwochs-Gesellschaft mit den freisinnigen Redakteuren Biester und Nicolai, ferner den nachmaligen Hauptgegnern des Religionsediktes, den Oberconsistorialräthen Spalding, Dietrich, Teller, Zöllner und andern, wie z. B. dem Minister Struensee, zusammenfanden. In dieser Gesellschaft hielt Svarez 1789 über die Frage, in wie weit die Gesetzgebung die Aufklärung zu fördern vermöge, einen Vortrag, in dem er dann auch den denkwürdigen Satz aussprach, in einem Staate ohne Verfassung habe die Gesetzgebung die Stelle einer solchen zu ersetzen. So demonstrative Gegensätze waren natürlich stärker als alle Versuche Carmers, Wöllner, der ja

[1]) Vgl. Schles. Zeitschr. XXVII, S. 2.

jetzt mit unter den Justizministern zählte, in guter Stimmung für das neue Gesetz zu erhalten.

Inzwischen war nun die französische Revolution ausgebrochen, die in ihren Anfängen ja bekanntlich in allen gebildeten Kreisen die lebhaftesten Sympathien fand und die Frage einer konstitutionellen Umgestaltung auch der übrigen monarchischen Staaten zum Gegenstande allgemeiner Erörterungen machte.

Svarez' Landsmann und Freund Klein hat im Jahre 1790 „Gespräche über Freiheit und Eigenthum" veröffentlicht, in denen Klein unter der Maske des Griechen Kleon politische Freiheit und Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung begehrt, sich aber schließlich von seinem Freunde Kriton (Svarez) überzeugen läßt, daß jedes Volk erst zur Freiheit erzogen und für dieselbe reif gemacht werden müsse, und daß man sich zunächst mit der bürgerlichen Freiheit, der größtmöglichen Sicherheit der Person und des Eigenthums begnügen könne, das Weitere allmählicher Entwickelung überlassend.

1790 war das Gesetzbuch vollendet, und nachdem der Großkanzler dem König im Anfange d. J. 1791 noch einmal besondern Vortrag darüber gehalten hatte, welche Bestimmungen des Gesetzbuches als wesentlich neu gelten durften, ließ sich Friedrich Wilhelm bewegen (unter dem 20. März 1791) das Werk zu sanktioniren, das dann vom 1. Juni 1792 an Gesetzeskraft erlangen sollte.

In wieweit dasselbe nach Svarez Ausspruch an Stelle einer Verfassung für den Staat treten konnte, zeigte schon sein Titelkupfer, auf dem die Göttin der Gerechtigkeit mit der Binde eine Wage hielt, in deren einer Schale Scepter und Krone, in der andern Pflug und Hirtenstab lagen, gleichsam andeutend, daß hier mit gleicher Wage die Rechte des Königs wie des untersten Bürgers gewogen würden und so die Sicherheit des Eigenthums vor dem Gesetz jeder Willkür entrückt wäre. Im Grunde hatte ja das schon früher gegolten. Bereits König Friedrich hatte sich in bestimmtester Form des Rechtes begeben, in die richterliche Gewalt bei Civilprozessen irgendwie einzugreifen. Ein überaus gemäßigt und vorsichtig urtheilender Mann, der schlesische Philosoph Garve, schreibt damals: „Heutzutage ist man

allgemein überzeugt, und seit Montesquieu ist es gleichsam zu einem Glaubensartikel aller Politiker geworden, daß die gute Organisation eines Staates, die Freiheit und Glückseligkeit der Völker davon abhänge, daß die gesetzgeberische von der richterlichen Gewalt in der Ausübung getrennt sei. In der That, wenn diese Aussprüche (des Richters) nicht willkürliche Machtsprüche sein, wenn sie nach allgemein zuvor bekannten Gesetzen geschehen sollen, so darf nicht derjenige Richter sein, welcher alle Augenblicke das Recht hat, das Gesetz selbst, wonach er richten soll, zu ändern."

Auch Friedrich der Große hatte noch 1780 erklärt, Machtsprüche zu verabscheuen, und selbst bei dem schlimmsten und gewaltsamsten von ihm gefällten Urtheile in der Müller Arnoldschen Sache, wo er obzwar in bester Absicht, eine arge Ungerechtigkeit begangen hat, hatte er das Urtheil des Gerichtes nicht kassirt, wenn er gleich durch seine Strafsentenz über die Richter jenes thatsächlich aufgehoben hatte. Damals bemühte sich Svarez in seinen juristischen Vorlesungen vor dem Kronprinzen, diesem einzuprägen, daß Machtsprüche unter allen Umständen zu vermeiden seien, weil sie des Volkes Vertrauen zu seinem Herrscher erschütterten und, wie das Beispiel Frankreichs zeige, leicht zu Revolutionen führen könnten. Indem man Machtsprüche grundsätzlich ausschließe, werde der preußischen Staatsverfassung, so uneingeschränkt monarchisch sie auch sei, der einzige Vorzug, den man sonst den republikanischen Verfassungen beizulegen pflege, nämlich die mehrere Sicherheit der bürgerlichen Freiheit gegen willkürliche Gewalt, zugeeignet [1]).

In schärfster Weise betonte das neue Gesetzbuch, daß Machtsprüche oder solche Verfügungen der oberen Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliches Erkenntniß ertheilt worden, weder Rechte noch Verbindlichkeiten bewirken könnten, also einfach ungültig seien. Im Grunde aber durfte auch das für etwas allgemein Anerkanntes gelten; in Fragen von mein und dein überließ Friedrich Wilhelm II. die Entscheidung ausschließlich den Gerichten, so wie es sein Vorgänger

¹) Vgl. Stölzel, Svarez S. 315.

gethan hatte. Wohl aber gab es ein Gebiet, wo ein Eingreifen des Königs nicht so ganz ausgeschlossen war. Zunächst hatte auch das neue Gesetzbuch in Fragen des Hochverraths und Landesverraths ein ausnahmsweises Verfahren als zulässig erkannt, ferner aber zeigte sich eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Richter als äußerst schwierig. König Friedrich hatte keinen Augenblick daran gezweifelt, daß es dem Könige wie jedem Privatmanne freistehen müsse, seine Diener nach Gefallen zu entlassen. Er hatte zu den verschiedensten Malen Richter, welche ihre Schuldigkeit nicht hinreichend thäten, mit Strafen bedroht und bei Gelegenheit des Arnoldschen Prozesses 1779 von seinem Strafrechte jenen unglücklichen Richtern gegenüber den rücksichtslosesten Gebrauch gemacht, aber grade eben die bei dieser Gelegenheit begangene schreiende Ungerechtigkeit hatte es ganz besonders nahegelegt, hier Wandel zu schaffen Das neue Gesetzbuch enthielt die Bestimmung, daß Beamte und Richter nur durch Urtheil und Recht abgesetzt werden könnten; doch die schon seit einigen Jahren gegen Carmer thätige Partei hatte hier ihre Hebel eingesetzt. Zunächst war gleichsam zur Kontrolle Carmers 1786/87 die Einrichtung des Staatsraths (richtiger Justizstaatsraths), bestehend aus den verschiedenen Justizministern nebst einigen dazu ernannten Räthen erwirkt, an deren Mehrheitsbeschlüsse der Großkanzler gebunden erschien. Als Carmer daraufhin seine Entlassung einreichte (1787), lehnte der König diese mit schmeichelhaften Worten für Carmer ab; doch der Staatsrath blieb, und eine besondere Kabinetsordre vom Jahre 1790 fügte in das Gesetzbuch eine neue Bestimmung ein, derzufolge der Staatsrath die Entlassung unterer Beamten beschließen konnte, während bei höheren Beamten, von den Räthen an, der König sich die Entlassung vorbehielt, wenngleich unter Zustimmung des Staatsraths, so daß hier die Absetzung von Staatsdienern im Verwaltungswege ohne eigentliches Rechtsverfahren bestehen blieb.

Carmer täuschte sich keinen Augenblick darüber, daß eine mächtige Partei am Hofe gegen ihn arbeite, und in der That gab es da Gegensätze der schroffsten Art. 1788 war Wöllner Justizminister geworden und 1789 an Stelle des durch ihn verdrängten verdienten Leiters des

Unterrichtswesens, des Schlesiers von Zedlitz, gleichfalls als Justizminister eingetretenen Goldbeck. Der Letztere war ebenso wie Wöllner Rosenkreuzer, und Beide trieben, wie allgemein erzählt wurde, damals mit dem Könige, der ja gleichfalls jenem Orden angehörte, allerlei mystischen Spuk in Gestalt von Geistererscheinungen u. dergl. Hier konnten es nun die beiden Justizminister als einen ihnen direkt hingeworfenen Fehdehandschuh ansehn, als der Aufklärer Svarez, Geheimrath im Justizministerium, die Aufnahme von zwei Paragraphen in das Gesetzbuch durchsetzte, dahin lautend: „Wer bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes gewisse Religionshandlungen . . . zu vermeintlichen Zaubereien . . . mißbraucht, soll mit 4 bis 8 wöchentlichem Gefängniß bestraft werden; sind dergleichen Gaukeleien, um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen, so . . . findet Festungs- oder Zuchthausstrafe auf 6 Wochen bis 2 Jahre statt [1]).“

Wohl ist es Friedrich Wilhelm II. hoch anzurechnen, daß er trotz seiner Abneigung gegen die Aufklärer und trotz Wöllners Einfluß 1791 Svarez zur juristischen Ausbildung des Kronprinzen berief und in demselben Jahre das neue Gesetzbuch sanktionirte, aber es bleibt fraglich, ob er auch nur ein Jahr später diese Sanktionirung ausgesprochen haben würde. In immer steigendem Maße entfremdete grade der Verlauf der französischen Revolution den König den Anschauungen, die bei dem Gesetzbuch bestimmend mitgewirkt hatten.

Wenn Svarez, wie wir sahen, grade im Hinblick auf die Vorgänge in Frankreich künftigen Revolutionen dadurch vorgebeugt wissen wollte, daß eine weise Gesetzgebung die vollste Sicherheit der bürgerlichen Freiheit und des Eigenthums allen Unterthanen gewährleistete, schienen dieselben Vorgänge für den König nur die Lehre zu enthalten, daß jedes Nachgeben gegenüber den revolutionären Ideen unaufhaltsam in seinen Konsequenzen schließlich den Umsturz aller göttlichen und menschlichen Ordnung drohe, wie ja in Frankreich das Paktiren mit der Revolution nun bereits zur Suspendirung der monarchischen Gewalt geführt habe. Nur entschlossene Abwehr der Umsturzideen können den Staat erhalten und retten.

---

[1]) Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preuß. Rechtsverf. ꝛc. II, 313.

Es war nun für die Gegner des Gesetzbuches nicht allzuschwer, Stellen in dem letzteren herauszufinden, welche den König bei seiner Denkart bedauern lassen konnten, jenes sanktionirt zu haben. Gleich die Einleitung bot solche dar. Selbst höher geartete Geister werden von weltbewegenden Ideen ergriffen und fortgerissen. Svarez hat grade in jener Einleitung des Gesetzbuches seiner Zeit ihren Tribut gezollt, indem er hier allgemeine staatsrechtliche oder rechtsphilosophische Ausführungen voranschickte über das Recht der Unterthanen auf Beförderung ihrer Glückseligkeit, die Pflichten des Staatsoberhauptes und dergl., Ausführungen, welche streng genommen nicht recht in ein Gesetzbuch paßten und jedesfalls zu sehr den Geschmack jener Zeit abspiegelten, um an der Spitze eines klassischen Werkes, dem eine Dauer für ungemessene Zeit zugedacht war, einen rechten Platz zu haben. Zudem fanden Viele in diesen Ausführungen eine merkwürdige Uebereinstimmung mit der Pariser Erklärung der Menschenrechte; und wenn nun gleich Svarez nachweisen konnte, daß er jene Sätze längst niedergeschrieben gehabt, als die Pariser Erklärung an die Oeffentlichkeit kam, so genügte für den König schon die Thatsache einer gewissen Ideengemeinschaft zwischen jenem Produkte der Revolution und seinem Gesetzbuche, um ihm das letztere zu verleiden.

Und nicht minder mußte es auf den König Eindruck machen, wenn man ihm vorstellte, an verschiedenen Stellen jener Einleitung (§§ 6, 7, 9, 12) seien landesherrliche Erlasse in gewissen Fällen und unter gewissen Umständen als null und nichtig bezeichnet und die Unterthanen in solchen Fällen von der Befolgung der betreffenden Verfügungen entbunden. Nun sei aber doch das Vertrauen der Unterthanen, der Landesherr werde nur gerechte Befehle geben, eine so sichere Stütze der Regierung, daß eine Erschütterung dieses Vertrauens gefährlich werden müsse.

Immerhin war von der Eingenommenheit des Königs gegen einzelne Stellen des Gesetzbuches immer noch ein weiter Schritt bis zu dem Entschlusse, die Sanktion zu widerrufen, namentlich bei der Abneigung des Königs gegen gewaltsame, Aufsehen erregende Akte, zu denen es eigentlich stets einer besondern zornigen Aufwallung

bedurfte. Zu einer solchen sollte es nun aber bald kommen in Folge der feindseligen Stellung, welche die Justizbehörden gegenüber dem Wöllnerschen Religionsedikte einnahmen.

Der, wie wir wissen, noch unter Friedrich dem Großen geschaffenen Gesetzkommission war in dem Gesetzbuche die Aufgabe vorbehalten, neue Gesetze formell zu redigiren, um eine gewisse Einheit der Form der Legislatur zu sichern. Wiederum konnte man dabei an Frankreich denken, wo ja auch die obern Gerichtshöfe, die sogenannten Parlamente, das Recht hatten, neue Gesetze einzuregistriren und mit ihrer Weigerung das zu thun, in gewisser Weise den ersten Anstoß zur französischen Revolution gegeben haben.

In weiten Kreisen ward es empfunden, daß kaum irgend ein preußisches Gesetz in solchem Maße eine formelle Redaktion bedurft hätte wie das Religionsedikt von 1788, welches in seiner polternden und scheltenden Art die Würde eines Gesetzes gänzlich zu verleugnen schien. Schon aus diesem Grunde blickten die Juristen ihrer großen Mehrheit nach mit einer gewissen Geringschätzung auf dieses Gesetz, mit dessen Tendenz sie ja ohnehin in keiner Weise einverstanden waren. Als Wöllner in Verfolg seines Religionsediktes eine Verschärfung der Censur beantragte, erklärten die Justizminister sich dagegen, und der König bemerkte denselben tadelnd: „es scheine ja, als ob seine Minister den jetzigen sogenannten Aufklärern das Wort reden wollten“ [1]). Bald ging sein Tadel weiter. Er schrieb 1792 an Carmer: „Ueberhaupt muß ich Euch nur sagen, daß die Justizbedienten seit kurzem einen Ton annehmen, der mir gar nicht gefällt, denn es ist beinahe, als ob sie eine Art von Parlament vorstellen wollten, welches ihnen nie gestatten, sondern sie bei aller Gelegenheit dabei auf die Finger klopfen werde, wofern sie sich solches nicht abgewöhnen“ [2]).

Diese charakteristische Aeußerung erfolgte schon im Zusammenhange mit der Streitsache, welche die Katastrophe herbeiführte. Thatsächlich hätte damals kaum ein evangelischer Geistlicher davor sicher sein mögen, auf Grund des Religionsediktes vor Gericht gezogen zu werden,

[1]) Vgl. Stölzel, Svarez S. 324, 325. [2]) Ebenda S. 340.

aber der König war zu Wöllners Leidwesen wenig geneigt, zu Verfolgungen seine Zustimmung zu geben, und es durfte daher als ein Ereigniß von Bedeutung angesehen werden, als 1791 nun wirklich ein märkischer Prediger namens Schulz wegen allzu freigeistiger Predigten in Anklagezustand versetzt wurde. Der Fall erregte das größte Aufsehen um so mehr, als der berühmteste Anwalt Berlins Justizrath Amelang den Angeklagten vertheidigte und die Vertheidigungsschrift sagar drucken ließ, die schnell große Verbreitung fand. Es lag klar auf der Hand, daß nach dem Religionsedikte das Kammergericht die Absetzung von Schulz auszusprechen nicht umhin konnte, aber dasselbe ignorirte thatsächlich jenes Edikt und hielt sich an das neue Gesetzbuch (obwohl dieses damals Februar 1792 noch nicht in Kraft getreten war), das als Requisit der Schuld zugleich auch die Erregung von Anstoß bei der betreffenden Gemeinde verlangte[1]). Da dies in dem Schulzeschen Fall nicht nachzuweisen war, sprach das Kammergericht den Prediger frei, der König aber aufs Höchste erzürnt, weil die Richter ein von ihm sanktionirtes Gesetz vollkommen ignorirt hätten, tadelte die Richter, bedrohte sie mit Strafen und sprach die Absetzung von Schulz aus. Er ist sich damit schwerlich bewußt geworden, einen Machtspruch gethan zu haben, wenngleich seine Handlung damals ziemlich allgemein so aufgefaßt worden ist; eines Strafrechtes über Richter und Beamte hat er sich thatsächlich nie begeben[2]).

---

[1]) A. L. II., Tit. 11, § 73.

[2]) Es mag bei dieser Gelegenheit an zwei speziell Schlesien und Schlesier betreffende Machtsprüche, die König Friedrich Wilhelm II. zur Last fallen, erinnert werden. Der eine betraf den Breslauer Stadt-Polizeidirektor Geheimrath Werner, bezüglich dessen der König selbst die Untersuchung über seine angebliche Schuld an dem Breslauer Aufstande von 1793 dem Kammergericht zu Berlin übertragen und dessen Urtheil bestätigen zu wollen erklärt hatte. Als das Kammergericht aber im Februar 1795 Werner freisprach, verfügte der König demgegenüber, Werner sei und bleibe wegen seines Eigennutzes, seines Postens entsetzt und unfähig, je einen öffentlichen Posten zu bekleiden. (Näheres Schles. Zeitschr. XXXII, S. 338 ff.). Unzweifelhaft hat hier ein direkter Eingriff in die richterliche Gewalt vorgelegen. Der andere Fall gehört in das Jahr 1797, er betrifft den Kriegsrath Zerboni, den

Gleichzeitig aber suspendirte der König unter dem 18. April 1792 das neue Gesetzbuch, „weil das Publikum sich mit demselben noch nicht hinreichend bekannt gemacht habe", und wie man es allgemein aussprach, aus Anlaß einer Vorstellung des schlesischen Justizministers von Dankelmann, eines alten Gegners von Carmer, der schon immer dem Gesetzbuch den Vorwurf gemacht habe, dasselbe enthalte zu viel subjektive Lehrmeinungen [1]). Carmer beeilte sich gegen die Suspension Vorstellungen zu erheben und bemerkte nicht ohne Schärfe: „Ich bin völlig überzeugt, daß alle Insinuationes, welche Euer Kgl. Maj. gegen das Gesetzbuch gemacht worden, von einigen wenigen mit einer aristokratischen Regierungsform schwanger gehenden Köpfen herrühren, denen daran gelegen ist, die Sache erst zu verschieben, dann nach und nach zu untergraben und solchergestalt ihre eigenen Pläne und Anmaßung der gesetzgebenden Macht zur Reife zu bringen; nebenher aber meine wenigen Verdienste bei dieser Angelegenheit in Ew. Kgl. Maj. Augen zu vernichten" [2]).

Der König wies des Großkanzlers Rechtfertigung kurz von der Hand, ohne auch auf das in dieser enthaltene Anerbieten, den Anstoß, den einzelne Stellen des Gesetzbuches gegeben, durch eine Revision des Letzteren beseitigen zu wollen, einzugehen, so daß Carmer und Svarez wohl fürchten konnten, das Werk ihres Lebens könne für

---

Kaufmann Contessa, den Kaufmann Zerboni und den Kreisphysikus Kausch, die eines Geheimbundes mit staatsgefährlicher Tendenz angeklagt, gefangen gesetzt, vor eine besonders dazu gebildete Untersuchungskommission gestellt und auf Grund des von der letztern abgestatteten Berichtes zu Festungshaft vom König verurtheilt wurden „auf des Königs Gnade", d. h. bis dieser es für gut finden werde, sie zu begnadigen (Grünhagen, Zerboni und Held u. s. w., Berlin 1896 S. 70 ff.). Hier lag im Anfang der Sache der Verdacht des Hochverraths vor, in welchem Falle auch das Landrecht ein ausnahmsweises Verfahren zuließ. Nachdem aber die Untersuchung diesen Verdacht nicht zur Evidenz gebracht, hätten die Betreffenden ihren ordentlichen Richtern nicht entzogen werden dürfen. Dies hat dann auch der Nachfolger auf dem Throne anerkannt, insofern er den Kriegsrath Zerboni vor seine zuständigen Richter gestellt (die ihn übrigens verurtheilt haben) und die Uebrigen gleich bei seinem Regierungsantritte begnadigt hat.

[1]) Vgl. Stölzel, Svarez S. 249. [2]) Ebenda S. 359, 360.

immer eingesargt und begraben sein. Als die Nachricht von dem Suspensionsedikte in die Oeffentlichkeit drang, war der Eindruck ein sehr großer, und grade aus dem Lande, welches von Anfang an so nahe Beziehungen zu dem Gesetzbuch und dessen Urhebern gehabt hatte, aus Schlesien, erhob sich eine laute Stimme zu Gunsten des verfehmten Werkes.

In der schlesischen Monatsschrift, einer Zeitschrift[1]), die unter den Auspizien des Ministers von Hoym in Breslau erschien, sprach Prof. Werdermann aus Liegnitz es als seine feste Ueberzeugung aus: „daß diese Suspension wieder aufgehoben und Preußens Unterthanen des Vortheiles nicht verlustig gehen würden, dessen sie sich freudig gegen den Fremdling rühmten, daß sie ein Gesetzbuch hätten, wie die Erde noch keines gesehen, daß, während zu beiden Seiten große Nationen (Frankreich und Polen) mit Aufbietung aller Kräfte in einem Gewirr von Elend nach einer Verfassung strebten, die der Vernunft und Billigkeit gemäß sei, der preußische Staat von der Hand seines guten Königs selbst eine feste innere Konstitution empfangen habe, die alle Vortheile unserer weisen Landesverfassung dadurch kröne, daß sie dieselbe auf leichte, gut verbundene Grundsätze stellt."

Die hier ausgesprochene Hoffnung sollte sich bald genug erfüllen. Als 1793 eine ausgedehnte Provinz von Polen dem preußischen Staate angegliedert ward, erschien es doch als sehr günstig, daß man ein einheitliches Gesetzbuch bereit liegen halte, um es dem neu gewonnenen Lande darzubieten, und derselbe schlesische Justizminister von Danckelmann, der die Anregung zur Suspension gegeben, schlug jetzt 1793 vor, die Suspension aufzuheben, nachdem man die Anstoß erregenden Stellen ausgemerzt haben würde. Der König, dessen Zorn nicht lange anzuhalten pflegte und dessen Blick auch nicht mehr mit solcher Nervosität ausschließlich auf Frankreich sich richtete, stimmte ohne Weiteres zu; hauptsächlich durch den Justizminister Goldbeck wurden die gewünschten Ausmerzungen mit Carmer und Svarez verabredet; die-

[1]) Jahrgang 1792 II. S. 185.

selben trafen die schon angedeuteten Stellen, welche das autokratische Empfinden des Königs verletzt hatten (natürlich einschließlich der beiden Paragraphen über die religiösen Gaukeleien), und Niemand würde sagen können, daß diese Ausscheidungen den Charakter des Gesetzbuches wesentlich geändert hätten. Nachdem diese letzte Redaktion zu Ende geführt war, setzte dann eine Kabinetsordre vom 5. Februar 1794 das Inkrafttreten des Gesetzbuches für den 1. Juni jenes Jahres fest. Als offizieller Titel wurde jetzt gewählt: Allgemeines preußisches Landrecht.

„Da jetzt", hat Svarez geurtheilt, „Leute von mittelmäßigen, durch eine ganz gewöhnliche Erziehung und Uebung gebildeten Fähigkeiten das Gesetzbuch verstehen können, so wird nun der hohe Zweck erreicht werden können, die Staatsbewohner nicht von Richtern und Rechtsgelehrten, sondern von den Gesetzen allein abhängig zu machen." Von diesem Gesichtspunkte aus hatte man, um dem subjektiven Ermessen des Richters möglichst wenig zu überlassen, diesem für alle möglichen und denkbaren Fälle bestimmte Weisungen gegeben und durch diese Vereinzelung das Werk auf fünf Oktavbände anschwellen lassen.

In jener kasuistischen Tendenz liegt das Kennzeichnende und zugleich die Hauptschwäche des Werkes, insofern man gegenüber der offenbaren Unmöglichkeit alle denkbaren Rechtsfälle vorzusehen, durch größere Zusammenfassung die bequeme Uebersichtlichkeit des Ganzen wohl hätte mehren können. Trotzdem wird das Werk als des höchsten Preises werth von allen Sachverständigen noch heute überaus hochgehalten.

Mustergültig durch die Klarheit und Präcision des Ausdrucks, in einer durchweg reinen und edlen Sprache, der sogar die Verdeutschung der Kunstausdrücke des römischen Rechts zur allgemeinen Bewunderung gelungen war, stellte sich hier ein Gesetzbuch dar, wie es in der That die Welt noch nicht gesehen, systematisch nach großem Plane entworfen und in allen Einzelheiten ausgeführt, dabei in hohem Maße imponirend grade dadurch, daß es, obwohl aus den verschiedenartigsten Materien zusammengetragen und in immer er-

nenten Umarbeitungen festgestellt, doch jedem, der es kennen lernte, den Eindruck machte, ganz aus einem Gusse zu sein. Wohl verräth es durchaus den Charakter einer bestimmten Zeit, aber diesen emporgehoben zu einer idealen Höhe, die den wechselnden Strömungen der Tagesmeinung entrückt ist. Grade hierdurch zeigt sich das Werk auf seinem Sondergebiete ebenbürtig den unsterblichen Schöpfungen, welche unsere Geistesheroen um dieselbe Zeit dem deutschen Volke schenkten, und verdient gleich diesen als klassisch bezeichnet zu werden. Wir Schlesier aber dürfen uns mit freudigem Stolze der vielfachen Beziehungen zu der Genesis des großen Werkes erinnern und mit Verehrung das in unsern Mauern jüngst errichtete Denkmal unseres Landsmannes Svarez, der an jener Schöpfung den Hauptantheil hatte, betrachten.



IX.

Breslau und Pestalozzi.

Nach aktenmäßigen Quellen.

Von Prof. Dr. Gustav Bauch.

Die Geschichte des städtischen breslauer Schulwesens läßt sich ungezwungen in drei deutlich von einander geschiedene Perioden theilen. Die erste beginnt mit der auf Wunsch des Rathes und der Bürgerschaft im Jahre 1267 [1]) durch den Cardinal-Legaten Guido vom Titel des heiligen Laurentius in Lucina erfolgten Begründung der ersten städtischen Pfarrschule bei der Maria-Magdalenenkirche und reicht bis in die Anfänge der Durchführung der kirchlichen Reformation im 16. Jahrhundert. Sie ist dadurch charakterisirt, daß, wenn auch die Stadtgemeinde nicht officiell, so doch die Bürgerschaft für den Unterhalt der Schulen, der Rectoren und der Lehrer außer dem Schulgelde durch fromme, meist kirchliche Stiftungen sorgte, während ein kirchliches, geistliches Organ, der Domscholastikus, die Aufsicht führte und die Rectoren anstellte und entließ, die dann, wie eben bemerkt, wieder durch kirchliche Stiftungen unterstützt, die Unterlehrer nach eigenem Ermessen annahmen, besoldeten und entließen. Der zweite Abschnitt fängt mit dem Erlaß der ersten selbstständigen städtischen Schulordnung durch den Rath im Jahre 1528 [2]) an und erstreckt sich bis in die Zeit der Einverleibung Schlesiens in

[1]) Das Jahr 1267 (nicht 1266) ist als Gründungsjahr der Maria-Magdalenenschule sicher festgestellt von H. Markgraf, Schlesische Zeitschrift V. 98.

[2]) G. Bauch, Aktenstücke zur Geschichte des Breslauer Schulwesens im 16. Jahrhundert, Progr. Breslau 1898, 26. Zeitschrift XXXII. 71.

die preußische Monarchie. Der Rath entzog faktisch durch den Erlaß dieser Schulordnung die städtischen Schulen der Ueberwachung des Scholastikus und jeder hierarchischen Einwirkung dann auch rechtlich 1545 durch die von der weltlichen Oberhand gutgeheißene Transfundirung und Säcularisation der von Corporationen und Privaten gestifteten kirchlichen Benefizien[1]), die jetzt nur noch der Erhaltung der protestantischen Kirchen und ihrer Diener, der Schulen und ihrer Lehrer und Schüler und der Armen ohne Mitwirkung der alten geistlichen Instanzen verwendet werden sollten. Die städtische Kammer trat hier gegebenen Falls für die Schulen helfend ein. Der Rath berief die ihres kirchlichen Charakters entkleideten Rectoren und Lehrer und schuf eine städtische, halb weltliche, halb geistliche Aufsichtsbehörde, die Schulpräsiden und -Inspectoren, die als Organ des Rathes ihres Amtes warteten. Im dritten Zeitraume, der heut noch nicht abgeschlossen daliegt, fand die vorher unter österreichischem Scepter fast reichsstädtische Selbstständigkeit der Stadt auch in der Schulverwaltung ihr Ende, indem unter Bethätigung des strafferen preußischen Staatsgedankens die Centralregierung in Berlin wie in der ganzen Provinz nach allen Beziehungen in diese Seite des inneren städtischen Lebens als oberste Aufsichtsbehörde eingriff, dabei aber die materielle Sorge für die Schulen, wie diese sie schon in den beiden ersten Perioden getragen hatte, der Stadt weiter überließ.

B. Gebhardt[2]) nennt das achtzehnte Jahrhundert die Zeit der pädagogischen Experimente und knüpft an diese Aeußerung Betrachtungen über Rousseau's Einfluß auf das Erziehungswesen, über die Philantropen und schließlich über Pestalozzi; für die Stadt Breslau begannen solche Experimente schon früher unter der Einwirkung des

---

[1]) G. Bauch, a. a. O. 46. Merkwürdig ist hierbei, daß der Rath sich nicht bloß auf die Genehmigung König Ferdinand's I., sondern auch auf ein längst vergessenes Privilegium Kaiser Sigismund's beruft. Dieses Privilegium datirt von 1420; bei der Sühnung des Aufruhrs von 1418 verbot Sigismund den Handwerkern den Besitz kirchlicher Lehen und Seelgerete: alle und itzliche Altaria, Pfründen und Lehen, die die Geschworenen oder Zechen zu verleihen gehabt, sollten die Rathmanne übernehmen und von den Einkünften Gewand und Schuhe den Hospitälern und armen Leuten austheilen. Rep. Klose II. 15.

[2]) Die Einführung der Pestalozzischen Methode in Preußen. Berlin 1896, 5.

dem Pestalozzischen Neuhumanismus so fremden Utilitarismus der Aufklärung. Nachdem die reformirte Gemeinde unter dem Einflusse des schlesischen Ministers von Schlabrendorf und mit Unterstützung des Königs Friedrich II. am 24. Januar 1765 eine Realschule (das nachmalige Friedrichs-Gymnasium) nach dem Muster der von Hecker in Berlin gestifteten Anstalt ins Leben gerufen hatte[1]), mußte der Magistrat schon am 24. April 1766 unter dem Drucke des Ministers von Schlabrendorf mit der Umänderung des Gymnasiums zu St. Maria-Magdalena in eine sonderbare Mischanstalt, ein „Realgymnasium", folgen, aus dem sich in der Folge doch wieder ein dem Elisabetanischen gleichwerthiges Gymnasium zurückentwickelte.

Segens- und folgenreicher auch für die Stadt und ihre Bevölkerung war das große Interesse, das die Staatsregierung dem niederen Schulwesen, dem Volksunterricht und der Volkserziehung, zuwendete. Hier wurde das Eingreifen des Staates epochemachend. Der preußische Schulzwang wurde schon durch das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 auf Schlesien ausgedehnt — wenn auch lange noch nicht streng durchgeführt — und der große König[2]) und seine Räthe infolge dessen bekümmerten sich auch ernstlich um die Hebung des Unterrichts und der Erziehung, aber für Breslau währte dann doch noch die Uebergangszeit, bevor es zur Schaffung wirklicher städtischer öffentlicher Elementarschulen kam, bis in die Regierung Friedrich Wilhelm's III., bis zum Jahre 1817.

Waren einst die Pfarrschulen zu Maria-Magdalena 1267 und zu Elisabet 1293 auch als Unter- und Vorschulen zur Domschule entstanden, so waren sie doch in der für Deutschland noch universitätslosen Zeit eben nur die Unterstufe zu einer gelehrten Schule, keine Volksschulen, und sie haben sich in ihrer Lehrverfassung bis zum Ende des Mittelalters zu vollen Particularschulen, die nach ihrem Verhältniß zu den damaligen Universitäten in ihrer Stellung den heutigen Gymnasien vollkommen entsprachen, weiter gebildet.

---

[1]) E. Reimann, Ueber das höhere Schulwesen Breslau's in den Jahren 1763—1786, Zeitschrift XXI. 3, 6, 7.

[2]) Vgl. E. Reimann, Ueber die Verbesserung des niederen Schulwesens in Schlesien in den Jahren 1763—1769, Zeitschrift XVII. 317 f.

Als der Rath in der Reformationszeit die Schulen in die Communalverwaltung übernahm, suchte er sie, die unter den stürmischen Zeitverhältnissen stark zurückgegangen waren, mit großem Eifer und ohne Rücksicht auf Kosten [1]) in steter Fühlung mit Wittenberg und Philipp Melanchthon mit Erfolg zu neuer Blüthe zu entwickeln und auf einen höheren Standpunkt zu bringen, damit man bis zu einem gewissen Grade auch der Universitäten entbehren könnte; ein Ausfluß dieses Bestrebens war die Umwandlung der Elisabetschule 1562 in ein akademisches Gymnasium. Im Jahre 1533 plante der Rath endlich auch die Errichtung einer öffentlichen deutschen Schreib- und Leseschule im Dominikaner-Kloster zu St. Adalbert [2]), sie wäre die erste städtische Elementarschule geworden, die Gründung kam jedoch nicht zustande, weil das Domkapitel sich in die Sache mischte. Als der Prediger zu St. Bernhardin und spätere erste evangelische Propst zum heiligen Geist Franz Hanisch daran ging, bei dem Hospital zum heiligen Geist 1536 eine Schule [3]), im Grunde wieder eine Pfarrschule [4]), einzurichten, die etwa zu Michaelis 1538 einen Schulmeister erhielt und 1541 vom Rath der Aufsicht des Dr. Ambrosius Moiban unterstellt wurde, so war zwar der Zweck „ums kors wille (d. h. um des Kirchengesangs willen), auch der armen jugent zcu gut in dieser neystadt", aber auch sie war und wurde keine Volksschule, sondern eine Unterschule zu den beiden Pfarrschulen von Elisabet und Maria-Magdalena. Wollte also ein einfacher Bürger seinen Kindern wenigstens die Anfänge der Bildung zu Theil werden lassen, so mußte

---

[1]) G. Bauch, Aktenstücke, 24, Zeitschrift XXXII. 62 f.

[2]) G. Bauch, Aktenstücke, 32, nach A. Kastner, Archiv für die Geschichte des Bisthums Breslau I. 68.

[3]) Nach Hanisch' eigenen Einträgen und Verrechnungen in den Rechnungsbüchern des Hospitals zum heil. Geist. Breslau, Stadtarchiv. M. Morgenbesser, Geschichte des Hospitals und der Schule zum heil. Geist, Breslau 1814, 23, 24, erklärt gegen seine eigenen sichern Quellen die Schule für eine der ältesten Breslau's und läßt sie etwa 1260-1263 errichtet werden. Die Notiz bei Stenus, der Ausgangspunkt seines Irrthums, rührt nicht von Stenus her. Auch lesen konnte [Mor]genbesser nicht sicher, so schreibt er „um Gottes Willen" statt „ums [kors w]ille".

[4]) Wenn die Pfarrschule zu Elftausend Jungfrauen entstanden ist, ist nicht [...] sie war wohl Privatunternehmen der Parochie.

er sie in die Schule zum heiligen Geist oder in die Unterklassen der beiden andern Pfarrschulen schicken, oder wenn sie nur deutsch lesen und schreiben lernen sollten, mußte er sie einem Winkelschullehrer oder der geduldeten Privatschule eines deutschen Schulhalters anvertrauen. Rechnen lernten ohnehin die Kinder und die Erwachsenen meist nur privatim bei sogenannten Rechenmeistern[1]), deren erster nachweisbarer der im Jahre 1503 erwähnte Arithmetikus Andreas Wirzbach ist[2]); erst 1549 wurde auf Anregung des Schulpräsiden Johann Morenberg das Rechnen in den Lehrplan der Pfarrschulen aufgenommen[3]). Das erste bekannte Beispiel einer vom Rathe anerkannten und eine gut besuchte Privatschule war die 1544 von dem ersten evangelischen Prediger an der Kirche zum heiligen Leichnam M. Anton Paus, der früher, 1520, als Rector an der alten Kreuzherrnschule zum heiligen Leichnam die niederdeutschen Schuleinrichtungen einzuführen versucht hatte, begründete Doppelschule[4]), die N. Pol, der Paus' eigenen Angaben folgt, eine lateinische und deutsche Rechenschule nennt, sie ging 1548 mit dem Abzuge des Predigers wieder ein. Daß aber etwa bei der Bürgerschaft im Allgemeinen ein Bedürfniß nach deutschen Elementarschulen vorhanden gewesen wäre,

---

[1]) Der bekannteste breslauer Rechenmeister des 16. Jahrhunderts war Johann Seckerwitz aus Liegnitz. Vgl. zu diesem F. Haase, De Vita Joannis Seccervitii Vratislaviensis commentatio. Breslau 1863, 3, besonders Anm. 2.

[2]) Zeitschrift XXX, 153. Das dürfte der im Winter 1466/67 in Leipzig immatrikulirte Andreas Wirczbach de Missna sein.

[3]) Vgl. die Widmung von Caspar Weigler, Prima Arithmetices practicae rudimenta in usum & utilitatem Juuentutis scholasticae Vratislauiensis collecta. Vratislaviae M.D.XLIX. Impressum Vratislauiae per Andream Vinglerum Anno M.D.XLIX. 8⁰. Dies ist eine Vorschule zu dem Rechenbüchlein von Johann Seckerwitz, zu dem Andreas Winkler, der Rector zu St. Elisabet, gleichfalls eine Vorschule schrieb: Ein kurcze vnd deutliche erklerung der Species | gestalt in das sehr nützlich Rechenbüchlein Joannis Seckherwitz | denen | so sich erstlich auff das Rechnen begeben, sehr dienstlich vnnd fürderlich. Gedrückt zu Preßlaw durch Andream Winckler. 1549. 8⁰. Von Seckerwitz liegt mir vor: Rechenbuchlein auff allerley handthierung durch Joan Segkerwitz | Etwa tzu Breslaw Rechenmeister vor seine Schuler auffs einfeldigist gestellet. Zum andern mal vbersehen vnd gebessert. 1547. 8⁰. (Breslau, A. Winkler.)

[4]) N. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau III, 127; IV, 140. Pol folgt der Beschreibung der Stadt Breslau, die A. Paus 1559 verfaßte und in der er auch Nachrichten über sein eignes Leben gab. Pol, a. a. O. III, 4.

das der Rath zu befriedigen unterlassen hätte, dagegen spricht die noch 1707 bei der Anfrechnung der Bürgerschaft Zünfte und Zechen lautgewordene Klage, sie müßten wünschen, daß auch diejenigen, die nicht studieren, sondern Kaufleute oder Handwerker werden wollten, aus der lateinischen Schule den Vortheil mitbrächten, „daß sie einen lateinischen terminum verstehen und reden lernen.“ „Sintemalen ein Knabe, welcher Etwas aus der Schule gebracht, bei Erlernung aller Professionum davon sehr viel profitiren und in allen Ämtern als einen sittsamen und geschickten Bürger sich zeigen, und durch die lateinische Sprache bei allen Nationibus im Kaufen und Verkaufen und anderen Gelegenheiten sich expliciren und helfen kann [1]).“ Bei solchen Wünschen fand wohl der Rath keinen Anlaß, sich für die deutschen Schulen besonders zu erwärmen, es blieb darin vorläufig, und bis über die Mitte des Jahrhunderts, beim Alten, obgleich doch für die niederen Bevölkerungsklassen unleugbar ein Bedürfniß vorlag, wie sich daraus ergiebt, daß man vor dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges 34 anerkannte Schulen von deutschen Schulhaltern in der Stadt und den Vorstädten zählte [2]). Als diese ärmlichen Existenzen infolge der Kriegsunruhen stark zusammengeschmolzen waren, warf der Magistrat mit Bewilligung der königlichen Kammer zwar, um die Schulen wieder auf die nothwendig erachtete Zahl von 34 zu bringen, vom Jahre 1766 ab 12 Thaler Zulage für jeden Schulhalter jährlich aus, aber dieser magere Zuschuß wurde nicht ausgezahlt! Erst von 1803 ab erhielten die fünf ältesten Schulhalter jährlich von der Stadt 12 Thaler Zulage. Unter dem 26. Juli 1810 stellten die 12 damals nur noch übrigen Schulhalter, deren Existenz sich durch Concurrenz der Winkelschulen, der neuen privaten Mädchenschulen und der katholischen Schulen, die nicht der Stadt unterstanden, immer kläglicher gestaltet hatte, der königlichen Regierung in beweglichen Worten ihre

[1]) C. Schönborn, Anmerkungen von dem Latein-Reden der studierenden Jugend zu Breslau, ein Gutachten des 1709 verstorbenen Rectors zu St. Elisabet Martin Hanke, Breslau 1853, 11. Nach dieser Stelle gab es damals (1707) auch 'ne polnische Schule in Breslau, in der Lateinsprechen ebenfalls gelehrt wurde.

[2]) Knie und Melcher, Geographische Beschreibung von Schlesien V, Heft 1, 58 f. G. Kynast, Festschrift für die deutsche Lehrerversammlung in Breslau 1898, 26.

traurige Lage mit der Bitte um Verbesserung vor, und dieser nothgedrungene Schritt brachte endlich die Begründung wirklicher städtischer öffentlicher Volksschulen in Fluß.

Es läge nahe, aus ihrem zögernden, entschlußlosen Verhalten zur Frage der Organisation des niederen Schulwesens einen Vorwurf für die Stadtverwaltung abzuleiten, man würde aber damit ein historisches Unrecht begehen: es ist nur die Kehrseite des friedericianischen Staatswesens, die wir hier zu sehen bekommen und die sich in so trauriger Weise in der allgemeinen Kopflosigkeit des Jahres 1806 zeigte. Wenn auch der aufgeklärte Despotismus für die Volksbildung sorgte, wie das auch in dem unter Friedrich dem Großen verfaßten Allgemeinen Landrecht mit dem Worte zum Ausdruck kommt, die Schulen seien „Veranstaltungen des Staates", so waren auf der andern Seite gerade durch das System die ehemals mit eigenem, bisweilen kräftigem Leben begabten Stadtverwaltungen gewissermaßen entmündigt worden; bis in die kleinsten Maßregeln von der Staatsregierung bevormundet, hatte man Unternehmungsgeist und die Entschlußfähigkeit verlernt, und nur langsam gewann das Bürgerthum, auch nach Erlaß der Städteordnung, in seinem Kreise selbstständiges und thatkräftiges Leben wieder.

Auf die Klage der Schulhalter hin verlangte die königliche Regierung in Breslau vom Magistrat Auskunft über die Schulverhältnisse im Weichbilde der Stadt und zugleich eine Besserung derselben, und im Anfange des Jahres 1811 setzte dann wieder die Regierung eine Commission zur Ordnung dieser Verhältnisse ein; die Commission wurde aber, ehe sie, vor allem aus dem Mangel an geeigneten Gebäuden, der bei der Verarmung der Stadt infolge der schlimmen Ereignisse von 1806/7 nicht sofort zu beseitigen war, etwas Wichtiges hätte ausrichten können, 1813 von der neugeschaffenen städtischen Schuldeputation abgelöst. Eine von dieser emanirte Commission zur Organisation von Elementarschulen wurde durch die kriegerischen Vorgänge in ihren Arbeiten gehindert, sodaß erst eine neue derartige Commission an die thatsächliche Organisation gehen konnte. 1816 hieß das königliche Consistorium für die Provinz Schlesien die ihm vom Magistrat unterbreiteten Vorschläge gut, und so konnten endlich in

den ersten Tagen des Jahres 1817 die ersten städtischen Elementarschulen eröffnet werden.

Die Schulen waren nun geschaffen und vermehrten sich bald; aber woher nahm man jetzt die geeigneten Lehrkräfte? Auch hierin hatte der Staat vorgesorgt, und wieder begegnen wir hier an der Schwelle dem Minister von Schlabrendorf[1]). Dieser hatte durch die Vermittlung Hecker's von den Verordnungen des um das katholische Schulwesen hochverdienten Saganer Abtes Ignaz von Felbiger für die stiftischen Landschulen von 1763 Kenntniß erhalten und applicirte seine Einrichtungen und Vorschläge auf alle katholischen Stadt- und Landschulen. Felbiger schlug in der Erkenntniß der fundamentalen Voraussetzungen für eine Besserung auch die Gründung von Schullehrerseminaren vor, und Schlabrendorf ließ 1764 schon wenigstens die Hauptseminarienkasse bei dem General-Vicariats-Amt in Breslau errichten. 1767 erfolgte die Eröffnung des katholischen Hauptseminars in Breslau, und in der Folge wurde 1768 das evangelische Landschullehrer-Seminar in Breslau gegründet. Diese Anstalten kamen nicht sogleich zu einer stätigen erfreulichen Entwicklung und lieferten zuerst bei der kurzen Lehrzeit der Zöglinge nur eine Lehrermiliz statt eines wohlausgebildeten Lehrerheers. Viel blieb da auch in der Methode noch zu wünschen übrig, die Anregung zur Besserung darin ging wieder von der Staatsregierung aus, das Ferment bot die Schweiz. War die Regierung Friedrich Wilhelm's II. für das Schulwesen ziemlich unfruchtbar, so nahm man neuen Anlauf in der seines Nachfolgers; Friedrich Wilhelm III. selbst trat schon durch seine Kabinetsordre an den Minister von Massow vom 3. Juli 1798 persönlich für eine Verbesserung des Volksschulwesens ein. Consistorialrath Nicolovius und Professor Süvern wirkten dann als Mitglieder der Section des öffentlichen Unterrichts, später unterstützt von Wilhelm von Humboldt[2]), auf die Einführung der Pestalozzischen Methode hin, und nach Nicolovius' von Süvern befürwortetem Vorschlage wurden 1809 die Preußen J. W. Preuß und P. F. T. Kawerau, denen noch Henning und der

[1]) E. Reimann, Zeitschrift XVII, 331 f.
[2]) B. Gebhardt, a. a. O., 15, 35.

Oberschlesier Kzionzek zugesellt wurden, als Eleven auf 3 Jahre nach Yverdon im Canton Waadt zu dem Reformator des Volksschulwesens Heinrich Pestalozzi gesandt, um sich Geist und Form seiner Methode anzueignen und sie nach Preußen in die Seminare zu übertragen. Andere Eleven, wie Dreist, Braun, Patzig, Krätz u. a., wurden nachgeschickt oder begaben sich privatim zu Pestalozzi.

Nachdem einmal das evangelische Seminar in Breslau eingerichtet worden war, wurde — seit wann, ist nicht genau festzustellen — von den anerkannten Schulhaltern verlangt, daß sie seminaristische Vorbildung nachwiesen, die zwölf Beschwerdeführer von 1810 hatten alle diesem Verlangen Genüge geleistet, und erst recht selbstverständlich war es, daß die Lehrer der neuen öffentlichen Volksschulen dieser Anforderung entsprachen. In dieses Seminar hielt 1812 die Methode Pestalozzi's ihren Einzug, indem Krätz als zweiter Lehrer neben dem tüchtigen Schulmanne Dr. W. Harnisch, der vorher in Berlin bei Plamann, dem Geistesverwandten Pestalozzi's, gewirkt hatte, angestellt wurde und bis 1822 thätig war. Das Seminar war das erste in Preußen, das unter Nicolovius' und Süvern's Einfluß im Sinne Pestalozzi's reformirt wurde[1]). Krätz, der, bevor er sich zu Pestalozzi begab, in Heidelberg studiert hatte, war nicht gerade ein hervorragender Vertreter von Pestalozzi's Schule, man fand in Ifferten, daß er sich wesentlich nur das Aeußerliche der Methode angeeignet habe[2]). Von 1817 an sollte ihm ein anderer, echterer Eleve Pestalozzi's am Seminar zur Seite treten, der ein geborener Breslauer war und seines Meisters Ideen auch in das höhere Schulwesen Breslau's einzuführen berufen war, der College am Elisabetan Johann Friedrich Hänel[3]). Dieser, der den Titel unserer Ausführungen „Breslau und Pestalozzi" rechtfertigt, war am 19. April 1788 von frommen, aber wenig begüterten Eltern geboren und genoß eine sorgfältige Erziehung. Auf den Rath des Rectors der Schule zum

---

[1]) W. Harnisch, Mein Lebensmorgen, 240, 279, 280. Bei Harnisch ist statt Krätz stets Krütz gedruckt.

[2]) Dilthey, Süvern, a. a. O. 227.

[3]) Das Folgende nach dem Nekrolog im Programm des Gymnasiums zu St. Elisabet vom Jahre 1838.

heiligen Geist Schneider widmete er sich den Studien. 1808 bezog er die Universität Leipzig und studierte drei Jahre Theologie und Philologie, in der Absicht Prediger zu werden; allein der Erfolg des Privatunterrichts, den er nach seiner Heimkehr in Breslau ertheilte, wurde Ursache, daß er sich für das Lehrfach entschied, und schon 1813 erhielt er die Anstellung als siebenter College am Gymnasium zu St. Elisabet. Als man im Jahre 1816 in Berlin, wo Nicolovius und Süvern im alten Sinne weiter wirkten, die Entsendung einer zweiten Rate von jungen Leuten zu Pestalozzi plante, fiel die Wahl unter andern auf Hänel. Den Verlauf und die interessanten Beobachtungen und nutzbringenden Erfahrungen dieser pädagogischen Reise entnehmen wir dem Aktenstück des königlichen Staatsarchivs in Breslau PA IX 1 n.

Unter dem 15. Dezember 1815 schrieb der Königliche Staats- und dirigirende Minister des Innern von Schuckmann in seiner Eigenschaft als Vorstand der (zweiten) Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht an die Geistliche und Schul-Deputation der Königlichen Schlesischen Regierung zu Breslau, das Ministerium sei Willens, wieder einige junge Leute zu ihrer pädagogischen Ausbildung durch einen etwas längeren Aufenthalt in Yverdon und den Besuch anderer merkwürdiger Erziehungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten reisen zu lassen. Das Ministerium setze bei den zu diesem Zweck auszuwählenden Subjekten voraus, daß sie einen gediegenen Charakter, Religiösität, gute Fähigkeiten, Gemüthlichkeit und Liebe zum Beruf des Erziehers und Lehrers besäßen und durch die Gymnasial- und Universitäts-Studien sich Bildung und gründliche Kenntniß in den allgemeinen Wissenschaften erworben hätten. Wenn die Deputation zwei dergleichen junge Männer, einen protestantischer und einen katholischer Konfession, vorzuschlagen wisse, so werde es dem Ministerio lieb sein. Die Deputation erhielt zugleich den Auftrag, sich danach umzusehen und ihre Vorschläge so zeitig zu machen, daß die zu wählenden Subjekte die Reise im nächsten Frühjahre antreten könnten.

Die Geistliche und Schuldeputation wandte sich in dieser Angelegenheit am 9. Januar 1816 in einem von dem Consistorial- und Schul-Rath Gaß bearbeiteten Anschreiben an den Breslauer

Magistrat. Sie theilte diesem die Intentionen des Ministeriums mit und zeigte ihm zugleich an, daß sie, um dem hohen Auftrage nachzukommen, geneigt sei, den Lehrer Hänel am Elisabetanum, der die dazu erforderlichen Eigenschaften vorzüglich besitze, dem Ministerio des Innern in Vorschlag zu bringen. Sie sprach die Erwartung aus, daß der Magistrat auch seinerseits dieses Vorhaben möglichst fördern werde. Die Stelle, die Hänel am Gymnasium bekleide, würde ihm wohl umsomehr offen zu erhalten und anderweit interimistisch zu versehen sein, als es der Anstalt und selbst dem gesammten Lehrwesen der Stadt zum Vortheile gereichen und ihr daran gelegen sein müsse, diesen hoffnungsvollen jungen Mann für sich zu erhalten. Der Magistrat möge das Erforderliche mit dem Rector des Elisabetans Etzler verabreden und bestimmen. Die Deputation, die sich vorher schon mit ihrem Erwählten, Hänel, in Einvernehmen gesetzt hatte, sprach auch in seinem Interesse den Wunsch aus, daß ihm wenigstens die Hälfte seines Gehaltes verbleiben möchte, damit er wie bisher ferner die kindliche Pflicht gegen seine Eltern erfüllen könnte und in seinem neuen Beruf nicht durch eine Sorge um das, was seinem Herzen so werth sei, gestört würde.

Der Magistrat erklärte sich (26. Januar 1816) mit den Vorschlägen und Anordnungen der Schuldeputation einverstanden, und so konnte diese (2. Februar 1816), nachdem sie auch einen katholischen Candidaten ausfindig gemacht hatte, dem Minister berichten, daß es ihr gelungen sei, zwei Subjekte aufzufinden, welche die in dem Ministerial-Rescript bezeichneten Erfordernisse in sich vereinigten und hiernach geeignet erschienen, unter die Zahl der Eleven aufgenommen zu werden, welche bestimmt seien, eine pädagogische Reise nach auswärtigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu unternehmen. „Protestantischer Seits", fährt der Bericht fort, „bringen wir hierzu den Lehrer Hänel am hiesigen Elisabethano in Vorschlag, welcher sich durch eine seltene Liebe zu seinem Beruf als Lehrer und Erzieher auszeichnet. Auf der Universität in Leipzig hat er bereits die Lehrvorträge des Rector Lindner benutzt und die dortige Freischule fleißig besucht und auch jetzt noch, wiewohl er schon drei Jahre am obgedachten Elisabethano mit Nutzen arbeitet, ist dennoch die Volksbildung durch den Elementar-

Unterricht der Gegenstand seines fortgesetzten Nachdenkens geblieben, weshalb er auch immer mit den Lehrern des hiesigen protestantischen Seminars Verbindung unterhalten hat. Wir erachten ihn daher zu einer pädagogischen Reise dieser Art wohl vorbereitet und glauben, daß er dadurch die Fähigkeiten, für die Volksbildung künftig etwas Ausgezeichnetes zu leisten, in hohem Grade in sich vermehren werde. Er ist 27 Jahre alt und besitzt die von einem bescheidenen Wesen und dem Sinn für Religiösität begleitete Reife des Alters, die ihn auch von dieser Seite zu der vorgeschriebenen Bestimmung empfehlungswerth macht." Weiter wird berichtet, daß der Breslauer Magistrat Hänel's Lehramt durch einen Stellvertreter verwalten lassen werde, mit der Bemerkung: „Diese Anordnung, die wir nach dem eignen Wunsche des Hänel getroffen haben, wird jedoch nie ein Hinderniß werden können, ihm künftig eine andere, sich mehr auf die Volksbildung beziehende Bestimmung anzuweisen."

Wenn wir nun auch Hänel wegen seiner Beziehungen zu Breslau vorzugsweise ins Auge fassen wollen, so müssen wir doch wenigstens einige Worte zur Charakterisirung des ausgewählten katholischen Reisebegleiters von Hänel vorausschicken. Ueber ihn sagt der Bericht: „Von der katholischen Confession bringen wir den Candidaten der Theologie (Antonius) Titz, der sich dem geistlichen Stande widmen will, ganz gehorsamst in Vorschlag. Er ist ein junger gesetzter Mann von 26 Jahren, der den theologischen Cursus auf der hiesigen Universität vollendet und nebenher auch die physikalischen und mathematischen Wissenschaften mit allem Fleiß getrieben hat. Aus reiner Liebe zum Schulfach hat er bereits seit mehr als 3 Jahren auf dem hiesigen katholischen Seminar Unterricht ertheilt und sich dabei die Zufriedenheit des Directors der Anstalt, des Domherrn Krüger, erworben, der ihn daher auch ganz besonders zu dieser Reise empfiehlt, indem sich von ihm für die Leitung ähnlicher Bildungsanstalten mit Recht viel Gutes erwarten läßt." Titz wollte zu Anfang der Fasten die Ordines minores und eventuell auch noch das Subdiaconat vor Antritt der Reise annehmen [1]).

---

[1]) Die Deputation zeigte (19. April 1816) die Wahl von Titz für die pädagogische Reise dem General-Vicariats-Amt offiziell an mit dem Bemerken: Wir wollen

Der Minister war mit diesen Vorschlägen einverstanden (16. Februar 1816) und wünschte, daß die beiden Gewählten sich über München, wo sie Graser und seine Anstalt kennen lernen sollten, zunächst nach Yverdon begeben und, nachdem sie dort eine hinlängliche, noch nicht vorher zu bestimmende Zeit sich aufgehalten, auch in Neuschatel sich von dem Blindeninstitut genaue Kenntniß verschafft, sich dann in Hofwyl mit den Fellenbergschen Erziehungsanstalten, insonderheit mit der Armenschule, bekannt machen sollten. Hierüber wie über die weitere Richtung und Dauer ihrer Reise, die jedoch nicht über 1½ Jahr währen würde, behielt sich der Minister die nähere Instruction vor. Jeder von den beiden empfing vorläufig 150 Thaler zur Hinreise und 200 Thaler Unterhaltungsgelder für einen Aufenthalt von etwa sechs Monaten in Yverdon. Dieses Geld hatte vorerst die Deputation aus einer ihrer Kassen auszulegen. Auf die Anzeige der Deputation (9. März 1816), daß Hänel und Titz die Reise in der vollen Woche nach Ostern antreten könnten, und die Bitte um weitere Anweisungen für die Reise antwortete (22. März 1816) der Minister höchst verständig: „Das Ministerium würde den beiden Reisenden keine andere Anweisung geben, als gerades Weges nach Yverdon zu reisen, weil es zweckmäßiger wäre, wenn sie erst auf ihrer Rückreise wichtige Seminarien, Schulen und Erziehungsanstalten und merkwürdige Pädagogen kennen lernten. Da das Ministerium aber Willens sei, sie die Rückreise durch das mittlere und nördliche Deutschland machen zu lassen, und ihre Hinreise sehr leicht über Bayreuth, Erlangen und Ansbach zu machen wäre, so habe die Deputation ihnen aufzutragen, ihren Aufenthalt an diesen Orten zur Bekanntschaft mit Graser, Pöhlmann und Stephani und ihren Anstalten zu benutzen, nicht etwa, um alles, was sie bei Graser sehen und hören würden, anzunehmen, sondern um es genauer durch Anschauung kennen zu lernen und desto treffender das Wahre vom Falschen zu unterscheiden. Dies alles dürfe ihnen auch keinen längeren Aufenthalt

---

nicht ermangeln, ein Hochwürdiges General-Vikariats-Amt hiervon zu benachrichtigen, da wir uns überzeugt halten dürfen, daß diese Anordnung des Staates demselben bei seiner rühmlichen Sorgfalt für die Verbesserung der Elementarschulen nicht anders als sehr erfreulich sein wird.

als höchstens von 12 Tagen machen. Dann sollten sich die Reisenden nach Yverdon begeben und sich bei Pestalozzi, dem sie schon empfohlen wären, melden, ihre Ankunft sollten sie sogleich dem Ministerium melden und einen Bericht über ihre Reise erstatten.

Am 28. April begaben sich Hänel und Titz auf die Reise, am 12. Juli trafen sie in Yverdon ein und am 3. August ließ Titz, am 6. August Hänel seinen ersten Bericht an das Königliche Consistorium von Schlesien in Breslau, das indessen an die Stelle der Geistlichen und Schuldeputation getreten war, abgehen. Diese Berichte geben näheren Aufschluß über die Richtung der Reise und sehr ausführlich über das Gesehene und Gehörte, beide junge Pädagogen nahmen es mit ihrem Auftrage sehr ernst. Wir folgen den Ausführungen Hänel's.

Im Eingange giebt er Auskunft darüber, wie er sich die Erfüllung seiner Aufgabe zurecht gelegt hatte: „Mein Plan war es, nicht nur im Allgemeinen auf die herrschenden Ansichten über Erziehung und Unterricht, auf die in jedem Lande sichtbaren Anordnungen und Einrichtungen für das Gedeihen der Jugendbildung und auf das Verhältniß der verschiedenen Anstalten, als Elementar-, Bürger-, gelehrte und andere Schulen, zu sehen; sondern insbesondere jede irgend ausgezeichnete Schule näher zu beobachten und ihren Geist — ob es ein religiöser oder ein Geist der Vielwisserey, der eitlen Nützlichkeit und des Weltsinnes sey — ihr Ziel, bis wohin gerade diese oder jene Anstalt ihre Zöglinge bringen wolle, und ihre dahin abzweckenden Einrichtungen, als Lectionspläne, Classensysteme, Schulgesetze u. dergl., ihre Lehrmittel und ihre Disciplin zu erforschen; sondern meine besondere Aufmerksamkeit auf die leitenden Personen und Lehrer, auf ihre Grundsätze, auf ihre Methode nach dem Einflusse derselben auf das Kind und nach ihrem Verhältniß zur Natur des Lehrgegenstandes zu wenden; auf die Behandlung jedes einzelnen Lehrfaches und die dabey angewandten Bücher und Lehrmittel zu achten, die Art und Weise der Beschäftigung der Zöglinge, sowohl für die Schule als für die häusliche Thätigkeit zu berücksichtigen: ob wahre Selbstthätigkeit erregt und genährt oder ein blindes Nachmachen gefördert werde. Auch die Harmonie der menschlichen Bildung: ob alle Kräfte gleichmäßig oder eine ausschließend vor der andern

geweckt und geübt werde, wie die Verstandes-, Gemüths-, Kunst- und Körperbildung beschaffen sey; dann die Bildungs- und Aufmunterungsmittel für die Jugend: ob sie schon in der Liebe und dem ganzen Verfahren des Lehrers liegen oder anderweitig gesucht werden müssen; — endlich die Prüfungen, Censuren, Strafen — und zuletzt das Verhältniß der Schule zum Hause ins Auge zu fassen." Ausdrücklich sagt er dann aber, daß er in seinem Bericht nur das in die Augen fallendste und Ausgezeichnetste von Personen und Sachen, die er in pädagogischer Beziehung kennen gelernt, ausheben wolle.

Die Reise führte Hänel und Titz zuerst nach Bunzlau, und Bunzlau ist der einzige Ort aus Schlesien, der in den Bericht eine Stelle gefunden hat, und mit den enthusiastischen Worten: Bunzlau. „Ist es auch nicht mein Auftrag, über inländische Anstalten zu berichten, noch weniger ein Urtheil zu fällen, so kann ich doch die Freude nicht unerwähnt lassen, mit welcher ich das einstimmige, in einem Geiste, und zwar dem Geiste christlicher Gottesfurcht und Menschenliebe beseelte Wirken der Lehrer am hiesigen Waisenhause beobachtet habe. Wo solchen Männern, wie Hoffmann, Henning, Dreist und Kawerau, die Pflege armer Waisenkinder übertragen ist, da ist das Vaterhaus ersetzt, da kann man den sonst so bedauernswürdigen Kindern Glück wünschen. Und Pestalozzi könnte einst ohne Kummer sein Auge schließen, wenn er die Gewißheit haben könnte, daß alle seine Schüler so seine Idee begriffen hätten und mit solcher Kraft und Liebe ausführten, wie jene in Bunzlau."

In Zittau suchte Hänel die umfangreiche Stadtschule und deren Director M. Krug, den er schon im ersten Jahre seines Universitätslebens in Leipzig kennen gelernt hatte, auf. Wie sehr er von den Zittauer Schuleinrichtungen entzückt war, so sehr mißfiel ihm, was er in der sächsischen Hauptstadt Dresden zu sehen bekam: „Soviel Ordnung", schreibt er, „in Zittau, soviel Willkühr herrscht in Absicht auf die Jugendbildung in der Hauptstadt des Sächsischen Königreiches. Von Seiten der Regierung wird wenig für den Unterricht gethan, und dieser ist daher meist nur die Sache unternehmender Privat-Lehrer, woher es kommt, daß viel Blendwerk zuhülfe gerufen wird, um eitlen Eltern ihre Kinder abzulocken". Und

dann schildert er das allerdings sonderbare Treiben in diesen Privatschulen, das aber noch heut in einzelnen unserer Privattöchterschulen Parallelen besitzen dürfte.

Wenn es so nach seiner Meinung in Dresden im Ganzen schlecht um die Bildung der Jugend stand, so gesteht er doch dem Gymnasium, dem Schullehrerseminar und der unter Leitung des Herrn Meyer stehenden Töchterschule und besonders der katholischen Freischule eine wohlgeordnete Verfassung zu und fand an einem ziemlich im Dunkeln wirkenden Manne, dem Cantor der böhmischen Gemeinde Herrn Marx, einen sinnreichen, fleißigen und echt christlichen Schulmann, der seinen Samen still, aber nicht ohne Segen streute Die sogenannten Polizei- oder niederen Volksschulen dagegen fand er in dem armseligsten Zustande.

Da sein Reisegefährte Titz auf dem geraden Wege von Dresden nach Bayreuth vorausging, konnte Hänel Leipzig nur flüchtig berühren. Er sprach dort seine Freunde Director Gedike und Professor Lindner und berichtet über Vertauschung des Leseunterrichts nach Krug an der Bürgerschule mit der einfacheren Stephanischen Lautmethode, über die bedeutende Modifizirung des Tillichschen Ganges im Rechnen durch Lindners bald zu erwartende „praktische Unterrichtsschule" und die Beseitigung des Französischen aus dem Unterrichte der Mädchenklassen.

Die Instruction des Ministers vom 22. März 1816 schrieb für die Reise besonders den Besuch von Bayreuth und das Studium der Graserschen Methode vor. Dementsprechend äußert sich Hänel auch sehr ausführlich über Bayreuth. Er sagt von Graser[1]): „In der Kreisschuldirektion über Bamberg und Bayreuth ist unstreitig der denkendste, thätigste und einflußreichste Mann Herr Kreis- und Schulrath von Graser, der Schöpfer einer eigenen Methode, welche in seinem Werke, die Divinitätslehre benannt, mit philosophischem Geiste niedergelegt ist." Nachdem er alle 5 Stufen des Unterrichtes nach Graser's Methode besprochen, faßt er sein Urtheil in den Worten

---

[1]) Zu Johann Baptist Graser vergl. den ausführlichen Artikel von Eisenlohr in Schmid's Encyklopädie. E. meint, daß G. in der Geschichte der Prädagogik mit Unrecht zu sehr in den Hintergrund geschoben worden sei.

zusammen: „Es ist ein Vorzug der Graserschen Methode, daß a) ein bestimmter, von der Natur gegebener Anfangspunkt des sämmtlichen Unterrichts festgehalten, daß b) jeder Lehrgegenstand in seiner Beziehung auf den Menschen dem Kinde vor Augen gelegt wird, c) daß auf keiner Lehrstufe irgend etwas vorkommen darf, was nicht in dem Lebensverhältniß gegründet ist, in welches die Schüler eingeführt sind, d) daß endlich überall das Kind selbst suchen, finden und mit eigener Hand seine Anschauung darlegen muß, also die lebendige Selbstthätigkeit fortwährend geübt wird."

Dagegen: „So schön der Unterricht äußerlich geordnet ist, die natürlichen Stufen seiner Erweiterung und die Gränzen desselben auf jeder Stufe bestimmt sind, so wenig ist noch in Absicht auf die innere Organisation der einzelnen Unterrichtszweige gethan. Im Rechnen fand ich nichts von dem Gewöhnlichen unterscheidendes; in der Naturgeschichte wurden die Gegenstände jedes Reichs nur nach den beyden Fragen: welches sind die nützlichen Thiere, Pflanzen rc.? welches sind die schädlichen? geordnet, als ob nicht jedes Erzeugniß der Natur seinen eigenthümlichen Werth und seine Stelle hätte auch ohne Rücksicht auf Nutzen und Schaden für den Menschen, wenn auch letzteres keineswegs vernachläßigt werden darf. Was Formen- und Größenlehre betrifft, so habe ich die natürliche, lückenlose mathematische Entwickelung derselben in der Graserschen Schule ganz vermißt. Nur im Schreiben, Lesen und in der Geographie fand ich eine stufenweise, genetische Ordnung und zugleich die bedeutendsten Fortschritte. Ob übrigens der Grund jener Unvollkommenheiten mehr in den ausübenden Lehrern oder in der Schwierigkeit liege: die äußern, in den Lebensverhältnissen des Menschen gegebenen Bestimmungen mit den innern Gesetzen der Entwickelung des kindlichen Geistes und der Natur der Wissenschaft zu vereinigen, dies wage ich nicht zu entscheiden."

Nach Graser sollte Pöhlmann in Erlangen besucht werden. „Hier (in Erlangen)," berichtet Hänel, „war es Dr. Pöhlmann, dieser durch sein Alter, seine Thätigkeit, Einsichten, Erfahrungen und Schriften höchst achtungswürdige und doch bescheidene Führer der Jugend, welcher meine ganze Aufmerksamkeit auf sich zog. Sein

Wirkungskreis beschränkt sich, nachdem die Realschule aufgelöst ist, nur auf eine kleine Privatanstalt von etwa 20 Mädchen. Alles was ich hier sah, an Einrichtungen, Lehrmitteln u. dgl., war auf Nachdenken über die kindliche Menschennatur und auf langjährige Erfahrung gegründet, und die Methode Herrn Pöhlmann's unterscheidet sich dadurch besonders von allen übrigen, daß sie durchaus und überall von sinnlichen Anschauungen ausgeht und auf sie zurückgreift.“ Und dann belegt er sein Urtheil mit der Betrachtung der einzelnen Fächer, mit richtigem Gefühle meint er, daß Pöhlmann die Veranschaulichung bisweilen zuweit treibe und durch schematische Wiederholung gewisser Fragen den Unterricht wohl auch mechanisch und ermüdend mache. Wenn Pöhlmann z. B. in der Geographie sich eines auf eine Holztafel gezeichneten Planiglobiums bediente, auf der die Meeresräume ausgeschnitten waren, sodaß wirklich Wasser hineingegossen werden konnte, so mochte das wohl hingehen; wenn er aber auf den Spezialkarten die Grenzen der Länder noch mit einer angestickten Seidenschnur und die Hauptstädte durch kleine hervorspringende Glasperlen kenntlich machte, daß die Kinder schließlich mit verbundenen Augen jede Stadt und jede Grenze fanden, so artete das für sehende Kinder zur Spielerei aus, was für blinde recht wohl angebracht gewesen wäre Mit Recht tadelt Hänel auch, daß Pöhlmann selbst sittliche und übersinnliche Begriffe und Vorstellungen im Religionsunterrichte durch zum Theil allegorische oder abstrakte Bilder zu veranschaulichen suchte. Zum Schluß erkennt er aber doch an, daß er viel Treffliches in Bayreuth gesehen und kennen gelernt habe und daß er glaube, daß es für jeden jungen Lehrer höchst heilsam sein würde, bei diesem denkenden und erfahrenen Schulmanne Rath und Weisheit zu holen.

Der dritte officiell anempfohlene Ort war Ansbach. Hier erkennt Hänel das Bestreben des Kreisraths Stephani, eine möglichst einfache, naturgemäße, die jugendliche Kraft bildende Lehrweise zu verbreiten, an, die sich schon in mehreren Zweigen des Unterrichtes, besonders im Lesen, Schreiben und Rechnen durch eigene Anweisungen darüber öffentlich beurkundet habe. Nach ausführlicher Darstellung der Methode Stephani's im Rechenanfangsunterricht berührt er jedoch

einen wunden Punkt: „Dies sey genug als Beweis, wie lebendig der Unterricht nach Stephani betrieben würde, wenn die Lehrer ganz in seinen Geist eingingen; aber davon habe ich in den Ansbachischen Schulen [1]) nicht die beste Probe erhalten. Das Lautiren wenigstens fand ich auf meiner Reise nirgend weniger rein ausgeübt, als hier, wobey sich die Lehrer entschuldigten, daß die Kinder meist schon aus dem Elternhause das Buchstabiren mitbrächten, und nun nicht ohne Verwirrung und große Mühe davon zurückgebracht werden könnten." Stephani suchte auch durch Bilder an den Klassenwänden auf die Bildung des Geschmacks einzuwirken, die zum Theil in von abgegangenen Schülern verfertigten Zeichnungen bestanden, im Gymnasium Fragmente von Männern des Alterthums, in der Bürgerklasse Thierstücke, Landschaften u. dergl., in der Mädchenschule fast einzig Blumenstücke. Die höhere von Stephani eigens errichtete Töchterschule fand Hänel auf einer vorzüglichen Stufe der Kunstbildung, ihre Zeichnungen, Stickereien und andere Arbeiten setzten ihn in Erstaunen, aber er befürchtete, daß dabei die dem Weibe so nöthige Einfachheit und Häuslichkeit gefährdet werden könnte. Ueberhaupt mißfiel ihm die hervortretende „Richtung nach dem Weltgebrauch" und das Zurücktreten der wahrhaft christlichen religiösen Bildung.

Da Hänel in Nürnberg zur Zeit des Pfingstfestes eintraf, konnte er die Schulen selbst nicht besuchen. Er erfuhr aber von Professor Kanne, daß das Realinstitut im Zustande der Auflösung sei. Der Vorsteher des Lehrerseminars Professor Wolff machte ihn mit der Verfassung des Seminars bekannt und theilte ihm Interessantes über die bisherige Zunftpflichtigkeit der Volksschullehrer in Nürnberg mit. Hiernach war ihre Zahl auf 23 beschränkt, sie nahmen förmlich junge Knaben in die Lehre, von denen kein Ausgelernter eher als Meister in Nürnberg auftreten durfte, bis einer der Alten mit Tode abging; ja auch dann, wenn die Frau übrig war, die das Handwerk fortsetzen wollte, konnte der junge Lehrer nur erst ihr Gehülfe sein, bis er allein dastand und sein Recht wieder auf seine

---

[1]) In Ansbach gab es 12 Stadtschulen, deren immer 3 als Elementar-, Mittel- und Oberklasse zusammengehörten.

Frau zu übertragen befugt war. Die neue Organisation des Schulwesens war noch nicht ganz vollendet.

Von Sailer[1]) in Landeshut steht nur im Bericht: „Einen Mann wie Sailer, den Verfasser des Buches „Ueber Erziehung für Erzieher“, kennen zu lernen, ist vielleicht von nicht minderem Werth als die Kenntniß der glänzendsten Erziehungsanstalten. Hier steht das wahre Princip der Erziehung lebendig vor Augen.“

In Freisingen wurde das unter der Leitung des Directors Ernsdörffer stehende Taubstummeninstitut[2]) aufgesucht. Bei der Behandlungsweise des Unterrichts gefiel es Hänel nicht, daß die Zöglinge das Schreiben mit der Geberdensprache und dann erst das Lesen mit Lautbildung nach einer Fibel des Directors lernten. Die Fortschritte der Kinder im Zeichnen und in mechanischen, sowie der Mädchen in weiblichen Arbeiten waren ausgezeichnet.

In München machte Hänel dem Oberstudienrath Niethammer seine Aufwartung und erhielt außer andern pädagogisch wichtigen Mittheilungen ausführliche Nachrichten über die ganze Verfassung des bayrischen Schulwesens, seine gelehrten Anstalten, Universitäten, Lyceen, Gymnasien und die die Volksbildung betreffenden.

Aus eigener Anschauung lernte er zunächst die von dem Commissarius Weichselbaumer geleitete Feiertagsschule kennen, an der 14 Lehrer wirkten und die die Lehrjungen aller Gewerbe an Sonn- und Festtagen zu besuchen verpflichtet waren. Gesellen kamen freiwillig dahin, um sich im Zeichnen und mechanischen Kunstfertigkeiten weiter zu bilden. Die Anstalt war trefflich eingerichtet, aber Hänel's frommes Gewissen fand doch in dem Unterrichtsbetriebe eine Feiertagsentheiligung, und er sprach sich mehr für Feierabendschulen aus.

Sodann besichtigte er die Erziehungsanstalt für Studierende unter Leitung des Directors Holland. Diese Anstalt war eigentlich ein Pensionat für solche Söhne höherer Stände, die das anliegende

---

[1]) Für Johann Michael Sailer vergl. E. Sperber, Pädagogische Lesestücke, [illegible] Heft, 101. Palmer in Schmid's Encyklopädie und Reusch in der Allgem. [illegible]utschen Biographie s. v. Sailer.

[2]) Dieses Institut war gleichzeitig mit dem breslauer 1804 gegründet worden. [illegible] Schneider in dem Artikel „Taubstummenbildung“ bei Schmid, a. a. O. 364.

Gymnasium besuchten, wo die Lehrer die häusliche Thätigkeit der Zöglinge leiteten und Nachhilfe gewährten, man ging aber mit dem Plane um, die Anstalt im Zusammenhange mit dem Gymnasium etwa nach der Weise der sächsischen Fürstenschulen auszubauen. Hänel ist voll des Lobes über die gesehenen Einrichtungen, unter denen er auch Leibesübungen erwähnt.

Zuletzt sah er die dreikursige Frauenschule für bürgerlichen Unterricht, in welcher jeder Lehrer seine Schülerinnen durch alle drei Kurse von unten auf durchführte.

In Augsburg besuchte er zuerst das alte, damals der Leitung des Stadtpfarrers Geuder anvertraute Waisenhaus, das 50 Kinder beiden Geschlechts faßte und daß noch ungefähr 40 in Lehre und Dienst getretenen Knaben und Mädchen Unterstützung an Kleidern und Wäsche bis zum zwanzigsten Jahre gewähren und sie mit einer Ausstattung von 30 Gulden beschenken konnte. Die Fürsorge für elementaren Unterricht und praktische Fertigkeiten wie der reine Geist der Anstalt wird von Hänel voll anerkannt.

Die von Stettensche Töchter-Anstalt hatte nach seiner Meinung „außer ihrer äußerlich glänzenden Einrichtung und den kunstvollen Arbeiten der Zöglinge nicht besondere Vorzüge“.

Hohes Lob ertheilt er den Lehrern der Studienanstalt, Director Beyschlag, Prof. Schmidt und Prof. Zech.

In Lindau sah er nur die Realschule und erwähnt nur die besonders geschickten Lehrer und von den Fächern Technologie.

An dem andern Ufer des Bodensees, in Constanz, lernte er an dem Dekan und bischöflichen Rath Straßer einen Mann von wahrhaft pädagogischem Beruf und vorzüglichen Einsichten kennen, der einer durch ihn wohlorganisierten Schule im Dominikaner-Nonnenkloster vorstand und deren Lehrerinnen er selbst in der Methode, meist nach Stephani und Klug, unterrichtete. Die Vorurtheile gegen neue Schulbesserungen und Methoden zu bekämpfen, hatte er ein Jugend-Schauspiel verfaßt: „Das Lehrverdienst erhält seine Krone oder die Schulmeister zu Langohrhausen und Lerngernbach.“

Auf Schweizerboden verweilte Hänel zuerst in Zürich. Hier studierte er die Armenschule des Lehrers Meisterhanns, der von

Pestalozzi's Methode nicht unbeeinflußt war. Daneben gab dieser in der Arbeitsschule, wo Mädchen nur in Handfertigkeiten für das häusliche Leben geübt wurden, unentgeltlich einige Stunden zur Wiederholung des früher gehabten spärlichen Verstandesunterrichts und an den Sonntagen suchte er sie im Gesang zu bilden. Besondere Aufmerksamkeit widmete Hänel dann dem Blindeninstitut, worin 15 Personen, worunter einige Erwachsene, unter der Obhut des Lehrers Schneider in den Elementarfächern und im Gesang wie in Handarbeiten Treffliches lernten. Der Verkauf der Handarbeiten trug mit zur Erhaltung des Instituts bei. Diese Schulen verdankten ihr Gedeihen hauptsächlich ihrem Vorsteher Dr. Hirzel, der auch Präsident der Schweizerischen Hülfsgesellschaft war.

Nach kurzer Berührung von Zug eilten Hänel und Titz, das Fallenbergsche Institut in Hofwyl vorläufig beiseite lassend, nach Ifferten, wo sie am 12. Juli eintrafen. Was sie hier sahen, begeisterte und beschäftigte sie vollständig. Ihr Entzücken und ihre Verehrung Pestalozzi's ist ohne Grenzen, und doch blieb Hänel auch für die Schwächen und Mängel der Methode und des Instituts nicht blind. Gemeinschaftlich mit ihren Miteleven, Freunden und Landsleuten Runge und Steger[1]) erfreuten sie sich täglicher Unterhaltungen mit Vater Pestalozzi und seinen ältesten Gehülfen und Freunden Niederer[2]) und Krüsi, deren ersterer auch durch geistvolle philosophische Vorträge über die Methode ihre Ansichten zu begründen suchte. Sie nahmen außerdem alle an dem lebendigen Treiben in der Anstalt selbst den thätigsten Antheil, um das in der Idee Aufgenommene auch durch die Anwendung zu befestigen.

Als die beiden Schlesier nach nur dreimonatlichem Verweilen in Ifferten von dem Ministerium des Innern (18. September 1816) den Befehl erhielten, ihren Aufenthalt in der Mitte des Oktobers abzubrechen und die Rückreise nach Deutschland anzutreten, sandte Hänel

[1]) Runge und Steger erwähnt W. Dilthey in dem Artikel Süvern der Allgem. Deutschen Biographie XXXVII, 228.

[2]) Dilthey, a. a. O. 225, sagt von Niederer: In Niederer war sein (Pestalozzi's) grübelnder, experimentirender Tiefsinn zu müssiger Beschaulichkeit und unfolgerichtigen Tasten geworden. Vgl. hierzu auch W. Harnisch, Mein Lebensmorgen, 207.

(12. Oktober 1816) einen Bericht an das Consistorium in Breslau voraus, dem wir hier das Wichtigste entnehmen. Wir lassen thunlichst dem Schreiber der Unmittelbarkeit des Eindrucks wegen das Wort.

„Es ist zunächst und fast einzig Pestalozzi und sein Institut, worüber ich zu sprechen habe.

Kann es auch der Zweck meines Berichts nicht seyn, eine ausführliche Auseinandersetzung der Ideen Pestalozzi's und seiner daraus hervorgegangenen Unternehmungen zu liefern; da eine solche Arbeit theils durch die Schriften des großen Manns selbst und seiner Freunde, theils durch anderweitige Nachrichten mehr als überflüssig gemacht ist, so fühle ich mich doch um der Rechenschaft willen, die ich mir selbst schuldig bin, gedrungen der Darlegung dessen, was ich gesehen und beobachtet, diejenigen Gesichtspunkte und Grundsätze vorauszuschicken, von welchen aus ich das Werk Pestalozzi's, wie es eben steht, betrachten zu müssen glaubte, und wodurch die richtige Ansicht und Würdigung der Sache allein möglich gemacht wurde.

Ist auch das Leben des Greises nur ein schwacher Nachhall seiner Jugendkraft, so läßt doch die Stärke dieses Nachhalls selbst auf die mächtige Fülle jener schließen, und der schon blätterarme, fast abgestorbene Baum an der Tiefe seiner geborstenen Hülle noch die Gesundheit seines Keims und seiner ersten Wurzel errathen. So bey Pestalozzi. — Was die Ueberreste seines Lebens von der Eigenthümlichkeit desselben erkennen lassen, dies aufzunehmen und zu sammeln, war mein erstes Bemühen. Darum war mir sein Umgang theuer, ich hörte auf seine Worte und achtete auf seine Bewegungen im Kreise seiner Umgebungen, und wo das nicht hinreichte, da suchte ich mit dem, was ich gefunden, auch das zu vergleichen, was als Frucht seines Geistes in seinen Werken niedergelegt ist und was die Züge, die sich in seinen Freunden und Schülern abgedrückt haben, als dem Urbilde gehörig, auf ihn zurückwerfen, um so zu einer möglichst lebendigen Ansicht des Ursprünglichen und Wesentlichen in dem Streben und Wollen des ehrwürdigen Mannes zu gelangen.

Daß alle diese Mittel vereint seyn mußten, fand sich bald; denn von Alter gedrückt, von Anstrengungen ermattet, und dennoch täglich und stündlich von neugierigen Fremden gesucht und beunruhigt, durften

wir es nicht wagen, diese Unruhe noch durch unser Andrängen an den so Belasteten zu vermehren; darum begnügten wir uns mit den wenigen Unterhaltungen, die er uns, vorzüglich in der ersten Zeit unsers Hierseins, freywillig vergönnte, indem wir alles übrige dem zufälligen Zusammentreffen, den mittelbaren Berührungen und den schon angedeuteten eigenen Studien anheimstellten. Aber wahr ist es, je öfter ich ihn sah, desto klarer wurden mir seine Schriften, und wieder, je mehr ich diese las, desto mehr verstand ich ihn selbst.

Auf diesem Wege bildeten sich mir folgende Gesichtspunkte für die Sache Pestalozzi's, die ich gebe, wie sie mir eben klar vorschweben.

Der Anblick des Elends, die Theilnahme an den Leiden des gedrückten und verwahrlosten Volkes und der Wunsch zur Aufhülfe beyzutragen, das war der Boden, dem der erste Gedanke, einen Weg zu dieser Hülfe zu finden, entkeimte. — Es war ihm Ernst, und darum sann er tief der Quelle des Elends der Menge nach; er fand sie, und mit ihr zugleich den Anfangspunkt zur Hülfe.

Die Kindheit war dieser Anfangspunkt und eine einfache, aber sichere Entwickelung der Kräfte derselben, als des inneren und einzigen Reichthums der Armen, die aber, mit Zufriedenheit gepaart, die größte äußere Haabe vergessen macht, war das gefundene Mittel.

Dieser einfachsten Erziehungsweise unermüdet nachzudenken, dazu trieb ihn seine Liebe, und sein von dem eitlen Treiben der Welt noch nicht verderbter Natursinn erleichterte sein Forschen, stellte ihm das Bild der liebend pflegenden Mutter vor Augen, und wie diese nur den Bedürfnissen des Kindes und seiner allmähligen Entfaltung folgt, so war auch ihm der Weg der Natur: ein Leiten des Kindes nach den inneren Gesetzen seiner Entwickelung von den nächsten Umgebungen aus, ohne weitgesuchte Kunstmittel, der Weg, den er zu ergreifen versuchte.

Mit Liebe und Hoffnung hatte er begonnen, und Noth und Kampf machte, daß er nur immer treuer anhing und folgte den Spuren der Natur und immer heftiger liebte die Armen, deren er sich angenommen.

Er fand endlich Menschen, die einfach genug waren, ihn zu verstehen, und gutmüthig genug, um sich zu seinem edlen Zweck mit

ihm zu verbinden. Und die Aufstellung und Erprobung der Grundsätze, welche Natur und Liebe ihnen als die sichersten Fundamente einer wahren Menschenbildung an die Hand gegeben hatte, war der Erfolg ihrer vereinten Kräfte, deren Mittelpunkt der mütterliche Sinn des an Geist und Gemüth ebenso reichen als an äußeren Mitteln armen und überdies verkannten Pestalozzi's war.

Die Erziehung soll nach diesen Grundsätzen seyn:

1) naturgemäß, d. h. der Natur des Menschen entsprechend, also bey allem ihren Thun Einsicht, Kraft und Liebe im Bunde, als das wahrhaft Menschliche, bezweckend;

2) harmonisch, jede Kraft entwickelnd, aber jede auch nach dem Grade ihrer Würde: so daß z. B. der Christ herrsche über das Fleisch, und nicht die niedere Kraft zum Nachtheil der höheren ausgebildet werde;

3) allseitig, so daß jede Kraft des Kindes nach allen Richtungen angeregt, entfaltet und belebt werde. Darum muß sie

4) elementarisch zu Werke gehen, d. h. ebenso vom Anfangspunkte jeder Anlage im Kinde als von dem Anfangspunkte dessen, woran diese Anlagen entwickelt werden sollen, ausgehen und stufenweise fortschreiten;

5) vollendet, d. h. alle Stufen des menschlichen Lebens und seiner Bestimmung umfassend, so daß das Kind nicht nur als solches rein ausgebildet werde, sondern auch als Jüngling und Mann, innerlich festen Charakters und äußerlich handelnd für seine Brüder dastehe;

6) individuell und national, jedes Kind nach seiner Eigenthümlichkeit und eben so dem Orte, der Zeit, dem Volke und den Einflüssen gemäß erziehend, unter denen es lebt.

Die Erziehung muß demnach zugleich unterrichtend und der Unterricht erziehend seyn; was Mutter und Vater im Hause, das ist der Lehrer in der Schule, und was er als Lehrer in den Lehrstunden ist, das muß er als Erzieher in seynem ganzen täglichen Leben sein.

Für den Unterricht insbesondere sind folgendes die leitenden Grundsätze der Methode:

1) Er gehe von der Anschauung aus; alles Gelernte ist todt und fruchtlos ohne den Hintergrund der Anschauung.

2) Er sey nur Handbietung zur Entwickelung der selbst nach Entfaltung strebenden Geister.

3) Alles, was dem Kinde beigebracht wird, werde in bestimmter Richtung, in einer Reihenfolge beygebracht, deren Anfang und Fortschritt mit dem Anfange und Fortschritt der zu entfaltenden Kräfte des Kindes genauen Schritt hält.

4) Naturanschauung, dann Uebung der Kraft in Wort, Zahl und Form sind die Hauptmittel des Unterrichts; die Religion ist die Weihe des Ganzen.

5) Die Schüler müssen freythätig aufnehmen und üben, und ihrem Triebe, einander zu helfen, Raum gelassen werden, daß geschwisterliches Wohlwollen in ihnen genährt werde.

6) Kennen, Können und Wollen muß stets vereint seyn.

Anfang, Mittel und Ende, das Alles durchdringende, anregende und belebende in Erziehung und Unterricht soll seyn die Liebe.

Dies will Pestalozzi, dies sind die Grundsätze seiner Methode, und dies sind zugleich die Gesichtspunkte, von welchen aus das Werk, wie es sich bildete und wie es in seyner gegenwärtigen Gestalt dasteht, beurtheilt werden muß. Daß übrigens nicht ein Armen- und Waisenhaus — wie seine Wünsche stets waren — es ist, in dem er wirkt, sondern eine Pensionsanstalt, das ist Schuld der Zeit, nicht die seinige.

Ich schreite nun zu dem, was und wie ich es sah im Institut.

Den Geist der Anstalt ins Auge zu fassen, war der Hauptpunkt meiner fortlaufenden Beobachtung; ich glaube, ihn einen Geist rein menschlicher — von Vielwisserei und Weltgebrauch gleich absehender — rastloser Thätigkeit nennen zu müssen, der sich als ein durchgängiges Streben nach freyer, selbstständiger und naturgemäßer Entwickelung und Bildung der jugendlichen Kräfte darthut. Nicht Bildung zu einem bestimmten bürgerlichen Zweck, sondern allgemeine Menschenbildung ist ja die Aufgabe, und daß der Zögling darum ein künftig selbstthätiger zu Wissenschaft und Kunst gleich entfalteter und befähigter Mensch werde, ist das alleinige Ziel des Instituts.

Dieser Geist der Thätigkeit wird unterstützt und gestützt durch die weise Vertheilung des Unterrichts und durch die Abwechselung der ernsteren Stunden mit Stunden und Augenblicken der Erholung, oder doch solcher Uebungen, die andere Kräfte bethätigen als die, welche eben angestrengt waren. Außer der Zeit, die täglich für Spiel und gymnastische Uebungen eigens bestimmt ist, wie von 12 bis 12½, nachmittags von 3½ bis 5 Uhr, an schönen Tagen schon von 1 bis 5 Uhr, wird nehmlich auch zwischen jeder Lektion ein Zwischenraum von etwa 8 bis 10 Minuten gehalten, in welchem sämmtliche Zöglinge aus den Classen auf den Hofraum strömen und, ganz ihrer Munterkeit überlassen, sich frey und froh bewegen und leichtem Spiel hingeben, bis die Hausglocke sie ruft, wo sie mit erneuter Kraft wieder über die Arbeit hergehen.

Der Unterricht selbst ist so angeordnet, daß die Religion die erste Stunde der Tagesbeschäftigung einnimmt, nehmlich die von 6—7. Von 7—8 ist dem Frühstück und der Selbstbeschäftigung bestimmt. Von 8—10 sind Sprachstunden, von da bis 12 Uhr Rechnen und Mathematik. So ist überhaupt der Vormittag der Bildung des Gemüths und Verstandes gewidmet, der Nachmittag mehr der Kunstbildung, der Übung der Sinne, der Körperkraft, Naturkenntniß u. s. w., also Zeichnen, Schreiben, Physik und Naturgeschichte, Geographie, Gymnastik und Gesang. Ich habe allem Unterricht so viel, als möglich war, beygewohnt und in mehreren Fächern thätigen Antheil genommen, besonders in denen der Mathematik, weil sich in ihr unleugbar die Methode am vollendetsten gestaltet hat, eben so im Zeichnen und Gesang. Botanik trieb ich schon darum mit Liebe, weil ich in der Schweiz war und weil, je mehr ich der Sprache der Natur meine Sinne offen hielt und auf ihre Spur achtete, ich desto mehr auch in das mit ihr so verschwisterte Gemüth Pestalozzi's zu schauen vermochte, oder es zu vermögen glaubte.

Gern möchte ich über die Behandlung eines jeden Lehrgegenstandes im Institut ausführlich sprechen, aber das Feld ist zu weit; ich muß mich mit wenigen Bemerkungen begnügen, und mit der beygefügten Versicherung, daß ich viel gelernt, viel mir zu eigen

gemacht, viel für meine künftige Wirksamkeit gewonnen habe, und daß ich alles, was ich sah, nicht sowohl als ein Wissen, für mein Gedächtniß, oder um darüber berichten zu können, beobachtet habe, als vielmehr dahin, daß meine Anschauungen in mir zum innern Leben gelangten und als Saame zu künftiger That sich bilden und reifen möchte. Also nur Folgendes:

Zuerst Mathematik, Zahl, Form und Größe umfassend. Der Natursinn Pestalozzi's sah früh, welch' ein nahe liegendes und wichtiges, welch' ein Hauptbildungsmittel für die Jugend die Anschauung und Behandlung der Form und Größe und eben so die der Zahl wäre. Selbst nicht Mathematiker, wie er in keinem Fache nach seiner eigenen und seiner Freunde Versicherung Etwas war, ist es nur die Einfachheit und Klarheit seines Geistes, die da einen Weg auffand, der sich an die erste Entkeimung der kindlichen Anlagen anschloß, sie Schritt für Schritt entwickelnd weiter brachte, und ihre Kraft stärkend die bewunderuswürdigste Höhe erreichen ließ. Sein Schüler Joseph Schmid hat sich um die Mathematik das höchste Verdienst erworben, so wie er offenbar auch der thätigste, lebendigste und kraftvollste Lehrer gegenwärtig in der Anstalt ist. In seinen Schriften ist sein Gang vollständig niedergelegt, und es bedarf darüber also keiner Worte. Nicht wie in den meisten andern Schulen ist Mathematik erst ein Lehrfach für die ältere Jugend, sondern das Kind wird bey seinem Eintritt in die Anstalt schon von ihr aufgenommen, wird an der Anschauungstabelle, der Zahl und in Aufstellung und Bildung der Form geübt. Mit dem 7ten oder 8ten Jahre bedarf es der Anschauung nicht mehr, es wird zur Abstraction geführt und von da zur völligen geistigen Thätigkeit. Die feste Richtung des Lehrganges bewirkt, daß das Kind auf jeder Stufe das kann, was es soll, und, seiner immer gestärkteren Kraft sich bewußt, nie den Muth zum Weiterschreiten verliert. Alle Lösungen der Aufgaben geschehen mit Bewußtseyn, stützen sich auf keine gelernte Regel, das Kind kennt keine solche, sondern allein auf Anschauung, erst sinnliche, dann auf geistige. Darum sind die Leistungen der Zöglinge außerordentliche, und so viele Fremde täglich kommen und sehen, geht keiner fort, am wenigsten der Kundige, ohne vollkommen von dieser Seite befriedigt

zu seyn. — Es sind 3 Classen, jede mit mehreren Abtheilungen. Dem Kopfrechnen und der Formenlehre folgt in der 2ten Classe unter Schmid's unmittelbarer Leitung das Zifferrechnen und die Größenlehre, jedes in 6 wöchentlichen Stunden. Hier ist ganz vorzügliches Leben, der Lehrer geht von einer Abtheilung zur andern, indem er nichts thut, als die Auflösungen anhören und neue Aufgaben machen. Er darf nicht helfen, das würde den Muth der Kinder beugen, sie wollen alles selbst finden, und eine Aufgabe ist so auf die andere gebaut, daß keine Hülfe nöthig ist, aber ich habe noch keine Schule gesehen, in welcher der Lehrer so wenig zu thun habe. — Alles geschieht auf Schiefertafeln, nichts wird eingeschrieben, es wird nur immer fort gearbeitet, das Fertige sogleich ausgelöscht und die neue Aufgabe gelöset. Es bedarf nicht, daß etwas eingetragen werde, weil das Kind weiß und sicher hat, was es mit Bewußtseyn selbstthätig hervorgebracht; es hat sich dies nicht [mit] dem Gedächtniß, sondern der Kraft angeeignet. — In der 3ten oder obersten Classe wird Algebra, Trigonometrie und Mechanik, jedes in 6 Stunden wöchentlich gelehrt. Herr Lenzinger ist ein im Institut gebildeter und auf der Universität Heidelberg vollendeter Kenner der Mathematik, dem nur die Lebendigkeit Schmid's fehlt, um die Leistungen seiner Schüler noch mehr bewundern zu lassen, als sie allerdings schon bewundert werden müssen.

Mit der Mathematik in nächstem Zusammenhange steht das Zeichnen. Die unterste Classe hat es in der 1ten Abtheilung mit freyer Übung des Armes zu thun und geht von krummen Linien, als den leichtesten für das Kind zu den geraden nach allen Richtungen und in allerley Gestaltungen über. Die Übungen sind taktmäßig, wodurch dem Arme leichter und sicherer Schwung gegeben wird. Die 2te Abtheilung übt das Augenmaß vorzüglich, daher Eintheilungen der Linien, Winkel und Kreise und darauf beruhende Figurenbildungen. In beyden Abtheilungen wird an großen Wandschiefertafeln gearbeitet. Hieran schließt sich die 2te Classe im Zeichnen theils nach methodisch geordneten Mustern, theils auch der Natur, weshalb die Schüler an schönen Tagen mit ihren Zeichnungen ins Freie geführt werden. Herr Senn und Schmid sind die Lehrer dieser Classe. Die 3te,

die es schon mit der höheren Kunst zu thun hat, wird von einem jungen Maler Angiolini geleitet. An sie schließt sich das perspectivische Zeichnen.

Die Sprache ist ebenfalls ein Hauptgegenstand der frühesten Bemühungen Pestalozzi's, sie ist ihm der Mittelpunkt aller Bildungsmittel. Wenn aber demungeachtet gerade in ihrer Bearbeitung das Institut die wenigste Methode, die auffallendsten Lücken zeigt, so ist der Hauptgrund, wie ich glaube, darin zu suchen, daß keine Muttersprache da ist. Ein Theil der Zöglinge ist deutsch, der andere französisch, darum müssen die beiden Abtheilungen der untersten Classe die eine Sprache zur Hülfe der andern nehmen, und man findet in demselben Zimmer den einen Theil der Schüler deutsche, den andern französische Übungen treiben. Dazu kommt, daß die Lehrer dieser Classe noch nicht hinlänglich eingeübt sind, ja zum Theil ihrer Selbstübung im Französischen wegen, wie ich bemerkte, das Deutsche etwas hintansetzen. Der trefflichste Bearbeiter des deutschen Sprachunterrichts Herr Krüsi, der der älteste Gehülfe Pestalozzi's war und an Gemüth ihm am ähnlichsten, auch seinen Geist wohl am reinsten aufgefaßt hat, gehört dem Institut nicht mehr an. — Besser ist die 2te Classe versorgt. Herr Stern ist ein trefflicher Lehrer des Deutschen, auch Herr Schreiner des französischen Unterrichts. Die 3te Classe leitet Herr Marx, der aber mehr Philologe und daneben Freund der Physik ist, daher er die deutschen Stunden theils zu Geschichtsvorträgen — denn besondere Stunden für diesen Unterrichtszweig sind nicht angesetzt — theils zum Dictiren physikalischer Sätze anwendet. Die Übung der Sprache ist also nur Mittel, nicht Zweck. Methode ist hier durchaus nicht sichtbar.

Latein lehrt Herr Stern und Herr Marx, jeder in 6 Stunden wöchentlich, und zwar dies beyde auf eine ganz der Idee Pestalozzi's angemessene Weise. Die ursprüngliche Bildung der Sprache muß auch den Gang des Unterrichts bestimmen. Darum wird die Sprache den Kindern lebendig dargestellt, alles Regelwerk vermieden. Den Anfang machen die Benennungen der Gegenstände aus dem Kreise der kindlichen Anschauung; sie werden bald mit Beschaffenheitswörtern verbunden, und das Kind prägt sich so zuerst die Nominativform aller

Deklinationen, ohne etwas von Deklination zu wissen, ein; die Verbindung zweier Substantiva, wieder in lauter aus dem Leben genommenen Beyspielen, und zwar so, daß alle in der ersten Übung dagewesenen Worte wieder vorkommen, lehrt sie eine 2te Form der Wörter, die sie schon kennen, nehmlich den Genitiv kennen; so in den folgenden Übungen alle Casus. Sind diese Übungen an einer großen Menge Beyspiele vollendet und dem Gedächtniß eingeprägt, so stellen die Schüler die verschiedenen dagewesenen Formen jedes Wortes zusammen, ordnen die ähnlichen zu einander und stellen sich so die 5 Deklinationen in ihren Geschlechtern selbst auf und bilden Tabellen. Auf dieselbe Weise werden die Pronomina geübt und ihre Formen geordnet. Eben dieses Verfahren wird bey den Verben und den übrigen Wörterclassen beobachtet, und so erhalten die Schüler in steten Übungen in lateinischen Sätzen, die ins Deutsche gebracht werden und umgekehrt, einen Sprachschatz, der bedeutend ist, bilden sich selbst ihre Grammatik und machen sich so den Geist der Sprache zu eigen, ehe sie zum Lesen der Autoren kommen, aus welchen alle vorhergegangenen Übungen von dem Lehrer gezogen waren, und deren Verständniß ihnen darum nun gar keine Mühe machen kann; diese Autoren sind Cäsar und Livius. — Ganz auf dieselbe Weise ist das Griechische behandelt, welches jetzt nur keine Schüler hat. Ich bemerke nur noch, daß mir die Ähnlichkeit dieses Unterrichtsganges mit dem, den Maierotto in seiner lateinischen Grammatik aufgestellt hat, auffallend war, ohnerachtet letztere hier nicht bekannt ist.

Was mir für die deutsche Sprache in Absicht auf die methodische Behandlung im Institut selbst dunkel geblieben wäre, das haben die Unterhaltungen mit Pestalozzi, dann die Lesung seines Buches: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt, und ganz besonders der Umgang mit Krüsi zur vollen Klarheit gebracht. Es lag mir um so mehr daran, weil die Bearbeitung der Sprache, sowohl der deutschen als der alten, mir nächst dem Religionsunterricht bisher mein liebstes und angelegentlichstes Geschäft war und, wie ich hoffe, stets bleiben wird.

Das elementarische Lesen wird nach der Anweisung von Pestalozzi

zum Buchstabiren gelehrt; er verwirft die Lautmethode, „denn," sagt er, „man kann nicht eher seciren, bevor man den ganzen Körper hat". Darum läßt er Sylben und Wörter erst vorsprechen und dann buchstabiren.

Das Schreiben ist das Einzige, wovon Pestalozzi, ein Feind des Mechanismus, sagt, daß es nicht anders als mechanisch behandelt werden könne, und warum er wünschte, wenn nicht die Welt durchaus schöne Hände forderte, daß es blos [bis] dahin getrieben würde, daß das Kind deutlich und schnell schreiben könne.

In der Geographie hat Herr Blochmann, der aber bereits abgegangen ist, die Henningsche Arbeit etwas abgeändert, mehr vereinfacht und einzelne Theile der Erdkunde vollständiger bearbeitet. Daß Herr Heldenmeier, übrigens ein guter Lehrer, den Weg des Dictirens eingeschlagen hat und eine Menge Notizen von Städten angiebt, die das Kind durchaus wieder vergißt, ist nicht Pestalozzisch.

Die Naturgeschichte ist — außer der Botanik, welcher eigene Stunden gewidmet sind — noch nicht methodisch bearbeitet; sie wird darum meist in den Sprachstunden nur als Übungsstoff benutzt.

Die Experimentalphysik betreibt Herr Marx, weil er in ihr ein in der Anstalt bisher nicht benutztes Mittel der Jugendbildung erkennt.

Der Gesangsunterricht, nach Nägeli's Anleitung, hat an Schnyder einen vorzüglichen Lehrer.

Die Gymnastik wird als reine Körperbildung, ohne auf eigentliche Kunst Anspruch zu machen, getrieben, war also bisher auf die mannigfaltigen Gelenkübungen, die das Kind ohne anderweitige Hülfsmittel zu machen im Stande ist, beschränkt, ganz nach der im 1ten Theile der Wochenschrift für Menschenbildung aufgestellten Reihenfolge; nur erst in diesen Tagen sind einige Recke und ein Schwebebaum hinzugekommen, um den Kreis der Übungen zu erweitern. — Außer diesen freyen Übungen werden auch zu unbestimmten Zeiten militärische Exercitien, besonders zur Erweckung des Ordnungssinnes, vorgenommen; alle Zöglinge sind daher mit kleinen Flinten und Zubehör versehen, haben ihre Officiere, ihre

Fahne und Trommeln und unterwerfen sich gern den dabey stattfindenden Gesetzen.

Ich spreche zuletzt von dem Unterricht in der Religion, der das ganze Leben des Kindes ergreifen und heiligen soll, und habe nur wenig von ihm zu sagen, da die Männer, die ihn geben, in den freyen Mittheilungen ihres religiösen Sinnes und in dem Walten des Geistes der heiligen Schrift, die sie zum Grunde legen, mit Recht Störungen scheuen, weshalb der Zutritt in diese Stunden nicht gern erlaubt wird. Pestalozzi selbst sucht Sinn und Herz der jüngsten Zöglinge für Wahrheit und Liebe zu öffnen, die herangereifteren befestigt Herr Niederer im christlichen Glauben nach dem Evangelium. Die Zöglinge katholischer Confession haben einen Prediger aus der Nachbarschaft zum Lehrer. Die an 3 Tagen der Woche von Pestalozzi gehaltenen Abendandachten, als Ergüsse eines väterlichen Herzens meist an zufällige Eindrücke und Vorfälle des Tages geknüpft, sind stärkend und erhebend für Lehrer und Schüler. An die Stelle des sonntäglichen Schulgottesdienstes tritt meist die Kirche, in welche die Zöglinge geführt werden.

Disciplin. Bestehende Gesetze und Formen sind nicht; jedes Kind soll nach seiner Individualität behandelt werden, es soll frey und selbstständig sich entwickeln und Trägheit oder Unordnung durch den Geist der Methode, durch das Ergreifende und die Thätigkeit der Kinder stets Anziehende und Belehrende des Unterrichts selbst unmöglich gemacht werden. Darum ist selbst keine Rangordnung, kein Vor- oder Nachsetzen zu finden, keine Vergleichung der Schlechteren mit den Besseren; es soll kein Wetteifer, in den sich Ehrgeiz mischt, unter den Schülern entstehen; jeder soll nur mit seiner eigenen Kraft wetteifern; nur mit dieser dem Lehrer bekannten Kraft werden die Leistungen eines jeden verglichen, und jener bezeugt ganz ebenso dem Schwachen seine Zufriedenheit, wenn er thut, was er eben kann, als dem Stärkeren, der auch nur thut, was er kann. Darum ist überall Muth und Leben, und was in so vielen Schulen verderbt, die Zurücksetzung der Einen, die Belohnung der Andern — dieses Verderben kann bey den hier herrschenden Grundsätzen sich nicht einschleichen. Die Classenversetzungen beruhen auf der von den Schülern

erreichten Stufe, aber in der Classe selbst vertheilt die Weisheit des Lehrers die Plätze so, daß der lebhaftere Schüler die ruhigeren, der schwächere die stärkeren zum Nachbar hat, damit sie, sich selbst dessen unbewußt, zu ihrer gegenseitigen Erhebung und Bildung beytragen. Tiefe Stille freilich darf man hier in den meisten Stunden nicht suchen, weil Alles sich frey bewegt und thätig ist, oft einer dem andern hilft, die fähigeren in Liebe, wie ich das bey den Kleinsten mit inniger Freude gesehen habe, das unfähigere Kind umschlingen und mit ihm die Aufgabe einüben. Wo ja Vergessenheit das Maaß überschreitet, da tritt der Ernst der Lehrer — doch ohne Strafmittel ein, und nur wer sich gröbere Vergehungen zu Schulden kommen läßt, wird zu Vater Pestalozzi geführt, der dann – je nachdem das Vergehen ist, so den Knaben, oft wohl mit harter Hand züchtigend, behandelt. Aber wenn er dasselbe Kind dann mit Rührung küßt und liebkost, was er eben gezüchtigt hat, da fühlt das Kind, was Strafe heißt, und will gern nicht wieder sündigen. — Wo übrigens ein Lehrer zu schwach seyn möchte, ohne gesetzmäßige Form und Strafmittel die Schüler leiten zu können, da ist Pestalozzi's Grundsatz: ich will lieber, daß ein schlechter Lehrer mit meinen Kindern nicht auskommen könne, als daß er es könne. Unbemerkt kann ich indeß auch nicht lassen, daß doch — wo freilich an einzelnen Mißgriffen die Schuld liegen mag — hier und da die Freiheit zuweilen in Zügellosigkeit ausartet und besonders die schuldige Achtung gegen die Lehrer verletzt wird. Ein Grund davon kann auch der sein, daß mehrere der Unterlehrer in gewissen Unterrichtsfächern selbst noch Schüler sind und darum von den Knaben als ihres Gleichen angesehen werden.

Das Leben des Hauses im Allgemeinen möchte ich noch in Erwägung ziehen, wenn ich im Stande gewesen wäre, es vollkommen zu durchschauen. Soviel glaube ich ersehen zu haben, daß allerdings die Liebe Pestalozzi's das bindende aller Theile, die Seele des Ganzen ist; aber sie gleicht nicht mehr, und kann es nicht, der alles durchdringenden Mittags-Sonne, sondern der scheidenden am Abend, die ihre letzten Strahlen noch über die Saaten hinreicht, aber nicht wehren kann, daß schon Mond und Sterne mit empfangenem

und eigenem Lichte hervortreten und Schimmer ohne Wärme verbreiten. Doch ich selbst freue mich, auch nur der letzten Strahlen der Liebe, aus Pestalozzi's weiten Herzen strömend, und noch immer leuchtend und wärmend — eine kleine Zeit genossen zu haben, ich will ihren Eindruck bewahren, aber stets neu zu schöpfen suchen an der Quelle der eigenen Liebe, die nie versiegt, und des großen Wortes gedenken: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes."

Mit der unter Leitung von Niederer und seiner Frau Rosette, geb. Kasthofer, stehenden Töchter-Anstalt konnte sich Hänel nur durch Unterhaltungen mit Niederer bekannt machen. Die Grundsätze der Behandlung wichen von denen der Pestalozzischen Anstalt nicht ab, auch die von Schmid aufgestellte Formenlehre war nicht vom Unterricht ausgeschlossen, weil man sie als die beste-Vorbereitung zum Zeichnen und zu weiblichen Arbeiten ansah.

Sehr eingehend und Günstiges vermochte Hänel über das Taubstummen-Institut von Näf, dem Freunde Pestalozzi's und Schüler seiner Methode, berichten, in dem Rechnen, Mathematik, Zeichnen und Sprache neben der religiösen und moralischen Bildung die Gegenstände des Unterrichtes waren. Genaue Auskunft ertheilt er über Näf's Methode, von der Anschauung mit Hülfe des Lesens gleichzeitig zum Schreiben und Sprechen zu kommen, die dieser eben erst seinem alten Verfahren gegenüber, erst nach dem Schreiben das Aussprechen und Lesen folgen zu lassen, eingeführt hatte. Näf verschmähte Hülfsmittel wie Ernsdörffer's Alphabet in Handstellungen, die Kleinen lernten jeden Buchstaben vom Munde absehen und so sprechende Personen mit dem Auge verstehen.

Sehr wenig befriedigt war Hänel über die aus Indien entlehnte Unterrichtsmethode des damals berühmten D. Bel aus England, die er hier persönlich kennen lernte, da Bel sich einige Tage in Jfferten aufhielt, um sich von Pestalozzi's Lehrart zu unterrichten und zugleich die seinige darzulegen und praktisch vorzuführen. Für ihn war die Seele des Unterrichts die Nacheiferung, die durch Veränderung der Plätze, Belohnen mit Orden und „ähnliche Lächerlichkeiten" angespornt werden sollte. Dabei war seine Methode im ganzen mechanisch

und abrichtend, was nicht hinderte, daß sie, durch Bel und Lancaster öffentlich bekannt gemacht, in Frankreich und selbst in der Schweiz Beifall und Nachahmung fand.

Der Minister von Schuckmann, dem natürlich dieselben Berichte zugingen, machte das Consistorium der Provinz Schlesien noch besonders auf Hänel's Ausführungen über das Taubstummen-Institut in Ifferten aufmerksam (19. November 1816) und ordnete an, daß sie dem Unternehmer der (1804 gegründeten) Breslauer Taubstummen-Anstalt mitgetheilt werden sollten, damit für diese Anstalt Nutzen daraus gezogen werden könnte. Das Ministerium forderte außerdem noch nähere Nachrichten ein, die auch dem Consistorium übermittelt werden sollten. Das Consistorium legte diese Mittheilung ad acta, weil Hänel nach seiner Rückkunft den Breslauer Taubstummenlehrer mit dem Gegenstande persönlich bekannt machen werde (18. April 1817).

Am 28. April 1817 meldete das Consistorium dem Minister die Rückkunft von Hänel und Titz, die Berichte über die Rückreise und die dabei gewonnenen Beobachtungen sollten folgen. (Titz hatte auf der Reise nach Hofwyl Basel, Frankfurt, Coblenz, Köln und Düsseldorf besucht, über Hänel's Route steht in unseren Akten nichts.) Titz wurde sogleich als Lehrer an das katholische Schullehrer-Seminar nach Ober-Glogau gesandt. Hänel übernahm seine alte Stellung am Elisabetan wieder und wurde vom Consistorium zugleich von Ostern ab als Religionslehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar mit einem Gehalt von 200 Thalern angestellt [1]). Bei dem Seminar wurde dadurch einem dringenden Bedürfniß abgeholfen, aber das Consistorium wünschte Hänel daneben eine seiner ganzen Individualität und seinen pädagogischen Kenntnissen angemessene Thätigkeit anweisen zu können, und traf die erforderliche Einleitung dazu. Die Breslauer Commune hatte sich endlich entschlossen, „die nothwendige Verbesserung des Elementarschulwesens durch die erforderlichen Geldzuschüsse zu erleichtern", drei öffentliche Elementarschulen waren

[1]) Harnisch, a. a. O., 245, meint als Gegengewicht gegen den flachen Rationalismus des dort ebenfalls wirkenden Propstes Rahn.

bereits eingerichtet und jede war mit zwei ordentlichen Lehrern versehen, mit der Einrichtung von noch einigen andern war man beschäftigt. Zugleich wurde ernstlich auf die Gründung einer höheren Bürgerschule gedacht, die schon längst als ein dringendes Bedürfniß sowohl für eine gründliche Bildung des allgemeinen Bürgerstandes als für die Entlastung der Gymnasien galt. „Um aber", so fährt der Bericht fort, „in dies gesammte niedere Schulwesen der hiesigen Stadt Leben und Wirksamkeit zu bringen, erachten wir es für zweckmäßig, daß in die Aufsicht und Leitung desselben mehr Einheit komme, als noch zur Zeit stattfindet, und der vorgedachte Hänel scheint uns in jeder Hinsicht der Mann zu sein, durch welchen mit Erfolg ein solcher Zweck erreicht werden kann. Wir haben daher bereits Gelegenheit genommen, den hiesigen Magistrat mit diesen Ideen bekannt zu machen, und hoffen es dahin einzuleiten, daß dem p. Hänel das Rectorat der gedachten Bürgerschule und mit demselben die Inspection über die neu errichteten Elementarschulen und über die drei Kinderhospitäler verliehen wird." Nicolovius als Leiter der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Innern gab (13. März 1817) diesem Plane seine Zustimmung.

Die wohlwollenden Absichten des Consistoriums für Hänel gingen nicht in Erfüllung. Für die in Aussicht genommene höhere Bürgerschule wurde zwar 1817 auf der Hummerei feierlichst der Grund gelegt, das Gebäude wurde aber dann am Zwingerplatz 1823—25 errichtet, und die Schule selbst erst 1836 wirklich eröffnet[1]). Von dem Rectorate Hänel's war keine Rede mehr. Auch aus seinem Schulinspectorate wurde nichts. Das ihm angebotene Directorat des Seminars in Halberstadt schlug er aus[2]) und so blieb er am Elisabetan und gab selbst, als er zum zweiten Collegen aufgerückt war, wegen der Arbeitslast nach zehnjähriger Wirksamkeit seine Stellung am Seminar auf. 1827 wurde er dritter Professor, 1832

[1]) Vergl. die Vorgeschichte und Geschichte des Realgymnasiums am Zwinger in Breslau von R. Ludwig in der Festschrift des Realgymnasiums von 1886, 1 f.

[2]) Harnisch, a. a. O., 245.

Prorector und zweiter Professor. Am 20. Juli 1837 starb er bei einem Besuche von Verwandten in Goldberg an der Cholera, deren Keime er aus Breslau mitgenommen hatte. Der Rector des Elisabetans Reiche widmete ihm im Programme von 1838[1]) einen ehrenvollen Nachruf, in dessen Zeilen man die tüchtigen und liebenswürdigen Züge eines echten Schülers von Pestalozzi voll wiedererkennt.

---

[1]) Daselbst findet man auch ein Verzeichniß von Hänel's Schriften.

X.

Stammbücher eines schlesischen Fürsten und eines Breslauer Bürgers.

Von Hans Schulz.

Im zwölften Bande dieser Zeitschrift hat Ludwig Geiger die Leser mit einem schlesischen Stammbuch bekannt gemacht, dessen Eintragungen zumeist den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts entstammen. Die im Folgenden besprochenen Bücher gehören einer nur wenig späteren Zeit an und sind durch Besitzer und Eintragungen von höherem Interesse. Beide werden in der Bibliothek des königlichen Gymnasium zu Brieg aufbewahrt.

Das eine [(Ms) Si C 47], ein Geschenk eines Dr. med. Sauermann an die berühmte Fürstenschule, wurde von Herzog Karl Friedrich von Münsterberg-Oels geführt, einem Sohne des langjährigen Oberlandeshauptmanns von Schlesien, Karl II. von Münsterberg, Oels und Bernstadt, geboren am 18. Oktober 1593, gestorben 31. Mai 1647.

Das Stammbuch ist ein starker kleiner Oktavband in einem alten Ledereinband mit Rückenvergoldung, der aber nicht der ursprüngliche Einband ist. Leider sind die Blätter beim wiederholten Einbinden stark beschnitten, so daß theilweise die Unterschriften und Stücke der Eintragungen weggeschnitten sind. Die Blätter sind von 3 bis 390 nummerirt, es fehlen Nr. 57, 74, 84, 98, 99, 161, 204, 259. Es sind 231 Eintragungen vorhanden, wenige davon undatirt, wie Andreas Sartorius V. I. D. Concil. Elect. Brandenb. et professor auf fol. 184, Augustin Hake Borussus und Joh. Gebauer M. P. P.

auf fol. 201 und Johannes Müller, Illustrissimi Electoris Brandenburgici mathematicus et Gymnasii Vallis Joachimicae . . . (der Rest ist weggeschnitten) auf fol. 196. Da Herzog Karl Friedrich das Buch auf seinen Reisen mit sich geführt hat, so können wir, wenn wir die Eintragungen chronologisch zusammenstellen, einen Einblick in seine Lebensgeschichte gewinnen, seine Studienreisen, seinen Verkehr mit Studenten und berühmten Gelehrten — ein lehrreiches Beispiel der Fürstenerziehung am Beginn des 17. Jahrhunderts. Auch ersehen wir, wie gewerbsmäßig die Sammlung der Einschriften betrieben wurde, wenn wir eine ganze Anzahl von Eintragungen mit demselben Datum finden.

Die älteste Notiz, zu Oels am 18. Januar 1610, stammt von dem Geh. Rath des Königs Matthias, Andre Hannewaldt von Eckersdorff (fol. 129). Daran schließen sich zu Bernstadt Adam Schwemm (194), Johannes a Sigrod (219), Georgius Mollerus Pastor (203) und Johannes a Sebottendorff (153). In dasselbe Jahr 1610 gehören die Einzeichnungen von Joachim von Drauschwitz (43), Wolff von Vhrmühl (43), Heinrich Schilling von Carlstadt (43), Nicolaus de Sachkirch (43), Johann Philipps von und zu Nüppenburg (44), Hans von Waldenfels (44), Hans Friedrich von Leitzsch (150), Kaspar Franckenberg (151), Wolff Franckenberg (151), Hans von Wentzky (152), Heinrich Hobergk (152), Vlrichus Broll, U. J. D. et Consiliarius Wirtembergicus (178), Georgius Waltherus (199), Joachim Henkell Olsnensis (200), Wolff Dietherich von Breitten Landenberg (215), Georg Friedrich Hoke (216) und Adam Poßadowsky (217), sämmtlich ohne Angabe von Ort und Tag.

Im Jahr 1611 wechselt Karl Friedrich seinen Aufenthalt mehrfach. Am 24. Januar ist er in Oels — Eintragung des Eustachius von Schlieben (47), in der Zeit vom 7. bis 11. April weilt er in Breslau — Marschalgk von Berbießdorff, Münst. Oelsischer Hofmarschall (29), u. a. haben sich eingetragen — im Juni ist er wieder in Oels — Melchior Eccardus (118), Andreas Guntherus Praepositus olsn. (131), Johan. Cellarius Diaconus olsn. (192) sind verzeichnet. Am 24. Juli schreibt sich Joan. Fabia. a Kotwitz (80) in brunisylvania de Minitz ein. Die zweite Hälfte des Jahres

verlebte der junge Prinz auf der Hochschule zu Frankfurt an der Oder. Folgende Eintragungen bestätigen das: 18. August: M. Joannes Muccig Breslâ-Silesius (194). 10. Sept. Johan von der Borch (165). 9. Oktober David Origanus Mathematicus. Academiae Francofurt. et id temporis Rector (166), Andreas Wencelius D. (174), und Johannes Heidenrichius (176). 10. Oktob. Christophorus Pelargus D. (160) und Martinus Benekendorff D. et . . . codicis professor (181). 14. Oktob. Henningus Arnisaeus D. et prof. (189). 15. Oktob. Nico Vmmius Butjadiâ Frisius J. V. D. (205) und Maximilianus de Strassen J. V. D. (167). 16. Oktob. die Galli: Arnoldus de Reyger J. V. D. Brandenb. Rat (97), Matthaeus Cuno D. (169), Samuel Scarlach Med. Physicus (191), Joannes Neander Rastenburgo Borussus (206) und Franciscus Omichius Med. D. (208). 17. Oktob. M. Joannes Crügerius Berlinensis (198). 18. Oktob. M. Caleb Trygophorus Academiae Electoralis Marchicae Professor Logices (119). 19. Oktob. Andreas Kohl J. C. Consiliar. Electoral. (164), Christophorus Stymmelius M. D. ac P. P. (187), M. Andreas Hendlerus Zyllentianus Marchiacus (202) und M. Joannes Pelargus (211). 24. Oktob. M. Johannes Schnjserus (?) professor Rhetorices (214), Casparus Ottho Medicinae D. (229) und Balthasar Caminaeus J. V. D. prof. publ. (190). 26. Oktob. Benedictus Stymmelius J. V. D. (226). 28. Oktob. Laurentius Helantus (?) D. medicinae facultatis Senior et Professor (185). Ferner stammen noch aus dem Oktober die Eintragungen von Matthias Polenius V. I. D. et P. P. (188), M. Georgius Stampelius (195), M. Christoph Neander Professor (197) und M. Pancratius Crügerius Graecae linguae Profess. (207). 2. November Georgius Gerardus V. I. D. (119). 11. Nov. Wenceslaus à Zedlitz è Neukirch Lign. Breg. Consil. (38). 22. Nov. Friderich Schaum, Bürgermeister von Frankfurt (228). 2. Dezember Friedrich Pruckmann V. I. D. Brandenb. Geh. Rath (96). 5. Dez. David Reinhard der Elter, Bürgermeister (209) und Sixtt. Sandreitter (218). Ohne Ort und Datum sind a. 1611 verzeichnet: Wenzel von Studnitz, Frstl. Liegn. Brieg u. Münsterb. Rath (27), Efg itziger Zeit bestellter Hofemeister Hans von Heß zum Stein (32), Claus von Redern (46), Ernst v. Steinbergk (90), Johann

Vrban (130), Dittrich von Hobergk vndt Fürstenstein auf Fridelandt (216), Ernest pritwitz von Gaffron (216) und zu Frankfurt ohne Datum: Joann : Gawron Sil. (217).

Das Jahr 1612 wird unsern Prinzen wohl zunächst in Frankfurt gesehen haben, Eintragungen finden wir erst vom März ab. 2. März Johan Egbert Westphall (125), 13. März Georg von Hondurff (95), 27. März Christof von Kottwitz (102), 30. März Johann Libingus Silesius (208), 31. März Zacharias Fram Berlinensis (198) und M. Joannes Cnoblochius Latinitatis P. P. (210). 1. April Elias Pühelmayr Gorl. L. (193). 2. April M. Joachimus Carusius Syndicus Academiae Francof. ad viad. (213), die lunae post Judica : Johannes Cernitius (212). 3. April ohne Ortsangabe: Vincentz Heinrich Norman auf Zribberatz Hauptmann (229). Dann schweigt das Stammbuch mehrere Monate. Es folgen Einzeichnungen aus Wittenberg: Eine vom 8. August ohne Namen (199), in dem eingeschriebenen lateinischen Distichon ist das Wort Marte hervorgehoben. 9. August Tobias Tandlerus Med. D. ac P. P. (119), Leonh. Hutterus S. Th. D. et professor primarius ac Collegij Theol. Senior (155), Fridericus Balduinus S. Theol. D. Prof. Pastor et Superintendens Wittebergensis (156), Joh. Försterus S. Theol. D. et P. P. (157), Valentinus Guil. Forsterus U. J. D. et Prof. (224) und Jacobus Mortius p. t. Academiae Rector (227). 10. Aug. Ernestus Hettenbach D. et Med. P. P. in Collegio med. senior (170), Casparus Laudismannus Aurimontanus Silesius J. C. (202). Ferner hat sich ohne Ort und Datum eingeschrieben der berühmte, humorvolle Frid. Taubmannus Poëta et Professor et p. t. decanus (207). Am 19. August zu Leipzig Georgius Weinrich D. (154). Vinariae (Weimar) am 23. Aug. Johan â Strachwitz (110). 24. Aug. Casparus à Miltitz (33). Dazu hat der Besitzer vermerkt: Pavens hic meus obiit Vinariae 13. Aug. 1631. Am 29. August trägt sich in Koburg Johannes Gerhardt D. (159) ein, ohne Datum Wilhelm von Brandt der Zeit F. G. Frawnzimmers hoffmeister zu Coperg (113). Im September finden wir den Prinzen in Illustri Collegio zu Tübingen: Georg v. d. Goltz, Frst. holst. Hofmeister (105). 9. Sept. Diederich Siegißmundt Kopf (?) F. S. Hofmeister (106).

Am 2. Oktober hat sich ohne Ort und Datum George von Seidlitz (111) eingetragen. Von nun an weilte Karl Friedrich in Straßburg, an der Schule, die zu damaliger Zeit die Modeuniversität für deutsche Fürsten war. 6. Okt. Straßburg, Christoph à Czirn (136), sein „Unterthan". 15. Oktober ohne Ortsbezeichnung Georgius a Maleschky Eq. M. (137). 27. Okt. Straßburg, Georg Steffen von Closen (140). Oktober ohne Tagesangabe, Argentinae, Johannes Georgius à Langenau (112). Ohne Datum ist a. 1612 eingetragen: Georgius â Ratzbar in Obernig (120), ohne Ort und Tag: Nickel von Marschalgk der stiele vnd frome (221).

Wie der Aufenthalt an der Frankfurter Hochschule zwei Hochfluthen von Eintragungen gezeitigt hat, am Anfang und am Schluß des Semesters, vergleichbar den Testaten, die sich geben zu lassen die Studenten heutzutage verpflichtet sind, so auch das Verweilen in Straßburg. Im Frühling des Jahres 1613 schwillt die Zahl der Autogramme wieder an: 28. Februar Fridericus List (236). 5. März Görg Philipps von Helmstadt (133), Philips Casimir Blarer von Geiersperg (134) und Geörg Matthes vom Brandt (135). 24. März Joachim Gieraltowsky (73), Bernhardus Skrbensky à Hvzisstie (75) und Adam Bieth Sil. (247) mit der Ortsangabe Augustae Treb. (?). 25. März Leo Vitztum (76). 26. März Bernhardus Dionysius Petržwaldsky à Petržwald (73) und Wenceslaus Berss Silesius (249). 29. März Joachim Cluten Megalopolitanus (273), M. Ambrosius Speccerus Diaconus S. Petri Jun. (316) und Joan Lebkicher Wimfp: (321). 30. März Joannes Lipp, Ecclesiae Argentinensis ad D. Petrum Juniorem Pastor (314), am letzten März Otho Henricus Ratschin a Ratschin in Stein (100) und Franc. Schultetus Sil. (325), am 1. April Adamus Ulericus Bohdaneczky ab Hobkowa in Aberspach (77) und ein Edler desselben Geschlechts mit dem Vornamen Hermanus (77), Georgius Heinricus â Czirn in Prib. (114), Johannes Bechtoldus D (241), Justus Meierus J. V. D. et Pandectarum professor (246), Joh. Michael Beutherus J. U. D. et prof. ordin. (282), Marcus Florus Eloquentiae professor (284), Heinrich Sebast. Hübsch (319) und Samuel Schultetus Sil. (325). Am 2. April Matthias Händl Austrius (148), Joannes

Rudolphus Saltzmann Med. Doct. et Prof. ordinarius (285) und Casparus Fridericus Boschius Argt. (371). Am 3. April Jacobus Krabert Dantz-Meister (373) und Melchior Sebizius Silesius Medicinae D. Professor (266). 6. April Joannes Jacobus Bentzius (330). 9. April Hauß Philips Bockle (326). 10. April Hannß Wallraff und Hans Philips Zuckmantel von Brumatt (132, 133), am 11. April Henricus Baumgarterus senior Reip. Argentoratensis patriae pro tempore coss. (145), Joan Richter . . . Misnie (368) und Nicolaus Jacobius Campano-gallus (374). Nach Straßburg gehören ferner noch die Eintragungen: Petrus Portius Thuringus Argentinensis Ecclesiae ad S. Petrum Juniorem Diaconus (103), Leonhardt a Schkopp (115), Georgius Vratislav De Mitroviz Dn: in Litna et Lochovicze (121), Johannes Vostrovecz de Czalovicz (122), Hans Christoffel vonn Berga dero Zeidt grfl. Hanaw Lichtenberg. Amptmann (233), Hanns Jacob Mylnheim (233), Hanns Philipp Boß von Waldeck (234), Nicollaf von Erdmanstorff (235), Johann Richthoffen der Stat Straßburg bestelter Furir vndt Breiter doselbsten (318), Matthias Weintrit Brig: Sil. (327) und M. Petrus Fradellius Hospes Argentinensis (328) mit einem lateinischen Gedicht auf seinen Prinzen. 22. Mai ohne Ortsangabe: Guhelmus Hinkema Frisius Dola' (366). Straßburg wurde endgültig verlassen. Am 6. Juni erhielt Karl Friedrich zu Augsburg die Eintragung des wegen seiner Kunstfertigkeit bekannten Philippus Hainhofer (355), am 15. Juni war er zu Ingolstadt — es trug sich ein „sein gehorsamer Hoffmeister" Ernst von Kärnitz (35). Im August verweilte er auf dem Reichstage zu Regensburg: Ratisboni(!) celebratis Comitijs, 21. August Caspar Lucks à Bogulawitz V. I. D. Duc. Monsterbergens. à Consilijs (287) und 24. Aug. Ratisbonae in Comitiis Carolus Henckell Ols. Sil. (380). In diesem Jahre trugen sich ferner ein Johann Herthwein von Winningen (232) und Wolff Wilhelm Erlbeck von Simmingen (253).

Von nun an sind die Vermerke weniger zahlreich. a. 1614 Johan: Hieronymus Mundtpradt von Spiegelberg Frstl. Liecht. Raht und Hoffmeyster (222), Ferdinandus Calmona Mediolanensis (225), Georg Leppel vom grietze (254) und Olsnâ discedens Joannes

Sigfridus ab Alvensburgk Ill. D. Comitis de Hohenlohe à consil. (223) mit dem Spruch:

Wiendt vndt regen Seindt mihr offt entgegen
Ich dück mich vnndt laß übergan
Daß wetter will seinn willen han.

a. 1616: Hannß Friedrich Pelkhoner von Moßweng auf Eißmanßberg, der Zeit Frstl. Pfaltz. Raht Hofmeister und Pfleger zum Hilpoltstein (68), Friedtrich Kaspar Pelckhover von Moseweng (142), Victorin Meeder(?) Electoris Saxon. Secretarius (334) und Olsnae, 17. Oktober Ludouicus Ralhardtus V. I. D. (138).

a. 1617, Oels, 8. Mai Geörg Gustavus Wetzel von Marsilitz (146), 30. November Otto Henrig Zant von Merle (293), Otto Heinrich von Totleben (294), Christianus von Wreda (295) und Curt von Northausen (295), Leipzig, 10. Dezember Ullerich von Grünnrade (238) und Heinrich von Starschedell (239), ohne Ort und Datum Curt levin von der Planitz (317) und Philipp Herman von Zweiffeln (288) mit dem Spruch, der seinen Namen sinnreich wiedergiebt:

Ach gott wen Ich nur wissen Solt
Wem Ich auf diesser welt drauhen Solt.

a. 1618, Oels, 28. August Joan Günther Förster (382) und Christoph Karell von Brandenstein, Frstl. Sächs. Altenburgischer Rat, Assessor des Hofgerichts zu Jehne (Jena) und der Zeit Abgesandter (23), letzteres wohl zum Zweck der Verhandlungen, die am 4. Dezember dieses Jahres zur Vermählung Karl Friedrichs mit Anna Sophia von Sachsen-Altenburg führten.

1621, 1. August M. Samuel Heinnitz (?) P. et Sup. Ols. (118).

1622 Öls, 23. Juli Wollff von Möhle (335).

1626 Georgius Schyx, Modra Pannonius, p. t. Illustris . . . Domini Joan : Georgii Domini de Warttenberg Regni Boh . supremi . . . a Secretis (301).

1628 Öls 26. Mai Ernst Fridrich von Bernfelß.

1636 Hans Friedrich von Kessel Hofmarschall. † Öls, 13. Januar. Am 6. August Otto Heinrich von Reinbaben (26) und Ferdinand Engelhard (172). Sternberg, den 18. Sept. Adamus Blumnerus Jc (297). 24. Sept. Mattheß Thomaß von Brieg

(296). 7. Oktober Hanß Waleschkj (136). 10. Okt. Ed. Schuhardt (303) und George Heyde (304). 12. Okt. Wenzel Kaschube, Burggraf zu Sternberg (305). Ohne Ort und Datum H. v. Franckenbergk (251) und Wolf Gerge von Kessel (251).

1637 Öls 3. April Johan von Bicken vnd Olay, Königl. Maj. zu Polen und Schweden bestalter Obrister Wachmeister (252).

1638, 15. September Wolff Christoph von Kessel (251).

1639, 10. März Dham vonn Hennitz (113), ferner Rudolffuß von Narschitz (113), George Maleschke (254), Paull von Dreske der stille (255) und zu Öls Hanß Ernst von Motschelnitz (257).

1640 Breslau, 28. März Balthaßar Heinrich von Oberg (58) und Olsnae in aedib. Parochialibus 7. Junii M. Georgius Seidelius Vratislaviensis Silesius, Ecclesiae Olsnensis Aulicae et oppidanae Pastor et totius Presbyterij Olsnensis Senior Primarius (244). Mit eigenen lateinischen und deutschen Versen und dem Rundbild einer Predigt.

1642 Öls 3. Februar Curt Reinicke von Callenbergk (144).

1645 Breslau, 20. September Friedrich v. Rottkirch der Eltter und Pantten auff Teppelwude (116).

1646 Breslau 15. März Jost von Kospott (262) und Öls, 30. Oktober Hannß Kaspar von Miltitz Eques Misnicus (34).

Der Inhalt der Eintragungen erhebt sich nicht über das zu jener Zeit Uebliche, nur treten Regeln für Fürsten und Betrachtungen über fürstliche Pflichten etwas in den Vordergrund. So heißt es fol. 194:

Princeps talis esse studeat, qualem populum esse desiderat. Si aleator fuerit, omnes ludent; si faeminis addictus, omnes eum sequentur; si ambitiosus, omnes magni fieri adfectabunt: si impius, nihil nisi impietatem grassari videbit, Si pius, ô quantum proficiet!

Vielfach sind kurze Wahlsprüche und Symbole angeführt, oft nur durch Anfangsbuchstaben bezeichnet. Lateinisch, italienisch, französisch, hebräisch, griechisch, spanisch und auch deutsch sind die Eintragungen abgefaßt, citirt werden außer Büchern der heiligen Schrift: Seneca, [illegible]icciardini, Augustinus, Velleius, Solon, Plato, Ambrosius, [illegible]ius Victor, Hieronymus, Joh. Picus Mirandulanus, Cicero, [illegible] Eusebius, Sallust, Petrus Ravennat, Plutarch, Dio

Chrysost, Erasmus, Ovid, Plautus, Aeneas Sylvius, Flavius Vegetius, Epicharmus und Cassiodor.

Ein besonderer Schmuck des Stammbuchs sind die kunstvoll ausgeführten Malereien, Wappen und Darstellungen. Es finden sich die Wappen folgender Eingezeichneten:

Marschalgk von Berbießdorff (29), Johan von der Borch (165), Georg Steffen von Closen (140), Gabriell von Dann (?) (124) (die Unterschrift ist stark beschnitten), Nicollas von Erdmanstorff (235), Joachim Gieraltowsky (73), Georg Philips von Helmstadt (133), Jost von Kospott (262), Christof von Kottwitz (102), Joan: Fabia: a Kotwitz (80), hier trägt ein Ritter auf muthigem Pferde Schild und Helm, Johannes Georgius a Langenau (112), Caspar Lucks a Boguslawitz (287), Hannß Caspar von Miltitz (34), Vincentz Heinrich Norman (229), Balthaßar Heinrich von Oberg (58), Petržwaldsky à Petržwald (73), Ratschin à Ratschin (100), David Reinnhardt, Bürgermeister zu Frankfurt a. d. Oder (209), Friedrich von Rottkirch (116), Friedrich Schaum, Bürgermeister zu Frankfurt a. d. Oder (228), Skrbensky (75), Leo Vitztum (76), Johann Egbert Westphall (125) und Zuckmantel von Brumatt (133).

Bemerkenswerther sind die Darstellungen, so auf Blatt 237 eine Federzeichnung: Eine nackte Frauengestalt, wohl dem Bade entstiegen, sitzt am Ufer, hinter ihr eine Vase mit Schwertlilien.

Auf Blatt 195 und 196 sind das Systema mundi Ptolemaicum, Copernicum und Tychonicum aufgezeichnet.

Die übrigen Bilder sind sehr sorgfältig in Deckfarben gemalt und mit Gold gehöht. Am wenigsten gut ist die allegorische Darstellung auf Blatt 101: Am Rande eines Sees ein kleiner steiler grüner Hügel, auf diesem eine blaue Kugel, auf der eine modisch gekleidete Frauengestalt steht: Fortuna. Um ihre Taille ist eine goldene Schnur geschlungen, an der ein rechts unten stehender, in bürgerliche Tracht gekleideter, ihr winkender, bärtiger Mann zieht, während sie nach links gewandt mit der Linken eine Schnur hält, deren anderes Ende ein junger Mann in vornehmer Junkerkleidung faßt.

Bl. 72. In einer Halle thronende Kriegsgöttin mit Helm und

Schwert, zu deren Füßen Trophäen liegen. Rechts Ausblick auf eine Stadt.

Bl. 134. Der Kampf des Horatius Cocles auf dem pons sublicius. Die Römer, welche die Brücke abreißen, tragen Hosen und Hüte von 1613. Im Hintergrunde sieht man Horatius durch den Tiber schwimmen.

Bl. 141. Judith kehrt mit dem Kopf des Holofernes zurück.

Bl. 165. Feierlicher Aufzug des Rektors der Universität durch die Straßen von Frankfurt a. d. Oder.

Bl. 243. Kleines Rundbild in goldenem Reif, der die Worte trägt: DEVS · NOBIS · HÆC · OTIA · FECIT ❀ Das Innere einer Kirche voller Menschen, die dem von der Kanzel predigenden Geistlichen zuhören, ferner ein Knabenchor mit seinem Dirigenten.

Bl. 248. Kleines Rundbild: Stürmische See, im Vordergrund ein Zweimaster mit sturmgepeitschten Segeln, im Hintergrunde ein untergehendes Schiff und eine Hafenstadt. Ueber dem Bilde steht: Vigilantia.

Bl. 315. Ein Krucifixus auf grünem Hügel, von blauem Himmel mit goldgesäumten Wolken sich abhebend.

Ganz anders geartet ist das zweite Stammbuch (Ms) Si C 48. Es ist Jost Ammans Frauentrachtenbuch von 1586 mit Schreibpapier durchschossen. Da von Bogen C an die Blätter nur einseitig bedruckt sind, konnten auch die Rückseiten zu Aufzeichnungen benutzt werden. Das Buch ist in Leder gebunden, trägt auf beiden Deckeln das Breslauer Wappen eingeprägt, auf der Vorderseite darüber die Buchstaben G. H. W., darunter 1604, und war Eigenthum des Breslauer Bürgers Georg Häusel. Im Deckel steht: Martinus Tanneberg. Ferner: Dieses Buch hab in Breslau von Herren von Wolffesburg gekaufft und mit . . . species ducaten bezahlt. Bernhard Winckler Gymnasii Bregens: Rector Ao 1726 d. 26. Julii. (Dieser Rektor wurde 1735 als Winckler von Sternenheim geadelt.) Schließlich: Dem Gymnasium geschenkt vom Oberamtmann Braune den 31. März 1860. Mit Ausnahme von Titelblatt, Vorrede und einer Seite sind 444 Seiten paginirt — aber erst nach mancherlei Beraubungen —, von denen 6 und 7 fehlen. Einige der Ammanschen

Holzschnitte sind sorgfältig ausgemalt, so auf Seite 13, 16, 84, 88, 152, 171, 175 und 383. Es sind 58 Stammbucheintragungen vorhanden, von denen 32 mit schöngemalten Wappen geschmückt sind.

Mit Wappen:

Paul Hertel von Zwicke 1634 (2), Johanns Georg, Marggraff zu Brandenburgk (14) 1609 mit der Devise:

Ich wags, Gott wallts.
En Dieu gist ma confience.
F. V. C.

Die letzten drei Buchstaben bedeuten hier ebenso wie auf seinen Münzen[1]) wohl Fortuna Virtutis Comes.

Merten Tannberg 1634 (15) mit dem Spruch:

Fries Dreck scheiß Golt, so werden dir die Jungen mägtlein holt. Hans Bes Freiherr von Kollen vnd Ketzerdorff (Karlsmarkt) 1610 (22). Johan Martin Rebman der Rom. Kai. Mai. Appellation vnd Lehen Rath, der Croen Behemb: in Prag den 3. Sept. 1616 (31): Trauwe Gott, den Weibern wenig, der Welt gahr nich.

Graf Zollern Obrister 1610 (56), Ehrenreich h. v. Pucheimb 1607 (64), Lazarus von Schwendi 1608 (68), Wilhelm von Blomberg 1606 (72), Georgen von Rosen 1610 (76), Michel Senitz 1604 (83), Baltzer Becke von Bautzen 1634 (87), Erich Lassota von Steblaw, 5. Okt. 1607 (98), Hanns Georg v. Schend, J. U. D. Erzherzog Ferdinands zu Oesterreich Rath und Regiments Kanzler seines niederösterreichischen Erbfürstentums 1608, 13. Juli (106), Fraw Anna Galbitzen 1634 (112), Christoff Leyßer 30. September 1611 (116), Laurentius ab Hofkirch 1608 (130), Jonaß von Schlieben 1608 (147), Christoff von Hobergk (Hochberg) 1609 (151), Wolff v. Waldaw vnd Schwanowitz (163), Georg v. Kottulinnßky (165), Hans Hertel, Berghauptmann, 1608 (170), Hans Hirschbrig von Breslau 1634 (174), Georg von Borschnitz 1609 (211), Adam Odersky 1609 (215), Hannß Gieraltowsky von Gieraltowitz 1609 (219), Wazlaw Przissowsky 1609 (223), Martin Gerhardt von Aldenburgk auf Pontewitz 1608 (382), Matthias Roth von Baratschau Fendrich 1608 (395), Jakob

[1]) Vgl. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift VII, 51.

Schibel behmischer hoffmaister 1608 (404), Michael Tannberg von Breslaw (417).

Die interessanteste Eintragung ist die des Bernhardt von Waldaw von und auf Schwanowitz, Breslau 9. August 1608 (162) mit dem Spruch:

Wen Reuter vnd Landßknecht sieden vnd Braten
Vnd die Pfaffen zu Welttlichen Dingen rahten
Vnd die Weiber haben daß Regimendt,
So nimmeth es selten ein gutt Endt.

Mit Beziehung auf die erste Verszeile steht neben dem an einem Baumstumpf aufgehängten Wappen eine sogenannte „gespaltene" Figur[1]), eine Person, die von oben bis unten längs getheilt, rechts Reiter und links Landsknecht ist. Die rechte Hälfte zeigt im Gesicht einen dunklen Schnurrbart, ist dunkel gekleidet in ein Reiterwams mit goldenen Knöpfen, hohem Reiterstiefel mit Sporn, dunklem Federhut mit goldener Kette umwunden, trägt an der Hüfte einen Dolch und in der Hand ein Faustrohr; die linke Hälfte trägt blonden Schnurr- und Kinnbart, einen Morian, Brust- und Armpanzer, Schenkelschutz, wallende purpurne Pluderhose, gelben Strumpf und niedrigen Schuh, ist mit einem Schwert umgürtet und führt einen langen Spieß.

Ohne Wappen:

v. Logaw Freyh. 1610 (65), Fridi v. Ratzbar 1610 (69), gerge her von Drahotuss 1609, Hartwig von Stitten 1609 und Christoph von Zedlitz vnd Newkirch 1609 (78), Friedrich Sedlnitzky der Jüngere (90), Johan : Bernhardt Freyherr von Owplen vndt Goldenstein (91), Georg von Falkenhain 1609 (94), Wenzell von Kraischelwitz 1610 (99), Christoff von Lestwitz 1610 (122), Johann Christoph von Löben 1. Jul. 1620 (138), Karl Henrich Donadt 1616 (149), Ladislaw von Schoneich 1609 (158), Hannß Sigmundt Leysser 1611 (180), Andrea Geißler U J. D. Fürstl. liegn. Brieg. Rath etc. 1611, 12. April, Breslau (271), Joann Siegfried von Alvensperg Reichsgräflicher Hohenloischer Waldenbürgischer Rath, mit demselben Spruch

[1]) Vgl. Zeitschrift für Bücherfreunde 1897/98, II. Bd., Seite 476 (Dezemberheft).

wie im zuerst besprochenen Stammbuch, 1614 (275), Steffen Stainlin von Tüwingen kayserlicher Notarius vnd Puechhaimischer Regiment Schulthaiß, Breslau 27. Juli 1607 (295), Michel von Palmbaum auf Mustell 1607 (387), Kaspar Leitner aus Wien 1607 (426) und Gregorius Eichlerus Diaconus Gorlicensis 1609 (429) mit einer graphischen Darstellung: Thema Coeli Theologorum.

Zu diesen Einzeichnungen von fremder Hand hat mancher der Besitzer selbst allerlei Spruch- und Versweisheit eingetragen. Manche der Verse sind nicht gerade zart und fein, einige Stücke beider Gattungen mögen zum Schluß folgen:

Wahrheit bringet vngunst.

Allen denen so mich kennen
Gebe Gott was sie mir gönnen.

Hübschen Pferden, schön Jungfrauen und rothem Gold
Bin ich von Grund meines Herzens hold.
Hin ist hin, wär hin nicht hin,
So wär ich fröhlicher als ich bin.

Ein schweinern bratten kalt
Vnd ein Mäglein von achtzehn Jahren alt,
Wer diese zwey stücke nicht mag,
Der ist ein Narr sey lebtage.

Ey Du lieber der Du bist,
Wer weiß wer des Andern schwager ist,
Würden reden Tiesch vnd benk,
So würde man erfahren manche schwenk.

Ein Fastnach vnd ein fröligkeit,
Ein schönes weib vnd ein hübsches kleid,
Ein Esel vnd ein Müller,
Ein weinschank und ein füller,
Ein Acker vnd ein Pflug,
Ein wasser vnd ein krug,
Dürstige leut vnd gutter wein
Sol alzeit bey einander sein.

Des bapsts fluch
Vnd der Juristen buch
Vnd der Juden besuch
Vnd das vnter der Magd fürtuch,
Die vier geschirr
Machen die ganze welt irr.

Wer trawt eim wolff auff weiter heyd,
Vnd einen Juden auff seinem Eyd,
Eim Krämer auch bey seym Gewissen,
Der wird von allen Dreyen beschießen.

Diese leber will ich bereimen schlecht
gar freundlich reden kan ich nicht
Schön soll ich sein das bin ich nicht
from bin ich wol, es hilfft mir nicht
gelt hülffe wol, das mangelt mir
Gott ist mein hoffnung vnd begier.

XI.

Breslauer Schöffensprüche

nach einer Petersburger Handschrift mitgetheilt

von

Professor Prasek in Olmütz.

I. Organisation der Gerichtshöfe.

Durch eine Publikation der böhmischen Akademie auf einen Petersburger Codex mit lateinischen und deutschen Urtheilen angeblich des Olmützer Stadtrechtes aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts aufmerksam gemacht, vermuthete ich darin alte Schöppensprüche zu finden, da im 17. Jahrhunderte Olmütz deutsch und böhmisch, keineswegs lateinisch, belehrte. Als der Codex [Sign. Raznojaz. F. II. 33] in Olmütz angekommen, entpuppte er sich auf den ersten Blick als Urtheilsbuch der Breslauer Schöppen, wiewohl er von späterer Hand mit „Decreta iudicii Olomucensis“ bezeichnet ist. Auch sind die Urtheile durchgehends deutsch, aber deren Begründung häufig mit lateinischen Citaten aus gelehrten Rechtsbüchern gespickt.

Trotzdem ist der Codex sehr instructiv auch in der Hinsicht, daß die Agenda des Breslauer Stuhles sich thatsächlich noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht nur auf ganz Schlesien, sondern auch auf Olmütz und theilweise auf Nordmähren erstreckte.

Und dieser Umstand giebt uns den Anlaß, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Organisation der Gerichtshöfe zu lenken.

Zunächst wäre es erwünscht, das jeweilige Geltungsgebiet des Sachsen- und des Schwabenspiegels zu bestimmen.

Für Böhmen und Mähren ist dies im Allgemeinen schon sichergestellt, daß im Süden der Schwabenspiegel, in Nordböhmen und Nordmähren der Sachsenspiegel Geltung hatte. In Schlesien erlangte schließlich ebenfalls das Magdeburger Recht die Oberhand.

Was nun die Organisation der Gerichtshöfe anbelangt, so wurde sie für Böhmen und Mähren zwischen 1320—1360 dauernd eingerichtet. Für das schwäbische Recht ist in Südböhmen Prag der Oberhof mit der Appellation nach Nürnberg, für Südmähren Brünn, vorläufig ohne bestimmbaren Appellationszug, geworden. Dagegen wurden die mit dem sächsischen Rechte belehnten Städte in Nordböhmen an den Oberhof Leitmeritz mit der Appellation nach Magdeburg gewiesen. Für Nordmähren wurde Olmütz der Ober- und Breslau sein Appellationshof. An und für sich ist es merkwürdig genug, daß Breslau gleich Magdeburg zum obersten Hofe für das Magdeburger Recht geworden, aber noch denkwürdiger ist die Thatsache, daß es Appellationshof auch dann noch geblieben, wo in Böhmen die Berufung nach Magdeburg verboten, ja selbst noch da, wo das sächsische Recht in Böhmen ausgemerzt worden war.

Im Folgenden wollen wir das Verhältniß des Olmützer Oberhofes zum Appellationshofe Breslau auf Grund der spärlich vorhandenen Daten kennzeichnen.

Bis zum Jahre 1352 war Olmütz so unbedeutend, daß es in Freudenthal oder in M.-Neustadt Belehrungen einholte. 1351 bekam es das Magdeburger Rechtsbuch (noch erhalten) aus Breslau gegen die Verpflichtung, nur in Breslau sich belehren zu lassen. Da nun 1352 Markgraf Johann Olmütz zum Oberhofe für alle mährischen mit dem sächsischen Rechte belehnten Städte und Dörfer erhob — welcher Weisung aber mit Ausnahme von Müglitz die bischöflichen Städte nicht nachkamen —, war es nur natürlich, wenn Breslau für Olmütz und Nordmähren Appellationshof wurde. Die erste uns bekannte, vollständige Appellationsverhandlung, Gewicz betreffend und durch den Olmützer Oberhof instanzmäßig in Breslau unterbreitet, reicht zum Jahre 1436 zurück [1]). Bald darauf (1439—1440) wurde

[1]) Theilweise abgedruckt in meinem Buche „Tovačovská kniha ortelů Olomuckých." Olmütz 1896. S. 2—4.

mit Genehmigung des mährischen Unterkämmerers Wenzel v. Kukvic der Streit der Olmützer Krämer in Breslau geschlichtet [1]). Dergleichen interne, mehr politische Fragen, wurden häufiger durch Breslauer Schiedssprüche beigelegt.

„Anno D. 1533. Die VII. mens. Apr. haben die Herrn Rathmanne zusambt den H. H. Scheppen (in Breslau) überein getragen, daß hinfürder weder Clag noch andtwort in die Olmützische oder andere Urtheill, so die H. H. Scheppen in die umbliegende Städte versprochen, inserirt sollen werden; sondern, daß allein daß Urthel und Sentenz ohne ainicherlei Ursach oder Ration des Urthels den Parten oder Städten soll zugefertigt werden. Vide Urtelhauptbuch ad anum 1533 post 14. Diem mensis Martii" [Petersburger Codex S. 467]. Diese Verfügung betrifft eigentlich die Abstellung jener Vielschreiberei, welcher wir freilich für die älteren Zeiten die Kenntniß nicht nur des Urtheils, sondern auch der Eingabe verdanken.

Dergleichen Formalien betreffen auch diese Noten: „Im vorgehenden und baldnachfolgenden Urteln wird oft gesagt: daß zeuckische Hauß, Garten rc. pro daß strittige Hauß rc."

„Wann Zeugnuß möge geführet oder eingelegt werden, ehe solches Iudex dem Part auferlegt." Diese Noten sind als Missiva an den Rath zu Olmütz in libro sententiarum definitivarum 10. Juli 1545 und in libro sententiarum 27. April 1547 enthalten [Petersburger Codex 467]. „Urtelgebühren von Jeczlichem Artikel, darauf die H. H. Scheppen sprechen, ein Goldgulden. Vid. Miss. an Rath zu Olmücz 23. Juli 1547." [Ebenda.]

„Missiv wegen Zurückgeschickter, verworrenen, urrigen, einschlislichs überschickter acten. In libro sent. ad 26. nov. 1547 an Rath zu Olmücz". [Ebenda.] (Auch der Olmützer Hof zahlte es den Untergerichten heim; häufig schickte er die Urtheilsgebühr mit den Akten zurück, auch weil sie nicht numerirt waren) [2]).

„Missiva an Rath zu Olmücz, qua domini scabini graviter conqueruntur de Iniuria Sibi facta in scriptis, datiret 20. May

[1]) Saliger, Olmützer Stadtbuch des Wenzel v. Iglau 93—109.
[2]) Tovačovská kniha S. 59.

A° 1553. Ist auch in libro sententiarum zu finden". [Ebenda.] (Selbstverständlich dürfte die Injurie nicht zu groß gewesen sein; die Olmützer ertheilten den Tobitschauer Schöffen einen Verweis wegen mangelhafter Titulatur)[1]).

Alle diese Daten an und für sich zeugen, daß sich im Verlaufe von 200 Jahren (1352—1547) ein reger Verkehr zwischen Breslau und Olmütz entwickelt hatte. Eine Störung des Verhältnisses trat durch die Errichtung des Appellationshofes für alle Stadtgerichte in Prag, also auch für Breslau, im Jahre 1547 dazwischen. In Böhmen wurde die bisher übliche Berufung nach Magdeburg gänzlich eingestellt und man begann die Beseitigung des sächsischen Rechts.

Weil nun die Appellation nach Breslau nicht ausdrücklich verboten worden war, so scheint es wenigstens, appellirte Olmütz, wie wir sahen, 1553 und auch noch 1568 nach Breslau. Die letzte uns bis jetzt bekannte instanzmäßige Appellation ist jene vom Jahre 1568[2]), wobei wir erfahren, daß die Appellationsakten nach Breslau aus dem Böhmischen ins Deutsche übersetzt werden mußten; es war nämlich die Agenda des Olmützer Stuhles zu jener Zeit überwiegend böhmisch. — Da es nun nicht an Versuchen fehlte, die Olmützer von Breslau abzulenken und an Prag zu weisen, diesbezüglich unterhandelte 1573 mit Bürgermeister und Rath der Secretär des Königreiches Böhmen, Nicolaus Walter von Waltersburg, so mag man zwar die Berufungen nach Breslau beschränkt haben, aber andererseits beweisen die nach Tobitschau 1581 und 1582 erlassenen Belehrungen[3]), daß man olmützerseits auch die von den Parteien angestrebten Appellationen nach Prag zu hintertreiben suchte, was aber schließlich vergeblich war. Thatsächlich werden Appellationen an Se. Majestät Kaiser Rudolf II. in den Schöppensprüchen erwähnt.

Dagegen konnte in den Olmützer Urtheilen von 1598—1635 keine weitere Spur einer Appellation nach Breslau gefunden werden. Was nun die im Petersburger Codex vorkommenden zwei Olmützer Fälle anbelangt, so betreffen sie nur Privatpersonen, nicht den Olmützer Schöppenstuhl. Hinsichtlich der zwei Criminalfälle, in welchen Herr

---

[1]) Tovačovská kniha S. 79. [2]) Ebenda S. 44. [3]) Ebenda S. 57 u. 58.

v. Würben auf Goldenstein in Mähren Belehrungen aus Breslau erbittet, ist einestheils zu bemerken, daß der eine Fall außergewöhnlich ist, anderentheils wolle festgehalten werden, daß die Herrn auf Goldenstein im Jahre 1599 und seit 1610 wiederholt in Olmütz sich belehren lassen [1]). — Es galt somit der Breslauer Hof, bei dem gewiegte Juristen wirkten, als vornehm, aber 1605—1614 ist Breslau nicht mehr Appellationshof für Nordmähren.

Anlangend nun die Organisation der minderen und mindesten Gerichte, so wurde es mir so zusagen statistisch möglich, nachzuweisen, daß bis zum Jahre 1565 dem Olmützer Oberhofe, etwa 25 mindere Stadtgerichte unterstanden; weiter wurde von mir versucht, auch die jeweiligen Bezirke dieser Untergerichte nachzuweisen. So umfaßt der Bezirk Tobitschau nachweisbar 8 Dorf- und Städtchengerichte, Gewicz dagegen etwa 15 mindeste Gerichte. Somit dürfte der Kreis des Oberhofes bei 25 minderen Gerichten etwa 250 mindeste Gerichte begriffen haben.

Auf Grund des erhaltenen Materiales hat der Oberhof Olmütz gegenüber dem Tobitschauer minderen Gerichte folgende Befugniß:

1) Der Oberhof erlaubt oder ordnet die Tortur an; er bestimmt auch die Art und die Schärfe der peinlichen Frage; auf sein Geheiß wird sie wiederholt oder unterlassen.

2) Der Oberhof ist befugt ein Urtheil zu fällen, wer gehenkt, ertränkt, lebendig begraben, wer mit dem Schwerte, dem Rade hingerichtet werden oder des Feuertodes sterben solle rc. rc.

3. Der Oberhof befreit von der Anklage oder auch von den Gerichtskosten.

4. Der Oberhof achtet auf Ordnung bei den minderen Gerichten: rügt wegen übereilter Tortur, rügt die Unvollständigkeit der Verhörprotokolle und droht bei Parteilichkeit mit der Einstellung fernerer Belehrung.

Betreffend die mindesten Gerichte im Verhältnisse zu den minderen Rechten, wurde es möglich, Folgendes sicher zu stellen:

Bei Criminalfällen haben die mindesten Dorfgerichte den

---

[1]) Tovačovská kniha S. 16 u. 17.

Missethäter in das ordentliche Gefängniß, welches sich in dem Standorte des minderen Gerichts befindet, abzuführen und dem Richter Meldung zu machen; dort wird der Gefangene verhört, gepeinigt, eventuell auch gerichtet, denn hier finden sich, abgesehen von der Folterkammer und dem Zugehör, der Pranger und die Richtstätte vor — die Gerichtskosten trägt die Gemeinde, aus welcher der Missethäter eingebracht worden war.

Ueberhaupt haben die mindesten Gerichte kein Recht, in Criminalsachen zu verhören, zu martern oder zu richten.

Der Dorfrichter erstattet mündlichen Bericht, die schriftliche Eingabe besorgt dann das mindere Recht an den Oberhof.

Die minderen Gerichte haben Unzukömmlichkeit der mindesten Gerichte zu überwachen und abzustellen.

Den Verkehr der mindesten Gerichte mit dem Oberhofe vermittelt der mindere Gerichtshof.

Den minderen Gerichtshöfen sind die Patrimonialgerichte gleich zu halten: beide verkehren mit dem Oberhofe direct[1]).

Eine ähnliche Organisation auch für Schlesien vorauszusetzen, wäre man geneigt. Wenigstens scheint es nicht unglaubwürdig, daß die betreffenden Hauptstädte der einzelnen Fürstenthümer gleich Olmütz Oberhöfe und Breslau ihr Appellationshof war.

Als Breslau die Satzungen des Magdeburger Rechtes, erst im im Jahre 1295, bekam, stand es um das sächsische Recht nicht besonders günstig: 1285 wurde Ratibor oberster Appellationshof für flämisches Recht, desgleichen 1291 Auschwitz und um dieselbe Zeit Teschen. Auch Bischof Heinrich belehnte 1310 Neisse mit dem flämischen anstatt des Magdeburger Rechtes[2]). Worin bestand eigentlich der Widerwille gegen das sächsische Recht? Möglicherweise war man den Formalitäten des Magdeburger Rechts abhold, wie ja König Johann den unbequemen[3]) Artikel de arrestatione equorum

[1]) Diese Organisation mit Beispielen belegt in meiner Schrift S. 31—33.
[2]) [Sch]reiber dieses Aufsatzes beschränkt sich regelmäßig auf die Oest.-Schlesien [...]n Fürstenthümer.
[3]) [...]ist das bekannte Forschen nach dem Geweren bis an die wilde See [...] Vgl. Schles. Reg. Nr. 3529.

1326 außer Kraft setzte. — Demnach dürfte die Annahme berechtigt sein, daß die Breslauer für die Erlangung des Magdeburger Rechtsbuches einen zwingenden Grund hatten. Zwar verlangte 1301 Troppau die Abschrift dieses Rechtsbuches, aber ein großer Oberhof für das sächsische Recht scheint es nie geworden zu sein.

Dagegen blühte Leobschütz als ein berühmter Oberhof mit einer weiten Agenda, die sich fast auf das ganze Fürstenthum Jägerndorf und Troppau, ja selbst nach Mähren (Neutitschein, Wall. Mezeřič) erstreckte. Ob es Magdeburger Recht hatte, ist dem Schreiber nicht genug klar, denn eine grundsätzliche Differenz gegen das Magdeburger Recht bietet seine Schrift S. 13. Kurz gesagt: Das sächsische Recht war in den oberschlesischen Fürstenthümern verpönt; erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts tritt eine Wandlung zu dessen Gunsten ein: 1364 kehrte Teschen, um dieselbe Zeit auch Ratibor und wahrscheinlich auch Neisse zum Magdeburger Rechte zurück.

Da nun Teschen und Ratibor bisher Ober- beziehungsweise oberste Gerichtshöfe waren, so dürften sie auch weiterhin Oberhöfe mit der Appellation nach Breslau geblieben sein. Das Verhältniß von Auschwitz zu Breslau ist gänzlich dunkel. Troppau holte unzweifelhaft Belehrungen in Breslau ein, aber merkwürdig genug auch — freilich später — in dem nahen Olmütz.

Wie sich Leobschütz in der älteren Zeit zu Breslau verhalten, ist auch nicht geklärt, obwohl es im 17. Jahrhunderte in Breslau Belehrungen sucht.

Bei dieser Darstellung wurde auf die Blüthezeit des Magdeburger Rechtes von etwa 1350—1547 Rücksicht genommen.

Seit der Errichtung der Appellationskammer in Prag bricht eine große Wandlung ein, folglich wird auch die Organisation geändert.

Auf Grund der Olmützer vorhandenen Urtheile kommen die Privatbelehrungen in Uebung, ebenso die Belehrungen der Erbherrschaften, ein untrüglicher Beweis, daß die Obrigkeiten einen großen Theil der Gerichtsbarkeit an sich gebracht hatten.

Anlangend die Aenderung der Organisation führen wir folgende Beispiele an: 1562 fiel Neutitschein von Leobschütz nach Olmütz ab,

weil der Leobschützer Oberhof böhmisch zu belehren aufhörte; 1565 folgte diesem Beispiele Wall. Mezeřič und wahrscheinlich auch andere Städte.

Gleichzeitig werden auch viele Dorfgerichte abgefallen sein, denn die Patrimonialgerichtsbarkeit lockerte die alte Rechtszugehörigkeit. Die Gutsbesitzer lassen sich belehren, wo es ihnen beliebt. Wenn sich 1599 Herr Mošovský auf Beneschau bei Troppau, 1606 Hynek v. Würben auf Königsberg, 1607 Bohus v. Zvole auf Odrau, 1615 Gassinský auf Katscher &c. in Olmütz belehren lassen, so ist es denn doch klar, daß sie die alte Rechtszugehörigkeit verlassen haben.

Eine auch geschichtlich interessante Verfügung, deren Zweck durchsichtig ist, traf 1626 der Fürst Karl v. Liechtenstein, indem er für alle seine schlesischen und mährischen Besitzungen Jägerndorf zum Oberhofe creirte mit dem ausdrücklichen Verbote, Niemand dürfe anderswo Belehrungen einholen. Durch diese Vorkehrung wurde Olmütz hart, Troppau fühlbar getroffen. Olmütz verlor die Stadtgerichte sammt ihren Dependenzen: M.-Trübau, Schildberg, Hohenstadt, Schönberg, Grünberg, M.-Neustadt, Goldenstein, Altstadt u. a. Auch Leobschütz wird viel eingebüßt haben. Nun begreift man auch, warum die Troppauer so viel Anstrengungen machten, ihr Magdeburger Recht zu bergen und den Rechtszug nach Breslau zu retten.

Olmütz hingegen, das um 1600 die Appellation nach Breslau aufgegeben haben wird, blieb noch weiterhin ein ansehnlicher Oberhof für Magdeburger Recht, aber seit 1635 scheint es nicht mehr regelmäßige Belehrungsbücher geführt zu haben. Nachdem seit Einführung der Zwangsappellation nach Prag (1650) die Criminalagenda entfallen war und 1679 auch das Magdeburger Recht außer Kraft gesetzt worden war, brachen die letzten Reste der alten Organisation gänzlich zusammen. Zu verwundern ist es nur, daß Olmütz noch 1689 eine letzte criminelle Belehrung nach Tobitschau ergehen läßt.

Was die Literatur anbelangt, so dürfte wohl behauptet werden können, daß von den Oberhöfen für Magdeburger Recht Olmütz die zahlreichsten und ältesten Denkmäler hat.

1. Für die Zeit von 1352—1422 giebt es lateinische, gedrängte Urtheile [1]).
2. " " " " 1420—1482 bietet der Gewiczer Codex 7 lateinische, 105 deutsche und 53 böhmische Olmützer Urtheile [2]).
3. " " " " 1537—1549 liber sententiarum definitivarum, der Zeit abhanden.
4. " " " " 1558—1566 liber sentent. ad extraneos.
5. " " " " 1598—1635 " " " "
6. " " " " 1430—1689 Tobitschauer Handschrift, enthaltend etwa 250 böhmische aus Olmütz nach Tobitschau herabgelangte Urtheile und Belehrungen. In Druck erschienen als „Tovačovská kniha ortelů Olomuckých“.

Eine Sammlung der Sternberger Urtheile will Prof. Hawelka herausgeben. — Uebrigens wird beabsichtigt, dergleichen Collectionen für die übrigen, einst von Olmütz belehrten Städte zu veröffentlichen, für Prosnitz, Prerau, Hohenstadt, Neutitschein, M.-Neustadt, Müglitz 2c.

II. Breslauer Schöppenbücher.

Auf Grund des Petersburger Codex gab es in Breslau zu Anfang des 17. Jahrhunderts folgende Bücher:

a) ein Urtheilsbuch aus dem 15. Jahrhunderte, woraus 3 Sentenzen vom Jahre 1493 über die „Niftelgerade“ auf S. 225—261 vollständig abgeschrieben sind,
b) das „Urtelhauptbuch 1533“ haben wir schon erwähnt,
c) „liber sententiarum definitivarum 1545“ mag die Endurtheile mit „Ursach und Ration“ enthalten haben. Denselben Titel führt das Olmützer derzeit verlorene Buch mit Urtheilen von 1537—1549,
d) „liber sententiarum 1545, 1547, 1551, 1553“ wird, nach Maßgabe der gleichnamigen Olmützer Bücher, Sentenzen überhaupt, fortlaufend enthalten haben und auch schließliche Urtheile.

---

[1]) Von Bischoff in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie Wien 1877 besprochen.

[2]) Die Drucklegung ist im Zuge. Gleichzeitig soll die älteste böhmische Uebersetzung des Sachsenspiegels aus demselben Codex, obwohl nicht vollständig, erscheinen.

Es kam ja häufig vor, daß sich ein Prozeß mehrere Jahre hinzog und in einem einzigen Streitfalle auch 12 Belehrungen erflossen.

Außerdem werden analoge alte Urtheile in margine ohne Angabe der Bücher notirt: Urtel 6. Mai (15)75, 5. Aug. (15)95 ꝛc.

Reihenfolge der vorhandenen Schöppenbücher.

1. 1598 Aug. 25 — 1600 Dec. 22, Rechtssprüche der Breslauer Schöppen.
2. 1605 Sept. 17 — 1614 Dec. 5, Rechtssprüche der Breslauer Schöppen; Petersburger Codex.
3. 1600—1617 Verzeichnus ezlicher (261) zu Breslau decidirter Fälle.
4. 1614—1617 Bd. I. Referirte Urtheilsfragen.
5. 1618—1631 Bd. II. " "
6. 1631—1652 Continuatio I. repertorii responsorum.
7. 1653—1700 Repertorium Breslauer Schöffensprüche.
8. „Geschriebene Urtel der v. Magdeburg, Donaw, Leipzig, Wittenberg, Breslau, Praga[1])“.

Alle diese Bücher mit Ausnahme von Nr. 2 und 8 erliegen laut gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Grünhagen im Breslauer Stadtarchive.

Es ist wohl die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß man in den zahlreichen, von Breslau belehrten Städten hinreichendes Material finden werde, um die große richterliche Vergangenheit Breslaus würdigen zu können, denn sind auch die Quellen für die Zeit von 1598—1700 fast vollständig, so betreffen sie denn doch nur die Periode des Niederganges, nicht die Glanzepoche des Magdeburger Rechtes. Was die Urtheilsammlung (Nr. 8) anbelangt, so hat sie nur juristisches Interesse; für den Historiker bleibt sie als ohne Datirung und Locirung ziemlich unverwendbar.

Der Petersburger Codex

umfaßt 458 eng und dicht beschriebene Folio-Seiten von der Hand des Schöppenschreibers Franz Langer. Inserirte Abschriften von … Urtheilen, Majestätsbriefen und dergleichen besorgte ein anderer

[1]) Im Olmützer Stadtarchiv Sign. 29. 5 ist es als Eigenthum Venceslai Jahn, … Carnoviensis (Jägerndorf) 1571 bezeichnet.

Schreiber. — Weil der Codex in der Rangordnung der erhaltenen Bücher die zweite Stelle einnimmt, ist seine Wichtigkeit, da ein Buch für die Zeit von 1600 23. dec. bis 1605 16. sept. fehlt, um so größer, als er eine fast 10jährige Periode umfaßt, wenngleich Nr. 3 eine Anthologie der wichtigsten Urtheile sowohl für 1600—1605, als 1605—1614 bietet. Indem wir aus dem Buche kurze Regesten bringen, braucht nicht bemerkt zu werden, daß historische und kulturelle Materien besonders beachtet wurden, wobei Klagesachen der Breslauer Bürger unberücksichtigt blieben, weil wir uns mehr für die große Ausdehnung des Breslauer Gerichtsbezirkes interessirten.

1 pag. Da, precor, in seros virtutem naviter annos
excolere, integro corpore, pace bona,
Successu mediocri: et, cum mea funeris hora
ingruet, o Jesu, da bene posse mori.

Francisc. Langer Jud. V. Scabinographus.

16. Sept. 1605. N. N. weiland H. Caspar Johnes s. hinterl. Erben und der Unmündigen Vormund proponebat etc.

2—4. Ernst Wolff v. Axt zur Langen Oels responsum: daß awen, viehwege, fließ, wasser, fischereien nicht zu'n Obergerichten gehören.

6. Christof v. Maltiz und Dipoldiswaldau auf Hertwigswaldaw und Rotemwasser, fürstl. bischöfl. Rath und des Bisthumbs Breslau L.hauptmann: wegen Unzucht Gefängniß, in Halseisen öffentlich zu stellen und des Ortes verweisen.

6. Kaspar Krezig zu Striegau proponebat — wegen Vormundschaft.

7—8. 8. Okt. 1605. Bürgerin zu Breslau — Eheberedniß betreffend.

9—14. Balthasar v. Pogrell auf Lampersdorff: Mörder in Lampersdorff — mit schärferer peinlicher Frage vorzugehen.

15—16. 25. Nov. 1605. Elias Hübner, Stadtschreiber zu Hainau: eine Brotbank anlangend.

16. 29. nov. 1605. Bürgerm. u. Rathmannen d. St. Freystadt: was und wie viel Gewende, Ruthen und Ellen eine schles. Meile halte, auch wie dieselbe und von welchen Orte abe in casibus des Bierbrauens — zu messen sei? Eine Meile 30 Gewende oder 300 Ketten, jede Kette 37½ gemeine schles. Ellen lang,

und wird die Meile gemessen anzufangen von den Florzeunen bei dem letzten äußersten Hause der Vorstadt der geraden Landstrasse nach [1]).

17. 2. Dec. 1605. Peter Klausewise zu Jägerndorf: betreffend schles. Policeyordnung und Schuldensachen.

18. Kaspar v. Warnsdorf auf Güsmansdorf, beider Fürstenthümer Schweidniz und Jauer Landesbestallter und des königl. O.-Landrechtes Beisitzer: der Beklagte, der seinem Gegner mit einem „Nossiedel" die Hand entzwei geschlagen, außer Arzteskosten noch das halbe Wehrgeld (10 Thlr.) wegen Lähmnus zu zahlen.

19—20. 9. Dec. 1605. Baltasar Hessler, Handelsmann zur Ligniz — er habe im neuen Jahresmarkt zu Leipzig für Georg Schwalmen 1347 Wechselgelder ausgegeben.

22. Michel Scholz, Bauersmann zur Briesen, wegen freiwilliger, dem Scholzen zu Briesen gemachten Fuhren.

23—24. 23. Dec. 1605. Bauersmann zu Oberbylau (Bielau) Verlassenschaft betreffend.

24—26. 4. Jan. 1606. Thomas Hentschel, Schulmeister zum Neumarkt: belangend 558 Thaler 1595 Melchior Lehden zu Breslau zu treuer Hand übergeben.

27. Georg Sebisch v. Mahlen wegen des „auf der Fr. Abtischin zu Trebniz Grunde von ihr erbauten Kretschambs".

28. Hans v. Czirn auf Schauß (Schlause) und dem Burglehn zu Striegau und Münsterberg proponebat: habe dem Kirchschreiber zur besseren Besoldung (da ihm das Schusterhandwerk von der Münsterberger Zeche gelegt war) einen Acker angewiesen, aber die Bauern wollen ihrerseits nichts thun.

29. Sebald v. Niebelschiz auf Herzogswaldau, daß er laut Brief auf dem Nachbargute des Christof v. Axleben zu hüten berechtigt.

30—32. Fürstl. Hauptmann u. Räthe zur Ligniz, daß 6. Oct. 1605 zu Töppersberg vor Ligniz sich ein Weib in des Scholzen Garten gefunden behauptend, der Satan habe sie leibhaftig dahin geführt, sie wäre Herrenstandes aus der Marke, wäre seit 7 Jahren

[1]) In Olmütz wurde in derselben Angelegenheit etwa 1568 die Meile gemessen vom Zapfen des Littauer Thores, nicht vom letzten Hause der Vorstadt, an.

vom Teufel besessen ꝛc. ꝛc. Würde ihr wiederholt die Tortur zuerkannt.

36—37. Cyprian Kotulinsky v. der Jeltsch u. Gramschicz, daß er 1604 Helenam, des Caspar Kotulinsky v. d. Jeltsch zur Damber Tochter, geheirathet — das Testament des Schwiegervaters betreffend.

38. Hans von Diehr auf Gleinigk: einem 21jährigen Diebe der Staupbesen zuerkannt.

39. Rothgerberzeche zur Ligniz: daß sie vermöge Privileg Pantoffel und Stiefel machen dürfen, was ihnen die Schuhmacher verwehren, sie Pfuscher heißend. Responsum: die Schuhmacher haben sich des Gerbens, die Gerber des Schuhmachens zu enthalten [1]).

40. 18. Febr. 1606. Tobias Berger, röm. k. M. Grenzzolleinnehmer zu Bielitz: Daß er von dem Viehe, welches er auf seinem Vorwerk unter dem Burgrechte zu Bielitz hält und in die Stadt nicht treibt, die begehrte Hirtschaft zu leisten nicht schuldig.

41. Mathes Töppe zu Winzing habe sein Weib in Ziegenhals sitzen lassen und sei nach Ungarn gezogen.

42. Bürgerm. und Rath zu Lübschücz (Leobschütz): wegen Zeugenschaft zweier Verwandten.

43—46. Christof Reichenbach auf Rudelsdorff und Wiergsdorff: eine Frau vom Adel im Bresl. Fürstenthumb habe ihrem Manne Alles hinterlassen — der aber schon gestorben. Die Erbschaft wird als „Niftelgerade" angesprochen. Ein älteres nicht datirtes Urtheil wird angezogen.

---

[1]) Die Schuhmacher im Teschnischen waren befugt, auch Leder zu gerben, darum besaßen sie ihre Lohmühlen; die „böhmischen" Schuhmacher in Olmütz betrieben das Doppelhandwerk bis etwa 1450, dann optirten sie theils in die Schuhmacher-, theils in die Gerberzeche. Hundert Jahre später gründeten die „böhmischen" Schuhmacher in Troppau eine Zunft und betrieben das Doppelhandwerk, wobei nach vielen Streitigkeiten mit den „deutschen" Schuhmachern und der Gerberzeche strenge Regelung eintrat: welches Schuhwerk der deutsche, welches der böhmische machen dürfe, was zu gerben dem böhmischen Schuhmacher, was dem Rothgerber zustehe.

46. Albrecht von Stange, Hauptmann auf Reichstein: ein Gefangener auf Bürgschaft der Haft zu entlassen.

46—48. Daniel Rothkirch v. der Sebnicz auf Korkwitz: sein einziger Bruder Georg sei gestorben.

48—57. 4. Apr. 1606. Jakob Baudiß zu Dreschen (Treschen, Kr. Breslau) proponebat, daß Jeremias Scholz, Kretschmer zu Breslau, 1593 in seinem Testament eine Substitution angesetzt.

57. Kristof v. Hoberg auf Fürstenstein: Unzucht mit Staupen und Relegation zu strafen.

58. Hans d. Eltere v. Würben u. Freudenthal auf Freudenthal u. Guldenstein: eine Unzucht wider die Natur mit willkürlicher Gefängniß und Ortsverweisung zu strafen.

58—62. N. N. weiland Stephan Egers zu Reichenbach Geschlechtspersonen das Testament anfechtend.

62. 7. Apr. 1606. Kaspar und Baltasar v. Stoch Gebrüder auf Gr. Tschirau (Tschirnau), Sulk (Sulkau) u. Gabell: tödtliche Verwundung mit einem Stein und Waldaxt. Selbst wenn der Missethäter sich mit den Verwandten vertrage, bei der Erbherrschaft Willen ist es, ob er mit dem Schwerte zu richten sei oder Gnade erlangen solle.

63—64. 12. April 1606. Melchior v. Senicz auf Rudelsdorff u. Vogelsang, fürstl. Ligniz u. Brieg'scher Rath, Hauptmann zum Brieg: weil mit dem Pfoll (Pfahl) auf den Kopf geschlagen, verdiene der Mörder das Schwert. Urtel an Fr. Barbara geb. Haugwizin 5. Aug. 1597 angezogen.

64. Hans Wolf von und auf Bischdorf proponebat, daß Bartel v. Skur seiner Tochter Anna bei der Eheberedung 1000 Thlr. versprochen.

65. Georg Hanisch zu Münsterberg — ein Testament betreffend.

66. 21. April 1606. Marcus v. Pfeill zu Diersdorff u. Klein Elgot: daß Fr. Barbara Kietlizin, geb .v. Seidliz, Frau auf Fürstenau, Wittib, in der fürstbischöfl. Kanzlei zu Neiße ein Testament aufgerichtet habe.

68. Hans der Eltere von Werben (Würben) auf Freudenthal und Goldenstein, Legitimation eines unehelichen Kindes.

69. Botho Caspar Burggraf v. Dohna auf Sauerwiz einen Gefangenen betreffend.
70. Cunrad Sauermann v. und auf der Jeltsch — Hirnschale entzweigeschlagen.
71. Bäcker zu Jauer — Zechangelegenheit.
72. Heinrich v. Schellendorf und Göllschau zu Beschdorff (Bärsdorf) — Kindesmord.
73. Hans Nostiz, Landes-Hauptmann zu Wohlau — einen Ehebruch betreffend.
76. Georg Sack von Graben zu Frauenwalde — eine Messerverwundung anlangend.
78. Georg v. Mütschelniz zu Hermsdorf und Drogelwitz — Urtheil auf Feuertod.
78. Hans Stanke zu Lübschiz (Leobschütz) — Verlassenschaft.
79. Friedrich Graiff, des Stiftes auf dem Sande Secretarius — betreffend die Miethe eines Gutes.
81. Joannes Dieri (Diern, Dyrhn?), Pfarrer zu Katschkne (Katschkau?) — eine Diffamation anlangend.
82. Alexander v. Gutmansdorff auf Oderwitz — Erblaß nach seiner Frau.
84. Bürgermeister und Rath von Brieg — Injurien.
86. Hans v. Mühlheimb auf Plöswitz und Burglehen Neumarkt — eine Nothzucht.
88. Hans Hörnig, Bürger zu Oppeln.
91. Abraham v. Gleissenberg auf Mühlhausen — Erblaß nach seiner Hausfrau.
93. Hans Thiele, Scholze zu Eichau — die dortige Scholtissei betreffend, deren Kauf im J. 1416 erwähnt.
95. 13. Sept. 1606. Bartel v. Sack, Landes-Hauptmann zu Trachenberg: des Baders Frau, die sich ersäuft, nicht vom Scharfrichter hinauszuschleppen, sondern auf dem Kirchhofe zu begraben.
96. David Ritter, Advocat zu Guhrau: der Mörder ist trotz Vergleich mit der Freundschaft der Ermordeten, des Ortes zu verweisen.
97. Sigmund v. Mesenau auf Cantichen — eine Erbschaft anlangend.

101. Adam Han, Scholze zu Pogelaw, die Scholitisei betreffend.
103. Bürgerm. u. Rath von Guhrau — einen Räuber mit dem Rade zu strafen.
103. Georg Reichel, Bürger in Münsterberg, Erbschaft anlangend.
106. Sigmund von Pakisch, eine Schuldverschreibung betreffend.
106. Gottfried v. Rechenberg des fürstl. Klosters Kamenz Ambtmann — eine von Weibern veranlaßte Vergiftung.
108. Stadtgericht zur Steinau — Ermordung.
113. Georg v. Rohr — eine Erbschaftsangelegenheit.
114. Bürgerm. u. Rath der Stadt Jaegerndorff — eine Geldschuld anlangend.
118. 1607. Bürgerm. u. Rath v. Brieg Ein Knecht mit der Deichsel den Pranger umgestoßen — hat die Kosten der Wiederaufrichtung zu zahlen, sonst ist er freizulassen.
121. Hans Georg v. Zedlicz auf Stroppen u. Pluskau, der fürstl. Steinauschen Kammergüter Satzherr — eine Bettel vor der Kirche in Halseisen dem Spotte preiszugeben.
124. Bürgerm. u. Rath von Bernstadt — einen Mann, der gesammelte Almosen für die dortige abgebrannte Kirche verthan, mit dem Strange zu strafen.
125. Heinrich von Senitz, Landes-Hauptmann zu Strehlen — einen Gotteslästerer mit Staupen zu hauen.
131. Leonhard v. Kottwicz auf Köben und Nistitz — einen Weinschank betreffend.
133. Bartel v. Sack, Trachenberger Landes-Hauptmann — eine Lähmung anlangend.
138. Hans Eytel v. Striegau — eine unrechte Ehe.
139. Friedrich u. Leonhard v. Nosticz, Gebrüder auf Zedlicz u. Lampersdorff — eine Blutschande betreffend.
141. Nicol von Rechenberg auf Primkenau — eine Wittwe wegen Unzucht mit Staupen zu schlagen.
142. 14. April 1607. Frau Ludmilla Litwinin zu Olmücz — eine verwickelte Erbschaftsangelegenheit.
Georg v. Reibnicz auf Arnsdorff u. Leippe — ein Widerspenstiger sei mit Gefängnis zu strafen.

144. Hans v. Biberan auf Buchwaldt — betreffend peinliche Gerichtskosten.

145. 23. May 1607. Schles. Cammerpräsident u. Rath — Wilderer im Oppelnschen, mit Ruthen ausstreichen und des Landes verweisen.

146. Magdalene Hans Hermans v. O.-Glogau Wittib einen Kauf anlangend.

147. Balthasar v. Knobelsdorf auf Hertwigsdorf eine Ehe und geistliches Recht betreffend.

147. Bürgerm. u. Rath v. Beuthen — ein Knecht, der die Thore in der Nacht eröffnet, verdient Staupen und Landesverweisung.

147. 23. Juli 1607. Fürstl. Liegnitzische Regierung: Georg Holfeld, der im Namen des Gerichtes des Dorfes Langen-Neudorf im Goldbergschen falsche Kundschaft gedichtet — auf Staupen und Verweisung.

148. Friedrich von Niesenmeuschl u. der Gabel auf Strien, des Winzigschen Weichbildes Hofrichter — einen Mann, der die Eidespflicht nicht geleistet, mit Gefängniß zu strafen, darauf hat er seinen Besitz zu verkaufen und ist abzuschaffen.

148. Friedrich von Falkenhain auf Lerchenborn u. Kotwitz — einen Dieb mit dem Rade zu justificiren.

150. Bürgerm. u. Rath v. Haynau — ein junger Beutelschneider auf Staupen und Landesverweisung.

150. Salome geb. Lesselin v. Pinxen zu Polkendorff — betreffend Vorwerk Polkendorf, das Bischof Baltzer dem Rath Georg Elbell verliehen.

151. Hans v. Sseliha v. Rzuchow, Hauptmann der Commende Klein Oels — einen unvorsätzlichen Todschlag betreffend.

151. Elias Kröml, fürstl. Brieg'scher Secretär zur Olaw — einen Dieb anlangend.

152. 15. Okt. 1607. Fürst Herzog Karl zur Ölse: Elisabeth, eine vom Adel — eines Kindes genesen und als Vater einen von Elgot angegeben.

154. Hedwig Hans Scholzens zu Glogaw Wittib, eine Erbangelegenheit.

155—156. Des Jungen Hans Kanizes auf Dieban, Steffansdorf, Großburg, Samitz u. Sirschau Geordnete: Pfarrer in Steffansdorf, Jakub Tschirwan, reichte einem Knechte das heil. Abendmahl. — Diesen Knecht wegen Gotteslästerung mit Staupen zu schlagen und nach Abhauung der Faust des Landes zu verweisen.

158. Bürgerm. u. Rath v. Lüben — eine Erbschaft anlangend.

158. Hans v. Nosticz Landes-Hauptmann zur Wohlau und Herrnstadt — eine Feueranlegung betreffend.

159. Paul Tiesler, Scholze zu Großburg — eine Erbschaft.

160. Heinrich v. Seniz zu Rudelsdorf u. Vogelsang, fürstl. Liegnitz- u. Briegischer Rath, Hauptmann zu Strelen und Nymbtsch — wegen Unzucht.

160. Abraham v. Zedlitz auf Nimersatt, Ketschdorff, Starkenbach, Seitendorf u. Kunzendorf — einen aus den Diensten Entlaufenen anlangend.

161. Kristof v. Schlewicz auf Kniguiz — betreffend ein lediges Weib, das Unzucht getrieben.

162. 26. Nov. 1607. Rath in Neumarkt — den Stadtvogt Balten Gnyll und Stadtschreiber anlangend.

162. Bürgerm. und Rath zu Trachenberg — einen Schlosser, dessen Kind ein Ferkel zu Tode angebissen — nicht zu strafen.

163. 4. Jänner 1608. Sigmund v. Falkenhain u. Klein-Krichen auf Zaudiß, Soppau u. Kleinpetrowitz — daß die Awe des Städtleins Zaudicz klagender Gemeine daselbst zusteht und gebühret.

164. Bürgerm. u. Rath v. Beuthen — 3 Gefangene betreffend, welche mit ihren polnischen Herrn großen Unfug getrieben.

164. Kristof Haller, kaiserl. schles. Kammer zu Breslau Registrator, in Sachen eines Erbfalles.

164. Bürgerm. u. Rath v. Haynau — Ein junger Mann, der Unfug getrieben — soll „wider den Erbfeind zu dienen“ gestraft werden.

165. Georg Kraise, Kriegssoldat, heimgekehrt, spricht seine Erbschaft an.

166. Friedrich v. Reichenwalde — in Erbschaftssachen.

167. Baltasar Mülner, gewesener deutscher Oberamt-

schreiber im Fürstenthum Oppeln u. Ratibor und Bürger zu Leobschütz, wegen seiner Tochter Verehelichung.

168. Hans v. Dischen (Dyrhn) u. Deutsch-Kessel auf Lübichen ficht Abrahams v. Stosch u. Schwarzaw auf Riczen Testament an.

170. Leonhard v. Gelhorn auf Schwengnigk (Schwentnig): ein Soldat, auf Unzucht betreten, wird straflos entlassen (auf Grund eines kleinen Romans, den er den Richtern erzählt: Türken, Gefangenschaft seines Weibes).

171. Leonhard v. Brauschitz u. Brauschdorff auf Polach (Polsdorf): „das Span- und Himmelbette gehört nicht zur Gewere, sondern zum Erbe".

172. Daniel Corming (?) der Eltere zu Lübschütz, eine Erbtheilung betreffend.

173. Hans v. Rosticz Landes-Hauptmann zu Wohlau: Tortur wider Kaspar Graschen, Dorfmüller zu Garben.

173. Martin Zindel, leg. studiosus: den „Kauf von 7 Pauern und 5 Gertner in einem gewissen Dorfe" betreffend.

173. Wolf v. der Heide der Eltere: „Hans v. Dalewiz u. ein vorpfendetes Furwerg" betreffend.

174. 26. Juli 1608. Christof Lauben zum Brieg hinsichtlich des Kaufes der Güter Neudorf u. Allendorf.

177. Andreas Riedel, Erbscholz zu Seitendorf: „aufgabe auf'n Todesfall".

178. 23. Sept. 1608. Bürgerm. u. Rath zu Haynau hinsichtlich eines Zinsbriefes.

178. Valentin Pyhli, Bauersmann zu Michelsdorf, ficht das Testament seines Bruders an.

179. Ernst v. Krockau v. u. zu Pelwiz u. Steinaw: eine Schuldverschreibung.

179. Wolf Dietrich v. Niemiz u. Wilkaw auf Naudniz u. Raschdorff: Braurecht auf einem Hause zu Frankenstein.

179. Hieremias Rayman auf Wickelin (Wikoline), des fürstl. Stiftes Trebniz Kanzler: eine Diebin in Halseisen zu stellen u. zu verweisen.

180—198. 15 Oct. 1608. Wenzel v. Rothkirch u. Panten zu Winzenberg, Röm. kais. Mtt. Panatier: über Lehensfolge, nachdem sein Bruder Baltasar zu Hennigsdorf sein Lehensgut hinterlassen.

198. 17. Oct. 1608. Joachim v. Stentsch: „beraubung des Pflugs u. Erntewagens" — mit Gefängniß, Urfried und Verweisung zu strafen.

199—203. Baltasar Hecht zur Neiß — einen letzten Willen anlangend.

203. 18. Nov. 1608. Tobias Berger, R. K. Mtt. Zoll- und der Biergefälle Einnehmer u. Bürger zu Bielitz: „responsum super hereditate adhuc viventis (da Fragers Mutter ohne Testament abgehen würde)".

204. Friedrich v. Gellhorn auf Rogaw, alten Grotkaw, Weigelsdorf, Peterswalde, Schmolz u. Merzdorff: „der Schinderin Sohn" ließ sich anderswo trauen — in Halseisen zu stellen u. zu verweisen.

204. Caspar Sandtman zu Nieder Steine in der Grafschaft Glatz verfolgt die Bürgen für die Missethäter, welche seinen Sohn entleibt.

205. Baltasar v. Sack, Landes-Hauptmann v. Trachenberg: Dieb in Halseisen zu legen und des Ortes zu verweisen.

205. Johann Conrad, des fürstl. Gestifts Leubus Amtmann: für geübte Gewalt Staupen, Verweisung.

206. 12. Dec. 1608. Christof v. Maltitz, des Bisthums Breslau Landes-Hauptmann: dem Manne, der bei Lebzeiten der ersten eine zweite Frau genommen, 2 Finger abhauen, verweisen.

206. Vogt u. Schöppen zu Militsch: ein von einem Justificierten Angeschwärzter verwundete sich aus Furcht, mit Ruthen zu streichen und verweisen.

211. 2. Jan. 1609. Michael Spanier den Bruder Paul erschlagen, Probst zur Gorkau erwähnt.

213. „Inculpatio socii criminis non est sufficiens indicium ad torturam: responsum ad quaestionem Hansen v. Debitsch auf Rüstersdorff — Ob er gleich darauf gestorben wäre: Urtel an Heinrich v. Zischwiz 6. Mai (15)75."

„Hieronym. u. Katharina Geschwister zu Berlin u. Cöln an der Sprey wohnhaft."

214. „Adam v. Penzig (Pritwiz) zu Altmansdorf, daß Georg v. der Heide (Herr Maltzan) seiner Güter etliche Adam v. Penzig gegen Anleihegeld“ überlassen.

219. 19. Jan. 1609. Friedrich v. Falkenhan auf Koritaw u. Gelenaw, Röm. K. Mtt. Mundschenk, betreffend Richtgestellung eines Flüchtigen. Vide 204.

219. Georg v. Nostiz auf Demnitsch: 3 Burschen eine Mühle erbrochen, beraubt u. verdorben, auf Staupen u. Verweisung.

220. 20. Febr. 1609. Bartel v. Sack, Trachenberger Landes-Hauptmann: wegen Todschlag Staupen, Herrschaftverweisung.

223. Bürgerm. u. Rath v. Guhrau: wegen Diebstahl, Nothzucht, 10 erbrochener Kirchen: mit glühenden Zangen 10 Griffe, Zerstoßung mit dem Rade.

224. Bartel v. Sack: Unzucht — Staupen — Verweisung.

224—26. Adam v. Reibniz u. Rathen auf Wirwiz, Briesa, Pasterwiz u. Neuen: daß zu seinem erkauften Gute Pasterwiz eine Mühle gehöre, Streit mit dem Nachbarn Georg Sauermann.

227. 10. Marty 1609. Fürstl. Liegnitz'scher Landes-Hauptmann u. Räthe: Entführung und Bigamie, die zweite Braut vom Adel. Der Mann auf Schwert, die erste Frau des Fürstenthums Liegnitz zu verweisen; die Kupplerin auf Staupen.

227. Sigmund v. Giersdorf auf Schwarza u. Weichaw: Die Entführung mit Staupen zu strafen.

228—232. „Personen, so ihren Ehrenstand überschreiten“ (Jungfrauen durch Unzucht) sind der Habe verlustig. Diese strenge Bestimmung versuchen die Stände Breslau 2. Mai 1581 durch eine unterthänigste Vorstellung dahin zu mildern, damit die unehrenhaften Personen mit dem Halbtheil ihres Besitzes des Landes verwiesen werden. (Supplication an den Kaiser wörtlich abgeschrieben.)

232. Bürgerm. u. Rath v. Gr. Glogau: ein Lehrling, der dem Meister 300 Thaler entwendet, verdiente den Strang, auf Staupen begnadet.

234. Conrad v. Nimbtsch zur Plottniz: Kindesmörderin ins Wasser zu werfen.

234. Bürgerm. u. Rath v. Lüben: Unzucht eines Ehemanns mit einer Vettel; er verwiesen, sie auch abgeschafft.

235. Kristof v. Hoberg auf Ronstock u. Lenten: wegen Todschlages das Schwert.

235. Mathes Neideck, Capitelschreiber zu Glogau: eine nichtige Wette um ½ Hube, wenn der Freund wirklich heirate.

236. Hans Voigt, Kretschmer zu Patschkendorf: wegen zu großer Hofdienste.

237. Friedrich v. Schellendorf auf Gölleschau: eine Bürgschaft.

241. Frau Sabina Neudorffin geb. Sodwiczin — betreffs Schles.-Landes-Policeyordnung.

242. Christof v. Strachwiz u. Karl v. Landskron, beide zu Gäbersdorff: eine Kirchenbuße wegen Unzucht. Weil der Büßer vor den hohen Altar mit Bier und Brantewein angefüllt kam, wurde er nochmals verurtheilt, 3 Sonntage im Halseisen zu stehen.

242. Friedrich v. Gelhorn auf Rogau: Blutsfreunde im 3. Gliede — des Orts verwiesen.

243. 22. Juny 1609. Peter Titus, Pfarrer zu Beuten, wegen eines Brunnens.

243—246. Hieronym. Boczmann v. Berlin, Studiosus juris, um Zuerkennung eines Legates auf Grund eines Nothtestamentes (in Neisse anläßlich der Pest vor den Wirthsleuten gesprochen).

246. Elias Lange, röm. k. Mt. Einnehmer der Bier- u. Gränzzollgefälle zu Gr. Glogau, wider die Mutter, die abermals geheirathet.

248—249. 7. July 1609. Martin Feitsch, Amtmann auf Rudelsdorff: in Sachen eines Testamentes, das Barbara Caspar Mitmans zu Ebersdorff mit Vorwissen des Erbherrn gemacht.

250—255. 10. Juli 1609. Kaspar Giersdorff auf Gzebelin (Dziewentline): Daß seine Mutter Sibilla Lütwizin geb. Kalckreiterin wegen ihres Anfalles aus den Gütern Gugelwiz u. Grzebelin vor 20 Jahren von dem Landesherrn zu Militsch veranlaßt processierte.

55—261. 21. Juli 1609. „Um die Niftelgerade" ein bedeutender Prozeß, in welchem angezogen werden: 1) Karls IV. Brief für

Breslau, betreffend die „uemung Herwetis und der Gerade" dat. Breslau 1359 St. Fab. u. Sebast.; 2) Breslauer Schöppenspruch fer. IV. in vigil. Corporis Christi 1493; 3) Schöppenspruch: fer. IV. post Nativ. Mar. 1493; 4) Urtheil fer. IV. post concept. Mariae 1493.

261. 1. Aug. 1609. Verwundung „zur Lisse". Die Privilegien 1327, 1425, 1510, daß Breslauer vor keinem anderen Gerichte Rede zu stehen haben, angezogen.

262. 10. Aug. 1609. Hans v. Nostiz v. u. auf Noës, Groß- u. Klein-Strenz, des Wohlauischen Fürstenthumes und zugehöriger Weichbilder Landes-Hauptmann: Kindsmörderin auf Schwert.

262. Peter Koselowsky à Koßlow, Canonicus Wratisl., hinsichtlich der Verlassenschaft des Herrn Gieraltowsky.

263—265. Eine verwickelte Bürgschaft.

266. Friedrich und Stenzel Zalowky, Gebrüder auf Milwiz (Mühlwitz) u. Wabnitz — Theilung eines Lehnsgutes.

267. 26. Aug. 1609. Georg v. Czirus u. Tirpiz — Unzucht mit Gefängnis und Abschaffung zu strafen.

267. Sigmund v. Czedlicz auf Nymbko u. Hausdorf — weil ihr Kind den Hunden vorgeworfen, rechte Hand abhauen und ertränken.

268. Leonhard Crapidel der Eltere: Bürgschaft.

268. Friedrich v. Reideburg auf Seitendorf: Ehebruch mit Staupen und Ortsverweisung zu strafen.

269. Fürstl. Brandenburgsche Landes-Hauptmann u. Räthe zur Jägerndorf: belangend den fürstlichen Trabanten, der 10 Reichsthaler entwendet — auf Staupen und ewiglich des Fürstenthums zu verweisen.

269. Hans v. Pfeill u. Klein Elgot zur Schönhaide — Unzucht — Staupen, Ortsverweisung.

269—271. Bürgerm. u. Rath v. Landeshut — ein Kutscher soll die nicht abgelieferte Leinwand ersetzen.

271. Georg v. Busewey auf Zechenaw (Zechen, Kr. Guhrau) — die peinliche Frage wird erwähnt.

272. Gottfried v. Rechenberg u. Sorau, des Klostergestifts zu Camenz

Ambtmann — Abtreibung der Leibesfrucht, er auf Staupen, sie Gefängnis und Ortsverweisung.

272. Bürgerm. u. Rath v. Guhrau: Unzucht mit Stiefschwester, Ortsverweisung.

273. Anna Luckin geb. Kalckreiterin, Frau auf Klein-Kloden u. Dambitsch — Mitgift betreffend.

275. 15. Dec. 1609. Hieronym. Reymann auf Wirbelin (Wikoline), des fürstl. Gestifts Trebnitz Canzler und Verweser des Schafferamtes: Unfug, Unzucht, Einbruch — mit Schwert zu strafen.

276. 18. Dec. 1609. Vogt und Schöffen zur Ölsen: Mord mit Rad zu strafen.

276—278. Frau Maria Reibnizin geb. Seherin — ihr Sohn sei ohne Kinder gestorben.

279. 15. Januar 1610. Paul Klain, Bauer zu Säbiz — zu Säbiz unter Ernst v. Rothkirch Feuer ausgebrochen.

280. Recht zu Schweidniz: Bigamie mit Staupen, Ortsverweisung zu ahnden.

283. 5. Febr. 1610. Christof Selbach, des Stiftes zu St. Catharina in Breslau Amtmann: Verlassenschaftsfall.

283. Bauernschaft in Langenheinersdorf, im Mittel- und Neudorff — aufgekaufte Bauerngüter seitens der Herrschaft betreffend.

285—288. Bürgerm. u. Rath v. Troppaw: Georg Fuchs vor der Hochzeit sich ertränkt, also ab intestato gestorben, die Verwandten bis auf den Stiefbruder sind auswärts; es hat also die Stadt auf Grund ihres Privilegs König Georgs de dato Glatz 10. Febr. 1464 — welches vollständig angeführt ist — Anspruch auf die Erbschaft.

289. Gottfried v. Rechenberg, Camenzer Amtmann, wegen Vergewaltigung sei der Gefangene mit Staupen u. Ortsverweisung zu strafen.

289. Bürgerm. u. Rath v. Striegau — hinsichtlich einer Verwundung und Diffamation.

291. Georg Rohr v. Stein auf Deutsch-Breuten (Breile), Mechwiz (Mühnitz) u. Mahlendorff — weil Leibesfrucht abgetrieben, mit Staupen u. Ortsverweisung zu ahnden.

291. Martin Scholz: Gotthard v. Prokendorf auf Schoßniz dürfe aus seines Vetters Thomae Prokendorf Verlassenschaft in Breslau das Hergewette nicht abfordern.

291—293. Wolfart v. Rothkirch und Mechsendorf (?) auf Lampersdorf: ein 12jähr. Brandleger mit Arrest u. Ruthen — aber nicht vom Henker — zu streichen.

293. 10. Apr. 1610. Niclas Arzat auf Wiese u. Hochkirch: Diebstahl von Dreschgetreide — Staupen.

293. Bürgerm. u. Rath v. Grünberg: Der Gefangene, welcher falsche Briefe und Siegel gebraucht, auf Staupen.

293. Scholz u. Gemeine v. Ober-Adelsdorf: mögen ihren Trank ruhig aus Goldberg beziehen.

296. Friedrich v. Mohl u. Mühlrädliz auf Dromsdorf — wegen Gotteslästerung, Staupen u. Ortsverweisung.

296. Albrecht v. Stange, Hauptmann zu Reichstein — Roßdiebe betreffend.

297. Christof Zölffel, der Kunzendorfischen u. Buchwäldischen Güter verord. Amtmann: wegen Kindesertränkung — Wasser oder Schwert.

297. Ernst Prittwitz v. u. zu Laskowiz u. Mühlatschitz: wegen Holzdiebstahl Strang.

298. 15. Juni 1610. Der evang. Religion in Olmütz Bürgerschaft erwählte Directores: daß Ihre R. K. Mtt. zu Abhelfung deren von Ihnen tam super Jure publico quam privato contra senatum zu Olmütz übergebene Beschwer eine Commission angeordnet, auch Ihnen sich hiezu bereit zu machen durch d. L. Hauptmann anbefehlen lassen. Dazu sie Zeugen in anderen Gerichten zu Prosniz verhören lassen, sie aber ihre adversarios senatum nicht citieren lassen. Dabei wird das Magdeburger Recht vorgeschützt.

299. Frau Margarethe Schlichtingin geb. Motschelnizin zu Berschiz (Perschütz) — in Sachen eines Teiches allda.

304. David v. Rohr senior auf Seifersdorf: eine vom Manne verlassene Frau mit dem Schwager Unzucht — auf Staupen und Ortsverweisung verurtheilt.

304. 14. Juli 1610. Georg Martin v. Baldhofen: „daß die Frau Pücklerin v. Falkenberg Apollonia geb. Recherin so hernach einen Herrn v. Scherotin (Zierotin) geheirathet, ein Testament aufgerichtet“ ꝛc.

312. Vogt u. Schöppen zu Trebnitz: ein Gefangener für einen vom Adel sich ausgegeben, Mutwillen getrieben; mit Staupen zu schlagen, ein Ohr ihm abzuschneiden und des Ortes zu verweisen.

312. 26. Juli 1610. Hans und Wenzel Scholze zu Jägerndorff — eine Verlassenschaft.

313. Augustin Hund, Bürger zur Neis jetzt zu Schweidnitz: aus dem angezogenen privilegium Bolconis Swidnicensis „Ist aber, daß Sie, conjuges, leben miteinander über die Jahrzeit, so wird gutt ein gutt“ ersichtlich der Rechtsfall.

313. Die Rathmanne zu Neumarkt: eine nach verstrichener Frist heimkehrende Frau spricht ihren vergebenen Besitz an.

315. Bürgerm. u. Rath v. Trachenberg: wegen Kindesmord rechte Faust abhauen u. ertränken.

315. Rathmanne zu Neumarkt: weil der Angeklagte eine Kanne Bier einem Bürger über den Kopf gegossen, ist er mit willkürl. Gefängniß zu strafen.

315. Georg v. Busewey auf Zechenaw: wie hoch ein peinlicher Kläger und Beklagter zu verbürgen sei.

316. Bürgerm. u. Rath v. Gr. Glogaw: Betrügereien mit falschen Pfändern mit Staupen und Verweisung zu ahnden.

318—319. Michel Landles, Bauer zu Heydersdorff — Nachlaß.

327. Scholz u. Gemeine der Dorfschaft Jägerndorf im Brieg'schen: Rinderpest eingeschleppt vom Kretschmer durch eine Kuh aus Oppeln.

327. Baltasar Kinast, Oberscholz zu Alten Laß (Altläst, Kr. Liegnitz) die Erbherrschaft (Kloster Leubus) dürfe die kaiserl. Straße nicht verändern und ohne Entgelt auf des Fragers Grund verlegen.

328. Christof Joh. Fligel, Amtmann des fürstl. Stiftes Kloster Leubus: nachdem der Beklagte 4 Finger abgehauen, wird jeglicher Finger, Zahn ꝛc. verbüßt mit dem 10. Theile des ganzen Wehr-

geldes, welches in Breslau computirt wird mit 20 Thlrn. à 36 Gr. — Kann er es nicht erlegen, mit Staupen zu hauen und des Ortes zu verweisen.

329. Hauptmann des Amtes der Herrschaft Seidenberg: ein adeliger Ausbund mit Gefängnis bei Wasser und Brot zu züchtigen. Eine andere Hand mit anderer Tinte bemerkte: „Ich wolt den gesellen ins Zuchthauß nach Amsterdam schicken."

330. 17. Dec. 1610. Die Mühle zu Krzisanowitz (Krzizanowitz, Kr. Ratibor) betreffend.

330. 21. Jan. 1611. Wenzel v. Rothkirch und Panten dem Eltern zu Binzenberg: eine zur Unzucht von der Mutter zur Erzielung einer Ehe verleitete Tochter mit Gefängniß und Ortsverweisung zu strafen.

331. Abraham v. Sommerfeld und Falkenhain auf Wartha: „Miethgelder" des Gutes Koselicz (Kosel, Kr. Glogau?) betreffend.

331. Poppe v. Köckeritz zur Reudichen: eine Erb-Substitution.

333. Friedrich Thim, der Rechte Studiosus, eine Schuldverschreibung betreffend.

337. Senatus zur Schweidniz: eine Cridaangelegenheit.

339. 23. Febr. 1611. Bürgerm. u. Rath d. St. Jägerndorff: ein Knecht in Kuhmeise (Komeise, Oest.-Schlesien) bei der Nacht in der Scheune „siede" schneiden wollend, steckte eine brennende Schleuse in die Tennewand, wobei ein Feuer ausbrach — 3 mal „angezogen" bekannte er keine Absichtlichkeit — wird auf Staupen verurtheilt.

339. 28. Febr. 1611. Hans Mettich, Hauptmann zu Frankenstein — Vertrag belangend 3 Kinder Antheile an Geld.

340. Bürgerm. u. Rathmann v. Lignitz: Grenzbäume violirt, 4 Wochen Gefängniß.

340. Bürgerm. u. Rath v. Guhrau: eine wilde Ehe in Alt Guhrau betreffend; sie verwiesen, ihm die Alimentation und „Busse zu gütigen Werken" aufgetragen.

341. Bartel v. Sack, Landes-Hauptmann zu Trachenberg: das Eheweib des dortigen Stadtvogtes anlangend.

342. 9. Apr. 1611. Derselbe: Wegen Verleumdung des Windmüllers Abtrag, Gefängniß.

342. Hans Merbot, Kretschmer zu Wiesenthal: hinsichtlich Eheberednis.

343. 18. Mai 1611. Wilhelm v. Luck u Witten auf Paulwitz, des fürstl. Gestiftes Trebniz Schaffer: wegen Injurien (der Angeklagte nannte alle Schelme, die eine Eingabe an die „Abtischin“ machten) zu Staupen.

344. Fürstl. Lignitz-Briegsche Räthe zu Brieg: Ein Ehemann wegen Unzucht zu Staupen und Ortsverweisung.

344—353. Bartel Dobschicz auf Dierzentsch (Dürrjentsch) — eine Verlassenschaft nach der Mutter.

351. 1. Juni 1611. Jonas Laurencii, Pfarrer zu Karzen im Strehlenschen: ein Haus gehörig dem Eheweibe des Fragers.

355. Hans Kirsten, Bauer zu Polnischen Bortschen: eine Geldschuld an den Schwager.

362. Bürgerm. u. Rath v. Reichenbach: ein Testament betreffend.

363. 21. Juni 1611. Bartel v. Sack: Tumultuanten, die vor dem Gerichte zu Klischwiz (Glieschwitz, Kr. Trachenberg) Unfug und Rauferei verursacht, haben einen Abtrag, ärztliche Unkosten zu leisten, außerdem sind sie des Ortes zu verweisen.

365. Franz Schnitter: Hans Gelhorn von Gruna, ein junger vom Adel, im Stadtkeller in Zobten einen mit dem Rapier erstochen — zum Schwerte verurtheilt.

367. Hans v. Gregorsdorf v. u. auf Jordansmühle: ein Bauer zur Jordansmühle den Pfarrer zu Gleinitz (Kr. Nimptsch) in den Bach geworfen, doch bald wiederum herausgezogen, darum mit Gefängnis u. Geldstrafen zu gütigen Werken zu ahnden.

367. Heinrich v. Czedlicz auf Bertilsdorf — ein Kind in die Bober geworfen, zu ertränken.

368. Maria Brandizin geb. Niesemeuschelin, Frau auf Krodni(?): betreffend das Hergewette nach ihrem verstorbenen Junker.

368. Hans Lankisch, Tuchmacher zu Lemperg (Löwenberg): Testament des weiland Hieron. Reymann, Canzlers in Trebniz.

368. Recht zu Ohlaw: eine Gefangene, bei der man wegen Krankheit mit der Tortur gewartet — ist gütlich in Anwesenheit des Scharfrichters zu fragen.

369. Valentin Zimmermann, der Thumstiffter zu Breslaw Vogt u. Amtmann: wegen Unzucht Staupen.

369. Stefan v. Tader: Anna zwei Kinder ermordet und den Hunden zum Auffressen vorgeworfen: glühende Zangen mit 2 Griffen — dann Wasser oder Schwert.

370. 29. Juli 1611. Baltasar v. Keltsch auf Wischegradt: ein Weib wegen gröblicher Injurien zu Staupen u. Ortsverweisung.

370. Karl Christof v. Adelsbach und Conradswaldaw auf Bechau u. Schlaupitz betreffend die Wüstung auf dem Gute Seyfersdorff, welche die Obrigkeit einziehen darf.

372. Franz Schnitter: abermals in Zobten in der Gegenwehr einer erstochen; Gefängnis u. Ortsverweisung.

373. 9. Aug. 1611. Maria Zedlitz geb. Prittwicz ficht vergeblich eine Schenkung ihres verstorbenen Gemahles Balthasar v. Zedlitz, weil in Anwesenheit von Zeugen, auch des Pfarrers in Panten gemacht, an.

374. 30. Aug. 1611. Bauern der Dörfer Lamz (Lamietz, Kr. Kosel?) und Polß (?) in Sachen der Getreidezinse.

375. 5. Sept. 1611. Niclas Postolský auf Kraschwitz, der freien Herrschaft Militsch Landes-Hofrichter: Anna ein Kind in den Schweinsstall geworfen, zu Staupen u. Ortsverweisung.

377. Joachimi Bernecii Pfarrers zu N. Verlassenschaft.

379. 16. Dec. 1611. Heinrich Adelsbachs nachgelassene Erbschaft.

381. 25. Febr. 1612. „Hans v. Mehdigers auf Laserwitz u. Hansen v. Lüttwiz auf Bronau denselbten angehengter Testament weiland Tobiae Haugwizes des Eltern auf Kalten Bortschen u. Schätz."

382. Christof v. Netz u. Zachwicz (Parchwitz, Kr. Münsterberg) auf Bielaw u. Kleinkenhauß (Klinkenhaus): nahe Verwandte in geschlechtliche Verbindung getreten sind zu trennen, sonst mit Gefängnis zu strafen u. frei zu lassen.

383. Fürstl. Lignitz'sche Hofgerichte: hinsichtlich Gerichtskosten.

386. 9. Apr. 1612. Botman (?) zu Korisdorff (?) klaget, er habe 1608 neben 2 anderen vom Adel gegen einen auch vom Adel um 37.000 Thlr. gebürget.

387. 13. Apr. 1612. „Daniel Janoczky auf Guttentag (Doberczyn)“: verlorne Gemeindegelder betreffend.

387. 21. Mai 1612. Hans Lange zu Seitendorf: Verlassenschaft.

388—393. Johann Frobenius, fürstl. Markgraf. Brandeburg'scher Rath im Hause Jegerndorff, daß Joachim Hornig auf seinem Gutt Radzionkaw in der Herrschaft Beuten Eisenstein gefunden, was zum Kammergefälle gehöre. — Ein vereinzelter, ausführlicher, für Schlesien wichtiger Bergrechtsprocess.

393. 10. Oct. 1612. Ein Gebrechen des Mannes als Ehehindernis.

393. Des Bruders Stieftochter zu heiraten ohne Dispens gestattet laut vollständigem Consistorialact. Breslau 31. Okt. 1612.

397. 14. Dec. 1612. Rath zur Freistadt: eine Vaterschaft; „für den Jungfrauenkranz nichts zu geben“, wenn der Vater dem Kinde Alimenta verschafft und von der Obrigkeit gestrafft worden.

397. Leonhard v. Kottwiz auf Köben u. Nystiz: wegen unvorsätzlichen Mordes der Thäter verpflichtet „gegen den Erbfeind zu streiten“.

399. 7. Jan. 1613. Conrad v. Czedlicz u. Wiesenthal auf Unter-Neukirche u. Taschenhoff: Verpfändung.

400. 14. Jan. 1613. Hans v. Saurma v. u. auf der Jeltsch, Oberstrusa u. Wohnwitz: 2 Majestätsbriefe u. 2 Amtsassignationen das Dorf Wohnewitz und einen dazu einst gehörigen Wald betreffend, Beleckaw (Belkau) erwähnt.

402. 18. Jan. 1613. Nicol v. Adelsdorff: ein Brandleger — Feuertod.

402. Jodoc Martin Debicz auf Wurzen, fürstl. Durchl. Erzherzogs Caroli zu Oesterreich, Bischofs zu Breslau Sekretär: Blutschande — Schwert.

403. Christof Philipp v. Glaubicz auf Kuttlau: wegen Mord, mit Zangen zu 2 Griff zu reißen, dann Rad: Kopf sammt der abgeschlagenen Faust auf eine Stange zu stecken. Kann aber, nachdem er vom Scharfrichter verscharrt worden war, ausgegraben und christlich bestattet werden.

404. Recht zu Gr. Glogau: Mörder der Schwiegermutter nach abgeschlagener rechter Faust zum Schwerte.

405. Recht zu Pitschen: anlangend Gefangene und ihre Obrigkeit.

409—418. 13. Dec. 1613. Fürstl. Gnaden zur Ölß: in der fürstlichen Kanzlei großer Diebstahl und Eröffnung geheimer Papiere. — Für die Geschichte wichtig!

422. 29. Jan. 1614. Recht zu Lüben: „erste Kaufgelder" betreffend.

423. 21. Febr. 1614. Israel Meuer: Geldangelegenheit (wenn einen Juden betreffend, als vereinzelnter Fall auffällig).

424. Hans Nostiz, Landes-Hauptmann v. Wohlau: Hinterlassenschaft.

427—432. 5. Apr. 1614. Georg v. Seidlitz u. Mirselwitz zu Zirkwitz, des fürstl. Gestiftes u. Jungfer Closter zu St. Clara in Breslau Schaffer: ein Bauer zu Neukirch, Jakub Jonas, obwohl gestorben, im Gesichte roth geblieben, ohne Zeichen der Verwesung der Leiche, mehrmals ausgegraben. Ein recht sonderbarer Fall, selbst den Schöppen ist die Sache verdächtig, ob nicht Zauberei dahinter stecke.

432—447. 14. Juni 1614. Karl Hanibal Burggraf zu Dohna, Freiherr auf Wartenberg, Bralin, Herr auf Prohoniz, k. Kämmerer u. der Markgrafschaft Ober-Lausitz Landvogt, daß sein Vater Abraham 1600 die Primogenitur aufgerichtet. — Wichtig!

452. 5. Dec. 1614. Caspar Arzat v. Groß-Schottkau auf Borne — Vormundschaft — 1400 Thaler betreffend.

Wollen wir einen Einblick in das Gebahren des Breslauer Stuhles für fast 10 Jahre (1605—1614) gewinnen, so werden wir zunächst die „Frager", welche sich daselbst belehren lassen, beachten. Auf die Dominien (Fürsten, Erbherrn und deren Amtsleute) entfallen etwa 150 Belehrungen. Ihnen kommen zunächst die bürgerlichen Parteien (darunter Schulmeister, Stadtschreiber, Juris Studiosi, Pfarrer, ein Soldat) mit etwa 80 Urtheilen. An die 40 Fragen sind von Bürgermeister und Rath (Stadtgerichten, Rechten, Vögten und Schöppen) gestellt; die Bauern betreffen etwa 20 Fälle. Zunft und Handwerk sind wenig vertreten.

Anlangend die Materien wiegen die Civilangelegenheiten vor mit etwa 150 Fällen (Geld, Besitz, Verlassenschaft, Mitgift,

Testament, Schulden &c.). Darunter sind interessant: Stadtmeile, Bergwesen, Fideicommiß, Lehen, Verlegung der kaiserl. Straße, Rinderpesteinschleppung. Von den bäuerlichen Angelegenheiten sind bemerkenswerth: Zusammenkauf von Bauerngütern, Frohndienste, Wüstung. Der Streit der Rothgeber mit den Schustern hat eine kulturelle Bedeutung.

Die Criminalfälle betreffen: Unzucht, Nothzucht, Kuppelei, Ehebruch, wilde Ehe, Bigamie u. dergl. — etwa 34 Urtheile. Auf Mord, Todschlag, Lähmung, Vergiftung, Kindesmord u. dergl. entfallen etwa 28, auf Raub, Diebstahl (darunter 1 Roßdieb) etwa 14 Urtheile. — Gewalt und Unfug kommt 9, Brandlegung 5, Gotteslästerung 2 mal vor. Vereinzelt sind, Wildererei, Grenzbaumverletzung, Hexerei und Zauberei.

Charakteristisch sind die Criminalstrafen: Staupen und Landes- oder Ortsverweisung (gewöhnlich gleichzeitig) kommen am häufigsten vor, in 32 Fällen. Auf Gefängniß wurde 14, auf Schwert 8, Halseisen (in Verbindung mit Kirchenstrafen) 7 mal erkannt. Auf Ertränken, Rad, Abhauen der Faust lautet das Urtheil je 4, auf Strang, Zangen je 3, auf Feuertod 2, Ohrabschneiden 1 mal.

Selbstverständlich werden diese Strafen häufig combinirt. Das gräßlichste Urtheil (1613) lautet auf Zangen mit 2 Griffen, auf Rad, Kopf und Halsabschlagen und auf die Stange zu stecken. — Die Tortur wird 4 mal, das Wehrgeld zweimal erwähnt. „Wider die Türken zu dienen" und „gütige Werke" zu thun kamen je 2 Verurtheilungen vor. Einer Selbstmörderin wurde die Strafe des Hinausschleppens und Verbrennens durch den Scharfrichter nachgesehen.

Beim Lesen des Breslauer Schöppenbuches, denkt man an die gleichzeitigen Olmützer Urtheile, gewinnt man den Eindruck, als ob in vielen Fällen Breslau nur ein gewöhnlicher Oberhof wäre; beachtet man aber den Umstand, daß verhältnißmäßig für ein so großes Land und für jene Zeiten so wenig Urtheile auf Tod (Schwert, Strang, Feuer, Ertränken) lauten, so wird man eines anderen belehrt: Breslau ist thatsächlich Appellationshof und die schlesischen Oberhöfe appelliren allerdings nur selten.

Obzwar nicht alle Gerichte, welche sich in Breslau belehren lassen, als Oberhöfe gelten können, wird eine Aufzählung derselben mit Angabe auch der Fragen uns immerhin einestheils die Größe des Gerichtsbezirkes Breslau, anderentheils die jeweilige Ursache der Appellation nach Breslau begreiflich machen.

1. Freistadt fragt, wie die Stadtmeile zu messen und eine Vaterschaft anlangend. 2. Leobschütz eine Zeugenschaft betreffend. 3. Brieg über ungewöhnliche Injurien und wegen Prangerumstoßung. 4. Guhrau einen Räuber, einen Erzschelm und eine wilde Ehe betreffend. 5. Steinau über einen Mord. 6. Jägerndorf in Sachen einer Schuld und betreffs einer ungewöhnlichen Brandlegung. 7. Bernstadt weiß nicht, was mit dem Missethäter, der gesammelte Almosen für die dortige Kirche verthan, zu geschehen. 8. Beuthen will einen frechen Menschen, der das Stadtthor in der Nacht eröffnet, strafen; auch weiß es nicht, was mit drei gefangenen Dienern polnischer Herrn anzufangen. 9. Haynau fragt, was mit einem Beutelschneider und einem jungen Ausbunde und schließlich mit einem Zinsbriefe zu beginnen. 10. Lüben eine Erbschaft, Unzucht und „erste" Kaufgelder betreffend. 11. Neumarkt hat einen Streit mit dem Stadtvogte und dem Schreiber zu schlichten und weiß nicht, was mit einer zurückgekehrten Frau zu thun, die ihr Erbe anspricht. Auch ereignete sich ein sonderbarer Injurienfall. 12. Trachenberg weiß nicht, ob ein Handwerker, dessen Kind ein Ferkel angefressen, zu strafen. Auch ein ungewöhnlicher Kindesmord ist zu richten. 13. Militsch sucht Belehrung, was mit einem Gefangenen, der von einem justifizirten Verbrecher angeschwärzt worden war, zu geschehen hat. 14. Gr.-Glogau hat drei ungewöhnliche Fälle: einen Lehrling, der 300 Thaler gestohlen, einen Betrug und einen Mord. 15. Landeshut wegen nicht abgelieferter Waare. 16. Schweidnitz eine Bigamie und eine Crida betreffend. 17. Troppau hat einen seltenen ab intestato-Fall. 18. Striegau eine Diffamation anlangend. 19. Grünberg eine Irreführung des Gerichtes. 20. Scholze und Gemeine Adelsdorf in Sachen der Propination. 21. Vogt und Schöppen Trebnitz: ein Gefangener vom Adel. 22. Reichenbach ein Testament anlangend. 23. Recht Ohlau: eine Gefangene kann

wegen Krankheit nicht scharf gefragt werden. 24. Liegnitz wegen Verletzung eines Grenzbaumes. 25. Recht zu Pitschen einen Gefangenen und dessen Obrigkeit betreffend.

Beachtet man alle diese Fälle und auch die dazu gehörigen Urtheile, so erhält man den Eindruck, daß die Oberhöfe nur bei ungewöhnlichen und verwickelten Ereignissen Belehrung ansuchen. Augenscheinlich fragte man bei gemeinen Verbrechen, so namentlich in Sachen des gewöhnlichen Diebstahles, nicht. Auch erscheint es gar nicht glaubwürdig, daß die Oberhöfe im Verlaufe von 10 Jahren nicht mehr als die im Breslauer Schöppenbuche angeführten Fälle gerichtet hätten. Hatte also ein Oberhof Nichts zu fragen, so ging er selbstständig vor. Deßhalb ist es nicht zu verwundern, daß Teschen, Ratibor, Neisse, Oppeln u. a. nicht erwähnt werden.

Uebrigens mag in der 1605 an Ernst Wolf v. Axt ergangenen Belehrung: „daß awen, viehwege, fließ, wasser, fischereien nicht zu'n Obergerichten gehören" das Verhältniß des Appellationsgerichtes in Breslau zu den übrigen Gerichten angedeutet sein. Es wird Sache eines Juristen sein, alle die Fälle aufzuzählen, welche, weil dem Appellationshofe vorbehalten, in Breslau gerichtet wurden. Schließlich möge noch bemerkt werden, daß in dem Schöppenbuche fast gar keine Weisungen und Belehrungen hinsichtlich der Vornahme der Tortur vorkommen. Daher bleibt für Schlesien noch die Frage offen: in welchem Verhältnisse standen die Oberhöfe zu den minderen Gerichtshöfen? Denn die Annahme ist berechtigt, daß bei Anwendung desselben Magdeburger Rechtes, auch die Organisation der Gerichtshöfe die gleiche wie in Nordmähren war [1]).

---

[1]) Nachtrag. Soeben habe ich aus Brünn einen Codex mit Breslauer Urtheilen von 1484—1565 erhalten. Diese Sentenzen-Sammlung ist unzweifelhaft in Olmütz entstanden, weil sie auf Grund des Olmützer Bannteidingsbuches 1514—1533 wahrscheinlich nur für Olmütz Belehrungen enthält. Hiemit ist eine wichtige Quelle erschlossen, um die Beziehungen des Oberrechtes Olmütz auch mit seinem Appellationshofe Breslau von 1484—1565 verfolgen zu können.

XII.

Schlesien im Jahre 1797.

Bericht des Ministers Grafen Hoym

mitgetheilt von C. Grünhagen.

Das nachfolgende, unter dem 29. Januar 1797 eingesandte Schriftstück, das sich im Bresl. Staatsarchive bei den Akten der ehemaligen Schles. Ministerialregistratur (MR. V 9a vol. III.) unter den erstatteten Hauptberichten vorfindet, ist der letzte Jahresbericht, den der Minister hier über den Zustand der von ihm geleiteten Provinz an König Friedrich Wilhelm II. abgestattet hat.

Insoweit bildet dieser Bericht ganz naturgemäß ein Gegenstück zu dem andern in eben dieser Zeitschrift (I, 130) mitgetheilten Hauptberichte vom 23. August 1787, der verfaßt ward aus Anlaß der Thronbesteigung des Monarchen, in dessen letztem Regierungsjahre dann der hier vorliegende geschrieben ward; eine Vergleichung beider stellt einige in die Augen springende Gegensätze heraus. In dem Berichte von 1787 läßt Hoym, wenn er gleich Schlesien vermöge „seiner Volksmenge, seiner Industrie und seines Nahrungsbetriebes als eins der glücklichsten Länder des Erdbodens“ preist, doch deutlich erkennen, daß dieses Land sich noch mehr heben könne, wenn gewisse irrthümliche Grundsätze, die bisher bei der Verwaltung geleitet hätten, nicht weiter maßgebend blieben [1]).

---

[1]) Als Vertreter physiokratischer Anschauungen im Gegensatze zu den unter Friedrich d. Gr. herrschenden Merkantilsystem läßt Hoym der Passus seines Berichts von 1787 erkennen, wo er anführt, von den Einwohnern Schlesiens beschäftigten sich $^2/_3$ mit dem Ackerbau und $^1/_3$ mit Industrie und dann fortfährt, die Letzteren lebten auf Kosten Jener (S. 133).

Dem gegenüber zeigt der andere Bericht von 1797 die Lage Schlesiens als eine durchaus günstige und läßt ein helles Licht auf die großen Fortschritte fallen, welche diese Provinz seit 1770, in welchem Jahre Hoym die Verwaltung dieses Landes übernommen nach allen Seiten hin zu verzeichnen hatte. In dieser starken Hervorhebung der Resultate seiner Wirksamkeit durfte Hoym dann auch die eigene Rechtfertigung erblicken, gegenüber den schweren Vorwürfen, denen er bekanntlich grade kurz vor dem Thronwechsel von verschiedenen Seiten her und in engem Zusammenhange mit den südpreußischen Angelegenheiten und besonders den dort stattgehabten Güterverleihungen sich ausgesetzt sah [1]).

Dem Berichte wird dann noch (aus d. Berl. Geh. St.-A.) der Entwurf zu dem Denkschreiben des Königs vom 3. Februar 1797 beigefügt.

Tableau über den Zustand des Herzogthums Schlesien.

Einwohner. Die Anzahl der Menschen hat sich in Schlesien ungewöhnlich vergrößert. Die Fruchtbarkeit der Ehen hat zugenommen, und ist größer als in anderen Ländern. Im Jahr 1736 geschah vom Kaiserlichen Hofe eine Volkszählung, und die Provinz Schlesien hatte nebst der Grafschaft Glatz an Einwohnern 999 216

Im Jahre 1770 waren vorhanden 1 327 078

Im Jahre 1796 aber 1 776 269

folglich hat Schlesien seit 1736 also in 60 Jahren sich um 777 053

und seit 1770 in 26 Jahren um 449 191

und also in der letzten Periode in einer größern Proportion als in der erstern vermehrt, dieses ist theils durch die mehr Gebornen als Gestorbenen, theils durch die angezogenen Ausländer entstanden, denn seit 1770 sind Menschen gebohren worden 1 667 939

gestorben 1 365 041

folglich hat sich das Land durch sich selbst an Einwohnern vermehrt mit 302 898

und durch Ausländer 146 293

Ehen wurden in dem Jahre 1770 geschlossen 13 125

im Jahre 1795 aber 14 914

folglich mehr 1 789

Auf eine Ehe kommen beinahe 5 Kinder, dies ist eine Fruchtbarkeit, die nicht in allen Ländern erreicht wird. Die Vermehrung der Einwohner

---

[1]) Grünhagen, Die südpreuß. Güterverleihungen 1796/97 in der Zeitschr. der hist. Gesch. f. d. Prov. Posen, Jahrg. X (1897).

Schlesiens ist seit 126 Jahren verdreifachet worden, und wenn dieses so fortgehet, muß Schlesien in 50 Jahren über 3 Millionen Menschen enthalten.

In Schlesien leben gegenwärtig auf einer Quadratmeile 2 766 Menschen, dies ist eine der stärksten Bevölkerungen in Deutschland und auch in den Königl. Preuß. Staaten, denn es leben auf einer Quadratmeile Menschen

in Ost- und Westpreußen	1 090
" Pommern	922
" der Mark Brandenburg	1 645
" dem Herzogthum Magdeburg	2 380
" Cleve	2 423

Unter den gegenwärtigen in Schlesien lebenden Menschen sind nach den Gebohrnen und Gestorbenen zu schlüßen:

880 000	Lutheraner
870 000	Katholiken
4 000	Reformirte
2 000	mährische Brüder
9 000	Juden.

Ueber 200 000 Einwohner sprechen noch polnisch.

Die Zahl der Adlichen ist ohngefehr 8 000 Seelen.

Pfarrer sind vorhanden:

Katholische	1 109 [1])
Evangelische und Reformirte	622
Mährische Brüder	5
Katholische Ordensgeistlichen	963
" Nonnen	336

Von den Ordensgeistlichen und Nonnen hat sich die Zahl seit Anno 1767 um 98 Personen vermindert.

Gewerbe und Betriebsamkeit der Einwohner. Das Gewerbe der Einwohner besteht in dreyfacher Haupt-Beschäftigung.

I. In Hervorbringung der Natur-Producte, durch Ackerbau, Viehzucht, Bergbau.

II. In Veredlung der Natur-Producte, durch Fabriquen, Manufacturen und Handwercke.

III. In Versendung derselben oder Herbeischaffung fremder ausländischer Producte durch Handlung.

---

[1]) Hier waltet ein Irrthum ob: In dem Catalogus cleri von 1799 werden 622 parochiae et curatiae gezählt, und die Uebereinstimmungen dieser Zahl mit der im Texte für die evangelischen Pastoren angegebenen läßt auch diese unsicher erscheinen. Vielleicht soll die Zahl 1109 für die katholischen Weltpriester, Pfarrer und Kapläne zusammengefaßt gelten.

Diese 3 Hauptbeschäftigungen werden in Schlesien auf eine zweckmäßige Art betrieben.

Das 1. geschiehet:

a. **Durch den Ackerbau.** Dieser hat theils durch Vermehrung des Ackerlandes aus unbrauchbaren Lähden, Theilung der Gemeinheiten, Urbahrmachung der Moräste, Anlegung neuer Dörfer auf Waldgrund zugenommen, theils aber hat man auch dem Acker durch Kunst einen höheren Ertrag abgenöthiget. Die Kalckdüngung, der vermehrte Viehstand und eine beßere Bearbeitung des Bodens hat dies hervorgebracht.

Beweise von dem mehrern Gewinn des Getreides sind

1) Daß so viele Menschen mehr als ehehin in Schlesien ohne fremdes Getreide leben können.

2) Daß bey einer mittelmäßigen Erndte noch eine Million Scheffel allerley Getreyde übrig bleibt, außer Landes geführet oder auf Mißwachßjahre aufbewahret werden kann.

Außer dem Getreyde gewinnet der Landmann, von seinem Acker noch so mancherley allß:

Röthe. Der Ackerbau dieses Farbe-Gewächßes hat sich seit 1770 gar sehr vermehret, denn in jenen Jahren ging es selten über 70 000 Stein,
und in gedachtem Jahre wurden erbauet . . . . . 64 320 =
1795 aber . . . . 169 284 =
folglich werden seit jener Zeit jährlich mehr gewonnen . 104 964 Stein.

Hopfen hat man seit 20 Jahren im Ernst erst angefangen zu erbauen, weil man den böhmischen Hopfen mit leichter Mühe erhalten konnte; es werden jetzt jährlich 31 205 Schffl. gewonnen, allein diese Summa ist nicht hinlänglich die Schlesischen Bier Brauereyen damit ganz zu versehen, und es muß jährlich noch über 30 000 Scheffel Bömischer Hopfen nach Schlesien gebracht werden.

Toback. Die Cultur sowohl als die Vermehrung dieser Pflanze ist seit dem Jahre 1770 geschehen, denn im letzterm Jahre 1795 haben für 329 120 Rthlr. roher Landtoback an die Fabriken geliefert werden können, wo in früheren Jahren das Land kaum für 200 000 Rthlr. Toback fourniren konnte, allein die seit Aufhebung des Königl. Tabacks-Monopols erlaubte Einfuhren fremder, besonders Ungarischer Tobacke, hindert die Vermehrung des Anbaues und besonders deßen Veredlung, weil bey dem starcken Gebrauch des Tobacks die Vermehrung jetzt größer sein müßt.

Flachs. Eine Hauptpflanze für Schlesiens Wohlfahrt, wird fast in allen Gegenden, am häufigsten und besten im Oelsnischen, Goldbergschen, Liegnischen, Franckensteinischen, Glatzischen, Neißischen erbauet, und seit [illegible]igen Jahren fängt man an, den Schlesischen Leinsaamen gehörig reif [illegible]en zu laßen und ihn statt des Rigaschen zu gebrauchen. Die Summe

des jährlich gewonnenen Flachs ist fast die ganze Summe des Werths der exportirten Leinwand und also sehr ansehnlich.

Obstbaumzucht. Durch ausgesetzte Praemien, durch eine dem Landmann ausgetheilte Anweisung wird bei Anpflanzung der guten Obstbäume sehr viel gewonnen, so daß gegenwärtig in Gärten, Weinbergen und Heerstraßen unzählig viele Bäume vorhanden sind.

Der Weinbau wird besonders um Grünberg, Beuthen, Medzibor getrieben. In Grünberg allein gewinnt man zuweilen in einem Jahre 30 000 Eimer, um Beuthen 20 000 und um Medzibohr 3000 Eimer. Selbst in den minder gedeihlichen Jahren liefern die Weinberge an 15 000 Eimer, welcher theils zu Essig gemacht, theils auch als Wein verkauft wird. So wenig wie dieser Anlagen sind, so geben sie doch ein Gewinn von 80 000 Rthlr. jährlich.

Seide wird nicht viel gewonnen, das veränderliche Clima und die aus dem hohen Gebirge oft streichenden kalten Winde hindern das Fortkommen der Maulbeerbäume; indeßen ist im vergangenen Jahre doch 594 ℔. Seide gewonnen worden, jedoch keine Cultur, welche völlig einheimisch werden könne.

b. Durch Viehnutzung und Viehzucht. An nutzbarem Vieh befinden sich in dieser Provinz 404 218 nutzbare Kühe, 2 003 925 Schaafe. Die Vermehrung, welche seit dem Jahre 1770 erfolgt ist, ist ansehnlich, denn sie beträgt 316 496 Stück, meist Kühe und Schafe. Der Nutzen des Rindviehes ist gestiegen, denn man führte allein im vergangenen Jahre für 56 540 Rthlr. Butter und Käse ins Ausland, vorhin kam es selten an 20 000 Rthlr. Dieser Artickel kann indeßen nie ein Land an baarem Gelde bereichern, welches bey der starcken Volcksmenge soviel zur eigenen Consumtion gebraucht. Der Gewinn von der Wolle ist sehr ansehnlich; theils der vermehrte Schaafstand, theils die verbeßerte Zucht durch spanische Böcke hat eine Vermehrung und Verfeinerung der Wolle hervorgebracht.

Wolle wurde gewonnen:

im Jahr 1740	140 676	Stein [1])
" " 1770	129 406	"
" " 1796	173 334	"

Der mittlere Preis der Wolle war im

Jahr 1740 der Stein	4	Rthlr.
" 1770 " "	6	"
" 1796 " "	7 bis 8	"

Auf die Pferdezucht legt sich der schlesische Landmann nach so mancherley von der Regierung geschehenen Ermunterungen: besondere Stuttereyen von einigem Belange sind:

[1]) 1 Stein = 11 Kilo.

im Pleßischen, in Prausnitz von Baron von Hochberg und in Vielgut vom jezigen Herzog in Öls etabliret. Im vergangenen Jahre sind im ganzen Lande 13 529 Stuten Bestand und haben Fohlen gebracht.

c. Durch Forst-Nutzung. Ueber die königl., städtischen, geistlichen und selbst über die größern adeliche Forsten wird eine genaue Aufsicht über den Forsthaushalt geführet, die Königl. Forsten sind sämtlich vermeßen, in regulaire Schläge getheilt und werden in der Art genutzt, daß ein Morgen fast 1 fl. Abnutzung bringt, welches vielleicht einzig in seiner Art ist. Besonders ist wegen der Gebürgswälder eine eigen Forst-Commission in Schmiedeberg angestellt, deren vorzüglichstes Geschäft es ist, dahin zu sehen, daß wegen der für Schlesien so vorteilhaften Anlagen der Bleichen kein Holzmangel entstehe. Ein dergleichen Mangel ist in Schlesien überhaupt nicht zu fürchten, theils wegen des haushälterischen Verfahrens bey allen Forsten, theils weil die Steinkohlen-Feuerungen täglich sich vermehren und gegenwärtig 9889 dergleichen vorhanden sind, wodurch jährlich über 160 000 Klaftern Brennholcz erspahret werden; diese Ersparung wird noch weiter gehen und der Steinkohlen-Debit zunehmen, sobald der Klodnitz-Kanal-Bau vollendet seyn wird, um die Kohlen aus Oberschlesien zu Schiffe nach Breslau bringen zu lassen, wodurch sie wohlfeiler werden müßen und der geringere Preiß zu mehrern Steinkohlen-Feuerungen reizet. Die Steinkohlen werden schon als Handelsartikel angesehen, denn es werden jährlich große Quantitaeten nach Berlin und Sachsen versandt. Zum Ersparen des Holzes trägt auch bey, daß hin und wieder Torf gebrandt wird, und daß man erst vor kurzer Zeit eine Grube bei Münsterberg, welche Braunkohle liefert, entdeckt hat.

d. Der Bergbau und die Eisengräbereyen beschäftigen eine große Anzahl von Menschen und bringt besonders in Oberschlesien eine Menge Geld in Umlauf, da die Eisengräbereyen und Hohen Oefen jährlich 268 000 Centner Eisen liefern. Wenn man alle die Vortheile rechnet, welche die Natur, der Fleiß und die Mühe des Land-, Forst- und Bergmanns hervorbringt, so beträgt dies mehr als 25 000 000 Rthlr. an Werth.

Der zweite Gegenstand der Beschäftigung ist: Die Veredlung der vom Landmanne gelieferten Naturprodukte, und diese geschiehet theils in den Dörfern, theils und besonders in den Städten.

Die gewöhnliche Klasse der Menschen, welche diese Veredlung bewürken, …nd die ordinairen Handwercker. Wenn die Natur-Produkte zunehmen, …ermehren sich auch in einem wohlgeordneten Staate die Handwercker, …ies ist in Schlesien ebenfalls geschehen.

Im Jahre 1770 waren Handwercker

in den Städten	29 198
in den Dörfern	37 300
in Summa	66 498

Im Jahre 1796 waren dergleichen:

in den Städten	31 972
in den Dörfern	43 966
in Summa	75 938
Also jetzt mehr	8 440

Von den Handwerckern sind in Schlesien wol die 2 vorzüglichsten die Tuchmacher und Leinweber.

Die Tuchmacher und deren Arbeit hat sich ungemein vermehret, denn es waren vorhanden:

im Jahre 1740	3 361
„ „ 1770	3 554
„ „ 1796	4 175

Also gegen das Jahr 1770 mehr 621 Meister.

Tuche wurden gefertigt:

im Jahre 1740	95 695	Stück
„ „ 1770	112 612	„
„ „ 1795	151 161	„

gegen 1740 55 466 und gegen das Jahr 1770 38 549 Stücke Tuche mehr. Dieses ist ein sehr wichtiger Gewinn, besonders da man in Breslau, Goldberg und Grünberg, auch Neustadt sehr feine Tuche fertiget.

Die Leinweber, deren Zahl hat sich noch mehr vergrößert, denn

in dem Jahr 1740 waren	10 948	Meister
„ „ „ 1770 „	12 092	„
„ „ „ 1796 „	14 191	„

ohne diejenigen Landleute im Briegischen und Glogauischen, welche so-genannte Hausleinwand weben.

Weberstuehle sind vorhanden	29 394
1770 waren	21 977
Also mehr	7 417

Die Baumwollenweberey, ohngeachtet die beyden Kayserhöfe die Einfuhr der baumwollenen Waaren in ihre Staaten erschweret und verboten, nimmt doch sehr zu, denn im Jahre 1740 waren baumwollene Weberstühle

vorhanden	226	
1795 sind deren	1 393	
folglich mehr	1 167	Stühle

im Jahre 1770 wurden verfertiget allerley baumwollene Zeuge am

Werth	107 400	Rthlr.
im Jahre 1795 betrug der Werth	604 624	„
Also mehr	497 224	Rthlr.

Durch Einführung der Spinnmaschinen, welche man zu Brieg, Reichenbach und Liegnitz introduciret, werden künftig noch mehr baumwollene Zeuge und wahrscheinlich auch wohlfeiler geliefert werden können und dadurch mehr Hände für die Schaafwoll und Flachs=Spinnerey gewonnen, es laßen sich auch Maschinen zur Schaafwoll=Spinnerey einführen, wodurch denn eine Menge Menschen zum Ackerbau übergehen können, jedoch hierzu ist der Zeitpunct noch nicht vorhanden, weil dieses nur im Fall der Noth geschehen muß, wenn die Concurenz mit den Fremden nicht anders kann erhalten werden. Außer diesen sind in Schlesien noch eine Anzahl von Fabriquen und Manufacturen angelegt.

Die Summa aller im vergangenen Jahr verfertigten Waaren ist

gewesen	14 006 516	Rthlr.
das Material hat gekostet	9 134 886	=
folglich ist an Arbeits=Lohn gewonnen worden . .	4 861 630	=
Im Jahre 1770 war der Werth der fabricirten Waaren	11 154 622	=
das Materiale kostete	9 388 385	=
es war also Gewinn	1 766 437	=
1795 war Gewinn	4 861 630	=
Es ist also gegen das Jahr 1770 mehr verdient .	3 095 193	Rthlr.

Die Summen dieser Waaren sind von den Fabrikanten sehr niedrig angenommen, und wenn erwogen wird, daß noch eine Menge ordinaire handwercker vorhanden sind, deren Arbeitslohn hieher nicht gerechnet worden, so beträgt der Gewinn der Fabriquen und Handwercker in Schlesien jährlich gewis 8 bis 9 Millionen.

Der 3. Gegenstand der Beschäftigung von Schlesiens Einwohnern ist der Handel.

Handel. Der Handel dieser Provinz ist von großer Bedeutung und vermehrt sich. Folgende 2 Umstände zeigen zum Teil von der Zunahme desselben.

Im Jahr 1770 waren Schiffer	284
= = 1796 sind Schiffer	460
also mehr	176
Im Jahr 1770 waren Frachtfuhrleute vorhanden	132
= = 1796 sind Frachtfuhrleute	187
also mehr	55

Dis wird aber durch die Zoll=Balanceen noch beßer bewiesen. Ehe aber hiervon das Nähere angeführt wird, finde ich zur kurzen Übersicht zu bemercken nöthig, daß die Ausfuhre geschieht:

1. Nach England, Frankreich, Spanien, Portugal, Holland und andern teilen meist über Hamburg und bestehet in Leinwand, Garn, Arsenik, Wachs, Gallmei, Potasche, Farbe=Waaren.

2. nach Italien und bestehet in Leinwand, Wachs, Tuch, Halbwollenen Zeugen, Farbewaaren,

3. nach den Russischen Provinzen und China in Tuchen, halbwollenen Zeugen, Leinewand, Gold und Silber, Glaß-Waaren, seiden Waaren, Nürnberger Tand.

4. Nach Ungarn, der Türkey und den Oesterreichischen Landen gehet, Tücher, Tischler-Waaren, Röthe, Leinewand, seiden Band, Leder, Leinsamen, Honig, Wachs, Caffee, Zucker.

5. Nach Sachsen: Röthe, Tücher, Garn, Rauchwaaren, Krahmwaare, Wachs, Talch, Rindvieh.

6. Nach der Schweiz und dem Deutschen Reich: Tücher, Halbwollene Zeuge, Garn, Wachs, Glas.

7. Nach andern Königl. Provinzen:

a. nach den alten Staaten: Tücher, Leinwand, Gallmei, Glas, Wolle, Eisen, Branndwein, Nutzholcz, Butter, Steinkohlen, Rindvieh, Talch, Wachs, Leder.

b. Nach Südpreußen: Leinwand, Schleyer, Tücher, wollene Zeuge, baumwollene Zeuge, Strümpfe, Mützen, Eisen, Kramwaaren, Silber, Papier, Bücher, Tischler-Arbeit, Glaß, Zucker, Caffee, seidne Zeuge.

Die ganze Ausfuhre betrug im letztern Jahre . . 10 687 637 Rthlr.

Einfuhr. Die Einfuhre geschiehet:

1. Aus England, Holland, Frankreich, Spanien, Portugal, America über Hamburg und Stettin und bestehet von daher aus Caffee, Zucker, Wein, Farbe und Apothecker-Waaren, Baumwolle, Kameel-Garn.

2. Italien liefert Seide und Früchte,

3. Die Türkei Baumwolle und Toback.

4. Rußland: Juchten, Rauchwaaren, Leinsamen, Vieh.

5. Aus Ungarn kommt Wein, Taback und Kupfer.

6. Aus Böhmen: Leinwand, Zwirn.

7. „ der Schweiz verschiedene Zeuge.

8. „ Sachsen: Rauchwaaren, Kupferstiche.

9. „ dem deutschen Reiche: Wein, Glas, Galanterie-Waaren und Nürnberger Tand.

10. „ Südpreußen: Vieh, Talch, Wachs, Hanf, Potasche.

11. „ andern Königl. Provinzen kommt seidene und wollene Waaren, Leinsaamen, Spitzen, Bandsorten, Porcellain, Galanterie-Waaren.

Die ganze Einfuhre ist gewesen im leztern Jahre .	8 419 022	Rthlr.
Die Ausfuhre betrug	10 687 637	„
folglich wurde baar Geld gewonnen	2 268 615	„
Im Jahre 1770 war der Gewinn für Schlesien durch den geführten Handel	990 065	„
Im verfloßenen Jahr aber betrug der Gewinn . .	2 268 615	„
folglich hat der Handel jetzt mehr als 1770 abgeworffen	1 278 550	„

Der Handel mit Italien, der Schweiz, der Türkei und den andern Königl. Preußischen Staaten hat zugenommen, vermindert hat sich der Handel mit Rusland wegen der Verbote und Einschränkungen, die dieser Hof gemacht hat, den meisten Gewinn hat der Handel mit England, Franckreich, Holland, Spanien und Portugal gebracht.

Nach diesen Voraussetzungen und den angeführten Datis trägt der Boden von Schlesien und der Fleiß seiner Einwohner eine jährliche Abnutzung von gewiß mehr als 40 Millionen, wozu aber freylich wenig baares Geld vorhanden ist, desto mehr aber papiernes circulirt. Von diesen Gewinnsten allen wird an Abgaben gezahlet:

a. Von den Dörfern

Contribution[1])	1 856 278	Rthlr.
Nahrungs-Geld	146 717	=
Summa:	2 002 995	Rthlr.

b. Von den Städten

Accise	1 002 622	=
Summa:	3 005 617	Rthlr.

c. Von allen Einwohnern ohne Unterschied, ob sie in Städten oder Dörfern wohnen, Zoll, welcher jährlich zwischen 4 und 500 000 Rthlr. beträgt.

Salzgefälle, welche jährlich 579 160 Rthlr. betragen.

Die Stempel-Revenues, die Juden-Gefälle, die Chargen-Gelder sind persönliche Abgaben, die auf den arbeitenden Einwohnern keinen Einfluß haben.

Servis[2]) und Feuer-Societaets- auch Vieh-Assecuranz-Gelder sind Hülfs-Abgaben, die sich die Einwohner einander leisten und wozu die Königl. Cassen theils durch die Remissionen[3]) bey Unglücks-Fällen theils durch Zuschüsse bey dem Servis, Unterhaltung der Casernen selbst Beyhülfe leisten.

Wenn man nun eine Probe anstellt, wie hoch sich die Abgaben auf Menschen und Häuser gerechnet, in Schlesien belaufen, und wie sich solche gegen das Herzogthum Magdeburg, wovon man eine bestimmte öffentliche Nachricht hat, verhalten, so sind die Resultate folgende:

In Schlesien kommt auf jeden Menschen:

Salz-Auflage . . . . 7 Gr. 10 Pfg.
Contribution und Nahrungsgeld auf einen Dorf-Bewohner — 1 Rthlr. 9 Gr. 7 Pfg., Accise auf jeden Stadt Einwohner 3 Rthlr. 20 Gr. 2 Pfg. Diese 3 Abgaben zusammen genommen betragen auf einen Menschen 2 Rthlr. 1 Gr. 2 Pfg., ohne die Salz Abgabe aber — 1 Rthlr. 17 Gr.

---

[1]) Die Abgabe der Landbewohner bildete eine nach dem Nutzungswerthe ihres Grundbesitzes abgestufte direkte Steuer, die Contribution, an deren statt die nicht angesessenen Landbewohner ein sogen. Nahrungsgeld zu zahlen hatten.

[2]) Ablösung der Einquartirungslast in Geld. [3]) Steuererlaß.

4 Pfg. Im Herzogthum Magdeburg kommt an Steuern und Accise auf einen Menschen 2 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf., folglich ist dort die Besteuerung stärcker wie hier, ja wenn man auch die Salz-Abgabe dazu rechnet, so ist die Magdeburgische Abgabe doch auf einen Menschen beynahe 8 Gr. mehr als in Schlesien. Die Contribution im einzelnen beträgt in Magdeburg 50 procent mehr wie in Schlesien, die Accise aber ist in Schlesien an 50 procent höher wie im Magdeburgischen, dies letztere aber rührt vom stärkern Handel und vom beßern Wohlleben der Einwohner her. Der Servis wird von den Städten nach bekannten Grundsätzen von Häusern, Aeckern und dem Handerwerb aufgebracht, an die beiden Haupt-Servis-Kassen zu Breslau und Glogau bezahlet, welche denn die Vergütigung für die Einquartirung leisten.

Den Sold erhält das Militaire aus den Krieges-Kassen zu Breslau und Glogau monatlich.

Die Montur wird für die meisten Regimenter aus Berlin geliefert, nur für folgende besorgt der Schlesische Fabricant die Bekleidung als: Die ehemaligen Depots jetzigen 4ten Bataillons der Infanterie-Regimenter, alle Fuselier-Bataillons, das Regiment von Stensen und die Garnison-Artillerie. Die Fourage für die Cavallerie liefern zu Friedenszeiten diejenigen Kreise, welche den Garnisonen am nähesten liegen, und erhalten dafür nach Lage jeden Kreises bestimmte Vergütigung.

In die Magazine wird Korn in wohlfeilen Zeiten aufgekauft und darin aufbewahret, um theils einen beständigen Vorrath auf den Fall eines Krieges zu haben, theils um bey theuren Zeiten das Militair mit Brodt und die armen Unthertanen mit Getreide zu unterstützen.

Die Domainen-Revenues als Amtspachtgelder, Forstgefälle ꝛc. werden zu Salarirung der Landes-Collegien, Remissionen bey Unglücksfällen und Aemter-Bauten verwendet, der Ueberschuß wird in die Dispositions-Casse bezahlet und 200 m. Thlr. zu Meliorationen, Gnadengeschenken oder öffentlichen Anstalten verwendet.

Durch folgende öffentliche Anstalten hat während meiner Direction und seit 1770 das Land und deßen Einwohner viel gewonnen.

1) Durch die Räumung des Bartschflußes ist viel Land zu Acker und Wiesen gemacht, und darauf sind große Colonien mit Holländereyen angesetzt worden.

2) Durch die Anlegung des Clodnitz-Canals werden die in Oberschlesien sich häufig findenden Steinkohlen wohlfeiler nach Berlin und Breslau als bisher geliefert werden können, und die Cultur von Ober-Schlesien gewinnt, theils durch den mehreren Geldumlauf, theils durch die dahin kommenden Niederschlesier.

3) Durch Anlegung zweyer großen Schleusen bey Breslau.

Da alle Kaufmannsgüter aus Ober-Schlesien, wenn sie nach Hamburg oder Stettin gehen wollten, wegen der nothwendig seyenden Mühlen ausgeladen und zur Achse durch die Stadt gefahren werden mußten, so verursachte dies viel Aufenthalt und Kosten. Durch diese Schleusen ist nun die Communication zu Waßer mit Ober-Schlesien und der Ost- und Nord-See hergestellt.

4) Durch die Anlegung vieler Chausseen gewinnt das Publicum, der Handel wird erleichtert, und die Märsche der Armeen werden nicht gehindert.

5) Durch die verbesserte Medicinal-, Hebammen- und Chirurgische Lehr-Anstalten zu Breslau, Glogau, Brieg und Oppeln, welche in Schlesien unter Aufsicht des dirigirenden Ministers stehen. In den Hebammen-Anstalten werden jährlich 48 junge Hebammen unterrichtet; hierdurch ist der gute Zweck erreichet worden, daß sich die Zahl der todgebornen Kinder vermindert, denn früher war das 28te ein todtgebohrnes und jetzt 35te. Die Zahl der Kindbetterin, die in den Wochen sterben, nahm ebenfalls ab, und durch die gründlichen Prüfungen der Aerzte, angelegten neuen Apotheken an Orten, wo vorhin keine waren. durch beßer eingerichtete Bäder, besonders zu Landek hat sich die Sterblichkeit der zugenommenen Volcksmenge ohngeachtet vermindert; sonst und bis zum Jahre 1770 starb in Schlesien der 28te Mensch, jeczt nur der 31te. Gewiß kein kleiner Gewinn für die längere Dauer des Lebens so vieler Menschen, wenn jährlich an 6 000 Menschen mehr wie sonst beim Leben erhalten werden, und ist's nicht Glück, ein hohes Alter zu erreichen? In Schlesien ist dies der Fall, denn es leben:

160 000	Menschen	über	70	Jahr	
16 400	=	=	80	=	und
1 470	=	=	100	=	

6) Ohngeachtet die Anzahl der aus Unvorsichtigkeit Ertrunkenen nie beträchtlich gewesen, so nimmt auch diese ab, weil aus Halle Halloren verschrieben worden, welche den an Strömen wohnenden Menschen die Kunst zu schwimmen gelehrt haben.

7) Die Armen-Anstalt zu Creuzburg die 172 Hospitäler in den Städten, wovon einige, wie das zu Münsterberg erst neu gestiftet und von Sr. Majestät dotirt ist, die 2 Barmherzigen Brüder-Clöster und die Elisabethiner Nonnen, desgl. die Armen-Anstalten in den Städten ernähren und verpflegen 7 713 arme hilfsbedürftige Menschen.

8) Das Invaliden-Verpflegungswesen.

Des Hochseeligen König. Mat. geruheten im Jahre 1786 zur Verpflegung 500 schlesischer invalider Soldaten mit Gnaden-Thalern 20 000 Rthlr. anzuweisen, und dafür wurde die Herrschaft Kujau gekauft.

Da aber nach einer im Jahre 1788 geschehenen genauen Untersuchung sich fand, daß in Schlesien 9943 invalide Soldaten von der schlesischen Armee waren, so langte dieser Fond nicht zu, auch nur die bedürftigsten zu bedencken und auf den von mir geschehenen Antrag genehmigten des iezzigen Königs Majt., daß diejenigen 300 000 Rthlr., welche ich in dem bayerschen Erbfolge-Kriege durch eine gute Oeconomie bey den schlesischen Cassen ersparet hatte, zu diesem Fond geschlagen und dafür die Herrschaft Rybnick gekauft werden konnte, und endlich wurden in dem Jahre 1790 aus dem Plus der Amts-Pacht-Gelder noch jährlich 5000 Rthlr. angewiesen, so daß jetzt der jährliche Invaliden Fond 26 000 Rthlr. ist, der ehehin gar nicht existirte, wovon gegenwärtig 2071 Invaliden den Gnaden-Thaler erhalten und 98 Gebrechliche im Invaliden-Hause zu Rybnick sich befinden. Von den im Jahre 1788 sich gefundenen Invaliden der 9 943 Mann können sich selbst ernähren, da sie Handwerker sind oder

kleine Stellen besitzen	3 036	=
bleiben also	6 907	=
Hiervon sind durch Civil-Bedienungen versorgt	3 793	=
Gnaden-Thaler	2 169	=
Summa	5 962	=
sind also noch unversorgt	945	= ,

welche aber noch theils durch Civil-Bedienungen, theils durch Gnaden-thaler bei entstehenden Vacanzen versorgt werden sollen und wenn nur eine Zeit Frieden bleibt, so ist der Fond vollkommen hinlänglich.

9. **Für irre Personen sind Zwey Irrhäuser zu Jauer und Brieg** errichtet; Aerzte werden darin besoldet und schon mancher ist geheilt worden, dermalen sind in beyden Instituten 110 Irre befindlich. In Brieg ist auch auf eine neue Anstalt für melankolische und Seelen-Kranke gedacht, worinnen sich aber nur wenige Personen aufhalten.

Im Waysenhause zu Bunzlau werden 12 Knaben umsonst erzogen.

10. **Zur Bestrafung und Aufbewahrung der bösen Menschen sind zu Jauer und Brieg zwey Zuchthäuser errichtet**, worin die Bestraften zu allerley nützlichen Arbeiten angehalten werden; dermahlen befinden sich in beyden Häusern 322 Züchtlinge. Durch eine gute Oeconomie ist der Fond allein bey Brieg auf 90 000 Rthlr. Capital gestiegen, von dessen Interessen und andern Einnahmen sowohl die Zucht- als auch die Irrhäuser, so daß sie dem Staate nichts kosten, erhalten werden.

Für die moralische Verbesserung der Einwohner wird durch gute Geistliche und Schullehrer, wie auch Volksschriften gesorgt. Die kleinen Stadt- und Dorf-schulen sind durch die errichteten katholischen und evangelischen Seminarien mit beßern Lehrern versehn und werden sich nach und nach in solche Schulen verwandeln, wovon man erst in der Folge den wahren Nutzen sehen wird.

In den Königl. Amts-Dörfern bekommen die Schulmeister aus Königl. Kassen ein beßeres Gehalt. In vielen Dorf- und Stadtschulen werden die Landes-Gesezze den Kindern besonders bekannt gemacht und sie zeitig in den Pflichten des Bürgers unterrichtet.

Eine Industrie-Schule zu Breslau giebt nicht allein umsonst Unterricht, sondern läßt auch die Kinder etwas verdienen.

Die neu errichtete Kunst- und Zeichen-Schule zu Breslau bringt dem Künstler und Handwercker guten Geschmack und Sinn fürs Schöne und Nützliche bey, machet die sonst nicht gesuchte Waare der beßern Form wegen im Auslande beliebt. Durch die wöchentlichen Intelligenz Blätter erfährt der Bürger und Landmann die Landesgesetze, Käuffe, Preise der Waaren rc. Die Bunzlauische Monatsschrift, die zum besten des Waisenhauses herausgegeben wird, liefert moralische Auffäße, und durch die Volkszeitung, welche auch ins Pohlnische übersezt wird, erfährt der gemeine Landmann ihm nützliche oeconomische Nachrichten.

Der Zweck ist vorzüglich, hierdurch diejenigen Flugblätter zu verdrängen, durch deren freye Grundsäße falsche Begriffe von Freyheit ihm beygebracht, Liebe für Ordnung und Ehrfurcht für die Gesetze benommen wird, damit die häufigen Journale und litterarische Blätter, welche das Volk begierig zu lesen anfängt und nicht zu beurtheilen verstehet, minder schaden können. Hoym.

Dahinter findet sich nachstehendes undatirtes eigenhändiges Schreiben des Königs (Konzept) [1]).

Das Tableau v. Schlesien habe erhalten u. habe mit Freuden im völligen Zusammenhange den mir sonst schon bekandten florisanten Zustand dieser so wichtigen Provintz ersehen, welches eine Folge der Talente u. großen Persönlichkeit des Ministers ist, der sich dadurch die ewige Erkenntnis der Provintz wie auch die meinige so rühmlich erworben. Der sehnliche Wunsch, das die jetzt neu aquirirte Provintz, so ganz desorganisirt bekommen, sich bald zum wenigsten einigermaßen verbeßern, hat mir bewogen, die dem Minister jeßt bekandte Instruction zu entwerfen und freue mir, das der Minister viele seiner eigenen Princips darin erkennt, welches mir desto mehr Hoffng. giebet, durch strikte Befolgg. dieser Instruction desto eher das von mir so erwünschte Ziel der Verfolkomnung dieser meiner Aquisition zu erreichen.

Nach diesem Chema wird der Cabinetsrath Beyer die Antwort an Minister Gr. v. Hoym ausfertigen.

Dieses Chema wirdt mir dan wieder zurückgeschickt. F. Wilhelm.

---

[1]) Aus dem Berliner Geh. Staatsarchive. Obschon die eigentliche Ausfertigung vom 3. Februar 1797 sich in den Breslauer Akten befindet, erschien das eigenhändige Konzept des Königs doch charakteristischer.

XIII.

Das Mäklerrecht der Stadt Breslau.

Von Privatdocent Dr. jur. Ernst Heymann.

Unter dem zahlreichen polizeilichen Personal, dessen der mittelalterliche Handel bedarf[1]), spielt neben dem Hans- und Salzgrafen, dem Münz- und Marktmeister, dem Kaufhaus- und Wagemeister, dem Zoller und den sonstigen Beamten überall der Mäkler eine hervorragende Rolle. Als gewerbsmäßiger Vermittler von Handelsgeschäften seit uralter Zeit im Handel auftretend, ist er im germanischen und romanischen Europa des Mittelalters allenthalben zum Träger eines Amtes geworden, und seine Thätigkeit ist monopolisirt; dafür ist er aber vom selbständigen Handelsbetriebe ausgeschlossen, vielfach zur Führung von Mäklerbüchern verpflichtet und auch sonst im Dienste der Stadt oder Kaufmannschaft thätig. Im Gegensatz zu den übrigen alten Handelspolizeipersonen hat sich der Mäkler in dieser Stellung besonders lange zäh erhalten, und das moderne Mäklerrecht geht geschichtlich durchaus auf die mittelalterliche Gestaltung zurück. Während aber die Rechtsgeschichte des Mäklers für Südeuropa besonders durch Goldschmidt[2]) einen gewissen Abschluß erlangt hat, ist dies für die Erforschung der Entwicklung nördlich der Alpen nicht der Fall; abgesehen von Labands grundlegender, aber nicht abschließender Untersuchung[3]), sowie den besonders das 19. Jahrhundert betreffenden

---

[1]) Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 430 ff. [2]) Zeitschrift für Handelsrecht 28, S. 115 ff., Universalgesch. d. Handelsrechts S. 22, S. 250 ff. [3]) Zeitschr. für deutsches Recht 20 (1861) S. 1 ff.

Darlegungen bei Struck[4]), besitzen wir nur Darstellungen des Mäklerrechts einzelner, nicht eben zahlreicher Städte, insbesondere Straßburgs und Brügges[5]). Es mag daher gestattet sein, diesen Erörterungen hier einen kurzen Blick auf die einschlägige Rechtsentwicklung Breslaus, als eines der wichtigsten ostdeutschen Handelsplätze, auf Grund einiger bisher unbeachteter Archivalien, anzureihen.

Wie für viele deutsche Städte sind auch für Breslau aus dem Mittelalter die Nachrichten über das Mäklerwesen äußerst dürftig. Doch läßt sich das Vorkommen des Mäkleramtes für die ältere Zeit darthun. Das Breslauer Stadtarchiv[6]) bewahrt ein Blatt Papier in folio, auf welchem in den Zügen des 15. Jahrhunderts auf zwei Kolumnen Folgendes sich findet[7]):

Ersamen, weisen, libn Hern. Als ir uns befolen hot ewir Ersamkeit beschrebin zu gebin alle Eynwonische wirthe, die hie geste halden und noch der Geste abewesen, Se derselben gesten gut vorkawffen yn Irem namen, domete der Stad gerechtikeit abegeet, ꝛc. Niclas Lyndener, Kuncze awer, Holkrö, freyenwalt, Junge Gorre, der valentynne man, Andris Herdan, Paul Steffan, der alte pfender, Mathis Jentcz, Thomas Vogil, Hanns Bancke, Anthonnius Hornyng, Rintfleysch, Stolzynne, feysteling, Albrecht Schawerlein, Metzener, Stenzel bottener, Muldener uff dem odern gasse, H. Sachwitz, Sigmund naze, Petir falkinhayn, Stelen, Thymynne, Mathes beher, N. lebener, Jorge Patzke eyn fleischer, Niclas von Sneten, Nickil Thomas, Paul Junker, Hanns Hannth (Hanuth?), Eichberg, Ascherhaws, Weyskorn, Kristoff michelstorff, Krieg undir den hutern lobn, Hanns mit der harffe, Greyscher seyn Knecht und eyn gast, Gelbir, Paull Weygand, mümeler, Wilhelm Gorteler, Jacob Steynkelir, Kleyn Thomas, Hünerman, Der Steynmetcze, Niclas Bunczil, Mathis Schulcz, Mossche, Eckirstorff, Alexius Molheim, Valentinus hawnold, Ulrich stos, Sponsberg, die herregynne, Janusch, Kreydeler, Wenczil Reichil, Hanns Engilhard, der alde Reichil, Gorge Knebil

Ewr gesworn undirkouffeller.

Die Niederschrift stellt sich dar als Denunziation wegen Verletzung der Nr. 13 der Breslauer Handelsverordnung von 1360, wo es heißt[8]): „Is sal ouch keyner unser burger eins gastis war, di her hi

[4]) E. Struck, Die Effektenbörse, Anhang S. 186, Heft XIII von Schmollers Staats- und Socialwissenschaftlichen Forschungen 1881. [5]) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 366, 419, 429 ff. R. Ehrenberg, Makler, Hosteliers und Börse in Brügge, Zeitschr. für Hand. R. 30 (1885) S. 403 ff. Ferner besonders Pauli, Lübische Zustände I (1847) S. 139, III (1878) S. 73, Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte S. 220 (1858), Holtze, Das Berliner Handelsrecht S. 47 (1880). [6]) Herrn Stadtarchivar Professor Dr. Markgraf danke ich bestens für sein liebenswürdiges Entgegenkommen bei Benutzung des Stadtarchivs, dem das Material in der Hauptsache angehört. [7]) Bresl. Stadt-Arch. Akten „Handel“. [8]) Korn, Cod. dipl. Sil. VIII., S. 55.

gelossin hette, verkeuffin in sime namen eyme andern gaste, adir war keufen in syme namen eyme gaste. Wer do wider tete, der sal gebin von iczslicher marke eynen halbin virdung". Unter den dieses unerlaubten Kommissionshandels Verdächtigten finden sich eine Reihe Namen aus den angesehensten Familien. Das Alter der Urkunde läßt sich danach, besonders auch wegen der Nennung des Nürnbergers Albrecht Scheuerlein, auf ca. 1450—1460 ansetzen. Um diese Zeit sind demnach in Breslau Mäkler thätig; denn undirkouffeler, underkauffel, underkoufer (submercator, Zwischenhändler) ist die gebräuchlichste mittelalterlich-deutsche Bezeichnung für Mäkler [9]). Sie erscheinen in der Urkunde als vereidete Beamte, und zwar doch wohl als Beamte der Stadt, an deren Rath sie sich wenden. Zugleich zeigt ihre Eingabe, daß ihnen in Breslau ebenso wie z. B. in Augsburg [10]) außer ihrer Vermittlerthätigkeit polizeiliche Aufsichtsfunktionen oblagen.

Es ist möglich, daß die Stellung der Unterkäufer durch besondere Verordnungen geregelt war, wenigstens scheint eine spätere Spur darauf hinzuweisen [11]); doch haben sich diese Verordnungen kaum erhalten [12]). Vielleicht finden sich auch in den Breslauer Raths- und Gerichtsbüchern noch einige Anhaltspunkte [13]). Jedenfalls sind die erhaltenen Ueberlieferungen nicht sehr zahlreich, und dies dürfte sich wie anderwärts [14]) zum guten Theil daraus erklären, daß in Breslau der Handel lange Zeit in der Hauptsache an den Tuchkammern koncentrirt war [15]), und daß in Folge dieser örtlichen Zusammendrängung die Mäkelei überhaupt eine verhältnißmäßig geringe Rolle spielte.

Erst als im 17. Jahrhundert der Privatverkauf der Waaren in

---

[9]) Goldschmidt, Z. f. Hand. R. 28, S. 118, n. 8. Vgl. U.-B. der Stadt Liegnitz (Schirrmacher) p. 266, Handelsvertrag zwischen Schlesien, Böhmen und Preußen 1404, Sept. 11: „Item so tar kein undirkowffer adir mekeler gast czu gaste brengen bey irem eyde, und se halden alle die vor geste, die nicht burger zu Thornn syn." [10]) St.-B. (Meyer) a. 26, S. 69; Laband l. c. S. 21. [11]) Protokollbuch der Kaufmannschaft (Breslauer Stadt-Arch.) V, 67, fol. 522, cfr. unten bei Nr. 19. [12]) Insbesondere findet sich in den Breslauer Statuten nichts, weder in den ältesten (Cod. dipl. Sil. III, p. 150 ff.), noch in denen von 1527, 1534, 1554 (diese Ztschr. IV, S. 50 ff.), noch in denen von 1577 bezw. 1588. [13]) Aehnlich wie für Lübeck, Pauli l. c. III, S. 73 ff. [14]) Ehrenberg l. c. S. 439. [15]) Markgraf, Zur Geschichte des Bresl. Kaufhauses, diese Zeitschr. 22, S. 274, 275, cfr. auch diese Zeitschr. 18, S. 171 ff. und Breslauer Ring S. 5.

den Häusern in den Vordergrund zu treten beginnt, gewinnt auch das Mäklerwesen größere Bedeutung, und die Quellen fließen reichlicher.

Man hatte offenbar allmählich überhaupt keine geschwornen Mäkler mehr bestellt und die natürliche Folge war, daß sich bei dem allmählich hervortretenden Bedürfniß Personen ohne öffentliche Autorisation mit der Vermittlerthätigkeit befaßten. Dies betrachtete aber die Kaufmannschaft, die Korporation der Großkaufleute[16]), als Eingriff in ihre Rechte. Die Mäkelei erschien als Ausübung der „Handlung". So erklärt sich ein Eintrag auf fol. 161 des Breslauer Signaturbuchs von 1666:

Kaufmannschaft – Hans Christof Schirmer. Der Erb. Hans Christof Schirmer, Marktzieher alhier, hat versprochen und zugesagt, daß er der löblichen Kaufmannschaft alhir keinen Eintrag thun, sondern sich aller Handlung enthalten und bey der Nahrung des Marktziehens, darauf er auch Bürgerrecht gewonnen, allein verbleiben soll und werde treulich ohne Gef. Act. 28. Sbr. Ann. 1666.

Schirmer hielt indessen sein Versprechen nicht und gerieth infolgedessen mit einem gewissen Jeremias Scholz in Streit, der in gleicher Weise unberechtigt die Mäkelei betrieb und auf Grund des gerichtlichen, der Kaufmannschaft gegenüber gegebenen Versprechens Schirmers diesem das Mäkeln verbieten zu können glaubte. Auch gegen Scholz ging indessen die Kaufmannschaft beim Rath vor; der Vorfall gab aber zugleich den Hauptanstoß zu der Neuordnung des gesammten Mäklerwesens. Dies zeigt ein Schreiben der Kaufmannschaft in ihrem sog. Protokollbuch V, 67, fol. 373 u. 374[17]).

An Einen gestrengen Rath alhier.

Waß bey Euer Gestr. Jeremias Scholz über Hans Christof Schirmer Marktziehern, wegen angegebener Beeinträchtigung des Meckelns, klagender gesuchet, daß hat unß dessen Communication mit mehrem eröffnet. Wie unß nun zwar gar wohl bekandt ist, daß von der löblichen Kaufmanschafft bemeldtem Schirmer sein unbefugtes Meckeln undt aller anderer der Kaufmannschafft geschehener Eintrag, ernstlich abgeschaffet werden möchte unterschiedene Ansuchung geschehen, er auch schon längsthin den 28. September 1666 davon abzustehen judicialiter Versprochen, So können wir doch aber nicht abnehmen, wie darauf klagend Scholz, sein angemaßtes jus prohibendi behaubten undt sich vor einen Meckler ausgeben könne; Gestalt von der Kaufmanschaft weder ihm noch dem Schirmer einige Erlaubnung geschehen, undt hatte man dießeits sowohl wider ihn und sein unarttiges Leben, alß den Schirmer, allerhandt Uhrsachen warumb man ihn bey dem Meckeln nicht laßen könne, einzuwenden, undt sol mit ehestem auf taugliche Persohnen, welchen unter gewißer Verbündung das Meckeln erlaubt sein soll, gesonnen werden.

[16]) clr. Markgraf, diese Zeitschr. Bd. 22, S. 277. [17]) Bresl. Stadtarchiv.

Welches Eu. Gestr. wir zu gehöriger Nachricht beybringen wollen, mit gehorsahmster Bitte, Beyde, alß den Schirmer wie auch den Scholz, daß Sie von allem ihren unerlaubten Meckeln abstehen, und zu fernerem Beschwer nicht Uhrsache geben sollen, Obrigkeitlich anzuhalten. Wovor wir verbleiben

Ein Gestr.

Breslau den 20. Juny Ao. 1669.

Aehnliche Beschwerden hatten auch „zum Theil die Zünfte der Handwerker“[18]), d. h. wohl besonders die beiden Krämerzünfte, der Reichkrämer und Partkrämer. So kam es zum Erlaß einer Mäklerordnung. Die Kaufmannschaft überreichte unter dem 8. Juli 1670[19]) eine Reihe von Punkten „zu fernerer Verhütung (sc. von) allerhand der Meckler wegen bißanhero verspürten und denen Commerzien rechtlichen Verordnungen (sc. widersprechenden Mißbräuchen)“ mit der Bitte, sie „obrigkeitlich zu konfirmieren und unß in forma probante, womit alsdann die Vereydigung gewißer annehmender Meckler fortgestellt werden könne, außfolgen zu lassen.“ Am 15. August 1670[20]) baten die Kaufmanns-Aeltesten nochmals um Extradition der Mäklerordnung.

Diese wurde dann unter dem 3. November 1670 erlassen. Ihr Original ist mit dem Proklamationsbuche dieses Jahres verloren gegangen. Dagegen bewahrt das Breslauer Staatsarchiv eine von privater Hand herrührende Abschrift[21]), und andererseits ist ihr Text in das gleichzeitige Protokollbuch der Kaufmannschaft[22]) aufgenommen. Nach letzterer, als der amtlichen und offenbar korrekteren Niederschrift, ist sie in der Anlage wiedergegeben. Der Mäklerordnung angehängt ist in beiden Texten der Mäklereid. Er ist aber außerdem in officieller Niederschrift noch in den beiden auf dem Stadtarchiv befindlichen städtischen Eidbüchern erhalten[23]) und nach diesen unten gedruckt.

[18]) cfr. unten Eingang zur Mäklerordnung von 1670. [19]) Protokollbuch V. 67, fol. 522 u. 523. [20]) l. c. fol. 533 u. 534. [21]) Breslauer Staatsarchiv St. Br. II, 4 g. Schreiber ist nach einem am Ende befindlichen unanständigen Vermerk über den Frankfurter Reminiscere-Markt der Kaufmann George Michael. Angehängt ist eine alphabetische „Erklärung derer in Wechselsachen gebräuchlichen Terminorum,“ welche 221 zeitgenössische handels- und besonders wechselrechtliche Ausdrücke, meist aus dem Italienischen verdeutscht. [22]) Breslauer Stadtarchiv V. 67, fol. 620 ff. [23]) Breslauer Stadtarchiv Hs. H. 12, fol. 97 (älteres Eidbuch) und Hs. H. 13, fol. 78 (jüngeres).

Die Breslauer Mäklerordnung hat den typischen Inhalt der — übrigens meist etwas jüngeren — deutschen Mäklerordnungen des 17. und 18. Jahrhundert in eingehender Ausprägung. Die Mäkler, getheilt in die als „Meckler, Mäckler" bezeichneten Waarenmäkler und die als „Sensalen, Senzalen" bezeichneten Geld- und Wechselmäkler, werden von den Kaufmannsältesten, dem Vorstande der Groß-Kaufmannskorporation ausgewählt, und vom Rathe bestätigt und vereidet (a 1). Ihre Thätigkeit besteht in der Vermittlung von Handelsgeschäften (a 1) gegen mäßige Kourtage (a 13) und der eingehenden Beurkundung dieser Geschäfte in ihrem Mäklerregister (a 12, a 5). Außerdem üben sie aber auch noch wie ehemals die Unterkäufer eine polizeiliche Aufsichtsthätigkeit, freilich nur in beschränktem Umfange, nämlich zur Verhütung des direkten Gasthandels außerhalb des Marktes (a 9)[24]. Die Mäkler haben wie überall das Vermittlungsmonopol gegenüber Bürgern wie Fremden (a 1), jedoch besteht kein Zwang sich ihrer zum Geschäftsabschluß zu bedienen (a 8). Die Mäkler haben im Allgemeinen die Pflicht zu einem den Interessen der Kaufmannschaft entsprechenden Verhalten innerhalb und außerhalb ihrer Berufsthätigkeit (a 2). Im Einzelnen unterliegen sie dem allgemein üblichen strengen Verbot des Eigen- und Kommissionshandels (a 11), während das sonst vielfach auftretende Bürgschaftsverbot nicht besonders erwähnt ist; sie haben ferner die Verschwiegenheitspflicht gegenüber beiden Kontrahenten (a 3, 4, 6), sollen aber auch jeden möglichst vor gefährlichen Geschäften behüten (a 2) und jedem Händler über den Stand der Preise und Käufe jederzeit Auskunft ertheilen (a 6), sodaß sie wie noch heute das Organ für die Kursermittlung bilden. Die Erfüllung aller ihrer Pflichten ist durch Disciplinar- und Kriminalstrafen gesichert (a 14).

Ihrer rechtlichen Stellung nach sind die Mäkler Beamte, und zwar Beamte der Kaufmanns-Korporation, nicht wie im Mittelalter Beamte der Stadt. Sie sollen „den Kaufleuten treulich dienen" (a 2), durch die Aeltesten der Kaufleute werden sie jährlich an ihre eidlich übernommene Pflicht erinnert, kontrollirt und nöthigenfalls

[24]) cfr. die cit. Breslauer Handelsverordnung von 1360 Nr. 11.

disciplinirt (a 14, Ausstoßung), an die Aeltesten der Kaufmannschaft haben sie über die strafbaren Handlungen der Fremden zu berichten (a 9). Daß ihr Eid in den städtischen Eidbüchern unter den Eiden der städtischen Beamten steht, beweist hingegen nichts, sondern ergiebt sich lediglich daraus, daß der bestätigende Rath auch den Amtseid abnimmt.

Eine Innung haben die Mäkler in Breslau nicht gebildet, während das sonst wohl vorkam und insbesondere in Brügge die mächtige Innung der Mäkler eine große Rolle spielte[25]. Sie erscheinen vielmehr durchaus als Diener der Kaufleute, der Kaufmannschaft, und ihre Zahl ist auch nur eine geringe. Schon am Tage nach dem Erlaß der Mäklerordnung, am 4. November, wurden die ersten Mäkler vereidet, und zwar nur zwei Sensalen und drei Waarenmäkler[26]. Bei diesen Zahlen ist es, wohl hauptsächlich in Folge der unten zu besprechenden eigenartigen Organisation des Breslauer Fremdenhandels, später annähernd verblieben[27]. Man wird übrigens annehmen dürfen, daß auch im Mittelalter die Zahl der Unterkäufer keine erheblich größere gewesen ist; denn ein amtliches Zusammenhandeln wie in der oben wiedergegebenen Denunciation wäre kaum vereinbar mit einer Organisation wie etwa der in Straßburg, wo für jedes Gewerbe besondere Unterkäufer bestanden und die Wollschläger und Tucher ca. 1300 schon 13 Mäkler für sich allein beschäftigten[28]. Eine Parallele bietet vielmehr eher Berlin-Köln mit im Ganzen 3 Mäklern zu Anfang des 15. Jahrhunderts[29].

Die Annahme Ehrenbergs[30], daß überall, wo die fremden Kaufleute nicht in abgesonderten gemeinsamen Faktoreien, sondern bei Bürgern zur Miethe wohnten, das Mäklergewerbe sich früh mit dem Wirthsgewerbe verbunden habe und mit ihm längere oder kürzere Zeit vereint geblieben sei, dürfte sich — in dieser Allgemeinheit überhaupt bedenklich — für Breslau nicht bestätigen. Die Mäklerordnung von 1670 gebietet vielmehr in a 11 den Mäklern ausdrücklich, „keine

[25]) cfr. Ehrenberg, l. c. Auch in Straßburg bilden die Unterkäufer der Tucher unter sich eine Genossenschaft mit gleichem Antheil der einzelnen an allen Einnahmen, Schmoller, l. c S. 431. [26]) Protokollbuch der Kaufmannschaft V. 67, fol. 630. [27]) Ein Verzeichniß der Vereidigungen von 1670—1695 Nov. 8 in dem älteren Eidbuch Hs H. 12 fol. 98, der Vereidigungen von 1695 Nov. 8—1769 Nov. 25 im jüngeren Eidbuch Hs H. 13, fol. 78 u. 78a. [28]) Schmoller, l. c. S. 430. [29]) Holtze, Berliner Handelsrecht S. 47. [30]) l. c. S. 444.

Gäste bei sich zu halten, noch sie zu bedienen". Für das Mittelalter aber ist eine solche Vereinigung mindestens unwahrscheinlich; sicher spielte die etwaige Ausübung des Wirthsgewerbes durch die Unterkäufer nur eine sehr untergeordnete Rolle angesichts der großen Anzahl, zum Theil sehr angesehener Bürgern, welche sich nach dem oben Erwähnten mit der Beherbergung von Gästen befaßten[31]). Indem diese Gasthalter massenhaft das Kommissionshandelsverbot übertraten, entstand allerdings ein dem von Ehrenberg angenommenen wirthschaftlich ähnlicher Zustand.

Für die von Laband aufgeworfene Frage[32]), ob die ursprünglichste Thätigkeit der Mäkler die von öffentlichen Urkundspersonen gewesen sei, bietet das vorhandene Breslauer Material keinen Anhaltspunkt. 1670 erscheint als Bedeutung der Mäklerbeurkundungen entsprechend der gemeinrechtlichen Auffassung dies, daß der Mäkler, obwohl Geschäftsvermittler nicht testis inhabilis ist, sondern gestützt auf sein Mäklerbuch als Zeuge auftreten kann (a 12 a. E.)[33]).

Von den in der Mäklerordnung erwähnten „Mäcklern" oder „Sensalen" spaltete sich im 18. Jahrhundert noch eine besondere Klasse von Mäklern ab. Die Mäklerordnung erhielt nämlich Ergänzungen durch die Breslauer Wechselordnungen vom 28. November 1672 und vom 30. Januar 1716. Erstere führte für das pactum de cambiando den Wechselvorvertrag, den Schlußnotenzwang ein (a 26), und zwar hatte die Uebergabe der Note vom Creditor an den Debitor durch Vermittlung des Sensals zu geschehen. Diese Bestimmung wiederholte die Wechselordnung von 1716[34]), schärfte zugleich den

---

[31]) Dementsprechend gab es eine Gastwirthszunft im Sinne der Brügger Hosteliers in Breslau nicht (cfr. auch die Aufzählung der Zünfte Cod. dipl. Sil. VIII, Korn, p. 84 No. 59, 1389, Sept. 27). Allerdings behauptet 1669, Jan. 8 gegenüber den — ohne innungsmäßige Vereinigung ihr Gewerbe betreibenden — Gastwirthen, die „auf Gastwirthschaft Bürgerrecht erlangt" haben, die Kretschmerzunft, daß sie „von undenklicher Zeit in ihren Häusern ankommende Fremde oder andere Gäste zu beherbergen . . . in notoria possessione sei". Der Rath entscheidet auch, aber nur in possessorio, zu ihrem Gunsten Lib. Definitionum VIII, Stadt-A. Breslau Hs. O. 144, 8. [32]) Obwohl Laband seine Hypothese nicht mehr festhält (cfr. Goldschmidt, Universalgeschichte S. 250[60]) bleibt doch noch zu prüfen, ob die Mäkler in Deutschland, soweit sie als öffentliche Beamte erscheinen, ihre Vermittlerthätigkeit zunächst hauptsächlich als Urkunds- oder als polizeiliche Aufsichtspersonen übten. [33]) cfr. Laband l. c. S. 38 ff. — Für Breslau galt bezüglich der Zeugenfähigkeit gemeines Recht (Breslauer Gerichtsordnung vom 18 3. 1591 a 51); für den Beweis wurden „zwei unvorlegliche Zeugen" gefordert (daselbst a 55, Abs. 11, cfr. Laband l. c. No. 82.

Sensalen die Verpflichtung zum täglichen Besuch des Komptoirs sowie der Börse ein (a 40) und ordnete an, daß die Eintragungen über Wechselgeschäfte in ein „besonderes hierzu formirtes und von den Kaufmannsältesten mit deren Insiegel in fronte authorisirtes Protocoll“ einzutragen sei. Offenbar in Folge dieser Neuregelung trennen sich seither die „Wechselsensalen“ von den sonstigen „Mäcklern“ und „Sensalen“. Am 23. December 1718 wird der erste „Wechselsensal“ vereidet, er schwört wie alle seine Nachfolger einen von dem allgemeinen Mäklereid abweichenden Eid, den „neuen Sensaleneid“[35]):

Ich N. globe und schwere, demnach ich zu einem Sensal allhier angenommen bin worden, daß ich bey solchem meinem Dienste mich eines ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen, nüchtern und mäßig verhalten, was mir zu verschweigen anvertrauet wird, nicht offenbaren, dasjenige aber was ich nicht verschweigen sol, andeuten und was durch mich gehandelt und geschlossen wird, fleißig, deutlich und eigentlich vermerken, auch darüber ein richtiges Protocoll, welches durch vor- und aufdrückung der Löbl. Kauffmannschaft Ambts-Siegel von denen verordneten Herren Kaufmanns-Eltesten ich authorisieren zu lassen verpflichtet seyn will, führen und halten, auch allemal über jede Parthie richtig unterschribene Noticie einhändigen, wie auch der Wechsel Ordnung gemäß mich verhalten, selbsten aber keinerlei Handlung weder direkte noch indirecte treiben, und sonst in allen und jeden mich derogestalt verhalten wolle, wie es meine bürgerliche Pflicht auch die aufgerichte Wechselordnung erfordert, und einem ehrlichen und redlichen Manne gebühret. Alß mir Gott helffe.

Gegenüber diesen Wechselsensalen werden seitdem die bisherigen „Sensale“ als „Geld-Wechsel-Sensale“ bezeichnet[36]).

Während alle diese Mäkler dem regelmäßigen Großhandel dienten, erscheinen daneben für den Marktverkehr noch einzelne Arten Mäkler untergeordneter Art für spezielle Handelszweige. So gestattet die Kaiserliche Leinwand- und Schleyerordnung für Ober- und Nieder-Schlesien[37]) von 1724 den Webern sich der „Mäkler und Mäklerweiber“ auf den Wochenmärkten zu bedienen, auch wird für diese Leinwandmäkler ein kurzer Eid festgesetzt. Andrerseits gedenkt eine Kaiserliche Verordnung vom 21. Juli 1727[38]) der Viehmäkler auf den Breslauer Jahr- und Wochenmärkten und ordnet an, daß bei dem Verkauf des polnischen Viehs vornehmlich „die Christen-

[35]) Jüngeres Eidbuch, Breslauer Stadtarchiv Hs. H. 13, fol. 201 a. Angehängt ist ein Verzeichniß der Wechselmäklervereidigungen von 1718—1797. [36]) So die Rubrik auf fol. 97 a Hs. H 13. [37]) Brachvogel, Privilegien und Statuten des Landes Schlesien V, p. 1623, 1640. [38]) v. Friedenberg, Tract. de Silesiae juribus II, p. 139 (Breslau 1741).

Mäkler gebrauchet, und keine gewissen Juden-Mäkler adhibiret werden sollen", doch werden die polnischen Viehhändler vergünstigt, „ihre eigenen mitgebrachten oder auch andere Juden, zu welchen sie besonderes Vertrauen haben, zu ihren Mäklern gebrauchen zu können." Die Verhältnisse dieser Viehmäkler wurden dann in preußischer Zeit durch die (gedr.) Breslauer Viehmäkler-Instruktion vom 15. September 1767 und die (gedr.) Breslauer Viehmäklerordnung vom 29. Februar 1768 geregelt.

Die Mäklerordnung von 1670 galt in Breslau bis zur Einführung der für sämmtliche Handelsstädte des Königreichs erlassenen preußischen Mäklerordnung vom 15. November 1765, auf der später die Bestimmungen des A. L. R.'s über die Mäkler beruhten. Die Mäklerreihen in den Eidbüchern Breslaus führen aber über die Zeit von 1765 hinaus, weil die Wahl, Annahme, Bestellung und Vereidung der Mäkler auch nach der preußischen Mäklerordnung den Magistraten der Städte verblieb. —

Zum Schluß bedarf es der Betrachtung eines eigenthümlichen, zum Verständniß des Breslauer Mäklerwesens unentbehrlichen Instituts, welches vielleicht auch allgemeinere Beachtung für die Mäklerrechtsgeschichte verdient: der Schamesse oder Polnischen Juden-Mäkler.

Im Jahre 1690 erging für Breslau eine Mäklerordnung für den Polnischen Handel, „der Sensalen Polnische Ordnung". Sie ist leider verloren gegangen[39]. Indessen läßt sich auf ihren muthmaßlichen Inhalt aus den späteren Zuständen schließen. Es finden sich nämlich in Breslau zu Beginn des 18. Jahrhunderts sogenannte Juden-Schamesse, welche als Vertrauensleute und Mäkler der polnischen nach Breslau kommenden Händler fungiren. Man versteht unter Schames[40]) „Leute, die in den Synagogen Glöcknerdienst thun und bei denen sich die von fremden Orten an-

[39]) Sie wird neben der Mäklerordnung von 1670 erwähnt in dem handschriftlichen Repertorium e libris qui in curia civitatis adservantur a Chr. Seidelio, Vol. II, fol. 880 Bresl. Stadt-Archiv. Die Proklamationsbücher auch dieses Jahres sind verloren gegangen, auch die Protokollbücher der Kaufmannschaft enthalten diese Ordnung nicht. [40]) Universal-Lexikon, Zedler, Leipzig und Halle 1742. Nach gütiger Auskunft des Herrn Kollegen C. Brockelmann heißt es genauer Schammes, hebr. Schammäsch. Vgl. Avé-Lallemand, Das Deutsche Gaunerthum IV, 476, 596.

kommenden Juden gebührend angeben, ihr Acceß-Geld einlegen und ihr Quartier melden müssen, damit sie nach geschehener gerichtlicher Erforderung von dem Schames jeden Ortes angezeiget und der Obrigkeit gestellt werden können". In der That werden diese Breslauer Polnischen Schamesse vom Synagogenverbande ernannt, jedoch nicht von einem Breslauer, sondern von den betreffenden Polnischen Verbänden, aus denen die von ihnen zu unterstützenden Händler stammen. Dies zeigt ein erhaltenes Königlich Polnisches „Recommendationsschreiben" d. d. 7. December 1735[41]), worin der König, nachdem „die Judenschaft der Sendomirschen Synagoge zu besserem Behuf und Betreibung ihrer Negotien und nöthigen Commissionen zu Breßlau zu ihrem Faktor oder sogenannten Schames den Isaak Lewkowitz gesetzet", diesem Lewkowitz alle Einkünfte &c., „wie solche alle seine Vorfahren von Alters her genoßen, bis zum Beschluß seines Lebens" bestätigt, ihn „dem Kgl. Oberamt in Schlesien, allen Obrigkeiten Magistratibus und allen Beamten dieses Ganzen Herzogthum" rekommandirt und allen Königlichen Unterthanen, „aber besonders der Synagoge zu Sendomir" befiehlt, den Ernannten als ihren „Faktor, welcher die Commissiones besagter Synagoge verrichten soll" zu erkennen, anzunehmen und ihm die bezüglichen Einkünfte zu reichen. Zu Gunsten dieses selben Lewkowitz erklärt[42]) dann weiterhin aber auch eine Urkunde des „jüdischen Tribunals von Jaroslaw" namens „der Kaufleute von ganz Polen" das L., dem inzwischen seine Breslauer Schames-Stellung entzogen worden war, dort verbleiben solle mit dem Zusatze, „daß sich ja niemand unterstehe ihm hinderlich zu sein, in das Schames-Amt einzudringen oder ihm an dem Salario irgend einen Schaden oder Hinderniß zu verursachen."

Indessen war durch die Bestellung seitens der polnischen Judenschaft, die als identisch mit den polnischen Händlern erscheint, das Schames-Amt nicht erlangt, es bedurfte vielmehr einer Anstellung seitens der

[41]) Breslauer Stadt-Archiv, Magistrats-Akten $\frac{16}{16}$. Vom Juden Schames 1741. fol. 5. [42]) Act. cit. fol. 8 ff. Unterzeichnet: „die Landesältesten des J'schen Tribunals, der alte und itzige Tribunalsmarschall und alle Tribunals-Eltesten", worauf, die Namen der beiden Marschälle sowie der Deputirten von Krakau, Posen, Lemberg, der Krakauischen und Sendomirischen Woywodschaft, von Volhynien, Lublin, Brodny, Przemisl, Ciekowo und Krotoschin folgen.

Stadt Breslau[43]). Der Schames hatte einen im Breslauer Eidbuch verzeichneten Eid zu leisten[44]), in dem er unter fürchterlichen Selbstverfluchungen versprach:

... Daß, nachdem ich von einem Hochedlen und Gestrengen Rath zu einem Schames für die anhero kommenden Pohlnischen Juden und Negotianten angenommen bin, daß ich alle dem was in dem von (weiland) Ihro Kayser. und Köngl. Majestät unterm 10. Juli 1738 publicierten Patent enthalten, getreulich und mit allem Fleiße nachkommen, der fremden Pohl. Juden Nahen ohne Arglist zu befördern suchen, Sie auf keine Weise hintergeben oder von Ihnen einiges Geld, unter was Vorwand solchs auch seyn mag, zu erpressen suchen, sondern mich mit dem Aussatz von 8 Sgr. von jedem beladenen Wagen begnügen werde: Ich will auch keine Practiquen und Verbothene Sachen weder selber Vornehmen, noch anderen darzu einen Vorschub geben, auch keineswegen gestatten, das die ankommende Juden ihren Nahmen und den Ort ihres Aufenthalts verändern; Ich will auch weder selber, noch durch mein Weib und die meinigen einige Handlung treiben, noch mich hinter einen andern stecken, noch zulassen, daß die unter dem Nahmen meiner Bedienten mir zugelassene Persohnen dergleichen treiben, sondern mich in allem ehrlich und fleißig bezeigen also, daß die Pohl. Juden und Commercianten und die hiesige Kauffmannschafft, sich über mich zu beschweren nicht Ursache haben soll. Sofern ich auch was erfahren sollte, was dieser Stadt und dem Lande nachteilig seyn könnte, daß ich es sogleich melden und denunciren wolle und werde ... (folgen Verfluchungen).

Während ursprünglich die Zahl der Breslauer Schamesse nicht beschränkt gewesen zu sein scheint, wurde sie durch das in dem Eid erwähnte Kaiserliche Patent vom 10. Juli 1738 auf 3 festgesetzt und zwar wurde je ein Schames für Großpolen, Kleinpolen und Litthauen ernannt[45]).

Die Thätigkeit und rechtliche Stellung der Schamesse ergiebt sich zum Theil aus dem oben wiedergegebenen Eid; genauer noch aus einem

[43]) Dabei wurde aber die Wahl der polnischen Judenschaft berücksichtigt. Dies übertreibend beruft sich der Jude Nathan Fabian am 26. September 1741 darauf, daß es „von Alters her gebräuchlich, daß die Nation selber, nicht aber die hiesigen (d. h. Breslauer) Kaufleute denjenigen, zu welchen erstere das beste Vertrauen haben, zu choisieren berechtigt" sei. Acta cit. fol. 18. — Andrerseits hörte aber der Magistrat die Kaufmannschaft. Act. cit. fol. 22 ff. [44]) Bresl. Stadt-Arch. Hs. H. 13, fol. 217. Wegen der Form der Eidesabnahme bemerkt unter dem 4. Oktober 1743 die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer: „Anbey ist unser gnädigster Wille, daß Ihr weder den Wolf Seelig noch künftig einen andern Juden nöthigen sollet, das Jurament auf der Schwein-Haut abzulegen, alß welche unbillige Gewohnheit ein vor allemahl abrogieret sein soll." Act. cit. fol. 33. [45]) Das (gedr.) Patent, wies alle Juden aus Breslau, mit Ausnahme der ausdrücklich privilegirten, sowie der 3 Schamesse und des jüdischen Fleischers und Viehstechers. Es gestattete aber den polnischen Handelsleuten vorübergehenden freien Zutritt und Handel in Breslau in und außerhalb der Märkte cfr. auch Act. cit. fol. 11. Bei dieser Gelegenheit verlor der oben erwähnte Lewkowitz sein Amt als Krakau-Sendomirscher Schames.

nach Uebergang Breslaus in die Preußische Verwaltung durch eine Verfügung der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vom 4. Oktober 1743 neu formulirten, sehr umfangreichen, ebenfalls auf die Kaiserliche Verordnung von 1738 zurückgehenden Eid[46]). Hiernach ist der Schames einerseits der Berather für die Polnischen Kaufleute seines Distrikts überhaupt und vor allem in ihrem Verkehr mit den Breslauer Behörden, er hat sie bei diesen, insbesondere bei der Zollabfertigung und vor Gericht[47]) zu vertreten, bzw. als ihr Beistand zu dienen, hat die Behörden in der Fremdenpolizei zu unterstützen und ihre Bekanntmachungen an die Handelsleute seines Distrikts zu vermitteln[48]), sodaß er an die mittelalterlichen und modernen Konsuln erinnert, wenngleich ihm keine richterlichen oder sonstige obrigkeitliche Functionen zukommen; andererseits ist er aber auch Mäkler, es heißt demgemäß auch in seinem Eid seit 1743 in näherer Ausführung des im alten Eid gesagten: „ich schwöre . . . ., daß ich . . . denjenigen (polnischen Juden und Handelsleuten), so sich meiner Dienste in Anbringung der Waaren gebrauchen wollen, mich willfährig erweisen und ihnen Gelegenheit zur Verkaufung ihrer Waaren, wo dieselben am besten anzubringen seien, verschaffen, keinen aber von seinen gewöhnlichen Kunden, Correspondenten und Handesleuten abhalten, oder . . . ihnen Käufer und Verkäufer aufdringen, keine . . . Geschenke . . . erpressen, viel weniger von denen, so sich meiner Dienste gebrauchen ein mehreres als die im Kaiserlichen Patent von jedem Wagen akkordierten 8 Silbergroschen an Meckelgeld fordern" und weiterhin „überhaubt mich jederzeit also aufführen, wie es einem treuen ehrlichen und aufrichtigen Schames und Mäckler eignet und gebühret." Der Schames ist also zugleich der Mäkler für die polnischen Kaufleute; er ist hierzu besonders befähigt, weil er mit ihren Verhältnissen vertraut ist und ihre jüdische Sprache kennt — der uralte Zusammenhang zwischen Mäkler und Dollmetscher[49]) tritt hier wieder hervor. Wie für die Mäkler bestand für die Schamesse das Verbot eigenen Handels und andrerseits gegen-

[46]) Act. cit. fol. 34 ff., 44 ff. Er umfaßt im Koncept 9 eng geschriebene Aktenspalten. [47]) Act. cit. fol. 32: Magistrat an die Kriegs- und Domänen-Kammer 28. Sept. 1743 macht vorstellig, „daß diese jüdische Schamesse vor nichts anderes als der polnischen Judenschaft Procuratores anzusehen seien, welche sowohl ihre negotia gerieren, alß auch, wenn bei unß zwischen denselben und der allhiesigen Kaufmannschaft Streitigkeiten und rechtliche Händel vorfallen, solche bei uns anbringen und entscheiden lassen, ja sogar cautiones de judicio sisti bestellen und solchergestalt täglich bei unserem foro zu thun haben; wannenhero sie a primo origine und da sie zuerst in Breslau bekannt worden, bey uns (dem Magistrat) vereidet worden". [48]) Act. cit. fol. 51. [49]) Goldschmidt, Univ.-Gesch. S. 22 Pappenheim, Z. f. Hand. R. 29, S. 440 ff.

über nicht bestallten Mäklern das Vermittlungsmonopol[50]). Sie wurden durch einen Generalsyndikus der Polnischen Judenschaft, seit 1771 auch durch einen diesem beigeordneten Obersyndikus, beides Juden, beaufsichtigt[51]), was mannigfache Uebergriffe nicht ausschloß[52]).

Die Schamesse hielten naturgemäß den ganzen polnischen Handel in ihren Händen und waren daher der Kaufmannschaft sehr unbequem[53]). Aus ihrem Vorhandensein erklärt sich nicht zum wenigsten die geringe Bedeutung der ordentlichen Mäkler in Breslau im 17. und 18. Jahrhundert, die sonst bei dem großartigen, wenn auch seit dem dreißigjährigen Kriege allmählich sinkenden Fremdenhandel[54]) auffallen müßte. Wieweit die Schamesse schon dem Mittelalter angehören und etwa die Stellung der Unterkäufer beeinflußt haben, konnte bisher nicht festgestellt werden.

Erst als der polnische und russische Handel gänzlich aufhört, verschwinden auch die Schamesse. Im Jahre 1818 fordern die beiden letzten ihre Kautionen zurück, und die Breslauer Kaufmannsältesten erklären sich auf Anfrage der Regierung damit einverstanden. Die Kaufmannschaft führt dabei den Verlust des östlichen Handels auf das Aufblühen der russischen Industrie zurück, weiterhin aber auch — in vorwurfsvollem Tone — auf die Schwächung des Großhändlerstandes durch die mangelhafte Absonderung von der „zur Riesengröße angewachsenen Krämerwelt"[55]). In Wahrheit vertrug der Handel gerade die allzu engen handelspolizeilichen Fesseln nicht mehr. Dieser Umstand hat auf dem Gebiete des Mäklerrechts im Laufe unseres Jahrhunderts zur allmählichen Freigabe des Mäklergewerbes, sowie zur immer stärkeren Einschränkung des Instituts der amtlichen Mäkler und zu thunlichst weitgehender Befreiung der letzteren von den alten Beschränkungen, insbesondere vom Verbot des Eigen- und Kommissionshandels, geführt.

---

[50]) Act. cit. fol. 113. [51]) Instruktion des Obersyndikus Act. cit. fol. 113, sein Eid fol. 111. [52]) Eine nähere Erörterung der rechtlichen Stellung der Schamesse muß vorbehalten bleiben. Außer den Act. cit. enthält auch das Archiv der Kaufmannschaft noch einiges Material. [53]) z. B. Act. cit. fol. 23 und sonst. [54]) ctr. Tschirschky, Das schles. Kommerzkolleg Bresl. Diss. 1898 S. 8. [55]) Akten des Breslauer Kaufmannschaft (Stadt Arch. Breslau) betr. die hiesigen Schamesse Nr. 756 fol. 73a. Klagend schließt das Schreiben: „Wer hätte es vormals zu denken gewagt, daß wir es denen Pohlen und Reußen, die wir bei der Zufuhr ihrer rohen Produkte belächelten, weil sie uns solche verarbeitet wieder abkauften, nachthun würden, denn wir müssen dermalen den Engländern ebenso seltsam erscheinen."

Anlage. Wir Rathmanne der Stadt Breßlau bekennen undt thun kundt offentlich hiermit vor iedermänniglich, demnach bey disser Stadt verspüret worden, daß in Handlungs-Sachen unterschiedene, auch zum Theil unqualificirte Personen sich des sogenandten Mäckelns angemaßet und gebrauchet, worüber die Kaufmannschaft, wie auch zum Theil die Zünfte der Handwerker Beschwerdt geführet und unß umb Abstalt dergleichen unbefugs anersuchet, die Kaufmannschaft auch unß einige zu Erhaltung gutter Richtigkeit abgefaßte Articul zur Confirmation überreichet, worüber wir mit den Edlen Gestrengen Herren N. N. unsern verordneten Stadtschöppen rath gepflogen: daß wir hierauf nachfolgende Ordnung zu Männigliches Wissenschaft hiernach vermerkten Inhalts publiciren lassen. (1mo.) Soll Niemand, er sey Bürger oder Frembder binnen oder außer dehnen Jahrmärkten sich der Senzarie undt Mäckeley gebrauchen, er sey dann von den verordneten Kaufmannß-Eltisten dazu vorgestellet und zu solchem Dienst oder Ambt von unß bestättiget und vereydet worden. Waß aber die Juden anbetrifft, soll denenselbigen, zwischen Jahrmärkten in und bey der Stadt zu mäckeln gänzlich verboten und abgestellet seyn. (2do.) Sollen diejenigen, welche zu Geschwornen Senzalen und Mäcklern angenommen worden, eines gutten Lebenß und Wandelß sich befleißen in ihrem Beruf nüchtern und mäßig sich halten, den Kaufleuten treulich dienen auch bey Tractirung der Wechsel, da ihnen Jemals (!) schlechter Zustand bekannt, oder wenigstens derselbige verdächtig wehre, sollen sie Niemandt umb ihres Verdienstes und Mäckelgeldeß willen in Gefahr setzen, sondern vielmehr solches bestermaßen verhüten und ablehnen. (3^tio.^) Wenn in Wechselsachen, Nehmer oder Geber im remittiren oder trassiren ursach zu eilen hätten (so oft geschehen kann): sollen die Mäckler dem Geber nicht melden, daß der Nehmer Geldeß benötthiget sey, alldieweilen dadurch die Wechsel leicht steigen und fallen können. (4to.) Dafern nach gehaltener Contrahirung umb die Lagio und Zeit des Wechselß bezahlung der Geber begehren würde, das der Senzal ihm des Nehmerß Nahmen solle andeuten, soll der Senzal solcheß zu thun schuldig sein, und wann alßdann dem Geber der Nehmer des Wechselß nicht anständig wehre, soll der Meckler, waß des Wechselß wegen passiret, bei seinem Eyde verschwiegen halten. (5to.) Im Fall aber der Geber den mit dem Senzalen vor den Nehmer gemachten Schluß beliebete, soll der Meckler solches nach Inhalt des folgenden zwölften Artickelß fleißig notiren, worüber kein error entstehen möchte. (6to.) Soll der Senzal und Meckler gehalten sein, waß in Handel- und Wechselsachen passiret, in geheim bey sich zu behalten. Es wehre denn, daß vom Cours und Preiß der Wechsel und Wahren ein Handelßmann allhier Nachricht von ihm verlangte, darüber hat er ihm richtigen Bescheidt und Nachricht zu ertheilen. (7mo.) Sollen sie den Kaufleuthen, so anhero kommen, sie seyn weß Nation sie wollen, besonderß den Pohlen undt Reußen, so Wahren anhero bringen nicht auß der Stadt entgegen gehen, noch ihnen offenbahren, da eine oder die andere Wahre zwischen den Märkten in höhern Preiß gekommen wehre, wenn die Frembden auch allhier Wahren wieder einkauffen wollen, sollen sie dieselben bey ihren Collanten verbleiben lassen und nicht abwendig machen helffen. (8vo.) Wenn ein Kaufmann oder Bürger selbst, oder durch seine Bedienten von dem Frembden, er sey waß Nation er wiel, oder auch von Einheimischen eine Wahre behandelt, oder auch Wechsel schlüßen läßet, soll ihm solches frey stehen undt hat kein Senzal und Mäckler weder vom Kauffer noch Verkauffer etwaß vor sich deswegen zu fordern. (9no.) Vor Einläutung des Markteß, wie auch wenn solcher außgeläutet, sollen die Senzales und Mäckler an allen Orthen in und außer den Wirths- und Kretschamhäusern nicht gestatten, daß Frembde mit Frembden handeln,

und wann sich anfangß ein oder ander nicht warnen lassen wollen, allsobaldt Käuffern und Verkäuffern denen Kauffmannsältisten andeuten und sonst auch hierüber ein wachendes Auge haben, gutte Kundschaft darauf legen und bestellen, womit die Verbrechen jedesmahl nach Erkändtniß abgestraffet werden können. (10mo.) Wenn ein Kauffer, er sey Bürger, Kaufmannsdiener, oder Senzal und Mäckler, mit dem Verkaufer umb eine Parthey in Handlung stehet, soll kein ander Kauffer dorzu gelassen werden, biß der Kauffer abgestanden. Jedoch wenn ein Bürger nicht selbst tractieren und Besichtigung der Wahren thun könnte, sondern durch seinen Bedienten oder Mäckler solches verrichten ließe(n) und der Schluß bedenklich fallen möchte, soll der Verkaufer einen hiesigen Kauffmann auf Begehren eine Stunde und nicht länger auf die endliche Resolution zu warten und die Parthey so lange offen zu halten schuldig sein. (11mo.) Es soll auch kein Senzal und Mäckler einigerley Kauff- oder Parthhandel für sich selbsten eigen oder mit iemandt haben, wie ingleichen keine Factoreyen heimlich oder offentlich, selbsten oder durch andere, auf sich nehmen, auch keine Gäste bey sich halten, noch sie bedienen. (12mo.) Soll ein Senzal und jeder Mäckler von Kauffmannssachen, so an ihn kommen, besonderß über Wechsel undt Wahren, gutte aufrichtig Register halten und waß verhandelt alsofort darein verzeichnen, insonderheit ob vor bahr Geldt oder auf Zeit, oder gegen Baratirung anderer Wahren, gekauft, undt was darbey sonsten abgeredet und bedungen worden, wie auch den Tag wenn es geschehen, und die Nahmen der Contrahirenden vermerken, womit auf bedörfenden Fall er solcheß noch absonderlich mit seinem Eyde bestärken könne. (13tio.) Des Salarii halben sollen die Senzales und Wechßler nach beigefügter Taxa sich verhalten, und damit vergnüget seyn, auch nicht mehr fordern oder nehmen, als von Gebern und Nehmern von jedem vom Wechßel 1 pro mille, vom Umbsezen der Gelder ½ pro mille. vom Verkauf der Wahren, wann die Summa sich bis an 400 Reichsthaler belauft ½ pro 100, was aber darüber pro jedeß 100 durchgehendtß ⅓, wann es kleiner Postlein anbetrifft, können Kauffmann und Mäckler sich darüber vernehmen. (14to.) Endlich sollen die Senzales und Mäckler jährlich auf gewiße Zeit für die Kauffmanns-Eltisten gefordert und ihnen diese Ordnung vorgelesen, auch sie zugleich ihrer Aydespflicht erinnert und wer sich derselben nicht gemäß verhalten, abgeschaffet, oder auch nach Befindung des Verbrechenß und nach Erkänntnüß undt Befundt der Obrigkeit mit ernster undt unnachläßlicher Straffe beleget werden. Wornach sie sich zu richten. Wir behalten aber unß undt nachkommenden Rathmannen bevor, diese Ordnung nach Beschaffenheit der Zeiten und Läuften, zu verendern, als auch zu mindern oder zu mehren, auch gar oder zum Theil abzuthun. Zu Uhrkundt haben wir unser der Stadt Insiegel hierauf drucken lassen. Gegeben den dritten Monatstag Novembris nach Christi unßers Einigen Erlößers undt Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im Sechzehnhundert und Siebenzigsten Jahre. (L. S.)

Der Meckler Eidt. Ayd-Schwur der angenombenen Mäckler. Ich N. globe und schwere, demnach ich zu einem Sensal (Mäckler) angenomen bin, daß ich bey solchem meinem Ambt oder Dienste, mich eines ehrbahren Leben und Wandels befleißigen, nichtern undt mäßig verhalten, was mir zu verschweigen anvertrauet wirdt, nicht offenbahren, daßjenige aber, so ich nicht verschweigen soll andeuten, undt was durch mich verhandelt wirdt, fleißig und eigenthlich vermerken und aufzeichnen (Zusatz im jüngeren Eidbuch: Selbst keinen Handel treiben), auch sonsten in allen und jedem mich derogestalt verhalten wil, wie es meine bürgerliche Pflicht, ...ch die aufgerichtete Sensal- und Meckel- (Meckel-) Ordnung erfordert und einem ...lichen und redlichen Manne gebühret, als mir Gott helfe. ..

XIV.

Beiträge zur mittelalterlichen Statistik des Bisthums Breslau.

Von J. Jungnitz.

Von den Notariatsinstrumenten, in welchen der Clerus der Breslauer Diöcese um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts gegen den päpstlichen Zehnten, der in dreijährigen Raten als Zehnt vom Zehnten des gesammten Bisthums erhoben wurde, archipresbyteratsweise protestirte, ist noch eine Anzahl vorhanden. Sie sind für die mittelalterliche Statistik des Bisthums von großer Wichtigkeit, weil sie über Zahl und Umfang der Archipresbyterate Aufschluß geben, die Pfarreien einzeln aufzählen und die Namen der Pfarrer und anderer Archipresbyteratsgeistlicher nennen. Die meisten dieser Urkunden stammen aus den Jahren 1399 und 1400, einige aus dem Jahre 1418. Aus dem Archidiakonate Breslau sind erhalten die Instrumente über die Archipresbyterate Schweidnitz, Strehlen, Oels, Namslau, das größere und kleinere Nimptscher und das größere Neumarkter. Das Archidiakonat Glogau ist vertreten durch die Archipresbyterate Glogau, Polkwitz, Steinau, Guhrau, Freystadt, Grünberg, Crossen, Sagan und Bunzlau; nur Wohlau fehlt, welches gleich Bunzlau nach der Notariatsurkunde vom 14. Januar 1376 (Heyne, II, 96., Bresl. Diöcesanarchiv Y. 16) zum Glogauer Archidiakonate gehörte und sicherlich auch 1399 noch im Verbande desselben stand. Vollständig vorhanden sind die Instrumente des Archidiakonats Liegnitz mit den Archipresbyteraten Bolkenhain, Liegnitz, Jauer, Goldberg, Löwenberg, Hirschberg und dem kleineren Neumarkter. Letzteres wird in der Urkunde vom 14. Januar 1376

ausdrücklich als zum Liegnitzer Archidiakonate gehörig aufgeführt (Heyne II, 102). Vom Oppelner Archidiakonate ist nur die Urkunde über das Archipresbyterat Cosel noch vorhanden.

Für die Statistik ergiebt sich folgendes Resultat, wobei für die einzelnen Archipresbyterate das Datum gilt, unter welchem die betreffenden Urkunden ausgefertigt sind. Bei den Personennamen ist der urkundlichen Vorlage gemäß der Charakter beigefügt oder weggelassen; wo eine nähere Angabe fehlt, darf aus dem Zusammenhange die Bezeichnung „Pfarrer" ergänzt werden.

I. Archidiakonat Breslau.

Archipresbyterat Schweidnitz. 8. November 1399.

Smelwicz (Schmellwitz). Franciscus plebanus et archipresbyter sedis Swidnicensis.
Swidnicz (Schweidnitz). Johannes Colmas plebanus.
Wernherus de Sprottavia capellanus.
Johannes Stroch capellanus.
Nicolaus Dobelin altarista eccles. paroch.
Johannes Engelberti altarista Ste Barbare in eccl. paroch.
Laurencius de Lobyn altarista Sti Martini in eccl. paroch.
Franciscus Stolcz altarista Sti Georgii in eccl. paroch.
Hermannus Landishut altarista Sti Michaelis in eccl. paroch.
Johannes Constancie altarista capelle leprosorum extra muros.
Nicolaus altarista capelle Sti Nicolai extra muros.
Reichinbach (Reichenbach). Nicolaus commendator.
Stephanshain (Stephanshain). Nicolaus Bomgarthe plebanus.
Fawlbrucke (Faulbrück). Nicolaus plebanus.
Grodis (Gräditz). Nicolaus Czans altarista.
Bertuldivilla (Bertholdsdorf bei Reichenbach). Michael plebanus.
Bela (Langenbielau). Franciscus Stolcz plebanus.
Gutymsdorff (Güttmannsdorf bei Reichenbach). Matthias plebanus.
Heinrichaw (Heinrichau). Matthias plebanus.
Piskersdorff (Peiskersdorf bei Reichenbach). Nicolaus plebanus.
Golaw (Guhlau bei Schweidnitz). Johannes.
Lodwicivilla (Ludwigsdorf bei Schweidnitz). Nicolaus.
Conradus Czetras altarista.
Wystricz (Weistritz). Johannes.
Swenkenfelt (Schwenkfeld). Johannes altarista.
Weysenrode (Weizenrodau). Petrus.
Mertinsdorff (Groß-Märzdorf bei Schweidnitz). Johannes.
Tanhusen (Tannhausen). Nicolaus.
Jauworaw (Jauernick). Jacobus.
Arnsdorff (Arnsdorf bei Schweidnitz). Johannes.
Bewgendorff (Bögendorf). Nicolaus.
Freyburg (Freiburg). Nicolaus.

Gerhardisdorff (Hochgiersdorf bei Schweidnitz). Petrus.
Waldinberg (Waldenburg). Petrus.
Leuczmansdorff (Leutmannsdorf). Jacobus.
Seybotendorff (Seitendorf bei Waldenburg). Johannes.
Schenkindorff (Schenkendorf). Petrus.
Salczborn (Salzbrunn). Nicolaus.
Stregonia (Striegau). Nicolaus commendator.
Olsna (Ölse). Johannes.
Gothschalksdorff (Gutschdorf). Vincencius.
Cunczendorff in montibus (Kunzendorf bei Schweidnitz). Nicolaus.
Lussyn (Lüssen). Nicolaus.
Syfridaw (Seiferdau). Laurencius.
Streliczz (Strehlitz bei Schweidnitz). Jacobus.
Wyrbana (Würben bei Schweidnitz). Nicolaus.

Archipresbyterat Strehlen.

In der Urkunde vom 16. Januar 1400 sind nur einige Pfarrer mit ihren Pfarreien als Vertreter des Archipresbyterats genannt und die anderen im allgemeinen zusammengefaßt mit den Worten „ceterique ecclesiarum rectores sedis Strelnensis“.

Ulberndorff (Olbendorf bei Strehlen). Georgius Zenicz archipresbyter Strelnensis sedis.
Strelin (Strehlen). Thomas.
Nicolaus Haldemargt capellanus.
Franciscus de Piskreczim capellanus.
Georgius de Prusia capellanus.
Brosicz (Brosewitz). Laurencius.
Hermansdorf (Hermsdorf bei Ohlau). Judocus.
Matthias.
Weythewicz (Weigwitz bei Ohlau). Michael.
Alta Ecclesia (Steinkirche). Michael.
Karschaw (Karschau). Johannes.
Fredrichdorff (Friedersdorf bei Strehlen). Nicolaus Damis.
Landaw (Deutsch-Lauden). Nicolaus.
Kuchirdorff (Köchendorf). Petrus.
Nowinczicz (Neobschütz). Matthias.
Praws (Prauß). Bernhardus de Czedlicz.

Dieses unvollständige Verzeichniß wird ergänzt durch eine Urkunde vom 21. Oktober 1418; hier fehlt das eben genannte Prauß, das in der That zum größeren Nimptscher Archipresbyterate gehört zu haben scheint. Vielleicht vertrat Bernhard von Czedlitz die fehlenden Plebane des Strehlener Archipresbyterats.

Nobisicz (Neobschütz). Matthias plebanus et archipresbyter sedis Strelensis.
Strelin (Strehlen). Matthias plebanus.
Vincencius procurator monialium in opido Strelin.
Johannes Icbiczka prepositus hospitalis prope Strelin.

Strelin (Strehlen). Thymon altarista.
Nicolaus Zegyn altarista.
Johannes Freyburger / familiares ecclesie Strelensis clerici
Matthias Corczacz | Wrat. Olomuc. dioc.
Nicolaus Aldenstad \

Alta Ecclesia (Steinkirche). Johannes Rasko plebanus.
Albertivilla (Olbersdorf bei Münsterberg). Nicolaus plebanus.
Berinwalde (Bärwalde). Nicolaus Kegil plebanus.
Bertoldivilla (Berzdorf). Bartholomeus plebanus.
Beyerdorff (Bärdorf). Petrus plebanus.
Boraw (Bohrau). Johannes plebanus.
Bork (Großburg). Nicolaus Borsnicz plebanus.
Brosicz (Brosewitz). Nicolaus plebanus.
Cobelaw (Kobelau). Georgius plebanus.
Crummendorff (Krummendorf). Hermannus plebanus.
Ewlendorff (Eulendorf). Martinus plebanus.
Fredrichsdorff (Friedersdorf). Johannes plebanus.
Gawlaw (Gaulau). Johannes plebanus.
Gleynicz (Gleinitz). Nicolaus plebanus.
Hartha (Dürr Hartau bei Nimptsch). Clemens plebanus.
Virida Hartha (Grünhartau). Nicolaus plebanus.
Hertiwigiswalde (Hertwigswalde bei Münsterberg). Johannes plebanus.
Hermannivilla (Hermsdorf bei Ohlau). Nicolaus plebanus.

Jexenaw (Jackschönau). Paulus plebanus.
Eyssenberg (Eisenberg). Blasius plebanus.
Karczin (Karzen). Nicolaus plebanus.
Karischaw (Karschau). Wenceslaus plebanus.
Kaehirdorff (Köchendorff). Petrus plebanus.
Lybenaw (Liebenau bei Münsterberg). Fredricus plebanus.
Landaw (Deutsch-Lauden). Franciscus plebanus.
Monstirberg (Münsterberg). Gregorius plebanus.
Olbirndorff (Olbendorf). Petrus plebanus.
Preborn (Prieborn). Paulus plebanus.
Priczlowicz (Prisselwitz). Petrus plebanus.
Rosenaw (Rosen). Augustinus plebanus.
Rudirgirsdorff (Riegersdorf). Nicolaus plebanus.
Schreyberdorff (Schreibendorf). Matthaeus plebanus.
Schoneborn (Schönbrunn). Nicolaus plebanus.
Thomaskyrche (Thomaskirch). Heynricus plebanus.
Tynczr (Groß-Tinz). Albertus plebanus.
Tyrpicz (Türpitz). Johannes plebanus.
Wansaw (Wansen). Jacobus plebanus.
Weygisdorff (Weigelsdorf). Nicolaus plebanus.
Weytowycz (Weigwitz bei Ohlau). Matthias plebanus.
Wylczkowicz (Wilschkowitz). Jacobus plebanus.

Archipresbyterat Oels. 13. November 1399.

Olsna (Oels). Matthias de Glowaczow rector ecclesie parochialis et archipresbyter.
Smoln (Schmollen) Merbotus.
Czolnik (Groß-Zöllnig). Johannes Roleder.
Bogoschicz (Bogschütz). Bartko.
Wabenicz (Wabnitz). Johannes.
Strona (Stronn). Petrus.
Melwicz (Mühlwitz). Petrus.
Woyczechsdorff (Woitsdorf). Nicolaus.
Bernstad (Bernstadt). Adam.
Possadewicz (Postelwitz). Bartko.
Meleczicz (Mühlatschütz). Martinus.
Lampertivilla (Lampersdorf). Franciscus.
Gemil (Gimmel). Petrus.

Archipresbyterat Namslau. 20. Februar 1400.

Wilkow (Wilkau). Nicolaus Ysigisdorff rector ecclesie parochialis et archipresbyter.
Sancti Michaelis (Michelsdorf). Johannes.
Namslavia (Namslau). Petrus.
Cruczerdorff (Kreuzendorf). Georgius.
Waldorff (Wallendorf). Conradus.
Reychnaw (Reichen). Conradus.
Jocobsdorff (Jakobsdorf). Nicolaus.
Stenerdorff (Steinersdorf). Thomas.
Eckertivilla (Eckersdorf). Thomas.
Cawilwicz (Kaulwitz). Nicolaus.
Smograw (Schmograu). Johannes.
Gluschin (Glausche). Augustinus.
Buchwaldis (Buchelsdorf). Zanisius.

Das größere Archipresbyterat Nimptsch. 18. Januar 1400.

Zegrod (Siegroth). Johannes Tincz plebanus et archipresbyter sedis Nympczensis maioris.
Nympcz (Nimptsch). Johannes viceplebanus.
Nicolaus de Cruczeburg capellanus.
Dirsdorff (Diersdorf). Johannes.
Cunczendorf (Kunzendorf bei Münsterberg). Johannes.
Pylavia superior (Ober-Peilau). Johannes.
Pylavia inferior (Nieder-Peilau). Petrus.
Girlasdorff (Girlachsdorf). Vincencius.
Albertivilla (Olbersdorf bei Reichenbach) Johannes.
Panthenaw (Panthenau). Nicolaus.
Slupicz (Schlaupitz). Rupertus.
Olsna (Langenöls). Conradus.
Jordasmol (Jordansmühl). Nicolaus.

Rudilsdorff (Rudelsdorf). Paulus.
Wilkaw (Wilkau). Georgius.
Praws (Prauß). Bernhardus.
Knegnicz (Kniegnitz). Guntherus.
Rychaw (Reichau). Stanislaus.
Heynrichow (Alt-Heinrichau). Nicolaus.
Krelkaw (Krelkau). Petrus.
Tapilwode (Töppliwode). Heynricus.

Das kleinere Archipresbyterat Nimptsch. 18. Januar 1400.

Kamenez (Kamenz). Georgius prior.
Frankensteyn (Frankenstein). Jacobus Fulbrucke.
Stolcz (Stolz). Laurencius viceplebanus.
Sybotendorf (Seitendorf). Johannes.
Beyczan (Baitzen). Nicolaus.
Rychenaw (Reichenau). Nicolaus.
Wolferamsdorff (Wolmsdorf). Johannes.
Reychensteyn (Reichenstein). Johannes.
Meyfridivilla (Maifritzdorf). Johannes.
Emerichsdorff (Hemmersdorf). Johannes.
Heynrichswalde (Heinrichswalde). Nicolaus.
Gerungiswalde (Gierichswalde). Johannes.
Girhardisdorff (Giersdorf). Johannes.
Frankenberg (Frankenberg). Nicolaus.
Bomgarthe (Baumgarten). Batholomeus.
Bresnicz (Briesnitz). Petrus.
Schonwalde (Schönwalde). Petrus.
Petirwicz (Peterwitz). Nicolaus.
Quichendorff (Quickendorf). Johannes.
Lampertivilla (Lampersdorf). Franciscus.
Rosmank (Rosenbach). Nicolaus.
Heyda (Schönheide). Laurencius.
Dithmarivilla (Dittmannsdorf). Hermannus.

Das größere Archipresbyterat Neumarkt. 10. u. 11. März 1400.

Pirschin (Pirschen). Cunradus Reynsbere rector ecclesie paroch. et archipresbyter sedis Maioris Noviforensis.
Johannes servitor ecclesiae clericus.
Stephansdorf (Stephansdorf). Leutoldus.
Krincz (Krintsch). Petrus.
Lamprechtsdorf (Lampersdorf). Johannes.
Byschofsdorf (Bischdorf). Martinus.
Nympkyna (Nimkau). Andreas.
Kewlendorf (Keulendorf). Nycolaus.
Novumforum (Neumarkt). Nycolaus viceplebanus.
Petrus servitor ecclesie clericus.
Meczkaw (Metschkau). Nycolaus.
Mons Waryn (Wahren). Paulus viceplebanus.

Rakschicz (Rackschütz). Nycolaus.
Kossenplocz (Kostenblut). Nycolaus viceplebanus.
Radakdorf (Radaxdorf). Johannes.
Born (Borne). Adalbertus viceplebanus.
Czhezirwicz (Zieserwitz) Heynricus.
Nypperyn (Nippern). Vincencius.
Ossyk (Ossig). Girwicus.
Kant (Canth). Paulus.
Martinus predicator.
Sachowicz (Sachwitz). Heynricus.
Pozericz (Poseritz). Nycolaus.
Magna Petirwicz (Groß-Peterwitz). Cunradus.
Wylkaw (Wilkau). Nycolaus.
Schewbinkirche (Schöbekirch). Caspar.
Rankaw (Rankau). Mathias viceplebanus.
Vyaw (Viehau). Johannes.
Buckaw (Bockau). Laurencius.
Aldinburg (Altenburg). Mathias viceplebanus.
Pawilsdorf (Pohlsdorf). Adalbertus.
Newendorf (Neudorf). Mathias.
Schrebkewicz (Schriegwitz), Mathias.
Burgene (Borganie). Nicolaus.
Rogaw (Rogau). Hermannus.
Budischwicz (Puschwitz). Nycolaus.
Strozaw (Struse). Petrus.
Magna Manaw (Groß-Mohnau). Nicolaus.
Pulsenicz (Polsnitz). Johannes.
Domancz (Domanze). Nycolaus.
Smelewicz (Schmellwitz). Johannes.
Ylnisch (Illnisch). Johannes.
Laurentivilla (Lorzendorf). Nycolaus.
Wirbicz (Wirrwitz). Nycolaus.

II. Archidiakonat Glogau.

Archipresbyterat Glogau. 27. Oktober 1399.

Glogovia maior (Groß-Glogau). Kollegiatstift: Johannes Wyttlonis prepositus.
Nicolaus Wittlonis decanus.
Nicolaus Goluba cantor.
Nicolaus Burneri canonicus.
Nicolaus Franckonis canonicus.
Menczelinus de Wynczk canonicus.
Wenczeslaus subcustos.
Nicolaus de Sprottavia vicarius.
Nicolaus Schoraw vicarius.
Matthias de Predemost precentor.
Nicolaus Hugiswald altarista.
Georgius Lussin altarista.
Nicolaus Vectoris altarista.

Brustaw (Brostau). Nicolaus Bretsnyder plebanus.
Neluba (Nilbau). Dominicus plebanus.
Jacobi-kirche (Jakobskirch). Reynczko Themericz plebanus.
Hermansdorph (Hermsdorf). Nicolaus Hermansdorff plebanus.
Clupczin (Klopschen). Johannes plebanus.
Grabig (Grabig). Johannes Grabig plebanus.
Quaricz (Quaritz). Johannes Janusch plebanus.
Curo (Groß-Kauer). Adam plebanus.
Schonaw (Schönau). Andreas plebanus.
Bewthin (Beuthen). Joannes Albi rector ecclesie.
Brega (Brieg). Bernhardus plebanus.
Cladaw (Kladau). Nicolaus Arnan plebanus.
Hirrendorff (Herrndorf). Georgius Jenusch.
Rapczin (Rabsen). Nicolaus Langeheyne.
Kottla (Kuttlau). Reynzko plebanus.
Czeplaw (Tscheplau). Petrus Steynschin.
Jeczschaw (Jätschau). Ottho plebanus.
Queliez (Quilitz). Nicolaus plebanus.
Gramschicz (Gramschütz). Paulus Spremberg rector ecclesie.
Hockyrche (Hochkirch). Nicolaus Moczilnicz conventor.
Semoczin (Simbsen). Thammo plebanus.
Pyrschin (Pürschen). Gregorius plebanus.
Orsk (Urschkau). Laurencius plebanus.
Swirza (Tschwirtschen). Petrus Rompkonis plebanus.
Logusch (Groß-Logisch). Jono Steynborn plebanus.
Parva Cupra (Klein-Küpper). Nicolaus Sculteti.

Archipresbyterat Polkwitz. 11. December 1399.

Reynirstorff (Rinnersdorf). Johannes Eylfmarg plebanus et archi presbyter sedis Polkwicensis.
Tam (Thamm). Laurencius plebanus.
Prymkenaw (Primkenau). Johannes plebanus.
Herbirstorff (Herbersdorf). Johannes plebanus.
Glezersdorff (Gläsersdorf). Nicolaus plebanus.
Pylgerymsdorff (Pilgramsdorf bei Lüben). Nicolaus plebanus.
Heynczindorff (Heinzendorf bei Lüben). Steffanus plebanus.
Weysak (Weissig bei Steinau a. O.). Hermannus plebanus.
Arnstorf (Arnsdorf bei Glogau). Johannes plebanus.
Parche (Parchau). Heynricus plebanus.
Obir (Oberau). Paulus plebanus.
Eyzinmost (Eisenmost). Heynricus plebanus.
Brawnaw (Braunau). Lucas plebanus.
Cunczindorff (Kunzendorf bei Glogau). Augustinus plebanus.
Polkewicz (Polkwitz). Johannes Pyrecz conventor.

Archipresbyterat Steinau. 27. November 1399.

[illegible]ziswalde (Herzogswaldau bei Lüben). Nicolaus archipresbyter sedis Stynaviensis.

Stynavia (Steinau). Petrus.
Nycolaus magister hospitalis.
Jacobus altarista.
Nicolaus de Brega capellanus.
Petrus de Czirkewicz capellanus.
Nicolaus de Schonberg capellanus.
Lobin (Lüben). Thomas.
Gabriel.
Nycolaus.
Johannes Romberg.
Johannes Enelende.
Lucas.
Nycolaus magister hospitalis.
Johannes.
Debyn (Dieban). Otto.
Porschwicz (Porschwitz). Jenchinus.
Czedlicz (Zedlitz). Petrus.
Ransaw (Ransen). Jodocus.
Leschicz (Lehsewitz). Petrus.
Preichaw (Preichau). Conradus Czedtras.
Timendorff (Thiemendorf). Nycolaus.
Olschen (Oelschen). Nycolaus.
Gweysnaw (Queissen). Tymo.
Jorczsch (Jürtsch). Nycolaus.
Lamprechsdorff (Lampersdorf). Petrus.
Cunczindorff (Kunzendorf). Nycolaus.
Merschwicz (Merschwitz). Franciscus.
Belweze (Bielwiese). Burghardus.
Gogolwicz (Gugelwitz). Nycolaus.
Mleczsch (Mlietsch). Nycolaus.
Antiqua Rudna (Alt-Raudten). Heynricus.
Camilwicz (Kammelwitz). Staniszlaus.
Deyslaw (Deichslau). Conradus.
Swarcze (Schwarzau). Nycolaus.

In einer Urkunde vom 16. Oktober 1418 sind folgende Pfarreien und Pfarrer als Vertreter des Archipresbyterats genannt:

Porschewicz (Porschwitz). Nicolaus Ysenmenger plebanus et archipresbyter sedis Stynaviensis.
Czedlicz (Zedlitz). Nicolaus Brockod plebanus.
Dewin (Dieban). Ottho plebanus.
Belewese (Bielwiese). Johannes.
Stynavia (Steinau). Conrad Kaler viceplebanus.
Johannes capellanus.
Martinus Wasserfurer capellanus.
Olschen (Ölschen). Petrus plebanus.
Conczindorff (Kunzendorf). Johannes.
Lamprechsdorf (Lampersdorf). Nicolaus plebanus.
Jorcz (Jürtsch). Bartholomeus plebanus.

Archipresbyterat Guhrau. 30. Dezember 1399.

Sandwel (Sandewalde). Hinricus Patindorf plebanus et archipresbyter sedis Gorensis.
Hernstat (Herrnstadt). Nicolaus plebanus.
Croschin (Kraschen). Nicolaus Grolok plebanus.
Andreas capellanus.
Syecz (Seitsch). Hinricus Moczilnitz plebanus.
Grabaw (Graben). Paulus plebanus.
Czyrna (Tschirnau). Gerhardus plebanus.
Ossethin (Osten). Mathias Cordbok plebanus.
Johannes Slopod conventor.
Glynik (Gleinig). Hermannus plebanus.
Sabin (Schabenau). Nicolaus plebanus.
Swus (Schwusen). Petrus plebanus.
Wilkow (Wilkau). Nicolaus plebanus.
Cunradivilla (Kursdorf bei Fraustadt). Nicolaus plebanus.
Czedlicz (Zedlitz bei Fraustadt). Johannes Aulok plebanus.
Hinricivilla (Hinzendorf bei Fraustadt). Petrus plebanus.
Drebicz (Triebitz bei Fraustadt). Jeschko plebanus.
Kawel (Kabel bei Fraustadt). Petrus plebanus.
Hynmansdorf (Heyersdorf bei Fraustadt). Michael plebanus.
Gora (Guhrau). Nicolaus magister hospitalis prope Goram.
Balthezar altarista parochialis ecclesie.
Nicolaus capellanus.
Petrus capellanus.
Johannes altarista.

Archipresbyterat Freystadt. 3. Dezember 1399.

Herczogenwald (Herzogswaldau). Nycolaus Piscatoris plebanus et archipresbyter sedis Fryenstatensis.
Fryestat (Freystadt). Andreas procurator ecclesie parochialis.
Jacobus capellanus.
Johannes Můnch campanator.
Bruneczlwald (Brunzelwaldau). Mathias plebanus.
Strytelsdorff (Streidelsdorf). Johannes Ditmarus plebanus.
Popsycz (Poppschütz). Henricus Unrw plebanus.
Wychaw (Weichau). Nicolaus plebanus.
Forstenaw (Fürstenau). Johannes plebanus.
Herwigysdorff (Herwigsdorf). Petrus conventor.
Růkersdorff (Rückersdorf). Henricus plebanus.
Waltirsdorf (Waltersdorf). Johannes Grabis.
Bockewicz (Bockwitz). Georgius plebanus.
Meczelin (Metschlau). Guntherus plebanus.
Nova Civitas (Neustädtel). Nicolaus plebanus.
Steynborn (Steinborn). Nicolaus plebanus.
Antiqua Gabula (Alt-Gabel). Franciscus plebanus.
[illegible]lko (Milkau). Johannes plebanus.
[illegible]a Boraw (Großen-Bohrau). Johannes plebanus.
[illegible]cz (Briesnitz). Henricus plebanus.

Archipresbyterat Grünberg. 27. November 1399.

Milczk (Milzig). Jacobus plebanus et archipresbyter sedis Grunenbergensis.
Grunenberg (Grünberg). Petrus plebanus.
Wartynberg (Deutsch-Wartenberg). Johannes plebanus.
Netras (Nittritz). Nicolaus plebanus.
Loz (Loos). Martinus plebanus.
Droskow (Droschkau). Johannes plebanus.
Keyselyn (Deutsch-Kessel). Johannes plebanus.
Lenwalde (Lawaldau). Nicolaus plebanus.
Drenkow (Drentkau). Hynricus plebanus.
Guntersdorf (Günthersdorf). Apeczko plebanus.
Hermansdorf (Schelhermsdorf). Johannes plebanus.
Sweydnicz (Schweinitz). Petrus plebanus.
Slon (Schloin). Jacobus plebanus.
Buchilsdorf (Buchelsdorf). Nicolaus plebanus.
Letenicz (Lättnitz). Johannes plebanus.
Jonsberg (Jonasberg). Reichardus plebanus.
Fredrichsdorf (Friedersdorf). Petrus plebanus.
Padilgar (Padligar bei Züllichau). Nicolaus plebanus.

Archipresbyterat Crossen. 11. Dezember 1399.

Crosna (Crossen). Czachmannus de Czabilticz plebanus opidi Crosna.
Nicolaus Albi rector parochialis ecclesie S. Andree prope Crosnam.
Drenaw (Drehnow). Johannes Ticher plebanus et archipresbyter sedis Crosensis.
Lessenaw (Groß-Lessen). Johannes plebanus.
Kosser (Kossar). Andreas conventor.
Plaw (Plau). Johannes dictus Gelhor plebanus.
Nykrin (Nickern). Johannes plebanus.
Gorin (Grunau). Johannes Buchwalde plebanus.
Pomorczig (Pommerzig). Otko plebanus.
Scamp (Skampe). Johannes Lepus plebanus.
Messaw (Messow). Henricus Kreppil plebanus.
Lentoldivilla (Leutersdorf?). Martinus Poloni plebanus.
Monchedorff (Mönchsdorf). Tilo Mordebir plebanus.
Nenwindorff (Neuendorf). Nicolaus plebanus.
Gerhardivilla (Gersdorf). Henricus Hermyngi plebanus.
Henricivilla (Hennersdorf?). Nicolaus Pherd plebanus.

Archipresbyterat Sagan. 9. Dezember 1399.

Dyttrichspach (Dittersbach). Bernhardus plebanus et archipresbyter.
Sagan (Sagan). Rudolffus abbas monasterii.
Johannes Divitis rector scholarum.
Anthonius succentor.
Magna Cuppra (Küpper bei Sagan). Henricus plebanus.

Ysenberg (Eisenberg). Johannes Deraw plebanus.
Cottwicz (Kottwitz). Johannes Halpmarg plebanus.
Sprottavia (Sprottau). Petrus capellanus nomine prepositi ibidem.
Parva Cuppra (Küpper bei Sprottau). Nicolaus Sculteti plebanus.
Ylavia (Eulau). Petrus Spet plebanus.
Cunczendorff (Kunzendorf). Nicolaus plebanus.
Petyrswald (Peterswaldau). Nicolaus Petyrswald plebanus.
Eckersdorff (Eckersdorf). Petrus plebanus.
Witchendorff (Wittgendorf). Petrus plebanus.
Hersfeld (Hirschfeldau). Clemens plebanus.
Newenwald (Neuwaldau). Martinus plebanus.
Bresnicz (Briesnitz). Nicolaus plebanus.
Gorop (Gorpe). Nicolaus plebanus.
Petirsdorff (Petersdorf). Johannes plebanus.
Rengirsdorff (Rengersdorf). Johannes plebanus.
Medenicz (Mednitz). Reynhardus plebanus.
Hertwigezwald (Hertwigswaldau). Vincencius Unrw plebanus.
Schonynborn (Schönbrunn). Paulus plebanus.
Lessyn (Lessen). Nicolaus plebanus.

Archipresbyterat Bunzlau. 26. November 1399.

Thomaswalde (Thomaswalde). Bernhardus archipresbyter sedis Boleslaviensis.
Boleslavia (Bunzlau). Johannes Sonnewald rector ecclesie.
Petrus Sparwecke capellanus.
Paulus Tschirner altarista.
Johannes Sartoris altarista.
Nuwenburg (Naumburg a. Queis). Augustinus prior.
Gryfenberg (Greifenberg). Stanislaus.
Petrus Sporer altarista.
Tylendorff (Tillendorf). Petrus Stobschin.
Bertoldisdorff (Bertelsdorf). Johannes Crowse.
Goswinsdorff (Giesmannsdorf). Laurencius Elle.
Croschwicz (Kroischwitz). Georgius.
Tymendorff (Thiemendorf) Nicolaus.
Schofsdorff (Schosdorf). Mathias.
Ottindorff (Ottendorf). Henricus.
Wolkirsdorff (Welkersdorf). Petrus.
Osla (Aslau). Nicolaus.
Steynynkirche (Steinkirch). Fredricus.
Maior Olsna (Alt-Oels). Nicolaus Somyr.
Schonfeld (Schönfeld). Martinus.
Lichtenwalde (Lichtenwaldau). Nicolaus.
Minor Olsna (Neu-Oels). Petrus.
…kenbrucke (Birkenbrück). Johannes.
…ridsdorff (Seifersdorf). Johannes.
…czendorff (Lorenzdorf). Nicolaus.

III. Archidiakonat Liegnitz.

Archipresbyterat Bolkenhain. 3. November 1399.

Lyppa (Leipe). Franciscus Pfulcheyn archipresbyter sedis Pulkenhaynensis.
Pulkenhayn (Bolkenhain). Petrus viceplebanus.
Lûterbach (Lauterbach). Symon.
Newdorff (Groß-Neudorf bei Jauer). Johannes.
Helwigisdorff (Langhelwigsdorf). Wytko.
Nassengrebil (Gräbel). Nicolaus.
Wâderaw (Wederau). Matthias.
Kůdir (Kauder). Johannes.
Wolferamsdorff (Wolmsdorf). Johannes.
Sweyn (Schweinhaus). Petrus viceplebanus.
Cunczendorff (Steinkunzendorf). Johannes.
Antiqua Grysaw (Grüssau). Paulus.
Wytchindorff (Wittgendorf). Paulus.
Seyffirsdorff (Seiffersdorf bei Kupferberg). Heynricus.
Seybothendorff (Seitendorf bei Schönau). Petrus vicarius sive capellanus.
Wernersdorff (Wernersdorf bei Landeshut). Michael.
Wese (Wiesau bei Bolkenhain). Augustinus.
Bamgarthe (Baumgarten bei Bolkenhain). Heynricus.
Reychenaw (Alt-Reichenau). Petrus Kalkburner.
Hartmansdorff (Hartmannsdorf bei Bolkenhain). Nicolaus Leonis.
Weysbach (Alt-Weisbach bei Landeshut). Stephanus Tschepan.
Michilsdorff (Michelsdorf bei Landeshut). Johannes.
Schreybirsdorff (Schreibendorf bei Landeshut). Nicolaus.

Archipresbyterat Liegnitz. 27. u. 31. Oktober 1399.

Legnicz (Liegnitz). Kollegiatstift: Petrus Adolphi decanus.
Theodricus Rechinberg
Thomas Geythan
Nicolaus Slewicz
Nicolaus Frawenstad
Theodricus Predil
Guntherus de Prato
Johan de Trys
Georgius Ysinberg
Johannes Hunger
Franciscus Schellindorf
Reynoldus Kaczebach
Johannes Kucheler
} canonici.
Maternus precentor.
Johannes Lubens
Georgius Petri
Johannes Cloptaw
Johannes Stephani
Franciscus Frölich
Johannes Haneman
Georgius Korp
} vicarii.

Symon de Wirbin vicarius et altarista.
Mathias Lessewicz altarista.
Theophilus de Opol altarista.
Mathias Poniez rector scholarum summi Legnicensis.
Henricus curatus ecclesie Collegiate et archipresbyter sedis Legnicensis.
Nicolaus Muratoris viceplebanus apud beatam Virginem.

Pantenaw (Panthenau). Theodricus Rechinberg plebanus.
Kyniez (Kunitz). Johannes Kucheler plebanus.
Kosschewicz (Koischwitz). Nicolaus plebanus.
Benewicz (Bienowitz). Johannes plebanus.
Ryschentern (Rüstern). Petrus plebanus.
Heynrichsdorff (Heinersdorf bei Pardwitz). Lampertus plebanus.
Lobdaw (Lobendau). Petrus Lewpoldi plebanus.
Langewalde (Langenwaldau). Jacobus Sezodri viceplebanus.
Clemmerwicz (Klemmerwitz). Nicolaus Pilez plebanus.
Novavilla (Neudorf). Laurencius plebanus.
Greybean (Greibnig). Andreas plebanus.
Samencz (Samitz). Johannes Torculatoris plebanus.
Oys (Oyas). Georgius Weynberg viceplebanus.
Stewdenicz (Steudnitz). Petrus Slosser plebanus.
Conradisdorff (Konradsdorf). Henricus plebanus.
Stewmansdorff (Steinsdorf). Johannes plebanus.
Seyfridisdorff (Seifersdorf). Johannes viceplebanus.
Alta Ecclesia (Hochkirch). Nicolaus plebanus.
Golschaw (Göllschau). Nicolaus plebanus.
Schoneborn (Schönborn). Johannes Dankaw plebanus.
Brawchaczdorff (Branschitschdorf). Petrus plebanus.
Krichen (Krichen). Henricus plebanus.
Criba (Kreibau). Nicolaus plebanus.
Niclosdorff (Nikolstadt). Johannes.
Haynovia (Haynau). Nicolaus Guntheri.
Bartholomeus capellanus.
Woyczechsdorff (Woitsdorf). Henricus Schellindorff.
Heyda (Heidau). Conradus.
Tentchil (Teutschel). Petrus.
Herczoginwalde (Herzogswaldau bei Lüben). Nicolaus.
Kaldinwasser (Kaltwasser). Nicolaus.
Budissaw (Groß-Baudis). Petrus Polkewicz.
Rotkirche (Rothkirch). Franciscus Schellindorff.
Rychenaw (Groß-Reichen). Johannes.
Waldaw (Waldau). Johannes Grolok.
...dorff (Berndorf). Petrus Landiskron.

...e Urkunde vom 25. Oktober 1418 führt folgende Pfarreien und ... des Archipresbyterats Liegnitz auf:

... (Liegnitz). Lucas Heseler plebanus apud beatam Virginem.
Nicolaus Schuman viceplebanus apud S. Petrum.
... (Kunitz). Georgius Eghardi plebanus.

Henrichsdorff (Heinersdorf). Lampertus Seyfirsdorff plebanus.
Heyda (Heidau). Petrus Misner plebanus.
Parchewicz (Parchwitz). Nicolaus Reyman plebanus.
Seyfirsdorff (Seifersdorf). Conradus Glewbos plebanus.
Greibean (Greibnig). Johannes Freiberg plebanus.
Koschewicz (Koischwitz). Caspar Honeman plebanus.
Clemmerwitcz (Klemmerwitz). Nicolaus Kucheler plebanus.
Teutschil (Teutschel). Johannes de Prato plebanus.
Niclosdorff (Nikolstadt). Michael Kalo plebanus.
Wolstat (Wahlstatt). Martinus praepositus.
Ogis (Oyas). Nicolaus Lodwici plebanus.
Newdorff (Neudorf). Johannes Panthenaw plebanus.
Hokirche (Hochkirch). Johannes Anshelmi plebanus.
Rothekirche (Rothkirch). Conradus Gawen plebanus.
Lobdaw (Lobendau). Petrus Lewpoldi plebanus.
Panthenaw (Panthenau). Jacobus Aurifabri plebanus.
Stewdenitcz (Steudnitz). Petrus Slewser plebanus.
Gawlschaw (Göllschau). Nicolaus Lamer plebanus.
Beroltsdorff (Berndorf). Henricus Swydeger plebanus.
Samencz (Samitz). Johannes Pistoris plebanus.
Stewmansdorff (Steinsdorf). Johannes Kopatsch plebanus.
Conradsdorff (Konradsdorf). Bernhardus plebanus.
Creiba (Kreibau). Johannes Gews plebanus.
Haynau (Haynau). Vincencius Jeschen plebanus.
Rysthenern (Rüstern). Petrus Mulich plebanus.
Brawchatschdorff (Brauschitschdorf). Nicolaus Guntheri plebanus.
Krichen (Krichen). Johannes Gebelczk plebanus.
Lirchenborn (Lerchenborn). Nicolaus plebanus.
Kaldenwasser (Kaltwasser). Martinus Getskonis plebanus.
Benewicz (Bienowitz). Matthias Lawnaw plebanus.

Archipresbyterat Jauer. 6. November 1399.

Provin (Profen). Hermanus plebanus et archipresbyter.
Jawir (Jauer). Sidelinus plebanus.
Petirwicz (Peterwitz). Petrus plebanus.
Hermanstorf (Hermannsdorf). Nicolaus.
Slup (Schlaup). Hinricus.
Pomsen (Pombsen). Johannes.
Gegerstorf (Jägendorf). Johannes.
Rodstog (Rohnstock). Paulus.
Fredelant (?). Johannes.
Simonstorf (Simsdorf). Johannes.
Hugestorf (Hausdorf).
Girlachstorf (Girlachsdorf). Johannes.
Heselecht (Häslicht). Johannes.
Rogossen (Groß-Rosen). Petrus.
Gebhardivilla (Gäbersdorf). Hinricus.
Kunern (Kuhnern). Johannes.

Damianivilla (Damsdorf). Petrus.
Grenewicz (Gränowitz). Hinricus.
Hertwigswalde (Hertwigswaldau). Martinus.
Martinivilla (Merzdorf). Nicolaus.
Berenstorf (Bärsdorf). Jacobus.
Loubros (Lobris). Nicolaus.
Mereziez (Mertschütz). Nicolaus.
Ripertivilla (Reppersdorf). Petrus.
Wandres (Groß-Wandris). Hinricus.

Archipresbyterat Goldberg. 6. November 1399.

Schonaw (Schönau a. K.). Petrus Unruwe archipresbyter sedis Gowltbergensis.
Gowltberg (Goldberg). Nicolaus Stengil commendator.
Jacobus Hufe altarista.
Johannes de Reychinbach altarista.
Rochelicz (Röchlitz). Johannes de Wratislavia.
Conrodiswalde (Konradswaldau bei Schönau). Johannes Alberti.
Helmerichsdorff (Klein Helmsdorf). Johannes Scultheti.
Olbrechsdorff (Ulbersdorf bei Goldberg). Symon Creidil.
Modelungsdorff (Modelsdorf). Nicolaus Leonis.
Adelungsdorff (Adelsdorf). Johannes Harte.
Willehelmdorff (Wilhelmsdorf bei Goldberg). Franciscus Bowch.
Keysirswalde (Kaiserswaldau). Johannes Witkonis.
Falkenhayne (Falkenhain). Nicolaus Schilling.
Liebental (Hohenliebenthal). Jeorgius Lawbros.
Brőnyng (Rothbrünnig). Petrus Guntheri.
Schonenwalde (Schönwaldau bei Schönau). Nicolaus Hőrcher.
Strůpicz (Straupitz bei Goldberg). Stanislaus de Legnicz.
Reynfirsdorff (Röwersdorf bei Schönau). Johannes Wynczan.

Archipresbyterat Löwenberg. 17. November 1399.

Olbrechsdorff (Ullersdorf bei Friedeberg a. Qu.). Johannis Stackil plebanus et archipresbyter sedis Lembergensis.
Lemberg (Löwenberg). Andreas dictus Nawmargt commendator et plebanus.
Stephanus rector scholarum.
Leen (Lähn). Bartholomeus Czetheras Can. eccl. S. Crucis Wrat. et plebanus.
Czobta (Zobten). Conradus Rudolfi plebanus.
Libetal (Liebenthal). Nicolaus Guechwicz.
Waldicz (Groß-Walditz). Abacuk.
...wicz (Alt-Jäschwitz bei Bunzlau). Andreas.
...sser (Langwasser). Nicolaus Mohawpt.
...orff (Giersdorf bei Löwenberg). Franciscus Greifinberg.
...ansdorff (Deutmannsdorf). Petrus Gyrlachsheym.
...ff (Kesselsdorf). Nicolaus Poloni.
...rff (Merzdorf). Petrus Sporer.
...he (Lauterseifen). Nicolaus Glogaw.

Syrkewicz (Sirgwitz). Gregorius Croschwicz
Smotinseyphe (Schmottseifen). Karolus Gbelcz.
Hartmansdorff (Groß-Hartmannsdorf bei Bunzlau). Nicolaus Keil.
Mittilaw (Mittlau). Henricus Jodoci.
Czunczindorff (Kunzendorf bei Löwenberg). Conradus Golde.
Wartaw (Warthau). Conradus Tschambar.
Spilner (Spiller). Nicolaus Retich.
Sclavicalis Olbrechsdorff (Ullersdorf bei Liebenthal). Petrus Gruneberg.

Archipresbyterat Hirschberg. 12. November 1399.

Schildaw (Schildau). Nicolaus Spitczinberg parochus et archipresbyter.
Hirsberg (Hirschberg). Petrus Girlaci conventor.
Franciscus Lawiner capellanus.
Nicolaus Juneman.
Pancracius Geyseleri.
Langenaw (Ober-Langenau bei Löwenberg). Johannes Sirkawicz.
Bernhardus.
Reybenicz (Reibnitz). Allexius Waldaw.
Kemmenicz (Hinter-Kemnitz, jetzt Hindorf). Petrus Rudil.
Smedeberg (Schmiedeberg). Henricus Witschil.
Hartmansdorff (Tiefhartmannsdorf). Augustinus Torculatoris.
Warmborn (Warmbrunn). Nicolaus Schrůdan.
Wesintal (Wiesenthal). Johannes Halbrittir.
Keysirswalde (Kaiserswaldau bei Hirschberg). Nicolaus Kegil.
Kemmirswalde (Kammerswaldau). Petrus Mengos.
Arnsdorff (Arnsdorf). Nicolaus Bener.
Hermansdorff (Hermsdorf u. K.). Nicolaus Liebenstil.
Girhardisdorff (Giersdorf). Petrus Vreyenstat.
Voytsdorff (Voigtsdorf). Johannes Pflöckener.
Nova Kemmenicz (Neu-Kemnitz). Johannes Prutenus.
Rudigirsdorff (Boberröhrsdorf). Johannes Hoybeyil.
Berwigisdorff (Berbisdorf). Vincentius Hopphe.
Buchwalt (Buchwald). Johannes Bertolsdorff.
Magna Kemmenicz (Alt-Kemnitz). Johannes de Len.
Vischbach (Fischbach). Soldanus Cloncz.
Lomnicz (Lomnitz). Mathias Grelnorth.
Sewdorff (Seidorf). Nicolaus Kowdir.
Seyfirshaw (Seifershau). Johannes Bothe.
Lodwigisdorff (Ludwigsdorf bei Schönau). Tylo.

Das kleinere Archipresbyterat Neumarkt. 18. Februar 1400.

Moys (Ober-Mois). Nicolaus Engilhardi plebanus et archipresbyter sedis Noviforensis minoris.
Peleskowicz (Pläswitz). Nicolaus de Kamenicz.
Postolicz (Poselwitz). Johannes Sutoris.
Buchwalde (Buchwald). Matheus de Opol.
Lessewicz (Leschwitz). Nicolaus Ebirhardi.
Royn (Royn). Petrus Wygandi.
Keyczdorff (Koitz). Heinricus Beytin.

Koska (Koiskau). Maternus.
Dampbroschin (Dambritsch). Jacobus Bryger.
Schoneyche (Schöneiche). Adalbertus.
Wilczkaw (Wültschkau). Martinus.
Kumeyse (Camöse). Nicolaus.
Spittilsdorff (Schittelndorf). Jacobus.
Wangantin (Wangten). Ramwoldus.
Peycherwicz (Peicherwitz). Henricus de Paczkaw viceplebanus.
Tyncz (Groß-Tinz). Conradus Ewlock viceplebanus.

IV. Archidiakonat Oppeln.

Archipresbyterat Cosel. 29. Oktober 1400.

Moczeraw (Mosurau). Johannes plebanus et archipresbyter sedis Cosslensis.
Cossla (Cosel). Nicolaus commendator et plebanus parochialis ecclesiae.
Michael praedicator.
Johannes capellanus.
Paulus capellanus.
Nova Ecclesia (Polnisch-Neukirch). Nicolaus.
Slabikow (Slawikau). Dobko.
Constintin (Kostenthal). Petrus.
Grenssen (Grzendzin). Vincentius.
Radissaw (Radoschau). Nicolaus.
Matskirche (Matzkirch). Nicolaus.
Ditmaraw (Dittmerau). Johannes.
Grawdin (Groß-Grauden). Jacobus.
Melicz (Militsch bei Kosel). Mathias.
Antiqua Cossla (Alt-Cosel). Nicolaus.
Uczeskaw (Autischkau). Nicolaus.
Nymmsdorff (Groß-Nimsdorf). Jacobus.
Twardaw (Twardawa). Johannes.
Loessicz (Lenschütz). Nicolaus.
Mechnicz (Mechnitz). Martinus.
Kirsczonowicz (Krzanowitz). Gregorius.
Sacraw (Sakrau). Henricus.
Laen (Lohnau). Petrus.
Recziez (Rzetzitz). Andreas.
Johannes capellanus.
Ostrosnicz (Ostroznitz). Johannes.
Geraeltowicz (Gieraltowitz). Dersko.

XV.

Vermischte Mittheilungen.

1. Die Kirche zu Karoschke, Kreis Trebnitz.

Von Pastor von Dobschütz.

Im Sommer des Jahres 1898 ist die evangelische Pfarrkirche zu Karoschke einer gründlichen Reparatur unterworfen worden. Dabei hat sich die überraschende Thatsache ergeben, daß der ganze Kirchenbau mit mächtigem Mauer- und Steinwerk unterkellert ist. Es wurden nach und nach zehn Grüfte geöffnet, die mit einer Ausnahme schon der alten Kirche angehört haben. Der jetzige Bau stammt nach den im Pfarrarchiv befindlichen Nachrichten aus den Jahren 1711—1713. Verschiedene Grüfte, deren Existenz nachgewiesen wurde, mußten undurchforscht bleiben, weil ihre Oeffnung bei der Stärke der Mauern und der Tiefe ihrer Lage zu viel Mühe und Kosten gemacht hätte. Einzelne Grüfte standen früher unter einander in Verbindung. Es fanden sich Reste der Thür und eiserne Bänder stärkster Art. Die Thüröffnung zeigte sich (vielleicht gelegentlich des Kirchbaus) mit unverputzten Ziegelsteinen zugesetzt.

Soweit Wappenschilder oder Namenszüge einen Schluß zuließen auf die in der Gruft Bestatteten, gaben die Kirchenbücher, die bis zum Jahre 1620 zurückgehen, willkommene Deutung. Nur für den Namen von Falkenhain, der sich auf ein Blech-Wappenschild getrieben in der (v. Seydlitz'schen) Gruft vor dem Altare vorfand, ließ sich die Persönlichkeit nicht nachweisen.

In der Altargruft waren die Sargdeckel noch wohl erhalten, an dem einen der Tuchbeschlag und blauer Seidenstoff noch gut kenntlich.

Ein Holzschild wies die Buchstaben AHSGVB auf, nach dem Kirchenbuch Anna Hedwig Seydlitz, geb. von Braun zu lesen, die 1702 hier beigesetzt wurde. In Knöpfen auf Holz genagelt fand sich noch die Jahreszahl 1686.

Die oben genannte Ausnahme betrifft eine Gruft an der Ostseite der Kirche. Sie hat den Eingang von außen her. Ein großer Stein deckt den Gang zu ihr, der am Ende mit Ziegeln trocken zugesetzt war. Hier drei gut erhaltene und ein zerfallener Sarg. Der eine große barg in einem Paradesarge als Einlage den am 8. Mai 1795 verstorbenen Erbherrn Christian Adolph von Seydlitz. In die Wand am Westende der Gruft ist eine Steintafel mit folgender Inschrift eingelassen:

„Dieser Stein

wurde im Jahre MDCCLXXIII hier nach der Erbauung dieser Gruft eingemauert der Nachwelt zum Denkmal

Daß diese Gruft deren Platz der Kirche mit 12 Reichsthaler bezahlet und zu deren Unterhaltung im Baustande die Jährlichen Interessen von 100 Reichsthaler Kapital a 6 pro Cent als ein beständiges Legat festgesetzet worden. Bloß allein und für sonst niemand als für die von Seydlitz und von Riedigersche hochadliche Herrschaft und deren hochadliche Kinder eigenthümlich gehören auch unter keinem Vorwand diese Gruft ob selbige gleich die jetzige Erb und -Lehns Frau die hochwohlgebohrne Frau Charlotta Rosina von Seydlitz gebohrne von Riediger erbauet, nun und zu ewigen Zeiten von irgend einer Erb und Lehns- oder andern Herrschaft weder sich zugeeignet, noch gebraucht noch eröfnet und = auf eine oder die andre Arth behandelt sondern die Ruhe derer darinnen befindlichen Gebeine ungestöhrt erhalten werden solle.

Gott wache über dieser Stätte."

Die Inschrift war untadelig erhalten und, da durch eine Mauerluke von Norden her Licht einfiel, sehr gut lesbar. Beim Bau sind alle nach außen gehenden Gruftlöcher zugemauert worden.

Die große Menge der Grüfte, die gewiß die Zahl 16 erreicht, erklärt sich aus der früher sehr umfangreichen Kirchfahrt. Hielten sich doch bis zur Begründung des Prausnitzer Kirchspiels und auch

noch nach der Occupation Schlesiens durch Friedrich den Großen ein gut Theil Ortschaften der jetzigen Prausnitzer Gemeinde nach Karoschke. Selbst Namen von Dörfern, weit im Militsch'schen gelegen, sind in den Kirchenbüchern vertreten und die Jagatschützer herrschaftliche Gruft ist wiederholt erwähnt.

Bei der Reparatur des Thurmes stand an der Stange über dem Knopf unter dem Kreuz die Jahreszahl 1672 zu lesen; nach Pastor Rahn's Vermuthung das Jahr der Erbauung des jetzigen Thurmes. Auf der Wetterfahne steht 1838. Die große Kirchenreparatur dieses Jahres gab dem damaligen Pastor Rahn dankenswerthen Anlaß zur Anlage einer Kirchenchronik. 1838 wurde auch der Thurmknopf geöffnet, was der Kosten wegen diesmal unterblieb. Die s. Zt. vorgefundenen, durch die Witterungseinflüsse arg mitgenommenen Dokumente finden sich, soweit sie lesbar waren, in Abschrift bei den Kirchenakten neben den neu in den Knopf gelegten Schriftstücken.

---

2. Moiban als Breslauer Superintendent.

Ergänzung zu „Das evangelische Kirchenwesen" ꝛc. von Lic. Konrad in Silesiaca, S. 207 ff.

Daß Moiban wirklich in seinen letzten Lebensjahren Superintendent von Breslau war und die Errichtung des Kirchenregiments von Seiten des Breslauer Raths nach dem Passauer Vertrage 1552 stattfand, beweist noch eine dritte, mir von Herrn Professor Dr. Markgraf freundlichst übergebene Notiz. Johannes Sager widmet seine um 1554 erschienene griechische Grammatik clarissimis et praestantissimis viris D. Ambrosio Moibano Theologiae Doctori, Pastori et Superattendenti Ecclesiarum Vratislaviensium et Johanni Morenbergio sapientiss. Senatori etc. Dominis suis colendis. Ferner ist noch ein Bericht des Breslauer Rathes an das Königliche Oberamt vom 22. Mai 1716 beachtenswerth (Breslauer Stadtarchiv P. 9 fol. 427 ff.). Aus demselben erfahren wir, daß nicht bloß die drei Pastoren der Elisabeth-, Maria-Magdalenen- und Bernhardinkirche und der Ecclesiast von St. Elisabeth als solche Mitglieder des Stadt-Konsistoriums waren, sondern ebenso der Pastor von St. Elisabeth

als solcher Kircheninspektor ohne jede Wahl, Einführung oder Bestätigung, wie der Pastor zu St. Bernhardin als solcher Propst d. h. Vorsteher der Hospitäler in der Neustadt. Bei der Einführung der Pastoren von Elisabeth, Maria-Magdalena und Berhardin mußten die weltlichen Mitglieder des Stadtkonsistoriums zugegen sein. Alle drei wurden von dem Rathssyndicus in ihr Amt eingeführt, während die Einführung der übrigen Geistlichen dem Kircheninspektor zufiel [1]).

3. Evangelische Kirche in Guhrau (Reg.-Bez. Breslau).

Mitgetheilt von O. Tippel-Schweidnitz.

Ein interessantes Bittgesuch, versehen mit einem Bauplan zur evangelischen Kirche nebst Thurm in Guhrau ist vorgefunden worden. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Approbirter Riss
zur evangelischen Kirche in Guhrau,
die statt der abgebrandten
im Vertrauen auf Gottes Vorsicht,
und Sr. M. des Königs kräftigen Beystand
über denen Ruinen des ehemaligen Rathauses
zu erbauen,

von einer durch Krieg, Brand und vierjährigen Plünderung und feindlichen Fouragirung gäntzlich verarmten Stadt- und Land-Gemeine unternommen wird. Verleget auf Kosten der Kirche, mitleidige Hertzen zur christlichen Beysteuer zu erwecken [2]).

---

[1]) Im Anschluß an obige Notiz sei auf einige in dem angegebenen Aufsatz ohne Zuthun des Verfassers bei der Korrektur entstandene sinnstörende Lesefehler hingewiesen. Auf S. 210 Z. 15 muß es statt „In Breslau giebt es ein ein Stadtpfarramt auf dem Pfarrhofe zu St. Elisabeth. Es giebte in Forum ꝛc." heißen „Jetzt giebt es ein Stadtpfarramt auf dem Pfarrhofe zu St. Elisabeth in Breslau. Es giebt ein Forum" ꝛc. S. 210 Anm. 2 statt „Res consistoresial" „Res consistoriales" u. S. 212 Anm. 1 u. 4 statt „Staatsarchiv" „Stadtarchiv".

[2]) Die Stadt Guhrau wurde am 10. Oktober 1759 von den Russen systematisch niedergebrannt, vgl. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr. II (1892), 136 und Fischer u. Stuckart, Zeitgesch. der Städte Schlesiens (1819) III, 112, wo als Tag der Grundsteinlegung zur neuen evangelischen Kirche, dessen Riß der Oberbaudirekter von Machui verfertigt hatte, der 17. September 1765 angegeben wird.

(Folgt Zeichnung zur Kirche und dem Thurm.)

Dis is der Schatten-Riss zum Tempel und Altar,
Wo nach empfundner Angst, nach Krieg, Brand u. Gefahr.
Nach mancher Trauernacht, nach manchen Thränenblicken,
Dich dein versöhnter Gott, o Guhrau! wird erquicken.
Wirst du ihm Glaubensvoll dein Hertz zum Tempel weihen,
Dem reinen Worte treu, im Wandel heilig seyn,
So magst du dich getrost auf seine Vorsicht gründen.
Ist deine Kraft zu klein; er wird die Mittel finden,
Der dich zerstöret hat, kan dich auch wieder baun.
Auf! stärke deine Hand mit göttlichen Vertraun.
Geh freudig an sein Werk, mit Gott wird dirs gelingen.
Zum Wohlthun wird er selbst dir milde Hertzen bringen,
Bis du den Schattenriss, der schon dein Auge rührt,
Zum Wunder seiner Huld von Steinen aufgeführt.

Hederich.

4. Das Siegel der königlichen Landeshauptmannschaft im Fürstenthum Breslau.

Von H. Wendt.

Das Breslauer Hauptmannschaftssiegel ist ein neuer Beweis dafür, mit welcher Zähigkeit man in früheren Zeiten alte Formen, selbst unter veränderten Verhältnissen Jahrhunderte lang beibehielt. Wie das Breslauer Schöffensiegel von ältester Zeit bis zur preußischen Besitzergreifung unverändert geblieben ist, so hat auch das Siegel der Hauptmannschaft, nach einem im 14. Jahrhundert eingetretenen Wechsel, sich bis zum Ende der habsburgischen Zeit behauptet.

Die Breslauer Hauptmannschaft entstand 1335, als nach dem Tode Herzog Heinrichs VI. von Breslau der böhmische König Johann Landesherr des Fürstenthums wurde. Ihr ältestes Siegel trug im quadrirten Schilde den böhmischen Löwen und den schlesischen Adler und hatte die Umschrift: „Sigillum regis Boemie in ducatu Wratislaviensi ad hereditates et causas“. Die frühsten erhaltenen Bei-

Am 22. Dezember 1763 dd. Berlin hatte Friedrich der Große durch Kabinetsordre an den schlesischen Minister v. Schlabrendorff die Abhaltung einer General-Landkollekte in der Provinz Schlesien zur Wiederaufbauung der abgebrannten Kirche gestattet. Bresl. Staatsarchiv MR III, 61, Vol. II. — Anm. d. Red.

spiele dieses Siegels sind: 1336 Mai 5 (Staatsarchiv Katharinenkloster) und 1336 Juli 6 (Stadtarchiv Urk. M 9a). Dasselbe Siegel wurde unter Karl IV. zunächst beibehalten; es erscheint zum letzten Male 1360 Februar 26 (Stadtarchiv Hosp. Heil. Leichnam). Bald darauf trat eine Aenderung ein. In den Urkunden von 1361 Oktober 4 (Staatsarchiv Matthiasstift 194) und Oktober 24 (Stadtarchiv F 29, 2) erscheint zuerst ein neues Siegel: Dasselbe ist ein Bildnißsiegel von ca. 6½ cm. Durchmesser, das Karl als böhmischen König, stehend, mit Zepter und Reichsapfel darstellt und die Umschrift trägt: „Sigillum regis Boemie ad hereditates et causas terrigenarum in ducatu Wratislaviensi“.

Ueber die Veranlassung zu dieser Siegeländerung giebt Karl selbst Auskunft in einer Urkunde von 1364 September 13 (Stadtarchiv Urk. R 10), welche bei Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 216 f. abgedruckt ist. Es heißt da, der Kaiser habe in Folge vorgekommener Fälschungen das alte Siegel kassiren und das neue, dessen er sich jetzt bediene, herstellen lassen. Nach Lindner S. 55 könnte es erscheinen, als ob diese Siegeländerung veranlaßt sei durch die Fälschungen, deren der schlesische Edelmann Nikolaus von Schellendorf in den Jahren 1363 u. 64 überführt wurde (vgl. Klose, Von Breslau II, 1, S. 222 ff.). Aber dem widersprechen die obigen Daten über das erste Vorkommen des neuen Siegels. Auch wird in den Schellendorf betreffenden Urkunden wiederholt das durch ihn gefälschte alte Siegel von dem zur Zeit gebrauchten unterschieden. Schellendorfs Fälschung hat nicht zu einer neuen Aenderung geführt.

Das Siegel von 1360/61 erhält sich vielmehr nicht nur unter Karl IV. sondern unter allen folgenden böhmischen Königen bis 1741. Der Wechsel der Herrscher übt ebensowenig einen Einfluß aus wie die Veränderungen in der Führung der Hauptmannschaft, welche bekanntlich der Breslauer Rath 1424 von König Sigmund erhielt und mit geringen Unterbrechungen bis 1636 führte. In Folge des Prager Nebenrezesses von 1635 traten im folgenden Jahre an Stelle der Breslauer Rathspräsiden königliche Beamte als Landeshauptleute des Fürstenthums, ohne daß das Siegel dadurch eine Aenderung erfuhr. Erst durch die preußische Besitzergreifung verschwand mit der

Fürstenthumsbehörde überhaupt auch das altehrwürdige Siegelbild. Das letzte bekannte Beispiel desselben ist 1737 Dez. 18 (Staatsarchiv F. Breslau Nr. 570), doch ist es zweifellos bis zum Ende der österreichischen Herrschaft weiter gebraucht worden.

Während das Hauptsiegel sich gleich blieb, änderte sich das hinten aufgedrückte Rücksiegel häufiger. Der Gebrauch, ein Rücksiegel beizugeben, war noch unter Johann unbekannt. Dasselbe wird auch nicht gleich unter Karl IV. eingeführt, wie Lindner S. 49 annimmt. Es fehlt noch 1350 Januar 27 (Stadtarchiv F 29, 1) und erscheint zuerst 1350 Nov. 11 (ebenda S 15 a). Das Rücksiegel zeigt bis 1504 in rothem Wachse die Siegel der jeweiligen Kanzler (Verzeichniß derselben in Zeitschr. VII, S. 162 f.); nur in den Jahren 1464—1493 behielten die Kanzler Stephan und Franz Banke das Siegel ihres Vorgängers Hans Banke bei. 1504 gelangte die Kanzlei in den Besitz der Stadt Breslau; seitdem trägt das Rücksiegel den Breslauer Johanneskopf. Eine neue Veränderung des Rücksiegels trat 1636 ein, als die Stadt, ebenfalls auf Grund des Prager Nebenrezesses, wie die Hauptmannschaft, so auch die Kanzlei dem Kaiser zurückgeben mußte. Seitdem tragen die Rücksiegel das Wappen des jeweiligen kaiserlichen Landeshauptmanns des Fürstenthums. Beispiele der einzelnen Rücksiegel enthalten die Urkunden des Staatsarchivs, z. B. F. Breslau 36, 405, 421, 530, 566, 568, 570, 576 ff. So findet, während das Hauptsiegel von allen Veränderungen unberührt bleibt, in dem Rücksiegel die Geschichte der Breslauer Fürstenthumskanzlei ihren bildlichen Ausdruck.

5. Ueber den angeblichen Aufenthalt des mecklenburgischen Fürsten Pribislaw I. von Parchim-Richenberg am 1. Oktober 1247 zu Gorkau am Fuße des Zobten.

Von K. Wutke.

Heyne hat in seiner dokumentirten Geschichte des Bisthums Breslau Bd. I (1860), 239 Anm. eine Urkunde des Herzogs Boleslaw vom 1. Oktober 1247 abgedruckt, in welcher unter den Zeugen ein Graf Prebiro de Parichim vorkommt. In diesem glaubte ein Herr Kretschmer

zu Berlin den mecklenburgischen Fürsten Pribislaw I. von Parchim-Richenberg entdeckt zu haben, und diese Annahme fand auch Zustimmung, was schon daraus erhellt, daß Lisch diese schlesische Urkunde in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenburgische Geschichte Bd. 26 (1861), S. 94/95 zum Abdruck brachte. Auch die schlesischen Regesten Nr. 660 schlossen sich dieser Auffassung an und zwar um so mehr, als sie gleichfalls in ihrer zweiten Vorlage, dem Sandstifts-Kopialbuch im Breslauer Staatsarchiv D 17 Nr. 152, Prebico de Parichym lesen zu müssen glaubten — Aufl. 1, „welche Conjectur jetzt auch die richtigere Schreibung des Namens in unserem Texte bestätigt", gleichlautend auch in der zweiten Auflage. Kürzlich ist nun das Original dieser Urkunde im fürstbischöflichen Diöcesanarchiv zu Breslau aufgefunden worden und ein Blick in dasselbe zeigte, daß man nicht Parichym, sondern Prerichym lesen müsse, desgleichen auch im Sandstifts-Kopialbuch. Mithin dürfte die Annahme von einer Anwesenheit des mecklenburgischen Fürsten Pribislaw I. von Parchim-Richenberg am 1. Oktober 1247 zu Gorkau am Zobten durch diese Angabe ihre Erledigung gefunden haben.

Prerechym ist aber das heutige Dirsdorf, Kr. Nimptsch, vergl. Cod. dipl. Sil. XIV, Nr. 458 „Prerecim sive Dirschdorf" und die Anmerkung daselbst Nr. 454. Allerdings finden wir in den schlesischen Regesten den Grafen Prebico von Prerichim sonst nicht weiter. Jedenfalls ist er aber identisch mit dem in den zwei Urkunden desselben Herzogs Boleslaw vom Jahre 1243 und vom Jahre 1245, Reg. 607 und Reg. 630, vorkommenden Pribizlaus, Sohn des Dyrsko, resp. Ritter Pribislaus, Sohn des Dirsko, und als seinen Sohn dürfen wir wohl ansehen den Grafen Dirsico de Prereschino resp. Prereschim in der Urkunde vom 24. April 1276 dd. Kamenz, Reg. 1499.

XVI.
Nekrologe.

Otto Frenzel.

Otto Frenzel, am 5. December 1834 zu Ober-Stradam, Kr. Poln.-Wartenberg geboren, auf dem Gymnasium zu Oels und der Universität Breslau vorgebildet, war seit 1862 Hilfsarbeiter, von 1865 bis zu seinem Ableben am 13. März 1898 erster Custos bezw. Bibliothekar an der Stadtbibliothek Breslau. An der Vereinigung der bisher ungenügend verzeichneten, wenig benutzten Bestände der Rehdigerschen Bibliothek und der Kirchenbibliotheken zu St. Maria Magdalena und St. Bernhardin zu einer großen öffentlichen Bibliothek hat Frenzel von Anfang an thätigen Antheil genommen. Durch sein ausgebreitetes bibliographisches Wissen auf den verschiedensten Litteraturgebieten für Katalogisirungsarbeiten besonders befähigt, hat er sich auch späterhin um Ordnung und Vermehrung der Bibliothek bleibende Verdienste erworben. Für die schlesische Geschichtsforschung verwerthete er seine reiche Lokal- und Litteraturkenntnis weniger durch eigene Arbeiten als namentlich durch unermüdliche, stets dienstbereite Unterstützung anderer, welche ihm in dem weiten Benutzerkreise der Stadtbibliothek wie bei seinen Kollegen ein dauerndes, dankbares Andenken gesichert hat. Dem Vereine gehörte er seit 1880 als Mitglied an. Im Jahre 1882 veröffentlichte er gemeinsam mit H. Markgraf als Band XI des Codex diplomaticus das „Breslauer Stadtbuch". In Band V der Zeitschrift des Vereins für das Museum Schlesischer Alterthümer edirte er „Schatzverzeichnisse der Reichkrämerkapelle in der Elisabethkirche". Seit 1883 bearbeitete er den Katalog der reichsgräflich Hochbergschen Majoratsbibliothek in Fürstenstein. Bei dem großen Reichthum dieser Bibliothek besonders an älteren Drucken hat er damit auch für die schlesische Geschichtswissenschaft eine dankenswerthe Vorarbeit geschaffen.

Breslau. H. Wendt.

Rudolf Peiper.

Durch den Tod des gelehrten Philologen Professor Dr. Rudolf Peiper, Oberlehrers am Magdalenen-Gymnasium in Breslau, der am 9. Oktober 1898 im 65. Lebensjahre verschied, verlor auch unser schlesischer Geschichtsverein ein langjähriges Mitglied, dem die Zeitschrift in früheren Jahren mancherlei werthvolle Beiträge verdankte, und der noch für die nächste Zeit uns ein größeres Editionswerk in Aussicht gestellt hatte. Da die Studien dieses mit einer seltenen Arbeitskraft, mit einem zuverlässigen Gedächtniß und mit großem Scharfsinn ausgestatteten Mannes unablässig nicht nur der klassischen, sondern auch der mittelalterlichen lateinischen Poesie zugewandt waren und deren Werke unermüdlich aus den in unsern Bibliotheken noch zahllos vorhandenen Handschriften auszugraben trachteten, konnte es nicht fehlen, daß er vielfältig auf Zeugnisse für die schlesische Litteraturgeschichte des Mittelalters stieß. Und wie er sich gewöhnt hatte, keine gelehrte Notiz, die er bei seinen Studien fand, unbeachtet zu lassen, so sammelte er mit besonderer Liebe alle Nachrichten, die sich auf die schlesische Litteratur- und Gelehrtengeschichte bezogen. Denn er liebte sein Heimathland mit warmen Herzen und kannte seine Geschichte vortrefflich und zumal die litterarische, vom Mittelalter ab bis zu den jüngsten Schöpfungen der Gegenwart. Geboren am Fuße des Riesengebirges als Sohn des Pastors Dr. Samuel Peiper in Hirschberg hatte er schon aus dem Elternhause die Liebe zur Heimath, zumal zu ihren Bergen, und die Liebe zur Gelehrsamkeit, zumal zur lateinischen Dichtkunst, überkommen; denn auch der Vater hatte einst darin geglänzt. Begegnen wir freilich Beiträgen aus seiner Feder nur selten in unserer Zeitschrift, wie in Bd. 9 den mehrfachen Nachträgen und Berichtigungen zu andern Schriften oder in Bd. 11 der Beschreibung eines Heinrichauer Formelbuchs, so genügen sie doch, um uns mit dem höchsten Respekt für die Gelehrsamkeit ihres Verfassers, die immer unsere Kenntniß fördert, zu erfüllen. Die wenigen Seiten in Bd. 14, welche nachweisen, daß der Zobtenberg seinen Namen von der Stadt Zobten hat, und daß diese die Sabbath- oder Sonnabendmarktstadt bedeutet, überraschen durch die scharfsinnige Combinationsgabe.

Lange Jahre dann durch seine philologischen Arbeiten ausschließlich in Anspruch genommen, wollte Peiper in letzter Zeit seine philologische Schulung noch einmal in den Dienst der schlesischen Geschichte stellen, indem er eine neue Edition der nach dem Erwachen des Humanismus in Schlesien entstandenen theils poetischen, theils prosaischen Schriften zur Beschreibung des Landes, wie der von Bartholomeus Stenus, Pancratius Vulturinus, Franciscus Faber und anderer, zu veranstalten beabsichtigte. Den philologischen Apparat dazu hatte er durch die Vergleichung der Handschriften bereits gesammelt, aber an der Edition hinderte ihn das Siechthum, in das angestrengte Arbeit seinen von Natur schwächlichen Körper gestürzt hatte, und das ihn zuletzt gar des unentbehrlichen Werkzeugs der gelehrten Arbeit, seines Augenlichtes, zu berauben drohte, bis dann der Tod diesem und manchem andern Plane des unermüdlichen Mannes ein Ziel setzte. Die schlesische Heimath hat einen treuen Sohn an ihm verloren [1]).

Markgraf.

---

[1]) Nachrichten über seine philologischen Arbeiten und über seine Lebensumstände s. Schles. Zeitung 1898 Oct. 11.

XVII.

Bericht über die Vereinsthätigkeit 1897/98.

Nach der großen Cäsur, welche die 50jährige Feier in der Geschichte unseres Vereins bezeichnet, sind wiederum zwei Jahre vergangen, in denen die Arbeit unserer Genossenschaft ihren ruhigen Fortgang gehabt hat. Unsre Quellensammlung ist durch zwei weitere Bände vermehrt worden, deren einer, (1897) Scriptores XVI, die von Wachter herausgegebenen Akten der Kriegsgerichte von 1763 wegen der Capitulation von Schweidnitz und Glatz enthält, während der andere, (1898) bearbeitet von Grünhagen und Wutke, in einer Fortsetzung des Regestenwerkes (Codex diplomaticus XVIII) für die Zeit von 1316—1326 incl. ein neues urkundliches und chronikalisches Material, umfassend 1056 Regesten-Nummern, aus allen Gegenden unserer Heimath dem forschenden Publikum darbietet.

Außerdem erschienen zwei neue Bände der Zeitschrift, XXXI und XXXII, ein Autorenregister über die ersten 30 Bände der Zeitschrift und ein starker Band schlesisch historischer Abhandlungen, welche unter dem Titel Silesiaca redigirt von unserm Schriftführer Prof. Dr. Markgraf eine Festgabe zum 70. Geburtstage des Vereinspräses bildete. Die allmonatlich mit Ausnahme des August gehaltenen Vorträge zählt eine besondere Beilage auf. Eine dieser Versammlungen am 20. April 1898 gestaltete sich festlicher dadurch, daß schon in der Sitzung selbst Professor Dr. Krebs an die Thatsache, daß der Vereinspräses am 2. April sein 70. Lebensjahr vollendet habe, erinnerte und aus diesem Anlasse an die Sitzung sich ein zahlreich besuchtes Mahl anschloß. Tafellieder der Herren Direktor Dr. Feit, Dr. Wendt, Dr. Rentwig

und v. Heydebrand sowie zahlreiche Trinksprüche belebten die Feier. Von den üblichen Frühlingsausflügen hat sich der des Jahres 1897 am 20. Juni nach Landeshut und Grüssau gerichtet, an welchem letzteren Orte die stattlichen Stiftskirchen mit den schönen Grabmälern der Bolkonen unter der sachkundigen Führung des Prof. Dr. Semrau besichtigt wurden. In Landeshut fand eine Sitzung in der Aula des Gymnasiums statt, bei welcher der dortige Bibliothekar Langner über die bei der evangelischen Kirche aufbewahrte Wallenberg'sche Bibliothek sprach und Professor Dr. Krebs die Berichte eines Augenzeugen über die drangvolle Zeit der österreichischen Occupation 1760 (abgedr. Zeitschrift XXXII) vortrug, woran dann noch Pfarrer Puschmann einige Worte über die katholische Kirche das. und seine eigenen reichhaltigen Sammlungen kirchlicher Alterthümer anschloß. Ein heitres Mahl, an demanch viele Landshuter sich betheiligten, beschloß den genußreichen Tag.

Im laufenden Jahre wurde am 12. Juni Brieg zum Ziel des Ausflugs ausersehen, nach vorheriger Besichtigung der schwachen Ueberreste der in grauste Vorzeit hinaufreichenden Burg am Ritschenberge. In der Stadt wurde das alte Rathhaus, die ungemein freundlichen Promenaden mit deren neuster Fortsetzung am Oderthor und vor allem das prachtvolle Portal des leider 1741 in Brand geschossenen Piastenschlosses besichtigt. Bei der dort in der Aula des Gymnasiums abgehaltenen Sitzung sprach Herr Pastor Heyn aus Mollwitz über den Ritschenberg und Professor Dr. Semrau über das Piastenschloß.

Wenn die Theilnahme der Ortsangehörigen hier hinter unsern Erwartungen zurückblieb, so erfreute dagegen diesmal die Anwesenheit von Damen aus dem Kreise unserer Mitglieder, denen die große Freundlichkeit des Herrn Haupt den Besuch seiner so überaus sehenswerthen Glashäuser unter liebenswürdiger Führung von Frau und Fräulein Haupt gewährte, nachdem der erste Bürgermeister Herr Poppel auf den Promenaden einen freundlichen Cicerone abgegeben hatte. Für das gemeinsame Mahl gaben die schönen Räume der Loge mit ihrem in Blüthe prangenden Garten einen reizvollen Aufenthalt.

Zum 80. Geburtstage, am 9. April 1897, des um die Geschichte

Oberschlesiens so hoch verdienten Forschers, des geistlichen Raths Dr. Weltzel in Tworkau, entsandte der Verein ein von unserm Schriftführer verfaßtes warmes Glückwunschschreiben, und die gleiche Pflicht der Dankbarkeit erfüllte derselbe, als am 9. Juli Se. Excellenz der Herr Generallandschaftsdirektor Graf Pückler-Burghauß, in dem der Verein einen treuen Gönner und Mitarbeiter verehrt, in erfreulicher Rüstigkeit sein 80. Wiegenfest beging. Am 11. Februar feierte unser unermüdlich schaffender Landsmann Geheimrath Prof. Dr. Meitzen in Berlin, vor langen Jahren Mitglied unseres Vorstandes, seit geraumer Zeit unser Ehrenmitglied, sein 50 jähriges Doktorjubiläum. Auch ihm spendete der Verein durch seinen Vorstand herzliche und aufrichtige Glückwünsche.

Im Beginn des Jahres 1897 ward der Nachfolger Heinrich v. Sybels in der Leitung der preußischen Staatsarchive, Herr Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Koser, der Biograph Friedrich d. Gr., zum Ehrenmitgliede unseres Vereins ernannt. Mit vollster Sicherheit durfte der Verein hoffen, daß die schon unter seinem Vorgänger eingeführte liberale Oeffnung der Archive auch unter seiner Leitung sich fortsetzen werde.

Aus der Reihe unserer Ehrenmitglieder sind in diesen Jahren durch den Tod abberufen worden: der Geheime Hofrath Dr. von Arneth, Excell., Direktor des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs (stirbt den 30. Juli 1897) und unser einstiger Vorsitzender: Geheimrath Professor Dr. Wattenbach (stirbt den 21. September 1897)[1]. Von unseren wirklichen Mitgliedern sind heimgegangen: 1) Vorschullehrer Adamy zu Breslau (Nekrolog Zeitschr. XXXII S. 381), 2) Geh. Rath v. Frankenberg-Proschlitz Breslau, 3) Custos der Stadtbibliothek zu Breslau Frenzel (Nekrolog oben S. 411), 4) Landgerichtsrath a. D. Hirsch zu Breslau, 5) Buchhändler Lesser zu Breslau, 6) Professor Dr. Peiper zu Breslau (Nekrolog oben S. 412), 7) Archivrath Dr. Pfotenhauer zu Breslau (Nekrolog Zeitschr. XXXII), 8) Kaufmann S. Schlesinger zu Breslau, 9) Geistlicher Rath und Pfarrer Klose zu Tarnau, Kr. Frankenstein, 10) Rittergutsbesitzer v. Niebelschütz auf Gleinitz, Kr. Glogau, 11) Pfarrer Pohl in Laßwitz, Kr. Grottkau,

[1] Vgl. Band XXXII S. 345 ff.: Wattenbach in Breslau von C. Grünhagen.

12) Pfarrer Wischel in Seitsch, Kreis Guhrau, 13) Lehrer Eisennänger in Schmiedeberg i. Schl., (Nekrolog Zeitschr. XXXII, S. 382), 14) Professor Dr. Wendt in Liegnitz, 15) Gymnasialdirektor Dr. Schröter in Neisse, 16) Kreisbaumeister Werner in Neumarkt, 17) Graf York v. Wartenberg auf Klein-Oels, 18) Geistlicher Rath und Pfarrer Dr. Weltzel in Tworkau (Nekrolog Zeitschr. XXXII, S. 386), 19) Fürstbischöflicher Commissar und Pfarrer Strzybny in Altendorf, Kr. Ratibor, 20) Landrath a. D. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch auf Neukirch, 21) Gutsbesitzer Gregorz in Groß-Wartenberg, 22) Prälat Dr. Jahnel zu Berlin, 23) Pfarrer Hartmann in Wahren.

Ausgeschieden sind in den zwei Jahren 32 Mitglieder, wogegen zugetreten sind in Summa 83, so daß unser Bestand z. Z. (Anf. Febr. 1899) die Zahl 707 erreicht.

Der Verkehr im Wege des Schriftenaustausches mit mehr als hundert historischen und sonstigen gelehrten Gesellschaften und Vereinen ist fortgesetzt worden und neu hinzugetreten ist die Zeitschrift des Diöcesanarchivs für Schwaben zu Ravensburg. Einer dieser Gesellschaften und zwar dem nordischen Museum in Stockholm sandte zur Feier seines 50jährigen Jubiläums am 24. Oktober d. J. unser Verein eine Glückwunschadresse.

Die Geldverhältnisse unseres Vereins befinden sich unter der sorgsamen Pflege unseres bewährten Schatzmeisters Herrn v. Prittwitz u. Gaffron in bester Ordnung und befriedigendem Gedeihen. Von Seiten des Herrn Professor Stenzel hierselbst sind dem Verein 200 Mark übergeben worden gleichsam zur Bekundung eines ihm von seinem Vater, dem einstigen Gründer des Vereins, vererbten Interesses.

Schon sind neue Werke geplant, und neue Ziele winken stetig fortgesetzter Forschung. Möge auch für die Zukunft glücklicher Fortgang diesen Bestrebungen beschieden sein!

Grünhagen.

Vorträge 1897/98.

1897.

6. Januar. Herr Gymnasial-Direktor Dr. Schulte in Beuthen O.-Schl: Die Abtei St. Martin auf dem Dom zu Breslau.

Herr Geheimer Archivrath Professor Dr. Grünhagen: Die Huldigungsreise Friedrich Wilhelms II. in Schlesien 1786.

3. Februar. Herr Pastor Eberlein in Royn: Zur Verfassung der evangelischen Kirche Schlesiens im 16. Jahrhundert.

3. März. Herr Dr. E. Fink: Die Huldigungsbesuche der böhmischen Könige in Breslau.

7. April. Herr Dr. Seger: Ueber einige sogen. Hoym-Münzen.

Herr Professor Dr. Markgraf: Die Anfänge des Breslauer Stadttheaters 1797/98.

5. Mai. Herr Professor Dr. Caro: Piast und die Piasten.

2. Juni. Herr Geistlicher Rath Dr. Jungnitz: Bischof Martin Gerstmann und Herzog Georg II. von Brieg.

7. Juli. Herr Bibliothekar Dr. Hippe: Ueber Paul Winkler, ein Lebensbild aus dem 17. Jahrhundert.

15. Septbr. Herr Dr. Hans Schulz in Brieg: Johann Georg von Brandenburg und der Streit um Jägerndorf.

6. Oktober. Herr Geheimer Archivrath Professor Dr. Grünhagen: Die Breslauer Schneiderrevolte von 1793.

3. Novbr. Herr Bibliothekar Dr. Wendt: Die Verwaltung der Breslauer Stadtlandgüter vor und nach der preußischen Besitzergreifung Schlesiens.

1. Dezbr. Herr Bibliothekar Dr. Nentwig in Warmbrunn: Ueber Gotteshäuser auf dem Riesengebirge.

1898.

5. Januar. Herr Geheimer Archivrath Professor Dr. Grünhagen: Der Sturz des Breslauer Stadt-Hauptes Werner 1793.

2. Februar. Herr Dr. Priebatsch: Der Glogauer Erbfolgestreit von 1476—1482.

9. März. Herr Professor Dr. Bäumker: Ueber einen schlesischen Gelehrten des 13. Jahrhunderts.

Herr Geheimer Archivrath Professor Dr. Grünhagen: Ueber Wilhelm Wattenbach in Breslau.

20. April. Herr Bibliothekar Dr. Hippe: Christian Kunrad, ein vergessener Dichter des 17. Jahrhunderts.

4. Mai. Herr Dr. Seger: Die Handelsbeziehungen Schlesiens in prähistorischer Zeit.

1. Juni. Herr Professor Dr. Markgraf: Die St. Georgenkirche in Breslau.

6. Juli. Herr Professor Dr. Scholz in Hirschberg: Die Bemühungen der österreichischen Regierung bei der schlesischen Kaufmannschaft für den Triester Seeweg 1725/39.

7. Septbr. Herr Archivar Dr. Wutke: Der Streit um die Oberherrschaft über das Kloster Leubus.

5. Oktober. Herr Geheimer Archivrath Professor Dr. Grünhagen: Die schlesischen Etats unter Friedrich Wilhelm II.

2. Novbr. Herr Professor Dr. Linke: Schlesiens Wünsche bei den Friedensverhandlungen von 1814.

7. Dezbr. Herr Bibliothekar Dr. Nentwig in Warmbrunn: Das Lager von Schreiberhau 1807 und Rittmeister Negro.

Den Vorstand haben in dieser Etatsperiode gebildet:

Herr Dr. Grünhagen, Vorsitzender und Redakteur.
" Dr. Reimann, stellvertretender Vorsitzender.
" v. Prittwitz u. Gaffron, Schatzmeister.
" Dr. Markgraf, Bibliothekar.
" Dr. Krebs,
" Dr. Weigelt, } Beisitzer.
" Dr. Jungnitz,

Mitglieder-Verzeichniß.

Abgeschlossen Anfang Februar 1899. Die beigefügten Zahlen bezeichnen das Jahr oder die ungefähre Zeit des Eintritts in den Verein bezw. der Ernennung zum Ehren- oder correspondirenden Mitgliede.

Ehrenmitglieder.

1. Herr Biermann, Dr., k. k. Schulrath, Gymnasialdirektor a. D. in Prag. 1894.
2. " Emler, Dr., Universitäts-Professor, Stadt-Archivar a. D. in Prag. 1896.
3. " Ermisch, Dr., Archivrath am Kgl. Haupt-Staats-Archiv in Dresden. 1896.
4. " Grotefend, Dr., Archivrath in Schwerin, Mecklenburg. 1896.
5. " v. Kętrzyński, Dr., Direktor des Ossolinski'schen Instituts in Lemberg. 1896.
6. " Koser, Dr., Geh. Ob.-Reg.-Rath, Direktor der Kgl. Preußischen Staatsarchive in Berlin. 1897.
7. " Meitzen, Dr., Geh. Regierungsrath u. Universitäts-Professor in Berlin. 1893.
8. " Stölzel, Dr. jur., Wirklicher Geheimer Rath u. Präsident der Justizprüfungs-Commission, Excellenz, in Berlin. 1896.
9. " Weinhold, Dr., Geh. Reg.-Rath, Universitäts-Professor in Berlin. 1889.

Correspondirende Mitglieder.

1. Herr Jecht, Dr. phil., Oberlehrer und Sekretär der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. 1896.
2. " Knothe, Dr., Prof. am Kgl. Sächs. Kadettencorps a. D. in Dresden. 1864.
3. " Wolf, Alexander, Professor in Udine. 1888.
4. " v. Zeissberg, Dr., Geh. Hofrath und Direktor der k. k. Hofbibliothek in Wien. 1871.

Wirkliche Mitglieder.

A. Innerhalb Schlesiens.

Stadt Beuthen O.-S.

1. Herr Koch, Rechtsanwalt und Notar. 1896.
2. " v. Ludwiger, General-Agent. 1896.
3. " Mannheimer, Dr. med. 1887.
4. " Mysliwiec, Erzpriester emer. und Pfarrer zu St. Marien. 1873.
5. " Schirmeisen, Pfarrer u. Geistl. Rath zu St. Trinitas. 1895.
6. " Schwoch, Amtsrichter. 1896.
7. Der Magistrat. 1890.
8. Das Kgl. Gymnasium. 1876.

Landkreis Beuthen O.-S.

9. Herr Kuboth, Pfarrer in Miechowitz. 1895.
10. " Nerlich, Karl, Pfarrer in Deutsch-Piekar. 1885.
11. " Neumann, Dr. med. und prakt. Arzt in Ober-Lagiewnik. 1896.

Kreis Bolkenhain.

12. Herr Böhm, Kantor in Bolkenhain. 1894.
13. " Hartmann, Apotheker in Bolkenhain. 1895.
14. " Hirschberg, H., Pastor in Baumgarten. 1897.
15. " Horschin, Pfarrer u. Kreisschulinspector in Rohnstock. 1885.
16. " Langer, Pastor in Bolkenhain. 1895.
17. " v. Loesch, Geh. Reg.- u. Landrath auf Langhellwigsdorf. 1887.
18. " Mertz, Stanislaus, Lieutenant d. Reserve in Wiesau. 1896.
19. " Werner, Pastor in Alt-Röhrsdorf. 1880.
20. Der Magistrat zu Bolkenhain. 1872.
21. Die Gräflich Hochberg'sche Verwaltung zu Rohnstock. 1891.

Stadt Breslau.

22. Herr Augustin, General-Vicariatamts-Rath. 1885/86.
23. " Bäumker, Dr., Universitäts-Professor. 1889.
24. " Bamberg, Alfred, Dr. phil., Fabrikbesitzer. 1886.
25. " Bauch, Dr. phil., Professor an der evang. Realschule II. 1879.
26. " Beck, Professor am Gymnasium zu St. Matthias. 1892.
27. " Belger, A., Handelsrichter und Kaufmann. 1896.
28. " Bellerode, Rechtsanwalt und Notar. 1898.
29. " Bender, G., Oberbürgermeister. 1895.
30. " Bennhold, H., Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrath. 1884.

31. Herr Bentzinger, Dr. phil., Oberlehrer an der kathol. Realschule. 1889.
32. „ Bobertag, F., Dr., Professor an dem Realgymnasium zum heil. Geist, Privatdocent. 1871.
33. „ Boenigk, J., Direktor der schlesischen Volkszeitung. 1896.
34. „ Böer, Ehrendomherr, Fürstbischöflicher Commissar, Erzpriester und Pfarrer. 1896.
35. „ Braun, Dr., Direktor des Fränkel'schen Instituts in Breslau. 1878.
36. „ Caro, Dr., Universitäts-Professor. 1876.
37. „ Dahn, Felix, Dr., Geh. Justizrath u. Universitäts-Professor. 1888.
38. „ Degner, R., Dr. phil., Oberlehrer am Gymnasium zu St. Elisabeth. 1894.
39. „ Dittrich, Oberlehrer am Gymnasium zu St. Matthias. 1894.
40. „ Elsner, Dr. phil., Professor am Gymnasium zu St. Matthias. 1882.
41. „ Elsner, Georg, Kaufmann. 1895.
42. „ Erdmann, Dr., Wirklicher Ober-Consistorialrath, General-Superintendent und Professor. 1865.
43. „ Exß, Bernhard, General Direktor a. D. 1898.
44. „ Fassong, Geh. Justizrath. 1891.
45. „ Fechner, Dr., Professor am Johannes-Gymnasium. 1872.
46. „ Fischer, Dr. jur., Oberlandes-Gerichtsrath u. Universitäts-Professor. 1886.
47. „ Flassig, Dr., Domherr und Alumnatsrektor. 1889.
48. „ Fleischmann, E., Dr., Oberlehrer an der Augustaschule. 1885.
49. „ v. Frankenberg u. Proschlitz, Königl. Kammerherr und Ceremonienmeister, Rittmeister a. D. 1887.
50. „ Frauenstädt, Dr. jur., Amtsgerichts-Rath. 1874.
51. „ Freund, Geh. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, Stadtverordnetenvorsteher. 1895.
52. „ Friedersdorff, Königl. Landmesser. 1892.
53. „ Fritsch, C., Medicinal-Assessor. 1896.
54. „ Froboeß, Georg, evang.-luth. Kirchenrath u. Pastor. 1886.
55. „ Frömsdorf, H., General-Agent. 1896.
„ Gärtner, Gustav, Dr., Professor an der Ober-Realschule. 1885.

57. Herr Galleiske, O., Regierungs-Rath. 1893.
58. = Geppert, Geistl. Rath. 1889.
59. Se. bischöfl. Gnaden Herr Dr. Gleich, Weihbischof zu Breslau. 1888.
60. Herr v. Görtz, Major a. D. 1891.
61. = Graeger, Landesrath. 1887.
62. = Grempler, Dr., Geh. Sanitätsrath. 1881.
63. = Großer, Carl, Architekt. 1896.
64. = Grünhagen, Dr., Geh. Archivrath, Staatsarchivar und Universitäts-Professor. 1858.
65. = Grünhagen, W., Rentier. 1882.
66. = Grützner, Ober-Landesgerichts-Rath. 1886.
67. = Haase, Georg, Rittmeister d. L., Brauereibesitzer. 1894.
68. = Handloß, Dr., Stadtschulinspektor. 1880.
69. = Hantelmann, Major bei dem Bez.-Com. 1897.
70. = Hantke, Rudolf, Rektor. 1897.
71. = v. Hase, Dr. theol. und phil., Consistorialrath und Universitäts-Professor. 1894.
72. = Heer, G., Rechtsanwalt. 1891.
73. = Heidrich, Domvicar. 1899.
74. = Henatsch, W., Direktor. 1890.
75. = Herberg, Ober-Postsekretär. 1884.
76. = Herbig, Dr. theol. und phil., Domherr. 1895.
77. = v. Heydebrand und der Lasa, Buchdruckereibesitzer. 1897.
78. = Heymann, Dr. jur., Privatdocent. 1897.
79. = Hippe, Dr. phil., Bibliothekar an der Stadt-Bibliothek. 1891.
80. = Hoppe, Geh. Regierungsrath u. Provinzial-Schulrath a. D. 1874.
81. = Hübner, Geh. Regierungs-Rath und Gen.-Landschafts-Syndikus a. D. 1849.
82. = Immerwahr, Dr. phil., Rittergutsbesitzer. 1864.
83. = Jaenicke, C., Stadtrath. 1894.
84. = Janitsch, J., Dr., Direktor des Mus. d. bild. Künste. 1896.
85. = Jungnitz, Dr., Direktor des fürstbischöflichen Diözesan-Archivs und Geistlicher Rath. 1873.
86. = Kaminski, Ober-Postsekretär. 1889.
87. = Kauffmann, P., Oberbergamts-Sekretär. 1893.
88. = Kaufmann, Dr., Universitäts-Professor. 1891.
89. = Kaufmann, J., Präfekt des fürstbischöfl. Knabenconvicts. 1895.

90. Herr Kawerau, Dr., Universitäts-Professor, Consistorialrath. 1894.
91. " Keil, Dr. jur., Staatsanwalt. 1891.
92. " Kern, Dr. phil. 1890.
93. " Kiesewalter, Dr., Oberstabs- und Regiments-Arzt des Grenadier-Regiments Kronprinz Friedrich Wilh. (2. Schlesisches) Nr. 11. 1889.
94. " Knetsch, Rom., Rektor. 1892.
95. " König, Dr., Domherr und Universitäts-Professor. 1875.
96. " Konrad, Lic., Pastor bei St. Elisabeth. 1894.
97. Se. Eminenz Herr Dr. Georg Kopp, Cardinal und Fürstbischof von Breslau. 1887.
98. Herr v. Korn, Heinrich, Stadtältester und Rittergutsbesitzer. 1865.
99. " Krawutzky, Dr. theol., Universitäts-Professor. 1873.
100. " Krebs, Dr., Professor des Realgymnasiums am Zwinger. 1873.
101. " Kronthal, Dr. phil. 1890.
102. " v. Kummer, Oberst-Leutnant a. D. 1890.
103. " Lampe, Georg, Domvicar. 1898.
104. " Lange, Landrichter. 1897.
105. " Langenbeck, Dr. phil., Oberlehrer an der evang. Realschule II. 1895.
106. " Lebok, Gerichts-Sekretär. 1889.
107. " Leonhard, R., Dr., Geh. Justizrath und Universitäts-Professor. 1896.
108. " v. Leutsch, Leonh., Major z. D. 1894.
109. " Linke, Dr., Professor des Realgymnasiums am Zwinger. 1874.
110. " Ludwig, Dr., Professor, Direktor des Realgymnasiums am Zwinger. 1865.
111. " Lühe, Amtsgerichts-Rath. 1872.
112. " Lutsch, Hans, Kgl. Landes-Bauinspektor u. Provinzial-Konservator. 1884.
113. " Mätschke, Dr. phil., Oberlehrer an der ev. Realschule I. 1890.
114. " Marcus, Max, Verlagsbuchhändler. 1897.
115. " Markgraf, Dr., Professor, Stadt-Bibliothekar u. -Archivar. 1862.
116. " Marquardt, Dr. phil., Kgl. Bibliothekar. 1897.

117. Herr Marx, Amtsgerichtsrath. 1895.
118. „ Marx, Domherr. 1893.
119. „ Maschke, Dr. phil., Medicinal-Assessor. 1894.
120. „ Matz, H., Pastor prim. zu St. Maria Magdalena. 1883.
121. „ Melzer, Repetend am Fürstbischöfl. theol. Convicte. 1897.
122. „ Michalock, C., Kaufmann. 1891.
123. „ Mohrenberg, Amtsgerichtsrath und Hauptmann a. D. 1886.
124. „ Molinari, Leo, Geheimer Commerzienrath. 1875.
125. „ Mühlbreth, J., Eisenbahn-Güterkassen-Rendant. 1892.
126. „ Müller, Carl, Dr., Professor theol. ev. 1891.
127. „ Müller, C. J., Dr., Professor theol. cath. 1893.
128. „ v. Müller, Major im Feld-Artillerie-Reg. Nr. 6. 1892.
129. „ Neefe, Dr., Direktor des städtischen statistischen Amts. 1887.
130. „ Nehring, Dr., Geh. Regierungs-Rath und Universitäts-Professor. 1869.
131. „ Neuling, Eisenbahn-Sekretär a. D. 1860.
132. „ Neustadt, L., Dr. phil. 1886.
133. „ Nieberding, Dr., Provinzial-Schulrath. 1891.
134. „ Nitsche, Dr. phil., Redacteur. 1896.
135. „ Opitz, Otto, Kaufmann und Fabrikbesitzer. 1889.
136. „ Otto, Dr., em. Präfekt. 1863.
137. „ Partsch, Dr. phil., Universitäts-Professor. 1889.
138. „ Pavel, C. Rechtsanwalt. 1896.
139. „ Pförtner von der Hölle, Rittmeister a. D. und General-Landschafts-Repräsentant. 1889.
140. „ Pniower, Georg, Weinhändler. 1893.
141. „ Porsch, Dr., Justiz- und Consistorialrath, Rechtsanwalt und Notar. 1889.
142. „ Priebatsch, F., Dr. phil. 1891.
143. „ v. Prittwitz u. Gaffron, Regierungs-Referendar a. D. 1872.
144 Se. Excellenz Herr Graf v. Pückler-Burghaus, Kgl. Ober-Mundschenk u. Kammerherr, General-Landschafts-Direktor. 1870.
145. Herr Graf von der Recke-Volmerstein, Kgl. Kammerherr, Major a. D. und General-Landschafts-Repräsentant. 1863.
146. „ Rehme, Steuerrath. 1874.
147. „ Reimann, Dr., Professor, Geh. Regierungs-Rath und Realgymnasial-Direktor a. D. 1857.

148. Herr Reisler, Julius, Buchhändler. 1878.
149. " Freiherr von Rentz, Redakteur. 1890.
150. " Ribbeck, Dr., Archivar. 1898.
151. " Richters, Dr. phil. General-Direktor. 1890.
152. " v. Röder, Landeshauptmann von Schlesien. 1866.
153. " Roehl, Emil, Dr., Prof., Direktor der Viktoriaschule. 1882.
154. " Rogalla von Bieberstein, Oberstleutnant a. D. 1890.
155. " Rudkowski, W., Dr., Oberlehrer am Gymnasium zu St. Elisabeth. 1895.
156. " Rudolph, A., Kaufmann. 1892.
157. Fräulein Rudolph, Partikuliere. 1896.
158. Herr Salomon, E., Telegraphen-Direktor u. Hauptmann a. D. 1883.
159. " Samuelsohn, Dr. jur., Rechtsanwalt. 1884.
160. " Schade, Erzpriester, Pfarrer bei St. Matthias. 1889.
161. " Schaube, Colmar, Gymnasial-Oberlehrer bei St. Elisabeth. 1891.
162. " Schönborn, Dr., Professor am Realgymnasium zum heil. Geist. 1872.
163. " Schubert, ordentl. Lehrer an der Augustaschule. 1877.
164. " Schuch, Ludwig, Major a. D. 1898.
165. " Schulte, Dr., Universitäts-Professor. 1896.
166. " Schultz-Evler, Richard, Regierungs-Rath a. D. 1886.
167. " Schultze, Pastor bei St. Elisabeth. 1870.
168. " Schwarz, Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrath. 1886.
169. " Schwarz, Th., Banquier. 1894.
170. " Sdralek, Max, Dr., Universitätsprofessor. 1884.
171. " Seger, Dr. phil., zweiter Direktor des Museums für Kunstgewerbe und Alterthum. 1890.
172. " Semrau, M., Dr. phil., Professor. 1896.
173. " Simon, W., Apotheker. 1891.
174. " Sombart, Dr., Universitäts-Professor. 1890.
175. " Speil, Dr., Domherr und Generalvicar 1887.
176. " Sperber, Geh. Regierungs- und Schulrath. 1893.
177. " Spieß, Pastor an der Hofkirche. 1886.
178. " Starke, Pastor emer. 1850/56.
179. " Steuer, Dr. med., Sanitätsrath und Stadtrath. 1864.
180. " Stiefel, Geh. Justiz u. Ob.-Landesgerichts-Rath a. D. 1874.
181. " Stiller, Domherr. 1873.
182. " Storch, Kaufmann. 1876.

183. Herr Thoma, W., Dr. phil., Lehramtskandidat. 1892.
184. " Thomale, W., Landgerichtsrath. 1897.
185. " Trewendt, Ernst, Verlagsbuchhändler. 1898.
186. " Tschackert, Dr., Geh. Regierungs- u. Provinzial-Schulrath a. D. 1883.
187. " Tschierschky, Siegfried, Dr. phil., Schriftsteller. 1895.
188. " Unterlauf, Beneficiat an der kurfürstl. Kapelle. 1895.
189. " Vogt, F, Dr., Universitäts-Professor. 1891.
190. " Wagner, August, Dr. phil., Oberlehrer am Matthias-Gymnasium. 1887.
191. " Weigelt, Karl, D., Ober-Consistorial-Rath. 1885.
192. " Weiß, Adolf, Schriftsteller. 1898.
193. " Wellmann, E., Buchhändler. 1895.
194. " Wendt, Dr. phil., Bibliothekar a. d. Stadt-Bibliothek. 1891.
195. " Wetzel, C., Dr., Stadt-Schulinspektor. 1890.
196. " Wiedemann, Dr., Direktor der evang. Realschule I. 1887.
197. " Willers, H., Regierungsrath a. D., Rechtsanwalt und Notar. 1897.
198. " Wiskott, Theod., Commerzienrath. 1879.
199. " Wohlfarth, E., Buchhändler 1898.
200. " Wutke, Konrad, Dr., Kgl. Archivar. 1889.
201. " Freiherr v. Zedlitz u. Neukirch, Oberleutnant im Leib-Kürassier-Regiment. 1898.
202. " Zeisig, Eugen, Brauereibesitzer. 1891.
203. " Zeisig, Hermann, Brauereibesitzer. 1891.
204. " Zeuschner, Apotheker. 1893.
205. Die Schlesische General-Landschafts-Direktion. 1846.
206. " Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien. 1896.
207. Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau. 1861.
208. Das Königl. Consistorium der Provinz Schlesien. 1887.
209. " Königl. Oberbergamt. 1898.
210. " Gymnasium zu St. Johannes. 1874.
211. " Gymnasium zu St. Maria-Magdalena. 1874.
212. " Königl. Friedrichs-Gymnasium. 1865.
213. " Königl. Gymnasium zu St. Matthias. 1874.
214. Die Oberrealschule. 1886.
215. " Augustaschule. 1870.
216. " Bibliothek des Domkapitels. 1865.
217. " Bibliothek der kaufmännischen Zwinger- und Ressourcen-Gesellschaft. 1875.

218. Die Bibliothek des Oberlandes-Gerichts. 1871.
219. " Bibliothek des Bezirks-Vereins des inneren Theiles der Stadt. 1875.
220. " Ortsgruppe Breslau des Riesengebirgs-Vereins. 1889.
221. Das historische Seminar der Universität. 1894.

Landkreis Breslau.

222. Herr Leopold Graf Harrach, Landrath a. D. auf Groß-Sägewitz. 1873.
223. " Jung, Eugen, Pfarrer in Meleschwitz. 1877.
224. " Soffner, Dr., Geistl. Rath, Erzpriester und Pfarrer in Oltaschin. 1873.

Kreis Brieg.

225. Herr Freiherr v. Falkenhausen zu Brieg. 1867.
226. " Heyn, Pastor in Mollwitz. 1891.
227. " Kienel, Act. Circul., Pfarrer in Lossen. 1887/88.
228. " Müller, C., Superintendent in Michelau. 1893.
229. " Schulz, Hans, Dr. phil. in Brieg, jetzt an der Kgl. Bibliothek zu Berlin. 1896.
230. Der Magistrat zu Brieg. 1861.
231. Das Königl. Gymnasium zu Brieg. 1846.
232. Die Philomathie zu Brieg. 1890.

Kreis Bunzlau.

233. Herr Burggaller, Pastor in Tillendorf. 1893.
234. " Kalliefe, Dr. med., prakt. Arzt in Gremsdorf. 1899.
235. " v. Kölichen, Landesältester auf Kittlitztreben. 1876.
236. " Vogt, P., Oberlehrer in Bunzlau. 1889/90.
237. Das Königl. Gymnasium zu Bunzlau. 1874.
238. Der Wissenschaftliche Verein in Bunzlau. 1896.

Kreis Cosel O.-S.

239. Herr Loß, Victor, Pfarrer in Dziergowitz. 1889.
240. " Graf Stillfried Rattonitz, Kgl. Kammerherr, Regierungs-Rath a. D. auf Komorno. 1882.
241. " Wontropka, Curatus in Kandrzin. 1897.
242. " Zwirzina, Pfarrer in Lohnau. 1887.

Kreis Creuzburg.

243. Herr Cyran, Pfarrer in Constadt. 1887.
244. " v. Prittwitz u. Gaffron, Kgl. Kammerherr, Rittmeister a. D. auf Neudorf. 1883.

245. Herr Graf v. Rittberg, Rittergutsbesitzer auf Polanowitz. 1882.
246. Das Kgl. Gymnasium zu Creuzburg. 1874.

Kreis Falkenberg.

247. Herr Klose, Erzpriester, Pfarrer in Falkenberg. 1889.
248. " Graf v. Praschma auf Schloß Falkenberg. 1869.
249. " Wersch, R., Kaplan in Schloß Falkenberg. 1898.

Kreis Frankenstein.

250. Herr Apoloni, Pfarrer in Protzan. 1884.
251. " Babel, Rittergutsbesitzer auf Rosenbach. 1893.
252. " Gröger, C., Pfarrer in Baumgarten. 1898.
253. " Heinelt, Pfarrer in Frankenberg. 1889.
254. " Held, Geh. Regierungs- und Landrath auf Schönheide. 1879.
255. " Kopietz, Dr., Professor am Progymnasium zu Frankenstein. 1869.
256. " Peisert, Herm., Pfarrer in Baitzen. 1898.
257. " Petermann, Pastor in Rosenbach. 1893.
258. " Wolny, Pfarrer in Briesnitz. 1890.
259. Das Progymnasium in Frankenstein. 1886.
260. Der Wissenschaftliche Verein in Frankenstein. 1898.

Kreis Freystadt.

261. Se. Durchlaucht Fürst Carl zu Carolath-Beuthen auf Carolath. 1891.
262. Herr Weidner, Pfarrer u. Kreisschulinspektor in Ober-Herzogswaldau. 1891.
263. Der Magistrat zu Neusalz a./O. 1893.

Kreis Glatz.

264. Herr Hahnel, P., Ober- und Religionslehrer in Glatz. 1898.
265. " Schulte, Dr., Professor, Königl. Gymnasial-Direktor in Glatz. 1889/90.
266. " Skalitzki, Seminardirektor a. D., Stadt-Pfarrer in Glatz. 1887.
267. " v. Wiese-Kaiserswaldau, Hauptmann a. D. in Glatz. 1875.
268. " Wolff, Curatus in Glatz. 1867.
269. Das Königl. Gymnasium zu Glatz. 1873.

Stadt Gleiwitz.

270. Herr Buchali, Stadtpfarrer. 1875.
271. „ Nitsche, Gymnasial-Oberlehrer. 1868.
272. „ Schink, Kreisschulinspektor. 1869.
273. Der Magistrat. 1869.
274. Das Königl. Gymnasium. 1868.

Kreis Glogau.

275. Herr Freyschmidt, Obersteuer-Inspector in Glogau. 1890.
276. „ Himmel, Regierungs- und Schulrath a. D., Dompfarrer in Glogau. 1874.
277. „ Jüttner, Pfarrer in Rietschütz. 1889.
278. „ Mache, Erzpriester, Geistl. Rath und Stadtpfarrer in Glogau. 1863.
279. „ Majunke, Dr., Pfarrer in Hochkirch. 1886.
280. „ Freiherr v. Tschammer und Quaritz, Kgl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer zu Quaritz. 1875.
281. Der Magistrat zu Glogau. 1861.
282. Das Königl. evangel. Gymnasium zu Glogau. 1874.

Stadt Görlitz.

283. Herr v. Czettritz und Neuhaus, Oberst a. D. 1894.
284. Das Gymnasium. 1874.

Landkreis Görlitz.

285. Das Lehrer-Seminar zu Reichenbach O./L. 1893.

Kreis Goldberg-Hainau.

286. Herr Kasper, Adolf, Pfarrer in Goldberg. 1897.
287. „ Müller, Rittmeister und Regierungsreferendar a. D. auf Straupitz. 1884.
288. Se. Excellenz Herr Graf von Rothkirch und Trach, Königl. Kammerherr, Majoratsbesitzer auf Panthenau. 1889.
289. Herr Schmidt, Pastor in Ulbersdorf. 1896.
290. Der philomatische Verein in Goldberg. 1895.
291. Die Schwabe-Priesemuth'sche Stiftung in Goldberg. 1887.

Kreis Grottkau.

292. Herr Puschmann, Pfarrer in Kamnig. 1893.
3. „ Bug, Bahnmeister a. D. in Halbendorf. 1887.

Kreis Grünberg.

Das Realgymnasium zu Grünberg. 1873.

Kreis Guhrau.

295. Herr Dörner, Ferdinand, Mittelschullehrer in Guhrau. 1898.
296. " Donath, Rechtsanwalt und Notar in Guhrau. 1895.
297. " Gerloff, Rector des Progymnasiums in Guhrau. 1898.
298. " Jahn, Pfarrer in Gr.-Osten. 1896.
299. " Menzel, Pfarrer in Gr.-Tschirnau. 1895.
300. " Olowinsky, Pfarrer und Kreisschulinspektor in Guhrau. 1895.
301. " Schlosser, Pfarrer in Herrnstadt. 1895.
302. " Schubert, Pfarrer in Schabenau. 1884.
303. " Wenzlick, Erzpriester in Kraschen. 1873.
304. " Winogrotzki, Rector in Guhrau. 1898.
305. " Ziolecki, Dr. phil., em. Oberlehrer in Guhrau. 1898.
306. Der Magistrat zu Guhrau. 1868.

Kreis Habelschwerdt.

307. Herr Hohaus, Dr., Pfarrer in Habelschwerdt. 1883.
308. " Volkmer, Dr., Schulrath und Seminar-Direktor in Habelschwerdt. 1880.

Kreis Hirschberg.

309. Herr Daubach, Reichsgräfl. Bauinspektor in Hermsdorf a./Kyn. 1896.
310. " Einert, Heinrich, Hotelbesitzer in Brückenberg. 1898.
311. " Hirche, Pastor in Alt-Kemnitz. 1889.
312. " Hoffmann, Paul, Dr. med., Badearzt in Warmbrunn. 1896.
313. " John, Güterdirektor a. D. in Warmbrunn. 1886.
314. " Langer, Carl, Rechnungsrevisor in Warmbrunn. 1896.
315. " Middeldorpf, Dr. med., Anstaltsarzt in Hirschberg. 1897.
316. " v. Rheinbaben, General-Major z. D. in Herischdorf. 1896.
317. " Scholz, Dr., Professor am Gymnasium in Hirschberg. 1874.
318. Der Magistrat zu Hirschberg. 1861.
319. Die Freistandesherrliche Majorats-Bibliothek zu Warmbrunn. 1895.
320. Der Riesengebirgsverein (Central-Verein) zu Hirschberg. 1890.
321. Das Königl. Gymnasium zu Hirschberg. 1872.

Kreis Jauer.

322. Herr Buchmann, E., Pfarrer in Profen. 1895.

323. Herr Hampe, Dr., Professor am Gymnasium in Jauer. 1881.
324. " Heuber, Erich, Fabrikdirektor in Hertwigswaldau. 1891.
325. " Matzig, Otto, in Jauer. 1888.
326. " Duvrier, Gutsbesitzer in Jauer. 1871
327. " Pfotenhauer, Heinrich, Fabrikdirektor in Alt-Jauer. 1883.
328. " Schöneich, Dr. phil, Oberlehrer in Jauer. 1898.
329. Das Königl. Gymnasium in Jauer 1881.

Kreis Kattowitz.

330. Herr Abramski, Carl, Pfarrer in Rosdzin. 1896.
331. " Hoffmann, G., Dr., Professor am Gymnasium in Kattowitz. 1893.
332. " Kolbe, K., Kreis-Schulinspektor in Kattowitz. 1893.
333. " Schmidt, V., Erzpriester in Kattowitz. 1895.
334. " Williger, General-Director in Kattowitz. 1898.
335. Das Gymnasium zu Kattowitz. 1894.

Stadt Königshütte.

336. Herr Feist, Dr., Kgl. Gymnasialdirektor. 1890.
337. " Lukaszczyk, Pfarrer und Geistl. Rath. 1890.
338. " Siegel, Karl, Schulamtskandidat. 1894.

Kreis Landeshut.

339. Herr Förster, Pastor prim. in Landeshut i./Schl. 1893.
340. " Kemmler, prakt. Arzt in Landeshut. 1898.
341. " Methner, Commerzienrath in Landeshut. 1897.
342. Das Realgymnasium zu Landeshut. 1873.

Kreis Lauban.

343. Herr Baron v. Uechtritz-Steinkirch auf Tzschocha. 1883.

Kreis Leobschütz.

344 Herr Gißmann, C., Pfarrer in Dirschel. 1895.
345. " Schulz-Evler, Edgar, Superintendent in Leobschütz. 1886.
346. Die Kreislehrer-Bibliothek des Schulaufsichtsbezirkes Leobschütz II in Leobschütz. 1896.
347. Das Königl. Gymnasium zu Leobschütz. 1846.

Stadt Liegnitz.

348. Herr Fohl, Amtsgerichts-Rath a. D. 1886.
349. " Frankenbach, Dr., Realschul-Direktor. 1893.
350. " Lustig, Dr. med., Kreis-Physikus. 1898.

351. Herr Nerger, Dr., Professor an der Landwirthschaftsschule. 1874.
352. = Rother, Commerzienrath und Stadtrath. 1893.
353. = Schaff, Fritz, Oberlehrer an der Ritter-Akademie. 1896.
354. = Schmeidler, O., Rechtsanwalt. 1893.
355. Der Magistrat. 1846.
356. Das Gymnasium. 1846.
357. Die Königl. Ritter-Akademie. 1846.

Landkreis Liegnitz.

358. Herr Koffmane, Lic. theol., Pastor in Kunitz. 1880.
359. = Nickisch v. Rosenegk, Rittmeister a. D. auf Kuchelberg. 1885.
360. = Scholz, Paul, Pastor in Koiskau. 1882.
361. = Toelke, Rittergutsbesitzer auf Schlottnig. 1897.

Kreis Löwenberg.

362. Herr Geisler, Paul, Rechtsanwalt in Löwenberg. 1897.
363. = Wesemann, H., Dr., Professor an dem Realprogymnasium in Löwenberg. 1885.
364. = Wilking, Pastor in Löwenberg. 1899.
365. Die Realschule in Löwenberg. 1886.

Kreis Lublinitz.

366. Seine Durchlaucht Prinz Carl Gottfried zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin. 1896.
367. Herr Urban, Pfarrer in Sodow. 1895.

Kreis Lüben.

368. Herr Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, Dr. jur., Reg.-Referendar in Lüben. 1898.

Kreis Militsch-Trachenberg.

369. Herr Dächsel, Superintendent in Militsch. 1894.
370. = Gröger, Ed., Rechtsanwalt und Notar in Militsch. 1895.
371. Seine Durchlaucht der Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Freier Standesherr zu Trachenberg, Oberst-Schenk und Oberpräsident der Provinz Schlesien. 1875.
372. Se. Excellenz Graf v. Maltzan, A., Freier Standesherr von Militsch, Erb-Ober-Kämmerer auf Schloß Militsch. 1895.
373. Herr Oelsner, Kaufmann und Mühlenpächter in Militsch. 1895.
374. = Zopf, Schulrath, Kreisschulinspector in Militsch. 1895.
375. Der Magistrat zu Militsch. 1895.
376. Der Magistrat zu Sulau. 1897.

Kreis Münsterberg.

377. Herr Groß, Amtsgerichtsrath in Münsterberg. 1869.
378. = Hartmann, Buchdruckereibesitzer und Redakteur in Münsterberg. 1896.
379. = Hirschberg, Rentier in Münsterberg. 1888.
380. = Hoppe in Neuhaus. 1883.
381. = Karrasch, M., Pfarrer in Hertwigswalde. 1893.
382. = Kunze, Amtsgerichtsrath in Münsterberg. 1887.
383. = Langer, A., Pfarrer in Bärwalde. 1897.
384. Der Kreis Münsterberg. 1890.

Kreis Namslau.

385. Herr Drobig, Thomas, Pfarrer in Schmograu. 1895.
386. = Hettwer, Erzpriester in Kaulwitz. 1887.
387. = Hoffmann, Pfarrer in Strehlitz. 1887.
388. = Polednia, Pfarrer in Wallendorf. 1894.
389. = Freiherr v. Seydlitz u. Kurzbach auf Klein-Wilkau. 1888.

Kreis Neisse.

390. Herr Adam, Dr., Gymnasial-Direktor a. D., bisher in Patschkau, fortab Charlottenburg. 1880.
391. = Dittrich, Franz, Erzpriester in Ziegenhals. 1886.
392. = Dittrich, Landrichter in Neisse. 1896.
393. = Faust, Schulrath und Kreisschulinspector in Neisse. 1893.
394. = Florian, J., Dr. med., pract. Arzt in Ziegenhals. 1897.
395. = Herbarth, P., Ober-Secretär b. Landger. in Neisse. 1898.
396. = v. Jerin-Gesäß, Königl. Kammerherr, Landrath und Rittmeister a. D. auf Gesäß. 1882.
397. = Kopetzky, F., Pfarrer in Kalkau. 1889.
398. = v. Maubeuge, Oberleutnant a. D. in Langendorf. 1884.
399. = Mücke, Paul, Gutsbesitzer zu Patschkau. 1881.
400. = Neise, F. J., Verleger der Neisser Zeitung in Neisse. 1889.
401. = Prießnitz, J., em. Erzpriester und Pfarrer in Riemertsheide. 1891.
402. = Ritter, Geistl. Rath und Erzpriester in Patschkau. 1891.
403. Die Stadtgemeinde Neisse. 1890.
404. Der Magistrat in Ziegenhals. 1897.
405. Das Königl. Gymnasium in Neisse. 1898.
406 = Realgymnasium zu Neisse. 1874.
[4]07. = Gymnasium zu Patschkau. 1874.

Kreis Neumarkt.

[illegible] Herr Andres, Pfarrer in Peicherwitz. 1896.

409. Herr Demuth, Oekonomierath in Borne. 1894.
410. " Freytag, Zimmermeister in Lissa. 1893.
411. " Kalmus, Julius, stellv. Stadtverordnetenvorsteher in Neumarkt. 1894.
412. " Mende, W., Pfarrer und Kreisschuleninspektor in Polsnitz. 1889.
413. " Mohr, Gustav, Kaufmann in Maltsch a. O. 1887.
414. " Nonne, Amtsrath in Heidau. 1894.
415. " Töpfer, Conrad, Kaufmann in Maltsch a. O. 1893.
416. " Wache, Amtsgerichtsrath in Neumarkt. 1894.
417. " v. Wedel, Güter-Direktor in Dambritsch. 1894.
418. " Weyrauch, Kaufmann in Neumarkt. 1894.
419. Der Magistrat in Neumarkt. 1893.

Kreis Neurode.

420. Herr Wenzel, Bürgermeister a. D. in Wünschelburg. 1880.
421. Der Magistrat zu Neurode. 1893.

Kreis Neustadt O.-Schl.

422. Herr Jung, Dr., Gymnasial-Direktor zu Neustadt. 1891.
423. " Nowack, A., Religionslehrer am Gymnasium in Neustadt. 1889.
424. " Reichsgraf v. Oppersdorff, Hans, Fideikommißherr auf Schloß Ober-Glogau. 1896.
425. " Tatzel, Pfarrer in Ober-Glogau. 1896.
426. " Graf v. Tiele-Winkler, Landrath a. D., Landes-Aeltester auf Moschen. 1894.
427. Das Königl. Gymnasium zu Neustadt. 1891.

Kreis Nimptsch.

428 Herr Argo, Dr. med., pract. Arzt in Nimptsch. 1895.
429. " v. Goldfuß, Geh. Regierungs- und Landrath zu Nimptsch. 1872.
430. " Freiherr v. Richthofen, Königl. Kammerherr, Major a. D. auf Petersdorf. 1892.

Kreis Oels.

431. Herr v. d. Berswordt, Rittmeister a. D. auf Schwierse. 1886.
432. " Bleisch, Hauptlehrer am Amalienstifte in Juliusburg. 1889.
433. " Conrad, Direktor der Papierfabrik in Sacrau. 1898.
434. " Kluge, C., Cand. des Predigtamtes in Briese. 1899.
435. " Graf v. Kospoth, Majoratsbesitzer auf Briese. 1886.
436. " v. Kulmiz, Landesältester auf Gutwohne. 1880.

437. Herr Lanzke, Pastor in Bernstadt. 1886.
438. Frau v. Prittwitz u. Gaffron geb. v. Randow in Oels. 1884.
439. Herr Rolle, Lehrer in Sibyllenort. 1882.
440. Der Magistrat zu Oels. 1846.
441. Das Königl. Gymnasium zu Oels. 1863.
442. " Königl. Lehrer-Seminar zu Oels. 1886.

Kreis Ohlau.

443. Herr Graf v. Hoverden, Hermann, Majoratsbesitzer auf Hünern. 1889.
444. " Kabel, R., Pastor prim. in Ohlau. 1888.
445. " Laschinsky, Erzpriester und Pfarrer in Würben. 1870.
446. " Schulz, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Ohlau. 1893.
447. " Graf York von Wartenburg, Landrath, Majoratsbesitzer auf Klein-Oels. 1895.
448. " Der Magistrat zu Ohlau. 1873.

Kreis Oppeln.

449. Herr Bronstin, Eisenbahn-Bauinspektor in Oppeln. 1894.
450. " Graf v. Haugwitz-Hardenberg-Reventlow auf Rogau. 1889.
451. " Hoffmann, Adalbert, Landrichter in Oppeln. 1887.
452. " Rauprich, Dr., Seminarlehrer in Proskau. 1891.
453. " Schmula, Landgerichtsrath a. D. in Oppeln. 1880.
454. " Schroller, Dr., Regierungs- und Schulrath in Oppeln. 1877.
455. " Sprotte, Franz, Dr., Gymnasial-Oberlehrer zu Oppeln. 1883.
456. " Sukatsch, Erzpriester in Proskau. 1879.
457. " Vogt, Rechtsanwalt in Oppeln. 1896.
458. " Wahner, Dr. phil., Major a. D. und Gymnasial-Professor in Oppeln. 1880.
459. " Wawrzik, E., Gymnasial-Oberlehrer in Oppeln. 1897.
460. " Wrzodek, Pfarrer und Act. circul. in Oppeln. 1879.
461. Das Königl. Gymnasium zu Oppeln. 1863.
462. Die Philomathie zu Oppeln. 1880.
463. Der Landwirthschaftliche Verein zu Oppeln. 1846.
464. Die Königl. Regierungs-Bibliothek in Oppeln. 1886.

Kreis Pleß.

465. Herr Ohl, Pfarrer in Pleß. 1888.
466. Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Pleß. 1856.

467. Herr Thielmann, Pfarrer in Altberun. 1897.
468. Die Königl. Fürstenschule (Hochbergianum) zu Pleß. 1870.

Kreis Ratibor.

469. Herr Flascha, Paul, Oberkaplan in Ratibor. 1889.
470. " Gregor, Joseph, Pfarrer in Tworkau. 1891.
471. " Hampel, R., Pfarrer in Ratiborhammer. 1897.
472. " Heuber, Gotth., Gymnasial-Oberlehrer in Ratibor. 1891.
473. " Kluczny, Amtsgerichtsrath in Ratibor. 1886.
474. " Reif, Alois, Pfarrer in Markowitz. 1897.
475. " Riedel, Heinrich, Kaplan in Ratibor. 1898.
476. " Graf v. Saurma-Jeltsch, Carl, Majoratsbesitzer auf Tworkau. 1886.
477. " Schaffer, H., Stadtpfarrer und Geistlicher Rath in Ratibor. 1874.
478. " Schöne, Dr., Professor am Gymnasium zu Ratibor. 1871.
479. " Spira, Pfarrer und Schuleninspektor a. D. in Benkowitz. 1887.
480. " Zawadzki, Pfarrer in Janowitz. 1884.
481. Die Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft in Ratibor. 1846.
482. Der Magistrat zu Ratibor. 1861.
483. Das Königl. Gymnasium zu Ratibor. 1873.

Kreis Reichenbach.

484. Herr Huck, Robert, Pfarrer in Reichenbach. 1889.
485. " v. Krause, Rittergutsbesitzer in Ober-Peilau. 1886.
486. " Lentz, Ch., Realschul-Direktor in Gnadenfrei. 1897.
487. " v. Prittwitz und Gaffron, gen. v. Kreckwitz, Landesältester und Majoratsbesitzer auf Hennersdorf. 1889.
488. " v. Prittwitz u. Gaffron, Hauptmann a. D. auf Guhlau. 1887.
489. " v. Seidlitz, Adolf, Dr. phil. und Reg.-Assessor a. D. auf Habendorf. 1894.
490. Die Philomathie zu Reichenbach. 1871.
491. Das Königliche Real-Gymnasium (König Wilhelm-Schule) zu Reichenbach. 1874.

Kreis Rothenburg O./L.

492. Herr Bauer, Herm., Direktor des Pädagogiums in Niesky O./L. 1893.

Kreis Rybnik.

493. Herr Knauer, A., em. Pfarrer in Pilchowitz. 1881.
494. " Müller, Pfarrer in Polom. 1892.
495. " Powollik, Franz, Pfarrer in Marklowitz. 1893.
496. Se. Durchlaucht der Herzog von Ratibor auf Schloß Rauden. 1893.
497. Das Lehrer-Seminar in Pilchowitz. 1893.

Kreis Sagan.

498. Herr Fengler, Julius, Erzpriester, Kreisschulinspektor und Pfarrer in Sagan. 1886.
499. " Franz, Dr., Gymnasialoberlehrer in Sagan. 1896.
500. " Heinrich, Geistl. Rath und Professor am Gymnasium in Sagan. 1880.
501. " Jäkel, Th., Pfarrer in Hirschfeldau. 1893.
502. " Neugebauer, Pfarrer in Ditterbach. 1891.
503. " Schreiber, Pfarrer in Eckersdorf. 1873.
504. " Seidel, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Sagan. 1881.
505. Der Magistrat zu Sagan. 1893.
506. Das Königl. Gymnasium zu Sagan. 1872.
507. Der wissenschaftliche Verein in Sagan. 1896.

Kreis Schönau.

508. Herr Anders, H., Cantor und erster Lehrer in Falkenhain. 1896.
509. " Därr, Superintendent in Jannowitz. 1896.
510. " v. Küster, Oberleutnant d. L. auf Hohenliebenthal. 1891.
511. " Schmidt, Kantor in Schönwaldau. 1897.
512. " Stockmann, Pastor in Kauffung. 1889.
513. " Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, Landrath auf Hermannswaldau. 1886.
514. Der Magistrat zu Schönau. 1895.

Kreis Schweidnitz.

515. Herr Bogedain, Pfarrer in Puschkau. 1887.
516. " Freudenberg, A., Fabrikbesitzer in Schweidnitz. 1897.
517. " Gröger, Rechtsanwalt und Notar in Schweidnitz. 1887.
518. " Herold II., Hans, Rechtsanwalt in Schweidnitz. 1887.
519. " Hirt, Leutnant a. D. auf Cammerau. 1882.
520. " Kügler, Dr. med. in Schweidnitz. 1891.
521. " v. Kulmiz, auf Saarau. 1880.
522. " Neugebauer, Landgerichtsrath in Schweidnitz. 1897.
523. " Oelsner, A., Rittergutsbesitzer in Schweidnitz. 1897.

524. Herr v. Pawelsz, Major a. D. in Schweidnitz. 1897.
525. „ Pludowski, Major a. D. in Schweidnitz. 1897.
526. „ Reimann, Andreas, Erzpriester und Pfarrer in Grädítz. 1881.
527. „ Scharf, Dr. med. in Schweidnitz. 1891.
528. „ Scheder, M., Kaufmann, Hauptmann der Landwehr-Artillerie in Schweidnitz. 1892.
529. „ Tippel, Otto, Chefredakteur zu Schweidnitz. 1895.
530. „ Wiese, Superintendent in Conradswaldau. 1880.
531. „ Worthmann, Dr. phil., Professor am Gymnasium in Schweidnitz. 1874.
532. „ Zimbal, Amtsgerichtsrath in Schweidnitz. 1897.
533. Der Magistrat zu Schweidnitz. 1846.
534. Das Realprogymnasium zu Freiburg. 1874.

Kreis Sprottau.

535. Herr v. Niebelschütz, Major a. D. auf Metschlau. 1885.
536. „ Reiche, Rechtsanwalt und Notar in Sprottau. 1892.
537. „ v. Wiese, Erwin, Dr., Realgymnasial-Oberlehrer in Sprottau. 1883.
538. Das Realgymnasium zu Sprottau. 1881.

Kreis Steinau a. O.

539. Herr Graf v. Schweinitz und Krain, Majoratsbesitzer auf Dieban. 1888.
540. „ Söhnel, Pastor in Alt-Raudten. 1894.

Kreis Strehlen.

541. Herr Graf v. Sauerma, Dr. jur., Kgl. Kammerherr und Schloßhauptmann, Landschaftsdirektor, Landrath a. D., Majoratsbesitzer auf Karisch. 1882.
542. „ v. Schickfuß, Rittmeister a. D. auf Baumgarten. 1882.
543. Das Königl. Gymnasium zu Strehlen. 1881.

Kreis Groß-Strehlitz.

544. Herr Eberlein, Lic., Pastor in Groß-Strehlitz. 1890.
545. „ Ganczarski, Stadtpfarrer in Groß-Strehlitz. 1884.
546. „ Thienel, Dr. med., Kreis-Wundarzt in Groß-Strehlitz. 1892.
547. „ Wodarz, Bruno, Pfarrer in Jeschona. 1891/92.
548. Das Königl. Gymnasium zu Groß-Strehlitz. 1879.
549. Die Lehrer-Bibliothek des Kreises Groß-Strehlitz. 1890.
550. Der Verein für schlesische Kirchengeschichte z. Z. in Gr.-Strehlitz. 1893.

Kreis Striegau.

551. Herr Baumert, P., Dr., Oberlehrer in Striegau. 1893.
552. „ Gebhard, Pastor in Oelse. 1897.
553. „ v. Jeetze, Rittmeister a. D. auf Pilgramshain. 1884.
554. „ Freiherr v. Richthofen, Ober-Regierungsrath a. D. auf Kohlhöhe. 1888.
555. Der Magistrat zu Striegau. 1893.
556. Das Progymnasium zu Striegau. 1871.

Kreis Tarnowitz.

557. Se. Excellenz Herr Graf Henckel von Donnersmarck, Wirkl. Geh. Rath und Erb-Ober-Landmundschenk auf Schloß Neudeck. 1874.
558. „ Knötel, Paul, Dr., Gymnasialoberlehrer in Tarnowitz. 1888.
559. „ Korpack, Pfarrer in Rybna. 1886.
560. „ Scholaster, Gräfl. Sekretär in Tarnowitz. 1894.
561. Die General-Direktion der Grafen Hugo, Lazy, Arthur Henckel von Donnersmarck in Carlshof. 1896.

Landkreis Tost-Gleiwitz.

562. Herr Chrząszcz, Dr., Pfarrer in Peiskretscham. 1889.
563. „ Guradze, Rittmeister auf Schloß Tost. 1897.
564. „ Russek, Geistl. Rath und Erzpriester in Rachowitz. 1893.
565. „ Staroste, Hauptmann a. D. auf Pniow. 1887.

Kreis Trebnitz.

566. Herr Freiherr v. Bock, Fritz, Privatier in Trebnitz. 1886.
567. „ Cammann, H., Rittergutsbesitzer auf Groß-Wilkawe. 1889.
568. „ Conrad, Pastor in Pawellau. 1896.
569. „ v. Debschütz, U., in Trebnitz. 1889.
570. „ v. Dobschütz, Pastor in Karoschke. 1891.
571. „ Haisler, Maurer- und Zimmermeister in Trebnitz. 1885.
572. „ Merkel, R., Königl. Domainenpächter in Neuhof. 1889.
573. „ Müller, Amtsgerichtsrath in Trebnitz. 1882.
574. „ Freiherr v. Obernitz, Major a. D. auf Machnitz. 1885.
575. „ Olshausen, Pastor in Massel. 1891.
576. „ v. Prittwitz u. Gaffron, Kgl. Kammerherr und Landschafts-Direktor a. D. in Trebnitz. 1873.
77. „ v. Rhediger, Majoratsbesitzer auf Striese. 1867.
„ Scharff, Dr., Kreiswundarzt a. D. in Trebnitz. 1862.
„ v. Scheliha, Landrath in Trebnitz. 1891.
„ Stahr, Dr. med., Sanitätsrath auf Wilxen. 1870.

Kreis Waldenburg.

581. Herr Erdmann, M., Bergwerks-Direktor in Nieder-Salzbrunn. 1897.
582. " Kerber, Fürstlicher Rentmeister zu Schloß Waldenburg. 1872.
583. " Pflug, Professor am Gymnasium zu Waldenburg. 1877.
584. " Scholz, Eisenbahn-Stations-Assistent in Dittersbach. 1897.
585. " Websky, Dr., Geheimer Commerzienrath auf Wüste-Waltersdorf. 1876.
586. " Zipter, Richard, Buchhändler in Waldenburg. 1895.
587. Der Gewerbeverein zu Waldenburg. 1888.
588. Das Gymnasium zu Waldenburg. 1872.
589. Der Lehrer-Verein zu Waldenburg. 1885.

Kreis Groß-Wartenberg.

590. Herr Deumling, Rechtsanwalt in Festenberg. 1895.
591. " Dilla, Erzpriester und Stadtpfarrer in Groß-Wartenberg. 1887.
592. " Eisenmänger, Th., Bürgermeister in Groß-Wartenberg. 1892.
593. " Feist, Pastor in Festenberg. 1893.
594. " Franzkowski, Hauptlehrer und Cantor in Gr.-Wartenberg. 1882.
595. " Gabriel, Pfarrer in Bralin. 1898.
596. " Giesemann, Kreissekretär in Groß-Wartenberg. 1895.
597. " Kern, Domainenpächter in Fürstl. Neudorf. 1898.
598. " Kuberczyk, Kaplan in Groß-Wartenberg. 1897.
599. " Liwowski, Pfarrer in Trembatschau. 1898.
600. " Müller, Carl, Rittergutsbesitzer auf Mittel-Langendorf. 1896.
601. " Muschalik, V., Pfarrer in Rudelsdorf. 1889.
602. " Olbrich, Amtsrichter in Festenberg. 1898.
603. " Przywara, Pfarrer in Fürstl. Neudorf. 1898.
604. " Graf v. Reichenbach-Goschütz, Heinrich, Generalerblandpostmeister, Freier Standesherr auf Goschütz. 1886.
605. " v. Reinersdorff-Paczensky und Tenzin, Majoratsbesitzer auf Ober-Stradam. 1879.
606. " Steinwald, Pastor in Goschütz. 1898.
607. " Wieczorek, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Groß-Wartenberg. 1883.
608. Die Lehrer-Bibliothek des Kreises Groß-Wartenberg. 1889.

Kreis Wohlau.

609. Herr Kindler, Pfarradministrator in Mönchmotschelnitz. 1895.
610. " Koch, Bürgermeister in Dyhernfurth. 1898.
611. Frau Baronin v. Köckritz auf Sürchen. 1861/64.
612. Herr Schultze, Maurermeister in Dyhernfurth. 1898.
613. " Schwendke, Fabrikbesitzer in Dyhernfurth. 1898.
614. " Thiel, Pfarrer in Heinzendorf. 1894.
615. " Wahner, Erzpriester und Pfarrer in Stuben. 1898.
616. " Waubke, Pfarrer in Krehlau. 1898.
617. Das Königl. Gymnasium zu Wohlau. 1873/74.

Kreis Zabrze.

618. Die Lehrer-Bibliothek des Kreises Zabrze. 1888.

B. Außerhalb Schlesiens in Preußen.

619. Herr Abegg, Dr. med., Geh. Medicinalrath in Danzig. 1871.
620. " Becker, Dr. phil., Pastor in Friedenau bei Berlin. 1879.
621. " Biermer, H., Dr. med. in Magdeburg. 1898.
622. " Burdach, Dr., Univ.-Prof. in Halle a. S. 1898.
623. " Döring, Kadetten-Pfarrer in Gr.-Lichterfelde. 1880.
624. " Elster, Dr., Geh. Reg.- u. vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Berlin. 1889.
625. " Faulhaber, Dr. phil., Syndikus der Handelskammer zu Brandenburg a. H. 1896.
626. " Franke, Dr., Regierungs- u. Schulrath in Posen. 1864.
627. " Friedensburg, Kaiserl. Geh. Regierungsrath und Mitglied des Reichs-Versicherungs-Amtes, in Steglitz bei Berlin. 1887.
628. " Frommhold, Dr. jur., Universitäts-Professor in Greifswald. 1891.
629. " Großmann, Dr., Geh. Archivrath am Königl. Hausarchive zu Westend bei Charlottenburg. 1868.
630. " Gryczewski, Oberlandesgerichts-Präsident in Posen. 1879.
631. " Hagena, Königl. Eisenbahn-Direktor a. D. in Berlin. 1897.
632. " Hartmann, Franz, Rektor in Potsdam. 1893.
633. " v. Hellmann, Stadtrath a. D. in Berlin. 1861/64.
634. " Helmrich v. Elgott, Ferd., Major a. D. in Cassel. 1897.
635. " Höniger, Robert, Dr. phil., Professor in Berlin. 1880.

636. Herr Höpfner, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath und Kurator der Universität in Göttingen. 1868.
637. " Hoßenfelder, prakt. Arzt in Cottbus. 1889/90.
638. " Freiherr v. Huene, Major a. D. und Rittergutsbesitzer, Präsident der Preuß. Central-Genossenschaftskasse in Berlin. 1874.
639. " John, O., Oberzollinspektor in Prostken in Ostreußen. 1896.
640. " Kirmes, Pfarrer in Spandau. 1894.
641. " Kubischek, Benno, Amtsgerichtsrath in Berlin. 1897.
642. " Kübler, Professor Dr., Gymnasial-Direktor in Berlin. 1886.
643. " Lachmann, Dr. med. und Kreis-Physikus in Biederkopf, Rheinprovinz. 1894.
644. " v. Luck, Wilhelm, Major a. D. in Berlin. 1894.
645. " Mehnert, Professor am Realgymnasium in Wolgast. 1869.
646. " Oelsner, Dr., Professor in Frankfurt a. M. 1850/56.
647. " v. Pannwitz, Oberstleutnant z. D. u. Bezirkscommandeur in Calau. 1879.
648. " Perlbach, Dr., Ober-Bibliothekar der Univ.-Bibliothek in Halle a. S. 1868.
649. Se. Excellenz Herr Graf v. Posadowsky-Wehner, Dr. jur., Staatssekretär des Reichsamtes des Innern zu Berlin. 1876.
650. Herr v. Przychowski, Major in großen Generalstabe zu Berlin. 1897.
651. " Rachfahl, Dr. phil., Universitäts-Professor in Halle a. S. 1891.
652. " Raschke, Pfarrer in Kolberg in Pommern. 1889.
653. " Freiherr v. d. Ropp, Dr., Universitäts-Professor in Marburg. 1891.
654. " Rummler, Dr., Professor und Gymnasial-Oberlehrer in Posen. 1889.
655. " Schmidt, Dr., Oberlehrer in Bromberg. 1898.
656. " Schneider, Ober-Steuer-Controleur in Halle a. S. 1896.
657. Se. Excellenz Herr v. Schweinitz, General der Infanterie und General-Adjutant Sr. Maj. des Kaisers, Kaiserl. Deutscher Botschafter a. D. zu Cassel. 1878.
658. Herr Stock, Postdirektor in Peine, Prov. Hannover. 1890.
659. " Theuner, E., Dr., Kgl. Archivar in Marburg. 1893.
660. " Treu, Prof., Gymnasial-Direktor in Potsdam. 1869.

661. Herr Troska, F., Dr. phil., Redakteur in Schöneberg bei Berlin. 1890.
662. = Ueberschär, Regierungs-Assessor, Oberzollinspektor in Eydkuhnen, Ostpreußen. 1891.
663. = v. Uechtritz, Geh. Justiz- und Kammergerichts-Rath in Berlin. 1861.
664. = Wachter, Dr. phil., Staats-Archivar in Aurich. 1879.
665. = Wagner, Rektor in Tempelhof bei Berlin. 1894.
666. = v. Wallenberg, Oberstleutnant und Commandeur des Leib-Garde-Husaren-Regiments in Potsdam. 1894.
667. = Warminski, Dr., Seminar-Direktor a. D. und Pfarrer in Jackschütz, Provinz Posen. 1886.
668. = Wernicke, Dr. phil. in Berlin. 1872.
669. Se. Excell. Herr Graf v. Zedlitz-Truetzschler, Staatsminister, Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau zu Cassel. 1895.
670. Herr Zimmermann, Alfred, Dr. phil., Kaiserlicher Consul in Berlin. 1883.
671. Das Königl. Haus-Archiv zu Charlottenburg. 1873.
672. Die Universitäts-Bibliothek zu Göttingen. 1892/93.
673. = Universitäts-Bibliothek zu Greifswald. 1882.
674. = Paulinische Bibliothek der Kgl. Akademie zu Münster i. W. 1877.
675. = Bibliothek des Reichstages zu Berlin. 1896.
676. = Bibliothek des Abgeordnetenhauses zu Berlin. 1898.

C. Im übrigen Deutschland.

677. Herr Dittmann, Vertreter der Gothaer Lebensversicherungs-Bank zu Dresden. 1881.
678. = Gfroerer, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer in Colmar im Elsaß. 1883.
679. = Kausch, Oskar, Postsekretär zu Dresden. 1891.
680. = Schäfer, Dietrich, Dr., Universitäts-Professor in Heidelberg. 1885.
681. = Schirrmacher, Dr., Universitäts-Professor in Rostock. 1850/56.
682. Seine Excellenz Herr v. Scholz, Dr. jur., Königl. preuß. Staatsminister a. D. zu Seeheim bei Constanz am Bodensee. 1864.
[illegible] Weniger, Dr., Geheimer Hofrath u. Gymnasial-Direktor [illegible] Weimar. 1870.

684. Die Großherzogl. Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg. 1864.
685. „ Königl. Hof- und Staats-Bibliothek zu München. 1863.
686. „ Großherzogl. Universitäts-Bibliothek zu Rostock. 1869.

D. Außerhalb Deutschlands.

687. Herr Blažek, Pfarrer in Bladowitz in Mähren. 1888.
688. „ Ctortecka, Dr., Abt der Benediktiner-Abtei zu Braunau in Böhmen. 1888.
689. „ Freiherr Koblitz von Willmburg, Hans, K. und K. Artillerie-Hauptmann in Wien. 1896.
690. „ v. Kochanowski, Jan, in Warschau. 1893.
691. „ Lukowski, Dr., Domherr zu Tarnow in Galizien. 1879.
692. „ Graf Mieroszowski, Stanislaus, K. K. Regierungsrath a. D. und Fideikommißbesitzer in Krakau. 1874.
693. „ Neugebauer, Julius, Gymnasial-Professor in Weidenau, Oesterr.-Schlesien. 1886.
694. „ Salter, Sigmund, in Wien. 1896.
695. „ Schlesinger, Dr., Professor, Direktor des deutschen Mädchen-Lyceums in Prag. 1871.
696. „ Schneider, Carl, Bürgerschullehrer zu Mistek in Mähren. 1887.
697. „ Smolka, Dr., Universitäts-Professor in Krakau. 1882.
698. „ Trampler, Professor, Realschuldirektor in Wien. 1869.
699. „ Ulanowski, Boleslaw, Dr., Universitäts-Professor in Krakau. 1879.
700. „ Weinhold, Rudolf, in Petersdorf bei Mühlbach in Siebenbürgen. 1885.
701. „ Zukal, Professor in Troppau. 1878.
702. Die K. K. Universitäts-Bibliothek zu Czernowitz. 1880.
703. „ K. K. Universitäts-Bibliothek zu Lemberg. 1875.
704. Das historische Seminar der deutschen Universität zu Prag. 1885/86.
705. Die Bezirks-Lehrer-Bibliothek zu Freudenthal, Oestr.-Schlesien. 1887.
706. „ K. K. Hofbibliothek zu Wien. 1897.
707. Das Stadt-Archiv zu Krakau. 1898.

Inhalt des dreiunddreißigsten Bandes.

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.

DATE DUE			